

WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSEN- HANDELSSTATISTIK

Ausgabe 2002

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe V B, Telefon: 06 11 / 75 28 63, Fax: 06 11 / 75 27 76 oder
E-Mail: heinrich.peschke@destatis.de

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 93 53 35
Internet: <http://www.s-f-g.com>
E-Mail: staba@s-f-g.com

Erschienen im November 2001

Preis: DM 62,- / EUR 31,70

Bestellnummer: 3200300-02700

ISBN: 3-8246-0643-7

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

CD-ROM Diese Veröffentlichung ist auch auf CD-ROM erhältlich (siehe S. IV)



Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

● im Internet: <http://www.destatis.de>

oder bei unserem Informationsservice

65180 Wiesbaden

● Telefon: 06 11 / 75 24 05

● Telefax: 06 11 / 75 33 30

● E-Mail: info@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vorwort

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs

- mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Intrahandel)
und
- mit den Drittländern (Extrahandel).

Es entspricht in den Kapiteln 1 bis 97, soweit für die Außenhandelsstatistik erforderlich, vollständig der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeführten Kombinierten Nomenklatur (KN). Das Kapitel 98 (Vollständige Fabrikationsanlagen) ist an einigen Stellen tiefer untergliedert als durch die Kombinierte Nomenklatur vorgegeben. Die inhaltliche Gestaltung des Kapitels 99 ist ausschließlich auf nationale Gesichtspunkte ausgerichtet. Seine Positionen dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren, wenn die dafür bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Zahlreiche Wünsche aus Wirtschaft und Verwaltung führen jährlich zu Änderungen der Kombinierten Nomenklatur. In diesem Jahr ist die KN außerdem an die zum 1.1.2002 in Kraft tretende revidierte Fassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS) angepasst worden. Die Änderungen sind deshalb besonders umfangreich. Gleichzeitig sind an einigen Stellen sprachliche Überarbeitungen vorgenommen worden. Diese Änderungen führen zu der jetzt vorliegenden Neufassung des

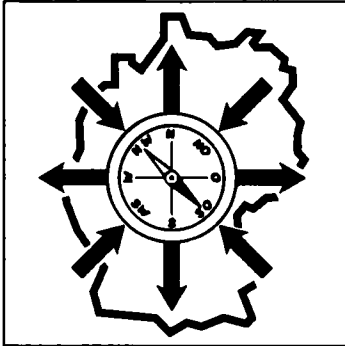
Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
Ausgabe 2002,

die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt und damit die Ausgabe 2001 ablöst.

Eine Zusammenstellung aller wesentlichen Änderungen und eine ausführliche Gegenüberstellung der Warennummern 2002/2001 kann beim Statistischen Bundesamt, Gruppe VB, angefordert oder im Internet (<http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wa.htm>) abgerufen werden.

Wiesbaden, im November 2001

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes
Johann Hahlen



Warenverzeichnis 2002 auf CD-ROM

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2002, ist neben der Buchausgabe als datenbankgestützte Anwendung auch auf CD-ROM erhältlich.

Die CD-ROM unterstützt folgende Suchfunktionen:

- die **numerische** Abfrage nach einer Warennummer
- die **hierarchische** Suche über Inhaltsverzeichnis, Positionen, Unterpositionen und Zwischenüberschriften,
- eine **Freitextsuche** im Warenverzeichnis sowie
- eine durch **Stichwörter** unterstützte Suche.

Außerdem stehen dem Nutzer Erläuterungen zu den Inhalten der Positionen und bestimmter Warennummern zur Verfügung (die Erläuterungen zum Harmonisierten System und zur Kombinierten Nomenklatur). Warennummern und die dazugehörigen „Besonderen Maßeinheiten“ können in ein benutzerspezifisches Verzeichnis extrahiert werden. Die CD-ROM informiert über die Änderungen im Warenverzeichnis zum 1. Januar 2002 und das aktuelle Länderverzeichnis.

Die CD-ROM-Ausgabe ist ebenso wie die Buchausgabe über den Buchhandel oder direkt über unseren Vertriebspartner SFG-Servicecenter Fachverlage, Reutlingen (Bezugsadresse siehe Impressum), zu beziehen.

**Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
auf CD-ROM Ausgabe 2002**

Bestell-Nr. 8529010-02700

ISBN 3-8246-0651-8

Preis: EUR 37,84 (DM 74,-)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	X
Einführung	XI
Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)	XIII

Abschnitt I

Kapitel **Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs**

1 Lebende Tiere	3
2 Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	7
3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	23
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	37
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	47

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	53
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	57
8 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	63
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	71
10 Getreide	75
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	79
12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	85
13 Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	91
14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	93

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	97
---	----

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	111
17 Zucker und Zuckerwaren	117
18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao	121
19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	123
20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen	127
21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	145
22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	149
23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	161
24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	167

Abschnitt V
Mineralische Stoffe

25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	171
26	Erze sowie Schlacken und Aschen	179
27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	183

Abschnitt VI
Erzeugnisse der chemischen Industrie
und verwandter Industrien

28	Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	195
29	Organische chemische Erzeugnisse	211
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	237
31	Düngemittel	243
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Dervate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	247
33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	253
34	Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	257
35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	261
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe	265
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	267
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	271

Abschnitt VII
Kunststoffe und Waren daraus;
Kautschuk und Waren daraus

39	Kunststoffe und Waren daraus	283
40	Kautschuk und Waren daraus	301

Abschnitt VIII
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse;
Waren aus Därmen

41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	311
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	317
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	321

Abschnitt IX
Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren;
Flechtwaren und Korbmacherwaren

44	Holz und Holzwaren; Holzkohle ..	327
45	Kork und Korkwaren	339
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	341

Abschnitt X
Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;
Papier und Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung;
Papier, Pappe und Waren daraus

47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier und Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	345
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	347
49	Bücher, Zeitungen, Bildrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	365

Abschnitt XI
Spinnstoffe und Waren daraus

50	Seide	375
51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	377
52	Baumwolle	383
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	393
54	Synthetische oder künstliche Filamente	397
55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	403
56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tau; Seilerwaren	413
57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	419
58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffserzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien	421
59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	425
60	Gewirke und Gestricke	431
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	435
62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	445
63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	457

Abschnitt XII
Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke,
Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon;
zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen;
Waren aus Menschenhaaren

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	465
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	471
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	473
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	475

Abschnitt XIII
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;
keramische Waren; Glas und Glaswaren

68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	479
69	Keramische Waren	485
70	Glas und Glaswaren	489

Abschnitt XIV
Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine,
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus;
Phantasieschmuck; Münzen

71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	501
----	---	-----

Abschnitt XV
Unedle Metalle und Waren daraus

72	Eisen und Stahl	509
73	Waren aus Eisen oder Stahl	535
74	Kupfer und Waren daraus	549
75	Nickel und Waren daraus	557
76	Aluminium und Waren daraus	561
78	Blei und Waren daraus	567
79	Zink und Waren daraus	571
80	Zinn und Waren daraus	575
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	579
82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	583
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	589

Abschnitt XVI
Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische
Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte,
Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild-
und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte

84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon	595
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte	649

Abschnitt XVII
Beförderungsmittel

86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	685
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör	689
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	701
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	703

Abschnitt XVIII**Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte	709
91	Uhrmacherwaren	727
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	731

Abschnitt XIX**Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**

93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör*	737
----	---	-----

Abschnitt XX**Verschiedene Waren**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betaustattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	741
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	747
96	Verschieden Waren	753

Abschnitt XXI**Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	761
----	--	-----

Anhang

98	Vollständige Fabrikationsanlagen	763
99	Zusammenstellungen verschiedener Waren	765
	Alphabetisches Stichwortverzeichnis	769
	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	853

Abkürzungen

A	= Ampere	kW	= Kilowatt
Al ₂ O ₃	= Aluminiumoxid (Tonerde)	kWh	= Kilowattstunde
AnzZel	= Anzahl Zellen	l	= Liter
ASTM	= American Society for Testing Materials	IAIk.100%	= Liter reiner Alkohol
AV	= Allgemeine Vorschriften	Lade-t	= Ladetonne
bar	= Druck-Einheit = 1,019 at	LCD	= Liquid Crystal Displays
B ₂ O ₃	= Bortrioxid	LED	= Light Emittend Displays
Bq	= Bequerel	m	= Meter
BRZ	= Bruttoreaumzahl	m ²	= Quadratmeter
°C	= Grad Celsius	m ³	= Kubikmeter
Ca	= Calcium	m ³ /h	= Kubikmeter/Stunde
CaO	= Calciumoxid	m ³ /min	= Kubikmeter/Minute
cm	= Zentimeter	%mas	= Massengehalt (Gewichts-%)
cm/s	= Zentimeter/Sekunde	mbar	= Millibar
cm ²	= Quadratzentimeter	Mbit	= 1 048 576 bits
cm ³	= Kubikzentimeter	MeV	= Megaelektronenvolt
Cl	= Chlor	mg	= Milligramm
cN/tex	= Zentinewton/tex	Mg	= Magnesium
CO ₂	= Kohlendioxid	MgO	= Magnesiumoxid
Cr	= Chrom	ml/g	= Milliliter/Gramm
Cr ₂ O ₃	= Chromtrioxid	mm	= Millimeter
dtex	= Dezitex	mm ²	= Quadratmillimeter
DIN	= Deutsche Industrie-Norm	m/N	= Meter/Newton
dyn/cm	= Oberflächenspannung (siehe N/m)	MPa	= Megapascal
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	μCi/g	= Mikrocurie/Gramm
EURATOM	= Europäische Atomgemeinschaft	μm	= Mikrometer
Fe ₂ O ₃	= Eisenoxid	N	= Stickstoff (Chem.) oder Newton (Kraft)
g	= Gramm	N/m	= Newton/Meter
g/cm ²	= Gramm/Kubikzentimeter	Na	= Natrium
g/l	= Gramm/Liter	Na ₂ O	= Natriummonoxid
g/m ²	= Gramm/Quadratmeter	NaOH	= Natriumhydroxid
GHT	= Gewichtshundertteile	NE-Metalle	= Nicht-Eisen-Metalle
H ₂ O ₂	= Wasserstoffperoxid	nm	= Nanometer
HF-	= Hochfrequenz-	O ₂	= Sauerstoff
Hz	= Hertz	PbO	= Bleioxid
INN	= International Nonproprietary Name	pH	= Wasserstoffionen-Konzentration
INNM	= International Nonproprietary Name, modified	P ₂ O ₅	= Diphosphorpentaoxid
ISO	= International organization for standardization	RAM	= Random Access Memory
Kbit	= 1 024 bits	ROZ	= Research-Oktan-Zahl
kg	= Kilogramm	rH	= Redoxpotential
kg	= Kilogramm	RHT	= Raumhundertteile
kg	= Kilogramm	sec	= Sekunde
kg	= Kilogramm	SiO ₂	= Siliciumdioxid
kg	= Kilogramm	St	= Stück
C5H14ClNO	= Kilogramm Cholinchlorid	tex	= Tex
kg met.am	= Kilogramm Methylamine	t	= Tonnen
kg/net eda	= Kilogramm Abtropfgewicht	TJ	= Terajoule (oberer Heizwert)
kgtr90%	= Kilogramm ber auf 90 % trocken	t/h	= Tonnen/Stunde
kgf	= Kilogramm force (Kilopond)	U	= Uran
kN/m	= Kilonewton/Meter	UV-	= Ultraviolett-
K ₂ O	= Kaliummonoxid	V	= Volt
KOH	= Kaliumhydroxid	VA	= Voltampere
kPa	= Kilopascal	vH	= vom Hundert = %
kV	= Kilovolt	%vol	= Volumenkonzentration bei 20 °C
kVA	= Kilovoltampere	W	= Watt
kvar	= Kilovoltampere reaktiv	EUR	= Euro

Einführung

1. Seit Januar 1988 bildet das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) des „Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ (RZZ) mit seinen sechsstelligen Kennziffern die Grundlage der EG-einheitlichen, achtstellig verschlüsselten „Kombinierten Nomenklatur“ (KN). Diese KN entspricht den Kapiteln 1 – 97 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA).

Im WA ist jederzeit erkennbar, welchen Ursprung die einzelnen Warenpositionen haben. Die Gliederung des HS ist durch Halbfettdruck hervorgehoben; ist die siebte und achte Stelle der Warennummer „00“, wurde diese HS-Unterposition in der KN nicht weiter unterteilt. Wurde eine HS-Unterposition in der KN aufgefächert, sind diese Unterteilungen am Normaldruck und an der Verschlüsselung in der siebten und achten Stelle (ungleich „00“) erkennbar. Auf dieser Basis enthält das WA

21	Abschnitte (römisch beziffert)
96	zweistellig bezifferte Kapitel (Kapitel 1 – 76 und 78 – 97)
1 244	vierstellig bezifferte HS-Positionen
5 223	sechstellig bezifferte HS-Unterpositionen
10 400	achtstellig bezifferte Warennummern

Die Warennummern entsprechen den ersten acht Stellen der elfstelligen Codenummern des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs. Die zusätzlichen Kapitel 98 und 99 des WA enthalten verschiedene Sonder-Warennummern, die nur statistischen Zwecken dienen und nur im Rahmen bestimmter Vorschriften oder mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Diese Warennummern sind in der oben genannten Zahl nicht enthalten.

Als kleinste Gliederungseinheiten der Außenhandelsstatistik ermöglichen die Warennummern eine Zusammenfassung der Ergebnisse in der Gliederung anderer Systematiken, insbesondere zu

- „Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft“ (EGW),
- Positionen des „Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel“ (SITC), Revision 3,
- Gütergruppen und -zweigen des „Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken“ (GP).

2. In der Spalte „Besondere Maßeinheit“ zeigt ein Strich an, daß eine besondere Mengenangabe nicht gefordert wird; in diesen Fällen ist nur die Eigenmasse in Kilogramm anzumelden. In allen anderen Fällen ist in der Regel die Eigenmasse in Kilogramm und die Menge in der geforderten Maßeinheit anzumelden. Unter Eigenmasse wird das Eigengewicht oder – soweit handelsüblich – das Reingewicht der Ware verstanden.

3. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis im Anhang des WA soll das Auffinden der gesuchten Warenarten erleichtern. Der Anhang enthält außerdem das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Es bezieht sich jedoch auf den Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden WA. Änderungen des Länderverzeichnisses werden jeweils im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die ab Januar 2002 gültige Fassung kann auch beim Statistischen Bundesamt, Gruppe V B, angefordert oder im Internet (<http://www.destatis.de/allg/d/klassif/veroedow.htm>) abgerufen werden.

4. Berichtigungen und Nachträge zum WA werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können – soweit Sonderdrucke notwendig – beim Verlag bezogen werden. Nachträge größeren Umfanges müssen den Beziehern in Rechnung gestellt werden. Falls größere Änderungen dies erforderlich machen sollten, wird das Verzeichnis in ein- oder mehrjährigen Abständen neu erscheinen; hierbei werden die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe durch einen Punkt (●) links neben den geänderten Zeilen kenntlich gemacht.

5. Auskünfte über die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) erteilt auf Anfrage das Statistische Bundesamt.

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)

Für die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgend einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Waren enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
 - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
 - c) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am Ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:
 - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
 - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und den Kapiteln.

7. Die Zulassung zu den nachstehenden Warennummern erfolgt nach den im Deutschen Gebrauchs-Zolltarif (DGebrZT) festgesetzten Voraussetzungen.

0101 10 10, 0101 90 11, 0102 10 10, 0102 10 30, 0102 10 90, 0103 10 00, 0104 10 10, 0104 20 10, 0202 30 50, 0206 10 10, 0206 29 10, 0206 80 10, 0206 90 10, 0302 31 10, 0302 32 10, 0302 33 10, 0302 34 10, 0302 35 10, 0302 36 10, 0302 69 21, 0303 39 10, 0303 41 11, 0303 41 13, 0303 41 19, 0303 42 12, 0303 42 18, 0303 42 32, 0303 42 38, 0303 42 52, 0303 42 58, 0303 43 11, 0303 43 13, 0303 43 19, 0303 44 11, 0303 44 13, 0303 44 19, 0303 45 11, 0303 45 13, 0303 45 19, 0303 46 11, 0303 46 13, 0303 46 19, 0303 79 21, 0303 79 23, 0303 79 29, 0303 80 10, 0406 20 10, 0406 90 01, 0406 90 02, 0406 90 03, 0406 90 04, 0406 90 05, 0406 90 06, 0406 90 19, 0407 00 11, 0407 00 19, 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20, 0701 10 00, 0701 90 10, 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 90 31, 0711 20 10, 0712 90 11, 0714 20 10, 1001 90 10, 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15, 1005 10 19, 1006 10 10, 1007 00 10, 1106 20 10, 1201 00 10, 1202 10 10, 1204 00 10, 1205 10 10, 1206 00 10, 1207 10 10, 1207 20 10, 1207 30 10, 1207 40 10, 1207 50 10, 1207 60 10, 1207 91 10, 1207 99 20, 1501 00 11, 1502 00 10, 1503 00 11, 1503 00 30, 1507 10 10, 1507 90 10, 1508 10 10, 1508 90 10, 1511 10 10, 1511 90 91, 1512 11 10, 1512 19 10, 1512 21 10, 1512 29 10, 1513 11 10, 1513 19 30, 1513 21 11, 1513 21 19, 1513 29 30, 1514 11 10, 1514 19 10, 1514 91 10, 1514 99 10, 1515 19 10, 1515 21 10, 1515 29 10, 1515 30 10, 1515 50 11, 1515 50 91, 1515 90 21, 1515 90 31, 1515 90 40, 1515 90 60, 1516 20 95, 1518 00 31, 1518 00 39, 1602 31 11, 1602 31 19, 1602 31 30, 1602 32 11, 1602 32 19, 1602 32 30, 1602 39 21, 1602 39 29, 1602 39 40, 1605 30 10, 1701 11 10, 1701 12 10, 2007 99 10, 2106 90 10, 2204 21 93, 2204 21 97, 2204 29 93, 2204 29 97, 2208 30 11, 2208 30 19, 2401 10 10, 2401 10 20, 2401 10 30, 2401 20 10, 2401 20 20, 2401 20 30, 2501 00 31, 2501 00 51, 2707 10 90, 2707 20 90, 2707 30 90, 2707 50 90, 2707 99 91, 2710 11 11, 2710 11 15, 2710 11 41, 2710 11 45, 2710 11 61, 2710 11 65, 2710 11 71, 2710 11 72, 2710 11 81, 2710 11 83, 2711 12 19, 2711 12 91, 2711 12 93, 2711 13 10, 2711 13 30, 2712 90 31, 2712 90 33, 2713 90 10, 2901 10 90, 2901 21 90, 2901 22 90, 2901 23 19, 2901 23 99, 2901 24 19, 2901 24 99, 2901 29 80, 2909 30 35, 3102 50 10, 3105 90 10, 3501 10 10, 3501 10 50, 3502 11 10, 3502 19 10, 3502 20 10, 3502 90 20, 3702 31 91, 3824 90 61, 3901 20 10, 3906 90 50, 3907 20 12, 3917 21 91, 3917 22 91, 3917 23 91, 3917 29 91, 3917 31 10, 3917 33 10, 3917 39 91, 3917 40 10, 3920 10 23, 3920 62 11, 3920 62 13, 3920 99 53, 3926 90 10, 4008 29 10, 4009 12 10, 4009 22 10, 4009 32 10, 4009 42 10, 4011 30 10, 4012 13 10, 4012 20 10, 4016 10 10, 4016 93 10, 4016 99 10, 4408 10 91, 4408 39 70, 4408 90 35, 4504 90 10, 4802 54 10, 4804 31 10, 4804 39 10, 4823 90 10, 4911 91 10, 5911 20 00, 6812 90 10, 6813 10 10, 6813 90 10, 7007 21 10, 7208 37 10, 7208 38 10, 7208 39 10, 7304 31 10, 7304 39 10, 7304 41 10, 7304 49 10, 7304 49 30, 7304 51 30, 7304 59 10, 7304 59 50, 7304 90 10, 7306 30 10, 7306 40 10, 7306 50 10, 7306 60 10, 7312 10 10, 7312 90 10, 7322 90 10, 7324 10 10, 7324 90 10, 7326 20 10, 7413 00 10, 7608 10 10, 7608 20 10, 7801 99 10, 8108 90 10, 8302 10 10, 8302 20 10, 8302 42 10, 8302 49 10, 8302 60 10, 8307 10 10, 8307 90 10, 8407 10 10, 8407 33 10, 8407 34 10, 8407 90 50, 8408 10 11, 8408 10 22, 8408 10 26, 8408 10 31, 8408 10 41, 8408 10 51, 8408 10 61, 8408 10 71, 8408 10 81, 8408 10 91, 8408 20 10, 8408 90 10, 8409 10 10, 8411 11 10, 8411 12 11, 8411 12 12, 8411 12 19, 8411 21 10, 8411 22 11, 8411 22 19, 8411 81 10, 8411 82 10, 8411 91 10, 8411 99 10, 8412 10 10, 8412 21 10, 8412 29 10, 8412 31 10, 8412 39 10, 8412 80 91, 8412 90 10, 8413 19 10, 8413 20 10, 8413 30 10, 8413 50 10, 8413 60 10, 8413 70 10, 8413 81 10, 8413 91 10, 8414 10 10, 8414 10 20, 8414 20 10, 8414 30 10, 8414 51 10, 8414 59 10, 8414 80 10, 8414 90 10, 8415 81 10, 8415 82 10, 8415 83 10, 8415 90 10, 8418 10 10, 8418 30 10, 8418 40 10, 8418 61 10, 8418 69 10, 8419 50 10, 8419 81 10, 8419 81 10, 8419 90 10, 8421 19 10, 8421 21 10, 8421 23 10, 8421 29 10, 8421 31 10, 8421 39 10, 8424 10 10, 8425 11 10, 8425 19 10, 8425 31 10, 8425 39 10, 8425 42 10, 8425 49 10, 8426 99 10, 8428 10 10, 8428 20 10, 8428 33 10, 8428 39 10, 8428 90 10, 8443 59 40, 8443 90 05, 8471 10 10, 8471 41 10, 8471 49 10, 8471 50 10, 8471 60 10, 8471 70 10, 8479 89 10, 8479 90 10, 8483 10 10, 8483 30 10, 8483 40 10, 8483 50 10, 8483 60 10, 8483 90 10, 8484 10 10, 8484 90 10, 8501 20 10, 8501 31 10, 8501 32 10, 8501 33 10, 8501 34 10, 8501 40 10, 8501 51 10, 8501 52 10, 8501 53 10, 8501 61 10, 8501 62 10, 8501 63 10, 8502 11 10, 8502 12 10, 8502 13 10, 8502 20 10, 8502 31 10, 8502 39 10, 8502 40 10, 8504 10 10, 8504 31 10, 8504 32 10, 8504 33 10, 8504 40 10, 8504 50 10, 8507 10 10, 8507 20 10, 8507 30 10, 8507 40 10, 8507 80 10, 8507 90 10, 8511 10 10, 8511 20 10, 8511 30 10, 8511 40 10, 8511 50 10, 8511 80 10, 8516 80 10, 8518 10 10, 8518 21 10, 8518 22 10, 8518 29 10, 8518 30 10, 8518 40 10, 8518 50 10, 8520 90 10, 8521 10 10, 8522 90 10, 8525 10 10, 8525 20 10, 8526 10 10, 8526 91 11, 8526 91 19, 8526 92 10, 8527 90 10, 8529 10 10, 8529 90 10, 8531 10 10, 8531 20 10, 8531 80 10, 8539 10 10, 8543 89 10, 8543 90 10, 8544 30 10, 8708 10 10, 8708 21 10, 8708 29 10, 8708 31 10, 8708 39 10, 8708 40 10, 8708 50 10, 8708 60 10, 8708 70 10, 8708 80 10, 8708 91 10, 8708 92 10, 8708 93 10, 8708 94 10, 8708 99 11, 8708 99 19, 8801 10 10, 8801 90 10, 8802 11 10, 8802 12 10, 8802 20 10, 8802 30 10, 8802 40 10, 8803 10 10, 8803 20 10, 8803 30 10, 8803 90 91, 8805 29 10, 8908 00 00, 9001 90 10, 9002 90 10, 9014 10 10, 9014 20 13, 9014 20 18, 9014 90 10, 9020 00 10, 9025 11 10, 9025 19 10, 9025 80 15, 9025 90 10, 9026 10 10, 9026 20 10, 9026 80 10, 9026 90 10, 9029 10 10, 9029 20 10, 9029 90 10, 9030 10 10, 9030 20 10, 9030 31 10, 9030 39 10, 9030 40 10, 9030 89 10, 9030 90 10, 9031 80 10, 9031 90 10, 9032 10 10, 9032 20 10, 9032 81 10, 9032 89 10, 9032 90 10, 9104 00 10, 9109 19 10, 9109 90 10, 9401 10 10, 9403 20 10, 9403 70 10, 9405 10 10, 9405 60 10, 9405 92 10, 9405 99 10

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Anmerkungen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in diesem Abschnitt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Warenverzeichnis jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 1

Lebende Tiere

Anmerkung

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Positionen 03.01, 03.06 und 03.07;
- Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Position 30.02;
- Tiere der Position 95.08.

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:

● – reinrassige Zuchttiere:		
● – – Pferde	0101 10 10	St
● – – andere	0101 10 90	St
● – andere:		
● – – Pferde:		
● – – – zum Schlachten	0101 90 11	St
● – – – andere	0101 90 19	St
● – – Esel	0101 90 30	St
● – – Maultiere und Maulesel	0101 90 90	St

Rinder, lebend:

– reinrassige Zuchttiere:		
– – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0102 10 10	St
– – Kühe	0102 10 30	St
– – andere	0102 10 90	St
– andere:		
– – Hausrinder:		
– – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	0102 90 05	St
– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:		
– – – – zum Schlachten	0102 90 21	St
– – – – andere	0102 90 29	St
– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:		
– – – – zum Schlachten	0102 90 41	St
– – – – andere	0102 90 49	St
– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:		
– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):		
– – – – – zum Schlachten	0102 90 51	St
– – – – – andere	0102 90 59	St

I | 01.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- Kühe:		
----- zum Schlachten	0102 90 61	St
----- andere	0102 90 69	St
----- andere:		
----- zum Schlachten	0102 90 71	St
----- andere	0102 90 79	St
-- andere	0102 90 90	St
Schweine, lebend:		
- reinrassige Zuchttiere	0103 10 00	St
- andere:		
- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:		
--- Hausschweine	0103 91 10	St
--- andere	0103 91 90	St
- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:		
--- Hausschweine:		
----- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	0103 92 11	St
----- andere	0103 92 19	St
--- andere	0103 92 90	St
Schafe und Ziegen, lebend:		
- Schafe:		
-- reinrassige Zuchttiere	0104 10 10	St
-- andere:		
--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	0104 10 30	St
--- andere	0104 10 80	St
- Ziegen:		
-- reinrassige Zuchttiere	0104 20 10	St
-- andere	0104 20 90	St
Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:		
-- Hühner:		
--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:		
----- Legerassen	0105 11 11	St
----- andere	0105 11 19	St
--- andere:		
----- Legerassen	0105 11 91	St
----- andere	0105 11 99	St
-- Truthühner	0105 12 00	St
-- andere:		
--- Gänse	0105 19 20	St
--- Enten und Perlhühner	0105 19 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Hühner mit einem Gewicht von 2 000 g oder weniger	0105 92 00	St
- - Hühner mit einem Gewicht von mehr als 2 000 g	0105 93 00	St
- - andere:		
- - - Enten	0105 99 10	St
- - - Gänse	0105 99 20	St
- - - Truthühner	0105 99 30	St
- - - Perlhühner	0105 99 50	St
Andere Tiere, lebend:		
● - Säugetiere:		
● - - Primaten	0106 11 00	St
● - - Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	0106 12 00	St
● - - andere:		
● - - - Hauskaninchen	0106 19 10	St
● - - - andere	0106 19 90	-
● - Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0106 20 00	St
● - Vögel:		
● - - Raubvögel	0106 31 00	St
● - - Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0106 32 00	St
● - - andere:		
● - - - Tauben	0106 39 10	St
● - - - andere	0106 39 90	-
● - andere	0106 90 00	-

Kapitel 2

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

Anmerkung

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

- a) Waren der in den Positionen 02.01 bis 02.08 und 02.10 erfassten Art, ungenießbar;
- b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 05.04) und tierisches Blut (Position 05.11 oder 30.02);
- c) tierische Fette, andere als Waren der Position 02.09 (Kapitel 15).

Zusätzliche Anmerkungen

1. A. In den Positionen 02.01 und 02.02 gelten als:

- a) „ganze Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muss letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;
- b) „halbe Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;
- c) „quartiers compensés“ im Sinne der Warennrn. 0201 20 20 und 0202 20 10 Warensendungen, die bestehen aus:
 - den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,
 - oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 % des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);
- d) „Vorderviertel, zusammen“ im Sinne der Warennrn. 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- e) „Vorderviertel, getrennt“ im Sinne der Warennrn. 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- f) „Hinterviertel, zusammen“ im Sinne der Warennrn. 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

- g) „Hinterviertel, getrennt“ im Sinne der Warennrn. 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- h) 1) „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teile im Sinne der Warennr. 0202 30 50 das Rückenstück des Vorder Viertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorder viertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpfeilers bei der zehnten Rippe anfällt;
- 2) „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Warennr. 0202 30 50 der untere Teil des Vorder Viertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.
- B Die in der Zusatzlichen Anmerkung 1. A Buchstabe a) bis g) genannten Erzeugnisse können mit oder ohne Wirbelsäule gestellt werden.
- C. Zur Festlegung der in der Zusatzlichen Anmerkung 1.A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt. Wenn die Wirbelsäule entfernt wurde, werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen berücksichtigt, die sonst mit der Wirbelsäule verbunden wären.
- 2. A. Es gelten als:
- a) „ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennrn. 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch das oder entlang dem Brustbein und durch die Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, mit oder ohne Fettbacke, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn und Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein;
- b) „Schinken“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 11, 0203 22 11, 0210 11 11 und 0210 11 31 der hintere (kaudale) Teil des halben Tierkörpers mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Der Schinken wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, dass er höchstens den letzten Lendenwirbel umfasst;
- c) „Vorderteile“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 11, 0203 29 11, 0210 19 30 und 0210 19 60 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit oder ohne Fettbacke, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Vorderteil wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, dass es höchstens den fünften Brustwirbel umfasst. Der obere (dorsale) Teil des Vorderteils (Nacken oder Kamm), auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, gilt als Teil des Kotelettstrangs, wenn er vom unteren (ventralen) Teil des Vorderteils höchstens kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt wurde;
- d) „Schultern“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 19, 0203 22 19, 0210 11 19 und 0210 11 39 der untere Teil des Vorderteils, auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Schulterblatt mit der ihm anhaftenden Muskulatur, allein gestellt, gilt als Teil der Schulter;
- e) „Kotelettstränge“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 13, 0203 29 13, 0210 19 40 und 0210 19 70 der obere Teil des halben Tierkörpers vom ersten Halswirbel bis zu den Schwanzwirbeln, mit Knochen, mit oder ohne Filet, Schulterblatt, Schwarte oder Speck. Der Kotelettstrang wird vom unteren Teil des halben Tierkörpers kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt;
- f) „Bäuche“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 15, 0203 29 15, 0210 12 11 und 0210 12 19 der auch als Bauchspeck oder durchwachsener Speck bezeichnete untere Teil des halben Tierkörpers zwischen Schinken und Schulter, mit oder ohne Knochen, jedoch mit Schwarte und Speck;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- g) „bacon“-Hälften im Sinne der Warennr. 0210 19 10 die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell;
- h) „spencers“ im Sinne der Warennr. 0210 19 10 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;
- ij) „3/4-sides“ im Sinne der Warennr. 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen;
- k) „middles“ im Sinne der Warennr. 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen.

Zu dieser Warennummer gehören auch Teile von „middles“, die Gewebe des Kotelettstrangs und des Bauches entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen „middles“ enthalten.

- B. Teile von den in der Zusätzlichen Anmerkung 2.A. Buchstabe f) beschriebenen Teilstücken gehören nur dann zu denselben Warennummern, wenn sie auch die Schwarte und den Speck enthalten.

Werden die zu den Warennrn. 0210 11 11 und 0210 11 19 sowie 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 19 30 und 0210 19 60 gehörenden Teilstücke von „bacon“-Hälften gewonnen, von denen die in der Zusätzlichen Anmerkung 2.A. Buchstabe g) aufgeführten Knochen bereits entfernt wurden, so folgt die Schnittführung den in der Zusätzlichen Anmerkung 2.A. Buchstaben b), c) und d) beschriebenen Linien entsprechend; diese Teilstücke oder Teile davon müssen in jedem Fall Knochen enthalten.

- C. Zu den Warennrn. 0206 30 30, 0206 49 20 und 0210 90 39 gehören auch Köpfe, d. h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Wangen oder Zunge, sowie Teile davon.

Der Kopf wird vom Rest des halben Tierkörpers wie folgt getrennt:

- durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt oder
- durch einen Schnitt der bis zur Augenhöhe parallel zum Hinterhaupt und dann schräg nach vorn verläuft, wobei die Fettbacke am halben Tierkörper verbleibt.

Als Teile des Kopfes gelten auch Wangen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes. Die knochenlosen Teile des Vorderteils, die allein gestellt werden (Brustspitze, Fettbacke oder Fettbacke und Brustspitze zusammen) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu den Warennrn. 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 51 oder 0210 19 81.

- D. Als „Schweinespeck“ im Sinne der Warennrn. 0209 00 11 und 0209 00 19 gilt das unter der Schwarte befindliche und mit dieser verbundene Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines. In jedem Fall muss das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.

Zu diesen Warennummern gehört auch Schweinespeck, von dem die Schwarte entfernt wurde.

- E. Als „getrocknet oder geräuchert“ im Sinne der Warennrn. 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 19 und 0210 19 60 bis 0210 19 89 gelten Erzeugnisse, bei denen das Verhältnis Wasser/Protein (Stickstoffgehalt x 6,25) im Fleisch 2,8 oder weniger beträgt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren 937-1978 zu bestimmen.

- 3. A. Es gelten als:

a) „ganze Tierkörper“ im Sinne der Warennrn. 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die ganzen Tierkörper von Schafen oder Ziegen nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muss letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein;

b) „halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennrn. 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
c) „Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schultern, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren;		
d) „halbe Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schulter, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;		
e) „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des Schwanzstücks und des Vorderteils verbleibende Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Nieren; das von dem Rippenstück getrennte Keulenende muss mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom Keulenende getrennte Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippenpaare aufweisen;		
f) halbe „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des halben Schwanzstücks und des halben Vorderteils verbleibende Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Niere; das von dem halben Rippenstück getrennte halbe Keulenende muss mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom halben Keulenende getrennte halbe Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippen aufweisen;		
g) „Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des ganzen Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keulen, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten;		
h) „halbe Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keule, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten.		
B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 3.A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.		
4. Es gelten als		
a) „Teile von Geflügel, nicht entbeint“ im Sinne der Warenrn. 0207 13 20 bis 0207 13 60, 0207 14 20 bis 0207 14 60, 0207 26 20 bis 0207 26 70, 0207 27 20 bis 0207 27 70, 0207 35 21 bis 0207 35 63, 0207 36 21 bis 0207 36 63: die dort genannten Teile mit allen Knochen. Die unter Buchstabe a) bezeichneten Teile von Geflügel, bei denen ein Teil der Knochen entfernt wurde, gehören zu den Warenrn. 0207 13 70, 0207 14 70, 0207 26 80, 0207 35 79 oder 0207 36 79;		
b) „Hälften“ im Sinne der Warenrn. 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 35 21, 0207 35 23, 0207 35 25, 0207 36 21, 0207 36 23 und 0207 36 25: der halbe Schlachtkörper, der durch geraden Längsschnitt entlang des Brustbeins und des Rückgrats anfällt;		
c) „Viertel“ im Sinne der Warenrn. 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 35 21, 0207 35 23, 0207 35 25, 0207 36 21, 0207 36 23 und 0207 36 25: die durch Querschnitt in zwei Teile, Vorderviertel und Hinterviertel, zerlegte Hälfte;		
d) „Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen“ im Sinne der Warenrn. 0207 13 30, 0207 14 30, 0207 26 30, 0207 27 30, 0207 35 31 und 0207 36 31: Teile von Geflügel, bestehend aus Humerus (Oberarm), Radius (Speiche) und Ulna (Elle), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die Flügelspitze einschließlich Karpal-(Mittelhand-)knochen kann entfernt worden sein. Die Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
e) „Brüste“ im Sinne der Warenrn. 0207 13 50, 0207 14 50, 0207 26 50, 0207 27 50, 0207 35 51, 0207 35 53, 0207 36 51 und 0207 36 53: Teile von Geflügel, bestehend aus Brustbein und beidseitigen Rippen, einschließlich anhaftendem Muskelfleisch;		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
f) „Schenkel“ im Sinne der Warennr. 0207 13 60, 0207 14 60, 0207 35 61, 0207 35 63, 0207 36 61 und 0207 36 63: Teile von Geflügel, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
g) „Unterschenkel von Truthühnern“ im Sinne der Warennr. 0207 26 60 und 0207 27 60: Teile von Truthühnern, bestehend aus Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
h) „andere Schenkel von Truthühnern, andere als Unterschenkel“ im Sinne der Warennr. 0207 26 70 und 0207 27 70: Teile von Truthühnern, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch, oder aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein) einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
i) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ im Sinne der Warennr. 0207 35 71 und 0207 36 71: Gänse oder Enten, gerupft und vollständig ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein), jedoch mit Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Unterschenkelknochen) und Humerus (Flügelknochen).“		
5. –		
6. a) Nichtgegartes, gewürztes Fleisch gehört zu Kapitel 16. Als „gewürzt“ gilt nichtgegartes Fleisch, bei dem die Würzstoffe in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit bloßem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sind.		
b) Erzeugnisse der Position 02.10 verbleiben auch dann in dieser Position, wenn ihnen bei der Herstellung Würzstoffe zugesetzt worden sind, sofern dadurch ihr Charakter als Erzeugnis der Position 02.10 nicht verändert wird.		
7. Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse gelten nur dann als „gesalzen oder in Salzlake“ im Sinne der Position 02.10, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen.		

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

– ganze oder halbe Tierkörper	0201 10 00	–
– andere Teile, mit Knochen:		
– – „quartiers compensés“	0201 20 20	–
– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0201 20 30	–
– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	0201 20 50	–
– – anderes	0201 20 90	–
– ohne Knochen	0201 30 00	–

Fleisch von Rindern, gefroren:

– ganze oder halbe Tierkörper	0202 10 00	–
– andere Teile, mit Knochen:		
– – „quartiers compensés“	0202 20 10	–
– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30	–
– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 50	–
– – anderes	0202 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- ohne Knochen:		
-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht; der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet .	0202 30 10	-
-- als „crops“, „chucks and blades“ und „brisketts“ bezeichnete Teile	0202 30 50	-
-- anderes	0202 30 90	-
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- frisch oder gekühlt:		
-- ganze oder halbe Tierkörper:		
--- von Hausschweinen	0203 11 10	-
--- andere	0203 11 90	-
-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
--- von Hausschweinen:		
---- Schinken und Teile davon	0203 12 11	-
---- Schultern und Teile davon	0203 12 19	-
--- andere	0203 12 90	-
-- anderes:		
--- von Hausschweinen:		
---- Vorderseite und Teile davon	0203 19 11	-
---- Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13	-
---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15	-
---- anderes:		
----- ohne Knochen	0203 19 55	-
----- anderes.....	0203 19 59	-
--- anderes	0203 19 90	-
- gefroren:		
-- ganze oder halbe Tierkörper:		
--- von Hausschweinen	0203 21 10	-
--- andere	0203 21 90	-
-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
--- von Hausschweinen:		
---- Schinken und Teile davon	0203 22 11	-
---- Schultern und Teile davon	0203 22 19	-
--- andere	0203 22 90	-
-- anderes:		
--- von Hausschweinen:		
---- Vorderseite und Teile davon	0203 29 11	-
---- Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13	-
---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15	-
---- anderes:		
----- ohne Knochen	0203 29 55	-
----- anderes	0203 29 59	-
--- anderes	0203 29 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt ..	0204 10 00	-
- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:		
-- ganze oder halbe Tierkörper	0204 21 00	-
-- andere Teile mit Knochen:		
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 22 10	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 22 30	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke ..	0204 22 50	-
--- andere	0204 22 90	-
-- ohne Knochen	0204 23 00	-
- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren ..	0204 30 00	-
- anderes Fleisch von Schafen, gefroren:		
-- ganze oder halbe Tierkörper	0204 41 00	-
-- andere Teile mit Knochen:		
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile ..	0204 42 10	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 42 30	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 42 50	-
--- andere ..	0204 42 90	-
-- ohne Knochen:		
--- von Lämmern	0204 43 10	-
--- anderes	0204 43 90	-
- Fleisch von Ziegen:		
- frisch oder gekühlt:		
--- ganze oder halbe Tierkörper	0204 50 11	-
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile ..	0204 50 13	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 50 15	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 50 19	-
--- anderes:		
---- Teile mit Knochen	0204 50 31	-
---- Teile ohne Knochen	0204 50 39	-
-- gefroren:		
--- ganze oder halbe Tierkörper	0204 50 51	-
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 50 53	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 50 55	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 50 59	-
--- anderes:		
---- Teile mit Knochen	0204 50 71	-
---- Teile ohne Knochen ..	0204 50 79	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- von Pferden:		
- - frisch oder gekühlt	0205 00 11	-
- - gefroren	0205 00 19	-
- von Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0205 00 90	-
Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- von Rindern, frisch oder gekühlt:		
- - zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 10 10	-
- - andere:		
- - - Lebern	0206 10 91	-
- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95	-
- - - andere	0206 10 99	-
- von Rindern, gefroren:		
- - Zungen	0206 21 00	-
- - Lebern	0206 22 00	-
- - andere		
- - - zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 29 10	-
- - - andere:		
- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91	-
- - - - andere	0206 29 99	-
- von Schweinen, frisch oder gekühlt:		
- - von Hausschweinen:		
- - - Lebern	0206 30 20	-
- - - andere	0206 30 30	-
- - - andere	0206 30 80	-
- von Schweinen, gefroren:		
- - Lebern:		
- - - von Hausschweinen	0206 41 20	-
- - - andere	0206 41 80	-
- - - andere:		
- - - - von Hausschweinen	0206 49 20	-
- - - - andere	0206 49 80	-
- - - andere, frisch oder gekühlt:		
- - - zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 80 10	-
- - - andere:		
- - - - von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 80 91	-
- - - - von Schafen oder Ziegen	0206 80 99	-
- - - andere, gefroren:		
- - - zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 90 10	-
- - - andere:		
- - - - von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 90 91	-
- - - - von Schafen oder Ziegen	0206 90 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- von Hühnern:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	0207 11 10	-
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 11 30	-
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Ange- botsformen	0207 11 90	-
-- unzerteilt, gefroren:		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 12 10	-
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Ange- botsformen	0207 12 90	-
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- entbeint	0207 13 10	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel	0207 13 20	-
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 13 30	-
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 13 40	-
----- Brüste und Teile davon	0207 13 50	-
----- Schenkel und Teile davon	0207 13 60	-
----- andere	0207 13 70	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 13 91	-
---- andere	0207 13 99	-
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
--- Teile:		
---- entbeint	0207 14 10	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel	0207 14 20	-
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 14 30	-
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 14 40	-
----- Brüste und Teile davon	0207 14 50	-
----- Schenkel und Teile davon	0207 14 60	-
----- andere	0207 14 70	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 14 91	-
---- andere	0207 14 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- von Truthühnern:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt.		
--- gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 24 10	-
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 24 90	-
-- unzerteilt, gefroren:		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 25 10	-
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“, andere Angebotsformen	0207 25 90	-
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- entbeint	0207 26 10	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel	0207 26 20	-
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 26 30	-
----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 26 40	-
----- Brüste und Teile davon	0207 26 50	-
----- Schenkel und Teile davon:		
----- Unterschenkel und Teile davon	0207 26 60	-
----- andere	0207 26 70	-
----- andere	0207 26 80	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 26 91	-
---- andere	0207 26 99	-
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
--- Teile:		
---- entbeint	0207 27 10	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel	0207 27 20	-
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 27 30	-
----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 27 40	-
----- Brüste und Teile davon	0207 27 50	-
----- Schenkel und Teile davon:		
----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60	-
----- andere	0207 27 70	-
----- andere	0207 27 80	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 27 91	-
---- andere	0207 27 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
--- von Enten:		
---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	0207 32 11	-
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 32 15	-
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 32 19	-
--- von Gänsen:		
---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 32 51	-
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 32 59	-
--- von Perlhühnern	0207 32 90	-
-- unzerteilt, gefroren:		
--- von Enten:		
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 33 11	-
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 33 19	-
--- von Gänsen:		
---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 33 51	-
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 33 59	-
--- von Perlhühnern	0207 33 90	-
-- Fettlebern, frisch oder gekühlt:		
--- von Gänsen	0207 34 10	-
--- von Enten	0207 34 90	-
-- andere, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- entbeint:		
----- von Gänsen	0207 35 11	-
----- von Enten oder Perlhühnern	0207 35 15	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel:		
----- von Enten	0207 35 21	-
----- von Gänsen	0207 35 23	-
----- von Perlhühnern	0207 35 25	-
----- ganze Flüge, auch ohne Flügelspitzen	0207 35 31	-
----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 35 41	-
----- Brüste und Teile davon:		
----- von Gänsen	0207 35 51	-
----- von Enten und Perlhühnern	0207 35 53	-

I | 02.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- Schenkel und Teile davon:		
----- von Gänsen	0207 35 61	-
----- von Enten oder Perlhühnern	0207 35 63	-
----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	0207 35 71	-
----- andere	0207 35 79	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	0207 35 91	-
---- andere	0207 35 99	-
-- andere, gefroren:		
--- Teile:		
---- entbeint:		
----- von Gänsen	0207 36 11	-
----- von Enten oder Perlhühnern	0207 36 15	-
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel:		
----- von Enten	0207 36 21	-
----- von Gänsen	0207 36 23	-
----- von Perlhühnern	0207 36 25	-
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 36 31	-
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen.	0207 36 41	-
----- Brüste und Teile davon:		
----- von Gänsen	0207 36 51	-
----- von Enten oder Perlhühnern	0207 36 53	-
----- Schenkel und Teile davon:		
----- von Gänsen	0207 36 61	-
----- von Enten oder Perlhühnern	0207 36 63	-
----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	0207 36 71	-
----- andere	0207 36 79	-
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern:		
----- Fettlebern von Gäsen	0207 36 81	-
----- Fettlebern von Enten	0207 36 85	-
----- andere	0207 36 89	-
----- andere	0207 36 90	-
Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtneben-		
erzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:		
- von Kaninchen oder Hasen:		
-- von Hauskaninchen:		
--- frisch oder gekühlt	0208 10 11	-
--- gefroren	0208 10 19	-
-- andere	0208 10 90	-
- Froschschenkel	0208 20 00	-
● - von Primaten	0208 30 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseehais (Manatis) und Gabelschwanzseehais (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia):		
● – – Waldfleisch	0208 40 10	–
● – – andere	0208 40 90	–
● – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0208 50 00	–
– andere:		
– – von Haustauben	0208 90 10	–
– – von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen):		
– – – von Wachteln	0208 90 20	–
– – – andere	0208 90 40	–
● – – Robbenfleisch	0208 90 55	–
– – von Rentieren	0208 90 60	–
● – – andere	0208 90 95	–
Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
– Schweinespeck:		
– – frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	0209 00 11	–
– – getrocknet oder geräuchert	0209 00 19	–
– Schweinefett	0209 00 30	–
– Geflügelfett	0209 00 90	–
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:		
– Fleisch von Schweinen:		
– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
– – – von Hausschweinen:		
– – – – gesalzen oder in Salzlake:		
– – – – – Schinken und Teile davon	0210 11 11	–
– – – – – Schultern und Teile davon	0210 11 19	–
– – – – – getrocknet oder geräuchert:		
– – – – – Schinken und Teile davon	0210 11 31	–
– – – – – Schultern und Teile davon	0210 11 39	–
– – – – – andere	0210 11 90	–
– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:		
– – – von Hausschweinen:		
– – – – gesalzen oder in Salzlake	0210 12 11	–
– – – – getrocknet oder geräuchert	0210 12 19	–
– – – – andere	0210 12 90	–

I | 02.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anderes:		
--- von Hausschweinen:		
---- gesalzen oder in Salzlake:		
----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	0210 19 10	-
----- „3/4-sides“ oder „middles“	0210 19 20	-
----- Vorderteile und Teile davon	0210 19 30	-
----- Kotelettstränge und Teile davon	0210 19 40	-
----- anderes:		
----- ohne Knochen	0210 19 51	-
----- anderes	0210 19 59	-
---- getrocknet oder geräuchert:		
----- Vorderteile und Teile davon	0210 19 60	-
----- Kotelettstränge und Teile davon	0210 19 70	-
----- anderes:		
----- ohne Knochen	0210 19 81	-
----- anderes	0210 19 89	-
-- anderes	0210 19 90	-
- Fleisch von Rindern:		
-- mit Knochen	0210 20 10	-
-- ohne Knochen	0210 20 90	-
- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:		
● -- von Primaten	0210 91 00	-
● -- von Walen, Dophinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	0210 92 00	-
● -- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0210 93 00	-
● -- andere:		
● --- Fleisch:		
● ---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	0210 99 10	-
● ---- von Schafen und Ziegen.		
● ----- mit Knochen	0210 99 21	-
● ----- ohne Knochen	0210 99 29	-
● ----- von Rentieren	0210 99 31	-
● ----- anderes	0210 99 39	-
● --- Schlachtnebenerzeugnisse:		
● ---- von Hausschweinen:		
● ----- Lebern	0210 99 41	-
● ----- andere	0210 99 49	-
● ---- von Rindern:		
● ----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0210 99 51	-
● ----- andere	0210 99 59	-
● ---- von Schafen und Ziegen	0210 99 60	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- andere:		
● ----- Geflügellebern:		
● ----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake.....	0210 99 71	--
● ----- andere	0210 99 79	--
● ----- andere	0210 99 80	--
● ----- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	0210 99 90	--

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 3

Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:
 - a) Säugetiere der Position 01.06;
 - b) Fleisch von Säugetieren der Position 01.06 (Position 02.08 oder 02.10);
 - c) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Position 23.01);
 - d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 16.04).
- 2. In diesem Kapitel gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz geringer Mengen eines Bindemittels zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

Fische, lebend:

- Zierfische:		
- Süßwasserfische	0301 10 10	-
- Seefische	0301 10 90	-
- andere Fische, lebend:		
-- Forellen (<i>Salmo trutta</i>, <i>Oncorhynchus mykiss</i>, <i>Oncorhynchus clarki</i>, <i>Oncorhynchus aguabonita</i>, <i>Oncorhynchus gilae</i>, <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):		
-- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	0301 91 10	-
--- andere	0301 91 90	-
-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	0301 92 00	-
-- Karpfen	0301 93 00	-
-- andere:		
--- Süßwasserfische:		
--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	0301 99 11	-
--- andere	0301 99 19	-
--- Seefische	0301 99 90	-

I | 03.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:		
– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fisch- milch:		
-- Forellen (<i>Salmo trutta</i>, <i>Oncorhynchus mykiss</i>, <i>Oncorhynchus clarki</i>, <i>Oncorhynchus aguabonita</i>, <i>Oncorhynchus gilae</i>, <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):		
--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	0302 11 10	–
--- andere	0302 11 90	–
-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>, <i>Oncorhynchus gorbuscha</i>, <i>Oncorhynchus keta</i>, <i>Oncorhynchus tshawytscha</i>, <i>Oncorhynchus kisutch</i>, <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncor- hynchus modurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)		
--- andere	0302 12 00	–
--- andere	0302 19 00	–
– Plattfische (<i>Pleuronectidae</i>, <i>Bothidae</i>, <i>Cynoglossidae</i>, <i>Soleidae</i>, <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>, <i>Hippoglossus hippo- glossus</i>, <i>Hippoglossus stenolepis</i>):		
--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	0302 21 10	–
--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	0302 21 30	–
--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	0302 21 90	–
--- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	0302 22 00	–
--- Seezungen (<i>Solea</i>-Arten)	0302 23 00	–
-- andere:		
--- Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0302 29 10	–
--- andere	0302 29 90	–
– Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>):		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16 04	0302 31 10	–
--- anderer	0302 31 90	–
-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>):		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 32 10	–
--- anderer	0302 32 90	–
-- echter Bonito:		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 33 10	–
--- anderer	0302 33 90	–
● -- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>):		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 34 10	–
● --- anderer	0302 34 90	–
● -- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>):		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 35 10	–
● --- anderer	0302 35 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
● -- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii):		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 36 10	-
● --- anderer	0302 36 90	-
● -- andere:		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 39 10	-
● --- anderer	0302 39 90	-
- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0302 40 00	-
- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
- - der Art Gadus morhua	0302 50 10	-
- - anderer	0302 50 90	-
- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
- - Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (Sprattus sprattus):		
- - - Sardinen der Art Sardina pilchardus	0302 61 10	-
- - - Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten) ...	0302 61 30	-
- - - Sprotten (Sprattus sprattus)	0302 61 80	-
- - Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	0302 62 00	-
- - Köhler (Pollachius virens)	0302 63 00	-
- - Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	0302 64 00	-
- - Haie:		
- - - Dornhaie (Squalus acanthias)	0302 65 20	-
- - - Katzenhaie (Scyliorhinus-Arten)	0302 65 50	-
- - - andere	0302 65 90	-
- - Aale (Anguilla-Arten)	0302 66 00	-
- - andere:		
- - - Süßwasserfische:		
- - - - Karpfen	0302 69 11	-
- - - - andere	0302 69 19	-
- - - Seefische:		
- - - - Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis) der Unterposition 0302 33:		
- - - - - zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 69 21	-
- - - - - andere	0302 69 25	-
- - - - Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) :		
- - - - - der Art Sebastes marinus	0302 69 31	-
- - - - - andere	0302 69 33	-
- - - - Fische der Art Boreogadus saida	0302 69 35	-
- - - - Merlan (Merlangius merlangus)	0302 69 41	-
- - - - Leng (Molva-Arten)	0302 69 45	-
- - - - Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	0302 69 51	-
- - - - Sardellen (Engraulis-Arten)	0302 69 55	-
- - - - Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	0302 69 61	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten):		
----- Seehechte der Merluccius-Arten:		
----- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefenwasser-Kapsee- hecht (Merluccius paradoxus)	0302 69 66	-
----- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	0302 69 67	-
----- andere	0302 69 68	-
----- Seehechte der Urophycis-Arten	0302 69 69	-
----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	0302 69 75	-
----- Seeteufel (Lophius-Arten)	0302 69 81	-
----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	0302 69 85	-
----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	0302 69 86	-
----- Schwertfisch (Xiphias gladius)	0302 69 87	-
• ----- Zahnfische (Dissostichus-Arten)	0302 69 88	-
----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	0302 69 91	-
----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	0302 69 92	-
----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax)	0302 69 94	-
----- Goldbrassen (Sparus aurata)	0302 69 95	-
• ----- andere	0302 69 99	-
- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0302 70 00	-
Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:		
• - Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncor- hynchus rhodurus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
• -- Roter Lachs (Oncorhynchus nerka)	0303 11 00	-
• -- andere	0303 19 00	-
- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncor- hynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster):		
--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	0303 21 10	-
--- andere	0303 21 90	-
-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	0303 22 00	-
-- andere	0303 29 00	-
- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippo- glossus, Hippoglossus stenolepis):		
--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	0303 31 10	-
--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	0303 31 30	-
--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	0303 31 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	0303 32 00	-
-- Seezungen (Solea-Arten)	0303 33 00	-
-- andere:		
--- Fludern (<i>Platichthys flesus</i>)	0303 39 10	-
--- Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0303 39 20	-
--- Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten	0303 39 30	-
--- andere	0303 39 80	-
- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
- - Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>):		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
---- ganz	0303 41 11	-
---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 41 13	-
---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0303 41 19	-
---- anderer	0303 41 90	-
- - Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>):		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
---- ganz:		
----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0303 42 12	-
----- anderer	0303 42 18	-
---- ausgenommen, ohne Kiemen:		
----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0303 42 32	-
----- anderer	0303 42 38	-
---- anderer (z. B. ohne Kopf):		
----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0303 42 52	-
----- anderer	0303 42 58	-
---- anderer	0303 42 90	-
- - echter Bonito:		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
---- ganz	0303 43 11	-
---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 43 13	-
---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0303 43 19	-
---- anderer	0303 43 90	-
● - - Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>):		
--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
● ---- ganz	0303 44 11	-
● ---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 44 13	-
● ---- anderer (z.B. ohne Kopf)	0303 44 19	-
● ---- anderer	0303 44 90	-
● - - Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>):		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
● ---- ganz	0303 45 11	-
● ---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 45 13	-
● ---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0303 45 19	-
● ---- anderer	0303 45 90	-

I | 03.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii):		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
● ---- ganz	0303 46 11	–
● ---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 46 13	–
● ---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0303 46 19	–
● ---- anderer	0303 46 90	–
● -- andere:		
● --- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
● ---- ganz	0303 49 31	–
● ---- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 49 33	–
● ---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0303 49 39	–
● ---- andere	0303 49 80	–
– Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0303 50 00	–
– Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
– – der Art Gadus morhua	0303 60 11	–
– – der Art Gadus ogac	0303 60 19	–
– – der Art Gadus macrocephalus	0303 60 90	–
– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
– – Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (Sprattus sprattus):		
– – – Sardinen der Art Sardina pilchardus	0303 71 10	–
– – – Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten) ...	0303 71 30	–
– – – Sprotten (Sprattus sprattus)	0303 71 80	–
– – Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	0303 72 00	–
– – Köhler (Pollachius virens)	0303 73 00	–
– – Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus):		
– – – der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	0303 74 30	–
– – – der Art Scomber australasicus	0303 74 90	–
– – Haie:		
– – – Dornhaie (Squalus acanthias)	0303 75 20	–
– – – Katzenhaie (Scyliorhinus-Arten)	0303 75 50	–
– – – andere	0303 75 90	–
– – Aale (Anguilla-Arten)	0303 76 00	–
– – Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax, Dicentrarchus punctatus)	0303 77 00	–
– – Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten):		
– – – Seehechte der Merluccius-Arten:		
– – – – Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefenwasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	0303 78 11	–
– – – – Patagonischer Seehecht (Merluccius hubbsi)	0303 78 12	–
– – – – Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	0303 78 13	–
– – – – andere	0303 78 19	–
– – – Seehechte der Urophycis-Arten	0303 78 90	–
– – andere:		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Süßwasserfische:		
---- Karpfen	0303 79 11	-
---- andere	0303 79 19	-
--- Seefische:		
---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis) der Unterposition 0303 43: ---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
----- ganz	0303 79 21	-
----- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 79 23	-
----- andere (z. B. ohne Kopf)	0303 79 29	-
----- andere	0303 79 31	-
---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten):		
---- der Art Sebastes marinus	0303 79 35	-
---- andere	0303 79 37	-
---- Fische der Art Boreogadus saida	0303 79 41	-
---- Merlan (Merlangius merlangus)	0303 79 45	-
---- Leng (Molva-Arten)	0303 79 51	-
---- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	0303 79 55	-
---- Fische der Art Orcynopsis unicolor	0303 79 58	-
---- Sardellen (Engraulis-Arten)	0303 79 65	-
---- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	0303 79 71	-
---- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	0303 79 75	-
---- Seeteufel (Lophius-Arten)	0303 79 81	-
---- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	0303 79 83	-
---- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	0303 79 85	-
---- Schwertfisch (Xiphias gladius)	0303 79 87	-
---- Zahnfische (Dissostichus-Arten)	0303 79 88	-
---- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	0303 79 91	-
---- Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	0303 79 92	-
---- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	0303 79 93	-
---- Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezealandiae	0303 79 94	-
---- andere	0303 79 98	-
- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonuclein- säure oder Protaminsulfat	0303 80 10	-
-- andere	0303 80 90	-

I | 03.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
– frisch oder gekühlt:		
– – Filets:		
– – – von Süßwasserfischen:		
– – – – von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>	0304 10 11	–
– – – – vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	0304 10 13	–
– – – – von anderen Süßwasserfischen	0304 10 19	–
– – – andere:		
– – – – vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	0304 10 31	–
– – – – vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0304 10 33	–
– – – – vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> - Arten)	0304 10 35	–
– – – – andere	0304 10 38	–
– – anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):		
– – – von Süßwasserfischen	0304 10 91	–
– – – andere:		
– – – – Heringslappen	0304 10 97	–
– – – – anderes	0304 10 98	–
– gefrorene Fischfilets:		
– – von Süßwasserfischen:		
– – – von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>	0304 20 11	–
– – – vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	0304 20 13	–
– – – von anderen Süßwasserfischen	0304 20 19	–
– – vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
– – – vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0304 20 21	–
– – – andere	0304 20 29	–
– – vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0304 20 31	–
– – vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	0304 20 33	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten):		
--- der Art <i>Sebastes marinus</i>	0304 20 35	-
--- andere	0304 20 37	-
-- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	0304 20 41	-
-- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	0304 20 43	-
-- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der Euthynnus-Arten	0304 20 45	-
-- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber</i> <i>japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :		
--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	0304 20 51	-
--- andere	0304 20 53	-
-- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten):		
--- der <i>Merluccius</i> -Arten:		
---- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser- Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	0304 20 55	-
---- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	0304 20 56	-
---- andere	0304 20 58	-
--- der <i>Urophycis</i> -Arten	0304 20 59	-
-- von Haien:		
--- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	0304 20 61	-
--- von anderen Haien	0304 20 69	-
-- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	0304 20 71	-
-- von Fludern (<i>Platichthys flesus</i>)	0304 20 73	-
-- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0304 20 75	-
-- vom Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0304 20 79	-
-- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	0304 20 81	-
-- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	0304 20 83	-
-- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	0304 20 85	-
-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	0304 20 87	-
-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	0304 20 88	-
-- vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezealandiae</i>) ..	0304 20 91	-
-- andere	0304 20 95	-
- anderes:		
-- Surimi	0304 90 05	-
-- anderes:		
--- von Süßwasserfischen	0304 90 10	-
--- anderes:		
---- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	0304 90 22	-
---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> - Arten)	0304 90 31	-
---- vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus</i> <i>macrocephalus</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0304 90 35	-
----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	0304 90 38	-
----- anderes	0304 90 39	-
---- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0304 90 41	-
---- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	0304 90 45	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- von Seehechten (Merluccius-Arten und Urophycis-Arten):		
---- der Merluccius-Arten	0304 90 47	-
---- der Urophycis-Arten	0304 90 49	-
---- vom Scheefsnhut (Lepidorhombus-Arten)	0304 90 51	-
---- von Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	0304 90 55	-
---- vom Seeteufel (Lophius-Arten)	0304 90 57	-
---- vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	0304 90 59	-
---- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	0304 90 61	-
---- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	0304 90 65	-
---- anderes	0304 90 97	-
Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische geräuchert, auch vor oder während des Räucherens gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		
- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0305 10 00	-
- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	0305 20 00	-
- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:		
-- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida:		
--- vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus	0305 30 11	-
--- andere	0305 30 19	-
-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho), gesalzen oder in Salzlake	0305 30 30	-
-- vom Schwarzen Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), gesalzen oder in Salzlake	0305 30 50	-
-- andere	0305 30 90	-
- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:		
-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	0305 41 00	-
-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	0305 42 00	-
-- andere:		
--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	0305 49 10	-
--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	0305 49 20	-
--- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	0305 49 30	-
--- von Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	0305 49 45	-
--- Aale (Anguilla-Arten)	0305 49 50	-
--- andere	0305 49 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus):		
--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	0305 51 10	-
--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	0305 51 90	-
-- andere:		
--- Fische der Art Boreogadus saida:		
--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	0305 59 11	-
--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	0305 59 19	-
--- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	0305 59 30	-
--- Sardellen (Engraulis-Arten)	0305 59 50	-
--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) und Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	0305 59 60	-
--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	0305 59 70	-
--- andere	0305 59 90	-
- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:		
-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	0305 61 00	-
-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	0305 62 00	-
-- Sardellen (Engraulis-Arten)	0305 63 00	-
-- andere:		
--- Fische der Art Boreogadus saida	0305 69 10	-
--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) und Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	0305 69 20	-
--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	0305 69 30	-
--- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho) ...	0305 69 50	-
--- andere	0305 69 90	-
Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
- gefroren:		
-- Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten):		
--- Langustenschwänze	0306 11 10	-
--- andere	0306 11 90	-
-- Hummer (Homarus-Arten):		
--- ganz	0306 12 10	-
--- andere	0306 12 90	-
-- Garnelen:		
--- Garnelen der Familie Pandalidae	0306 13 10	-
--- Garnelen der Gattung Crangon	0306 13 30	-
--- Rosa Geißelgarnelen (Parapenaeus longirostris)	0306 13 40	-
--- Geißelgarnelen (Penaeus spp.)	0306 13 50	-
--- andere	0306 13 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Krabben:		
--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	0306 14 10	-
--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	0306 14 30	-
--- andere	0306 14 90	-
-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebs- tieren, genießbar:		
--- Süßwasserkrebse	0306 19 10	-
--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	0306 19 30	-
--- andere	0306 19 90	-
-- nicht gefroren:		
-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	0306 21 00	-
-- Hummer (<i>Homarus</i>-Arten):		
--- lebend	0306 22 10	-
--- andere:		
---- ganz	0306 22 91	-
---- andere	0306 22 99	-
-- Garnelen:		
--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	0306 23 10	-
--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> :		
---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	0306 23 31	-
---- andere	0306 23 39	-
--- andere	0306 23 90	-
-- Krabben:		
--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	0306 24 10	-
--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	0306 24 30	-
--- andere	0306 24 90	-
-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebs- tieren, genießbar:		
--- Süßwasserkrebse	0306 29 10	-
--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	0306 29 30	-
--- andere	0306 29 90	-
Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wasser- tieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
-- Austern:		
-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0307 10 10	-
-- andere	0307 10 90	-
-- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i>, <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>:		
-- lebend, frisch oder gekühlt	0307 21 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	0307 29 10	-
--- andere	0307 29 90	-
- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i>-Arten, <i>Perna</i>-Arten):		
-- lebend, frisch oder gekühlt:		
--- <i>Mytilus</i> -Arten	0307 31 10	-
--- <i>Perna</i> -Arten	0307 31 90	-
-- andere:		
--- <i>Mytilus</i> -Arten	0307 39 10	-
--- <i>Perna</i> -Arten	0307 39 90	-
- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i>, <i>Rossia macrosoma</i>, <i>Sepiola</i>-Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i>-Arten, <i>Loligo</i>-Arten, <i>Nototodarus</i>-Arten, <i>Sepioteuthis</i>-Arten):		
-- lebend, frisch oder gekühlt:		
--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	0307 41 10	-
--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):		
---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	0307 41 91	-
---- andere	0307 41 99	-
-- andere:		
--- gefroren:		
---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten):		
---- der <i>Sepiola</i> -Arten:		
----- Zwergtintenfische (<i>sepiola rondeleti</i>)	0307 49 01	-
----- andere	0307 49 11	-
----- andere	0307 49 18	-
---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):		
----- <i>Loligo</i> -Arten:		
----- <i>Loligo vulgaris</i>	0307 49 31	-
----- <i>Loligo pealei</i>	0307 49 33	-
----- <i>Loligo patagonica</i>	0307 49 35	-
----- andere	0307 49 38	-
----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	0307 49 51	-
----- andere	0307 49 59	-
---- andere:		
----- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	0307 49 71	-
----- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):		
----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	0307 49 91	-
----- andere	0307 49 99	-
- Kraken (<i>Octopus</i>-Arten):		
-- lebend, frisch oder gekühlt	0307 51 00	-
-- andere:		
--- gefroren	0307 59 10	-
--- andere	0307 59 90	-
- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0307 60 00	-

I | 03.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
– – lebend, frisch oder gekühlt	0307 91 00	–
– – andere:		
– – – gefroren:		
– – – – Illex-Arten	0307 99 11	–
– – – – Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	0307 99 13	–
– – – – Quallen (Rhopilema-Arten)	0307 99 15	–
– – – – andere wirbellose Wassertiere	0307 99 18	–
– – – andere	0307 99 90	–

Kapitel 4

Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Im Sinne der Position 04.05 gelten als
 - a) Butter: ausschließlich aus Milch hergestellte natürliche Butter, Molkenbutter und rekombinierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, einschließlich Butter in luftdicht verschlossenen Behältnissen), mit einem Milchfettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von höchstens 2 GHT und einem Wassergehalt von höchstens 16 GHT. Butter enthält keine Zusätze von Emulgatoren, kann aber Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Salze aus der Neutralisierung und unschädliche Milchsäurebakterien enthalten.
 - b) Milchstreichfette: kein anderes Fett als Milchfett enthaltende streichfähige Wasser-in-Öl-Emulsionen, mit einem Milchfettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT.
3. Erzeugnisse, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett gewonnen werden, gehören als Käse zu Position 04.06, wenn sie die nachstehenden drei Merkmale aufweisen:
 - a) einen Milchfettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 5 GHT oder mehr;
 - b) einen Trockenmassegehalt von 70 bis 85 GHT;
 - c) sie geformt sind oder geformt werden können.
4. Zu Kapitel 4 gehören nicht:
 - a) aus Molke hergestellte Erzeugnisse, die mehr als 95 GHT Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose bezogen auf die Trockenmasse enthalten (Position 17.02), oder
 - b) Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine bezogen auf die Trockenmasse enthalten) (Position 35.02) oder Globuline (Position 35.04).

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne der Unterposition 0404 10 sind unter „modifizierter Molke“ Erzeugnisse aus Molkenbestandteilen zu verstehen, z. B. Molke, der die Lactose, die Proteine oder die Mineralstoffe ganz oder teilweise entzogen worden sind, oder Molke, der natürliche Molkenbestandteile zugesetzt worden sind, sowie Erzeugnisse, die durch Vermischungen natürlicher Molkenbestandteile hergestellt worden sind.
2. Der Begriff „Butter“ im Sinne der Unterposition 0405 10 umfasst nicht entwässerte Butter und Ghee (Unterposition 0405 90).

Zusätzliche Anmerkungen

1. –
2. Als „Standard-Laibe“ im Sinne der Warenrn. 0406 90 02 und 0406 90 03 gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
 - bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,
 - bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,
 - bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,
 - bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.

I | 04.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:		
-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10	-
-- andere	0401 10 90	-
- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:		
-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 11	-
--- andere	0401 20 19	-
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 91	-
--- andere	0401 20 99	-
- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:		
-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 11	-
--- andere	0401 30 19	-
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 31	-
--- andere	0401 30 39	-
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 91	-
--- andere	0401 30 99	-
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11	-
--- andere	0402 10 19	-
-- andere:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91	-
--- andere	0402 10 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:		
- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- - - mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 11	-
- - - - - andere:		
- - - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	0402 21 17	-
- - - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	0402 21 19	-
- - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 91	-
- - - - - andere	0402 21 99	-
- - - andere:		
- - - mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
- - - - Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	0402 29 11	-
- - - - - andere:		
- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 15	-
- - - - - andere	0402 29 19	-
- - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 91	-
- - - - - andere	0402 29 99	-
- - - andere:		
- - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- - - mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 11	-
- - - - - andere	0402 91 19	-
- - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 31	-
- - - - - andere	0402 91 39	-
- - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51	-
- - - - - andere	0402 91 59	-
- - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91	-
- - - - - andere	0402 91 99	-

I | 04.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
-- andere:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger.		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 11	-
---- andere	0402 99 19	-
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 31	-
---- andere	0402 99 39	-
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 91	-
---- andere	0402 99 99	-

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:

- Joghurt:

-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:

--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:

---- 3 GHT oder weniger 0403 10 11 -

---- mehr als 3 GHT bis 6 GHT 0403 10 13 -

---- mehr als 6 GHT 0403 10 19 -

--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:

---- 3 GHT oder weniger 0403 10 31 -

---- mehr als 3 bis 6 GHT 0403 10 33 -

---- mehr als 6 GHT 0403 10 39 -

-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:

--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:

---- 1,5 GHT oder weniger 0403 10 51 -

---- mehr als 1,5 bis 27 GHT .. 0403 10 53 -

---- mehr als 27 GHT 0403 10 59 -

--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:

---- 3 GHT oder weniger 0403 10 91 -

---- mehr als 3 bis 6 GHT 0403 10 93 -

---- mehr als 6 GHT 0403 10 99 -

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger	0403 90 11	-
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0403 90 13	-
----- mehr als 27 GHT	0403 90 19	-
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger	0403 90 31	-
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0403 90 33	-
----- mehr als 27 GHT	0403 90 39	-
--- andere:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger	0403 90 51	-
----- mehr als 3 bis 6 GHT	0403 90 53	-
----- mehr als 6 GHT	0403 90 59	-
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger	0403 90 61	-
----- mehr als 3 bis 6 GHT	0403 90 63	-
----- mehr als 6 GHT	0403 90 69	-
-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger	0403 90 71	-
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0403 90 73	-
----- mehr als 27 GHT	0403 90 79	-
--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger	0403 90 91	-
----- mehr als 3 bis 6 GHT	0403 90 93	-
----- mehr als 6 GHT	0403 90 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 02	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 04	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 06	–
– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 12	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 14	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 16	–
– – – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– – – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 26	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 28	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 32	–
– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 34	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 36	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 38	–
– – – – andere:		
– – – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– – – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 48	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 52	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 54	–
– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 56	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 58	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 62	–
– – – – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– – – – – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 72	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 74	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 76	–
– – – – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
– – – – – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 78	–
– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 82	–
– – – – – mehr als 27 GHT	0404 10 84	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
--- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 21	-
--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 23	-
-- mehr als 27 GHT	0404 90 29	-
-- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
--- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 81	-
--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 83	-
--- mehr als 27 GHT	0404 90 89	-

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:

- Butter:		
-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:		
--- natürliche Butter:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0405 10 11	-
---- andere	0405 10 19	-
--- rekombinierte Butter	0405 10 30	-
--- Molkenbutter	0405 10 50	-
-- andere	0405 10 90	-
- Milchstreichfette:		
-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0405 20 10	-
-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	0405 20 30	-
-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	0405 20 90	-
- andere:		
-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	0405 90 10	-
-- andere	0405 90 90	-

Käse und Quark:

- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark:		
-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	0406 10 20	-
-- anderer	0406 10 80	-
- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:		
-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	0406 20 10	-
-- andere	0406 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:		
- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz auch Glarner Krauterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	0406 30 10	-
- - - andere:		
- - - mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
- - - - 48 GHT oder weniger	0406 30 31	-
- - - - mehr als 48 GHT	0406 30 39	-
- - - mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90	-
- Käse mit Schimmelbildung im Teig:		
- - Roquefort	0406 40 10	-
- - Gorgonzola	0406 40 50	-
- - andere	0406 40 90	-
- andere Käse:		
- - für die Verarbeitung	0406 90 01	-
- - - andere:		
- - - - Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller:		
- - - - in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 401,85 EUR bis 430,62 EUR, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr	0406 90 02	-
- - - - in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 EUR, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr	0406 90 03	-
- - - - in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 EUR bis 459,39 EUR, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr	0406 90 04	-
- - - - in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 459,39 EUR, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr	0406 90 05	-
- - - - in Stücken ohne Rinde, mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 499,67 EUR, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, auf der Umschließung zumindest die Angaben der Käsesorte, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr	0406 90 06	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- andere:		
----- Emmentaler	0406 90 13	-
----- Greyerzer, Sbrinz	0406 90 15	-
----- Bergkäse, Appenzeller	0406 90 17	-
---- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine ...	0406 90 18	-
---- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	0406 90 19	-
---- Cheddar	0406 90 21	-
---- Edamer	0406 90 23	-
---- Tilsiter	0406 90 25	-
---- Butterkäse	0406 90 27	-
---- Kashkaval	0406 90 29	-
---- Feta:		
----- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	0406 90 31	-
----- anderer	0406 90 33	-
---- Kefalo-Tyri	0406 90 35	-
---- Finlandia	0406 90 37	-
---- Jarlsberg	0406 90 39	-
---- andere:		
----- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	0406 90 50	-
----- andere:		
----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
----- 47 GHT oder weniger:		
----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	0406 90 61	-
----- Fiore Sardo, Pecorino	0406 90 63	-
----- andere	0406 90 69	-
----- mehr als 47 bis 72 GHT:		
----- Provolone	0406 90 73	-
----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	0406 90 75	-
----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø ...	0406 90 76	-
----- Gouda	0406 90 78	-
----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79	-
----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81	-
----- Camembert	0406 90 82	-
----- Brie	0406 90 84	-
----- Kefalograviera, Kasseri	0406 90 85	-
----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
----- mehr als 47 bis 52 GHT	0406 90 86	-
----- mehr als 52 bis 62 GHT	0406 90 87	-
----- mehr als 62 bis 72 GHT	0406 90 88	-
----- mehr als 72 GHT	0406 90 93	-
----- andere	0406 90 99	-

I | 04.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
– von Hausgeflügel:		
– – Bruteier:		
– – – von Truthühnern oder Ganssen	0407 00 11	St
– – – andere	0407 00 19	St
– – andere	0407 00 30	1 000 St
– andere	0407 00 90	St
Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– Eigelb:		
– – getrocknet:		
– – – ungenießbar	0408 11 20	–
– – – anderes	0408 11 80	–
– – anderes:		
– – – ungenießbar	0408 19 20	–
– – – anderes:		
– – – – flüssig	0408 19 81	–
– – – – anderes, einschließlich gefroren	0408 19 89	–
– andere:		
– – getrocknet:		
– – – ungenießbar	0408 91 20	–
– – – andere	0408 91 80	–
– – andere:		
– – – ungenießbar	0408 99 20	–
– – – andere	0408 99 80	–
Natürlicher Honig	0409 00 00	–
Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0410 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
 - a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder zerteilte Därme, Blasen und Mägen von Tieren);
 - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Position 05.05 und Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Position 05.11 (Kapitel 41 oder 43);
 - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Rosshaar und Rosshaarabfälle (Abschnitt XI);
 - d) Pinselköpfe (Position 96.03).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Position 05.01).
- 3. Im Warenverzeichnis gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns und des Wildschweins sowie alle Tierzähne.
4. Im Warenverzeichnis gelten als „Rosshaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von der Art der Pferde oder Rinder.

Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0501 00 00	-
Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:		
- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0502 10 00	-
- andere	0502 90 00	-
Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0503 00 00	-
Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0504 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:		
– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:		
– – roh	0505 10 10	–
– – andere	0505 10 90	–
– andere	0505 90 00	–
Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:		
– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0506 10 00	–
– andere	0506 90 00	–
Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:		
– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0507 10 00	–
– andere	0507 90 00	–
Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
	0508 00 00	–
Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:		
– roh	0509 00 10	–
– andere	0509 00 90	–
Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht		
	0510 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:		
● – Rindersperma	0511 10 00	St
– andere:		
– – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:		
– – – Abfälle von Fischen	0511 91 10	–
– – – andere	0511 91 90	–
– – andere:		
– – – Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0511 99 10	–
– – – andere	0511 99 90	–

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Anmerkung

In diesem Abschnitt gelten als "Pellets" Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von nicht mehr als 3 GHT zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 6

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören, vorbehaltlich des zweiten Teils des Wortlauts der Position 06.01, nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Position 06.03 oder 06.04 eingereiht. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke der Position 97.01.

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12.12):

– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:		
– – Hyazinthen	0601 10 10	St
– – Narzissen	0601 10 20	St
– – Tulpen	0601 10 30	St
– – Gladiolen	0601 10 40	St
– – andere	0601 10 90	–
– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:		
– – Zichorienpflanzen und -wurzeln	0601 20 10	–
– – Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	0601 20 30	–
– – andere	0601 20 90	–

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:

– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser:		
– – von Reben	0602 10 10	–
– – andere	0602 10 90	–
– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:		
– – Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0602 20 10	–
– – andere	0602 20 90	–
– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0602 30 00	–

II | 06.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Rosen, auch veredelt:		
- - unveredelt	0602 40 10	St
- - veredelt	0602 40 90	St
- andere:		
- - Pilzmycel	0602 90 10	-
- - Ananaspflänzlinge	0602 90 20	-
- - Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	0602 90 30	-
- - andere:		
- - - Freilandpflanzen:		
- - - - Bäume und Sträucher:		
- - - - - Forstgehölze	0602 90 41	-
- - - - - andere		
- - - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	0602 90 45	-
- - - - - andere	0602 90 49	-
- - - - andere Freilandpflanzen:		
- - - - - Freilandstauden	0602 90 51	-
- - - - - andere	0602 90 59	-
- - - Zimmerpflanzen:		
- - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	0602 90 70	-
- - - - andere:		
- - - - - Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	0602 90 91	-
- - - - - andere	0602 90 99	-
Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
- frisch:		
- - Rosen	0603 10 10	St
- - Nelken	0603 10 20	St
- - Orchideen	0603 10 30	St
- - Gladiolen	0603 10 40	St
- - Chrysanthemen	0603 10 50	St
- - andere	0603 10 80	-
- andere	0603 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
- Moose und Flechten:		
-- Rentierflechte	0604 10 10	-
-- andere	0604 10 90	-
- andere:		
-- frisch:		
--- Weihnachtsbäume:		
---- Nordmannstannen (<i>Abies nordmanniana</i> [Stev.] Spach) und Nobilistannen (<i>Abies procera</i> Rehd.)	0604 91 21	St
---- andere	0604 91 29	St
--- Zweige von Nadelgehölzen:		
---- von Nordmannstannen (<i>Abies nordmanniana</i> [Stev.] Spach) und von Nobilistannen (<i>Abies procera</i> Rehd.)	0604 91 41	-
---- andere	0604 91 49	-
--- andere	0604 91 90	-
-- andere:		
--- nur getrocknet	0604 99 10	-
--- andere	0604 99 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 7

Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 7 gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Position 12.14.
2. In den Positionen 07.09, 07.10, 07.11 und 07.12 umfasst der Begriff „Gemüse“ auch genießbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchini (Courgettes), Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ und „*Pimenta*“, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Majoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
3. Zu Position 07.12 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Positionen 07.01 bis 07.11 erfassten Arten, ausgenommen:
 - a) getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte (Position 07.13);
 - b) Zuckermais in Form von Waren der Positionen 11.02 bis 11.04;
 - c) Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln (Position 11.05);
 - d) Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13 (Position 11.06).
4. Zu diesem Kapitel gehören jedoch nicht getrocknete oder gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“ (Position 09.04).

Zusätzliche Anmerkung

Als „Pellets von Mehl oder Grieß“ im Sinne der Warennr. 0714 10 10 gelten Pellets, die nach Dispersion in Wasser mit einem Anteil von mindestens 95 GHT, bezogen auf die Trockenmasse, durch ein Sieb aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen.

Kartoffeln, frisch oder gekühlt:

– Pflanzkartoffeln	0701 10 00	–
– andere:		
– – zum Herstellen von Stärke	0701 90 10	–
– – andere:		
– – – Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	0701 90 50	–
– – – andere	0701 90 90	–
Tomaten, frisch oder gekühlt	0702 00 00	–

II | 07.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
– Speisezwiebeln und Schalotten:		
– – Speisezwiebeln:		
– – – für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	0703 10 11	–
– – – andere	0703 10 19	–
– – Schalotten	0703 10 90	–
– Knoblauch	0703 20 00	–
– Porree und andere Gemüse der Allium-Arten	0703 90 00	–
Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		
– Blumenkohl	0704 10 00	–
– Rosenkohl	0704 20 00	–
– anderer:		
– – Weißkohl und Rotkohl	0704 90 10	–
– – anderer	0704 90 90	–
Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt:		
– Salate:		
– – Kopfsalat	0705 11 00	–
– – andere	0705 19 00	–
– Chicorée:		
– – Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	0705 21 00	–
– – andere	0705 29 00	–
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:		
– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	0706 10 00	–
– andere:		
– – Knollensellerie	0706 90 10	–
– – Meerrettich (Cochlearia armoracia)	0706 90 30	–
– – andere	0706 90 90	–
Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:		
– Gurken	0707 00 05	–
– Cornichons	0707 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	0708 10 00	-
- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	0708 20 00	-
- andere Hülsenfrüchte	0708 90 00	-
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:		
- Artischocken	0709 10 00	-
- Spargel	0709 20 00	-
- Auberginen	0709 30 00	-
- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	0709 40 00	-
- Pilze und Trüffeln:		
● -- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	0709 51 00	-
-- Trüffeln	0709 52 00	-
● -- andere:		
● --- Pfifferlinge/Eierschwämme	0709 59 10	-
● --- Steinpilze	0709 59 30	-
● --- andere	0709 59 90	-
- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “:		
-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0709 60 10	-
-- andere:		
--- der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0709 60 91	-
--- zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0709 60 95	-
--- andere	0709 60 99	-
- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	0709 70 00	-
- anderes:		
-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée [<i>Cichorium</i> -Arten])	0709 90 10	-
-- Mangold und Karde	0709 90 20	-
-- Oliven:		
--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0709 90 31	-
--- andere	0709 90 39	-
-- Kapern	0709 90 40	-
-- Fenchel	0709 90 50	-
-- Zuckermais	0709 90 60	-
-- Zucchini (<i>Courgettes</i>)	0709 90 70	-
-- anderes	0709 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:		
- Kartoffeln	0710 10 00	-
- Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
- - Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	0710 21 00	-
- - Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	0710 22 00	-
- - anderes	0710 29 00	-
- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	0710 30 00	-
- Zuckermais	0710 40 00	-
- anderes Gemüse:		
- - Oliven	0710 80 10	-
- - Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “:		
- - - Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0710 80 51	-
- - - andere	0710 80 59	-
- - Pilze:		
- - - der Gattung <i>Agaricus</i>	0710 80 61	-
- - - andere	0710 80 69	-
- - Tomaten	0710 80 70	-
- - Artischocken	0710 80 80	-
- - Spargel	0710 80 85	-
- - andere	0710 80 95	-
- Mischungen von Gemüsen	0710 90 00	-
Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
- Oliven:		
- - zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0711 20 10	-
- - andere	0711 20 90	-
- Kapern	0711 30 00	-
- Gurken und Cornichons	0711 40 00	-
● - Pilze und Trüffel:		
● - - Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	0711 51 00	kg/net eda
● - - andere	0711 59 00	-
- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:		
- - Gemüse:		
- - - Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0711 90 10	-
- - - Zuckermais	0711 90 30	-
● - - - Speisezwiebeln	0711 90 50	-
● - - - anderes	0711 90 80	-
- - Mischungen von Gemüse	0711 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:		
– Speisezwiebeln	0712 20 00	–
● – Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln:		
● – – Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	0712 31 00	–
● – – Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	0712 32 00	–
● – – Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	0712 33 00	–
● – – andere	0712 39 00	–
– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:		
– – Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	0712 90 05	–
– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):		
– – – Hybriden zur Aussaat	0712 90 11	–
– – – anderer	0712 90 19	–
– – Tomaten	0712 90 30	–
– – Karotten und Speisemöhren	0712 90 50	–
– – andere	0712 90 90	–
Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:		
– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):		
– – zur Aussaat	0713 10 10	–
– – andere	0713 10 90	–
– Kichererbsen	0713 20 00	–
– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):		
– – Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	0713 31 00	–
– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	0713 32 00	–
– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):		
– – – zur Aussaat	0713 33 10	–
– – – andere	0713 33 90	–
– – andere	0713 39 00	–
– Linsen	0713 40 00	–
– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferde- bohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	0713 50 00	–
– andere:		
– – zur Aussaat	0713 90 10	–
– – andere	0713 90 90	–

II | 07.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
- Maniok:		
- - Pellets von Mehl oder Grieß	0714 10 10	-
- - andere:		
- - - von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	0714 10 91	-
- - - andere	0714 10 99	-
- Süßkartoffeln:		
- - frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	0714 20 10	-
- - andere	0714 20 90	-
- andere:		
- - Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:		
- - - von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	0714 90 11	-
- - - andere	0714 90 19	-
- - andere	0714 90 90	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 8

Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Anmerkungen

1. Hierher gehören nicht ungenießbare Früchte und Nüsse.
2. Gekühlte Früchte und Nüsse werden wie frische Früchte und Nüsse eingereiht.
3. Getrocknete Früchte oder getrocknete Nüsse dieses Kapitels können teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
 - a) um sie zusätzlich zu konservieren oder zu stabilisieren (z. B. durch leichte Hitzebehandlung, Schwefelung, Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat),
 - b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z. B. durch Zusatz von pflanzlichem Öl oder geringen Mengen von Glucosesirup),
vorausgesetzt, sie behalten den Charakter getrockneter Früchte oder getrockneter Nüsse.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“) der Waren des Kapitels 8 gilt der bei 20° C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,95.
2. Als „tropische Früchte“ im Sinne der Warennrn. 0811 90 11, 0811 90 31 und 0811 90 85 gelten Guaven, Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfruchte, Karambolen und Pitahayas.
3. Als „tropische Nüsse“ im Sinne der Warennrn. 0811 90 11, 0811 90 31, 0811 90 85, 0812 90 70 und 0813 50 31 gelten Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-(Betel-)nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse.

Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

– Kokosnüsse:		
– – getrocknet	0801 11 00	–
– – andere	0801 19 00	–
– Paranüsse:		
– – in der Schale	0801 21 00	–
– – ohne Schale	0801 22 00	–
– Kaschu-Nüsse:		
– – in der Schale	0801 31 00	–
– – ohne Schale	0801 32 00	–

II | 08.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthütet:		
- Mandeln:		
-- in der Schale:		
-- bittere Mandeln	0802 11 10	-
-- andere	0802 11 90	-
-- ohne Schale:		
-- bittere Mandeln	0802 12 10	-
-- andere	0802 12 90	-
- Haselnüsse (Corylus-Arten):		
-- in der Schale	0802 21 00	-
-- ohne Schale	0802 22 00	-
- Walnüsse:		
-- in der Schale	0802 31 00	-
-- ohne Schale	0802 32 00	-
- Esskastanien (Castanea-Arten)	0802 40 00	-
- Pistazien	0802 50 00	-
- andere:		
-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	0802 90 20	-
-- Pinienkerne	0802 90 50	-
-- Macadamia-Nüsse	0802 90 60	-
-- andere	0802 90 85	-
Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:		
- frisch:		
-- Mehlbananen	0803 00 11	-
-- andere	0803 00 19	-
- getrocknet	0803 00 90	-
Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:		
- Datteln	0804 10 00	-
- Feigen:		
-- frisch	0804 20 10	-
-- getrocknet	0804 20 90	-
- Ananas	0804 30 00	-
- Avocadofrüchte	0804 40 00	-
- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0804 50 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
- Orangen:		
-- Süßorangen, frisch:		
--- Blut- und Halbblutorangen	0805 10 10	-
--- andere:		
---- Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	0805 10 30	-
---- andere	0805 10 50	-
-- andere	0805 10 80	-
- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:		
-- Clementinen	0805 20 10	-
-- Monreales und Satsumas	0805 20 30	-
-- Mandarinen und Wilkings	0805 20 50	-
-- Tangerinen	0805 20 70	-
-- andere	0805 20 90	-
-- Pampelmusen und Grapefruits	0805 40 00	-
● - Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):		
● -- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	0805 50 10	-
● -- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	0805 50 90	-
- andere	0805 90 00	-
Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
- frisch:		
-- Tafeltrauben	0806 10 10	-
-- andere	0806 10 90	-
- getrocknet:		
-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:		
--- Korinthen	0806 20 11	-
--- Sultaninen	0806 20 12	-
--- andere	0806 20 18	-
-- andere:		
--- Korinthen	0806 20 91	-
--- Sultaninen	0806 20 92	-
--- andere	0806 20 98	-
Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya- Früchte, frisch:		
- Melonen (einschließlich Wassermelonen):		
-- Wassermelonen	0807 11 00	-
-- andere	0807 19 00	-
- Papaya-Früchte	0807 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
- Äpfel:		
-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	0808 10 10	-
-- andere:		
--- der Sorte Golden Delicious	0808 10 20	-
--- der Sorte Granny Smith	0808 10 50	-
--- andere	0808 10 90	-
- Birnen und Quitten:		
-- Birnen:		
--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	0808 20 10	-
--- andere	0808 20 50	-
-- Quitten	0808 20 90	-
Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:		
- Aprikosen	0809 10 00	-
- Kirschen:		
-- Sauerkirschen (Prunus cerasus)	0809 20 05	-
-- andere	0809 20 95	-
- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:		
-- Brugnolen und Nektarinen	0809 30 10	-
-- andere	0809 30 90	-
- Pflaumen und Schlehen:		
-- Pflaumen	0809 40 05	-
-- Schlehen	0809 40 90	-
Andere Früchte, frisch:		
- Erdbeeren	0810 10 00	-
- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:		
-- Himbeeren	0810 20 10	-
-- andere	0810 20 90	-
- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:		
-- schwarze Johannisbeeren	0810 30 10	-
-- rote Johannisbeeren	0810 30 30	-
-- andere	0810 30 90	-
- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:		
-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	0810 40 10	-
-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	0810 40 30	-
-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpum und Vaccinium corymbosum	0810 40 50	-
-- andere	0810 40 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Kiwifrüchte	0810 50 00	-
● - Durian	0810 60 00	-
- andere:		
- - Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapot- pflaumen	0810 90 30	-
- - Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0810 90 40	-
● - - andere	0810 90 95	-
Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süß- mitteln:		
- Erdbeeren:		
- - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0811 10 11	-
- - - andere	0811 10 19	-
- - andere	0811 10 90	-
- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:		
- - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0811 20 11	-
- - - andere	0811 20 19	-
- - andere:		
- - - Himbeeren	0811 20 31	-
- - - schwarze Johannisbeeren	0811 20 39	-
- - - rote Johannisbeeren	0811 20 51	-
- - - Brombeeren und Maulbeeren	0811 20 59	-
- - - andere	0811 20 90	-
- andere:		
- - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
- - - - tropische Früchte und tropische Nüsse	0811 90 11	-
- - - - andere	0811 90 19	-
- - - andere:		
- - - - tropische Früchte und tropische Nüsse	0811 90 31	-
- - - - andere	0811 90 39	-
- - andere:		
- - - Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	0811 90 50	-
- - - Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	0811 90 70	-
- - - Kirschen:		
- - - - Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)	0811 90 75	-
- - - - andere	0811 90 80	-
- - - tropische Früchte und tropische Nüsse	0811 90 85	-
- - - andere	0811 90 95	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
- Kirschen	0812 10 00	-
- andere:		
-- Aprikosen	0812 90 10	-
-- Orangen	0812 90 20	-
-- Papaya-Früchte	0812 90 30	-
-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	0812 90 40	-
-- schwarze Johannisbeeren	0812 90 50	-
-- Himbeeren	0812 90 60	-
-- Guaven, Mangos, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	0812 90 70	-
● -- andere	0812 90 99	-

Früchte (ausgenommen solche der Positionen 08.01 bis 08.06), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:

- Aprikosen	0813 10 00	-
- Pflaumen	0813 20 00	-
- Äpfel	0813 30 00	-
- andere Früchte:		
-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	0813 40 10	-
-- Birnen	0813 40 30	-
-- Papaya-Früchte	0813 40 50	-
-- Tamarinden	0813 40 60	-
-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0813 40 70	-
-- andere	0813 40 95	-
- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 08.01 bis 08.06:		
--- ohne Pflaumen:		
---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	0813 50 12	-
---- andere	0813 50 15	-
---- mit Pflaumen	0813 50 19	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 08.01 und 08.02:		
--- von tropischen Nüssen	0813 50 31	-
--- andere	0813 50 39	-
-- andere Mischungen von getrockneten Früchten:		
--- ohne Pflaumen oder Feigen	0813 50 91	-
--- andere	0813 50 99	-
Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließ- lich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	0814 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 9

Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Anmerkungen

- Miteinander gemischte Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 werden wie folgt eingereiht:
 - miteinander gemischte Waren derselben Position bleiben in dieser Position;
 - miteinander gemischte Waren verschiedener Positionen gehören zu Positionen 09.10.
 Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 (einschließlich der in Absätzen a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, dass derartige Mischungen den Charakter der Waren dieser Positionen behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Position 21.03, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.
- Zu Kapitel 9 gehören nicht Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Position 12.11.

Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:

- Kaffee, nicht geröstet:		
- - nicht entkoffeiniert	0901 11 00	-
- - entkoffeiniert	0901 12 00	-
- Kaffee, geröstet:		
- - nicht entkoffeiniert	0901 21 00	-
- - entkoffeiniert	0901 22 00	-
- andere:		
- - Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0901 90 10	-
- - Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	0901 90 90	-

Tee, auch aromatisiert:

- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0902 10 00	-
- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0902 20 00	-
- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0902 30 00	-
- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0902 40 00	-
Mate	0903 00 00	-

II | 09.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:		
– Pfeffer:		
– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0904 11 00	–
– – gemahlen oder sonst zerkleinert	0904 12 00	–
– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:		
– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0904 20 10	–
– – – andere	0904 20 30	–
– – gemahlen oder sonst zerkleinert	0904 20 90	–
Vanille	0905 00 00	–
Zimt und Zimtblüten:		
– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0906 10 00	–
– gemahlen oder sonst zerkleinert	0906 20 00	–
Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	0907 00 00	–
Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:		
– Muskatnüsse	0908 10 00	–
– Muskatblüte	0908 20 00	–
– Amomen und Kardamomen	0908 30 00	–
Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
– Anis- und Sternanisfrüchte	0909 10 00	–
– Korianderfrüchte	0909 20 00	–
– Kreuzkümmelfrüchte	0909 30 00	–
– Kümmelfrüchte	0909 40 00	–
– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	0909 50 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
- Ingwer	0910 10 00	-
- Safran:		
- - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0910 20 10	-
- - gemahlen oder sonst zerkleinert	0910 20 90	-
- Kurkuma	0910 30 00	-
- Thymian; Lorbeerblätter:		
- - Thymian:		
- - - weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
- - - - Feldthymian (Thymus serpyllum)	0910 40 11	-
- - - - anderer	0910 40 13	-
- - - gemahlen oder sonst zerkleinert	0910 40 19	-
- - Lorbeerblätter	0910 40 90	-
- Curry	0910 50 00	-
- andere Gewürze:		
- - Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel:		
- - - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0910 91 10	-
- - - gemahlen oder sonst zerkleinert	0910 91 90	-
- - andere:		
- - - Samen von Bockshornklee	0910 99 10	-
- - - andere:		
- - - - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0910 99 91	-
- - - - gemahlen oder sonst zerkleinert	0910 99 99	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 10

Getreide

Anmerkungen

1. a) Die in den Positionen dieses Kapitels genannten Erzeugnisse gehören nur dann zu der jeweiligen Position, wenn sie als Körner, auch in Kolben oder auf dem Halm, gestellt werden.
- b) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet wurden. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter und parboiled Reis sowie Bruchreis in Position 10.06.
2. Zu Position 10.05 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

Unterpositions-Anmerkung

Hartweizen sind Weizen der Art „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) enthalten.

Zusätzliche Anmerkung

Es gelten als:

- a) „rundkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 21, 1006 10 92, 1006 20 11, 1006 20 92, 1006 30 21, 1006 30 42, 1006 30 61 und 1006 30 92: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
- b) „mittelkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 23, 1006 10 94, 1006 20 13, 1006 20 94, 1006 30 23, 1006 30 44, 1006 30 63 und 1006 30 94: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 mm bis 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
- c) „langkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 mm haben;
- d) „Rohreis (Paddy-Reis)“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96 und 1006 10 98: Reis in der Strohülle, gedroschen;
- e) „geschälter Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 20 11, 1006 20 13, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 92, 1006 20 94, 1006 20 96 und 1006 20 98: Reis, bei dem nur die Strohülle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist;
- f) „halbgeschliffener Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 30 21, 1006 30 23, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 42, 1006 30 44, 1006 30 46 und 1006 30 48: Reis, bei dem die Strohülle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;
- g) „vollständig geschliffener Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 30 61, 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 92, 1006 30 94, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, bei dem die Strohülle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 GHT der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;
- h) „Bruchreis“ im Sinne der Warenrn. 1006 40 00: gebrochene Körner, die drei viertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

II | 10.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Weizen und Mengkorn:		
- Hartweizen	1001 10 00	-
- andere:		
-- Spelz zur Aussaat	1001 90 10	-
-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:		
--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	1001 90 91	-
--- andere	1001 90 99	-
Roggen	1002 00 00	-
Gerste:		
- zur Aussaat	1003 00 10	-
- andere	1003 00 90	-
Hafer	1004 00 00	-
Mais:		
- zur Aussaat:		
-- Hybridmais:		
--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	1005 10 11	-
--- Dreiweghybriden	1005 10 13	-
--- Einfachhybriden	1005 10 15	-
--- andere	1005 10 19	-
-- anderer	1005 10 90	-
- anderer	1005 90 00	-
Reis:		
- Rohreis (Paddy-Reis):		
-- zur Aussaat	1006 10 10	-
-- anderer:		
--- parboiled:		
---- rundkörniger	1006 10 21	-
---- mittelkörniger	1006 10 23	-
---- langkörniger:		
----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 10 25	-
----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr ...	1006 10 27	-
--- anderer:		
---- rundkörniger	1006 10 92	-
---- mittelkörniger	1006 10 94	-
---- langkörniger:		
----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 10 96	-
----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 10 98	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis"):		
- - parboiled:		
- - - rundkörniger	1006 20 11	-
- - - mittelkörniger	1006 20 13	-
- - - langkörniger:		
- - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 20 15	-
- - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 20 17	-
- - anderer:		
- - - rundkörniger	1006 20 92	-
- - - mittelkörniger	1006 20 94	-
- - - langkörniger:		
- - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 20 96	-
- - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 20 98	-
- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:		
- - halbgeschliffener Reis:		
- - - parboiled:		
- - - - rundkörniger	1006 30 21	-
- - - - mittelkörniger	1006 30 23	-
- - - - langkörniger:		
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 30 25	-
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr ..	1006 30 27	-
- - - anderer:		
- - - - rundkörniger	1006 30 42	-
- - - - mittelkörniger	1006 30 44	-
- - - - langkörniger:		
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 30 46	-
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 30 48	-
- - vollständig geschliffener Reis:		
- - - parboiled:		
- - - - rundkörniger	1006 30 61	-
- - - - mittelkörniger	1006 30 63	-
- - - - langkörniger:		
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 30 65	-
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 30 67	-
- - - anderer:		
- - - - rundkörniger	1006 30 92	-
- - - - mittelkörniger	1006 30 94	-
- - - - langkörniger:		
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 30 96	-
- - - - - mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 30 98	-
- Bruchreis	1006 40 00	-

II | 10.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Körner-Sorghum:		
- Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	1007 00 10	-
- anderer	1007 00 90	-
Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:		
- Buchweizen	1008 10 00	-
- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	1008 20 00	-
- Kanariensaat	1008 30 00	-
- anderes Getreide:		
- - Triticale	1008 90 10	-
- - anderes	1008 90 90	-

Kapitel 11

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:
 - a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Positionen 09.01 und 21.01);
 - b) zubereitetes Mehl, zubereitete Grütze, zubereiteter Grieß und zubereitete Stärke der Position 19.01;
 - c) Corn Flakes und andere Waren der Position 19.04;
 - d) zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse der Positionen 20.01, 20.04 oder 20.05;
 - e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
 - f) Stärke als zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel (Kapitel 33).
- 2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf die Trockenmasse bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:
 - a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
 - b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

Erzeugnisse, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 23.02.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Position 11.04.

B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Position 11.01 oder 11.02 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.

Im anderen Falle sind sie der Position 11.03 oder 11.04 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer	500 Mikrometer
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45%	2,5 %	80 %	-
Gerste	45%	3 %	80 %	-
Hafer	45%	5 %	80 %	-
Mais und Körner-Sorghum	45%	2 %	-	90 %
Reis	45%	1,6 %	80 %	-
Buchweizen	45%	4 %	80 %	-
andere Getreidearten	45%	2 %	50 %	-

II | 11.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
------------------	-------------	------------------------

3. Als Grobgrieß und Feingriß im Sinne der Position 11.03 gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
- Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
 - Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

Zusätzliche Anmerkungen

-
- Als „Mehl“, „Griß“ und „Pulver“ im Sinne der Position 11.06 gelten Erzeugnisse aus dem Vermahlen oder aus jedem anderen Zerkleinerungsverfahren von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8, mit Ausnahme von geraspelten und getrockneten Kokosnüssen, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
 - getrocknete Hülsenfrüchte, Sagomark, Wurzeln, Knollen und die Erzeugnisse des Kapitels 8 (mit Ausnahme der Schalenfrüchte der Positionen 08.01 und 08.02) müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
 - Schalenfrüchte der Positionen 08.01 und 08.02 müssen mit einem Anteil von 50 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2,5 mm hindurchgehen.

Mehl von Weizen oder Mengkorn:

- von Weizen:		
- - von Hartweizen	1101 00 11	-
- - von Weichweizen und Spelz	1101 00 15	-
- von Mengkorn	1101 00 90	-

Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:

- von Roggen	1102 10 00	-
- von Mais:		-
- - mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	1102 20 10	-
- - anderes	1102 20 90	-
- von Reis	1102 30 00	-
- anderes:		
- - von Gerste	1102 90 10	-
- - von Hafer	1102 90 30	-
- - anderes	1102 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:

– Grobgrieß und Feingrieß:		
– – von Weizen:		
– – – von Hartweizen	1103 11 10	–
– – – von Weichweizen und Spelz	1103 11 90	–
– – von Mais:		
– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	1103 13 10	–
– – – anderer	1103 13 90	–
– – von anderem Getreide:		
– – – von Roggen	1103 19 10	–
– – – von Gerste	1103 19 30	–
● – – – von Hafer	1103 19 40	–
● – – – von Reis	1103 19 50	–
– – – anderer	1103 19 90	–
– Pellets:		
● – – von Roggen	1103 20 10	–
● – – von Gerste	1103 20 20	–
● – – von Hafer	1103 20 30	–
● – – von Mais	1103 20 40	–
● – – von Reis	1103 20 50	–
● – – von Weizen	1103 20 60	–
● – – andere	1103 20 90	–

Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:

– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:		
– – von Hafer:		
– – – gequetscht	1104 12 10	–
– – – als Flocken	1104 12 90	–
– – von anderem Getreide:		
– – – von Weizen	1104 19 10	–
– – – von Roggen	1104 19 30	–
– – – von Mais	1104 19 50	–
● – – – von Gerste:		
● – – – gequetscht	1104 19 61	–
● – – – als Flocken	1104 19 69	–
– – – andere:		
– – – Reisflocken	1104 19 91	–
– – – andere	1104 19 99	–

II | 11.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perl­förmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):		
-- von Hafer:		
--- geschält (entspelzt)	1104 22 20	-
--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1104 22 30	-
--- perl­förmig geschliffen	1104 22 50	-
--- nur geschrotet	1104 22 90	-
--- andere	1104 22 98	-
-- von Mais:		
--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	1104 23 10	-
--- perl­förmig geschliffen	1104 23 30	-
--- nur geschrotet	1104 23 90	-
--- andere	1104 23 99	-
-- von anderem Getreide:		
● --- von Gerste:		
● ---- geschält (entspelzt)	1104 29 01	-
● ---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1104 29 03	-
● ---- perl­förmig geschliffen	1104 29 05	-
● ---- nur geschrotet	1104 29 07	-
● ---- andere	1104 29 09	-
● ---- andere:		
● ---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
● ---- von Weizen	1104 29 11	-
● ---- von Roggen	1104 29 15	-
● ---- andere	1104 29 19	-
● ---- perl­förmig geschliffen:		
● ---- von Weizen	1104 29 31	-
● ---- von Roggen	1104 29 35	-
● ---- andere	1104 29 39	-
● ---- nur geschrotet:		
● ---- von Weizen	1104 29 51	-
● ---- von Roggen	1104 29 55	-
● ---- andere	1104 29 59	-
● ---- andere:		
● ---- von Weizen	1104 29 81	-
● ---- von Roggen	1104 29 85	-
● ---- andere	1104 29 89	-
- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
-- von Weizen	1104 30 10	-
-- andere	1104 30 90	-
Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln:		
- Mehl, Grieß und Pulver	1105 10 00	-
- Flocken, Granulat und Pellets	1105 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	1106 10 00	-
- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14:		
-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	1106 20 10	-
-- andere	1106 20 90	-
- von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
-- von Bananen	1106 30 10	-
-- andere	1106 30 90	-
Malz, auch geröstet:		
- nicht geröstet:		
-- von Weizen:		
-- in Form von Mehl	1107 10 11	-
-- anderes	1107 10 19	-
-- anderes:		
-- in Form von Mehl	1107 10 91	-
-- anderes	1107 10 99	-
- geröstet	1107 20 00	-
Stärke; Inulin:		
- Stärke:		
-- von Weizen	1108 11 00	-
-- von Mais	1108 12 00	-
-- von Kartoffeln	1108 13 00	-
-- von Maniok	1108 14 00	-
-- andere Stärke:		
-- von Reis	1108 19 10	-
-- andere	1108 19 90	-
- Inulin	1108 20 00	-
Kleber von Weizen, auch getrocknet	1109 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 12

Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Anmerkungen

1. Zu Position 12.07 gehören insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamensamen, Rizinusnüssen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse (Karitenüsse). Zu dieser Position gehören jedoch nicht Waren der Position 08.01 oder 08.02 und Oliven (Kapitel 7 oder Kapitel 20).
2. Zu Position 12.08 gehören sowohl nichtentfettete als auch teilweise entfettete Mehle sowie Mehle, die entfettet, sodann vollständig oder teilweise mit ihren ursprünglichen Ölen aufgefettet worden sind. Ausgenommen sind jedoch Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06.
3. Samen von Rüben, Samen für Wiesen, Samen von Zierblumen, Samen von Gemüse, Samen von Waldbäumen, Samen von Obstbäumen, Samen von Wicken (ausgenommen solche der Art *Vicia faba*) oder Samen von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Position 12.09.
Zu dieser Position gehören jedoch nicht, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:
 - a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
 - b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
 - c) Getreide (Kapitel 10);
 - d) Waren der Positionen 12.01 bis 12.07 oder der Position 12.11.
4. Zu Position 12.11 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.
Zu dieser Position gehören jedoch nicht:
 - a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - b) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
 - c) Insektizide, Fungizide, Herbizide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Position 38.08.
5. Als Algen und Tange im Sinne der Position 12.12 gelten nicht:
 - a) Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, der Position 21.02;
 - b) Kulturen von Mikroorganismen der Position 30.02;
 - c) Düngemittel der Position 31.01 oder 31.05.

● Unterpositions-Anmerkung

Als „erucasäurearme Raps- oder Rübensamen“ im Sinne der Unterposition 1205 10 gelten Raps- oder Rübensamen, deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von weniger als 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von weniger als 30 Micromol je Gramm aufweisen.

Sojabohnen, auch geschrotet:

- zur Aussaat	1201 00 10	-
- andere	1201 00 90	-

II | 12.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitze- behandelt, auch geschält oder geschrotet:		
- ungeschält:		
-- zur Aussaat	1202 10 10	-
-- andere	1202 10 90	-
- geschält, auch geschrotet	1202 20 00	-
Kopra	1203 00 00	-
Leinsamen, auch geschrotet:		
- zur Aussaat	1204 00 10	-
- andere	1204 00 90	-
Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet:		
● - erucasäurearme Raps- oder Rübensamen:		
● -- zur Aussaat	1205 10 10	-
● -- andere	1205 10 90	-
● - andere	1205 90 00	-
Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
- zur Aussaat	1206 00 10	-
- andere:		
-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	1206 00 91	-
-- andere	1206 00 99	-
Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
- Palmnüsse und Palmkerne:		
-- zur Aussaat	1207 10 10	-
-- andere	1207 10 90	-
- Baumwollsamensamen:		
-- zur Aussaat	1207 20 10	-
-- andere	1207 20 90	-
- Rizinussamen:		
-- zur Aussaat	1207 30 10	-
-- andere	1207 30 90	-
- Sesamssamen:		
-- zur Aussaat	1207 40 10	-
-- andere	1207 40 90	-
- Senfsamen:		
-- zur Aussaat	1207 50 10	-
-- andere	1207 50 90	-
- Saflorsamen:		
-- zur Aussaat	1207 60 10	-
-- andere	1207 60 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Mohnsamen:		
- - - zur Aussaat	1207 91 10	-
- - - andere	1207 91 90	-
- - andere:		
● - - - zur Aussaat	1207 99 20	-
● - - - andere:		
- - - - Hanfsamen	1207 99 91	-
● - - - - andere	1207 99 98	-
Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:		
- von Sojabohnen	1208 10 00	-
- anderes	1208 90 00	-
Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
● - Samen von Zuckerrüben	1209 10 00	-
● - Samen von Futterpflanzen:		
- - Samen von Luzerne	1209 21 00	-
- - Samen von Klee (Trifolium-Arten):		
- - - Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	1209 22 10	-
- - - andere	1209 22 80	-
- - Samen von Schwingel:		
- - - Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	1209 23 11	-
- - - Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	1209 23 15	-
- - - andere	1209 23 80	-
- - Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	1209 24 00	-
- - Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.):		
- - - Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	1209 25 10	-
- - - Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	1209 25 90	-
- - Samen von Wiesenlieschgras	1209 26 00	-
- - andere:		
- - - Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L.; Samen von Gemeinem Knäuelgras (Dactylis glomerata L.); Samen von Straußgras (Agrostis-Arten)	1209 29 10	-
- - - Samen von Lupinen	1209 29 50	-
● - - - Samen von Rüben, ausgenommen Samen von Zuckerrüben	1209 29 60	-
- - - andere	1209 29 80	-

II | 12.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	1209 30 00	-
- andere:		
- - Samen von Gemüsen:		
- - - Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes L.)	1209 91 10	-
- - - andere	1209 91 90	-
- - andere:		
- - - Forstsamen	1209 99 10	-
- - - andere:		
- - - - Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Warennr. 1209 30 00	1209 99 91	-
- - - - andere	1209 99 99	-
Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		
- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	1210 10 00	-
- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		
- - Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	1210 20 10	-
- - andere	1210 20 90	-
● Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:		
- Süßholzwurzeln	1211 10 00	-
- Ginsengwurzeln	1211 20 00	-
● - Cocablätter	1211 30 00	-
● - Mohnstroh	1211 40 00	-
- andere:		
- - Tonkabohnen	1211 90 30	-
- - Dost (Origanum vulgare) (Zweige, Stängel und Blätter)	1211 90 70	-
- - Salbei (Salvia officinalis) (Blätter und Blüten)	1211 90 75	-
● - - andere	1211 90 98	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne:		
- - Johannisbrot	1212 10 10	-
- - Johannisbrotkerne:		
- - - ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	1212 10 91	-
- - - andere	1212 10 99	-
- Algen und Tange	1212 20 00	-
● - Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	1212 30 00	-
- andere:		
- - Zuckerrüben:		
- - - getrocknet, auch gemahlen	1212 91 20	-
- - - andere	1212 91 80	-
● - - andere:		
● - - - Zuckerrohr	1212 99 20	-
● - - - andere	1212 99 80	-
Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	1213 00 00	-
Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und Ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:		
- Mehl und Pellets von Luzerne	1214 10 00	-
- andere:		
- - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	1214 90 10	-
- - andere:		
- - - in Form von Pellets	1214 90 91	-
- - - andere	1214 90 99	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 13

Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge

Anmerkung

Zu Position 13.02 gehören insbesondere Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu dieser Position gehören dagegen nicht:

- a) Süßholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 GHT oder als Zuckerware aufgemacht (Position 17.04);
- b) Malzextrakt (Position 19.01);
- c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Position 21.01);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholhaltige Getränke sind (Kapitel 22);
- e) natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Positionen 29.14 und 29.38;
- f) Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr (Position 29.39);
- g) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Position 30.06);
- h) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Position 32.01 und 32.03);
- ij) ätherische Öle, einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle, Resinoide, extrahierte Oleoresine, destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 33);
- k) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle gum und ähnliche natürliche Kautschukarten (Position 40.01).

Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame):

- Schellack	1301 10 00	-
- Gummi arabicum	1301 20 00	-
- andere:		
- - „Mastix von Chios“ (Mastix vom Baum der Art Pistacia lentiscus) ...	1301 90 10	-
- - andere	1301 90 90	-

Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:

- Pflanzen-säfte und Pflanzenauszüge:		
- - Opium	1302 11 00	-
- - von Süßholzwurzeln	1302 12 00	-
- - von Hopfen	1302 13 00	-
- - von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	1302 14 00	-

II | 13.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Vanille-Oleoresin	1302 19 05	-
--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen.....	1302 19 30	-
--- andere:		
---- zu medizinischen Zwecken	1302 19 91	-
---- andere	1302 19 98	-
- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:		
-- trocken	1302 20 10	-
-- andere	1302 20 90	-
- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
-- Agar-Agar	1302 31 00	-
-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:		
--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	1302 32 10	-
--- aus Guarsamen	1302 32 90	-
-- andere	1302 39 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 14

Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 14 gehören nicht pflanzliche Stoffe und Fasern von der hauptsächlich zum Herstellen von Spinnstoffwaren verwendeten Art, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind (Abschnitt XI).
2. Zu Position 14.01 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Längen zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, feuerwiderstandsfähig gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlrohr. Zu Position 14.01 gehört nicht Holzspan aller Art (Position 44.04).
3. Zu Position 14.02 gehört nicht Holzwolle (Position 44.05).
4. Zu Position 14.03 gehören nicht Pinselköpfe (Position 96.03).

Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):

– Bambus	1401 10 00	–
– Peddig und Stuhlrohr	1401 20 00	–
– andere	1401 90 00	–

● Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	1402 00 00	–
---	------------	---

● Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiwurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	1403 00 00	–
--	------------	---

Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	1404 10 00	–
– Baumwoll-Linters	1404 20 00	–
– andere	1404 90 00	–

Abschnitt III

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle;
Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette;
Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:
 - a) Schweinespeck und Schweinefett und Geflügelfett der Position 02.09;
 - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Position 18.04);
 - c) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Position 04.05 von mehr als 15 GHT (im allgemeinen Kapitel 21);
 - d) Grieben (Position 23.01) und Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06;
 - e) Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Anstrichfarben, Lacke, Seifen, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
 - f) Faktis für von Ölen abgeleiteten Kautschuk (Position 40.02).
2. Zu Position 15.09 gehört nicht Öl, das aus Oliven mit Hilfe von Lösemitteln gewonnen worden ist (Position 15.10).
3. Zu Position 15.18 gehören nicht Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die lediglich denaturiert worden sind. Diese bleiben in der Position, zu der die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen gehören.
4. Zu Position 15.22 gehören auch Soapstock, Öldrab, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech.

Unterpositions-Anmerkung

- 1. Als „erucasäurearmes Raps- oder Rübsenöl“ im Sinne der Unterpositionen 1514 11 und 1514 19 gelten fette Öle mit einem Erucasäuregehalt von weniger als 2 GHT.

Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Für die Anwendung der Unterpositionen 1507 10, 1508 10, 1510 00 10, 1511 10, 1512 11, 1512 21, 1513 11, 1513 21, 1514 11, 1514 91, 1515 11, 1515 21, 1515 50 11, 1515 50 19, 1515 90 21, 1515 90 29, 1515 90 40 bis 1515 90 59 und 1518 00 31 gilt folgendes:
 - a) Durch Pressen gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
 - Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
 - Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung der Öle von festen Bestandteilen nur „mechanische“ Kräfte, wie Schwerkraft, Druck oder Fliehkraft, jedoch keine adsorptiv wirkenden Filterhilfsmittel oder andere physikalische oder chemische Verfahren angewendet worden sind.
 - b) Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressen gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
 - c) Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe“ Öle.
- 2. A. Als Olivenöl im Sinne der Positionen 15.09 und 15.10 gelten ausschließlich die durch Verarbeitung von Oliven gewonnenen Öle, soweit deren mit den Verfahren der Anhänge V, X A und X B der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmte Sterin- und Fettsäurezusammensetzung den Werten der nachstehenden Tabellen entsprechen:

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Tabelle I
Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts

Fettsäuren	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	≤ 0,05
Linolensäure ⁽¹⁾	≤ 0,9
Arachinsäure	≤ 0,6
Eicosensäure	≤ 0,4
Behensäure ⁽²⁾	≤ 0,3
Lignocernsäure	≤ 0,2

⁽¹⁾ ≤ 1,0 für native Olivenöle der Warennrn. 1509 10 10 und 1509 10 90 aus Marokko, bis zum 31. Oktober 2001.

⁽²⁾ ≤ 0,2 für Öle der Position 15.09.

Tabelle II
Sterinengehalt in Prozent des Gesamtsterinengehalts

Sterin	GHT der Gesamtsterine
Cholesterin	≤ 0,5
Brassicasterin ⁽¹⁾	≤ 0,1
Campesterin	≤ 4,0
Stigmasterin ⁽²⁾	< Campesterin
Beta-Sitosterin ⁽²⁾	≥ 93,0
Delta-7-Stigmasterin	≥ 0,5

⁽¹⁾ ≤ 0,2 für Öle der Position 15 10

⁽²⁾ Gilt weder für Lampantöl (Warennr. 1509 10 10) noch für rohe Oliventresteröle (Warennr. 1510 00 10).

⁽³⁾ Delta-5,23-Stigmastadienol, Chlosterin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stig--mastadienol.

Zu den Positionen 15.09 und 15.10 gehören weder chemisch modifizierte (insbesondere wiederveresterte) Öle noch Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen. Die Anwesenheit von wiederverestertem Olivenöl oder von anderen Ölen wird mit den Verfahren des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 nachgewiesen.

B. Zur Unterposition 1509 10 gehören nur die in den nachstehenden Abschnitten I und II definierten Olivenöle, die aus Oliven ausschließlich durch mechanische oder andere physikalische Verfahren und unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen, gewonnen wurden, die nicht zur Verschlechterung der Öle führen, und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren. Mit Lösemitteln gewonnene Olivenöle werden in die Position 15.10 eingereiht.

I. Als „Lampantöl“ im Sinne der Warennr. 1509 10 10 gilt natives Olivenöl, das – unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren – folgende Merkmale aufweist:

- a) Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
- b) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
- c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
- d) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,10 % und Summe der trans-Linolensäureisomere und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,10 %,
- e) einen Stigmastadiengehalt von höchstens 0,50 mg/kg.

- f) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN 42 höchstens 0,3,
- g) eines oder mehrere der folgenden Merkmale:
1. Peroxidzahl größer als 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
 2. Gesamtgehalt an flüchtigen halogenierten Lösemitteln größer als 0,20 mg/kg oder Gehalt an einem einzigen davon jeweils größer als 0,10 mg/kg,
 3. Extinktionskoeffizient K_{270} mindestens 0,25 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,11. Bestimmte Öle mit einem als Ölsäure berechneten Gehalt an freien Fettsäuren von mehr als 3,3 g/100 g können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid gemäß dem Verfahren des Anhangs IX der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von über 0,10 aufweisen; in diesem Fall muss die Ölprobe nach dem Neutralisieren und Bleichen im Labor gemäß dem Verfahren des Anhangs XIII der vorgenannten Verordnung folgende Merkmale aufweisen:
 - Extinktionskoeffizient K_{270} kleiner oder gleich 1,20,
 - Schwankungen des Extinktionskoeffizienten (ΔK) im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01 und höchstens 0,16:

(ΔK)	=	$K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$
K_m	=	bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,
K_{m-4} und K_{m+4}	=	bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedrigere bzw. höhere Wellenlänge als K_m .
 4. sensorische Merkmale mit wahrnehmbaren unannehmbaren Geschmacksfehlern, mit einem Bewertungsergebnis von weniger als 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.
- II. Als „anderes natives Olivenöl“ im Sinne der Unterposition 1509 10 90 gilt natives Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist:
- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g/100 g,
 - b) Peroxidzahl höchstens 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
 - c) Gehalt an Wachs höchstens 250 mg/kg,
 - d) Gehalt an flüchtigen halogenierten Lösemitteln insgesamt höchstens 0,20 mg/kg bzw. einzeln jeweils höchstens 0,10 mg/kg,
 - e) Extinktionskoeffizient K_{270} höchstens 0,25 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,10,
 - f) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (ΔK) im Bereich von 270 nm höchstens 0,01,
 - g) sensorische Merkmale, auch mit wahrnehmbaren, jedoch noch akzeptablen Geschmacksfehlern und einem Bewertungsergebnis von mindestens 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91,
 - h) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
 - ij) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
 - k) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,05 % und Summe der trans-Linolensäure- und trans-Linolsäureisomere höchstens 0,05 %,
 - l) Gehalt an Stigmastadienen höchstens 0,15 mg/kg,
 - m) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,2.
- C. Als Öle der Warennr. 1509 90 00 gelten Olivenöle, die durch Behandeln von Ölen der Warennr. 1509 10 10 und/oder 1509 10 90 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, und die folgende Merkmale aufweisen:
- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 g/100 g,
 - b) Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
 - c) Extinktionskoeffizient K_{270} von höchstens 1,0,

III | 15.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
d) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (ΔK) im Bereich von 270 nm von höchstens 0,13, e) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %, f) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,5 %, g) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,30 %, h) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,3.		
D. Als „rohe Öle“ im Sinne der Warennr. 1510 00 10 gelten Öle, insbesondere Oliventresteröle, die folgende Merkmale aufweisen: a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, größer 0,5 g/100 g, b) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol größer oder gleich 12 %, c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,8 %, d) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolsäure- und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,10 %, e) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,6.		
E. Als Öle der Warennr. 1510 00 90 gelten Öle, die durch Behandeln von Ölen der Warennr. 1510 00 10 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, sowie diejenigen, die nicht die Merkmale von Olivenölen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 2 B, 2 C und 2 D aufweisen. Die Öle dieser Warennummer müssen einen Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von nicht mehr als 2,0 % aufweisen, wobei die Summe der trans-Ölsäureisomere kleiner als 0,40 % und die Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere kleiner als 0,35 % sein muss, sowie eine Differenz zwischen der mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,5.		
3. Nicht zu den Warennrn. 1522 00 31 und 1522 00 39 gehören: a) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Iodzahl, bestimmt nach dem Verfahren des Anhangs XVI der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91, kleiner als 70 oder größer als 100 ist; b) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öle mit einer Iodzahl zwischen 70 und 100 enthalten, bei dem jedoch die gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmte Fläche des Peaks, der der Retentionszeit des Beta-Sitosterins (¹) entspricht, kleiner ist als 93,0 % der Gesamtfläche der Sterinpeaks.		
4. Für die Bestimmung der Merkmale der oben genannten Erzeugnisse sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 beschriebenen Analyseverfahren anzuwenden. Dabei müssen auch die Fußnoten in Anhang I der Verordnung berücksichtigt werden.		

(¹) Delta-5,23-Stigmastadienol, Cholesterolin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol

Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügel- fett, ausgenommen solches der Position 02.09 oder 15.03:

– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):

– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- mitteln	1501 00 11	–
– – anderes	1501 00 19	–
– Geflügelfett	1501 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 15.03:		
- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1502 00 10	-
- anderes	1502 00 90	-
Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:		
- Schmalzstearin und Oleostearin:		
- - zu industriellen Zwecken	1503 00 11	-
- - andere	1503 00 19	-
- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1503 00 30	-
- andere	1503 00 90	-
Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen:		
- - mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	1504 10 10	-
- - andere:		
- - - von Heilbutten	1504 10 91	-
- - - andere	1504 10 99	-
- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:		
- - feste Fraktionen	1504 20 10	-
- - andere	1504 20 90	-
- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:		
- - feste Fraktionen	1504 30 10	-
- - andere	1504 30 90	-
Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:		
● - Wollfett, roh	1505 00 10	-
● - andere	1505 00 90	-
Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	1506 00 00	-

III | 15.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
– rohes Öl, auch entschleimt:		
– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1507 10 10	–
– – anderes	1507 10 90	–
– andere:		
– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1507 90 10	–
– – andere	1507 90 90	–
Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
– rohes Öl:		
– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1508 10 10	–
– – anderes	1508 10 90	–
– andere:		
– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1508 90 10	–
– – andere	1508 90 90	–
Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
– nicht behandelt:		
– – Lampantöl	1509 10 10	–
– – andere	1509 10 90	–
– andere	1509 90 00	–
Anderer Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09:		
– rohe Öle	1510 00 10	–
– andere	1510 00 90	–
Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
– rohes Öl:		
– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1511 10 10	–
– – anderes	1511 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- feste Fraktionen:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1511 90 11	-
--- in anderer Aufmachung	1511 90 19	-
-- andere:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1511 90 91	-
--- andere	1511 90 99	-
Sonnenblumenöl, Saffloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
- Sonnenblumenöl und Saffloröl sowie deren Fraktionen:		
-- rohe Öle:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 11 10	-
--- andere:		
---- Sonnenblumenöl	1512 11 91	-
---- Saffloröl	1512 11 99	-
-- andere:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 19 10	-
--- andere:		
---- Sonnenblumenöl	1512 19 91	-
---- Saffloröl	1512 19 99	-
- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen:		
-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 21 10	-
--- anderes	1512 21 90	-
-- andere:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 29 10	-
--- andere	1512 29 90	-
Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:		
-- rohes Öl:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellung von Lebensmitteln	1513 11 10	-
--- anderes:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des In- halts von 1 kg oder weniger	1513 11 91	-
---- in anderer Aufmachung	1513 11 99	-

III | 15.13

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- feste Fraktionen		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 19 11	-
---- in anderer Aufmachung	1513 19 19	-
--- andere:		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1513 19 30	-
---- andere:		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 19 91	-
----- in anderer Aufmachung	1513 19 99	-
- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:		
-- rohe Öle:		
--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
---- Palmkernöl	1513 21 11	-
---- Babassuöl	1513 21 19	-
--- andere:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 21 30	-
---- in anderer Aufmachung	1513 21 90	-
-- andere:		
--- feste Fraktionen:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 29 11	-
---- in anderer Aufmachung	1513 29 19	-
--- andere:		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1513 29 30	-
---- andere:		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 29 50	-
----- in anderer Aufmachung:		
----- Palmkernöl	1513 29 91	-
----- Babassuöl	1513 29 99	-
● Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
● - erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl und deren Fraktionen:		
● -- rohe Öle:		
● --- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1514 11 10	-
● --- andere	1514 11 90	-
● -- andere:		
● --- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1514 19 10	-
● --- andere	1514 19 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere:		
● -- rohe Öle:		
● --- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1514 91 10	–
● --- andere	1514 91 90	–
● -- andere:		
● --- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1514 99 10	–
● --- andere	1514 99 90	–
Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
– Leinöl und seine Fraktionen:		
– – rohes Öl	1515 11 00	–
– – andere:		
– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 19 10	–
– – – andere	1515 19 90	–
– Maisöl und seine Fraktionen:		
– – rohes Öl:		
– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 21 10	–
– – – anderes	1515 21 90	–
– – andere:		
– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 29 10	–
– – – andere	1515 29 90	–
– Rizinusöl und seine Fraktionen:		
– – zum Herstellen von Aminoundecansaure zum Erzeugen von syn- thetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	1515 30 10	–
– – andere	1515 30 90	–
– Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen	1515 40 00	–
– Sesamöl und seine Fraktionen:		
– – rohes Öl:		
– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 50 11	–
– – – anderes	1515 50 19	–
– – andere:		
– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 50 91	–
– – – andere	1515 50 99	–
● – andere:		
● -- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	1515 90 15	–

III | 15.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Tabaksamenöl und seine Fraktionen:		
- - - rohes Öl:		
- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 21	-
- - - - anderes	1515 90 29	-
- - - andere:		
- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 31	-
- - - - andere	1515 90 39	-
- - andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:		
- - - rohe Fette und Öle:		
- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 40	-
- - - - andere:		
- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1515 90 51	-
- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	1515 90 59	-
- - - - andere:		
- - - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 60	-
- - - - - andere:		
- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1515 90 91	-
- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	1515 90 99	-
Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:		
- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:		
- - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1516 10 10	-
- - in anderer Aufmachung	1516 10 90	-
- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:		
- - hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	1516 20 10	-
- - andere:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1516 20 91	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

--- in anderer Aufmachung:

● --- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1516 20 95	-
--- andere:		
● --- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	1516 20 96	-
--- andere	1516 20 98	-

Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16:

- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:		
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	1517 10 10	-
-- andere	1517 10 90	-
- andere:		
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	1517 90 10	-
-- andere:		
--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	1517 90 91	-
--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	1517 90 93	-
--- andere	1517 90 99	-

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

- Linoxyn	1518 00 10	-
- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
-- roh	1518 00 31	-
-- andere	1518 00 39	-

III | 15.18

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16	1518 00 91	-
-- andere:		
--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	1518 00 95	-
--- andere	1518 00 99	-
Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	1520 00 00	-
Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:		
- Pflanzenwachse	1521 10 00	-
- andere:		
-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	1521 90 10	-
-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:		
--- roh	1521 90 91	-
--- andere	1521 90 99	-
Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
- Degras	1522 00 10	-
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
--- Soapstock	1522 00 31	-
--- andere	1522 00 39	-
-- andere:		
--- Öldraß und Soapstock	1522 00 91	-
--- andere	1522 00 99	-

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

In diesem Abschnitt gelten als "Pellets" Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von 3 GHT oder weniger zu Zylindern, Kugelchen usw. agglomeriert worden sind.

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 und der Position 05.04 aufgeführt sind.
2. Lebensmittelzubereitungen gehören zu Kapitel 16 nur, wenn ihr Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT beträgt. Enthalten diese Zubereitungen zwei oder mehr der vorgenannten Waren, werden sie derjenigen Position des Kapitels 16 zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Position 19.02 noch für Zubereitungen der Positionen 21.03 und 21.04. Bei Leber enthaltenden Zubereitungen gilt der vorstehende zweite Satz jedoch nicht für die Bestimmung von Warennummern innerhalb der Positionen 16.01 und 16.02.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 1602 10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, fein homogenisiert, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen enthalten. Die Unterposition 1602 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 16.02.
2. Die in den Unterpositionen der Positionen 16.04 und 16.05 lediglich mit ihren allgemeinen Bezeichnungen aufgeführten Fische und Krebstiere gehören zu den gleichen in Kapitel 3 unter diesen Bezeichnungen aufgeführten Arten.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „nicht gegart“ im Sinne der Warenrn. 1602 31 11, 1602 32 11, 1602 39 21, 1602 50 10, 1602 90 61, 1602 90 72 und 1602 90 74 gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die bei den Erzeugnissen der Warenrn. 1602 50 10, 1602 90 61, 1602 90 72 und 1602 90 74 dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.
2. Der Begriff „Teile“ im Sinne der Warenrn. 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13 und 1602 49 15 bezieht sich nur auf zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch, bei dem aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass es von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken von Hausschweinen stammt.

IV | 16.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlacht- nebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:		
- aus Lebern	1601 00 10	-
- andere:		
-- Rohwürste, nicht gekocht	1601 00 91	-
-- andere	1601 00 99	-
Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zube- reitet oder haltbar gemacht:		
- homogenisierte Zubereitungen	1602 10 00	-
- aus Lebern aller Tierarten:		
-- von Gänsen oder Enten:		
--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	1602 20 11	-
--- andere	1602 20 19	-
-- andere	1602 20 90	-
- von Geflügel der Position 01.05:		
- - von Truthühnern:		
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern ent- haltend	1602 31 11	-
---- andere	1602 31 19	-
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	1602 31 30	-
--- andere	1602 31 90	-
- - von Hühnern:		
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
---- nicht gegart	1602 32 11	-
---- andere	1602 32 19	-
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	1602 32 30	-
--- andere	1602 32 90	-
- - andere:		
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
---- nicht gegart	1602 39 21	-
---- andere	1602 39 29	-
--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	1602 39 40	-
--- andere	1602 39 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- von Schweinen:		
-- Schinken und Teile davon:		
--- von Hausschweinen	1602 41 10	-
--- andere	1602 41 90	-
-- Schultern und Teile davon:		
--- von Hausschweinen	1602 42 10	-
--- andere	1602 42 90	-
-- andere, einschließlich Mischungen:		
--- von Hausschweinen:		
----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr:		
----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, ein- schließlic h Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken ...	1602 49 11	-
----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	1602 49 13	-
----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	1602 49 15	-
----- andere	1602 49 19	-
----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT ...		
----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	1602 49 30	-
----- andere	1602 49 90	-
- von Rindern:		
-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
1602 50 10	-	
-- andere:		
--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
--- Corned Beef	1602 50 31	-
--- andere	1602 50 39	-
--- andere	1602 50 80	-
- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:		
-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	1602 90 10	-
-- andere:		
--- von Wild oder Kaninchen	1602 90 31	-
--- von Rentieren	1602 90 41	-

IV | 16.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	1602 90 51	-
---- andere:		
----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern ent- haltend:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	1602 90 61	-
----- andere	1602 90 69	-
---- andere:		
----- von Schafen oder Ziegen:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:		
----- von Schafen	1602 90 72	-
----- von Ziegen	1602 90 74	-
----- andere:		
----- von Schafen	1602 90 76	-
----- von Ziegen	1602 90 78	-
----- andere	1602 90 98	-
Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weich- tieren und anderen wirbellosen Wassertieren:		
- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1603 00 10	-
- andere	1603 00 80	-
Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviar- ersatz, aus Fischeiern gewonnen:		
- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:		
-- Lachse	1604 11 00	-
-- Heringe:		
--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	1604 12 10	-
--- andere:		
---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1604 12 91	-
---- andere	1604 12 99	-
-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:		
--- Sardinen:		
---- in Olivenöl	1604 13 11	-
---- andere	1604 13 19	-
--- andere	1604 13 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.):		
--- Thunfische und echter Bonito:		
---- in Pflanzenöl	1604 14 11	-
---- andere:		
----- Filets genannt „Loins“	1604 14 16	-
----- andere	1604 14 18	-
--- Pelamide (Sarda spp.)	1604 14 90	-
-- Makrelen:		
--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :		
---- Filets	1604 15 11	-
---- andere	1604 15 19	-
--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	1604 15 90	-
-- Sardellen	1604 16 00	-
-- andere:		
--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	1604 19 10	-
--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito (<i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i>):		
---- Filets genannt „Loins“	1604 19 31	-
---- andere	1604 19 39	-
--- Fische der Arten <i>Orcynopsis unicolor</i>	1604 19 50	-
--- andere:		
---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	1604 19 91	-
---- andere:		
----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	1604 19 92	-
----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	1604 19 93	-
----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	1604 19 94	-
----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	1604 19 95	-
----- andere	1604 19 98	-
- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
-- Surimizubereitungen	1604 20 05	-
-- andere:		
--- Lachse	1604 20 10	-
--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	1604 20 30	-
--- Sardellen	1604 20 40	-
--- Sardinien, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	1604 20 50	-
--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten	1604 20 70	-
--- andere	1604 20 90	-
- Kaviar und Kaviarersatz:		
-- Kaviar (Störrogen)	1604 30 10	-
-- Kaviarersatz	1604 30 90	-

IV | 16.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
- Krabben	1605 10 00	-
- Garnelen:		
- - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1605 20 10	-
- - andere:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	1605 20 91	-
- - - andere	1605 20 99	-
- Hummer:		
- - Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	1605 30 10	-
- - andere	1605 30 90	-
- andere Krebstiere	1605 40 00	-
- andere:		
- - Weichtiere:		
- - - Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten).		
- - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1605 90 11	-
- - - - andere	1605 90 19	-
- - - andere	1605 90 30	-
- - andere wirbellose Wassertiere	1605 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

Anmerkung

Zu Kapitel 17 gehören nicht:

- a) kakaohaltige Zuckerwaren (Position 18.06);
- b) chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose) und andere Waren der Position 29.40;
- c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

Unterpositions-Anmerkung

Als „Rohzucker“ im Sinne der Unterpositionen 1701 11 und 1701 12 gilt Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von weniger als 99,5° entspricht.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Rohzucker“ im Sinne der Warennrn. 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen.
2. -
3. Als „Weißzucker“ im Sinne der Warennr 1701 99 10 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen), dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von 99,5° oder mehr entspricht.
4. -
5. Als „Isoglucose“ im Sinne der Warennrn. 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 gilt das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr an Fructose.
6. Als „Inulinsirup“ gelten:
 - a) im Sinne der Warennr. 1702 60 80 Erzeugnisse, die unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligomeren der Fructose gewonnen wurden, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT Fructose in chemisch nicht gebundener Form oder in Form von Saccharose.
 - b) im Sinne der Warennr. 1702 90 80 Erzeugnisse, die unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligomeren der Fructose gewonnen wurden, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 bis 50 GHT Fructose in chemisch nicht gebundener Form oder in Form von Saccharose.
7. -

Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:

- Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:

- - - Rohrzucker:		
- - - zur Raffination bestimmt	1701 11 10	-
- - - anderer	1701 11 90	-
- - - Rübenzucker:		
- - - zur Raffination bestimmt	1701 12 10	-
- - - anderer	1701 12 90	-

IV | 17.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– – mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1701 91 00	–
– – andere:		
– – – Weißzucker	1701 99 10	–
– – – andere	1701 99 90	–
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
– Lactose und Lactosesirup:		
– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	1702 11 00	–
– – andere	1702 19 00	–
– Ahornzucker und Ahornsirup:		
– – fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1702 20 10	–
– – anderer	1702 20 90	–
– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:		
– – Isoglucose	1702 30 10	–
– – andere:		
– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:		
– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 51	–
– – – – andere	1702 30 59	–
– – – andere:		
– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 91	–
– – – – andere	1702 30 99	–
● – Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:		
– – Isoglucose	1702 40 10	–
– – andere	1702 40 90	–
– chemisch reine Fructose	1702 50 00	–
● – andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:		
– – Isoglucose	1702 60 10	–
– – Inulinsirup	1702 60 80	–
– – andere	1702 60 95	–
● – andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:		
– – chemisch reine Maltose	1702 90 10	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Isoglucose	1702 90 30	-
-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	1702 90 50	-
-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	1702 90 60	-
-- Zucker und Melassen, karamellisiert:		
--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trocken- masse, von 50 GHT oder mehr	1702 90 71	-
--- andere:		
---- als Pulver, auch agglomeriert	1702 90 75	-
---- andere	1702 90 79	-
-- Inulinsirup	1702 90 80	-
-- andere	1702 90 99	-
Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:		
- Rohrzucker melasse	1703 10 00	-
- andere	1703 90 00	-
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):		
- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:		
-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:		
--- in Streifen	1704 10 11	-
--- andere	1704 10 19	-
-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:		
--- in Streifen	1704 10 91	-
--- andere	1704 10 99	-
- andere:		
-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	1704 90 10	-
-- weiße Schokolade	1704 90 30	-
-- andere:		
--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in un- mittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	1704 90 51	-
--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	1704 90 55	-
--- Dragées	1704 90 61	-
--- andere:		
---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht- pasten in Form von Zuckerwaren	1704 90 65	-
---- Hartkaramellen, auch gefüllt	1704 90 71	-
---- Weichkaramellen	1704 90 75	-
---- andere:		
----- Komprimata	1704 90 81	-
----- andere	1704 90 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 18

Kakao und Zubereitungen aus Kakao

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 18 gehören nicht Zubereitungen der Positionen 04.03, 19.01, 19.04, 19.05, 21.05, 22.02, 22.08, 30.03 und 30.04.
2. Zu Position 18.06 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und – vorbehaltlich der Anmerkung 1 – andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen.

Zusätzliche Anmerkungen

1. –
2. Nicht zu den Warennrn. 1806 90 11 und 1806 90 19 gehören Erzeugnisse, die ausschließlich aus einer Schokoladeart bestehen.

Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet ..	1801 00 00	–
Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	1802 00 00	–
Kakaomasse, auch entfettet:		
– nicht entfettet	1803 10 00	–
– ganz oder teilweise entfettet	1803 20 00	–
Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	1804 00 00	–
Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1805 00 00	–
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	1806 10 15	–
– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	1806 10 20	–
– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	1806 10 30	–
– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	1806 10 90	–

IV | 18.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Zubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:		
- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	1806 20 10	-
-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	1806 20 30	-
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	1806 20 50	-
--- "chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	1806 20 70	-
--- Kakaoglasur	1806 20 80	-
--- andere	1806 20 95	-
- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:		
-- gefüllt	1806 31 00	-
-- nicht gefüllt:		
--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	1806 32 10	-
--- andere	1806 32 90	-
- andere:		
-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:		
--- Pralinen, auch gefüllt:		
---- alkoholhaltig	1806 90 11	-
---- andere	1806 90 19	-
--- andere:		
---- gefüllt	1806 90 31	-
---- nicht gefüllt	1806 90 39	-
-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	1806 90 50	-
-- kakaohaltige Brotaufstriche	1806 90 60	-
-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	1806 90 70	-
-- andere	1806 90 90	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 19

Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:
 - a) Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen gefüllte Waren der Position 19.02) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
 - b) Erzeugnisse aus Mehl oder Stärke (z. B. Kekse) die zur Tierfütterung besonders zubereitet sind (Position 23.09);
 - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
- 2. Im Sinne der Position 19.01:
 - a) gelten als „Grütze“: Grütze von Getreide des Kapitels 11;
 - b) gelten als „Mehl“ und „Grieß“:
 - 1) Mehl und Grieß von Getreide des Kapitels 11;
 - 2) Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jeden Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß oder Pulver von getrocknetem Gemüse (Position 07.12), von Kartoffeln (Position 11.05) oder von getrockneten Hülsenfrüchten (Position 11.06).
3. Zu Position 19.04 gehören nicht Zubereitungen, die mehr als 6 GHT Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Position 18.06 überzogen sind (Position 18.06).
4. Der Begriff „in anderer Weise zubereitet“ im Sinne der Position 19.04 bedeutet, dass das Getreide eine weitergehende Behandlung erfahren hat als in den Positionen oder Anmerkungen zu den Kapiteln 10 und 11 vorgesehen ist.

Zusätzliche Anmerkungen

1. –
 - 2. Als Kekse und Ähnliches Kleingebäck, gesüßt, im Sinne der Unterposition 1905 31 gelten nur Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von 12 GHT oder weniger und einem Fettgehalt von 35 GHT oder weniger (Füllungen und Überzüge bleiben bei der Bestimmung dieser Gehalte außer Betracht).
 - 3. Zu Unterposition 1905 32 gehören nicht Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT (Warennr. 1905 90 40).
-
- **Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 1901 10 00 –

IV | 19.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05	1901 20 00	-
- andere:		
- - Malzextrakt:		
- - - mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	1901 90 11	-
- - - anderer	1901 90 19	-
- - andere:		
- - - kein Milhfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04	1901 90 91	-
- - - andere	1901 90 99	-
Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:		
- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:		
- - Eier enthaltend	1902 11 00	-
- - andere:		
- - - weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	1902 19 10	-
- - - andere	1902 19 90	-
- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):		
- - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	1902 20 10	-
- - mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend	1902 20 30	-
- - andere:		
- - - gekocht	1902 20 91	-
- - - andere	1902 20 99	-
- andere Teigwaren:		
- - getrocknet	1902 30 10	-
- - andere	1902 30 90	-
- Couscous:		
- - nicht zubereitet	1902 40 10	-
- - anderer	1902 40 90	-
Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	1903 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> – Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt: <ul style="list-style-type: none"> -- auf der Grundlage von Mais 1904 10 10 – -- auf der Grundlage von Reis 1904 10 30 – -- andere 1904 10 90 – – Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide: <ul style="list-style-type: none"> -- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken 1904 20 10 – -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- auf der Grundlage von Mais 1904 20 91 – --- auf der Grundlage von Reis 1904 20 95 – --- andere 1904 20 99 – ● – Bulgur-Weizen 1904 30 00 – – andere: <ul style="list-style-type: none"> -- Reis 1904 90 10 – -- andere 1904 90 80 – 		
<p>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Knäckebrot 1905 10 00 – – Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren: <ul style="list-style-type: none"> -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT 1905 20 10 – -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT 1905 20 30 – -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr 1905 20 90 – – Kekse und Ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: <ul style="list-style-type: none"> --- Kekse und Ähnliches Kleingebäck, gesüßt: <ul style="list-style-type: none"> ● --- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt: <ul style="list-style-type: none"> ● ----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger 1905 31 11 – ● ----- andere 1905 31 19 – ● --- andere: 		

IV | 19.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	1905 31 30	-
● ----- andere:		
● ----- Doppelkekse mit Füllung	1905 31 91	-
● ----- andere	1905 31 99	-
● -- Waffeln:		
● --- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
● --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	1905 32 11	-
● --- andere	1905 32 19	-
● --- andere:		
● --- gesalzen, auch gefüllt	1905 32 91	-
● --- andere	1905 32 99	-
- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:		
- - Zwieback	1905 40 10	-
- - andere	1905 40 90	-
- andere:		
- - ungesäuertes Brot (Matzen)	1905 90 10	-
- - Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1905 90 20	-
- - andere:		
- - - Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	1905 90 30	-
- - - Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	1905 90 40	-
- - - Kekse und Ähnliches Kleingebäck	1905 90 45	-
- - - extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	1905 90 55	-
- - - andere:		
- - - gesüßt	1905 90 60	-
- - - andere	1905 90 90	-

Kapitel 20

Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
 - a) Gemüse, Früchte oder Nüsse, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7, 8 oder 11 aufgeführt sind;
 - b) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
 - c) zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen der Position 21.04.
2. Zu den Positionen 20.07 und 20.08 gehören nicht Fruchtgelees, Fruchtpasten, dragierte Mandeln und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Position 17.04) oder von Schokoladewaren (Position 18.06).
3. Zu den Positionen 20.01, 20.04 und 20.05 gehören, je nach Beschaffenheit, nur solche Erzeugnisse des Kapitels 7 oder der Position 11.05 oder 11.06 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
4. Zu Position 20.02 gehört Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von 7 GHT oder mehr.
- 5. Für die Anwendung der Position 20.07 bedeutet der Begriff „durch Kochen hergestellt“, dass die Viskosität des Erzeugnisses durch Verringern des Wassergehalts mittels Hitzebehandlung unter atmosphärischem oder vermindertem Druck oder mittels anderer Verfahren erhöht wurde.
6. Für die Anwendung der Position 20.09 gelten als „Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol“ Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von 0,5 % vol oder weniger.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „Gemüse, homogenisiert“ im Sinne der Unterposition 2005 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisiertem Gemüse, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Gemüse enthalten. Die Unterposition 2005 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.05.
2. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 2007 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Früchten enthalten. Die Unterposition 2007 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.07.
- 3. Für die Anwendung der Unterpositionen 2009 12, 2009 21, 2009 31, 2009 41, 2009 61 und 2009 71 gilt als „Brix-Wert“ der von einer Brix-Senkwaage oder einem Refraktometer unmittelbar abgelesene Wert in GHT Saccharose, ermittelt bei 20 °C oder der auf 20 °C umgerechnete Wert, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur vorgenommen wurde.

IV | 20

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Zusätzliche Anmerkungen

1. Als Waren der Position 20.01 gelten Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht nur, wenn ihr Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure, 0,5 GHT oder mehr beträgt. Zusätzlich darf für Pilze der Unterposition 2001 90 50 der Salzgehalt nicht mehr als 2,5 GHT betragen.
- 2. a) Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20 °C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:
 - 0,93 bei Waren der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99,
 - 0,95 bei Waren der anderen Positionen.b) Der in den Unterpositionen der Position 2009 verwendete Ausdruck „Brixwert“ entspricht dem bei 20 °C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode – ermittelten Wert.
3. Erzeugnisse der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99 gelten als „Früchte oder andere genießbare Pflanzenteile mit Zusatz von Zucker“, wenn ihr „Zuckergehalt“ höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten oder für andere genießbare Pflanzenteile aufgeführten Gewichts-hundertteile:
 - Ananas, Weintrauben: 13 GHT,
 - andere Früchte, einschließlich Mischungen von Früchten oder andere genießbare Pflanzenteile: 9 GHT.
4. Für die Anwendung der Warenrn. 2008 30 11 bis 2008 30 39, 2008 40 11 bis 2008 40 39, 2008 50 11 bis 2008 50 59, 2008 60 11 bis 2008 60 39, 2008 70 11 bis 2008 70 59, 2008 80 11 bis 2008 80 39, 2008 92 11 bis 2008 92 39 und 2008 99 11 bis 2008 99 39 versteht man unter:
 - vorhandenem Alkohol in (%mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
 - %mas: die Abkürzung für den Massegehalt.
- 5. a) Als Gehalt an zugesetztem Zuckern gilt bei Waren der Position 20.09 der „Zuckergehalt“, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:
 - Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3,
 - Säfte aus Äpfeln: 11,
 - Säfte aus Weintrauben: 15,
 - Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Mischungen von Säften: 13.b) Fruchtsäfte mit zugesetztem Zucker und einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C und mit einem Gehalt von weniger als 50 GHT Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand, hergestellt aus Früchten oder durch Verdünnen von konzentriertem Fruchtsaft, verlieren den ursprünglichen Charakter eines Fruchtsaftes der Position 20.09“.
- 6. Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)“ (Warenrn. 2009 69 51 und 2009 69 71 gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der – unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode – bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.
7. Als „tropische Früchte“ im Sinne der Warenrn. 2001 90 91, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 10 91, 2007 99 93, 2008 19 11, 2008 19 59, 2008 92 12, 2008 92 16, 2008 92 32, 2008 92 36, 2008 92 51, 2008 92 72, 2008 92 76, 2008 92 92, 2008 92 94, 2008 92 97, 2008 99 36, 2008 99 38, 2009 80 36, 2009 80 73, 2009 80 88, 2009 80 97, 2009 90 92, 2009 90 95 und 2009 90 97 gelten Guaven, Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapottpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas.
8. Als „tropische Nüsse“ im Sinne der Warenrn. 2001 90 91, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 99 93, 2008 19 11, 2008 19 51, 2008 19 59, 2008 92 12, 2008 92 16, 2008 92 32, 2008 92 36, 2008 92 51, 2008 92 72, 2008 92 92, 2008 92 94 und 2008 92 97 gelten Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-(Betel)-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
- Gurken und Cornichons	2001 10 00	kg/net eda
- andere:		
- - Mango-Chutney ..	2001 90 10	-
- - Frucht der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack ..	2001 90 20	-
- - Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	2001 90 30	-
- - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2001 90 40	-
- - Pilze	2001 90 50	-
- - Palmherzen	2001 90 60	-
- - Oliven	2001 90 65	-
- - Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2001 90 70	-
- - Rote Beete (Beta vulgaris var. Conditiva)	2001 90 75	-
- - Rotkohl	2001 90 85	-
- - tropische Früchte und tropische Nüsse	2001 90 91	-
● - - Speisezwiebeln	2001 90 93	-
- - andere	2001 90 96	-
Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
- Tomaten, ganz oder in Stücken:		
- - geschält	2002 10 10	-
- - andere	2002 10 90	-
- andere:		
- - mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als 12 GHT:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2002 90 11	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2002 90 19	-
- - mit einem Gehalt an Trockenmasse von 12 bis 30 GHT:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2002 90 31	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2002 90 39	-
- - mit einem Gehalt an Trockenmasse von mehr als 30 GHT:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2002 90 91	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2002 90 99	-

IV | 20.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
● – Pilze der Gattung Agaricus:		
● – – vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	2003 10 20	kg/net eda
● – – andere	2003 10 30	kg/net eda
● – Trüffeln	2003 20 00	–
● – andere	2003 90 00	–
Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:		
– Kartoffeln:		
– – gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	2004 10 10	–
– – andere:		
– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	2004 10 91	–
– – – andere	2004 10 99	–
– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2004 90 10	–
– – Sauerkraut, Kapern und Oliven	2004 90 30	–
– – Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	2004 90 50	–
– – andere, einschließlich Mischungen:		
– – – Zwiebeln, nur gegart	2004 90 91	–
– – – andere	2004 90 98	–
Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:		
– Gemüse, homogenisiert	2005 10 00	–
– Kartoffeln:		
– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	2005 20 10	–
– – andere:		
– – – in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	2005 20 20	–
– – – andere	2005 20 80	–
– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	2005 40 00	–
– Bohnen (<i>Vigna</i>-Arten, <i>Phaseolus</i>-Arten):		
– – Bohnen, ausgelöst	2005 51 00	–
– – andere	2005 59 00	–
– Spargel	2005 60 00	–
– Oliven:		
– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	2005 70 10	kg/net eda
– – andere	2005 70 90	kg/net eda
– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2005 80 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
-- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack	2005 90 10	--
-- Kapern	2005 90 30	--
-- Artischocken	2005 90 50	--
-- Karotten	2005 90 60	--
-- Mischungen von Gemüsen	2005 90 70	--
-- Sauerkraut	2005 90 75	--
-- andere	2005 90 80	--
Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
- Ingwer	2006 00 10	--
- andere:		
-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
--- Kirschen	2006 00 31	--
--- tropische Früchte und tropische Nüsse	2006 00 35	--
--- andere	2006 00 38	--
- andere:		
--- tropische Früchte und tropische Nüsse	2006 00 91	--
--- andere	2006 00 99	--
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- homogenisierte Zubereitungen:		
-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2007 10 10	--
- andere:		
--- von tropische Früchten	2007 10 91	--
--- andere	2007 10 99	--
- andere:		
-- von Zitrusfrüchten:		
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	2007 91 10	--
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	2007 91 30	--
--- andere	2007 91 90	--
- andere:		
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:		
---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	2007 99 10	--
---- Maronenpaste und Maronenmus	2007 99 20	--
---- andere:		
----- von Kirschen	2007 99 31	--
----- von Erdbeeren	2007 99 33	--
----- von Himbeeren	2007 99 35	--
----- andere	2007 99 39	--

IV | 20.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:		
---- Maronenpaste und Maronenmus	2007 99 51	-
---- Apfelmus	2007 99 55	-
---- andere	2007 99 58	-
--- andere:		
---- Apfelmus	2007 99 91	-
---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	2007 99 93	-
---- andere	2007 99 98	-
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:		
-- Erdnüsse:		
--- Erdnussbutter	2008 11 10	-
--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- mehr als 1 kg:		
---- geröstet	2008 11 92	-
---- andere	2008 11 94	-
---- 1 kg oder weniger:		
---- geröstet	2008 11 96	-
---- andere	2008 11 98	-
-- andere, einschließlich Mischungen:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	2008 19 11	-
---- andere:		
---- geröstete Mandeln und Pistazien	2008 19 13	-
---- andere	2008 19 19	-
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr:		
---- geröstete tropische Nüsse	2008 19 51	-
---- andere	2008 19 59	-
---- andere:		
---- geröstete Nüsse:		
---- Mandeln und Pistazien	2008 19 93	-
---- andere	2008 19 95	-
---- andere	2008 19 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Ananas:		
- - mit Zusatz von Alkohol:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	2008 20 11	-
- - - - andere	2008 20 19	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	2008 20 31	-
- - - - andere	2008 20 39	-
- - ohne Zusatz von Alkohol:		
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	2008 20 51	-
- - - - andere	2008 20 59	-
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	2008 20 71	-
- - - - andere	2008 20 79	-
- - - ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
- - - - 4,5 kg oder mehr	2008 20 91	-
- - - - weniger als 4,5 kg	2008 20 99	-
- Zitrusfrüchte:		
- - mit Zusatz von Alkohol:		
- - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 30 11	-
- - - - andere	2008 30 19	-
- - - andere:		
- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 30 31	-
- - - - andere	2008 30 39	-
- - ohne Zusatz von Alkohol:		
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 51	-
- - - - Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 55	-
- - - - andere	2008 30 59	-
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 71	-
- - - - Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 75	-
- - - - andere	2008 30 79	-
● - - - ohne Zusatz von Zucker	2008 30 90	-

IV | 20.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Birnen:		
- - mit Zusatz von Alkohol:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
- - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 40 11	-
- - - - - andere	2008 40 19	-
- - - - andere:		
- - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 40 21	-
- - - - - andere	2008 40 29	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 31	-
- - - - andere	2008 40 39	-
- - ohne Zusatz von Alkohol:		
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 40 51	-
- - - - andere	2008 40 59	-
- - - mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 71	-
- - - - andere	2008 40 79	-
- - - ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
- - - - 4,5 kg oder mehr	2008 40 91	-
- - - - weniger als 4,5 kg	2008 40 99	-
- Aprikosen:		
- - mit Zusatz von Alkohol:		
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
- - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 50 11	-
- - - - - andere	2008 50 19	-
- - - - - dere:		
- - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 50 31	-
- - - - - andere	2008 50 39	-
- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
- - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 50 51	-
- - - - andere	2008 50 59	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 50 61	-
---- andere	2008 50 69	-
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 50 71	-
---- andere	2008 50 79	-
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 5 kg oder mehr	2008 50 92	-
---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	2008 50 94	-
---- weniger als 4,5 kg	2008 50 99	-
- Kirschen:		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 60 11	-
---- andere	2008 60 19	-
--- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 60 31	-
---- andere	2008 60 39	-
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)	2008 60 51	-
---- andere	2008 60 59	-
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)	2008 60 61	-
---- andere	2008 60 69	-
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr:		
---- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)	2008 60 71	-
---- andere	2008 60 79	-
---- weniger als 4,5 kg:		
---- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)	2008 60 91	-
---- andere	2008 60 99	-

IV | 20.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
● – Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:		
– – mit Zusatz von Alkohol:		
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 70 11	–
– – – – – andere	2008 70 19	–
– – – – – andere:		
– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 70 31	–
– – – – – andere	2008 70 39	–
– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 70 51	–
– – – – andere	2008 70 59	–
– – ohne Zusatz von Alkohol:		
– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 70 61	–
– – – – andere	2008 70 69	–
– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 70 71	–
– – – – andere	2008 70 79	–
– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
– – – – 5 kg oder mehr	2008 70 92	–
– – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	2008 70 94	–
– – – – weniger als 4,5 kg	2008 70 99	–
– Erdbeeren:		
– – mit Zusatz von Alkohol:		
– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 80 11	–
– – – – andere	2008 80 19	–
– – – – andere:		
– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 80 31	–
– – – – andere	2008 80 39	–
– – ohne Zusatz von Alkohol:		
– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2008 80 50	–
– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2008 80 70	–
– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
– – – – 4,5 kg oder mehr	2008 80 91	–
– – – – weniger als 4,5 kg	2008 80 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:		
-- Palmherzen	2008 91 00	-
-- Mischungen:		
---- mit Zusatz von Alkohol:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 12	-
----- andere	2008 92 14	-
----- andere:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 16	-
----- andere	2008 92 18	-
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 32	-
----- andere	2008 92 34	-
----- andere:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 36	-
----- andere	2008 92 38	-
---- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 51	-
----- andere	2008 92 59	-
----- andere:		
----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 72	-
----- andere.....	2008 92 74	-
----- andere:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 76	-
----- andere.....	2008 92 78	-

IV | 20.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :		
----- 5 kg oder mehr:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 92	-
----- andere	2008 92 93	-
----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 94	-
----- andere	2008 92 96	-
----- weniger als 4,5 kg:		
----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	2008 92 97	-
----- andere	2008 92 98	-
-- andere:		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
----- Ingwer:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger	2008 99 11	-
----- anderer	2008 99 19	-
----- Weintrauben:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 99 21	-
----- andere	2008 99 23	-
----- andere:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger:		
----- Passionsfrüchte und Guaven	2008 99 25	-
----- Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	2008 99 26	-
----- andere	2008 99 28	-
----- andere:		
----- Passionsfrüchte und Guaven	2008 99 32	-
----- Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	2008 99 33	-
----- andere	2008 99 34	-
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 %mas oder weniger:		
----- tropische Früchte	2008 99 36	-
----- andere	2008 99 37	-
----- andere:		
----- tropische Früchte	2008 99 38	-
----- andere	2008 99 40	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- Ingwer	2008 99 41	-
----- Weintrauben	2008 99 43	-
----- Pflaumen	2008 99 45	-
----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	2008 99 46	-
----- Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	2008 99 47	-
----- andere	2008 99 49	-
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- Ingwer	2008 99 51	-
----- Weintrauben	2008 99 53	-
----- Pflaumen	2008 99 55	-
----- Passionsfrüchte und Guaven	2008 99 61	-
----- Mangos, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	2008 99 62	-
----- andere	2008 99 68	-
---- ohne Zusatz von Zucker:		
---- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 5 kg oder mehr	2008 99 72	-
• ----- weniger als 5 kg	2008 99 78	-
• ----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	2008 99 85	-
• ----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2008 99 91	-
• ----- andere	2008 99 99	-
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
- Orangensaft:		
- - gefroren:		
• --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 11 11	-
---- anderer	2009 11 19	-
• --- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:		
---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 11 91	-
---- anderer	2009 11 99	-
• -- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	2009 12 00	-

IV | 20.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 19 11	-
---- anderer	2009 19 19	-
● --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:		
---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ..	2009 19 91	-
---- anderer	2009 19 98	-
● - Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:		
-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	2009 21 00	-
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 29 11	-
● ---- anderer	2009 29 19	-
● --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 29 91	-
● ---- anderer	2009 29 99	-
● - Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):		
● -- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
● --- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:		
● ---- zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 11	-
● ---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 19	-
● --- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
● ---- Zitronensaft:		
● ---- - zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 51	-
● ---- - keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 59	-
● ---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:		
● ---- - zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 91	-
● ---- - keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 31 99	-
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 39 11	-
● ---- anderer	2009 39 19	-
● --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
● ---- - zugesetzten Zucker enthaltend ..	2009 39 31	-
● ---- - keinen zugesetzten Zucker enthaltend ..	2009 39 39	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
● ----- Zitronensaft:		
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 39 51	-
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 39 55	-
● ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 39 59	-
● ----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:		
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 39 91	-
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 39 95	-
● ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 39 99	-
- Ananassaft:		
● -- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
● --- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	2009 41 10	-
● --- anderer:		
● ---- zugesetzten Zucker enthaltend	2009 41 91	-
● ---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 41 99	-
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 49 11	-
● ---- anderer	2009 49 19	-
● --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	2009 49 30	-
● ---- anderer:		
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 49 91	-
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 49 93	-
● ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 49 99	-
- Tomatensaft:		
-- zugesetzten Zucker enthaltend	2009 50 10	-
-- anderer	2009 50 90	-
- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
● -- mit einem Brixwert von 30 oder weniger:		
● --- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht ...	2009 61 10	-
● --- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 61 90	-

IV | 20.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht	2009 69 11	-
● ---- anderer	2009 69 19	-
● ---- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:		
● ----- konzentriert	2009 69 51	-
● ----- anderer	2009 69 59	-
● ---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht:		
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
● ----- konzentriert	2009 69 71	-
● ----- anderer	2009 69 79	-
● ----- anderer	2009 69 90	-
- Apfelsaft:		
● -- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
● --- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	2009 71 10	-
● --- anderer:		
● ---- zugesetzten Zucker enthaltend	2009 71 91	-
● ---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 71 99	-
● -- anderer:		
● --- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht	2009 79 11	-
● ---- anderer	2009 79 19	-
● --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:		
● ---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	2009 79 30	-
● ---- anderer:		
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 79 91	-
● ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 79 93	-
● ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 79 99	-
- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):		
● -- mit einem Brixwert von mehr als 67:		
--- Birnensaft:		
---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht	2009 80 11	-
---- anderer	2009 80 19	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- anderer:		
---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht:		
----- aus Passionsfrüchten und Guaven	2009 80 32	-
----- aus Mangos, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tama- rinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapot- pflaumen, Karambolen und Pitahayas	2009 80 33	-
----- anderer	2009 80 35	-
---- anderer:		
----- aus tropischen Früchten	2009 80 36	-
----- anderer	2009 80 38	-
● -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:		
--- Birnensaft:		
---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	2009 80 50	-
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 80 61	-
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 80 63	-
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 80 69	-
--- anderer:		
---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:		
----- Kirschsafte	2009 80 71	-
----- aus tropischen Früchten	2009 80 73	-
----- anderer	2009 80 79	-
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
----- aus Passionsfrüchten und Guaven	2009 80 83	-
----- aus Mangos, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tama- rinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapot- pflaumen, Karambolen und Pitahayas	2009 80 84	-
----- anderer	2009 80 86	-
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:		
----- aus tropischen Früchten	2009 80 88	-
----- anderer	2009 80 89	-
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:		
----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	2009 80 95	-
----- Kirschsafte	2009 80 96	-
----- aus tropischen Früchten	2009 80 97	-
----- anderer	2009 80 99	-

IV | 20.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Mischungen von Säften:		
● – – mit einem Brixwert von mehr als 67:		
– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht	2009 90 11	–
– – – – andere	2009 90 19	–
– – – – andere:		
– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht	2009 90 21	–
– – – – andere	2009 90 29	–
● – – mit einem Brixwert von 67 oder weniger:		
– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 90 31	–
– – – – andere	2009 90 39	–
– – – – andere:		
– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:		
– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	2009 90 41	–
– – – – – andere	2009 90 49	–
– – – – – andere:		
– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend	2009 90 51	–
– – – – – andere	2009 90 59	–
– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht:		
– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 90 71	–
– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 90 73	–
– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend	2009 90 79	–
– – – – – andere:		
– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
– – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	2009 90 92	–
– – – – – andere	2009 90 94	–
– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:		
– – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	2009 90 95	–
– – – – – andere	2009 90 96	–
– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend:		
– – – – – Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	2009 90 97	–
– – – – – andere	2009 90 98	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 21

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
 - a) Gemüsemischungen der Position 07.12;
 - b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Position 09.01);
 - c) aromatisierter Tee (Position 09.02);
 - d) Gewürze und andere Waren der Positionen 09.04 bis 09.10;
 - e) Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen 21.03 und 21.04, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – von mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
 - f) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Position 30.03 oder 30.04;
 - g) zubereitete Enzyme der Position 35.07.
2. Zu Position 21.01 gehören auch Auszüge aus den in der Anmerkung 1 b) genannten Kaffeemitteln.
3. Im Sinne der Position 21.04 gelten als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Im Sinne der Warennrn. 2103 20 00 und 2103 90 90 gilt nicht als „zubereitete Würzsoße“ eine Zubereitung auf der Grundlage von Gemüsen, Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, bei der der Siebdurchgang dieser Bestandteile durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 5 mm nach dem Spülen mit Wasser bei einer Temperatur von 20 °C weniger als 80 GHT, bezogen auf das Gesamtgewicht der ursprünglichen Zubereitung, beträgt
2. Für die Anwendung der Warennrn. 2106 10 20 und 2106 90 92 umfasst der Begriff „Stärke“ auch die Stärkeabbauprodukte.
3. Im Sinne der Warennr. 2106 90 10 gelten als „Kasefondue“ Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchlaktose von 12 GHT oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger. Die Anwendung dieser Warennummer ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.
4. Für die Anwendung der Warennr. 2106 90 20 gelten als „zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen“ die Zubereitungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol.
5. Im Sinne der Warennr. 2106 90 30 gilt als „Isoglucose“ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr Fructose.
6. –

IV | 21.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:		
– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:		
-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:		
--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	2101 11 11	–
--- andere	2101 11 19	–
-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:		
--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	2101 12 92	–
--- andere	2101 12 98	–
– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:		
--- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	2101 20 20	–
-- Zubereitungen:		
--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	2101 20 92	–
--- andere	2101 20 98	–
– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:		
-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:		
--- geröstete Zichorien	2101 30 11	–
--- andere	2101 30 19	–
-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
--- aus gerösteten Zichorien	2101 30 91	–
--- andere	2101 30 99	–
 Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:		
– Hefen, lebend:		
--- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	2102 10 10	–
-- Backhefen:		
--- getrocknet	2102 10 31	–
--- andere	2102 10 39	–
--- andere	2102 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:		
-- Hefen, nicht lebend:		
--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2102 20 11	-
--- andere	2102 20 19	-
-- andere	2102 20 90	-
- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	2102 30 00	-
Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
- Sojasoße	2103 10 00	-
- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2103 20 00	-
- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
-- Senfmehl	2103 30 10	-
-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	2103 30 90	-
- andere:		
-- Mango-Chutney, flüssig	2103 90 10	-
-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 %vol bis 49,2 %vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	2103 90 30	lAlk. 100%
-- andere	2103 90 90	-
Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
-- getrocknet	2104 10 10	-
-- andere	2104 10 90	-
- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen ...	2104 20 00	-
Speiseeis, auch kakaohaltig:		
- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	2105 00 10	-
- mit einem Gehalt an Milchfett von:		
-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	2105 00 91	-
-- 7 GHT oder mehr	2105 00 99	-

IV | 21.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:		
-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2106 10 20	–
-- andere	2106 10 80	–
- andere:		
-- "Käsefondue" genannte Zubereitungen	2106 90 10	–
-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	2106 90 20	lAlk.100%
-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
--- Isoglucosesirup	2106 90 30	–
--- andere:		
---- Lactosesirup	2106 90 51	–
---- Glucose- und Maltodextrinsirup	2106 90 55	–
---- andere	2106 90 59	–
-- andere:		
--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2106 90 92	–
--- andere	2106 90 98	–

Kapitel 22

Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
 - a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Position 22.09), die zum Kochen zubereitet und deshalb zum Trinken ungeeignet geworden sind (im Allgemeinen Position 21.03);
 - b) Meerwasser (Position 25.01);
 - c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Position 28.51);
 - d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 GHT (Position 29.15),
 - e) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
 - f) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Anwendung dieses Kapitels sowie der Kapitel 20 und 21 ist der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20 °C zu bestimmen.
3. Für die Anwendung der Position 22.02 gelten als „nicht alkoholhaltige Getränke“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 %vol oder weniger. Alkoholhaltige Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Positionen 22.03 bis 22.06 oder zu Position 22.08.

Unterposition-Anmerkung

Für die Anwendung der Unterposition 2204 10 gilt als Schaumwein solcher Wein, der in geschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Zur Warennr. 2202 10 00 gehört nur Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, wenn es unmittelbar als Getränk verwendet werden kann.
2. Für die Anwendung der Positionen 22.04 und 22.05 sowie der Warennr. 2206 00 10 versteht man jeweils unter:
 - a) vorhandenem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
 - b) potenziellem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden könne;
 - c) Gesamtalkoholgehalt (in %vol) die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts;
 - d) natürlichem Alkoholgehalt (in %vol) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
 - e) %vol die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20 °C.
3. Für die Anwendung der Warennr. 2204 30 10 gilt als „anderer Traubenmost, teilweise gegoren“ das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 %vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
4. Für die Anwendung der Unterpositionen 2204 21 und 2204 29:
 - A. Versteht man unter „Gesamtrockenmasse“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf einen Liter, die – unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen – sich nicht verflüchtigen. Die Gesamtrockenmasse ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>B. a) Waren der Warenrn. 2204 21 11 bis 2204 21 99 und 2204 29 12 bis 2204 29 99 verbleiben in der jeweiligen Warennummer, sofern die vorhandene Gesamttrockenmasse, bezogen auf einen Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. 90 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 %vol oder weniger; II. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 %vol bis 15 %vol; III. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 %vol bis 18 %vol; IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 %vol bis 22 %vol. <p>Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse die in den Ziffern I, II, III und IV entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der jeweils nächstfolgenden Ziffer zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse 330 g je Liter übersteigt, sind der Warennr. 2204 21 99 oder 2204 29 99 zuzuweisen.</p>		
<p>b) Die Bestimmungen des Absatzes a) gelten nicht für Waren der Warenm. 2204 21 93, 2204 21 96, 2204 29 93 und 2204 29 97.</p>		
<p>5. Zu den Warenm. 2204 21 11 bis 2204 21 99 und 2204 29 12 bis 2204 29 99 gehören z. B.:</p>		
<p>a) Most aus frischen Weintrauben, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, d. h. das Erzeugnis, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 12 %vol oder mehr, jedoch weniger als 15 %vol aufweist, und - durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 8,5 %vol oder mehr gewonnen wird; 		
<p>b) Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 18 %vol bis 24 %vol aufweist, - ausschließlich dadurch gewonnen wird, dass einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 86 %vol oder weniger zugesetzt wird, und - einen Gehalt an flüchtiger Säure von 1,50 g/l oder weniger, berechnet als Essigsäure, aufweist; 		
<p>c) Likörwein, d. h. das Erzeugnis, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Gesamtalkoholgehalt von 17,5 %vol oder mehr sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von 15 %vol bis 22 %vol aufweist, und - aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 %vol oder mehr aufweisen müssen: <ul style="list-style-type: none"> - durch Anwendung von Kälte oder - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung: <ul style="list-style-type: none"> - eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, - eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht, - einer Mischung dieser Erzeugnisse. 		
<p>Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne dass dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 %vol oder mehr aufweisen muss.</p>		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- 6. Für die Anwendung der Warennr. 2204 21 11 bis 2204 21 78, 2204 21 81, 2204 21 82, 2204 29 12 bis 2204 29 58, 2204 29 81 und 2204 29 82 gelten als „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“ Weine mit Ursprung aus der Europäischen Gemeinschaft, die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L179 vom 14. Juli 1999, S. 1) sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.
- 7. Als „konzentrierter Traubenmost“ (Warennr. 2204 30 92 und 2204 30 96) gilt der Traubenmost, bei dem der – unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode – bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.
- 8. Zur Position 22.05 gehören nur die Wermutweine und anderen mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisierten Weine aus frischen Weintrauben, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von 7 %vol oder mehr aufweisen.
- 9. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 10 gilt als „Tresterwein“ das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmten Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
- 10. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 31 und 2206 00 39 gelten als „schäumend“:
 - gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;
 - gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.
- 11. Für die Anwendung der Warennr. 2209 00 11 und 2209 00 19 gilt als „Weinessig“ der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen Säuregehalt, berechnet als Essigsäure, von mindestens 60 g/l aufweist.

Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:

– **Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:**

– – natürliches Mineralwasser:		
– – – ohne Kohlensäure	2201 10 11	
– – – anderes	2201 10 19	
– – andere	2201 10 90	
– andere	2201 90 00	–

IV | 22.02 .

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:		
- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	2202 10 00	
- andere:		
-- keine Erzeugnisse der Positionen 04.01 bis 04.04 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 enthaltend	2202 90 10	
-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 von		
---- weniger als 0,2 GHT	2202 90 91	
---- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	2202 90 95	
---- 2 GHT oder mehr	2202 90 99	
Bier aus Malz:		
- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger:		
-- in Flaschen	2203 00 01	
-- anderes	2203 00 09	
- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	2203 00 10	
Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09:		
- Schaumwein:		
-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 %vol oder mehr:		
--- Champagner	2204 10 11	
--- anderer	2204 10 19	
-- anderer:		
--- Asti spumante	2204 10 91	
--- anderer	2204 10 99	
- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:		
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem aufgelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	2204 21 10	

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 %vol oder weniger:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein:		
----- Alsace (Elsass)	2204 21 11	
----- Bordeaux	2204 21 12	
----- Bourgogne (Burgund)	2204 21 13	
----- Val de Loire	2204 21 17	
----- Mosel-Saar-Ruwer	2204 21 18	
----- Pfalz	2204 21 19	
----- Rheinhessen	2204 21 22	
----- Lazio	2204 21 24	
----- Toscana	2204 21 26	
----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	2204 21 27	
----- Veneto	2204 21 28	
----- Vinho Verde	2204 21 32	
----- Penedés	2204 21 34	
----- Rioja	2204 21 36	
----- Valencia	2204 21 37	
----- andere	2204 21 38	
----- andere:		
----- Bordeaux	2204 21 42	
----- Bourgogne (Burgund)	2204 21 43	
----- Beaujolais	2204 21 44	
----- Côtes-du-Rhône	2204 21 46	
----- Languedoc-Roussillon	2204 21 47	
----- Val de Loire	2204 21 48	
----- Piemonte (Piemont)	2204 21 62	
----- Toscana	2204 21 66	
----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	2204 21 67	
----- Veneto	2204 21 68	
----- Dão, Bairrada und Douro	2204 21 69	
----- Navarra	2204 21 71	
----- Penedés	2204 21 74	
----- Rioja	2204 21 76	
----- Valdepeñas	2204 21 77	
----- andere	2204 21 78	
----- andere:		
----- Weißwein	2204 21 79	
----- andere	2204 21 80	

IV | 22.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 %vol bis 15 %vol:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein	2204 21 81	
----- andere	2204 21 82	
----- andere:		
----- Weißwein	2204 21 83	
----- andere	2204 21 84	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 %vol bis 18 %vol:		
----- Marsala	2204 21 87	
----- Samos und Muskat de Limnos	2204 21 88	
----- Port	2204 21 89	
----- Madeira und Moscatel de Setubal	2204 21 91	
----- Sherry	2204 21 92	
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni)	2204 21 93	
----- andere	2204 21 94	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 %vol bis 22 %vol:		
----- Port	2204 21 95	
----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	2204 21 96	
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni)	2204 21 97	
----- andere	2204 21 98	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 %vol	2204 21 99	
----- andere:		
----- Wein, ausgenommen Wein der Unterpositionen 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	2204 29 10	
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 %vol oder weniger:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein:		
----- Bordeaux	2204 29 12	
----- Bourgogne (Burgund)	2204 29 13	
----- Val de Loire	2204 29 17	
----- andere	2204 29 18	
----- andere:		
----- Bordeaux	2204 29 42	
----- Bourgogne (Burgund)	2204 29 43	
----- Beaujolais	2204 29 44	
----- Côtes-du-Rhône	2204 29 46	
----- Languedoc-Roussillon	2204 29 47	
----- Val de Loire	2204 29 48	
----- andere	2204 29 58	

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- andere:		
----- Weißwein:		
----- Sicilia (Sizilien)	2204 29 62	
----- Veneto	2204 29 64	
----- andere	2204 29 65	
----- andere:		
----- Puglia (Apulien)	2204 29 71	
----- Sicilia (Sizilien)	2204 29 72	
----- andere	2204 29 75	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 %vol bis 15 %vol:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein	2204 29 81	
----- andere	2204 29 82	
----- andere:		
----- Weißwein	2204 29 83	
----- andere	2204 29 84	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 %vol bis 18 %vol:		
----- Marsala	2204 29 87	
----- Samos und Muskat de Limnos	2204 29 88	
----- Port	2204 29 89	
----- Madeira und Moscatel de Setubal	2204 29 91	
----- Sherry	2204 29 92	
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni)	2204 29 93	
----- andere	2204 29 94	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 %vol bis 22 %vol:		
----- Port	2204 29 95	
----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	2204 29 96	
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni)	2204 29 97	
----- andere	2204 29 98	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 %vol	2204 29 99	
- anderer Traubenmost:		
- - teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	2204 30 10	
- - anderer:		
- - - mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 %vol oder weniger:		
- - - - konzentriert	2204 30 92	
- - - - anderer	2204 30 94	
- - - anderer:		
- - - - konzentriert	2204 30 96	
- - - - anderer	2204 30 98	

IV | 22.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 %vol oder weniger ...	2205 10 10	l
– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 %vol	2205 10 90	l
– andere:		
– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 %vol oder weniger ...	2205 90 10	l
– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 %vol	2205 90 90	l
Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Tresterwein	2206 00 10	l
– andere:		
– – schäumend:		
– – – Apfelwein und Birnenwein	2206 00 31	l
– – – andere	2206 00 39	l
– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – – 2 l oder weniger:		
– – – – Apfelwein und Birnenwein	2206 00 51	l
– – – – andere	2206 00 59	l
– – – mehr als 2 l:		
– – – – Apfelwein und Birnenwein	2206 00 81	l
– – – – andere	2206 00 89	l
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 %vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:		
– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 %vol oder mehr, unvergällt	2207 10 00	l
– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	2207 20 00	l
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 %vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:		
– Branntwein aus Wein oder Traubentrester:		
– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
– – – Cognac	2208 20 12	lAlk.100%
– – – Armagnac	2208 20 14	lAlk.100%
– – – Grappa	2208 20 26	lAlk.100%
– – – Brandy de Jerez	2208 20 27	lAlk.100%
– – – anderer	2208 20 29	lAlk.100%

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
--- Rohbrand	2208 20 40	lAlk. 100%
--- anderer:		
---- Cognac	2208 20 62	lAlk. 100%
---- Armagnac	2208 20 64	lAlk. 100%
---- Grappa	2208 20 86	lAlk. 100%
---- Brandy de Jerez	2208 20 87	lAlk. 100%
---- anderer	2208 20 89	lAlk. 100%
- Whisky:		
-- „Bourbon“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 30 11	lAlk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 30 19	lAlk. 100%
-- „Scotch“-Whisky:		
--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger	2208 30 32	lAlk. 100%
---- mehr als 2 l	2208 30 38	lAlk. 100%
--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger	2208 30 52	lAlk. 100%
---- mehr als 2 l	2208 30 58	lAlk. 100%
--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger	2208 30 72	lAlk. 100%
---- mehr als 2 l	2208 30 78	lAlk. 100%
-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 30 82	lAlk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 30 88	lAlk. 100%
- Rum und Taffia:		
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	2208 40 11	lAlk. 100%
--- andere:		
---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	2208 40 31	lAlk. 100%
---- andere	2208 40 39	lAlk. 100%
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:		
--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	2208 40 51	lAlk. 100%
--- andere:		
---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	2208 40 91	lAlk. 100%
---- andere	2208 40 99	lAlk. 100%
- Gin und Genever:		
-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 50 11	lAlk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 50 19	lAlk. 100%
-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 50 91	lAlk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 50 99	lAlk. 100%

IV | 22.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Wodka:		
-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 60 11	lAlk.100%
--- mehr als 2 l	2208 60 19	lAlk.100%
-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol. in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 60 91	lAlk.100%
--- mehr als 2 Liter	2208 60 99	lAlk.100%
- Likör:		
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
--- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	2208 70 10	lAlk.100%
--- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	2208 70 90	lAlk.100%
- andere:		
-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 90 11	lAlk.100%
--- mehr als 2 l	2208 90 19	lAlk.100%
-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 90 33	lAlk.100%
--- mehr als 2 l	2208 90 38	lAlk.100%
-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger:		
----- Ouzo	2208 90 41	lAlk.100%
----- andere:		
----- Branntwein:		
----- Obstbranntwein:		
----- Calvados	2208 90 45	lAlk.100%
----- anderer	2208 90 48	lAlk.100%
----- anderer:		
----- Korn	2208 90 52	lAlk.100%
----- anderer	2208 90 57	lAlk.100%
----- andere alkoholhaltige Getränke	2208 90 69	lAlk.100%
--- mehr als 2 l:		
---- Branntwein:		
---- Obstbranntwein	2208 90 71	lAlk.100%
---- anderer	2208 90 74	lAlk.100%
---- andere alkoholhaltige Getränke	2208 90 78	lAlk.100%
-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 %vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 90 91	lAlk.100%
--- mehr als 2 l	2208 90 99	lAlk.100%

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Speiseessig:		
– Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – 2 l oder weniger	2209 00 11	
– – mehr als 2 l	2209 00 19	
– anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – 2 l oder weniger	2209 00 91	
– – mehr als 2 l	2209 00 99	

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

Anmerkung

Zu Position 23.09 gehören auch Erzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die aus der Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Stoffen stammen und die durch die Verarbeitung die wesentlichen Merkmale der Ausgangsstoffe verloren haben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse aus dieser Verarbeitung.

● Unterpositions-Anmerkung

Als „erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen“ im Sinne der Unterposition 2306 41 gelten Samen mit der Beschaffenheit, wie sie in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 12 festgelegt ist.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Zu den Warennrn. 2303 10 11 und 2303 10 19 gehören nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung. Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen Verfahren als der Nassmüllerei zur Herstellung von Maisstärke gewonnen wurden.

Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I Ziffer 1 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4/ EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen.

2. Zur Warennr. 2306 70 00 gehören nur Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimöl, die die folgenden auf die Trockenmasse bezogenen Gewichtsanteile enthalten:

- a) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von weniger als 3 GHT:
 - Stärkegehalt: weniger als 45 GHT
 - Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,25): 11,5 GHT oder mehr;
- b) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT:
 - Stärkegehalt: weniger als 45 GHT
 - Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,25): 13 GHT oder mehr.

Darüber hinaus dürfen die Rückstände nicht andere als vom Maiskorn stammende Anteile aufweisen.

Zur Bestimmung des Stärke- und Proteingehalts sind die jeweiligen in Anlage I Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Zur Bestimmung des Fett- und des Feuchtigkeitsgehalts sind die jeweiligen in der Anlage Ziffer 4 – Verfahren A – bzw. Ziffer 1 der Richtlinie 71/393/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Erzeugnisse, die Bestandteile des Maiskorns enthalten, die dem Rückstand nach der Gewinnung des Maiskeimöls zugesetzt wurden, sind ausgenommen, wenn diese Bestandteile nicht dem Verfahren der Gewinnung des Maiskeimöls unterworfen wurden.

3. Für die Anwendung der Warennrn. 2307 00 11, 2307 00 19, 2308 90 11 und 2308 90 19 versteht man jeweils unter:

- vorhandenem Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
- potenziellem Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;

IV | 23.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtalkoholgehalt (in %mas) die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potenziellen Alkoholgehalts; - %mas: die Abkürzung für den Massengehalt. 		
4. Für die Anwendung der Warennr. 2309 10 11 bis 2309 10 70 und 2309 90 31 bis 2309 90 70 gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Positionen 04.01,04.02, 04.04, 04.05, 04.06 und der Warennrn. 0403 10 11 bis 0403 10 39, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 1702 11 00, 1702 19 00 und 2106 90 51.		
5. Zur Warennr. 2309 90 20 gehören - mit Ausnahme von Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder Erzeugnissen aus Mais, die aus anderen Verfahren als der Nassmüllerei zur Maisstärkeherstellung gewonnen wurden - nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung die <ul style="list-style-type: none"> - 15 GHT oder weniger Rückstände vom Sichten von Mais aus dem Nassmüllerischen Verfahren und/oder - Rückstände aus Maisquellwasser aus dem Nassmüllerischen Verfahren, das zur Herstellung von Alkohol oder anderen Erzeugnissen aus Stärke gebraucht wurde, enthalten. Diese Erzeugnisse können auch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung mittels Nassmüllerischem Verfahren enthalten. Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang 1 Ziffer 1 der Richtlinie 72/199 EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4 EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen. Der Proteingehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I Ziffer 2 der Richtlinie 72/199 EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 40 GHT nicht übersteigen.		

Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben:

- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben	2301 10 00	-
- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	2301 20 00	-

Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:

- von Mais:		
- - mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	2302 10 10	-
- - andere	2302 10 90	-
- von Reis:		
- - mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	2302 20 10	-
- - andere	2302 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- von Weizen:		
-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 30 10	-
-- andere	2302 30 90	-
- von anderem Getreide:		
-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 40 10	-
-- andere	2302 40 90	-
- von Hülsenfrüchten	2302 50 00	-
Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:		
- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:		
-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:		
--- mehr als 40 GHT	2303 10 11	-
--- 40 GHT oder weniger	2303 10 19	-
--- andere	2303 10 90	-
- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:		
-- ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenmassegehalt von:		
--- 87 GHT oder mehr	2303 20 11	-
--- weniger als 87 GHT	2303 20 18	-
--- andere	2303 20 90	-
- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	2303 30 00	-
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2304 00 00	-
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00	-

IV | 23.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 und 23.05:		
- aus Baumwollsamern	2306 10 00	-
- aus Leinsamern	2306 20 00	-
- aus Sonnenblumenkernen	2306 30 00	-
● - aus Raps- oder Rübsensamern:		
● -- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamern	2306 41 00	-
● -- andere	2306 49 00	-
- aus Kokosnüssen (Kopra)	2306 50 00	-
- aus Palmnüssen oder Palmkernen	2306 60 00	-
- aus Maiskeimen	2306 70 00	-
- andere:		
-- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl:		
--- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	2306 90 11	-
--- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	2306 90 19	-
-- andere	2306 90 90	-
Weintrub; Weinstein, roh:		
- Weintrub.		
-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 %mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	2307 00 11	-
-- anderer	2307 00 19	-
- Weinstein, roh	2307 00 90	-
Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
● - Traubentrester:		
● -- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 %mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	2308 00 11	-
● -- anderer	2308 00 19	-
● - Eicheln und Roskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester) .	2308 00 40	-
● - andere	2308 00 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:

– **Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 11	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 13	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT und mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 10 15	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 10 19	–
---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 31	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 33	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 39	–
----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 51	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 53	–
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 59	–
--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	2309 10 70	–
-- andere	2309 10 90	–

IV | 23.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2309 90 10	-
-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	2309 90 20	-
-- andere:		
--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 31	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 33	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 90 35	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 90 39	-
----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 41	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 43	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 90 49	-
----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 51	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 53	-
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 90 59	-
---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	2309 90 70	-
--- andere:		
---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	2309 90 91	-
---- Vormischungen	2309 90 93	-
---- andere:		
----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	2309 90 95	kg
----- andere	2309 90 97	CSH14CINO

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 24

Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

Zu Kapitel 24 gehören nicht Zigaretten für medizinische Zwecke (Kapitel 30).

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:

- Tabak, nicht entrippt:

-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:

--- „flue-cured“ Virginia	2401 10 10	-
--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401 10 20	-
--- „light-air-cured“ Maryland	2401 10 30	-
--- „fire-cured“ Tabak:		
--- - Kentucky	2401 10 41	-
--- - anderer	2401 10 49	-
-- anderer:		
--- „light-air-cured“ Tabak	2401 10 50	-
--- „sun-cured“ Orienttabak	2401 10 60	-
--- „dark-air-cured“ Tabak	2401 10 70	-
--- „flue-cured“ Tabak	2401 10 80	-
--- anderer Tabak	2401 10 90	-

- Tabak, teilweise oder ganz entrippt:

-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:

--- „flue-cured“ Virginia	2401 20 10	-
--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401 20 20	-
--- „light-air-cured“ Maryland	2401 20 30	-
--- „fire-cured“ Tabak:		
--- - Kentucky	2401 20 41	-
--- - anderer	2401 20 49	-
-- anderer:		
--- „light-air-cured“ Tabak	2401 20 50	-
--- „sun-cured“ Orienttabak	2401 20 60	-
--- „dark-air-cured“ Tabak	2401 20 70	-
--- „flue-cured“ Tabak	2401 20 80	-
--- anderer Tabak	2401 20 90	-
- Tabakabfälle	2401 30 00	-

IV | 24.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:		
- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak ent- haltend	2402 10 00	1 000 St
- Zigaretten, Tabak enthaltend:		
- - Nelken enthaltend	2402 20 10	1 000 St
- - andere	2402 20 90	1 000 St
- andere	2402 90 00	-
Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabak- ersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:		
- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:		
- - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	2403 10 10	-
- - anderer	2403 10 90	-
- andere:		
- - „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	2403 91 00	-
- - andere:		
- - - Kautabak und Schnupftabak	2403 99 10	-
- - - andere	2403 99 90	-

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Positionen oder der nachstehenden Anmerkung 4 nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, jedoch nicht geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Positionen angegeben ist.
Den Stoffen dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, dass dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:
 - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Position 28.02);
 - b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 GHT oder mehr (Position 28.21);
 - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33);
 - e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Position 68.01), Würfel und dergleichen für Mosaik (Position 68.02), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Position 68.03);
 - f) Edelsteine und Schmucksteine (Position 71.02 oder 71.03);
 - g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.24; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Position 90.01);
 - h) Billardkreide (Position 95.04);
 - ij) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide (Position 96.09).
3. Kommt für die Einreihung einer Ware sowohl die Position 25.17 als auch eine andere Position dieses Kapitels in Betracht, so ist die Ware der Position 25.17 zuzuweisen.
- 4. Zu Position 25.30 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken); natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett); Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren; Stücke von Ziegelsteinen und gebrochenem Beton.

Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluldifianten); Meerwasser:

– Meerwasser und Salinen-Muttertauge	2501 00 10	–
--	------------	---

V | 25.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):		
- - zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	2501 00 31	-
- - anderes:		
- - - vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	2501 00 51	-
- - - anderes:		
- - - - Speisesalz	2501 00 91	-
- - - - anderes	2501 00 99	-
Schwefelkies, nicht geröstet	2502 00 00	-
Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:		
- roh oder nicht raffiniert	2503 00 10	-
- anderer	2503 00 90	-
Natürlicher Grafit:		
- in Pulverform oder in Flocken	2504 10 00	-
- anderer	2504 90 00	-
Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:		
- kiesel-saure Sande und Quarzsande	2505 10 00	-
- andere	2505 90 00	-
Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
- Quarz	2506 10 00	-
- Quarzite:		
- - roh oder grob behauen	2506 21 00	-
- - andere	2506 29 00	-
Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt:		
- Kaolin.....	2507 00 20	-
- anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	2507 00 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 68.06), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:		
- Bentonit	2508 10 00	-
- Bleich- und Walkerden	2508 20 00	-
- feuerfester Ton und Lehm	2508 30 00	-
- anderer Ton und Lehm	2508 40 00	-
- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	2508 50 00	-
- Mullit	2508 60 00	-
- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:		
- - Schamotte-Körnungen	2508 70 10	-
- - Ton-Dinasmassen	2508 70 90	-
Kreide	2509 00 00	-
Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:		
- nicht gemahlen	2510 10 00	-
- gemahlen	2510 20 00	-
Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 28.16:		
- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	2511 10 00	-
- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	2511 20 00	-
Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger		
	2512 00 00	-
Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt:		
- Bimsstein:		
- - roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)	2513 11 00	-
- - anderer	2513 19 00	-
- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	2513 20 00	-
Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	2514 00 00	-

V | 25.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
– Marmor und Travertin:		
– – roh oder grob behauen	2515 11 00	–
– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
– – – mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	2515 12 20	–
– – – mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	2515 12 50	–
– – – andere	2515 12 90	–
– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	2515 20 00	–
Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
– Granit:		
– – roh oder grob behauen	2516 11 00	–
– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
– – – mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	2516 12 10	–
– – – andere	2516 12 90	–
– Sandstein:		
– – roh oder grob behauen	2516 21 00	–
– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	2516 22 00	–
– andere Werksteine	2516 90 00	–
Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:		
– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt:		
– – Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	2517 10 10	–
– – Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	2517 10 20	–
– – andere	2517 10 80	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	2517 20 00	-
- Teermakadam	2517 30 00	-
- Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:		
- - aus Marmor	2517 41 00	-
- - andere	2517 49 00	-
● Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:		
- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	2518 10 00	-
- Dolomit, gebrannt oder gesintert	2518 20 00	-
- Dolomitstampfmasse	2518 30 00	-
Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:		
- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	2519 10 00	-
- andere:		
- - Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	2519 90 10	-
- - totgebrannte (gesinterte) Magnesia	2519 90 30	-
- - andere	2519 90 90	-
Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:		
- Gipsstein; Anhydrit	2520 10 00	-
- Gips:		
- - Baugips	2520 20 10	-
- - anderer	2520 20 90	-
Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	2521 00 00	-

V | 25.22

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 28.25:		
- Luftkalk, ungelöscht	2522 10 00	-
- Luftkalk, gelöscht	2522 20 00	-
- hydraulischer Kalk	2522 30 00	-
Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:		
- Zementklinker	2523 10 00	-
- Portlandzement:		
- - weißer Zement, auch künstlich gefärbt	2523 21 00	-
- - anderer	2523 29 00	-
- Tonerdezement	2523 30 00	-
- anderer Zement:		
- - Hochofenzement	2523 90 10	-
- - Puzzolanzement	2523 90 30	-
- - anderer	2523 90 90	-
Asbest:		
- Asbest in Form von Fasern, Flocken oder Pulver	2524 00 30	-
- anderer	2524 00 80	-
Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:		
- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	2525 10 00	-
- Glimmerpulver	2525 20 00	-
- Glimmerabfall	2525 30 00	-
Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum:		
- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2526 10 00	-
- gemahlen oder sonst zerkleinert	2526 20 00	-
Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H₃BO₃ von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse:		
- natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert) ..	2528 10 00	-
- andere	2528 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat:		
- Feldspat	2529 10 00	-
- Flussspat:		
- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger ..	2529 21 00	-
- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	2529 22 00	-
- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	2529 30 00	-
Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbe- griffen:		
- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht:		
- - Perlit	2530 10 10	-
- - Vermiculit und Chlorite	2530 10 90	-
- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	2530 20 00	-
- andere:		
- - Sepiolith	2530 90 20	-
● - - andere	2530 90 98	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 26

Erze sowie Schlacken und Aschen

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
 - a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Makadam aufbereitet (Position 25.17);
 - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Position 25.19);
 - c) Schlämme aus Erdöllagertanks, überwiegend aus Ölen dieser Art bestehend (Position 27.10);
 - d) Dephosphorierungsschlacken des Kapitels 31;
 - e) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Position 68.06);
 - f) Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Position 71.12);
 - g) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).
- 2. Erze der Positionen 26.01 bis 26.17 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Position 28.44 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
- 3. Zu Position 26.20 gehören nur:
 - a) Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden, ausgenommen sind Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Position 26.21); und
 - b) arsenhaltige Aschen und Rückstände, auch Metalle enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden.
- **Unterpositions-Anmerkungen**
 - 1. Im Sinne der Unterposition 2620 21 gelten als „bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln“ Schlämme aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln (z. B. Tetraethylblei), die im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen.
 - 2. Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder Mischungen davon enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden, gehören zu Unterposition 2620 60.

Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:

– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:

– – nicht agglomeriert (EGKS)	2601 11 00	–
– – agglomeriert (EGKS)	2601 12 00	–
– Schwefelkiesabbrände	2601 20 00	–

V | 26.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse (EGKS)	2602 00 00	–
Kupfererze und ihre Konzentrate	2603 00 00	–
Nickelerze und ihre Konzentrate	2604 00 00	–
Cobalterze und ihre Konzentrate	2605 00 00	–
Aluminiumerze und ihre Konzentrate	2606 00 00	–
Bleierze und ihre Konzentrate	2607 00 00	–
Zinkerze und ihre Konzentrate	2608 00 00	–
Zinnerze und ihre Konzentrate	2609 00 00	–
Chromerze und ihre Konzentrate	2610 00 00	–
Wolframerze und ihre Konzentrate	2611 00 00	–
Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:		
– Uranerze und ihre Konzentrate:		
– – Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (EURATOM)	2612 10 10	–
– – andere	2612 10 90	–
– Thoriumerze und ihre Konzentrate:		
– – Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (EURATOM)	2612 20 10	–
– – andere	2612 20 90	–
Molybdänerze und ihre Konzentrate:		
– geröstet	2613 10 00	–
– andere	2613 90 00	–
Titanerze und ihre Konzentrate:		
– Ilmenit und seine Konzentrate	2614 00 10	–
– andere	2614 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate:		
- Zirkonerze und ihre Konzentrate	2615 10 00	-
- andere:		
-- Niobium- und Tantalerze und deren Konzentrate	2615 90 10	-
-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	2615 90 90	-
Edelmetallerze und ihre Konzentrate:		
- Silbererze und ihre Konzentrate	2616 10 00	-
- andere	2616 90 00	-
Anderer Erze und ihre Konzentrate:		
- Antimonerze und ihre Konzentrate	2617 10 00	-
- andere	2617 90 00	-
Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung		
	2618 00 00	-
Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:		
- Hochofenstaub (Gichtstaub) (EGKS)	2619 00 10	-
- andere:		
-- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	2619 00 91	-
-- Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	2619 00 93	-
-- Abfälle, geeignet zur Gewinnung von Vanadium	2619 00 95	-
-- andere	2619 00 99	-
● Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Arsen, Metalle oder Metallverbindungen enthalten:		
- überwiegend Zink enthaltend:		
-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	2620 11 00	-
-- andere	2620 19 00	-
● - überwiegend Blei enthaltend:		
● -- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	2620 21 00	-
● -- andere	2620 29 00	-
- überwiegend Kupfer enthaltend	2620 30 00	-
- überwiegend Aluminium enthaltend	2620 40 00	-
● - Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	2620 60 00	-

V | 26.20

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere:		
● – – Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	2620 91 00	–
● – – andere:		
● – – – überwiegend Nickel enthaltend	2620 99 10	–
● – – – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	2620 99 20	–
● – – – überwiegend Wolfram enthaltend	2620 99 30	–
● – – – überwiegend Zinn enthaltend	2620 99 40	–
● – – – überwiegend Molybdän enthaltend	2620 99 50	–
● – – – überwiegend Titan enthaltend	2620 99 60	–
● – – – überwiegend Cobalt enthaltend	2620 99 70	–
● – – – überwiegend Zirkon enthaltend	2620 99 80	–
● – – – andere	2620 99 90	–
● Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetang- asche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen:		
● – Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	2621 10 00	–
● – andere	2621 90 00	–

Kapitel 27

Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; chemisch reines Methan und Propan gehören jedoch zu Position 27.11;
 - b) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
 - c) Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Position 33.01, 33.02 oder 38.05.
2. Unter der Bezeichnung „Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien“ in der Position 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle sowie vorwiegend aus Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen. Die Bezeichnung gilt jedoch nicht für die flüssigen synthetischen Polyolefine, von denen bei der Vakuumdestillation bis 300 °C – bezogen auf 1013 mbar – weniger als 60 RHT übergehen (Kapitel 39).
- 3. Als „Ölabfälle“ im Sinne der Position 27.10 gelten Abfälle, die hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (gemäß Anmerkung 2 dieses Kapitels), gegebenenfalls mit Wasser vermischt, enthalten. Hierzu gehören:
 - a) derartige Öle, die sich nicht länger als Primärprodukte eignen (z.B. gebrauchte Schmieröle, gebrauchte Hydrauliköle und gebrauchte Transformatorenöle);
 - b) Ölschlämme aus Tanks zur Lagerung von Erdöl, die hauptsächlich derartige Öle und Zusätze (z.B. chemische Stoffe) in hoher Konzentration enthalten, die zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt werden, sowie
 - c) derartige Öle in Form von Öl-in-Wasser-Emulsionen oder von Mischungen mit Wasser wie sie bei Ölleckagen, beim Reinigen von Tanks oder beim Einsatz von Schneidölen bei Bearbeitungsvorgängen entstehen.

Unterpositions Anmerkungen

1. Als „Anthrazit“ im Sinne der Unterposition 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 14 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz).
2. Als „bitumenhaltige Steinkohle“ im Sinne der Unterposition 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) und einem Heizwert von 5833 Kcal/kg oder mehr (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz).
3. Als „Benzole“, „Toluole“, „Xylole“, „Naphthalin“ und „Phenole“ im Sinne der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 GHT Benzol bzw. Toluol, Xylol, Naphthalin oder Phenol enthalten.
- 4. Als „Leichtöle und Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 2710 11 gelten Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 RHT übergehen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Im Sinne der Position 27.10 gelten als:
 - a) „Spezialbenzine“ (Warennrn. 2710 11 21 und 2710 11 25) die Leichtöle nach Unterpositions-Anmerkung 4 zu Kapitel 27, die keine Antiklopfmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60 °C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen;
 - b) „Testbenzin“ (white spirit) (Warennr. 2710 11 21) die Spezialbenzine nach Buchstabe a) mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky über 21 °C;
 - c) „mittelschwere Öle“ (Warennrn. 2710 19 11 bis 2710 19 29) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 RHT und bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen;
 - d) „Schweröle“ (Warennrn. 2710 19 31 bis 2710 19 99) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 RHT übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250 °C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;
 - e) „Gasöl“ (Warennrn. 2710 19 31 bis 2710 19 49) die Schweröle nach Buchstabe d), bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 RHT übergehen;
 - f) „Heizöl“ (Warennrn. 2710 19 51 bis 2710 19 69) die Schweröle nach Buchstabe d), ausgenommen das Gasöl nach Buchstabe e), deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung:
 - den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 weniger als 1 % und die Verseifungszahl nach ASTM D 939-54 weniger als 4 beträgt;
 - den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 10 °C oder mehr beträgt;
 - zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300 °C mindestens 25 RHT übergehen oder, falls dabei weniger als 25 RHT übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 mehr als minus 10 °C beträgt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung von weniger als 2.

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5 und mehr	
Viskosität V	I	4	4	4	5,4	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650
	II	7	7	7	7	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650

Die „Viskosität V“ im Sinne dieser Anmerkung ist die kinematische Viskosität bei 50 °C in 10⁻⁶ m² s⁻¹ nach ASTM D445.

Die „Farbe C nach Verdünnung“ im Sinne dieser Anmerkung ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumbunderteils des Erzeugnisses mit 100 RHT Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muss unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu den Warennrn. 2710 19 51 bis 2710 19 69 gehören nur Öle von natürlicher Farbe.

Zu diesen Warennummern gehören nicht die Schweröle nach Buchstabe d), bei denen sich nicht ermitteln lässt:

- der Hundertsatz der Destillation bei 250 °C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);
- oder die kinematische Viskosität bei 50 °C nach ASTM D 445;
- oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.

Diese Erzeugnisse gehören zu den Warennrn. 2710 19 71 bis 2710 19 99.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

2. Im Sinne der Position 27.12 gilt als „rohes Vaseline“ (Warennr. 2712 10 10) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.
3. Im Sinne der Warennrn. 2712 90 31 bis 2712 90 39 gelten als „roh“ die Erzeugnisse:
 - a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 weniger als $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$ beträgt; oder
 - b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 mindestens $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$ beträgt.
4. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Position 27.10, 27.11 und 27.12 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weit gehenden Zerlegung,
 - c) das Cracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösemitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - ij) die Isomerisation;
 - k) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 19 31 bis 2710 19 99: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59T);
 - l) nur für Erzeugnisse der Position 27.10: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - m) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 19 31 bis 2710 19 99: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und bei einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Warennrn. 2710 19 71 bis 2710 19 99 mit Wasserstoff (z. B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - n) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 19 51 bis 2710 19 69: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - o) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 19 71 bis 2710 19 99: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung;
 - p) nur für Erzeugnisse der Warennr. 2712 90 31: die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
5. -

Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:

- **Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:**

-- **Anthrazit (EGKS):**

--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) ...

2701 11 10 -

--- andere

2701 11 90 -

-- **bitumenhaltige Steinkohle (EGKS):**

--- Kokssteinkohle

2701 12 10 -

--- andere

2701 12 90 -

-- **andere Steinkohle (EGKS)**

2701 19 00 -

V | 27.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS)	2701 20 00	-
Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):		
- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert (EGKS)	2702 10 00	-
- Braunkohle, agglomeriert (EGKS)	2702 20 00	-
Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	2703 00 00	-
Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:		
- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:		
- - zum Herstellen von Elektroden	2704 00 11	-
- - anderer (EGKS)	2704 00 19	-
- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS)	2704 00 30	-
- andere	2704 00 90	-
Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	2705 00 00	1000 m ³
Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	2706 00 00	-
Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen:		
- Benzole:		
- - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2707 10 10	-
- - zu anderer Verwendung	2707 10 90	-
- Toluole:		
- - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2707 20 10	-
- - zu anderer Verwendung	2707 20 90	-
- Xylole:		
- - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2707 30 10	-
- - zu anderer Verwendung	2707 30 90	-
- Naphthalin	2707 40 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:		
- - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2707 50 10	-
- - zu anderer Verwendung	2707 50 90	-
- Phenole	2707 60 00	-
- andere:		
- - Kreosotöle	2707 91 00	-
- - andere:		
- - - rohe Öle:		
- - - - rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	2707 99 11	-
- - - - andere	2707 99 19	-
- - - - schwefelhaltige Kopfprodukte	2707 99 30	-
- - - - basische Erzeugnisse	2707 99 50	-
- - - - Anthracen	2707 99 70	-
- - - andere:		
- - - - zum Herstellen von Waren der Position 28.03	2707 99 91	-
- - - - andere	2707 99 99	-
Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:		
- Pech	2708 10 00	-
- Pechkoks	2708 20 00	-
Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh:		
- Erdgaskondensate	2709 00 10	-
- anderes	2709 00 90	-
● Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle:		
● - Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabbfälle:		
● - - Leichtöle und Zubereitungen:		
- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 11 11	-
● - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 11 11		
	2710 11 15	-

V | 27.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- zu anderer Verwendung:		
● ----- Spezialbenzine:		
● ----- Testbenzin (white spirit)	2710 11 21	-
● ----- andere	2710 11 25	-
● ----- andere:		
● ----- Motorenbenzin:		
● ----- Flugbenzin	2710 11 31	-
● ----- anderes, mit einem Bleigehalt von:		
● ----- 0,013 g/l oder weniger:		
● ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	2710 11 41	1 000 l ¹⁾
● ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	2710 11 45	1 000 l ¹⁾
● ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	2710 11 49	1 000 l ¹⁾
● ----- mehr als 0,013 g/l:		
● ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	2710 11 51	1 000 l ¹⁾
● ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	2710 11 59	1 000 l ¹⁾
● ----- leichter Flugturbinenkraftstoff	2710 11 70	-
● ----- andere Leichtöle	2710 11 90	-
● --- andere:		
● --- mittelschwere Öle:		
● --- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 19 11	-
● --- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 19 11	2710 19 15	-
● --- zu anderer Verwendung:		
● ----- Leuchtöl (Kerosin):		
● ----- Flugturbinenkraftstoff	2710 19 21	-
● ----- anderes	2710 19 25	-
● ----- andere	2710 19 29	-
● --- Schweröle:		
● --- Gasöle:		
● --- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 19 31	-
● --- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 19 31	2710 19 35	-
● --- zu anderer Verwendung:		
● ----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	2710 19 41	-
● ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	2710 19 45	-
● ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	2710 19 49	-
● --- Heizöle:		
● --- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 19 51	-
● --- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 19 51	2710 19 55	-
● --- zu anderer Verwendung:		
● ----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	2710 19 61	-
● ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT ..	2710 19 63	-
● ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT ..	2710 19 65	-
● ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	2710 19 69	-

1) Gemessen bei einer Temperatur von 15 °C

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- Schmieröle; andere Öle:		
● ----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 19 71	-
● ----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 19 71	2710 19 75	-
● ----- zu anderer Verwendung:		
● ----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	2710 19 81	-
● ----- Hydrauliköle	2710 19 83	-
● ----- Weißöle, Paraffinum liquidum	2710 19 85	-
● ----- Getriebeöle	2710 19 87	-
● ----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	2710 19 91	-
● ----- Elektroisolieröle	2710 19 93	-
● ----- andere Schmieröle und andere Öle	2710 19 99	-
● - Ölabfälle:		
● -- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	2710 91 00	-
● -- andere	2710 99 00	-
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
- verflüssigt:		
-- Erdgas	2711 11 00	TJ
-- Propan:		
--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:		
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	2711 12 11	-
---- zu anderer Verwendung	2711 12 19	-
--- anderes:		
---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2711 12 91	-
---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 12 91	2711 12 93	-
---- zu anderer Verwendung:		
----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	2711 12 94	-
----- andere	2711 12 97	-
-- Butane:		
--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2711 13 10	-
--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 13 10	2711 13 30	-
--- zu anderer Verwendung:		
---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	2711 13 91	-
---- andere	2711 13 97	-
-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	2711 14 00	-
-- andere	2711 19 00	-
- in gasförmigem Zustand:		
-- Erdgas	2711 21 00	TJ
-- andere	2711 29 00	-

V | 27.12

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:		
- Vaselin:		
-- roh	2712 10 10	-
-- andere	2712 10 90	-
- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT:		
-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1560	2712 20 10	-
-- andere	2712 20 90	-
- andere:		
-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):		
--- roh	2712 90 11	-
--- andere	2712 90 19	-
-- andere:		
--- roh:		
---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2712 90 31	-
---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2712 90 31	2712 90 33	-
---- zu anderer Verwendung	2712 90 39	-
--- andere:		
---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	2712 90 91	-
---- andere	2712 90 99	-
Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
- Petrolkoks:		
-- nicht calciniert	2713 11 00	-
-- calciniert	2713 12 00	-
- Bitumen aus Erdöl	2713 20 00	-
- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
-- zum Herstellen von Waren der Position 28.03	2713 90 10	-
-- andere	2713 90 90	-
Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:		
- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	2714 10 00	-
- andere	2714 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	2715 00 00	-
Elektrischer Strom	2716 00 00	1000 kWh

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Anmerkungen

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung der Position 28.44 oder 28.45 entsprechen, gehören zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.
b) Vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung der Position 28.43 oder 28.46 entsprechen, zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Positionen 30.04, 30.05, 30.06, 32.12, 33.03, 33.04, 33.05, 33.06, 33.07, 35.06, 37.07 oder 38.08 gehören können, dieser Position zuzuweisen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Mischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
 - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.

Kapitel 28

Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 28 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
 - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) wässrige Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse;
 - c) andere Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der Zusatz des Lösemittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
 - d) die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschließlich Antibackmittel);
 - e) die in den Absätzen a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 28 gehören außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten und Sulfoxylaten (Position 28.31), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Position 28.36), den Cyaniden, Cyanidoxiden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Position 28.37), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Position 28.38), den organischen Erzeugnissen der Positionen 28.43 bis 28.46 und den Carbiden (Position 28.49), nur folgende Kohlenstoffverbindungen:
 - a) Kohlenoxide, Hydrogencyanid, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure und andere einfache oder komplexe Cyanogensäuren (Position 28.11);
 - b) Kohlenstoffhalogenidoxide (Position 28.12);
 - c) Kohlenstoffdisulfid (Position 28.13);
 - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Position 28.42);
 - e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Position 28.47), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan, Cyanhalogenide und Cyanamid und seine Metallderivate (Position 28.51), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
- 3. Nicht zu diesem Kapitel gehören unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI:
 - a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
 - b) organisch-anorganische Verbindungen, ausgenommen die in Anmerkung 2 genannten Verbindungen;
 - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
 - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden der Position 32.06; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken der Position 32.07;
 - e) künstlicher Grafit (Position 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.24; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.24;

VI | 28.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) oder Staub und Pulver solcher Steine (Position 71.02 bis 71.05) sowie Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
- g) Metalle, auch rein, und Metall-Legierungen und Cermets, einschließlich gesinterte Metallcarbide (mit einem Metall gesinterte Metallcarbide), des Abschnitts XV;
- h) optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Position 90.01).
- 4. Zu Position 28.11 gehören chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nicht metallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen.
- 5. Zu den Positionen 28.26 bis 28.42 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium. Zu Position 28.42 gehören Doppel- oder Komplexsalze, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 6. Zu Position 28.44 gehören nur:
 - a) Technetium (Atomzahl 43), Promethium (61), Polonium (84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
 - b) natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
 - c) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, auch untereinander gemischt;
 - d) Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 Mikrocurie je Gramm) aufweisen;
 - e) verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren;
 - f) radioaktive Rückstände, auch wenn sie nicht verwertbar sind.
 Als „Isotope“ im Sinne dieser Anmerkung und des Wortlauts der Positionen 28.44 und 28.45 gelten:
 - isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur als Mono-Isotope vorliegen;
 - Mischungen von Isotopen ein und desselben Elements, die an einem oder mehreren dieser Isotope angereichert sind, also Elemente, bei denen das natürliche Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.
- 7. Zu Position 28.48 gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT.
- 8. Zu diesem Kapitel gehören chemische Elemente, z. B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zur Position 38.18.

Zusätzliche Anmerkung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Unterposition genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

I. Chemische Elemente

Fluor, Chlor, Brom und Jod:

- Chlor	2801 10 00	-
- Jod	2801 20 00	-
- Fluor; Brom:		
- - Fluor	2801 30 10	-
- - Brom	2801 30 90	-
Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	2802 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen):		
- Gasruß	2803 00 10	-
- anderer	2803 00 80	-
Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:		
- Wasserstoff	2804 10 00	m ³ ¹⁾
- Edelgase:		
- - Argon	2804 21 00	m ³ ¹⁾
- - andere:		
- - - Helium	2804 29 10	m ³ ¹⁾
- - - andere	2804 29 90	m ³ ¹⁾
- Stickstoff	2804 30 00	m ³ ¹⁾
- Sauerstoff	2804 40 00	m ³ ¹⁾
- Bor; Tellur:		
- - Bor	2804 50 10	-
- - Tellur	2804 50 90	-
- Silicium:		
- - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	2804 61 00	-
- - anderes	2804 69 00	-
- Phosphor	2804 70 00	-
- Arsen	2804 80 00	-
- Selen	2804 90 00	-
Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:		
● - Alkali- oder Erdalkalimetalle:		
- - Natrium	2805 11 00	-
● - - Calcium	2805 12 00	-
● - - andere:		
● - - - Strontium und Barium	2805 19 10	-
● - - - andere	2805 19 90	-
- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert:		
- - untereinander gemischt oder miteinander legiert	2805 30 10	-
- - andere	2805 30 90	-
- Quecksilber:		
- - in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	2805 40 10	-
- - anderes	2805 40 90	-

1) Bei einem Druck von 1013 mbar und einer Temperatur von 15 °C.

VI | 28.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:		
- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	-
- Chloroschwefelsäure	2806 20 00	-
Schwefelsäure; Oleum:		
- Schwefelsäure	2807 00 10	-
- Oleum	2807 00 90	-
Salpetersäure; Nitriersäuren	2808 00 00	-
● Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich:		
- Diphosphorpentaoxid	2809 10 00	kg P ₂ O ₅
- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	2809 20 00	kg P ₂ O ₅
Boroxide; Borsäuren:		
- Dibortrioxid	2810 00 10	-
- andere	2810 00 90	-
Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
- andere anorganische Säuren:		
-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	2811 11 00	-
-- andere:		
--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	2811 19 10	-
--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	2811 19 20	-
--- andere	2811 19 80	-
- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
-- Kohlenstoffdioxid	2811 21 00	-
-- Siliciumdioxid	2811 22 00	-
-- Schwefeldioxid	2811 23 00	-
-- andere:		
--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsaureanhydrid)	2811 29 10	-
--- Stickstoffoxide	2811 29 30	-
--- andere	2811 29 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

III. Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle

Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:

– Chloride und Chloridoxide:

-- des Phosphors:

--- Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid)	2812 10 11	–
--- Phosphortrichlorid	2812 10 15	–
--- Phosphorpentachlorid	2812 10 16	–
--- andere:	2812 10 18	–
-- andere:		
--- Dischwefeldichlorid	2812 10 91	–
--- Schwefeldichlorid	2812 10 93	–
--- Phosgen (Carbonylchlorid)	2812 10 94	–
--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	2812 10 95	–
--- andere	2812 10 99	–
– andere	2812 90 00	–

Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:

– Kohlenstoffdisulfid	2813 10 00	–
– andere:		
-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid ..	2813 90 10	–
-- andere	2813 90 90	–

IV. Anorganische Basen sowie Metalloxide, -hydroxide und -peroxide

Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung:

– Ammoniak, wasserfrei	2814 10 00	–
– Ammoniak in wässriger Lösung	2814 20 00	–

Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:

– Natriumhydroxid (Ätznatron):

-- fest	2815 11 00	–
-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	2815 12 00	kg NaOH

– Kaliumhydroxid (Ätzkali):

-- fest	2815 20 10	–
-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	2815 20 90	kg KOH

● – Natrium- oder Kaliumperoxid

2815 30 00

–

Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:

– Magnesiumhydroxid und -peroxid	2816 10 00	–
● – Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	2816 40 00	–

VI | 28.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zinkoxid; Zinkperoxid	2817 00 00	–
Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:		
– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich:		
– – weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT.....	2818 10 10	–
– – anderer	2818 10 90	–
– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	2818 20 00	–
– Aluminiumhydroxid	2818 30 00	–
Chromoxide und -hydroxide:		
– Chromtrioxid	2819 10 00	–
– andere:		
– – Chromdioxid	2819 90 10	–
– – andere	2819 90 90	–
Manganoxide:		
– Mangandioxid	2820 10 00	–
– andere:		
– – Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr .	2820 90 10	–
– – andere	2820 90 90	–
Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe₂O₃:		
– Eisenoxide und -hydroxide	2821 10 00	–
– Farberden	2821 20 00	–
Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide ...	2822 00 00	–
Titanoxide	2823 00 00	–
Bleioxide; Mennige und Orangemennige:		
– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	2824 10 00	–
– Mennige und Orangemennige	2824 20 00	–
– andere	2824 90 00	–
Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:		
– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	2825 10 00	–
– Lithiumoxid und -hydroxid	2825 20 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Vanadiumoxide und -hydroxide	2825 30 00	-
- Nickeloxide und -hydroxide	2825 40 00	-
- Kupferoxide und -hydroxide	2825 50 00	-
- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	2825 60 00	-
- Molybdänoxide und -hydroxide	2825 70 00	-
- Antimonoxide	2825 80 00	-
- andere:		
-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid:		
-- -- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die:		
- zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und		
- zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	2825 90 11	-
-- -- andere	2825 90 19	-
-- Berylliumoxid und -hydroxid	2825 90 20	-
-- Zinnoxide	2825 90 30	-
-- Wolframoxide und -hydroxide	2825 90 40	-
-- Quecksilberoxide	2825 90 50	-
-- Cadmiumoxid	2825 90 60	-
-- andere	2825 90 80	-

V. Metallsalze und -peroxosalze der anorganischen Säuren

Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze:

- Fluoride:		
-- des Ammoniums oder des Natriums	2826 11 00	-
-- des Aluminiums	2826 12 00	-
-- andere	2826 19 00	-
- Natrium- oder Kaliumfluorosilicate	2826 20 00	-
- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	2826 30 00	-
- andere:		
-- Dikaliumhexafluorozirconat	2826 90 10	-
-- andere	2826 90 90	-

Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Jodide und Jodidoxide:

- Ammoniumchlorid	2827 10 00	-
- Calciumchlorid	2827 20 00	-
- andere Chloride:		
-- des Magnesiums	2827 31 00	-
-- des Aluminiums	2827 32 00	-
-- des Eisens	2827 33 00	-
-- des Cobalts	2827 34 00	-
-- des Nickels	2827 35 00	-
-- des Zinks	2827 36 00	-

VI | 28.27

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- des Zinns	2827 39 10	-
• --- andere	2827 39 80	-
- Chloridoxide und Chloridhydroxide:		
-- des Kupfers	2827 41 00	-
-- andere:		
--- des Bleis	2827 49 10	-
--- andere	2827 49 90	-
- Bromide und Bromidoxide:		
-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	2827 51 00	-
-- andere	2827 59 00	-
- Jodide und Jodidoxide	2827 60 00	-
Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:		
- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calcium- hypochlorite	2828 10 00	-
- andere	2828 90 00	-
Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:		
- Chlorate:		
-- des Natriums	2829 11 00	-
-- andere	2829 19 00	-
- andere:		
-- Perchlorate	2829 90 10	-
-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	2829 90 40	-
-- andere	2829 90 80	-
• Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:		
- Natriumsulfide	2830 10 00	-
- Zinksulfid	2830 20 00	-
- Cadmiumsulfid	2830 30 00	-
- andere:		
-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	2830 90 11	-
-- andere	2830 90 80	-
Dithionite und Sulfoxylate:		
- des Natriums	2831 10 00	-
- andere	2831 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Sulfite; Thiosulfate:		
- Natriumsulfite	2832 10 00	-
- andere Sulfite	2832 20 00	-
- Thiosulfate	2832 30 00	-
Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):		
- Natriumsulfate:		
-- Dinatriumsulfat	2833 11 00	-
-- andere	2833 19 00	-
- andere Sulfate:		
-- des Magnesiums	2833 21 00	-
-- des Aluminiums	2833 22 00	-
-- des Chroms	2833 23 00	-
-- des Nickels	2833 24 00	-
-- des Kupfers	2833 25 00	-
-- des Zinks	2833 26 00	-
-- des Bariums	2833 27 00	-
-- andere:		
--- des Cadmiums	2833 29 10	-
--- des Cobalts, des Titans	2833 29 30	-
--- des Eisens	2833 29 50	-
--- des Quecksilbers, des Bleis	2833 29 70	-
--- andere	2833 29 90	-
- Alaune	2833 30 00	-
- Peroxosulfate (Persulfate)	2833 40 00	-
Nitrite; Nitrate:		
- Nitrite	2834 10 00	-
- Nitrate:		
-- des Kaliums	2834 21 00	-
-- andere:		
--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	2834 29 20	-
--- des Kupfers, des Quecksilbers	2834 29 30	-
• --- andere	2834 29 80	-
• Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht ein- heitlich:		
- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	2835 10 00	-

VI | 28.35

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Phosphate:		
-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	2835 22 00	-
-- Trinatriumphosphat	2835 23 00	-
-- des Kaliums	2835 24 00	-
-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat):		
--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	2835 25 10	-
--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	2835 25 90	-
-- andere Calciumphosphate:		
--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	2835 26 10	-
--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	2835 26 90	-
-- andere:		
--- Triammoniumphosphat	2835 29 10	-
--- andere	2835 29 90	-
- Polyphosphate:		
-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	2835 31 00	-
-- andere	2835 39 00	-
 Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend:		
- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate		
- Dinatriumcarbonat	2836 10 00	-
- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	2836 20 00	-
- Kaliumcarbonat	2836 30 00	-
- Calciumcarbonat	2836 40 00	-
- Bariumcarbonat	2836 50 00	-
- Bleicarbonat	2836 60 00	-
- andere:	2836 70 00	-
--- Lithiumcarbonate	2836 91 00	-
--- Strontiumcarbonat	2836 92 00	-
--- andere:		
---- Carbonate:		
----- des Magnesiums, des Kupfers	2836 99 11	-
----- andere	2836 99 18	-
---- Peroxocarbonate (Percarbonate)	2836 99 90	-
 Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide:		
- Cyanide und Cyanidoxide:		
-- des Natriums	2837 11 00	-
-- andere	2837 19 00	-
- komplexe Cyanide	2837 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	2838 00 00	-
Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:		
- des Natriums:		
-- Natriummetasilicate	2839 11 00	-
-- andere	2839 19 00	-
- des Kaliums	2839 20 00	-
- andere	2839 90 00	-
Borate; Peroxoborate (Perborate):		
- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):		
-- wasserfrei	2840 11 00	-
- anderes:		
--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	2840 19 10	-
--- andere	2840 19 90	-
- andere Borate:		
-- Natriumborate, wasserfrei	2840 20 10	-
-- andere	2840 20 90	-
- Peroxoborate (Perborate)	2840 30 00	-
Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:		
- Aluminate	2841 10 00	-
- Zink- oder Bleichromate	2841 20 00	-
- Natriumdichromat	2841 30 00	-
- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	2841 50 00	-
- Manganite, Manganate und Permanganate:		
-- Kaliumpermanganat	2841 61 00	-
-- andere	2841 69 00	-
- Molybdate	2841 70 00	-
- Wolframate	2841 80 00	-
- andere:		
-- Antimonate	2841 90 10	-
-- Zinkate und Vanadate	2841 90 30	-
-- andere	2841 90 90	-
● Andere Salze der anorganischer Säuren oder Peroxosäuren, (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:		
● - Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	2842 10 00	-
- andere:		
-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	2842 90 10	-
-- andere	2842 90 90	-

VI | 28.43

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

VI. Verschiedenes

Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:

- Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
-- Silber	2843 10 10	-
-- andere	2843 10 90	-
- Silberverbindungen:		
-- Silbernitrat	2843 21 00	-
-- andere	2843 29 00	-
- Goldverbindungen	2843 30 00	g
- andere Verbindungen; Amalgame:		
-- Amalgame	2843 90 10	-
-- andere	2843 90 90	g

Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:

- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten:		
-- natürliches Uran:		
-- -- roh; Abfälle und Schrott (EURATOM)	2844 10 10	kg U
-- -- anderes (EURATOM)	2844 10 30	kg U
-- Ferrouran	2844 10 50	kg U
-- andere (EURATOM)	2844 10 90	kg U
- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen; Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten,		
-- -- Ferrouran	2844 20 25	g spaltb. Isotope
-- -- andere (EURATOM)	2844 20 35	g spaltb. Isotope

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
---- Mischungen von Uran und Plutonium:		
---- Ferrouran	2844 20 51	g spaltb. Isotope
---- andere (EURATOM)	2844 20 59	g spaltb. Isotope
---- andere	2844 20 99	g spaltb. Isotope
- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:		
---- Cermets	2844 30 11	-
---- andere	2844 30 19	-
-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:		
---- Cermets	2844 30 51	-
---- andere (EURATOM):		
---- roh; Abfälle und Schrott	2844 30 55	-
---- verarbeitet:		
---- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	2844 30 61	-
---- andere	2844 30 69	-
-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt:		
---- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (EURATOM), ausgenommen Salze des Thoriums	2844 30 91	-
---- andere	2844 30 99	-
- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände:		
-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:		
---- andere:		
---- künstlich radioaktive Isotope (EURATOM)	2844 40 20	-
---- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (EURATOM)	2844 40 30	-
---- andere	2844 40 80	-
- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (EURATOM)	2844 50 00	g spaltb. Isotope

VI | 28.45

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Isotope (ausgenommen Isotope der Position 28.44); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich:		
- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (EURATOM)	2845 10 00	-
- andere:		
-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (EURATOM)	2845 90 10	-
-- andere	2845 90 90	-
Anorganische oder organische Verbindungen der Selten-erdm-metalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:		
- Cerverbindungen	2846 10 00	-
- andere	2846 90 00	-
Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	2847 00 00	kg H ₂ O ₂
Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	2848 00 00	-
Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:		
- des Calciums	2849 10 00	-
- des Siliciums	2849 20 00	-
- andere:		
-- des Bors	2849 90 10	-
-- des Wolframs	2849 90 30	-
-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantal, des Titans	2849 90 50	-
-- andere	2849 90 90	-
Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind:		
- Hydride, Nitride	2850 00 20	-
- Azide	2850 00 50	-
- Silicide	2850 00 70	-
- Boride	2850 00 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:		
- destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2851 00 10	-
- flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft	2851 00 30	-
- Cyanogenchlorid	2851 00 50	-
- andere	2851 00 80	-

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 29 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
 - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
 - c) Erzeugnisse der Positionen 29.36 bis 29.39, Ether, Acetale und Ester von Zuckern und ihre Salze der Position 29.40 und die Erzeugnisse der Position 29.41, auch chemisch nicht einheitlich;
 - d) wässrige Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
 - e) andere Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der Zusatz des Lösemittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
 - f) die in den Absätzen a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschließlich Antibackmittel);
 - g) die in den Absätzen a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
 - h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.
- 2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 15.04 oder rohes Glycerin (Position 15.20);
 - b) Ethylalkohol (Position 22.07 oder 22.08);
 - c) Methan und Propan (Position 27.11);
 - d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
 - e) Harnstoff (Position 31.02 oder 31.05);
 - f) Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Position 32.03), synthetische organische Farbmittel, synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art (Position 32.04) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Position 32.12);
 - g) Enzyme (Position 35.07);
 - h) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger (Position 36.06);
 - ij) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.24;
 - k) optische Elemente, z. B. aus Ethylendiamintartrat (Position 90.01).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
<p>3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Positionen dieses Kapitels in Betracht, so ist es der Letzten dieser Positionen zuzuweisen.</p> <p>4. In den Positionen 29.04 bis 29.06, 29.08 bis 29.11 und 29.13 bis 29.20 umfasst jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate, wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate. Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstoff-Funktionen“ im Sinne der Position 29.29. Im Sinne der Positionen 29.11, 29.12, 29.14, 29.18 und 29.22 ist der Begriff „Sauerstoff-Funktionen“ auf diejenigen Funktionen (die charakteristischen organischen Gruppen, die Sauerstoff enthalten) beschränkt, die in den Positionen 29.05 bis 29.20 genannt sind.</p> <p>5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Position dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt; b) aus Ethanol mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion einzureihen; c) vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 sind: 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie solche mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42, der für die organische Verbindung in Betracht zu ziehenden Position zuzuweisen; 2) Salze, die durch Reaktion von organischen Verbindungen der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42 miteinander entstanden sind, der letzten Position dieses Kapitels zuzuweisen, die für die Base oder die Säure (einschließlich von Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus der sie gebildet sind, in Betracht kommt; d) Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, ausgenommen solche von Ethanol (Position 29.05); e) die Halogenide der Carbonsäuren sind derselben Position zuzuweisen wie die entsprechenden Säuren.</p> <p>6. Die Verbindungen der Positionen 29.30 und 29.31 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene andere Nicht-metallatome oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten. Zu den Positionen 29.30 (organische Thioverbindungen) und 29.31 (andere organisch-anorganische Verbindungen) gehören nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.</p> <p>7. Zu den Positionen 29.32, 29.33 und 29.34 gehören nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride mehrbasischer Carbonsäuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole oder mehrwertiger Phenole mit mehrbasischen Säuren und Imide mehrbasischer Säuren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die im Ring sich befindenden Heteroatome ausschließlich aus den hier aufgezählten Cyclisierungsfunktionen stammen.</p> <p>● 8. Für die Anwendung der Position 29.37: a) als „Hormone“ gelten auch die Hormon-Releasingfaktoren und Hormon-Stimulationsfaktoren, die Hormoninhibitoren und die Hormonantagonisten (Antihormone); b) der Ausdruck „hauptsächlich als Hormone verwendet“ gilt nicht nur für die Hormonderivate und strukturverwandte Verbindungen, die hauptsächlich wegen ihrer hormonellen Wirkung eingesetzt werden, sondern auch für solche Derivate und solche strukturverwandte Verbindungen, die hauptsächlich als Zwischenerzeugnisse bei der Synthese von Erzeugnissen dieser Position verwendet werden.</p>		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Unterpositions-Anmerkung

Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind die Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe chemischer Verbindungen) derselben Unterposition wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) zuzuweisen, wenn sie nicht durch eine andere Unterposition genauer erfasst werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht.

I. Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Acyclische Kohlenwasserstoffe:

- gesättigt:			
-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 10 10		-
-- zu anderer Verwendung	2901 10 90		-
- ungesättigt:			
-- Etylen:			
--- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 21 10		-
--- zu anderer Verwendung	2901 21 90		-
-- Propen (Propylen):			
--- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 22 10		-
--- zu anderer Verwendung	2901 22 90		-
-- Buten (Butylen) und seine Isomeren:			
--- But-1-en und But-2-en:			
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 23 11		-
---- zu anderer Verwendung	2901 23 19		-
--- andere:			
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 23 91		-
---- zu anderer Verwendung	2901 23 99		-
-- Buta-1,3-dien und Isopren:			
--- Buta-1,3-dien:			
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 24 11		-
---- zu anderer Verwendung	2901 24 19		-
--- Isopren:			
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 24 91		-
---- zu anderer Verwendung	2901 24 99		-
-- andere:			
--- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 29 20		-
--- zu anderer Verwendung	2901 29 80		-

Cyclische Kohlenwasserstoffe:

- alicyclische:			
● -- Cyclohexan	2902 11 00		-
-- andere:			
--- Cycloterpene	2902 19 10		-
--- Azulen und seine Alkylderivate	2902 19 30		-
● --- andere	2902 19 90		-

VI | 29.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● - Benzol	2902 20 00	-
● - Toluol	2902 30 00	-
- Xylole:		
- - o-Xylol	2902 41 00	-
- - m-Xylol	2902 42 00	-
- - p-Xylol	2902 43 00	-
● - Xylol-Isomeregemische	2902 44 00	-
- Styrol	2902 50 00	-
- Ethylbenzol	2902 60 00	-
- Cumol	2902 70 00	-
- andere:		
- - Naphthalin und Anthracen	2902 90 10	-
- - Biphenyl und Terphenyle	2902 90 30	-
- - Vinyltoluole	2902 90 50	-
- - 1,3- Diisopropylbenzol	2902 90 60	-
- - andere	2902 90 80	-
Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:		
- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
- - Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	2903 11 00	-
- - Dichlormethan (Methylenchlorid)	2903 12 00	-
- - Chloroform (Trichlormethan)	2903 13 00	-
- - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	2903 14 00	-
- - 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)	2903 15 00	-
- - andere:		
- - - 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	2903 19 10	-
● - - - andere	2903 19 80	-
- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
- - Vinylchlorid (Chlorethylen)	2903 21 00	-
- - Trichlorethylen	2903 22 00	-
- - Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	2903 23 00	-
- - andere	2903 29 00	-
- Fluor-, Brom- oder Jodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
- - Bromide:		
- - - Brommethan (Methylbromid)	2903 30 33	-
- - - Dibrommethan	2903 30 35	-
- - - andere	2903 30 36	-
- - Fluoride und Jodide	2903 30 80	-
- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:		
- - Trichlorfluormethan	2903 41 00	-
- - Dichlordifluormethan	2903 42 00	-
- - Trichlortrifluorethane	2903 43 00	-
- - Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan:		
- - - Dichlortetrafluorethane	2903 44 10	-
- - - Chlorpentafluorethan	2903 44 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere, nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate:		
--- Chlortrifluormethan	2903 45 10	–
--- Pentachlorfluorethan	2903 45 15	–
--- Tetrachlordifluorethane	2903 45 20	–
--- Heptachlorfluorpropane	2903 45 25	–
--- Hexachlordifluorpropane	2903 45 30	–
--- Pentachlortrifluorpropane	2903 45 35	–
--- Tetrachlortetrafluorpropane	2903 45 40	–
--- Trichlorpentafluorpropane	2903 45 45	–
--- Dichlorhexafluorpropane	2903 45 50	–
--- Chlorheptafluorpropane	2903 45 55	–
--- andere	2903 45 90	–
-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane:		
--- Bromchlordifluormethan	2903 46 10	–
--- Bromtrifluormethan	2903 46 20	–
--- Dibromtetrafluorethane	2903 46 90	–
-- andere perhalogenierte Derivate		
--- andere:	2903 47 00	–
-- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate:		
--- des Methans, Ethans oder Propans	2903 49 10	–
--- andere	2903 49 20	–
-- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate:		
--- des Methans, Ethans oder Propans	2903 49 30	–
--- andere	2903 49 40	–
--- andere	2903 49 80	–
-- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:		
-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		
--- andere:	2903 51 00	–
--- 1,2-Dibrom-4- (1,2-dibrommethyl)cyclohexan	2903 59 10	–
--- Tetrabromcyclooctane	2903 59 30	–
--- andere	2903 59 90	–
-- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:		
-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol		
--- Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]ethan)	2903 61 00	–
--- andere:	2903 62 00	–
--- 2,3,4,5,6-Pentabrommethylbenzol	2903 69 10	–
--- andere	2903 69 90	–
Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:		
-- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester		
--- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	2904 10 00	–
--- andere:	2904 20 00	–
--- Sulfohalogenderivate	2904 90 20	–
--- Trichlormitromethan (Chlorpikrin)	2904 90 40	–
--- andere	2904 90 85	–

VI | 29.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– einwertige gesättigte Alkohole:		
– Methanol (Methylalkohol)	2905 11 00	–
– Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)...	2905 12 00	–
– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	2905 13 00	–
– andere Butanole:		
– – 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	2905 14 10	–
– – andere	2905 14 90	–
– Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	2905 15 00	–
– Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:		
– – 2-Ethylhexan-1-ol	2905 16 10	–
– – Octan-2-ol	2905 16 20	–
– – andere	2905 16 80	–
– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	2905 17 00	–
– andere	2905 19 00	–
– einwertige ungesättigte Alkohole:		
– acyclische Terpenalkohole:		
– – Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	2905 22 10	–
– – andere	2905 22 90	–
– andere:		
– – Allylalkohol	2905 29 10	–
– – andere	2905 29 90	–
– zweiwertige Alkohole:		
– Ethylenglykol (Ethandiol)	2905 31 00	–
– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	2905 32 00	–
– andere:		
– – 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	2905 39 10	–
– – Butan-1,3-diol	2905 39 20	–
– – 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	2905 39 30	–
– – andere	2905 39 80	–
– andere mehrwertige Alkohole:		
– 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan) ..	2905 41 00	–
– Pentaerythrit	2905 42 00	–
– Mannit	2905 43 00	–
– D-Glucitol (Sorbit):		
– – in wässriger Lösung:		
– – – mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	2905 44 11	–
– – – anderer	2905 44 19	–
– – – anderer:		
– – – mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	2905 44 91	–
– – – anderer	2905 44 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Glycerin	2905 45 00	-
-- andere:		
--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	2905 49 10	-
--- andere:		
---- Ester des Glycerins, gebildet mit Verbindungen mit Säurefunktion der Position 29.04:		
---- mit Sulfohalogenderivaten	2905 49 51	-
---- andere	2905 49 59	-
---- andere	2905 49 90	-
- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:		
● -- Ethchlorvynol (INN)	2905 51 00	-
● -- andere:		
● --- der einwertigen Alkohole	2905 59 10	-
● --- der mehrwertigen Alkohole:		
● ---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	2905 59 91	-
● ---- andere	2905 59 99	-
Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
- alicyclische:		
-- Menthol	2906 11 00	-
-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole ...	2906 12 00	-
-- Sterine und Inosite:		
--- Sterine	2906 13 10	-
--- Inosite	2906 13 90	-
-- Terpeneole	2906 14 00	-
-- andere	2906 19 00	-
- aromatische:		
-- Benzylalkohol	2906 21 00	-
-- andere	2906 29 00	-
III. Phenole, Phenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
Phenole; Phenolalkohole:		
- einwertige Phenole:		
-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	2907 11 00	-
-- Kresole und ihre Salze	2907 12 00	-
-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Er- zeugnisse	2907 13 00	-
-- Xylenole und ihre Salze	2907 14 00	-
-- Naphthole und ihre Salze:		
--- 1-Naphthol	2907 15 10	-
--- andere	2907 15 90	-
-- andere	2907 19 00	-

VI | 29.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – mehrwertige Phenole; Phenolalkohole:		–
– – Resorcin und seine Salze	2907 21 00	–
– – Hydrochinon und seine Salze:		
– – – Hydrochinon	2907 22 10	–
– – – andere	2907 22 90	–
– – 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	2907 23 00	–
– – andere	2907 29 00	–
Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:		
– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze	2908 10 00	–
– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	2908 20 00	–
– andere	2908 90 00	–

IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– – Diethylether	2909 11 00	–
– – andere	2909 19 00	–
– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2909 20 00	–
– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– – Diphenylether	2909 30 10	–
– – Bromderivate:		
– – – Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	2909 30 31	–
– – – 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	2909 30 35	–
– – – andere	2909 30 38	–
– – andere	2909 30 90	–
– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– – 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	2909 41 00	–
– – Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	2909 42 00	–
– – Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	2909 43 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	2909 44 00	-
-- andere:		
--- acyclische:		
---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	2909 49 11	-
---- andere	2909 49 19	-
--- cyclische	2909 49 90	-
- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	2909 50 10	-
-- andere	2909 50 90	-
- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2909 60 00	-
Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
- Oxiran (Ethylenoxid)	2910 10 00	-
- Methyloxiran (Propylenoxid)	2910 20 00	-
- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorohydrin)	2910 30 00	-
- andere	2910 90 00	-
Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2911 00 00	-
V. Verbindungen mit Aldehydfunktion		
Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:		
- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
-- Methanal (Formaldehyd)	2912 11 00	-
-- Ethanal (Acetaldehyd)	2912 12 00	-
-- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	2912 13 00	-
-- andere	2912 19 00	-
- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
-- Benzaldehyd	2912 21 00	-
-- andere	2912 29 00	-
- Aldehydalkohole	2912 30 00	-
- Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen:		
-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	2912 41 00	-
-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	2912 42 00	-
-- andere	2912 49 00	-
- cyclische Polymere der Aldehyde	2912 50 00	-
- Paraformaldehyd	2912 60 00	-

VI | 29.13

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	2913 00 00	-

VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion

Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
-- Aceton	2914 11 00	-
-- Butanon (Methylethylketon)	2914 12 00	-
-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	2914 13 00	-
-- andere:		
-- 5-Methylhexan-2-on	2914 19 10	-
-- andere	2914 19 90	-
- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
-- Campher	2914 21 00	-
-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	2914 22 00	-
-- Jonone und Methyljonone	2914 23 00	-
-- andere	2914 29 00	-
- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	2914 31 00	-
-- andere	2914 39 00	-
- Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	2914 40 10	-
-- andere	2914 40 90	-
- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	2914 50 00	-
- Chinone:		
-- Anthrachinon	2914 61 00	-
-- andere:		
-- 1,4-Naphthochinon	2914 69 10	-
-- andere	2914 69 90	-
- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
-- 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetophenon (Ketonmoschus)	2914 70 10	-
-- andere	2914 70 90	-

VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- Ameisensäure, ihre Salze und Ester:		
-- Ameisensäure	2915 11 00	-
-- Salze der Ameisensäure	2915 12 00	-
-- Ester der Ameisensäure	2915 13 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:		
-- Essigsäure	2915 21 00	-
-- Natriumacetat	2915 22 00	-
-- Cobaltacetate	2915 23 00	-
-- Essigsäureanhydrid	2915 24 00	-
-- andere	2915 29 00	-
- Ester der Essigsäure:		
-- Ethylacetat	2915 31 00	-
-- Vinylacetat	2915 32 00	-
-- n-Butylacetat	2915 33 00	-
-- Isobutylacetat	2915 34 00	-
-- 2-Ethoxyethylacetat	2915 35 00	-
-- andere:		
--- Propylacetat und Isopropylacetat	2915 39 10	-
--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Iso-amy- lacetat), Glycerinacetate	2915 39 30	-
--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodiny- lacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	2915 39 50	-
--- andere	2915 39 90	-
- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	2915 40 00	-
- Propionsäure, ihre Salze und Ester	2915 50 00	-
● - Butansäuren, Pentansäuren , ihre Salze und Ester:		
● -- Butansäuren, ihre Salze und Ester:		
--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylen-diisobutyrat	2915 60 11	-
--- andere	2915 60 19	-
● -- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	2915 60 90	-
- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
-- Palmitinsäure	2915 70 15	-
-- Salze und Ester der Palmitinsäure	2915 70 20	-
-- Stearinsäure	2915 70 25	-
-- Salze der Stearinsäure	2915 70 30	-
-- Ester der Stearinsäure	2915 70 80	-
- andere:		
-- Laurinsäure	2915 90 10	-
-- Chlorformiate	2915 90 20	-
-- andere	2915 90 80	-
Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cycli- sche einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre An- hydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Acrylsäure und ihre Salze:		
--- Acrylsäure	2916 11 10	-
--- Salze der Acrylsäure	2916 11 90	-

VI | 29.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Ester der Acrylsäure:		
--- Methylacrylat	2916 12 10	--
--- Ethylacrylat	2916 12 20	--
--- andere	2916 12 90	--
-- Methacrylsäure und ihre Salze	2916 13 00	--
-- Ester der Methacrylsäure:		
--- Methylmethacrylat	2916 14 10	--
--- andere	2916 14 90	--
-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	2916 15 00	--
-- andere:		
--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	2916 19 10	--
--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	2916 19 30	--
--- Crotonsäure	2916 19 40	--
--- andere	2916 19 80	--
-- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	2916 20 00	--
-- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	2916 31 00	--
-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid:		
--- Benzoylperoxid	2916 32 10	--
--- Benzoylchlorid	2916 32 90	--
-- Phenylelessigsäure und ihre Salze	2916 34 00	--
-- Ester der Phenylelessigsäure	2916 35 00	--
-- andere	2916 39 00	--
Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
-- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	2917 11 00	--
-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester:		
--- Adipinsäure und ihre Salze	2917 12 10	--
--- Ester der Adipinsäure	2917 12 90	--
-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:		
--- Sebacinsäure	2917 13 10	--
--- andere	2917 13 90	--
-- Maleinsäureanhydrid	2917 14 00	--
-- andere:		
--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	2917 19 10	--
--- andere	2917 19 90	--
-- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	2917 20 00	--

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Dibutylorthophthalate	2917 31 00	-
-- Dioctylorthophthalate	2917 32 00	-
-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	2917 33 00	-
-- andere Ester der Orthophthalsäure	2917 34 00	-
-- Phthalsäureanhydrid	2917 35 00	-
-- Terephthalsäure und ihre Salze	2917 36 00	-
-- Dimethylterephthalat	2917 37 00	-
-- andere:		
--- Bromderivate:		
---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	2917 39 11	-
---- andere	2917 39 19	-
---- andere:		
---- Benzol-1,2,4-tricarbonssäure	2917 39 30	-
---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	2917 39 40	-
---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonssäure	2917 39 50	-
---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	2917 39 60	-
---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	2917 39 70	-
---- andere	2917 39 80	-
Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Fnktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	2918 11 00	-
-- Weinsäure	2918 12 00	-
-- Salze und Ester der Weinsäure	2918 13 00	-
-- Citronensäure	2918 14 00	-
-- Salze und Ester der Citronensäure	2918 15 00	-
-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	2918 16 00	-
-- andere:		
--- Cholsäure und 3 α , 12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	2918 19 30	-
--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	2918 19 40	-
• --- andere	2918 19 80	-
- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Salicylsäure und ihre Salze	2918 21 00	-
-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	2918 22 00	-
-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:		
--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	2918 23 10	-
--- andere	2918 23 90	-

VI | 29.18

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	2918 29 10	-
--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	2918 29 30	-
--- Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester	2918 29 50	-
--- andere	2918 29 90	-
- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	2918 30 00	-
- andere:		
-- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	2918 90 10	-
-- Dicamba (ISO)	2918 90 20	-
-- Natriumphenoxyacetat	2918 90 30	-
-- andere	2918 90 90	-

VIII. Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	2919 00 10	-
- andere	2919 00 90	-

• Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2920 10 00	-
- andere:		
-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2920 90 10	-
-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	2920 90 20	-
-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	2920 90 30	-
-- Triethylphosphit	2920 90 40	-
-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	2920 90 50	-
-- andere	2920 90 85	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

IX. Verbindungen mit Stickstoff-Funktionen

Verbindungen mit Aminofunktion:

- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze:		
--- Mono-, Di- und Trimethylamin	2921 11 10	kg met.am.
--- Salze	2921 11 90	-
-- Diethylamin und seine Salze	2921 12 00	-
-- andere:		
--- Triethylamin und seine Salze	2921 19 10	-
--- Isopropylamin und seine Salze	2921 19 30	-
--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	2921 19 40	-
--- andere	2921 19 80	-
- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Ethylendiamin und seine Salze	2921 21 00	-
-- Hexamethyldiamin und seine Salze	2921 22 00	-
-- andere	2921 29 00	-
- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	2921 30 10	-
-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	2921 30 91	-
-- andere	2921 30 99	-
- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Anilin und seine Salze	2921 41 00	-
-- Anilinderivate und ihre Salze:		
--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	2921 42 10	-
--- andere	2921 42 90	-
-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2921 43 00	-
-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2921 44 00	-
-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2921 45 00	-
● -- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	2921 46 00	-
-- andere:		
--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2921 49 10	-
● --- andere	2921 49 80	-

VI | 29.21

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
- - o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
- - - o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
- - - - m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an:		
- - - - - Wasser von 1 GHT oder weniger,		
- - - - - o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und		
- - - - - p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	2921 51 11	-
- - - - - andere	2921 51 19	-
- - - - - andere	2921 51 90	-
- - - - - andere:		
- - - - - m-Phenylbis(methylamin)	2921 59 10	-
- - - - - 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin	2921 59 20	-
- - - - - 4,4'-Bi-o-toluidin	2921 59 30	-
- - - - - 1,8-Naphthylendiamin	2921 59 40	-
- - - - - andere	2921 59 90	-
Amine mit Sauerstoff-Funktionen:		
● - Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
- - - Monoethanolamin und seine Salze	2922 11 00	-
- - - Diethanolamin und seine Salze	2922 12 00	-
- - - Triethanolamin und seine Salze:		
- - - - - Triethanolamin	2922 13 10	-
- - - - - Salze des Triethanolamins	2922 13 90	-
● - - - Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze		
- - - - - andere:		
- - - - - N-Ethyl-diethanolamin	2922 19 10	-
- - - - - 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl-diethanolamin)	2922 19 20	-
- - - - - andere	2922 19 80	-
● - Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
- - - Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	2922 21 00	-
- - - Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	2922 22 00	-
- - - andere	2922 29 00	-
● - Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse:		
● - - - Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
- - - - - andere	2922 31 00	-
- - - - - andere	2922 39 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
● – Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	2922 41 00	–
– – Glutaminsäure und ihre Salze	2922 42 00	–
– – Anthranilsäure und ihre Salze	2922 43 00	–
● – – Tilidin (INN) und seine Salze	2922 44 00	–
– – andere:		
– – – Glycin	2922 49 10	–
– – – β-Alanin	2922 49 20	–
● – – – andere	2922 49 95	–
– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Amino- verbindungen mit Sauerstofffunktion	2922 50 00	–
● Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht ein- heitlich:		
– Cholin und seine Salze	2923 10 00	–
– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	2923 20 00	–
– andere	2923 90 00	–
Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:		
● – acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
● – – Meproamat (INN)	2924 11 00	–
● – – andere	2924 19 00	–
– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – – Isoproturon (ISO)	2924 21 10	–
– – – andere	2924 21 90	–
● – – 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	2924 23 00	–
● – – Ethinamat (INN)	2924 24 00	–
– – andere:		
– – – Lidocain (INN)	2924 29 10	–
– – – Paracetamol (INN)	2924 29 30	–
● – – – andere	2924 29 95	–
Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Imin- funktion:		
– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – Saccharin und seine Salze	2925 11 00	–
● – – Glutethimid (INN)	2925 12 00	–

VI | 29.25

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	2925 19 10	-
--- N,N'-Ethylen bis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid) ..	2925 19 30	-
● --- andere	2925 19 95	-
- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2925 20 00	-
Verbindungen mit Nitrilfunktion:		
- Acrylnitril	2926 10 00	-
- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	2926 20 00	-
● - Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenyl-butan)	2926 30 00	-
- andere:		
--- Isophthalonitril	2926 90 20	-
● --- andere	2926 90 95	-
Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	2927 00 00	-
Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:		
- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	2928 00 10	-
- andere	2928 00 90	-
Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen:		
- Isocyanate:		
--- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	2929 10 10	-
--- andere	2929 10 90	-
- andere	2929 90 00	-
X. Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, und Sulfamide		
Organische Thioverbindungen:		
- Dithiocarbonate (Xanthate)	2930 10 00	-
- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	2930 20 00	-
- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	2930 30 00	-
- Methionin:		
--- Methionin (INN)	2930 40 10	-
--- anderes	2930 40 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– Cystein	2930 90 12	–
– Cystin	2930 90 14	–
– Derivate des Cysteins oder des Cystins	2930 90 16	–
– Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	2930 90 20	–
– DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	2930 90 30	–
– 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	2930 90 40	–
– Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	2930 90 50	–
– andere	2930 90 70	–
Andere organisch-anorganische Verbindungen:		
– Dimethylmethylphosphonat	2931 00 10	–
– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	2931 00 20	–
– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	2931 00 30	–
– andere	2931 00 95	–
Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):		
– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– Tetrahydrofuran	2932 11 00	–
– 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)	2932 12 00	–
– Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	2932 13 00	–
– andere	2932 19 00	–
– Lactone:		
– Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	2932 21 00	–
– andere Lactone:		
– Phenolphthalein	2932 29 10	–
– 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	2932 29 20	–
– 3'-Chlor-6'-cyclohexylamino-spiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	2932 29 30	–
– 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	2932 29 40	–
– Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	2932 29 50	–
– andere	2932 29 80	–
– andere:		
– Isosafrol	2932 91 00	–
– 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	–
– Piperonal	2932 93 00	–
– Safrol	2932 94 00	–
● – Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	2932 95 00	–

VI | 29.32

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Benzofuran (Cumaron)	2932 99 10	-
--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	2932 99 50	-
--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso-derivate	2932 99 70	-
● --- andere	2932 99 95	-
Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Hetero- atom(e):		
- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:		
--- Propyphenazon (INN)	2933 11 10	-
--- andere	2933 11 90	-
-- andere:		
--- Phenylbutazon (INN)	2933 19 10	-
--- andere	2933 19 90	-
- Verbindungen, die einen nicht-kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
-- Hydantoin und seine Derivate	2933 21 00	-
-- andere:		
--- Naphazolin-Hydrochlorid (INNM) und Naphazolin-Nitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INNM)	2933 29 10	-
--- andere	2933 29 90	-
- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
-- Pyridin und seine Salze	2933 31 00	-
-- Piperidin und seine Salze	2933 32 00	-
● -- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxylin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischen- erzeugnis A, Phencyclidin (INN), (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Pirtramid (INN), Propiram (INN) und Trime- peridin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	2933 33 00	-
-- andere:		
--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INNM); Pyridostig- minbromid (INN)	2933 39 10	-
--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	2933 39 20	-
--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	2933 39 25	-
--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	2933 39 35	-
--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	2933 39 40	-
--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	2933 39 45	-
--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	2933 39 50	-
--- 4-Methylpyridin	2933 39 55	-
● --- andere	2933 39 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert:		
● -- Levorphanol (INN) und seine Salze	2933 41 00	–
● -- andere:		
● --- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	2933 49 10	–
● --- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	2933 49 30	–
● --- andere	2933 49 90	–
– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten:		
● -- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	2933 52 00	–
● -- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse:		
● --- Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	2933 53 10	–
● --- andere	2933 53 90	–
● -- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	2933 54 00	–
● -- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	2933 55 00	–
– andere:		
– --- Diazinon (ISO)	2933 59 10	–
– --- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	2933 59 20	–
● --- andere	2933 59 95	–
– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– – Melamin	2933 61 00	–
– andere:		
– --- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	2933 69 10	–
– --- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	2933 69 20	–
– --- 2,6-Di-tert-butyl-4-(4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino)-phenol	2933 69 30	–
– --- andere	2933 69 80	–
– Lactame:		
– – 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	2933 71 00	–
● – – Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	2933 72 00	–
– – andere Lactame	2933 79 00	–
– andere:		

VI | 29.33

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● -- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse: 		
● --- Chlordiazepoxid (INN)	2933 91 10	-
● --- andere	2933 91 90	-
● -- andere:		
● --- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	2933 99 10	-
● --- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]-azepin (Azapetin) Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNM)	2933 99 20	-
● --- Monoazepine	2933 99 30	-
● --- Diazepine	2933 99 40	-
● --- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol	2933 99 50	-
● --- andere	2933 99 90	-
● Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen:		
- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	2934 10 00	-
● - Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert:		
-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	2934 20 20	-
-- andere	2934 20 80	-
● - Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert:		
-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	2934 30 10	-
-- andere	2934 30 90	-
● - andere:		
● -- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	2934 91 00	-
● -- andere:		
● --- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	2934 99 10	-
● --- Furazolidon (INN)	2934 99 20	-
● --- 7-Aminocephalosporansäure	2934 99 30	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● --- Salze und Ester der (6R, 7R)-3-Acetoxyethyl-7-[2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	2934 99 40	-
● --- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	2934 99 50	-
● --- andere	2934 99 90	-
Sulfonamide:		
- 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	2935 00 10	-
- Metosulam (ISO)	2935 00 20	-
- andere	2935 00 90	-

XI. Provitamine, Vitamine und Hormone

Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art:

- Provitamine, ungemischt	2936 10 00	-
- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:		
-- Vitamine A und ihre Derivate	2936 21 00	-
-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	2936 22 00	-
-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	2936 23 00	-
-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	2936 24 00	-
-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	2936 25 00	-
-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	2936 26 00	-
-- Vitamin C und seine Derivate	2936 27 00	-
-- Vitamin E und seine Derivate	2936 28 00	-
-- andere Vitamine und ihre Derivate:		
--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	2936 29 10	-
--- Vitamin H und seine Derivate	2936 29 30	-
--- andere	2936 29 90	-
- andere, einschließlich natürlicher Konzentrate:		
-- natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
--- natürliche A + D-Konzentrate	2936 90 11	-
--- andere	2936 90 19	-
-- Mischungen, auch in Lösemitteln aller Art	2936 90 90	-

VI | 29.37

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet: ● – Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen: ● – – Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen ● – – Insulin und seine Salze ● – – andere ● – Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen: – – Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) – – Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde) ● – – Östrogene und Gestagene – – andere ● – Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen: ● – – Epinephrin ● – – andere ● – Aminosäure-Derivate ● – Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen ● – andere 	2937 11 00 2937 12 00 2937 19 00 2937 21 00 2937 22 00 2937 23 00 2937 29 00 2937 31 00 2937 39 00 2937 40 00 2937 50 00 2937 90 00	g g g g g g g g g g g g g

XII. Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate

Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:

– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	2938 10 00	–
– andere:		
– – Digitalis-Glykoside	2938 90 10	–
– – Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	2938 90 30	–
– – andere	2938 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:		
● – Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
● – – Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	2939 11 00	–
● – – andere	2939 19 00	–
● – Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – Chinin und seine Salze:		
– – – Chinin und Chininsulfat	2939 21 10	–
– – – andere	2939 21 90	–
– – – andere	2939 29 00	–
– Coffein und seine Salze	2939 30 00	–
– Ephedrine und ihre Salze:		
– – Ephedrin und seine Salze	2939 41 00	–
– – Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	2939 42 00	–
● – – Cathin (INN) und seine Salze	2939 43 00	–
● – – andere	2939 49 00	–
● – Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
● – – Fenetyllin (INN) und seine Salze	2939 51 00	–
● – – andere	2939 59 00	–
– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– – Ergometrin (INN) und seine Salze	2939 61 00	–
– – Ergotamin (INN) und seine Salze	2939 62 00	–
– – Lysergsäure und ihre Salze	2939 63 00	–
– – andere	2939 69 00	–
● – andere:		
● – – Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate:		
● – – – Cocain und seine Salze:		
● – – – Cocain, roh	2939 91 11	g
● – – – andere	2939 91 19	g
● – – – andere	2939 91 90	–
● – – andere:		
● – – – Emetin und seine Salze	2939 99 10	–
● – – – andere	2939 99 90	–

VI | 29.40

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
XIII. Andere organische Verbindungen		
● Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 29.37, 29.38 oder 29.39:		
- Rhamnose, Raffinose, Mannose	2940 00 10	-
- andere	2940 00 90	-
Antibiotika:		
- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	2941 10 10	-
-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN) und ihre Salze	2941 10 20	-
-- andere	2941 10 90	-
- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	2941 20 30	-
-- andere	2941 20 80	-
- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse ..	2941 30 00	-
- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse ..	2941 40 00	-
- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2941 50 00	-
- andere	2941 90 00	-
Andere organische Verbindungen	2942 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 30

Pharmazeutische Erzeugnisse

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 30 gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, tonische Getränke und Mineralwasser), andere nicht intravenös zu verabreichende Nährstoffzubereitungen (Abschnitt IV);
 - b) besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 25.20);
 - c) destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen atherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art (Position 33.01);
 - d) Zubereitungen der Positionen 33.03 bis 33.07, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
 - e) Seifen oder andere Erzeugnisse der Position 34.01 mit medikamentösen Zusätzen;
 - f) Zubereitungen auf der Grundlage von Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 34.07);
 - g) Blotalbumin, nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet (Position 35.02).
- 2. Im Sinne der Position 30.02 gelten als „modifizierte immunologische Erzeugnisse“ nur monoklonale Antikörper (MAK, MAB), Antikörperfragmente, Antikörperkonjugate und Antikörperfragmentkonjugate.
- 3. Im Sinne der Positionen 30.03 und 30.04 und der Anmerkung 4 d) dieses Kapitels gelten:
 - a) als ungemischte Erzeugnisse:
 - 1) wässrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
 - 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
 - 3) einfache Pflanzenauszüge der Position 13.02, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösemittel gelöst;
 - b) als gemischte Erzeugnisse:
 - 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
 - 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
 - 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.
- 4. Zu Position 30.06 gehören nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse, die dieser Position und keiner anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen sind:
 - a) steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
 - b) sterile Laminariastifte und -tampons;
 - c) sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken;
 - d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
 - e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
 - f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
 - g) Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe;
 - h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden;
 - ij) Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Korperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden; und
 - k) pharmazeutische Abfälle, d. h. pharmazeutische Erzeugnisse, die für den eigentlichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, z. B. weil das Verfallsdatum überschritten ist

VI | 30.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Zusätzliche Anmerkung

„Zu Position 30.04 gehören pflanzliche Arzneizubereitungen und Zubereitungen auf der Grundlage folgender Wirkstoffe: Vitamine, Mineralstoffe, essentielle Aminosäuren oder Fettsäuren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Diese Zubereitungen sind in Position 30.04 einzureihen, wenn auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Beipackzettel folgende Angaben gemacht werden:

- a) die spezifischen Krankheiten, Leiden oder deren Symptome, bei denen diese Erzeugnisse verwendet werden sollen;
- b) die Konzentration der aktiven Wirkstoffe oder der darin enthaltenen Stoffe;
- c) die Dosierung und
- d) die Art der Anwendung.

In diese Position gehören homöopathische Arzneizubereitungen, vorausgesetzt, sie erfüllen die unter den Buchstaben a), c) und d) genannten Bedingungen.

Bei Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen, Mineralstoffen, essentiellen Aminosäuren oder Fettsäuren muss die Menge eines dieser Stoffe pro auf dem Etikett angegebener empfohlener Tagesdosis deutlich höher sein, als die für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlene Tagesdosis“.

Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

– **Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver:**

– – als Pulver	3001 10 10	–
– – andere	3001 10 90	–
– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen:		
– – von Menschen	3001 20 10	–
– – andere	3001 20 90	–
– andere:		
– – von Menschen	3001 90 10	–
– – andere:		
– – – Heparin und seine Salze	3001 90 91	–
– – – andere	3001 90 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt:		
– – Antisera	3002 10 10	–
– – andere:		
– – – Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	3002 10 91	–
– – – andere:		
– – – – von Menschen	3002 10 95	–
– – – – andere	3002 10 99	–
– Vaccine für die Humanmedizin	3002 20 00	–
– Vaccine für die Veterinärmedizin	3002 30 00	–
– andere:		
– – menschliches Blut	3002 90 10	–
– – tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	3002 90 30	–
– – Kulturen von Mikroorganismen	3002 90 50	–
– – andere	3002 90 90	–
Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend		
	3003 10 00	–
– andere Antibiotika enthaltend	3003 20 00	–
– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:		
– – Insulin enthaltend	3003 31 00	–
– – andere	3003 39 00	–
– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend		
	3003 40 00	–
– andere:		
– – Jod oder Jodverbindungen enthaltend	3003 90 10	–
– – andere	3003 90 90	–

VI | 30.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf: <ul style="list-style-type: none"> - Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> -- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend 3004 10 10 - -- andere 3004 10 90 - - andere Antibiotika enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> -- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 20 10 - -- andere 3004 20 90 - - Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> -- Insulin enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> --- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 31 10 - --- andere 3004 31 90 - ● -- Corticosteroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> --- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 32 10 - --- andere 3004 32 90 - -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 39 10 - --- andere 3004 39 90 - - Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> -- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 40 10 - -- andere 3004 40 90 - - andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> -- in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3004 50 10 - -- andere 3004 50 90 - - andere: <ul style="list-style-type: none"> -- in Aufmachungen für den Einzelverkauf: <ul style="list-style-type: none"> --- Jod oder Jodverbindungen enthaltend 3004 90 11 - --- andere 3004 90 19 - -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- Jod oder Jodverbindungen enthaltend 3004 90 91 - --- andere 3004 90 99 - 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken:		
- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	3005 10 00	-
- andere:		
-- Watte und Waren daraus	3005 90 10	-
-- andere:		
--- aus Spinnstoffen:		
---- Gaze und Waren daraus	3005 90 31	-
---- andere:		
----- aus Vliesstoffen	3005 90 51	-
----- andere	3005 90 55	-
---- andere	3005 90 99	-

Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:

- steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken:		
- steriles Catgut	3006 10 10	-
- andere	3006 10 90	-
- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	3006 20 00	-
- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	3006 30 00	-
- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	3006 40 00	-
- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	3006 50 00	-
● - empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden:		
● -- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 29.37:		
--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3006 60 11	-
--- andere	3006 60 19	-
--- auf der Grundlage von Spermiziden	3006 60 90	-
● - Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	3006 70 00	-
● - pharmazeutische Abfälle	3006 80 00	-

Kapitel 31

Düngemittel

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 31 gehören nicht:
 - a) Tierblut der Position 05.11;
 - b) isolierte und chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den nachstehenden Anmerkungen 2 A), 3 A), 4 A) oder 5) genannten Erzeugnisse;
 - c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.24; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Position 90.01).
2. Zu Position 31.02 gehören – vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
 - A) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Natriumnitrat (Natronsalpeter), auch rein;
 - 2) Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
 - 3) Doppelsalze aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
 - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
 - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter);
 - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter);
 - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
 - 8) Harnstoff, auch rein;
 - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen;
 - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen bestehen;
 - D) flüssige Düngemittel, die aus wässrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der Absätze A 2) oder A 8) oder von Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Position 31.03 gehören – vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
 - A) folgende Erzeugnisse:
 - 1) Dephosphorationsschlacken;
 - 2) natürliche Phosphate der Position 25.10, geröstet, gebrannt oder weiter gehend thermisch behandelt, als zum Entfernen von Verunreinigungen erforderlich;
 - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
 - 4) Calciumhydrogenorthosphat mit einem Gehalt an Fluor, bezogen auf den wasserfreien Stoff, von 0,2 GHT oder mehr;
 - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen, ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
 - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen bestehen, ohne Berücksichtigung des Fluorgehalts.

VI | 31.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
4. Zu Position 31.04 gehören – vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:		
A) folgende Erzeugnisse:		
1) natürliche rohe Kalsalze (z. B. Carnallit, Kainit, Sylvinit);		
2) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 c);		
3) Kaliumsulfat, auch rein;		
4) Kaliummangesiumsulfat, auch rein;		
B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen.		
5. Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Position 31.05.		
6. Als „andere Düngemittel“ im Sinne der Position 31.05 gelten nur Erzeugnisse von der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil einen oder mehrere der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.		

Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel

3101 00 00 –

Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:

– **Harnstoff, auch in wässriger Lösung:**

– Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	3102 10 10	kg N
– anderer	3102 10 90	kg N

– **Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):**

– Ammoniumsulfat	3102 21 00	kg N
– andere	3102 29 00	kg N

– **Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung:**

– in wässriger Lösung	3102 30 10	kg N
– anderes	3102 30 90	kg N

– **Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen:**

– mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	3102 40 10	kg N
– mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	3102 40 90	kg N

– **Natriumnitrat (Natronsalpeter):**

– natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	3102 50 10	–
– anderes	3102 50 90	kg N

– **Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)**

– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	3102 60 00	kg N
– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	3102 70 00	kg N

– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen	3102 80 00	kg N
--	------------	------

– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen	3102 90 00	kg N
--	------------	------

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:		
– Superphosphate:		
– – mit einem Gehalt an Diphosphorpentoxid von mehr als 35 GHT	3103 10 10	kg P ₂ O ₅
– – andere	3103 10 90	kg P ₂ O ₅
– Dephosphorationsschlacken	3103 20 00	kg P ₂ O ₅
– andere	3103 90 00	kg P ₂ O ₅
Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:		
– Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze	3104 10 00	kg K ₂ O
– Kaliumchlorid:		
– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3104 20 10	kg K ₂ O
– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3104 20 50	kg K ₂ O
– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3104 20 90	kg K ₂ O
– Kaliumsulfat	3104 30 00	kg K ₂ O
– andere ..	3104 90 00	kg K ₂ O
Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:		
– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	3105 10 00	–
– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend:		
– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3105 20 10	–
– – andere	3105 20 90	–
– Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) ...	3105 30 00	–
– Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	3105 40 00	–
– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
– – Nitrate und Phosphate enthaltend	3105 51 00	–
– – andere	3105 59 00	–
– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend:		
– – Kaliumsuperphosphate	3105 60 10	–
– – andere	3105 60 90	–

VI | 31.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3105 90 10	-
- - andere:		
- - - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3105 90 91	-
- - - andere	3105 90 99	-

Kapitel 32

Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen (ausgenommen Waren der Position 32.03 oder 32.04, anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art (Position 32.06), Glas aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid in Formen im Sinne der Position 32.07 und Färbemittel sowie andere Farbmittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Position 32.12);
 - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Positionen 29.36 bis 29.39, 29. 41 oder 35.01 bis 35.04 erfassten Erzeugnisse;
 - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Position 27.15).
2. Zu Position 32.04 gehören Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen.
3. Zu den Positionen 32.03, 32.04, 32.05 oder 32.06 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln (einschließlich, soweit es die Position 32.06 betrifft, Pigmente der Position 25 30 oder des Kapitels 28, Metallfitter und Metallpulver) von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendeten Art. Zu diesen Positionen gehören jedoch weder in nicht wässrigen Medien dispergierte flüssige oder pastenförmige Pigmente von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art (Position 32.12) noch die anderen Zubereitungen der Positionen 32.07, 32.08, 32.09, 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15.
4. Zu Position 32.08 gehören Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 39.01 bis 39.13 (ausgenommen Colloidium) in flüchtigen organischen Lösemitteln, wenn der Anteil des Lösemittels 50 GHT der Lösung übersteigt.
5. Zu den „Farbmitteln“ im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. Im Sinne der Position 32.12 sind „Prägefolien“ nur Folien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art, bestehend aus:
 - a) Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden; oder
 - b) Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate:

- Quebrachoauszug	3201 10 00	-
- Mimosauszug	3201 20 00	-
- andere:		
- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	3201 90 20	-
- andere	3201 90 90	-

VI | 32.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:		
- synthetische organische Gerbstoffe	3202 10 00	-
- andere	3202 90 00	-
Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:		
- pflanzliche Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:		
-- Katechu	3203 00 11	-
-- andere	3203 00 19	-
- tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3203 00 90	-
Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Lumino-phore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:		
- synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel:		
-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 11 00	-
-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 12 00	-
-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 13 00	-
-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 14 00	-
-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 15 00	-
-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	3204 16 00	-
-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	3204 17 00	-
-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	3204 19 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	3204 20 00	-
- andere	3204 90 00	-
Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	3205 00 00	-
Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 32.03, 32.04 oder 32.05; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:		
- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:		
-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	3206 11 00	-
-- andere	3206 19 00	-
- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen	3206 20 00	-
- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	3206 30 00	-
- andere Farbmittel und andere Zubereitungen:		
-- Ultramarin und seine Zubereitungen	3206 41 00	-
-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid	3206 42 00	-
-- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)	3206 43 00	-
-- andere:		
--- Magnetit	3206 49 10	-
--- andere	3206 49 90	-
- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	3206 50 00	-
Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:		
- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	3207 10 00	-
- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen:		
-- Engoben	3207 20 10	-
-- andere	3207 20 90	-
- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	3207 30 00	-

VI | 32.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:		
- -- Überfangglas	3207 40 10	-
- -- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	3207 40 20	-
- -- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	3207 40 30	-
- -- anderes	3207 40 80	-
Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:		
- auf der Grundlage von Polyestern:		
- -- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	3208 10 10	-
- -- andere	3208 10 90	-
- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:		
- -- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	3208 20 10	-
- -- andere	3208 20 90	-
- andere:		
- -- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:		
- -- - Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr ...	3208 90 11	-
- -- - Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	3208 90 13	-
- -- - andere	3208 90 19	-
- -- andere:		
- -- - auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	3208 90 91	-
- -- - auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	3208 90 99	-
Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:		
- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	3209 10 00	-
- andere	3209 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art:		
- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen .	3210 00 10	-
- andere	3210 00 90	-
Zubereitete Sikkative	3211 00 00	-
Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:		
- Prägefolien:		
-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	3212 10 10	-
-- andere	3212 10 90	-
- andere:		
-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:		
--- Perlenessenz	3212 90 10	-
--- andere:		
--- -- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	3212 90 31	-
--- -- andere	3212 90 39	-
-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	3212 90 90	-
Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:		
- Farben in Zusammenstellungen	3213 10 00	-
- andere	3213 90 00	-
Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:		
- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:		
-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	3214 10 10	-
-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	3214 10 90	-
- andere	3214 90 00	-

VI | 32.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:		
- Druckfarben:		
- - schwarz	3215 11 00	-
- - andere	3215 19 00	-
- andere:		
- - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	3215 90 10	-
- - andere	3215 90 80	-

Kapitel 33

Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:
 - a) natürliche Oleoresine und Pflanzenauszüge der Position 13.01 oder 13.02;
 - b) Seifen und andere Erzeugnisse der Position 34.01;
 - c) Balsam-, Holz- oder Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Position 38.05.
2. Als Riechstoffe im Sinne der Position 33.02 gelten nur die Substanzen der Position 33.01, die aus diesen Substanzen isolierten Riechstoffe sowie synthetische Aromastoffe.
3. Zu den Positionen 33.03 bis 33.07 gehören insbesondere Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle), die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Positionen geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
4. Als „zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel“ im Sinne der Position 33.07 gelten – unter anderem – folgende Erzeugnisse: kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen; duftende zubereitete Räuchermittel; parfümierte Papiere oder Schminkepapiere; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; mit Riechmitteln oder Schminken getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:

– ätherische Öle von Citrusfrüchten:

– – Bergamotteöl:

– – – terpenhaltig	3301 11 10	–
– – – terpenfrei	3301 11 90	–

– – Süß- und Bitterorangenöl:

– – – terpenhaltig	3301 12 10	–
– – – terpenfrei	3301 12 90	–

– – Citronenöl:

– – – terpenhaltig	3301 13 10	–
– – – terpenfrei	3301 13 90	–

– – Limetteöl:

– – – terpenhaltig	3301 14 10	–
– – – terpenfrei	3301 14 90	–

– – andere:

– – – terpenhaltig	3301 19 10	–
– – – terpenfrei	3301 19 90	–

VI | 33.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten:		
– – Geraniumöl:		
– – – terpenhaltig	3301 21 10	–
– – – terpenfrei	3301 21 90	–
– – Jasminöl:		
– – – terpenhaltig	3301 22 10	–
– – – terpenfrei	3301 22 90	–
– – Lavendelöl und Lavandinöl:		
– – – terpenhaltig	3301 23 10	–
– – – terpenfrei	3301 23 90	–
– – Pfefferminzöl (Mentha piperita):		
– – – terpenhaltig	3301 24 10	–
– – – terpenfrei	3301 24 90	–
– – andere Minzenöle:		
– – – terpenhaltig	3301 25 10	–
– – – terpenfrei	3301 25 90	–
– – Vetiveröl:		
– – – terpenhaltig	3301 26 10	–
– – – terpenfrei	3301 26 90	–
– – andere:		
– – – Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:		
– – – – terpenhaltig	3301 29 11	–
– – – – terpenfrei	3301 29 31	–
– – – andere:		
– – – – terpenhaltig	3301 29 61	–
– – – – terpenfrei	3301 29 91	–
– Resinoide	3301 30 00	–
– andere:		
– – terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	3301 90 10	–
– – extrahierte Oleoresine:		
– – – von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3301 90 21	–
– – – andere	3301 90 30	–
– – andere	3301 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		
- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:		
- - von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
- - - Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:		
- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol .	3302 10 10	-
- - - - andere:		
- - - - - kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	3302 10 21	-
- - - - - andere	3302 10 29	-
- - - - andere	3302 10 40	-
- - von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	3302 10 90	-
- andere:		
- - alkoholische Lösungen	3302 90 10	-
- - andere	3302 90 90	-
Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):		
- Duftstoffe (Parfüms)	3303 00 10	-
- Duftwässer (Toilettewässer)	3303 00 90	-
Zubereitete ,Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:		
- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	3304 10 00	-
- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	3304 20 00	-
- Zubereitungen zur Hand- und Fußpflege	3304 30 00	-
- andere:		
- - Puder, lose oder fest	3304 91 00	-
- - andere	3304 99 00	-
Zubereitete Haarbehandlungsmittel:		
- Haarwaschmittel (Shampoo)	3305 10 00	-
- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	3305 20 00	-
- Haarlacke	3305 30 00	-

VI | 33.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Haarwässer	3305 90 10	-
- - andere	3305 90 90	-
Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- Zahnputzmittel	3306 10 00	-
- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	3306 20 00	-
- andere	3306 90 00	-
Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:		
- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	3307 10 00	-
- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	3307 20 00	-
- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	3307 30 00	-
- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:		
- - „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	3307 41 00	-
- - andere	3307 49 00	-
- andere	3307 90 00	-

Kapitel 34

Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
 - a) genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen von der als Form- oder Trennöle verwendeten Art (Position 15.17);
 - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
 - c) Haarwaschmittel (Shampoo), Zahnpflegemittel, Rasiercreme und -schaum und zubereitete Badezusätze, Seife oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthaltend (Position 33.05, 33.06 oder 33.07).
2. Im Sinne der Position 34.01 umfasst die Bezeichnung „Seifen“ nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Position können auch Zusätze enthalten (z. B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Position, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05 zuzuweisen.
3. „Grenzflächenaktive Stoffe“ im Sinne der Position 34.02 sind Erzeugnisse, die, wenn man sie in einer Konzentration von 0,5 % bei einer Temperatur von 20 °C mit Wasser mischt und eine Stunde bei derselben Temperatur stehen lässt,
 - a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung unlöslicher Stoffe geben und
 - b) die Oberflächenspannung des Wassers auf $4,5 \times 10^{-2} \text{N/m}$ (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.
4. „Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien“ im Sinne der Position 34.03 sind die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
5. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind „künstliche Wachse und zubereitete Wachse“ im Sinne der Position 34.04 nur:
 - A) durch ein chemisches Verfahren hergestellte organische Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen, auch wasserlöslich;
 - B) durch Mischen verschiedener Wachse untereinander hergestellte Erzeugnisse;
 - C) Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten
 Zu Position 34.04 gehören jedoch nicht:
 - a) Erzeugnisse der Position 15.16, 34.02 oder 38.23, auch wenn sie die Eigenschaften von Wachsen aufweisen;
 - b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Position 15.21;
 - c) Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Position 27.12, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
 - d) mit einer Flüssigkeit gemischte oder in einem flüssigen Medium dispergierte oder gelöste Wachse (Positionen 34.05, 38.09 usw.).

VI | 34.01

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

- **Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:**
 - **Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:**
 - zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken) 3401 11 00 -
 - andere 3401 19 00 -
 - **Seifen in anderen Formen:**
 - Flocken, Körner oder Pulver 3401 20 10 -
 - andere 3401 20 90 -
- - **organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife** 3401 30 00 -

Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 34.01:

- **organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
 - **anionisch wirkend:**
 - wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl(oxydi-(benzolsulfonat)) von 30 GHT bis 50 GHT 3402 11 10 -
 - andere 3402 11 90 -
 - **kationisch wirkend** 3402 12 00 -
 - **nicht ionogen wirkend** 3402 13 00 -
 - **andere** 3402 19 00 -
- **Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf:**
 - -- grenzflächenaktive Zubereitungen 3402 20 20 -
 - zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel 3402 20 90 -
 - **andere:**
 - grenzflächenaktive Zubereitungen 3402 90 10 -
 - zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel 3402 90 90 -

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:		
– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:		
– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	3403 11 00	–
– – andere:		
– – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	3403 19 10	–
– – – andere:		
– – – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	3403 19 91	–
– – – – andere	3403 19 99	–
– andere:		
– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	3403 91 00	–
– – andere:		
– – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	3403 99 10	–
– – – andere	3403 99 90	–
Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:		
– chemisch modifiziertes Montanwachs	3404 10 00	–
● – Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglykolwachs)	3404 20 00	–
– andere:		
– – zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack	3404 90 10	–
– – andere	3404 90 90	–

VI | 34.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Positionen 34.04:		
- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	3405 10 00	-
- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	3405 20 00	-
- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	3405 30 00	-
- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	3405 40 00	-
- andere:		
- - zum Polieren von Metall	3405 90 10	-
- - andere	3405 90 90	-
Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen:		
- Kerzen aller Art:		
- - glatt, nicht parfümiert	3406 00 11	-
- - andere	3406 00 19	-
- andere	3406 00 90	-
Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips		
	3407 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 35

Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

Anmerkungen

- Zu Kapitel 35 gehören nicht:
 - Hefen (Position 21.02);
 - Bestandteile (Fraktionen) des Blutes (ausgenommen nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Position 32.02);
 - zubereitete enzymatische Waschmittel und Waschhilfsmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
 - gehärtete Eiweißstoffe (Position 39.13);
 - Druckerzeugnisse auf Gelatine als Trägermaterial (Kapitel 49).
- „Dextrine“ im Sinne der Position 35.05 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10 % oder weniger, bezogen auf die Trockenmasse. Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10 % gehören zu Position 17.02.

Zusätzliche Anmerkung

Zur Warennr. 3504 00 00 gehören insbesondere Konzentrate aus Milcheiweiß mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 85 GHT.

Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:

- Casein:		
-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	3501 10 10	-
-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3501 10 50	-
-- anderes	3501 10 90	-
- andere:		
-- Caseinleime	3501 90 10	-
-- andere	3501 90 90	-

Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:

- Eialbumin:		
-- getrocknet:		
--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 11 10	-
--- anderes	3502 11 90	-
-- anderes:		
--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 19 10	-
--- anderes	3502 19 90	-

VI | 35.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:		
- - ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 20 10	-
- - andere:		
- - - getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	3502 20 91	-
- - - andere	3502 20 99	-
- andere:		
- - Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin):		
- - - ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 90 20	-
- - - andere	3502 90 70	-
- - Albuminate und andere Albuminderivate	3502 90 90	-
 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01:		
- Gelatine und ihre Derivate	3503 00 10	-
- andere	3503 00 80	-
 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert		
	3504 00 00	-
 Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
- Dextrine und andere modifizierte Stärken:		
- - Dextrine	3505 10 10	-
- - andere modifizierte Stärken:		
- - - veresterte Stärken und veresterte Stärken	3505 10 50	-
- - - andere	3505 10 90	-
- Leime:		
- - mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	3505 20 10	-
- - mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	3505 20 30	-
- - mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	3505 20 50	-
- - mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	3505 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	3506 10 00	–
– andere:		
● – – Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13 oder von Kautschuk	3506 91 00	–
– – andere	3506 99 00	–
Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Lab und seine Konzentrate	3507 10 00	–
– andere:		
– – Lipoproteinlipase	3507 90 10	–
– – Aspergillus-Alkaline Protease	3507 90 20	–
– – andere	3507 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 36

Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der Anmerkung 2 a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen“ im Sinne der Position 36.06 gelten ausschließlich:
 - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
 - b) flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger;
 - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

Schießpulver	3601 00 00	–
Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	3602 00 00	–
Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:		
– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	3603 00 10	–
– andere	3603 00 90	–
Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:		
– Feuerwerkskörper	3604 10 00	–
– andere	3604 90 00	–
Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04	3605 00 00	–

VI | 36.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:		
- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	3606 10 00	-
- andere:		
- - Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	3606 90 10	-
- - andere	3606 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 37

Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschusswaren.
2. Im Kapitel 37 bezieht sich der Begriff „fotografisch“ auf das Verfahren, mit dem sichtbare Bilder direkt oder indirekt durch das Einwirken von Licht oder anderen Strahlenarten auf fotosensitive Oberflächen erzeugt werden

Zusätzliche Anmerkungen

1. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit einzureihen.
2. Als „Wochenschaufilme“ im Sinne der Warennr. 3706 90 51 gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.

Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:

- für Röntgenaufnahmen:		
- - für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	3701 10 10	m ²
- - andere	3701 10 90	m ²
- Sofortbild-Planfilme	3701 20 00	St
- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	3701 30 00	m ²
- andere:		
- - für mehrfarbige Aufnahmen	3701 91 00	-
- - andere	3701 99 00	-

Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet:

- für Röntgenaufnahmen	3702 10 00	m ²
- Sofortbild-Rollfilme	3702 20 00	St

VI | 37.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:		
- - für mehrfarbige Aufnahmen:		
- - - mit einer Länge von 30 m oder weniger	3702 31 10	St
- - - mit einer Länge von mehr als 30 m:		
- - - - Negativfarbfilme mit:		
- - - - - einer Breite von 75 mm bis 105 mm und		
- - - - - einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	3702 31 91	m
- - - - - andere	3702 31 99	m
- - andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion:		
- - - mit einer Breite von 35 mm oder weniger:		
- - - - Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	3702 32 11	-
- - - - andere	3702 32 19	-
- - - mit einer Breite von mehr als 35 mm:		
- - - - Mikrofilme	3702 32 31	-
- - - - Filme für grafische Zwecke	3702 32 51	-
- - - - andere	3702 32 90	-
- - andere	3702 39 00	-
- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:		
- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	3702 41 00	m ²
- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	3702 42 00	m ²
- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	3702 43 00	m ²
- - mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	3702 44 00	m ²
- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen:		
- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	3702 51 00	St
- - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:		
- - - mit einer Länge von 30 m oder weniger	3702 52 10	St
- - - mit einer Länge von mehr als 30 m	3702 52 90	m
- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	3702 53 00	St
- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive:		
- - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	3702 54 10	St
- - - mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	3702 54 90	St
- - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	3702 55 00	m
- - mit einer Breite von mehr als 35 mm:		
- - - mit einer Länge von 30 m oder weniger	3702 56 10	St
- - - mit einer Länge von mehr als 30 m	3702 56 90	m

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- andere:		
● -- mit einer Breite von 16 mm oder weniger:		
● --- Filme für grafische Zwecke	3702 91 20	-
● --- andere	3702 91 80	-
-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger:		
--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	3702 93 10	-
--- andere	3702 93 90	St
-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m:		
--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	3702 94 10	-
--- andere	3702 94 90	m
-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	3702 95 00	-
Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:		
- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	3703 10 00	-
- andere, für mehrfarbige Aufnahmen:		
-- für Abzüge von Umkehrfilmen	3703 20 10	-
-- andere	3703 20 90	-
- andere:		
-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	3703 90 10	-
-- andere	3703 90 90	-
Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt:		
- Platten und Filme	3704 00 10	-
- andere	3704 00 90	-
Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme:		
- für Offsetreproduktionen	3705 10 00	-
- Mikrofilme	3705 20 00	-
- andere	3705 90 00	-

VI | 37.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:		
- mit einer Breite von 35 mm oder mehr:		
-- nur mit Tonaufzeichnung	3706 10 10	m
-- andere:		
--- Negative; Zwischenpositive	3706 10 91	m
--- andere Positive	3706 10 99	m
- andere:		
-- nur mit Tonaufzeichnung	3706 90 10	m
-- andere:		
--- Negative; Zwischenpositive	3706 90 31	m
--- andere Positive:		
---- Wochenschaufilme	3706 90 51	m
---- andere, mit einer Breite von:		
----- weniger als 10 mm	3706 90 91	m
----- 10 mm oder mehr	3706 90 99	m
Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf:		
- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	3707 10 00	-
- andere:		
-- Entwickler und Fixierer:		
--- für mehrfarbige Aufnahmen:		
---- für Filme und fotografische Platten	3707 90 11	-
---- andere	3707 90 19	-
--- andere	3707 90 30	-
-- andere	3707 90 90	-

Kapitel 38

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente oder Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
 - 1) künstlicher Grafit (Position 38.01);
 - 2) Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Position 38.08 beschriebenen Art;
 - 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben (Position 38.13);
 - 4) zertifizierte Referenzmaterialien, gemäß nachstehender Anmerkung 2;
 - 5) die in der nachstehenden Anmerkung 3 a) oder 3 c) aufgeführten Erzeugnisse;
 - b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im Allgemeinen Position 21.06);
 - c) Aschen und Rückstände (einschließlich Schlämme, andere als Klärschlamm), die Metalle, Arsen oder deren Mischungen enthalten und die die Bedingungen der Anmerkung 3 a) oder 3 b) des Kapitels 26 erfüllen (Position 26.20);
 - d) Arzneiwaren (Position 30.03 oder 30.04);
 - e) ausgebrauchte Katalysatoren, von der zur Gewinnung von unedlen Metallen oder zur Herstellung von chemischen Verbindungen unedler Metalle verwendeten Art (Position 26.20), ausgebrauchte Katalysatoren, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Position 71.12) sowie Katalysatoren, die aus Metallen oder Metall-Legierungen in Form von z. B. sehr feinem Pulver oder Metallgewebe bestehen (Abschnitt XIV oder XV).
- 2. A) Im Sinne der Position 38.22 gelten als „zertifizierte Referenzmaterialien“, solche Referenzmaterialien, die mit einem Zertifikat versehen sind, das die Angaben zu den zertifizierten Beschaffenheitsmerkmalen, zu den angewendeten Methoden, mit denen die entsprechenden Werte bestimmt wurden und Genauigkeitsangaben für jeden Wert enthalten und die zur Analyse, zur Kalibrierung oder als Referenz geeignet sind.
 - B) Mit Ausnahme der Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29 hat die Einreihung von zertifizierten Referenzmaterialien in die Position 38.22 Vorrang vor allen anderen Positionen der Nomenklatur.
- 3 Zu Position 38.24 und nicht zu anderen Positionen der Nomenklatur gehören:
 - a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
 - b) Fuselöle; Dippelöl;
 - c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel).
- 4. In der Nomenklatur gelten als „Siedlungsabfälle“ solche Abfälle, die von Haushalten, Hotels, Restaurants, Krankenhäusern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden, und auch Abfälle der Straßenreinigung, sowie Abfälle von Bau- und Abbrucharbeiten. Siedlungsabfälle enthalten allgemein eine Vielzahl von verschiedenen Materialien wie Kunststoffe, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metalle, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zu entsorgende Gegenstände. Der Begriff „Siedlungsabfälle“ erfasst jedoch nicht:

VI | 38.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- a) einzelne Materialien oder einzelne Erzeugnisse, die von den Abfällen getrennt wurden, wie Abfälle aus Kunststoffen, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien, die in die vorgesehenen Positionen eingereiht werden;
- b) Industrieabfälle;
- c) pharmazeutische Abfälle, gemäß Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30; oder
- d) klinische Abfälle, gemäß der unten stehenden Anmerkung 6 a).
- 5. Im Sinne der Position 38.25 gelten als „Klärschlamm“ die Schlämme, wie sie in städtischen Kläranlagen anfallen und auch vorbehandelte Abfälle, Grabenabfälle und nicht stabilisierte Schlämme. Stabilisierte Schlämme, die als Düngemittel verwendet werden, sind ausgeschlossen (Kapitel 31).
- 6. Im Sinne der Position 38.25 gelten als „andere Abfälle“
 - a) klinische Abfälle, wie kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder von anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen, die häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und einer speziellen Entsorgung zuzuführen sind (z. B. gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);
 - b) Abfälle von organischen Lösemitteln;
 - c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
 - d) andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.
 Als „andere Abfälle“ gelten jedoch nicht Abfälle, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (Position 27.10)

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne der Unterpositionen 3825 41 und 3825 49 gelten als „Abfälle von organischen Lösemitteln“ solche Abfälle, die überwiegend organische Lösungsmittel enthalten und die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung der Lösemittel vorgesehen sind oder nicht.

Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:

– künstlicher Grafit	3801 10 00	–
– kolloider und halbkolloider Grafit:		
– – kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit ..	3801 20 10	–
– – anderer	3801 20 90	–
– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	3801 30 00	–
– andere	3801 90 00	–

Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:

– Aktivkohle	3802 10 00	–
– andere	3802 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Tallöl, auch raffiniert:		
- roh	3803 00 10	-
- anderes	3803 00 90	-
Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Lignin-sulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 38.03 :		
- Sulfitablaugen	3804 00 10	-
- andere	3804 00 90	-
Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfit-terpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:		
- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl:		
- - Balsamterpentinöl	3805 10 10	-
- - Holzterpentinöl	3805 10 30	-
- - Sulfatterpentinöl	3805 10 90	-
- Pine-Oil	3805 20 00	-
- andere	3805 90 00	-
Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):		
- Kolofonium und Harzsäuren:		
- - Balsamharz	3806 10 10	-
- - anderes	3806 10 90	-
- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	3806 20 00	-
- Harzester	3806 30 00	-
- andere	3806 90 00	-
Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech:		
- Holzteere	3807 00 10	-
- andere	3807 00 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):		
- Insektizide:		
-- auf der Grundlage von Pyrethroiden	3808 10 10	-
-- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	3808 10 20	-
-- auf der Grundlage von Carbamaten	3808 10 30	-
-- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	3808 10 40	-
-- andere	3808 10 90	-
- Fungizide:		
-- anorganische:		
--- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	3808 20 10	-
--- andere	3808 20 15	-
-- andere:		
--- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	3808 20 30	-
--- auf der Grundlage von Benzimidazolen	3808 20 40	-
--- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	3808 20 50	-
--- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	3808 20 60	-
--- andere	3808 20 80	-
- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:		
-- Herbizide:		
--- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	3808 30 11	-
--- auf der Grundlage von Triazinen	3808 30 13	-
--- auf der Grundlage von Amidinen	3808 30 15	-
--- auf der Grundlage von Carbamaten	3808 30 17	-
--- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	3808 30 21	-
--- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	3808 30 23	-
--- andere	3808 30 27	-
-- Keimhemmungsmittel	3808 30 30	-
-- Pflanzenwuchsregulatoren	3808 30 90	-
- Desinfektionsmittel:		
-- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	3808 40 10	-
-- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	3808 40 20	-
-- andere	3808 40 90	-
- andere:		
-- Rodentizide	3808 90 10	-
-- andere	3808 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	3809 10 10	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	3809 10 30	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	3809 10 50	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	3809 10 90	–
– andere:		
– – von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	3809 91 00	–
– – von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	3809 92 00	–
– – von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	3809 93 00	–
Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:		
– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	3810 10 00	–
– andere:		
– – Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	3810 90 10	–
– – andere	3810 90 90	–
Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:		
– zubereitete Antiklopfmittel:		
– – auf der Grundlage von Bleiverbindungen:		
– – – auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	3811 11 10	–
– – – andere	3811 11 90	–
– – andere	3811 19 00	–

VI | 38.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Additives für Schmieröle:		
- - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	3811 21 00	-
- - andere	3811 29 00	-
- andere	3811 90 00	-
Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	3812 10 00	-
- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe:		
- - Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	3812 20 10	-
- - andere	3812 20 90	-
- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
- - zubereitete Antioxidationsmittel	3812 30 20	-
- - andere	3812 30 80	-
Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		
	3813 00 00	-
Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:		
- auf der Grundlage von Butylacetat	3814 00 10	-
- andere	3814 00 90	-
Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- auf Trägern fixierte Katalysatoren:		
- - mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	3815 11 00	-
- - mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	3815 12 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
-- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an:		
-- Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und		
-- Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	3815 19 10	–
-- andere	3815 19 90	–
-- andere:		
-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst ..	3815 90 10	–
-- andere	3815 90 90	–
Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 38.01	3816 00 00	–
Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02:		
● -- Dodecylbenzol	3817 00 10	–
● -- lineares Alkylbenzol	3817 00 50	–
● -- andere	3817 00 90	–
Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert:		
-- dotiertes Silicium	3818 00 10	–
-- andere	3818 00 90	–
Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	3819 00 00	–
Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	3820 00 00	–
Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	3821 00 00	–

VI | 38.22

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 30.02 oder 30.06; zertifizierte Referenzmaterialien	3822 00 00	-
Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
-- Stearinsäure	3823 11 00	-
-- Ölsäure	3823 12 00	-
-- Tallölfettsäuren	3823 13 00	-
-- andere:		
--- destillierte Fettsäuren	3823 19 10	-
--- Destillationsfettsäuren	3823 19 30	-
--- andere	3823 19 90	-
- technische Fettalkohole	3823 70 00	-
● Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	3824 10 00	-
- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3824 20 00	-
- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	3824 30 00	-
- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	3824 40 00	-
- Mörtel und Beton, nicht feuerfest:		
-- Frischbeton	3824 50 10	-
-- anderer	3824 50 90	-
- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44 :		
-- in wässriger Lösung:		
--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	3824 60 11	-
--- anderer	3824 60 19	-
-- anderer:		
--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	3824 60 91	-
--- anderer	3824 60 99	-
- Mischungen, die mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen perhalogenierte acyclische Kohlenwasserstoffe enthalten:		
-- acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert sind	3824 71 00	-
-- andere	3824 79 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	3824 90 10	--
-- Ionenaustauscher	3824 90 15	--
-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	3824 90 20	--
-- Pyrolygnite (z. B. Calciumpyrolygnit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	3824 90 25	--
-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	3824 90 30	--
-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	3824 90 35	--
-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	3824 90 40	--
-- andere:		
--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	3824 90 45	--
--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	3824 90 50	--
--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	3824 90 55	--
--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:		
---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 30.04 für die Humanmedizin	3824 90 61	--
---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	3824 90 62	--
---- andere	3824 90 64	--
--- Hilfsmittel von der in der Gießereindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Warennr. 3824 10 00)	3824 90 65	--
--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	3824 90 70	--
--- andere:		
---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	3824 90 75	--
---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	3824 90 80	--
---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	3824 90 85	--
• ---- andere	3824 90 99	--
• Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:		
• - Siedlungsabfälle	3825 10 00	--
• - Klärschlamm	3825 20 00	--
• - klinische Abfälle	3825 30 00	--
• - Abfälle von organischen Lösemitteln:		
• -- halogeniert	3825 41 00	--
• -- andere	3825 49 00	--

VI | 38.25

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	3825 50 00	–
● – andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:		
● – – überwiegend organische Bestandteile enthaltend	3825 61 00	–
● – – andere	3825 69 00	–
● – andere	3825 90 00	–

Abschnitt VII

Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Positionen zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
 - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
 - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
 - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme der Waren der Position 39.18 oder 39.19 sind Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen (ursprünglichen) Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, dem Kapitel 49 zuzuweisen.

Kapitel 39

Kunststoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als „Kunststoffe“ gelten in der Nomenklatur die Stoffe der Positionen 39.01 bis 39.14, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im Allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösemitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt.
Der Begriff „Kunststoffe“ umfasst in der Nomenklatur auch Vulkanfaser. Dagegen ist dieser Begriff nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnitts XI gelten.
2. Zu Kapitel 39 gehören nicht:
 - a) Wachse der Position 27.12 oder 34.04;
 - b) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
 - c) Heparin oder seine Salze (Position 30.01);
 - d) Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 39.01 bis 39.13 (ausgenommen Kollodium) in flüchtigen organischen Lösemitteln, wenn der Anteil des Lösemittels 50 GHT der Lösung übersteigt (Position 32.08); Prägefolien der Position 32.12;
 - e) organische grenzflächenaktive Stoffe oder Zubereitungen der Position 34.02;
 - f) Schmelzharze und Harzester (Position 38.06);
 - g) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoffen (Position 38.22);
 - h) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
 - ij) Sattlerwaren (Position 42.01), Koffer, Handtaschen oder andere Behältnisse der Position 42.02;
 - k) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
 - l) Wandverkleidungen der Position 48.14;
 - m) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - n) Waren des Abschnitts XII (z. B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
 - o) Fantasieschmuck der Position 71.17;
 - p) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
 - q) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
 - r) Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
 - s) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren);
 - t) Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
 - u) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
 - v) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - w) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllhalter, Drehbleistifte).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

3. Zu den Positionen 39.01 bis 39.11 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte Erzeugnisse der folgenden Kategorien:
 - a) flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation weniger als 60 RHT bis 300° C übergehen, nach Umrechnung auf 1013 mbar, wenn eine Vakuumdestillation durchgeführt wird (Positionen 39.01 und 39.02);
 - b) niedrig polymerisierte Harze vom Cumaron-Inden-Typ (Position 39.11);
 - c) andere synthetische Polymere aus durchschnittlich fünf oder mehr monomeren Einheiten;
 - d) Silicone (Position 39.10);
 - e) Resole (Position 39.09) und andere Prepolymere
4. Als „Copolymere“ gelten alle Polymere, bei denen keine einzelne Monomereinheit 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beiträgt.

Im Sinne des Kapitels 39 sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymergemische der Position zuzuweisen, welche die Polymere derjenigen Comonomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Im Sinne dieser Anmerkung sind dabei die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren, die zur selben Position gehören, zusammenzuziehen.

Wenn keine einzelne Comonomereinheit überwiegt, sind Copolymere oder Polymergemische der Letzten der in Betracht kommenden Positionen zuzuweisen.

5. Chemisch modifizierte Polymere – das sind solche, bei denen nur an den Seiten der Hauptpolymerkette Änderungen durch chemische Reaktionen vorgenommen wurden – sind derjenigen Position zuzuweisen, die das nicht modifizierte Polymer erfasst. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
6. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 39.01 bis 39.14 gelten nur folgende Formen:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
 - b) Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Position 39.15 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, die in Primärformen umgewandelt wurden (Positionen 39.01 bis 39.14).
8. Als „Rohre und Schläuche“ im Sinne der Position 39.17 gelten Hohlprodukte, die Halb- oder Fertigerzeugnisse sind (z. B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern und Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen erfassen auch schlauchförmige Wursthüllen und andere flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (mit einer Länge von nicht mehr als dem 1,5-fachen der Breite) oder ein regelmäßiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als „Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen“ im Sinne der Position 39.18 gelten zur Verschönerung von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als „Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen“ im Sinne der Position 39.20 und 39.21 gelten ausschließlich Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen (ausgenommen solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht geschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht weiter bearbeitet.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
11. Zu Position 39.25 gehören nur die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie nicht in vorhergehenden Positionen des Teilkapitels II erfasst sind:		
a) Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;		
b) Bauelemente, wie sie z. B. zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken und Dachungen verwendet werden;		
c) Regenrinnen und deren Zubehör;		
d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen;		
e) Geländer, Zäune und ähnliche Absperrungen;		
f) Fensterladen, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und deren Teile und Zubehör;		
g) große Regale, zur Montage und zum festen Einbau z. B. in Laden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;		
h) architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Fresse;		
ij) Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z. B. Knöpfe, Griffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Abdeckplatten.		

Unterpositions-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind Polymere (einschließlich Copolymere) und chemisch modifizierte Polymere gemäß den folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Besteht eine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, gilt Folgendes:
 - 1) Die dem Namen eines spezifischen Polymers in der Warenbezeichnung einer Unterposition angefügte Vorsilbe „Poly“ (z. B. Polyethylen oder Polyamid-6,6) bedeutet, dass die konstitutionelle Monomereinheit oder konstitutionellen Monomereinheiten des namentlich genannten Polymers zusammengekommen 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen müssen.
 - 2) Die in den Unterpositionen 3901 30, 3903 20, 3903 30 und 3904 30 genannten Copolymere sind diesen Unterpositionen zuzuweisen, wenn die Comonomereinheiten der genannten Copolymere 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen.
 - 3) Chemisch modifizierte Polymere sind in die Unterposition „andere“ einzureihen, vorausgesetzt, dass diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unterposition genauer erfasst sind.
 - 4) Polymere, die nicht die in den vorstehenden Absätzen 1., 2. oder 3. vorgegebene Beschaffenheit aufweisen, sind innerhalb derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen in jene Unterposition einzureihen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen sind miteinander zu vergleichen.
 - b) Besteht keine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, so gilt Folgendes:
 - 1) Polymere sind der Unterposition zuzuweisen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfasst, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe sind miteinander zu vergleichen.
 - 2) Chemisch modifizierte Polymere sind der für das nicht modifizierte Polymer zutreffenden Unterposition zuzuweisen. Polymergemische sind derselben Unterposition zuzuweisen wie die aus denselben Monomereinheiten im selben Mengenverhältnis erhaltenen Polymere.
- 2. Im Sinne der Unterposition 3920 43 schließt der Begriff „Weichmacher“ auch die Sekundärweichmacher ein.

VII | 39.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

I. Primärformen

Polymere des Ethylens, in Primärformen:

– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:		
– – lineares Polyethylen	3901 10 10	–
– – anderes	3901 10 90	–
– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr:		
– – Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an:		
– Aluminium von 50 mg/kg oder weniger,		
– Calcium von 2 mg/kg oder weniger,		
– Chrom von 2 mg/kg oder weniger,		
– Eisen von 2 mg/kg oder weniger,		
– Nickel von 2 mg/kg oder weniger,		
– Titan von 2 mg/kg oder weniger und		
– Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chloresulfoniertem Polyethylen		
– – anderes	3901 20 10	–
– – anderes	3901 20 90	–
– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	3901 30 00	–
– andere:		
– – ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Iso- butylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	3901 90 10	–
– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3901 90 20	–
– – andere	3901 90 90	–

Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primär- formen:

– Polypropylen	3902 10 00	–
– Polyisobutylen	3902 20 00	–
– Propylen-Copolymere	3902 30 00	–
– andere:		
– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3902 90 10	–
– – Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger oder eine Mischung von Poly (1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3902 90 20	–
– – andere	3902 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Polymer des Styrols, in Primärformen:		
– Polystyrol:		
– – expandierbar	3903 11 00	–
– – anderes	3903 19 00	–
– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	3903 20 00	–
– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	3903 30 00	–
– andere:		
– – Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	3903 90 10	–
– – bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel ..	3903 90 20	–
– – andere	3903 90 90	–
Polymer des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:		
● – Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	3904 10 00	–
● – anderes Poly(vinylchlorid):		
– – nicht weich gemacht	3904 21 00	–
– – weich gemacht	3904 22 00	–
– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	3904 30 00	–
– andere Copolymere des Vinylchlorids	3904 40 00	–
– Polymer des Vinylidenchlorids:		
– – Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	3904 50 10	–
– – andere	3904 50 90	–
– fluorierte Polymere:		
– – Polytetrafluorethylen	3904 61 00	–
– – andere:		
– – – Polyvinylfluorid in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3904 69 10	–
– – – andere	3904 69 90	–
– andere	3904 90 00	–
Polymer des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:		
● – Poly(vinylacetat):		
– – in wässriger Dispersion	3905 12 00	–
– – anderes	3905 19 00	–
– Vinylacetat-Copolymere:		
– – in wässriger Dispersion	3905 21 00	–
– – andere	3905 29 00	–
● – Poly(vinylalkohol), auch nicht-hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	3905 30 00	–

VII | 39.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– – Copolymere	3905 91 00	–
– – andere:		
● – – – Poly(vinyl formal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an:		
– Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und		
– Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	3905 99 10	–
– – – andere	3905 99 90	–
Acrylpolymeren in Primärformen:		
● – Poly(methylmethacrylat)	3906 10 00	–
– andere:		
– – Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	3906 90 10	–
– – Copolymer aus 2-Disopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	3906 90 20	–
– – Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	3906 90 30	–
– – Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	3906 90 40	–
– – Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	3906 90 50	–
– – Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	3906 90 60	–
– – andere	3906 90 90	–
Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:		
– Polyacetale	3907 10 00	–
– andere Polyether:		
– – Polyetheralkohole:		
– – – Polyethylenglykole	3907 20 11	–
– – – andere:		
– – – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	3907 20 21	–
– – – – andere	3907 20 29	–
– – andere:		
– – – Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	3907 20 91	–
– – – andere	3907 20 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Epoxidharze	3907 30 00	-
- Polycarbonate	3907 40 00	-
- Alkydharze	3907 50 00	-
● - Poly(ethylenerephthalat):		
● -- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	3907 60 20	-
-- anderes	3907 60 80	-
- andere Polyester:		
-- ungesättigt:		
--- flüssig	3907 91 10	-
--- andere	3907 91 90	-
-- andere:		
--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger:		
---- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	3907 99 11	-
---- andere	3907 99 19	-
---- andere:		
----- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	3907 99 91	-
----- andere	3907 99 99	-
Polyamide in Primärformen:		
- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	3908 10 00	-
- andere	3908 90 00	-
Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:		
- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	3909 10 00	-
- Melaminharze	3909 20 00	-
- andere Aminoharze	3909 30 00	-
- Phenolharze	3909 40 00	-
- Polyurethane:		
-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen- dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethyl- acetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	3909 50 10	-
-- andere	3909 50 90	-
Silicone in Primärformen	3910 00 00	-
Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	3911 10 00	-

VII | 39.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnisse, auch chemisch modifiziert:		
--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenyleniso- propyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3911 90 11	-
--- Poly(thio-1,4-phenylen)	3911 90 13	-
--- andere	3911 90 19	-
- andere:		
--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	3911 90 91	-
--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	3911 90 93	-
--- andere	3911 90 99	-
Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
- Celluloseacetate:		
-- nicht weich gemacht	3912 11 00	-
-- weich gemacht	3912 12 00	-
- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):		
-- nicht weich gemacht:		
--- Collodium und Celloidin	3912 20 11	-
--- andere	3912 20 19	-
-- weich gemacht	3912 20 90	-
- Celluloseether:		
-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	3912 31 00	-
- andere:		
--- Ethylcellulose	3912 39 10	-
--- Hydroxypropylcellulose	3912 39 20	-
--- andere	3912 39 80	-
- andere:		
-- Celluloseester	3912 90 10	-
-- andere	3912 90 90	-
Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemi- sche Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
- Alginsäure, ihre Salze und Ester	3913 10 00	-
- andere:		
-- chemische Derivate des Naturkautschuks	3913 90 10	-
-- Amylopektin	3913 90 20	-
-- Amylose	3913 90 30	-
-- andere	3913 90 80	-
Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen	3914 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
II. Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse; Fertigerzeugnisse		
Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:		
- von Polymeren des Ethylens	3915 10 00	-
- von Polymeren des Styrols	3915 20 00	-
- von Polymeren des Vinylchlorids	3915 30 00	-
- von anderen Kunststoffen:		
-- von Additionspolymerisationserzeugnissen:		
--- von Polymeren des Propylens	3915 90 11	-
--- von Acrylpolymeren	3915 90 13	-
--- andere	3915 90 19	-
-- andere:		
--- von Epoxidharzen	3915 90 91	-
--- von Cellulose und ihren chemischen Derivaten	3915 90 93	-
--- andere	3915 90 99	-
Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:		
- aus Polymeren des Ethylens	3916 10 00	-
- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
-- aus Poly(vinylchlorid)	3916 20 10	-
-- andere	3916 20 90	-
- aus anderen Kunststoffen:		
-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
--- aus Polyester	3916 90 11	-
--- aus Polyamiden	3916 90 13	-
--- aus Epoxidharzen	3916 90 15	-
--- andere	3916 90 19	-
-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
--- aus Polymeren des Propylens	3916 90 51	-
--- andere	3916 90 59	-
--- andere	3916 90 90	-
Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:		
- Kunstärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:		
-- aus gehärteten Eiweißstoffen	3917 10 10	-
-- aus Cellulosekunststoffen	3917 10 90	-

VII | 39.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Rohre und Schläuche, nicht biegsam:		
-- aus Polymeren des Ethylens:		
--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	3917 21 10	-
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 21 91	-
---- andere	3917 21 99	-
-- aus Polymeren des Propylens:		
--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	3917 22 10	-
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 22 91	-
---- andere	3917 22 99	-
-- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	3917 23 10	-
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 23 91	-
---- andere	3917 23 99	-
-- aus anderen Kunststoffen:		
--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	3917 29 12	-
---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3917 29 15	-
---- andere	3917 29 19	-
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 29 91	-
---- andere	3917 29 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Rohre und Schläuche:		
– – biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:		
– – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 31 10	–
– – – andere	3917 31 90	–
– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:		
– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	3917 32 10	–
– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
– – – – – aus Polymeren des Ethylens	3917 32 31	–
– – – – – aus Polymeren des Vinylchlorids	3917 32 35	–
– – – – – andere	3917 32 39	–
– – – – andere	3917 32 51	–
– – – andere:		
– – – – Kunstdarne	3917 32 91	–
– – – – andere	3917 32 99	–
– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
– – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 33 10	–
– – – andere	3917 33 90	–
– – andere:		
– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	3917 39 12	–
– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3917 39 15	–
– – – – andere	3917 39 19	–
– – – andere:		
– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	3917 39 91	–
– – – – andere	3917 39 99	–
– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	3917 40 10	–
– – andere	3917 40 90	–

VII | 39.18

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:		
– aus Polymeren des Vinylchlorids:		
● – – bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	3918 10 10	m ²
– – andere	3918 10 90	m ²
– aus anderen Kunststoffen	3918 90 00	m ²
Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:		
– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
– – Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen:		
● – – – aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	3919 10 11	–
● – – – aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	3919 10 13	–
– – – aus Polypropylen	3919 10 15	–
– – – andere	3919 10 19	–
– – andere:		
– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– – – – aus Polyester	3919 10 31	–
– – – – andere	3919 10 38	–
– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
● – – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen ..	3919 10 61	–
– – – – andere	3919 10 69	–
– – – andere	3919 10 90	–
– andere:		
– – weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	3919 90 10	–
– – – andere:		
– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert.		
● – – – – aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	3919 90 31	–
– – – – andere	3919 90 38	–
– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
● – – – – aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen ..	3919 90 61	–
– – – – andere	3919 90 69	–
– – – andere	3919 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:		
– aus Polymeren des Ethylens:		
– – mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:		
– – – aus Polyethylen mit einer Dichte von;		
– – – – weniger als 0,94:		
– – – – – Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halb- leiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen ..	3920 10 23	–
– – – – – andere:		
– – – – – nicht bedruckt:		
– – – – – Stretchfolien ..	3920 10 24	–
– – – – – andere ..	3920 10 26	–
– – – – – bedruckt ..	3920 10 27	–
– – – – – 0,94 oder mehr ..	3920 10 28	–
– – – – – andere ..	3920 10 40	–
– – mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:		
● – – – synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht cohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel ..	3920 10 81	–
– – – andere ..	3920 10 89	–
– aus Polymeren des Propylens:		
– – mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:		
– – – biaxial orientiert ..	3920 20 21	–
– – – andere ..	3920 20 29	–
– – mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm:		
– – – Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm, von der für Verpackungszwecke verwendeten Art:		
– – – – Zierbänder ..	3920 20 71	–
– – – – andere ..	3920 20 79	–
– – – andere ..	3920 20 90	–
– – – andere ..	3920 30 00	–
– aus Polymeren des Styrols ..		
– aus Polymeren des Vinylchlorids:		
– – mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr:		
● – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger ..	3920 43 10	–
● – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm ..	3920 43 90	–
● – – – andere:		
● – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger ..	3920 49 10	–
● – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm ..	3920 49 90	–
– aus Acrylpolymeren:		
● – – aus Poly(methylmethacrylat) ..	3920 51 00	–
– – – andere:		
– – – Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger ..	3920 59 10	–
– – – andere ..	3920 59 90	–

VII | 39.20

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:		
– – aus Polycarbonaten	3920 61 00	–
● – – aus Poly(ethylterephthalat):		
– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger:		
● – – – Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	3920 62 11	–
● – – – Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	3920 62 13	–
– – – andere	3920 62 19	–
– – – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	3920 62 90	–
– – aus ungesättigten Polyestern	3920 63 00	–
– – aus anderen Polyestern	3920 69 00	–
– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:		
– – aus regenerierter Cellulose:		
– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	3920 71 10	–
– – – andere	3920 71 90	–
– – aus Vulkanfiber	3920 72 00	–
– – aus Celluloseacetaten:		
– – – Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	3920 73 10	–
– – – Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	3920 73 50	–
– – – andere	3920 73 90	–
– – aus anderen Cellulosederivaten	3920 79 00	–
– aus anderen Kunststoffen:		
● – – aus Poly(vinylbutyral)	3920 91 00	–
– – aus Polyamiden	3920 92 00	–
– – aus Aminoharzen	3920 93 00	–
– – aus Phenolharzen	3920 94 00	–
– – aus anderen Kunststoffen:		
– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– – – – Polymidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	3920 99 21	–
– – – – andere	3920 99 28	–
– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
– – – – Folien aus Poly(vinylfluorid)	3920 99 51	–
– – – – Ionenaustauschermembranen auf fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	3920 99 53	–
● – – – – biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	3920 99 55	–
– – – – andere	3920 99 59	–
– – – andere	3920 99 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:		
– aus Zellkunststoff:		
– – aus Polymeren des Styrols	3921 11 00	–
– – aus Polymeren des Vinylchlorids	3921 12 00	–
– – aus Polyurethanen:		
– – – aus Weichschaum	3921 13 10	–
– – – andere	3921 13 90	–
– – aus regenerierter Cellulose	3921 14 00	–
– – aus anderen Kunststoffen	3921 19 00	–
– andere:		
– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisa- tionserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– – – aus Polyester:		
– – – – gewellte Folien und Platten	3921 90 11	–
– – – – andere	3921 90 19	–
– – – aus Phenolharzen	3921 90 30	–
– – – aus Aminoharzen:		
– – – – geschichtet:		
– – – – – Hochdruckschichtpresstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten ..	3921 90 41	–
– – – – – andere	3921 90 43	–
– – – – andere	3921 90 49	–
– – – andere	3921 90 55	–
– – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3921 90 60	–
– – andere	3921 90 90	–
● Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Wasch- becken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spül- kästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:		
● – Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Wasch- becken	3922 10 00	St
– Klosettsitze und -deckel	3922 20 00	–
– andere	3922 90 00	–
Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:		
– Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren	3923 10 00	–
– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):		
– – aus Polymeren des Ethylens	3923 21 00	–
– – aus anderen Kunststoffen:		
● – – – aus Poly(vinylchlorid)	3923 29 10	–
– – – andere	3923 29 90	–

VII | 39.23

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:		
-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	3923 30 10	St
-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	3923 30 90	St
- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger:		
-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Positionen 85.23 und 85.24	3923 40 10	-
-- andere	3923 40 90	-
- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	3923 50 10	-
-- andere	3923 50 90	-
- andere:		
-- gespritzte Netze in Schlauchform	3923 90 10	-
-- andere	3923 90 90	-
Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:		
- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch		
	3924 10 00	-
- andere:		
-- aus regenerierter Cellulose:		
--- Schwämme	3924 90 11	-
--- andere	3924 90 19	-
--- andere	3924 90 90	-
Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l		
	3925 10 00	-
- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen .		
	3925 20 00	-
- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren und Teile davon ..		
	3925 30 00	-
- andere:		
-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	3925 90 10	-
-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	3925 90 20	-
-- andere	3925 90 80	-
Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 39.01 bis 39.14:		
- Büro- oder Schulartikel	3926 10 00	-
● - Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	3926 20 00	-
- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	3926 30 00	-
- Statuetten und andere Ziergegenstände	3926 40 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge	3926 90 10	-
- - andere:		
- - - Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisations- abflüsse	3926 90 50	-
- - - andere:		
- - - - aus Folien hergestellt	3926 90 91	-
- - - - andere	3926 90 99	-

Kapitel 40

Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als „Kautschuk“ im Sinne der Nomenklatur gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
- 2. Zu Kapitel 40 gehören nicht:
 - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - b) Schuhe und Schuheile des Kapitels 64;
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon (einschließlich Badekappen) des Kapitels 65;
 - d) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnitts XVI;
 - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
 - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe zu Sportzwecken und Waren der Positionen 40.11 bis 40.13.
3. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 40.01 bis 40.03 und 40.05 gelten ausschließlich:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
 - b) unregelmäßige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krümel und ähnliche lose Formen.
4. Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 und der Position 40.02 gelten:
 - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die durch Vulkanisation mit Schwefel irreversibel in nicht thermoplastische Stoffe umgewandelt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe zugesetzt werden, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger; erlaubt ist auch die Anwesenheit solcher Stoffe, die in Anmerkung 5 Buchstabe b) 2) und 3) genannt sind. Dagegen ist die Anwesenheit anderer Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckmittel, Weichmacher und Füllstoffe, nicht erlaubt;
 - b) Thioplaste (TM);
 - c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse den in Absatz a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. a) Zu den Positionen 40.01 und 40.02 gehören nicht Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt worden sind:
 - 1) Vulkanisationsmittel, Vulkanisationsbeschleuniger, Vulkanisationsverzögerer, Vulkanisationsaktivatoren (ausgenommen solche, die zum Herstellen von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
 - 2) Pigmente oder andere Farbmittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
 - 3) Weichmacher oder Streckmittel (ausgenommen Mineralöl bei ölgestreckten Kautschuken), inerte oder aktive Füllstoffe, organische Lösemittel oder andere Stoffe, ausgenommen Waren, die nach Absatz b) erlaubt sind;

VII | 40.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
<p>b) Zu Position 40.01 oder 40.02 gehören auch Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, die die folgenden Stoffe enthalten, wenn der Kautschuk oder die Mischungen von Kautschuken ihren wesentlichen Charakter als Rohstoff behalten haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Emulgiermittel und Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens; 2) geringe Mengen der Zersetzungsprodukte von Emulgiermitteln; 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (im Allgemeinen, um wärmeempfindlichen Kautschuklatex zu erhalten), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (im Allgemeinen, um elektropositiven Kautschuklatex zu erhalten), Antioxidantien, Koagulantien, Stoffen zum Zerkrumeln, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Beeinflussen der Viskosität oder anderen Additiven für spezielle Zwecke. 		
<p>6. Als „Abfälle, Bruch und Schnitzel“ im Sinne der Position 40.04 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen, und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen entgültig unbrauchbar geworden sind.</p>		
<p>7. Zu Position 40.08 gehören nichtumspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt.</p>		
<p>8. Zu Position 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.</p>		
<p>9. Als „Platten, Blätter und Streifen“ im Sinne der Positionen 40.01, 40.02, 40.03, 40.05 und 40.08 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke von regelmäßiger Form, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken), nicht weiterbearbeitet sind.</p>		
<p>Stäbe, Stangen und Profile der Position 40.08 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch – abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung – nicht weiterbearbeitet sein.</p>		

Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:

– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	4001 10 00	–
– Naturkautschuk in anderen Formen:		
– – geräucherte Blätter (smoked sheets)	4001 21 00	–
– – technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	4001 22 00	–
– – andere	4001 29 00	–
– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	4001 30 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):		
– – Latex	4002 11 00	–
– – andere	4002 19 00	–
– Butadien-Kautschuk (BR)	4002 20 00	–
– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):		
– – Butylkautschuk (IIR)	4002 31 00	–
– – andere	4002 39 00	–
– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):		
– – Latex	4002 41 00	–
– – andere	4002 49 00	–
– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):		
– – Latex	4002 51 00	–
– – andere	4002 59 00	–
– Isopren-Kautschuk (IR)	4002 60 00	–
– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)		
– Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position	4002 70 00	–
– andere:		
– – Latex	4002 80 00	–
– – andere:		
– – – durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	4002 91 00	–
– – – andere	4002 99 10	–
	4002 99 90	–
Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	4003 00 00	–
Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	4004 00 00	–
Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	4005 10 00	–
– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Warennr. 4005 10 00	4005 20 00	–
– andere:		
– – Platten, Blätter und Streifen	4005 91 00	–
– – andere	4005 99 00	–

VII | 40.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk:		
- Rohlaufprofile	4006 10 00	-
- andere	4006 90 00	-
Fäden und Kordeln, aus vulkanisiertem Kautschuk	4007 00 00	-
Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:		
- aus Zellkautschuk:		
-- Platten, Blätter und Streifen	4008 11 00	-
-- andere	4008 19 00	-
- aus Vollkautschuk:		
-- Platten, Blätter und Streifen:		
--- Bodenbelag und Fußmatten	4008 21 10	m ²
--- andere	4008 21 90	-
-- andere:		
--- zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge	4008 29 10	-
--- andere	4008 29 90	-
Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):		
● - weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
● -- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke .	4009 11 00	-
● -- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
● --- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge	4009 12 10	-
● --- andere	4009 12 90	-
● - ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:		
● -- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke .	4009 21 00	-
● -- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
● --- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge	4009 22 10	-
● --- andere	4009 22 90	-
● - ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:		
● -- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke .	4009 31 00	-
● -- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
● --- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge	4009 32 10	-
● --- andere	4009 32 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – mit anderen Stoffen verstärkt in Verbindung mit anderen Stoffen:		
● -- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke .	4009 41 00	–
● -- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
● --- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge	4009 42 10	–
● --- andere	4009 42 90	–
Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:		
– Förderbänder:		
-- nur mit Metall verstärkt	4010 11 00	–
-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	4010 12 00	–
-- nur mit Kunststoffen verstärkt	4010 13 00	–
-- andere	4010 19 00	–
– Treibriemen:		
● -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	4010 31 00	–
● -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	4010 32 00	–
● -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	4010 33 00	–
● -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	4010 34 00	–
● -- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	4010 35 00	–
● -- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	4010 36 00	–
● -- andere	4010 39 00	–
Luftreifen aus Kautschuk, neu:		
– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4011 10 00	St
– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:		
-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4011 20 10	St
-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4011 20 90	St
– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	4011 30 10	St
-- andere	4011 30 90	St
– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art:		
-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4011 40 20	St
-- andere	4011 40 80	St
– von der für Fahrräder verwendeten Art	4011 50 00	St

VII | 40.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:		
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4011 61 00	St
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4011 62 00	St
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4011 63 00	St
● – – andere	4011 69 00	St
● – andere:		
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4011 92 00	St
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4011 93 00	St
● – – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4011 94 00	St
● – – andere	4011 99 00	St
● Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
– Luftreifen, runderneuert:		
● – – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4012 11 00	St
● – – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art ...	4012 12 00	St
● – – von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:		
● – – – für zivile Luftfahrzeuge	4012 13 10	St
● – – – andere	4012 13 90	St
● – – andere	4012 19 00	St
– Luftreifen, gebraucht:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	4012 20 10	St
– – andere	4012 20 90	St
– andere:		
– – Voll- oder Hohlkammerreifen	4012 90 20	–
● – – Überreifen	4012 90 30	–
– – Felgenbänder	4012 90 90	–
Luftschläuche aus Kautschuk:		
– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:		
– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4013 10 10	St
– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4013 10 90	St
– von der für Fahrräder verwendeten Art	4013 20 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4013 90 10	St
- - andere	4013 90 90	St
Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Ver- bindung mit Hartkautschukteilen:		
- Präservative	4014 10 00	-
- andere:		
- - Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	4014 90 10	-
- - andere	4014 90 90	-
● Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Finger- handschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Faust- handschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:		
● - Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Faust- handschuhe:		
- - für chirurgische Zwecke	4015 11 00	Paar
- - andere:		
- - - für den Haushalt	4015 19 10	Paar
- - - andere	4015 19 90	Paar
- andere	4015 90 00	-
Andere Waren aus Weichkautschuk:		
- aus Zellkautschuk:		
- - Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge	4016 10 10	-
- - andere	4016 10 90	-
- andere:		
- - Bodenbeläge und Fußmatten	4016 91 00	-
- - Radiergummi	4016 92 00	-
- - Dichtungen:		
- - - Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge	4016 93 10	-
- - - andere	4016 93 90	-
- - Fender, auch aufblasbar	4016 94 00	-
- - andere aufblasbare Waren	4016 95 00	-
- - andere:		
- - - Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge	4016 99 10	-
- - - andere:		
- - - - Kompensatoren	4016 99 30	-
- - - - andere:		
- - - - - für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
- - - - - Gummi-Metalteile	4016 99 52	-
- - - - - andere	4016 99 58	-
- - - - - andere:		
- - - - - Gummi-Metalteile	4016 99 82	-
- - - - - andere	4016 99 88	-

VII | 40.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk:		
- Hartkautschuk in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	4017 00 10	-
- Waren aus Hartkautschuk	4017 00 90	-

Abschnitt VIII

**Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und
ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen**

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 41

Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
 - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 05.11);
 - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01);
 - c) nicht enthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Leder, Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von so genannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Jemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gämsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.
- 2. A) Zu den Positionen 41.04 bis 41.06 gehören nicht Häute und Felle, die einem reversiblen Gerb- (einschließlich Vorgerbungs-)prozess unterzogen wurden (Positionen 41.01 bis 41.03, je nach Beschaffenheit).
B) Im Sinne der Positionen 41 04 bis 41.06 umfasst der Begriff „im trockenem Zustand (crust)“ Häute und Felle, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder gefettet (zugerichtet) worden sind.
- 3. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfasst in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 41 15 erfassten Art.

- **Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und von anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:**

- – ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind:

● -- frisch	4101 20 10	St
● -- nass gesalzen	4101 20 30	St
● -- getrocknet oder trocken gesalzen	4101 20 50	St
● -- andere	4101 20 90	St
● – ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg:		
● -- frisch	4101 50 10	St
● -- nass gesalzen	4101 50 30	St
● -- getrocknet oder trocken gesalzen	4101 50 50	St
● -- andere	4101 50 90	St

VIII | 41.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	4101 90 00	–
Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
– nicht enthaart:		
-- von Lämmern	4102 10 10	St
-- andere	4102 10 90	St
– enthaart:		
-- gepickelt	4102 21 00	St
-- andere	4102 29 00	St
Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
– von Ziegen oder Zickeln:		
● -- frisch	4103 10 20	St
● -- gesalzen oder getrocknet	4103 10 50	St
-- andere	4103 10 90	St
– von Kriechtieren	4103 20 00	–
● – von Schweinen	4103 30 00	–
– andere	4103 90 00	–
● Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
● – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
● -- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:		
● --- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	4104 11 10	St
● --- andere:		
● ---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
● ----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	4104 11 51	St
● ----- andere	4104 11 59	St
● ----- andere	4104 11 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- andere:		
● --- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	4104 19 10	St
● --- andere:		
● ---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
● ----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	4104 19 51	St
● ----- andere	4104 19 59	St
● ----- andere	4104 19 90	St
● - in getrocknetem Zustand (crust):		
● -- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:		
● --- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
● ---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	4104 41 11	St
● ---- andere	4104 41 19	St
● --- andere:		
● ---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
● ----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	4104 41 51	St
● ----- andere	4104 41 59	St
● ----- andere	4104 41 90	St
● -- andere:		
● --- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
● ---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	4104 49 11	St
● ---- andere	4104 49 19	St
● --- andere:		
● ---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln):		
● ----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	4104 49 51	St
● ----- andere	4104 49 59	St
● ----- andere	4104 49 90	St
● Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
● - in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
● -- Vollleder	4105 10 10	-
● -- Spaltleder	4105 10 90	-

VIII | 41.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – in getrocknetem Zustand (crust):		
● – – von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	4105 30 10	St
● – – andere:		
● – – – Vollleder	4105 30 91	St
● – – – Spaltleder	4105 30 99	St
● Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
● – von Ziegen oder Zickeln:		
● – – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
● – – – Vollleder	4106 21 10	–
● – – – Spaltleder	4106 21 90	–
● – – in getrocknetem Zustand (crust):		
● – – – von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	4106 22 10	St
● – – – andere	4106 22 90	St
● – von Schweinen:		
● – – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
● – – – Vollleder	4106 31 10	–
● – – – Spaltleder	4106 31 90	–
● – – in getrocknetem Zustand (crust):		
● – – – Vollleder	4106 32 10	St
● – – – Spaltleder	4106 32 90	St
● – von Kriechtieren:		
● – – pflanzlich vorgegerbt	4106 40 10	St
● – – andere	4106 40 90	St
● – von anderen Tieren:		
● – – in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	4106 91 00	–
● – – in getrocknetem Zustand (crust)	4106 92 00	St
● Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14:		
● – ganze Häute und Felle:		
● – – Vollleder, ungespalten:		
● – – – von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
● – – – – Boxcalf	4107 11 11	m ²
● – – – – anderes	4107 11 19	m ²
● – – – – anderes	4107 11 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- Narbenspalt:		
● --- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:		
● ---- Boxcalf	4107 12 11	m ²
● ---- anderes	4107 12 19	m ²
● ---- anderes:		
● ---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	4107 12 91	m ²
● ---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	4107 12 99	m ²
● -- anderes:		
● --- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	4107 19 10	m ²
● --- anderes	4107 19 90	m ²
● - anderes, einschließlich Flanken:		
● -- Vollleder, ungespalten:		
● --- Schlenleder	4107 91 10	–
● --- anderes	4107 91 90	m ²
● -- Narbenspalt:		
● --- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	4107 92 10	m ²
● --- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	4107 92 90	m ²
● -- anderes:		
● --- Leder von Rindern oder Kälbern (einschließlich Büffeln)	4107 99 10	m ²
● --- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	4107 99 90	m ²
● Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14:	4112 00 00	m ²
● Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14:		
● - von Ziegen oder Zickeln	4113 10 00	m ²
● - von Schweinen	4113 20 00	m ²
● - von Kriechtieren	4113 30 00	m ²
● - von anderen Tieren	4113 90 00	m ²
● Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder:		
● - Sämischleder (einschließlich Neusämischleder):		
● -- von Schafen oder Lämmern	4114 10 10	St
● -- von anderen Tieren	4114 10 90	St
● - Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	4114 20 00	m ²

VIII | 41.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● – rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen 	4115 10 00	–
<ul style="list-style-type: none"> ● – Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl 	4115 20 00	–

Kapitel 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
 - a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 30.06);
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 43.03 oder 43.04);
 - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 56.08;
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 66.02;
 - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Fantasieschmuck (Position 71.17);
 - h) Zubehör und Ausstattung für Sattlerwaren (z. B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert ein- oder ausgeführt (im Allgemeinen Abschnitt XV);
 - ij) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 92.09);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen und Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Position 96.06.
- 2. A. In Ergänzung der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Position 42.02 nicht:
 - a) Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststoffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen (Position 39.23);
 - b) Waren aus Flechtstoffen (Position 46.02);
 B. Waren der Positionen 42.02 und 42.03 mit Teilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) bleiben auch dann in diesen Positionen eingereiht, selbst wenn diese Teile mehr als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten darstellen, vorausgesetzt, diese Teile verleihen den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter. Wenn die Teile jedoch den Waren ihren wesentlichen Charakter verleihen, sind die Waren in Kapitel 71 einzureihen.
- 3. Im Sinne der Position 42.03 gelten als „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe (einschließlich solcher für Sport- und Schutzzwecke), Schurzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 91.13).

Zusätzliche Anmerkung

Der Begriff „Außenseite“ im Sinne der Unterpositionen der Position 42.02 bezeichnet den mit bloßem Auge wahrnehmbaren Stoff an der Oberfläche des Behältnisses, selbst wenn es sich bei diesem Stoff um die äußere Lage eines Verbundstoffes handelt, der das Außenmaterial des Behältnisses bildet.

VIII | 42.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	4201 00 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen: <ul style="list-style-type: none"> - Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse: <ul style="list-style-type: none"> -- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder: <ul style="list-style-type: none"> --- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse 4202 11 10 St --- andere 4202 11 90 - -- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> --- aus Kunststofffolien: <ul style="list-style-type: none"> ---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse 4202 12 11 St ---- andere 4202 12 19 - --- aus formgepresstem Kunststoff 4202 12 50 - --- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser: <ul style="list-style-type: none"> ---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse 4202 12 91 St ---- andere 4202 12 99 - -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- aus Aluminium 4202 19 10 - --- aus anderen Stoffen ... 4202 19 90 - - Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff: <ul style="list-style-type: none"> -- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder 4202 21 00 St -- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> --- aus Kunststofffolien 4202 22 10 St --- aus Spinnstoffen 4202 22 90 St -- andere 4202 29 00 St 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- Taschen- oder Handtaschenartikel:		
- - mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lack- leder	4202 31 00	-
- - mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
- - - aus Kunststofffolien	4202 32 10	-
- - - aus Spinnstoffen	4202 32 90	-
- - andere	4202 39 00	-
- andere:		
- - mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lack- leder:		
- - - Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	4202 91 10	-
- - - andere	4202 91 80	-
- - mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
- - - aus Kunststofffolien:		
- - - - Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	4202 92 11	-
- - - - Behältnisse für Musikinstrumente	4202 92 15	-
- - - - andere	4202 92 19	-
- - - aus Spinnstoffen:		
- - - - Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	4202 92 91	-
- - - - andere	4202 92 98	-
- - andere	4202 99 00	-
Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
- Bekleidung	4203 10 00	-
- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Faust- handschuhe:		
- - Spezialsporthandschuhe	4203 21 00	Paar
- - andere:		
- - - Schutzhandschuhe für alle Berufe	4203 29 10	Paar
- - - andere:		
- - - - für Männer und Knaben	4203 29 91	Paar
- - - - andere	4203 29 99	Paar
- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	4203 30 00	-
- anderes Bekleidungszubehör	4203 40 00	-
Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekon- stituiertem Leder:		
- Treibriemen und Förderbänder	4204 00 10	-
- andere	4204 00 90	-

VIII | 42.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	4205 00 00	-
Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:		
- Darmsaiten	4206 10 00	-
- andere	4206 90 00	-

Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

1. Als „Pelzfelle“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 43.01, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Haute und Felle von Tieren aller Art:
- 2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
 - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);
 - b) nicht enthaarte, rohe Häute und Felle des Kapitels 41 (siehe Anmerkung 1 Buchstabe c) zu Kapitel 41);
 - c) Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 42.03);
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 - f) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Position 43.03 gehören Pelzfelle oder Teile davon, die unter Zusatz anderer Stoffe zusammengesetzt worden sind, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht worden sind.
4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die Anmerkung 2 zu Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Position 43.03 oder 43.04. Das Gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als „künstliches Pelzwerk“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt worden sind. Jedoch gelten Nachahmungen, die durch Weben oder Wirken hergestellt worden sind, nicht als „künstliches Pelzwerk“ (im Allgemeinen Position 58.01 oder 60.01).

Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 41.01, 41.02 oder 41.03:

– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	4301 10 00	St
– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	4301 30 00	St
– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	4301 60 00	St

VIII | 43.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- von Hundsrobben oder Ohrenrobben, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:		
- - von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	4301 70 10	St
- - andere	4301 70 90	St
- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:		
- - von Seeottern oder Nutrias	4301 80 10	St
- - von Murretieren	4301 80 30	St
- - von Wildkatzen aller Art	4301 80 50	St
● - - andere	4301 80 95	-
- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	4301 90 00	-
● Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 43.03 :		
- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:		
- - von Nerzen	4302 11 00	St
- - von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	4302 13 00	St
- - andere:		
- - - von Bibern	4302 19 10	St
- - - von Bisamratten	4302 19 20	St
- - - von Füchsen	4302 19 30	St
● - - - von Kaninchen oder Hasen	4302 19 35	St
- - - von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
- - - - von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	4302 19 41	St
- - - - andere	4302 19 49	St
- - - von Seeottern oder Nutrias	4302 19 50	St
- - - von Murretieren	4302 19 60	St
- - - von Wildkatzen aller Art	4302 19 70	St
- - - von Schafen und Lämmern	4302 19 80	St
- - - andere	4302 19 95	-
- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	4302 20 00	-

7Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:		
– – "ausgelassene" Pelzfelle	4302 30 10	–
– – andere:		
– – – von Nerzen	4302 30 21	St
– – – von Kaninchen oder Hasen	4302 30 25	St
– – – von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	4302 30 31	St
– – – von Bibern	4302 30 35	St
– – – von Bisamratten	4302 30 41	St
– – – von Füchsen	4302 30 45	St
– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	4302 30 51	St
– – – – andere	4302 30 55	St
– – – von Seeottern oder Nutrias	4302 30 61	St
– – – von Murmeltieren	4302 30 65	St
– – – von Wildkatzen aller Art	4302 30 71	St
– – – andere	4302 30 75	–
Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:		
– Bekleidung und Bekleidungszubehör:		
– – aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	4303 10 10	–
– – andere	4303 10 90	–
– andere	4303 90 00	–
Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	4304 00 00	–

Abschnitt IX

Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 44

Holz und Holzwaren; Holzkohle

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:
 - a) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, zerkleinert, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Position 12.11);
 - b) Bambus oder andere holzige Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Länge zugeschnitten (Position 14.01);
 - c) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Position 14.04);
 - d) Aktivkohle (Position 38.02);
 - e) Waren der Position 42.02;
 - f) Waren des Kapitels 46;
 - g) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 - h) Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Gehstöcke und Teile);
 - ij) Waren der Position 68.08;
 - k) Fantasieschmuck der Position 71.17;
 - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Kästen, Behältnisse, Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Stellmacherwaren);
 - m) Waren des Abschnitts XVIII (z. B. Uhrengehäuse und Musikinstrumente sowie Teile davon);
 - n) Waffenteile (Position 93.05);
 - o) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q) Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakpfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte), ausgenommen Stiele und Fassungen, aus Holz, für Waren der Position 96.03;
 - r) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. „Verdichtetes Holz“ im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist (bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße als es für einen guten Zusammenhalt notwendig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch deutlich erhöht sind.
3. Zu den Positionen 44.14 bis 44.21 gehören auch die entsprechenden Waren aus Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, furniertem Holz oder ähnlichem aus Lagen bestehendem Holz oder verdichtetem Holz.
4. Die Waren der Positionen 44.10, 44.11 oder 44.12 können so bearbeitet sein, dass sie die für Waren der Position 44.09 zugelassenen Profile erhalten haben, sie können gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleiht ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.
5. Zu Position 44.17 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Fläche oder sonstiger arbeitender Teil aus den in Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoffen besteht.
6. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen ist jede Bezugnahme auf „Holz“ in einer Position dieses Kapitels auch auf Bambus und andere holzige Stoffe anwendbar.

IX | 44.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne der Unterpositionen 4403 41 bis 4403 49, 4407 24 bis 4407 29, 4408 31 bis 4408 39 und 4412 13 bis 4412 99 bezieht sich der Ausdruck „tropisches Holz“ auf eine der nachstehend genannten Holzarten:

Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Daberna, Dark Red Meranti, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Furna, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Light Red Meranti, Limba, Louro, Macaranduba, Mahogany, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Meranti Bakau, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Sapelli, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauan, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Holzmehl“ im Sinne der Position 44.05 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von 8 GHT oder weniger ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.
2. Als „tropisches Holz“ im Sinne der Warennr. 4414 00 10, 4418 10 10, 4418 20 10, 4419 00 10, 4420 10 11, 4420 90 11 und 4420 90 91 gelten folgende tropische Hölzer:
Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany, Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	4401 10 00	-
- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:		
-- Nadelholz	4401 21 00	-
-- anderes Holz	4401 22 00	-
- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesst:		
-- Sägespäne	4401 30 10	-
-- andere	4401 30 90	-

Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengesst	4402 00 00	-
---	-------------------	----------

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:		
– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	4403 10 00	m ³
– anderes, von Nadelholz:		
● – – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“:		
● – – – Sägerundholz	4403 20 11	m ³
● – – – anderes	4403 20 19	m ³
● – – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“:		
● – – – Sägerundholz	4403 20 31	m ³
● – – – anderes	4403 20 39	m ³
● – – anderes:		
● – – – Sägerundholz	4403 20 91	m ³
● – – – anderes	4403 20 99	m ³
– anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		
– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	4403 41 00	m ³
– – anderes:		
– – – Sapelli, Acajou d'Afrique und Iroko	4403 49 10	m ³
– – – Okoumé	4403 49 20	m ³
– – – Sipo	4403 49 40	m ³
● – – – anderes	4403 49 95	m ³
– – anderes:		
● – – Eichenholz (Quercus spp.):		
● – – – Sägerundholz	4403 91 10	m ³
● – – – anderes	4403 91 90	m ³
● – – Buchenholz (Fagus spp.):		
● – – – Sägerundholz	4403 92 10	m ³
● – – – anderes	4403 92 90	m ³
– – anderes:		
– – – Pappelholz	4403 99 10	m ³
– – – Eukalyptusholz	4403 99 30	m ³
● – – – Birkenholz:		
● – – – – Sägerundholz	4403 99 51	m ³
● – – – – anderes	4403 99 59	m ³
● – – – – anderes	4403 99 95	m ³

Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:

– Nadelholz	4404 10 00	–
– anderes Holz	4404 20 00	–

IX | 44.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Holzwohle; Holzmehl	4405 00 00	-
Bahnschwellen aus Holz:		
- nicht imprägniert	4406 10 00	m ³
- andere	4406 90 00	m ³
● Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:		
- Nadelholz:		
● -- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 10 15	m ³
-- anderes:		
--- gehobelt:		
---- Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“	4407 10 31	m ³
---- Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“	4407 10 33	m ³
-- Buchenholz (Fagus spp.)	4407 10 38	m ³
--- anderes:		
---- Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“	4407 10 91	m ³
---- Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“	4407 10 93	m ³
--- anderes	4407 10 98	m ³
- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		
- - Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa:		
● --- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 24 15	-
--- anderes:		
---- gehobelt	4407 24 30	m ³
---- anderes	4407 24 90	m ³
- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:		
● --- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 25 10	-
--- anderes:		
---- gehobelt	4407 25 30	m ³
---- geschliffen	4407 25 50	-
--- anderes:		
---- Dark Red Meranti und Light Red Meranti	4407 25 60	m ³
---- Meranti Bakau	4407 25 80	m ³
- - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:		
● --- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 26 10	-
--- anderes:		
---- gehobelt	4407 26 30	m ³
---- geschliffen	4407 26 50	-
--- anderes	4407 26 90	m ³

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anderes:		
● --- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 29 05	-
---- anderes:		
----- Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutung, Kempas, Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose:		
----- gehobelt:		
----- Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	4407 29 20	m ³
----- anderes	4407 29 30	m ³
----- geschliffen	4407 29 50	-
----- anderes:		
----- Azobé	4407 29 61	m ³
----- anderes	4407 29 69	m ³
----- anderes:		
----- gehobelt	4407 29 83	m ³
----- geschliffen	4407 29 85	-
● ----- anderes	4407 29 95	m ³
- anderes:		
-- Eichenholz (Quercus spp):		
● --- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 91 15	-
---- anderes:		
----- gehobelt:		
----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	4407 91 31	m ²
----- anderes	4407 91 39	m ³
----- anderes	4407 91 90	m ³
-- Buchenholz (Fagus spp.)	4407 92 00	m ³
-- anderes:		
● --- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 99 10	-
---- anderes:		
----- gehobelt	4407 99 30	m ³
----- geschliffen	4407 99 50	-
----- anderes:		
----- Pappelholz	4407 99 91	m ³
● ----- von tropischen Hölzern	4407 99 96	m ³
----- anderes	4407 99 97	m ³

IX | 44.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung geägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> - Nadelholz: <ul style="list-style-type: none"> ● -- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) 4408 10 15 - -- anderes: <ul style="list-style-type: none"> --- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften 4408 10 91 - --- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger 4408 10 93 m³ ---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm 4408 10 99 m³ - von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern: <ul style="list-style-type: none"> -- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau: <ul style="list-style-type: none"> ● --- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) 4408 31 11 - --- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ---- gehobelt 4408 31 21 m³ ---- geschliffen 4408 31 25 - ---- anderes 4408 31 30 m³ -- anderes: <ul style="list-style-type: none"> --- White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose: ● ---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) 4408 39 15 - ---- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ----- gehobelt 4408 39 21 m³ ----- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger 4408 39 31 m³ ----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm 4408 39 35 m³ --- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ----- gehobelt; geschliffen, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) 4408 39 55 - ----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften 4408 39 70 - ----- anderes: <ul style="list-style-type: none"> ----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger 4408 39 85 m³ ----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm 4408 39 95 m³ 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– anderes:		
● – – gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4408 90 15	–
– – anderes:		
– – – Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften	4408 90 35	–
– – – anderes:		
● – – – – mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4408 90 85	m ³
● – – – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4408 90 95	m ³
● Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:		
– Nadelholz:		
– – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	4409 10 11	m
– – anderes	4409 10 18	–
– anderes:		
– – Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	4409 20 11	m
– – anderes:		
– – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	4409 20 91	m ²
– – – anderes	4409 20 98	–
● Spanplatten und ähnliche Platten (z.B. „oriented strand board“-Platten und „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen Holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:		
● – „oriented strand board“-Platten und „waferboard“-Platten, aus Holz:		
● – – roh oder nur geschliffen	4410 21 00	m ³
● – – andere	4410 29 00	m ³
● – andere, aus Holz:		
● – – roh oder nur geschliffen	4410 31 00	m ³
● – – auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	4410 32 00	m ³
● – – auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	4410 33 00	m ³
● – – andere	4410 39 00	m ³
● – andere	4410 90 00	m ³

IX | 44.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:		
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³:		
-- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 11 10	m²
--- andere	4411 11 90	m²
-- andere:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 19 10	m²
--- andere	4411 19 90	m²
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm³ bis 0,8 g/cm³:		
-- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 21 10	m²
--- andere	4411 21 90	m²
-- andere:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 29 10	m²
--- andere	4411 29 90	m²
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm³ bis 0,5 g/cm³:		
-- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 31 10	m²
--- andere	4411 31 90	m²
-- andere:		
--- mitteldichte Faserplatten (MDF)	4411 39 10	m²
--- andere	4411 39 90	m²
– andere:		
--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet ...	4411 91 00	m²
--- andere	4411 99 00	m²

Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:

– Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:		
-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositionen-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		
--- aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obéché, Okoumé, Acajou d’Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	4412 13 10	m³
--- anderes	4412 13 90	m³
-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		
--- anderes	4412 14 00	m³
--- anderes	4412 19 00	m³

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:		
– – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		
– – – mindestens eine Spanplatte enthaltend	4412 22 10	m ³
– – – anderes:		
– – – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	4412 22 91	m ³
– – – – anderes	4412 22 99	m ³
– – – – anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	4412 23 00	m ³
– – – – anderes:		
– – – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	4412 29 20	m ³
– – – – anderes	4412 29 80	m ³
– – – – anderes:		
– – – – mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:		
– – – – – mindestens eine Spanplatte enthaltend	4412 92 10	m ³
– – – – – anderes:		
– – – – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	4412 92 91	m ³
– – – – – anderes	4412 92 99	m ³
– – – – – anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	4412 93 00	m ³
– – – – – anderes:		
– – – – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	4412 99 20	m ³
– – – – – anderes	4412 99 80	m ³
Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	4413 00 00	m ³
Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:		
– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4414 00 10	–
– andere	4414 00 90	–
Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände, aus Holz:		
– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:		
– – Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4415 10 10	–
– – Kabeltrommeln	4415 10 90	–
– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände:		
– – Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	4415 20 20	St
– – andere	4415 20 90	–

IX | 44.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	4416 00 00	–
Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	4417 00 00	–
Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:		
– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür:		
– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4418 10 10	–
– – aus Nadelholz	4418 10 50	–
– – andere	4418 10 90	–
– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen:		
– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4418 20 10	–
– – aus Nadelholz	4418 20 50	–
– – andere	4418 20 80	–
– Parketttafeln:		
– – für Mosaikparkett	4418 30 10	m ²
– – andere:		
– – – aus mehreren Holzlagen	4418 30 91	m ²
– – – andere	4418 30 99	m ²
– Verschalungen für Betonarbeiten	4418 40 00	–
– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	4418 50 00	–
– andere:		
– – Lamellenholz	4418 90 10	–
– – andere	4418 90 90	–
Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:		
– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4419 00 10	–
– andere	4419 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:		
- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:		
- - aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4420 10 11	-
- - andere	4420 10 19	-
- andere:		
- - Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4420 90 10	m ³
- - andere:		
- - - aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	4420 90 91	-
- - - andere	4420 90 99	-
Andere Waren aus Holz:		
- Kleiderbügel	4421 10 00	St
- andere:		
- - aus Faserplatten	4421 90 91	-
- - andere	4421 90 98	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 45

Kork und Korkwaren

Anmerkung

Zu Kapitel 45 gehören nicht:

- a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65,
- c) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschröt und Korkmehl:

- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	4501 10 00	-
- anderer	4501 90 00	-

Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadra- tischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)

4502 00 00 -

Waren aus Naturkork:

- Stopfen:		
- - zylindrisch	4503 10 10	-
- - andere	4503 10 90	-
- andere	4503 90 00	-

Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork:

- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben:

- - Stopfen:		
- - - für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4504 10 11	-
- - - andere	4504 10 19	-
- - andere:		
- - - mit Bindemittel	4504 10 91	-
- - - andere	4504 10 99	-
- andere:		
- - Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge	4504 90 10	-
- - andere:		
- - - Stopfen	4504 90 91	-
- - - andere	4504 90 99	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 46

Flechtwaren und Korbmacherwaren

Anmerkungen

1. Als „Flechtstoffe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Form zum Flechten, Weben oder für ähnliche Verarbeitungsverfahren geeignet sind; dazu gehören insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Binsen, Schiff, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z. B. Streifen aus Rinde, schmale Blätter und Raffiabast oder andere Streifen, die aus breiten Blättern gewonnen wurden), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofilamente und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Filz oder Vliesstoffe, Menschenhaar, Rosshaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
 - a) Wandverkleidungen der Position 48.14;
 - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Position 56.07);
 - c) Schuhe und Kopfbedeckungen oder Teile davon des Kapitels 64 oder 65,
 - d) Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
 - e) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper).
3. „Parallel aneinander gefügte Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen“ im Sinne der Position 46.01 sind Waren aus Flechtstoffen, Geflechtem und ähnlichen Waren, bei denen diese nebeneinander gelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):

– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:		
● – – aus Geflechtem oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4601 20 10	–
– – andere	4601 20 90	–
– andere:		
– – aus pflanzlichen Stoffen:		
● – – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	4601 91 05	–
● – – – andere:		
● – – – – aus Geflechtem oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4601 91 10	–
● – – – – andere	4601 91 90	–

IX | 46.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
● -- andere:		
● --- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	4601 99 05	–
● --- andere:		
● ---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4601 99 10	–
● ---- andere	4601 99 90	–
 Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 46.01 hergestellt; Waren aus Luffa:		
– aus pflanzlichen Stoffen:		
– – Flaschenhülsen aus Stroh	4602 10 10	–
– – andere:		
– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	4602 10 91	–
– – – andere	4602 10 99	–
– andere	4602 90 00	–

Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 47

Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung

Anmerkung

Als „chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen“ im Sinne der Position 47.02 gelten chemische Halbstoffe mit einem Anteil an unloslichem Halbstoff von 92 GHT oder mehr bei Natron- oder Sulfatzellstoffen, bzw 88 GHT oder mehr bei Sulfitzellstoffen, nach einstündiger Lagerung in einer 18-prozentigen Natronlauge (NaOH) bei 20 °C und mit einem Aschegehalt von 0,15 GHT oder weniger (ausschließlich bei Sulfitzellstoffen)

Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff):

– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	4701 00 10	kgtr 90 %
– andere	4701 00 90	kgtr 90 %

Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	4702 00 00	kgtr 90 %
--	-------------------	------------------

Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– – aus Nadelholz	4703 11 00	kgtr 90 %
– – aus anderem Holz	4703 19 00	kgtr 90 %
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– – aus Nadelholz	4703 21 00	kgtr 90 %
– – aus anderem Holz	4703 29 00	kgtr 90 %

Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– – aus Nadelholz	4704 11 00	kgtr 90 %
– – aus anderem Holz	4704 19 00	kgtr 90 %
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– – aus Nadelholz	4704 21 00	kgtr 90 %
– – aus anderem Holz	4704 29 00	kgtr 90 %

● Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	4705 00 00	kgtr 90 %
--	------------	-----------

X | 47.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:		
- aus Baumwoll-Linters	4706 10 00	-
- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	4706 20 00	kgtr 90 %
- andere:		
- - mechanisch aufbereitet	4706 91 00	kgtr 90 %
- - chemisch aufbereitet	4706 92 00	kgtr 90 %
- - halbchemisch aufbereitet	4706 93 00	kgtr 90 %
Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung:		
- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	4707 10 00	-
- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	4707 20 00	-
- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke):		
- - alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	4707 30 10	-
- - andere	4707 30 90	-
- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert):		
- - unsortiert	4707 90 10	-
- - sortiert	4707 90 90	-

Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

Anmerkungen

- 1. Im Sinne dieses Kapitels schließt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen die Bezugnahme auf „Papier“ die Bezugnahme auf „Pappe“ (ohne Rücksicht auf die Dicke oder das Quadratmetergewicht) ein.
2. Zu Kapitel 48 gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 30;
 - b) Prägefolien der Position 32.12;
 - c) parfümierte Papiere oder Schminkepapiere (Kapitel 33);
 - d) Papier und Zellstoffwatte, getränkt, gestrichen oder überzogen mit Seife oder Reinigungsmitteln (Position 34.01) oder mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen (Position 34.05);
 - e) lichtempfindliche Papiere und Pappen der Positionen 37.01 bis 37.04;
 - f) Papier, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien getränkt (Position 38.22);
 - g) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpressstoffe aus Kunststoff oder Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, gestrichen oder überzogen mit einer Lage Kunststoff, wenn die Dicke dieser Lage mehr als die Hälfte der Gesamtdicke ausmacht, und Waren aus diesen Stoffen, ausgenommen Wandverkleidungen der Position 48.14 (Kapitel 39);
 - h) Waren der Position 42.02 (z. B. Reiseartikel);
 - ij) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
 - k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
 - l) Waren des Kapitels 64 oder 65;
 - m) Schleifmittel, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.05) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.14); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
 - n) Folien und dünne Bänder aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);
 - o) Waren der Position 92.09;
 - p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z. B. Knöpfe).
3. Zu den Positionen 48.01 bis 48.05 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 7, auch Papiere und Pappen, durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gebläut oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die darüber hinaus bearbeitet sind, soweit die Position 48.03 nicht etwas anderes vorschreibt.
4. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne dieses Kapitels gilt Papier, weder gestrichen noch überzogen, von der zum Druck von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Holzfasern von mindestens 65 GHT, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Oberflächenrauigkeit nach Parker Print Surf (1 MPa) auf jeder Seite von mehr als 2,5 Mikrometer (Mikrons) und mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g bis 65 g.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- 5. Im Sinne der Position 48 02 bezeichnen die Ausdrücke „Papier und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden“ und „Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert“, Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff hergestellt wurden oder aus Halbstoff, der in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:
 - a) einen Gehalt an Fasern von 10 GHT oder mehr, die in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurden und
 - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger
oder
 - 2) sind in der Masse gefärbt
oder
 - b) einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT und
 - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger
oder
 - 2) sind in der Masse gefärbt
oder
 - c) einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT und einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr;
oder
 - d) einen Aschegehalt von mehr als 3 bis 8 GHT, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % sowie einen Berstdruckindex von 2,5 kPa.m²/g oder weniger;
oder
 - e) einen Aschegehalt von 3 GHT oder weniger, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einen Berstdruckindex von 2,5 kPa.m²/g oder weniger.
 - Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
 - a) sind in der Masse gefärbt oder
 - b) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr auf, und haben
 - 1) eine Dicke von 225 µm (Mikron) oder weniger
oder
 - 2) eine Dicke von mehr als 225 bis 508 µm (Mikron) und einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT
oder
 - c) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % auf, haben eine Dicke von 254 µm (Mikron) oder weniger und einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT.
 - Zu Position 48.02 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschließlich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.
- 6. Als „Kraftpapier und Kraftpappe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Papiere und Pappen mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr.
- 7. Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Positionen 48.01 bis 48.11 aufweisen, zu der zuletzt genannten in Betracht kommenden Position.
- 8. Zu den Positionen 48.01 und 48.03 bis 48.09 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:
 - a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm
oder
 - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.
- 9. Als „Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen“ im Sinne der Position 48.14 gelten nur:
 - a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 bis 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

- 1) genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise oberflächenverziert (z. B. mit Scherstaub), auch mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen;
 - 2) mit einer Oberfläche, die durch eingebettete Holz- oder Strohpartikel usw. gekörnt ist;
 - 3) auf der Schauseite mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, die genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert ist; oder
 - 4) auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, überzogen;
- b) Borten und Friese aus Papier, wie oben beschrieben bearbeitet, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
- c) Wandverkleidungen, aus Papier aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, dass beim Anbringen auf der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein sonstiges Motiv entsteht. Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Fußbodenbelag als auch als Wandverkleidung eignen, gehören zu Position 48.15.
10. Zu Position 48.20 gehören nicht lose Bogen oder Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert.
11. Zu Position 48.23 gehören insbesondere Papiere und Pappen, perforiert, für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen sowie Spitzenpapier.
12. Mit Ausnahme der Waren der Positionen 48.14 und 48.21 gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern, die im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht nebensächlicher Art sind, zu Kapitel 49.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „Kraftliner“ im Sinne der Unterpositionen 4804 11 und 4804 19 gelten maschinenglatte oder einseitig-glatte Papiere und Pappen, in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Holz von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Berstfestigkeit nach Mullen, die den Werten in der nachstehenden Tabelle gleich ist oder die für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation oder Extrapolation errechneten Werten entspricht.

Quadratmetergewicht (g/m ²)	Mindestwert der Berstfestigkeit nach Mullen (kPa)
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

2. Als „Kraftsackpapier“ im Sinne der Unterpositionen 4804 21 und 4804 29 gelten maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 115 g, die einer der beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:
- a) der Berstdruckindex nach Mullen muss 3.7 kPa.m²/g und der Dehnungsfaktor mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in Maschinenrichtung betragen,
 - b) die Mindestwerte des Durchreißwiderstands und der Bruchdehnung müssen den Werten der nachstehenden Tabelle gleich sein oder für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation ermittelten Werten entsprechen.

Quadratmetergewicht (g/m ²)	Mindestwert des Durchreißwiderstands (mN)		Mindestwert der Bruchdehnung (kN/m)	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung Plus Querrichtung	Querrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung
60	700	1 510	1,9	6,0
70	830	1 790	2,3	7,2
80	965	2 070	2,8	8,3
100	1 230	2 635	3,7	10,6
115	1 425	3 060	4,4	12,3

- 3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 11 gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an halbchemisch ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30-minütigen Konditionierung) von mehr als 1,8 N/g/m², bei relativer Luftfeuchte von 50 % und einer Temperatur von 23 °C.
- 4. Zu Unterposition 4805 12 gehört Papier in Rollen, hauptsächlich hergestellt aus Halbstoff aus Stroh, der in einem halbchemischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30-minütigen Konditionierung) von mehr als 1,4 N/g/m² bei relativer Luftfeuchte von 50 % und einer Temperatur von 23 °C.
- 5. Zu den Unterpositionen 4805 24 und 4805 25 gehören Papiere und Pappen, die ausschließlich oder hauptsächlich aus Halbstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) gewonnen wurden. Testliner kann auch eine Außenlage aus gefärbtem Papier oder aus gefärbter Pappe aus gebleichtem nicht wiederaufbereitetem Halbstoff aufweisen. Die Erzeugnisse haben einen Berstdruck nach Mullen von 2 kPa.m²/g oder mehr.
- 6. Als „Sulfitpackpapier“ im Sinne der Unterposition 4805 30 gilt einseitig glattes Papier, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfitzellstoff aus Holz von mehr als 40 GHT, mit einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa.m²/g oder mehr.
- 7. Als „leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. LWC-Papier“ im Sinne der Unterposition 4810 22 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 72 g oder weniger, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von 15 g/m² oder weniger, auf einer Unterlage, die zu 50 GHT oder mehr (bezogen auf die Gesamtfasermenge) aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	4801 00 00	-
● Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 48.01 oder 48.03; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):		
- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	4802 10 00	-
- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	4802 20 00	-
- Kohlerohpapier	4802 30 00	-
- Tapetenrohpapier:		
-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	4802 40 10	-
-- andere	4802 40 90	-
● -- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:		
● --- Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen	4802 54 10	-
● --- andere	4802 54 90	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen ..	4802 55 00	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
● --- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A 4 Format)	4802 56 10	-
● --- andere	4802 56 90	-
● -- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	4802 57 00	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
● --- in Rollen	4802 58 10	-
● --- andere	4802 58 90	-

X | 48.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● – andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge: <ul style="list-style-type: none"> ● – – in Rollen: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – Zeitungsdruckpapier, ausgenommen solches der Position 48.01 . 4802 61 10 – ● – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge 4802 61 50 – ● – – – andere 4802 61 90 – ● – – in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – Zeitungsdruckpapier, ausgenommen solches der Position 48.01 . 4802 62 10 – ● – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge 4802 62 50 – ● – – – andere 4802 62 90 – ● – – andere: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – Zeitungsdruckpapier, ausgenommen solches der Position 48.01 4802 69 10 – ● – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge 4802 69 50 – ● – – – andere 4802 69 90 – 		
<p>Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zellstoffwatte 4803 00 10 – – gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von: <ul style="list-style-type: none"> – – 25 g oder weniger 4803 00 31 – – – mehr als 25 g 4803 00 39 – – andere 4803 00 90 – 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.02 oder 48.03:		
– Kraftliner:		
– – ungebleicht:		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
– – – – mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	4804 11 11	–
– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	4804 11 15	–
– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	4804 11 19	–
– – – andere	4804 11 90	–
– – anderer:		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
– – – – aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von:		
– – – – – weniger als 150 g	4804 19 11	–
– – – – – 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	4804 19 15	–
– – – – – 175 g oder mehr	4804 19 19	–
– – – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von:		
– – – – – weniger als 150 g	4804 19 31	–
– – – – – 150 g oder mehr	4804 19 38	–
– – – andere	4804 19 90	–
– Kraftsackpapier:		
– – ungebleicht:		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 21 10	–
– – – anderes	4804 21 90	–
– – anderes:		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 29 10	–
– – – anderes	4804 29 90	–
– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 oder weniger:		
– – ungebleicht:		
– – – zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56.07	4804 31 10	–
– – – andere:		
– – – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
– – – – – Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	4804 31 51	–
– – – – – andere	4804 31 59	–
– – – – andere	4804 31 90	–

X | 48.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56 07	4804 39 10	–
---- andere:		
----- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
----- in der Masse einheitlich gebleicht	4804 39 51	–
----- andere	4804 39 59	–
----- andere	4804 39 90	–
- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:		
-- ungebleicht:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 41 10	–
--- andere:		
---- sog. „saturating kraft“	4804 41 91	–
---- andere	4804 41 99	–
-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 42 10	–
--- andere	4804 42 90	–
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 49 10	–
--- andere	4804 49 90	–
- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
-- ungebleicht:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 51 10	–
--- andere	4804 51 90	–
-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 52 10	–
--- andere	4804 52 90	–
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	4804 59 10	–
--- andere	4804 59 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben:		
● - Wellenpapier:		
● -- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	4805 11 00	-
● -- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	4805 12 00	-
● -- anderes:		
● --- Wellenstoff	4805 19 10	-
● --- anderes	4805 19 90	-
● - Testliner (wiederaufbereiteter Liner):		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	4805 24 00	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	4805 25 00	-
- Sulfitpackpapier:		
-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	4805 30 10	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	4805 30 90	-
- Filterpapier und Filterpappe	4805 40 00	-
- Filzpapier und Filzpappe	4805 50 00	-
● - andere:		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
● --- mehrlagige Papiere und Pappen (ausgenommen solche der Unterposition 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	4805 91 10	-
● --- andere:		
● ---- Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen	4805 91 91	-
● ---- andere	4805 91 99	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g jedoch weniger als 225 g:		
● --- mehrlagige Papiere und Pappen (ausgenommen solche der Unterposition 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	4805 92 10	-
● --- andere:		
● ---- Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen	4805 92 91	-
● ---- andere	4805 92 99	-
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
● --- mehrlagige Papiere und Pappen (ausgenommen solche der Unterposition 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	4805 93 10	-
● --- andere:		
● ---- aus Altpapier	4805 93 91	-
● ---- andere	4805 93 99	-

X | 48.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpaspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:		
- Pergamentpapier und -pappe	4806 10 00	-
- Pergamentersatzpapier	4806 20 00	-
- Naturpaspapier	4806 30 00	-
- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:		
-- Pergaminpapier	4806 40 10	-
-- andere	4806 40 90	-
Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:		
● - Papier und Pappe, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt	4807 00 10	-
● - andere:		
● -- Strohpapier und Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier versehen	4807 00 20	-
● -- andere:		
● --- aus Altpapier, auch mit Papier versehen	4807 00 50	-
● --- andere	4807 00 90	-
Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 48.03 beschriebenen Art:		
- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	4808 10 00	-
- Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4808 20 00	-
- anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4808 30 00	-
- andere	4808 90 00	-
Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:		
- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	4809 10 00	-
- präpariertes Durchschreibepapier:		
-- in Rollen	4809 20 10	-
-- in Bogen	4809 20 90	-
- anderes	4809 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe:		
● - Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
● -- in Rollen:		
● --- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm:		
● ---- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger.	4810 13 11	-
● ---- andere	4810 13 19	-
● ---- andere:		
● ---- bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4810 13 91	-
● ---- andere	4810 13 99	-
● -- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
● --- die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen:		
● ---- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	4810 14 11	-
● ---- andere	4810 14 19	-
● ---- andere:		
● ---- bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4810 14 91	-
● ---- andere	4810 14 99	-
● -- andere:		
● --- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	4810 19 10	-
● --- andere	4810 19 90	-

X | 48.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
● – – leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“:		
● – – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	4810 22 10	–
● – – – andere:		
● – – – – bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4810 22 91	–
● – – – – andere	4810 22 99	–
● – – andere:		
● – – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen		
● – – – – in Rollen:		
● – – – – – Tapetenrohpapier	4810 29 11	–
● – – – – – andere	4810 29 19	–
● – – – – in Bogen	4810 29 20	–
● – – – – andere:		
● – – – – – bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4810 29 91	–
● – – – – – andere	4810 29 99	–
– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:		
– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	4810 31 00	–
– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
– – – mit Kaolin gestrichen oder überzogen	4810 32 10	–
– – – andere	4810 32 90	–
– – – andere	4810 39 00	–
● – andere Papiere und Pappen:		
● – – Multiplex:		
● – – – jede Lage gebleicht	4810 92 10	–
● – – – mit nur einer gebleichten Außenlage	4810 92 30	–
● – – – andere	4810 92 90	–
– – andere:		
– – – Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	4810 99 10	–
– – – Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	4810 99 30	–
– – – andere	4810 99 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 48.03, 48.09 oder 48.10 beschriebenen Art: <ul style="list-style-type: none"> – Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert 4811 10 00 – – Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen: <ul style="list-style-type: none"> ● – – selbstklebend: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen..... 4811 41 10 – ● – – – andere: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – – mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen 4811 41 91 – ● – – – – andere 4811 41 99 – ● – – – andere: <ul style="list-style-type: none"> ● – – – – in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen..... 4811 49 10 – ● – – – – andere 4811 49 90 – – mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen: <ul style="list-style-type: none"> ● – – gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g 4811 51 00 – ● – – andere 4811 59 00 – ● – Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt 4811 60 00 – – andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern: <ul style="list-style-type: none"> ● – – Endlosformulare, in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen 4811 90 10 – – – andere 4811 90 90 – 		
Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	4812 00 00	–
Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:		
– in Form von Heftchen oder Hülsen	4813 10 00	–
– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	4813 20 00	–
– anderes	4813 90 00	–

X | 48.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:		
- Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	4814 10 00	-
- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	4814 20 00	-
- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen versehen, auch parallel aneinander gefügt oder in Flächenform verwebt	4814 30 00	-
- andere:		
- - Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	4814 90 10	-
- - andere	4814 90 90	-
Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	4815 00 00	m²
Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 48.09), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:		
- Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	4816 10 00	-
- präpariertes Durchschreibepapier	4816 20 00	-
- vollständige Dauerschablonen	4816 30 00	-
- andere	4816 90 00	-
Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:		
- Briefumschläge	4817 10 00	-
- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten ..	4817 20 00	-
- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	4817 30 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:		
- Toilettenpapier:		
-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger ...	4818 10 10	-
-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	4818 10 90	-
- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:		
-- Taschentücher und Abschminktücher	4818 20 10	-
-- Handtücher:		
--- in Rollen	4818 20 91	-
--- andere	4818 20 99	-
- Tischtücher und Servietten	4818 30 00	-
- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:		
-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:		
--- hygienische Binden	4818 40 11	-
--- Tampons	4818 40 13	-
--- andere	4818 40 19	-
-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:		
--- nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	4818 40 91	-
--- andere	4818 40 99	-
- Bekleidung und Bekleidungszubehör	4818 50 00	-
- andere:		
-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	4818 90 10	-
-- andere	4818 90 90	-
Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art:		
- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	4819 10 00	-
- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe:		
-- mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von weniger als 600 g	4819 20 10	-
-- mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von 600 g oder mehr	4819 20 90	-

X | 48.19

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	4819 30 00	-
- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	4819 40 00	-
- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	4819 50 00	-
- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	4819 60 00	-
Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:		
- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:		
- - Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	4820 10 10	-
- - Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	4820 10 30	-
- - Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	4820 10 50	-
- - andere	4820 10 90	-
- Hefte	4820 20 00	-
- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	4820 30 00	-
- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier:		
- - Endlosformulare	4820 40 10	-
- - andere	4820 40 90	-
- Alben für Muster oder für Sammlungen	4820 50 00	-
- andere	4820 90 00	-
Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:		
- bedruckt:		
- - selbstklebend	4821 10 10	-
- - andere	4821 10 90	-
- andere:		
- - selbstklebend	4821 90 10	-
- - andere	4821 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:		
- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	4822 10 00	-
- andere	4822 90 00	-
Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:		
- Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen:		
● - - - selbstklebend:		
● - - - mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	4823 12 10	-
● - - - andere	4823 12 90	-
- - - andere	4823 19 00	-
- Filterpapier und Filterpappe	4823 20 00	-
- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	4823 40 00	-
- Tablets, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:		
- - - Tablets, Schüsseln und Teller	4823 60 10	-
- - - andere	4823 60 90	-
- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:		
- - - Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	4823 70 10	-
- - - andere	4823 70 90	-
- andere:		
- - - Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge	4823 90 10	-
- - - andere:		
● - - - - Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken:		
● - - - - bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	4823 90 12	-
● - - - - andere	4823 90 14	-
● - - - - andere:		
● - - - - Lochkarten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen	4823 90 15	-
● - - - - Papier und Pappe, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und ähnliche Maschinen	4823 90 20	-
● - - - - Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen	4823 90 30	-
● - - - - andere:		
● - - - - für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten	4823 90 50	-
● - - - - andere	4823 90 90	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 49

Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
 - a) fotografische Negative und Positive auf durchsichtigem Träger (Kapitel 37);
 - b) Reliefkarten, -pläne und -globen, auch bedruckt (Position 90.23);
 - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
 - d) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 97.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Tarifnr. 97.04 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
2. Als „gedruckt“ im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die mit einem Vervielfältigungsapparat, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinenschriftlich oder durch Gaufrieren, Fotografieren, Fotokopieren oder Thermokopieren hergestellt worden sind.
3. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Position 49.01, auch wenn sie Werbung enthalten.
4. Zu Position 49.01 gehören auch:
 - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
 - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit den Büchern gestellt werden;
 - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.
 Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 49.11.
5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 49.01 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 49.11.
6. „Bilderalben und Bilderbücher für Kinder“ im Sinne der Position 49.03 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:

- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	4901 10 00	-
- andere:		
- - Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	4901 91 00	-
- - andere	4901 99 00	-

X | 49.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:		
- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	4902 10 00	-
- andere:		
-- ein Mal wöchentlich erscheinend	4902 90 10	-
-- ein Mal monatlich erscheinend	4902 90 30	-
-- andere	4902 90 90	-
Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder		
	4903 00 00	-
Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden		
	4904 00 00	-
Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt:		
- Globen	4905 10 00	-
- andere:		
-- in Form von Büchern oder Broschüren	4905 91 00	-
-- andere	4905 99 00	-
Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke		
	4906 00 00	-
● Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, die im Bestimmungsland einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:		
- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	4907 00 10	-
- Banknoten	4907 00 30	-
- andere	4907 00 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Abziehbilder aller Art:		
- Abziehbilder, verglasbar	4908 10 00	-
- andere	4908 90 00	-
Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:		
- bedruckte oder illustrierte Postkarten	4909 00 10	-
- andere	4909 00 90	-
Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern		
	4910 00 00	-
Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:		
- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:		
- - Verkaufskataloge	4911 10 10	-
- - andere	4911 10 90	-
- andere:		
- - Bilder, Bilddrucke und Fotografien:		
- - - ungefaltete Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben	4911 91 10	-
- - - andere	4911 91 80	-
- - andere	4911 99 00	-

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:
 - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02); Rosshaar und Rosshaarabfälle (Position 05.03);
 - b) Menschenhaare und Waren daraus (Position 05.01, 67.03 oder 67.04), jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Position 59.11;
 - c) Baumwoll-Linters und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
 - d) Asbest der Position 25.24, Asbestwaren und andere Waren der Position 68.12 oder 68.13;
 - e) Waren der Position 30.05 oder 30.06 (z. B. Watte, Mull, Binden und ähnliche Waren zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken, steriles chirurgisches Nahtmaterial); Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Position 33.06;
 - f) sensibilisierte Spinnstoffwaren der Positionen 37.01 bis 37.04;
 - g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren und Korbmacherwaren daraus (Kapitel 46);
 - h) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, und Waren daraus, des Kapitels 39;
 - ij) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, und Waren daraus, des Kapitels 40;
 - k) nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Position 43.03 oder 43.04;
 - l) Waren aus Spinnstoffen der Position 42.01 oder 42.02;
 - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte),
 - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
 - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - p) Waren des Kapitels 67;
 - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Position 68.05), sowie Kohlenstofffasern und Waren daraus der Position 68.15;
 - r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
 - s) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Betausstattungen, Beleuchtungskörper);
 - t) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
 - u) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Reisezusammenstellungen zum Nähen, Reißverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen);
 - v) Waren des Kapitels 97.

2. A. Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 58 09 oder 59.02, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.
 Wenn kein Spinnstoff dem Gewicht nach vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der zu der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position gehört.
- B. Für die Anwendung dieser Regel gilt:
- a) umspinnene Garne aus Rosshaar (Position 51.10) und Metallgarne und metallisierte Garne (Position 56.05) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
 - b) die Wahl der zutreffenden Position hat in der Weise zu erfolgen, dass zuerst das Kapitel und danach innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Position ermittelt wird, wobei alle Spinnstoffe, die nicht zu diesem Kapitel gehören, außer Betracht bleiben;
 - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, so sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
 - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Position mehrere Spinnstoffe erfasst sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
- C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Garne anzuwenden.
3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt).
- a) aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - b) aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex;
 - c) aus Hanf oder Flachs:
 - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1 429 dtex oder mehr;
 - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
 - e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
 - f) mit Metalldraht verstärkt.
- B. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht.
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metalldraht verstärkt sind;
 - b) Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Garne aus Multifilamenten ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
 - c) Messinahaar der Position 50.06 und Monofile des Kapitels 54;
 - d) Metallgarne und metallisierte Garne der Position 56.05; Garne aus Spinnstoffen, mit Metalldraht verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) eingereicht;
 - e) Chenillegarne, Gimpfen und "Maschengarne" der Position 56 06

4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
 - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
 - 125 g bei anderen Garnen;
 - b) in Kugeln, Knäueln oder im Strang, sofern das Gewicht je Stück nicht mehr beträgt als:
 - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3 000 dtex, oder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide;
 - 125 g bei anderen Garnen, mit einem Titer von weniger als 2 000 dtex;
 - 500 g bei anderen Garnen;
 - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
 - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
 - 125 g bei anderen Garnen.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
 - ungezwirnte rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
 - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5 000 dtex;
 - b) gezwirnte Garne, roh:
 - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, in Aufmachungen aller Art;
 - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
 - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von 133 dtex oder weniger;
 - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
 - im Strang mit Kreuzhaspelung;
 - auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmashinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als „Nähgarne“ im Sinne der Positionen 52.04, 54.01 und 55.08 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- a) auf Unterlagen (z. B. Rollen, Spulen) aufgemacht und mit einem Gewicht, einschließlich Unterlage, von nicht mehr als 1 000 g;
 - b) appretiert für die Verwendung als Nähgarn;
 - c) mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
6. Als „hochfeste Garne“ im Sinne des Abschnitts XI gelten Garne, deren Festigkeit, ausgedrückt in cN/tex (centinewton je tex), die nachstehenden Grenzwerte überschreitet:
- ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern: 60 cN/tex
 - gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern: 53 cN/tex
 - ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose: 27 cN/tex

7. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:
 - a) Waren in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
 - b) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken);
 - c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Waren selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens eines festen Randes in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
 - d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Ausziehbarkeit;
 - e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:
 - Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Spinnstofferzeugnisses bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;
 - Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinander liegenden und so miteinander verbundenen Spinnstofferzeugnissen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus einem Polsterfüllstoff;
 - f) Waren, abgepasst gewirkt oder abgepasst gestrickt, als Einzelstücke oder als Meterware, die mehrere Einzelstücke umfasst.
8. Für die Anwendung der Kapitel 50 bis 60 gilt:
 - a) konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapitel 50 bis 55 und 60 und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
 - b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht die Waren der Kapitel 56 bis 59.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.
10. Elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu Abschnitt XI.
11. Im Abschnitt XI gilt als „getrankt“ auch „getaucht“ („gedippt“).
12. Im Abschnitt XI gelten als „Polyamide“ auch „Aramide“.
13. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Kleidungsstücke aus Spinnstoff, die zu verschiedenen Positionen gehören, auch dann getrennt in diese Positionen eingereiht, wenn sie als Wareneinzelstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Als „Kleidungsstücke aus Spinnstoff“ im Sinne dieser Anmerkung gilt Bekleidung der Positionen 61.01 bis 61.14 und 62.01 bis 62.11.

● Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Abschnitt XI und in allen anderen Teilen der Nomenklatur gelten als:
 - a) Elastomergarne:

Garne aus Filamenten (einschließlich Monofilie) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reißen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten und die sich, wenn sie bis zum Doppelten ihrer ursprünglichen Länge gedehnt worden sind, innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.
 - b) rohe Garne:
 - 1) Garne, die die natürliche Farbe ihrer Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind oder
 - 2) Garne, die von unbestimmter Farbe aus Reißspinnstoffen hergestellt sind („Grau-Garne“). Diese Garne können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt (die Anfärbung lässt sich durch bloßes Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der Garne aus Chemiefasern, in der Masse mit Mattierungsmitteln (z. B. Titandioxid) behandelt sein.
 - c) gebleichte Garne:
 - 1) Garne, die einen Bleichprozess erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder, sofern nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt sind (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind oder
 - 2) Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen oder
 - 3) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.

- d) farbige Garne (gefärbt oder bedruckt):
- 1) Garne, die (auch in der Masse) anders als weiß oder flüchtig gefärbt sind oder bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind oder
 - 2) Garne, die aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern und farbigen Fasern bestehen (Jaspé-Garne oder melierte Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt sind in der Weise, dass eine Art Punktierung entsteht oder
 - 3) Garne, deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist oder
 - 4) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen oder gebleichten Garnen und aus farbigen Garnen bestehen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
- e) rohe Gewebe:
Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt sein.
- f) gebleichte Gewebe:
- 1) Gewebe, die im Stück gebleicht oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind oder
 - 2) Gewebe, die aus gebleichten Garnen bestehen oder
 - 3) Gewebe, die aus rohen Garnen und gebleichten Garnen bestehen.
- g) gefärbte Gewebe:
- 1) Gewebe, die im Stück in einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), gefärbt sind oder farbig appretiert sind, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist) oder
 - 2) Gewebe, die aus farbigen Garnen mit einer einzigen einheitlichen Farbe bestehen.
- h) buntgewebte Gewebe:
Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):
- 1) die aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe (einer anderen als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern) bestehen oder
 - 2) die aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen bestehen oder
 - 3) die aus Jaspé-Garnen oder melierten Garnen bestehen.
- (Garne, die die Webkante bilden oder aus denen die Stückenden bestehen, bleiben außer Betracht).
- ij) bedruckte Gewebe:
Gewebe, die im Stück bedruckt sind, auch wenn sie aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen. Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z. B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Transferpapier, durch Beflocken, oder in einem Batikverfahren hergestellt sind. Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluss auf die Einreihung der Garne und Gewebe.
Die vorstehenden Bestimmungen e) bis ij) gelten sinngemäß auch für Gewirke oder Gestricke.
- k) Leinwandbindung:
eine Gewebeführung, in der jeder Schussfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Schussfäden verläuft.

2. A. Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach Anmerkung 2 zu Abschnitt XI ermittelt werden müsste bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 58.09.
- B. Hierbei ist zu beachten:
- a) es ist gegebenenfalls nur der Teil zu berücksichtigen, der im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Nomenklatur maßgebend ist;
 - b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund außer Betracht;
 - c) bei Stickereien der Position 58.10 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 50

Seide

Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	5001 00 00	–
Grège, weder gedreht noch gezwirnt	5002 00 00	–
Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
– weder gekrempelt noch gekämmt	5003 10 00	–
– andere	5003 90 00	–
Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourrette-seidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– roh, abgekocht oder gebleicht	5004 00 10	–
– andere	5004 00 90	–
Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– roh, abgekocht oder gebleicht	5005 00 10	–
– andere	5005 00 90	–
Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar:		
– Seidengarne	5006 00 10	–
– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	5006 00 90	–
Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:		
– Gewebe aus Bourretteseide	5007 10 00	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr:		
– – Kreppgewebe:		
– – – roh, abgekocht oder gebleicht	5007 20 11	m ²
– – – andere	5007 20 19	m ²

XI | 50.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):		
--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5007 20 21	m ²
--- andere:		
---- taftbindig	5007 20 31	m ²
---- andere	5007 20 39	m ²
-- andere:		
--- undichte Gewebe	5007 20 41	m ²
--- andere:		
---- roh, abgekocht oder geble. ht	5007 20 51	m ²
---- gefärbt	5007 20 59	m ²
---- buntgewebt:		
---- mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	5007 20 61	m ²
---- andere	5007 20 69	m ²
---- bedruckt	5007 20 71	m ²
- andere Gewebe:		
-- roh, abgekocht oder gebleicht	5007 90 10	m ²
-- gefärbt	5007 90 30	m ²
-- buntgewebt	5007 90 50	m ²
-- bedruckt	5007 90 90	m ²

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 51

Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Anmerkung

In der Nomenklatur gelten als:

- a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
- b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten;
- c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02) und Rosshaar (Position 05.03).

Zusätzliche Anmerkung

Als „Loden“ im Sinne der Warennum. 5111 11 11, 5111 11 19, 5111 19 11 und 5111 19 19 gelten leinwandbindige, einfarbige oder aus melierten Garnen bestehende, gewalkte Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 250 g bis 450 g. Sie sind aus nicht gezwirnten Streichgarnen aus Wolle gemischt mit feinen Tierhaaren hergestellt und können auch grobe Tierhaare oder Chemiefasern enthalten. Die Spinnstofffasern sind durch eine Oberflächenbehandlung in eine Richtung gelegt, wodurch das Gewebe Wasser abstoßende Eigenschaften erhalten hat.

Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:

- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:		
- - Schurwolle	5101 11 00	-
- - andere	5101 19 00	-
- entschweißt, nicht carbonisiert:		
- - Schurwolle	5101 21 00	-
- - andere	5101 29 00	-
- carbonisiert	5101 30 00	-

Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:

● - feine Tierhaare:		
● - - Kaschmirziegenhaare (cashmere)	5102 11 00	-
● - - andere:		
● - - - Angorakaninchenhaare	5102 19 10	-
● - - - Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	5102 19 30	-
● - - - Kamel- und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	5102 19 40	-
● - - - Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	5102 19 90	-
- grobe Tierhaare	5102 20 00	-

XI | 51.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:		
– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – nicht carbonisiert	5103 10 10	–
– – carbonisiert	5103 10 90	–
– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – Garnabfälle	5103 20 10	–
– – andere:		
– – – nicht carbonisiert	5103 20 91	–
– – – carbonisiert	5103 20 99	–
– Abfälle von groben Tierhaaren	5103 30 00	–
Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	5104 00 00	–
Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):		
– gekrempelte Wolle	5105 10 00	–
– gekämmte Wolle:		
– – gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	5105 21 00	–
– – andere	5105 29 00	–
● – feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:		
● – – Kaschmirziegenhaare (cashmere)	5105 31 00	–
● – – andere:		
● – – – gekrempelt	5105 39 10	–
● – – – gekämmt	5105 39 90	–
– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	5105 40 00	–
Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
– – roh	5106 10 10	–
– – andere	5106 10 90	–
– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	5106 20 10	–
– – andere:		
– – – roh	5106 20 91	–
– – – andere	5106 20 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
-- roh	5107 10 10	-
-- andere	5107 10 90	-
- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
--- roh	5107 20 10	-
--- andere	5107 20 30	-
--- andere:		
---- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt:		
----- roh	5107 20 51	-
----- andere	5107 20 59	-
---- anders gemischt:		
----- roh	5107 20 91	-
----- andere	5107 20 99	-

Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- Streichgarne :		
-- roh	5108 10 10	-
-- andere	5108 10 90	-
- Kammgarne:		
-- roh	5108 20 10	-
-- andere	5108 20 90	-

Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5109 10 10	-
-- andere	5109 10 90	-
- andere:		
-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5109 90 10	-
-- andere	5109 90 90	-

XI | 51.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5110 00 00	–
Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger:		
– – – "Loden" genannte Gewebe:		
– – – – mit einem Wert von 2,50 EUR oder mehr für 1 m ²	5111 11 11	m ²
– – – – andere	5111 11 19	m ²
– – – andere Gewebe:		
– – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 EUR oder mehr für 1 m ²	5111 11 91	m ²
– – – – andere	5111 11 99	m ²
– – andere:		
– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g.		
– – – – „Loden“ genannte Gewebe:		
– – – – – mit einem Wert von 2,50 EUR oder mehr für 1 m ²	5111 19 11	m ²
– – – – – andere	5111 19 19	m ²
– – – – andere Gewebe:		
– – – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 EUR oder mehr für 1 m ² ..	5111 19 31	m ²
– – – – – andere	5111 19 39	m ²
– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g		
– – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 EUR oder mehr für 1 m ²	5111 19 91	m ²
– – – – andere	5111 19 99	m ²
– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	5111 20 00	m ²
– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	5111 30 10	m ²
– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g ..	5111 30 30	m ²
– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	5111 30 90	m ²
– andere:		
– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	5111 90 10	m ²
– – andere:		
– – – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger ..	5111 90 91	m ²
– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g ..	5111 90 93	m ²
– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	5111 90 99	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
- - - aus Kammgarnen, mit einem Wert von 3 EUR oder mehr für 1 m ²	5112 11 10	m ²
- - - andere	5112 11 90	m ²
- - andere:		
- - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g:		
- - - - aus Kammgarnen, mit einem Wert von 3 EUR oder mehr für 1 m ²	5112 19 11	m ²
- - - - andere	5112 19 19	m ²
- - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g:		
- - - - aus Kammgarnen, mit einem Wert von 3 EUR oder mehr für 1 m ²	5112 19 91	m ²
- - - - andere	5112 19 99	m ²
- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	5112 20 00	m ²
- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
- - mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	5112 30 10	m ²
- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	5112 30 30	m ²
- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	5112 30 90	m ²
- andere:		
- - mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	5112 90 10	m ²
- - andere:		
- - - mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	5112 90 91	m ²
- - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	5112 90 93	m ²
- - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	5112 90 99	m ²
Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5113 00 00	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 52

Baumwolle

Unterpositions-Anmerkung

Als „Denim“ im Sinne der Unterpositionen 5209 42 und 5211 42 gelten buntgewebte Gewebe aus 3- oder 4-bändigem Kettkörper, einschließlich Kreuzkettkörper, deren Kettfäden von ein und derselben Farbe und deren Schussfäden roh, gebleicht, grau gefärbt oder in einem helleren Farbton als die Kettfäden gefärbt sind.

Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:

- hydrophil oder gebleicht	5201 00 10	-
- andere	5201 00 90	-

Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

- Garnabfälle	5202 10 00	-
- andere:		
- - Reißspinnstoff	5202 91 00	-
- - andere	5202 99 00	-

Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	5203 00 00	-
--	------------	---

Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- - mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5204 11 00	-
- - andere	5204 19 00	-
- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5204 20 00	-

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
- - mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5205 11 00	-
- - mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5205 12 00	-

XI | 52.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 13 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 14 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5205 15 10	-
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5205 15 90	-
- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5205 21 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5205 22 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 23 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 24 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5205 26 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5205 27 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) ..	5205 28 00	-
- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 31 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 32 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5205 33 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5205 34 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5205 35 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 41 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 42 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5205 43 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5205 44 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	5205 46 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5205 47 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5205 48 00	-
Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5206 11 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5206 12 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5206 13 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5206 14 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5206 15 10	-
-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) ...	5206 15 90	-

XI | 52.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5206 21 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5206 22 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5206 23 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5206 24 00	-
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5206 25 10	-
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5206 25 90	-
- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5206 31 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5206 32 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 33 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 34 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5206 35 00	-
- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5206 41 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5206 42 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 43 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 44 00	-
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5206 45 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5207 10 00	-
- andere	5207 90 00	-
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
- roh:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
--- Verbandmull	5208 11 10	m ²
--- andere	5208 11 90	m ²
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 12 16	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 12 19	m ²
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 12 96	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 12 99	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 13 00	m ²
-- andere Gewebe	5208 19 00	m ²
- gebleicht:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
--- Verbandmull	5208 21 10	m ²
--- andere	5208 21 90	m ²
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 22 16	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 22 19	m ²
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 22 96	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 22 99	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 23 00	m ²
-- andere Gewebe	5208 29 00	m ²

XI | 52.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- gefärbt:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 31 00	m ²
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 32 16	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 32 19	m ²
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
---- 165 cm oder weniger	5208 32 96	m ²
---- mehr als 165 cm	5208 32 99	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 33 00	m ²
-- andere Gewebe	5208 39 00	m ²
- buntgewebt:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 41 00	m ²
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	5208 42 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 43 00	m ²
-- andere Gewebe	5208 49 00	m ²
- bedruckt:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 51 00	m ²
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g	5208 52 10	m ²
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g	5208 52 90	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 53 00	m ²
-- andere Gewebe	5208 59 00	m ²
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
- roh:		
-- in Leinwandbindung	5209 11 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 12 00	m ²
-- andere Gewebe	5209 19 00	m ²
- gebleicht:		
-- in Leinwandbindung	5209 21 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 22 00	m ²
-- andere Gewebe	5209 29 00	m ²
- gefärbt:		
-- in Leinwandbindung	5209 31 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 32 00	m ²
-- andere Gewebe	5209 39 00	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- buntgewebt:		
-- in Leinwandbindung	5209 41 00	m ²
-- Denim	5209 42 00	m ²
-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 43 00	m ²
-- andere Gewebe:		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm	5209 49 10	m ²
--- andere	5209 49 90	m ²
- bedruckt:		
-- in Leinwandbindung	5209 51 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 52 00	m ²
-- andere Gewebe	5209 59 00	m ²
 Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
- roh:		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 11 10	m ²
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 11 90	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 12 00	m ²
-- andere Gewebe	5210 19 00	m ²
- gebleicht:		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 21 10	m ²
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 21 90	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 22 00	m ²
-- andere Gewebe	5210 29 00	m ²
- gefärbt:		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 31 10	m ²
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 31 90	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 32 00	m ²
-- andere Gewebe	5210 39 00	m ²
- buntgewebt:		
-- in Leinwandbindung	5210 41 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 42 00	m ²
-- andere Gewebe	5210 49 00	m ²
- bedruckt:		
-- in Leinwandbindung	5210 51 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 52 00	m ²
-- andere Gewebe	5210 59 00	m ²

XI | 52.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
- roh:		
-- in Leinwandbindung	5211 11 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5211 12 00	m ²
-- andere Gewebe	5211 19 00	m ²
- gebleicht:		
-- in Leinwandbindung	5211 21 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5211 22 00	m ²
-- andere Gewebe	5211 29 00	m ²
- gefärbt:		
-- in Leinwandbindung	5211 31 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5211 32 00	m ²
-- andere Gewebe	5211 39 00	m ²
- buntgewebt:		
-- in Leinwandbindung	5211 41 00	m ²
-- Denim	5211 42 00	m ²
-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5211 43 00	m ²
-- andere Gewebe:		
--- Jacquard-Gewebe	5211 49 10	m ²
--- andere	5211 49 90	m ²
- bedruckt:		
-- in Leinwandbindung	5211 51 00	m ²
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5211 52 00	m ²
-- andere Gewebe	5211 59 00	m ²
Andere Gewebe aus Baumwolle:		
- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
-- roh:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 11 10	m ²
--- anders gemischt	5212 11 90	m ²
-- gebleicht:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 12 10	m ²
--- anders gemischt	5212 12 90	m ²
-- gefärbt:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 13 10	m ²
--- anders gemischt	5212 13 90	m ²
-- buntgewebt:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 14 10	m ²
--- anders gemischt	5212 14 90	m ²
-- bedruckt:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 15 10	m ²
--- anders gemischt	5212 15 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
– – roh:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 21 10	m ²
– – – anders gemischt	5212 21 90	m ²
– – gebleicht:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 22 10	m ²
– – – anders gemischt	5212 22 90	m ²
– – gefärbt:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 23 10	m ²
– – – anders gemischt	5212 23 90	m ²
– – buntgewebt:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 24 10	m ²
– – – anders gemischt	5212 24 90	m ²
– – bedruckt:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	5212 25 10	m ²
– – – anders gemischt	5212 25 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 53

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Zusätzliche Anmerkungen

- A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Warennum. 5306 10 90, 5306 20 90 und 5308 20 90, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr als 200 g beträgt;
 - b) im Strang mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g;
 - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) gezwirnte Garne, roh, im Strang;
 - b) gezwirnte Garne, die aufgemacht sind:
 1. im Strang mit Kreuzhaspelung;
 2. auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmashinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

– Flachs, roh oder geröstet	5301 10 00	–
– Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:		
– – gebrochen oder geschwungen	5301 21 00	–
– – anderer	5301 29 00	–
– Werg und Abfälle von Flachs:		
– – Werg	5301 30 10	–
– – Abfälle von Flachs	5301 30 90	–

Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

– Hanf, roh oder geröstet	5302 10 00	–
– andere	5302 90 00	–

XI | 53.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	5303 10 00	-
- andere	5303 90 00	-
Sisal und andere textile Agavefasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
- Sisal und andere textile Agavefasern, roh	5304 10 00	-
- andere	5304 90 00	-
Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
- Kokos:		
- - roh	5305 11 00	-
- - andere	5305 19 00	-
- Abaca:		
- - roh	5305 21 00	-
- - andere	5305 29 00	-
● - andere	5305 90 00	-
Garne aus Flachs (Leinengarne):		
- ungezwirnt:		
- - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- - - mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger) .	5306 10 10	-
- - - mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	5306 10 30	-
- - - mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	5306 10 50	-
- - - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5306 10 90	-
- gezwirnt:		
- - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5306 20 10	-
- - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5306 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
– ungezwirnt:		
– – mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	5307 10 10	–
– – mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	5307 10 90	–
– gezwirnt	5307 20 00	–
Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:		
– Kokosgarne	5308 10 00	–
– Hanfgarne:		
– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5308 20 10	–
– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5308 20 90	–
– andere:		
– – Ramiegarne:		
– – – mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger) ..	5308 90 12	–
– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	5308 90 19	–
– – Papiergarne	5308 90 50	–
– – andere	5308 90 90	–
Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):		
– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:		
– – roh oder gebleicht:		
– – – roh	5309 11 10	m ²
– – – gebleicht	5309 11 90	m ²
– – andere	5309 19 00	m ²
– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:		
– – roh oder gebleicht:		
– – – roh	5309 21 10	m ²
– – – gebleicht	5309 21 90	m ²
– – andere	5309 29 00	m ²
Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
– roh:		
– – mit einer Breite von 150 cm oder weniger	5310 10 10	m ²
– – mit einer Breite von mehr als 150 cm	5310 10 90	m ²
– andere	5310 90 00	m ²
Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:		
– Gewebe aus Ramie	5311 00 10	m ²
– andere	5311 00 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 54

Synthetische oder künstliche Filamente

Anmerkungen

- 1 Als „Chemiefasern“ gelten in allen Teilen der Nomenklatur Spinnfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
 - a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane oder Vinyl-derivate;
 - b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (wie Cellulose, Kasein, Protein, Algen), z. B. Viskose, Celluloseacetat, Cupro oder Alginat.
 Die Chemiefasern unter a) gelten als „synthetisch“ und die Chemiefasern unter b) als „künstlich“. Die Begriffe „synthetisch“ und „künstlich“ gelten bei Anwendung auf die Begriffe „Spinnstoffe“ und „Spinnmasse“ sinngemäß.
2. Zu den Positionen 54.02 und 54.03 gehören nicht die Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

– aus synthetischen Filamenten:		
– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– – – Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)	5401 10 11	–
– – – andere	5401 10 19	–
– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 10 90	–
– aus künstlichen Filamenten:		
– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 20 10	–
– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 20 90	–

Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex:

– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
– – aus Aramid	5402 10 10	–
– – andere	5402 10 90	–
– hochfeste Garne aus Polyestern	5402 20 00	–
– texturierte Garne:		
– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger ..	5402 31 00	–
– – aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	5402 32 00	–
– – aus Polyestern	5402 33 00	–
– – andere:		
– – – aus Polypropylen	5402 39 10	–
– – – andere	5402 39 90	–

XI | 54.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:		
-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5402 41 00	-
-- aus Polyester, teilverstreckt	5402 42 00	-
-- aus anderen Polyestern	5402 43 00	-
-- andere:		
--- Elastomergarne	5402 49 10	-
--- andere:		
---- aus Polypropylen	5402 49 91	-
---- andere	5402 49 99	-
- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:		
-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5402 51 00	-
-- aus Polyestern	5402 52 00	-
-- andere:		
--- aus Polypropylen	5402 59 10	-
--- andere	5402 59 90	-
- andere Garne, gezwirnt:		
-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5402 61 00	-
-- aus Polyestern	5402 62 00	-
-- andere:		
--- aus Polypropylen	5402 69 10	-
--- andere	5402 69 90	-
Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex:		
- hochfeste Garne aus Viskose	5403 10 00	-
- texturierte Garne:		
-- aus Celluloseacetat	5403 20 10	-
-- andere	5403 20 90	-
- andere Garne, ungezwirnt:		
-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	5403 31 00	-
-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	5403 32 00	-
-- aus Celluloseacetat:		
--- ungezwirnt, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter	5403 33 10	-
--- andere	5403 33 90	-
-- andere	5403 39 00	-
- andere Garne, gezwirnt:		
-- aus Viskose	5403 41 00	-
-- aus Celluloseacetat	5403 42 00	-
-- andere	5403 49 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Masseinheit
Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:		
– Monofile:		
– – Elastomere	5404 10 10	–
– – andere	5404 10 90	–
– andere:		
– – aus Polypropylen:		
– – – Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	5404 90 11	–
– – – andere	5404 90 19	–
– – andere	5404 90 90	–
Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
	5405 00 00	–
Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– Garne aus synthetischen Filamenten	5406 10 00	–
– Garne aus künstlichen Filamenten	5406 20 00	–
Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04:		
– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	5407 10 00	m ²
– Gewebe aus Streifen oder dergleichen:		
– – aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von:		
– – – weniger als 3 m	5407 20 11	m ²
– – – 3 m oder mehr	5407 20 19	m ²
– – andere	5407 20 90	m ²
– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	5407 30 00	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:		
– – roh oder gebleicht	5407 41 00	m ²
– – gefärbt	5407 42 00	m ²
– – buntgewebt	5407 43 00	m ²
– – bedruckt	5407 44 00	m ²

XI | 54.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– – roh oder gebleicht	5407 51 00	m ²
– – gefärbt	5407 52 00	m ²
– – buntgewebt	5407 53 00	m ²
– – bedruckt	5407 54 00	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– – mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– – – roh oder gebleicht	5407 61 10	m ²
– – – gefärbt	5407 61 30	m ²
– – – buntgewebt	5407 61 50	m ²
– – – bedruckt	5407 61 90	m ²
– – andere:		
– – – roh oder gebleicht	5407 69 10	m ²
– – – andere	5407 69 90	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– – roh oder gebleicht	5407 71 00	m ²
– – gefärbt	5407 72 00	m ²
– – buntgewebt	5407 73 00	m ²
– – bedruckt	5407 74 00	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
– – roh oder gebleicht	5407 81 00	m ²
– – gefärbt	5407 82 00	m ²
– – buntgewebt	5407 83 00	m ²
– – bedruckt	5407 84 00	m ²
– andere Gewebe:		
– – roh oder gebleicht	5407 91 00	m ²
– – gefärbt	5407 92 00	m ²
– – buntgewebt	5407 93 00	m ²
– – bedruckt	5407 94 00	m ²
Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.05:		
– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	5408 10 00	m ²
– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:		
– – roh oder gebleicht	5408 21 00	m ²
– – gefärbt:		
– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung	5408 22 10	m ²
– – – andere	5408 22 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- buntgewebt:		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5408 23 10	m ²
--- andere	5408 23 90	m ²
-- bedruckt	5408 24 00	m ²
- andere Gewebe:		
-- roh oder gebleicht	5408 31 00	m ²
-- gefärbt	5408 32 00	m ²
-- buntgewebt	5408 33 00	m ²
-- bedruckt	5408 34 00	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 55

Synthetische oder künstliche Spinnfasern

Anmerkung

Als „Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten“ im Sinne der Positionen 55.01 und 55.02 gelten ausschließlich Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
- c) Einzeltiter der Filamente weniger als 67 dtex;
- d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20 000 dtex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Position 55.03 oder 55.04.

Kabel aus synthetischen Filamenten:

– aus Nylon oder anderen Polyamiden	5501 10 00	–
– aus Polyestern	5501 20 00	–
– aus Polyacryl oder Modacryl	5501 30 00	–
– andere:		
– – aus Polypropylen	5501 90 10	–
– – andere	5501 90 90	–

Kabel aus künstlichen Filamenten:

– aus Viskose	5502 00 10	–
– aus Acetat	5502 00 40	–
– andere	5502 00 80	–

Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:

– aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
– – aus Aramid:		
– – – hochfest	5503 10 11	–
– – – andere	5503 10 19	–
– – andere	5503 10 90	–
– aus Polyestern	5503 20 00	–
– aus Polyacryl oder Modacryl	5503 30 00	–
– aus Polypropylen	5503 40 00	–
– andere:		
– – Chloro-Spinnfasern	5503 90 10	–
– – andere	5503 90 90	–

XI | 55.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:		
- aus Viskose	5504 10 00	-
- andere	5504 90 00	-
Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
- aus synthetischen Chemiefasern:		
-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5505 10 10	-
-- aus Polyester	5505 10 30	-
-- aus Polyacryl oder Modacryl	5505 10 50	-
-- aus Polypropylen	5505 10 70	-
-- andere	5505 10 90	-
- aus künstlichen Chemiefasern	5505 20 00	-
Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:		
- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5506 10 00	-
- aus Polyestern	5506 20 00	-
- aus Polyacryl oder Modacryl	5506 30 00	-
- andere:		
-- Chloro-Spinnfasern	5506 90 10	-
-- andere	5506 90 90	-
Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	5507 00 00	-
Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- aus synthetischen Spinnfasern:		
-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
--- aus Polyester	5508 10 11	-
--- andere	5508 10 19	-
-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5508 10 90	-
- aus künstlichen Spinnfasern:		
-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5508 20 10	-
-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5508 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt	5509 11 00	–
– – gezwirnt	5509 12 00	–
– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 21 10	–
– – – andere	5509 21 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 22 10	–
– – – andere	5509 22 90	–
– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 31 10	–
– – – andere	5509 31 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 32 10	–
– – – andere	5509 32 90	–
– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 41 10	–
– – – andere	5509 41 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 42 10	–
– – – andere	5509 42 90	–
– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:		
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5509 51 00	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 52 10	–
– – – andere	5509 52 90	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5509 53 00	–
– – andere	5509 59 00	–
– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 61 10	–
– – – andere	5509 61 90	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5509 62 00	–
– – andere	5509 69 00	–

XI | 55.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Garne:		
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5509 91 10	-
--- andere	5509 91 90	-
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
--- andere	5509 92 00	-
--- andere	5509 99 00	-
Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
-- ungezwirnt	5510 11 00	-
-- gezwirnt	5510 12 00	-
- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5510 20 00	-
- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5510 30 00	-
- andere Garne	5510 90 00	-
Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5511 10 00	-
- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5511 20 00	-
- aus künstlichen Spinnfasern	5511 30 00	-
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
-- roh oder gebleicht	5512 11 00	m ²
-- andere:		
--- bedruckt	5512 19 10	m ²
--- andere	5512 19 90	m ²
- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
-- roh oder gebleicht	5512 21 00	m ²
-- andere:		
--- bedruckt	5512 29 10	m ²
--- andere	5512 29 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– – roh oder gebleicht	5512 91 00	m ²
– – andere:		
– – – bedruckt	5512 99 10	m ²
– – – andere	5512 99 90	m ²
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:		
– roh oder gebleicht:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:		
– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5513 11 20	m ²
– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 11 90	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 12 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 13 00	m ²
– – andere Gewebe	5513 19 00	m ²
– gefärbt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:		
– – – mit einer Breite von 135 cm oder weniger	5513 21 10	m ²
– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	5513 21 30	m ²
– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 21 90	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 22 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 23 00	m ²
– – andere Gewebe	5513 29 00	m ²
– buntgewebt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 31 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 32 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 33 00	m ²
– – andere Gewebe	5513 39 00	m ²
– bedruckt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 41 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 42 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 43 00	m ²
– – andere Gewebe	5513 49 00	m ²

XI | 55.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:		
– roh oder gebleicht:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 11 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 12 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 13 00	m ²
– – andere Gewebe	5514 19 00	m ²
– gefärbt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 21 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 22 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 23 00	m ²
– – andere Gewebe	5514 29 00	m ²
– buntgewebt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 31 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 32 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 33 00	m ²
– – andere Gewebe	5514 39 00	m ²
– bedruckt:		
– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 41 00	m ²
– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 42 00	m ²
– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 43 00	m ²
– – andere Gewebe	5514 49 00	m ²
Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:		
– aus Polyester-Spinnfasern:		
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5515 11 10	m ²
– – – bedruckt	5515 11 30	m ²
– – – andere	5515 11 90	m ²
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5515 12 10	m ²
– – – bedruckt	5515 12 30	m ²
– – – andere	5515 12 90	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 13 11	m ²
--- andere	5515 13 19	m ²
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 13 91	m ²
--- andere	5515 13 99	m ²
-- andere:		
--- roh oder gebleicht	5515 19 10	m ²
--- bedruckt	5515 19 30	m ²
--- andere	5515 19 90	m ²
- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 21 10	m ²
--- bedruckt	5515 21 30	m ²
--- andere	5515 21 90	m ²
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 22 11	m ²
--- andere	5515 22 19	m ²
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 22 91	m ²
--- andere	5515 22 99	m ²
-- andere:		
--- roh oder gebleicht	5515 29 10	m ²
--- bedruckt	5515 29 30	m ²
--- andere	5515 29 90	m ²
-- andere Gewebe:		
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
--- roh oder gebleicht	5515 91 10	m ²
--- bedruckt	5515 91 30	m ²
--- andere	5515 91 90	m ²

XI | 55.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
---- roh oder gebleicht	5515 92 11	m ²
---- andere	5515 92 19	m ²
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
---- roh oder gebleicht	5515 92 91	m ²
---- andere	5515 92 99	m ²
-- andere:		
--- roh oder gebleicht	5515 99 10	m ²
--- bedruckt	5515 99 30	m ²
--- andere	5515 99 90	m ²
Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:		
- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
-- roh oder gebleicht	5516 11 00	m ²
-- gefärbt	5516 12 00	m ²
-- buntgewebt	5516 13 00	m ²
-- bedruckt	5516 14 00	m ²
- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
-- roh oder gebleicht	5516 21 00	m ²
-- gefärbt	5516 22 00	m ²
-- buntgewebt:		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendelle)	5516 23 10	m ²
--- andere	5516 23 90	m ²
-- bedruckt	5516 24 00	m ²
- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
-- roh oder gebleicht	5516 31 00	m ²
-- gefärbt	5516 32 00	m ²
-- buntgewebt	5516 33 00	m ²
-- bedruckt	5516 34 00	m ²

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
-- roh oder gebleicht	5516 41 00	m ²
-- gefärbt	5516 42 00	m ²
-- buntgewebt	5516 43 00	m ²
-- bedruckt	5516 44 00	m ²
- andere:		
-- roh oder gebleicht	5516 91 00	m ²
-- gefärbt	5516 92 00	m ²
-- buntgewebt	5516 93 00	m ²
-- bedruckt	5516 94 00	m ²

Kapitel 56

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tuae; Seilerwaren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 56 gehören nicht:
 - a) Watte, Filze oder Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen (z. B. Riechmittel oder Schminken des Kapitels 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Position 34.01, Poliermittel, Schuhcreme oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05, Weichmachungsmittel für Spinnstoffzeugnisse der Position 38.09) getränkt, bestrichen oder überzogen, sofern die Spinnstoffe lediglich als Unterlage dienen;
 - b) Spinnstoffzeugnisse der Position 58.11;
 - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, aufgebracht auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.05);
 - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.14);
 - e) Metallfolien auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Abschnitt XV).
2. Als „Filze“ gelten sowohl Nadelfilze als auch Flächenerzeugnisse, die aus einer Faserlage aus Spinnstoffen bestehen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören auch Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).
Zu Position 56.03 gehören auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.
Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören jedoch nicht:
 - a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 GHT oder weniger, oder Filze, ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet (Kapitel 39 oder 40);
 - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder vollständig auf beiden Seiten mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass ein solches Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39 oder 40);
 - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff nur der Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Position 56.04 gehören nicht Garne aus Spinnstoffen und nicht Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht.

XI | 56.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:		
- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:		
- - aus Chemiefasern	5601 10 10	-
- - aus anderen Spinnstoffen	5601 10 90	-
- Watte; andere Waren aus Watte:		
- - aus Baumwolle:		
- - - hydrophil	5601 21 10	-
- - - andere	5601 21 90	-
- - aus Chemiefasern:		
- - - Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	5601 22 10	-
- - - andere:		
- - - - aus synthetischen Chemiefasern	5601 22 91	-
- - - - aus künstlichen Chemiefasern	5601 22 99	-
- - - andere	5601 29 00	-
- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	5601 30 00	-
 Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:		
- - weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:		
- - - Nadelfilze:		
- - - - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03 ...	5602 10 11	-
- - - - aus anderen Spinnstoffen	5602 10 19	-
- - - nähgewirkte Flächenerzeugnisse:		
- - - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5602 10 31	-
- - - - aus groben Tierhaaren	5602 10 35	-
- - - - aus anderen Spinnstoffen	5602 10 39	-
- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5602 10 90	-
- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:		
- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5602 21 00	-
- - aus anderen Spinnstoffen:		
- - - aus groben Tierhaaren	5602 29 10	-
- - - aus anderen Spinnstoffen	5602 29 90	-
- andere	5602 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:		
-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 11 10	-
--- andere	5603 11 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 bis 70 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 12 10	-
--- andere	5603 12 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 13 10	-
--- andere	5603 13 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 14 10	-
--- andere	5603 14 90	-
- andere:		
-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 91 10	-
--- andere	5603 91 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 92 10	-
--- andere	5603 92 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 93 10	-
--- andere	5603 93 90	-
-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
--- bestrichen oder überzogen	5603 94 10	-
--- andere	5603 94 90	-
Fäden und Kordeln, aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
- Fäden und Kordeln, aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	5604 10 00	-
- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	5604 20 00	-
- andere	5604 90 00	-
Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen		
	5605 00 00	-

XI | 56.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:		
- „Maschengarne“	5606 00 10	-
- andere:		
- - Gimpen	5606 00 91	-
- - andere	5606 00 99	-
Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	5607 10 00	-
- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:		
- - Bindegarne oder Pressengarne	5607 21 00	-
- - andere:		
- - - mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g/m)	5607 29 10	-
- - - mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g/m) oder weniger	5607 29 90	-
- aus Polyethylen oder Polypropylen:		
- - Bindegarne oder Pressengarne	5607 41 00	-
- - andere:		
- - - mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m):		
- - - - geflochten	5607 49 11	-
- - - - andere	5607 49 19	-
- - - mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger	5607 49 90	-
- aus anderen synthetischen Chemiefasern:		
- - aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:		
- - - mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m):		
- - - - geflochten	5607 50 11	-
- - - - andere	5607 50 19	-
- - - mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger	5607 50 30	-
- - aus anderen synthetischen Chemiefasern	5607 50 90	-
● - andere:		
● - - aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern	5607 90 10	-
● - - andere	5607 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:		
- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
-- konfektionierte Fischernetze:		
--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 11 11	-
---- aus Garnen	5608 11 19	-
--- andere:		
---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 11 91	-
---- aus Garnen	5608 11 99	-
-- andere:		
--- konfektionierte Netze:		
---- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 19 11	-
----- andere	5608 19 19	-
----- andere	5608 19 30	-
--- andere	5608 19 90	-
- andere	5608 90 00	-
Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	5609 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 57

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

Anmerkungen

1. Als „Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen“ im Sinne des Kapitels 57 gelten Fußbodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe die Schauseite der Ware bei deren Verwendung bilden. Hierzu gehören auch Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind.
2. Zu Kapitel 57 gehören nicht Teppichunterlagen.

Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	5701 10 10	m ²
– – andere:		
– – – mit 350 Knotenreihen oder weniger je Meter Kette	5701 10 91	m ²
– – – mit mehr als 350 bis 500 Knotenreihen je Meter Kette	5701 10 93	m ²
– – – mit mehr als 500 Knotenreihen je Meter Kette	5701 10 99	m ²
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 56.05 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	5701 90 10	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen	5701 90 90	m ²

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:

– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche .	5702 10 00	m ²
– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	5702 20 00	m ²
– andere, mit Flor, nicht konfektioniert:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5702 31 00	m ²
– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5702 32 00	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Baumwolle	5702 39 10	m ²
– – – andere	5702 39 90	m ²
– andere, mit Flor, konfektioniert:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5702 41 00	m ²
– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5702 42 00	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Baumwolle	5702 49 10	m ²
– – – andere	5702 49 90	m ²

XI | 57.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5702 51 00	m ²
– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5702 52 00	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen	5702 59 00	m ²
– andere, ohne Flor, konfektioniert:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5702 91 00	m ²
– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5702 92 00	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen	5702 99 00	m ²
Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5703 10 00	m ²
– aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
– – bedruckt:		
– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5703 20 11	m ²
– – – andere	5703 20 19	m ²
– – andere:		
– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5703 20 91	m ²
– – – andere	5703 20 99	m ²
– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
– – aus Polypropylen:		
– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5703 30 11	m ²
– – – andere	5703 30 19	m ²
– – andere:		
– – – bedruckt:		
– – – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5703 30 51	m ²
– – – – andere	5703 30 59	m ²
– – – andere:		
– – – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5703 30 91	m ²
– – – – andere	5703 30 99	m ²
– aus anderen Spinnstoffen	5703 90 00	m ²
Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:		
– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	5704 10 00	m ²
– andere	5704 90 00	m ²
Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5705 00 10	m ²
– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5705 00 30	m ²
– aus anderen Spinnstoffen	5705 00 90	m ²

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 58

Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 erfassten Gewebe, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, sowie die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Position 58.01 gehören auch noch nicht aufgeschnittener Schusssamt und Schussplüsch ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
3. Als „Drehergewebe“ im Sinne der Position 58.03 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, durch die die Schussfäden hindurchlaufen.
4. Zu Position 58.04 gehören nicht geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Position 56.08.
5. Als Bänder im Sinne der Position 58.06 gelten:
 - a) – Schmalgewebe mit Kette und Schuss (einschließlich Samt), mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit echten Webkanten,
 - Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuss geschnitten, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
 - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuss, in flach gedrücktem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
 - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger; Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Position 58.08.
6. Als „Stickereien“ der Position 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Fittlern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Position 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Position 58.05).
7. Neben den Waren der Position 58.09 gehören zu diesem Kapitel auch Waren aus Metallfäden, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 58.02 oder 58.06:

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5801 10 00	m ²
– aus Baumwolle:		
– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	5801 21 00	m ²
– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten ..	5801 22 00	m ²
– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	5801 23 00	m ²
– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	5801 24 00	m ²
– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	5801 25 00	m ²
– – Chenillegewebe	5801 26 00	m ²

XI | 58.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– aus Chemiefasern:		
– – Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	5801 31 00	m ²
– – Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten ..	5801 32 00	m ²
– – anderer Schusssamt und Schussplüsch	5801 33 00	m ²
– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	5801 34 00	m ²
– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	5801 35 00	m ²
– – Chenillegewebe	5801 36 00	m ²
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Flachs	5801 90 10	m ²
– – andere	5801 90 90	m ²
Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 57.03:		
– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:		
– – roh	5802 11 00	m ²
– – andere	5802 19 00	m ²
– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen		
– – getuftete Spinnstofferzeugnisse	5802 20 00	m ²
– – getuftete Spinnstofferzeugnisse	5802 30 00	m ²
Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06:		
– aus Baumwolle	5803 10 00	m ²
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	5803 90 10	m ²
– – aus synthetischen Chemiefasern	5803 90 30	m ²
– – aus künstlichen Chemiefasern	5803 90 50	m ²
– – andere	5803 90 90	m ²
● Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 60.02 bis 60.06:		
– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe:		
– – ungemustert:		
– – – geknüpfte Netzstoffe	5804 10 11	–
– – – andere	5804 10 19	–
– – andere	5804 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- maschinengefertigte Spitzen:		
-- aus Chemiefasern:		
--- Flecht- und Klöppelspitzen	5804 21 10	-
--- andere	5804 21 90	-
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- Flecht- und Klöppelspitzen	5804 29 10	-
--- andere	5804 29 90	-
- handgefertigte Spitzen	5804 30 00	-
Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
	5805 00 00	-
Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):		
- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe		
	5806 10 00	-
- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr		
	5806 20 00	-
- andere Bänder:		
-- aus Baumwolle		
	5806 31 00	-
-- aus Chemiefasern:		
--- mit echten Webkanten		
	5806 32 10	-
--- andere		
	5806 32 90	-
--- aus anderen Spinnstoffen		
	5806 39 00	-
- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
	5806 40 00	-
Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:		
- gewebt:		
-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven		
	5807 10 10	-
-- andere		
	5807 10 90	-
- andere:		
-- aus Filz oder aus Vliesstoffen		
	5807 90 10	-
-- andere		
	5807 90 90	-

XI | 58.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:		
- Geflechte als Meterware	5808 10 00	-
- andere	5808 90 00	-
Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	5809 00 00	-
Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:		
- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:		
- - mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5810 10 10	-
- - andere	5810 10 90	-
- andere Stickereien:		
- - aus Baumwolle:		
- - - mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5810 91 10	-
- - - andere	5810 91 90	-
- - aus Chemiefasern:		
- - - mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5810 92 10	-
- - - andere	5810 92 90	-
- - aus anderen Spinnstoffen:		
- - - mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5810 99 10	-
- - - andere	5810 99 90	-
Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10	5811 00 00	m ²

Kapitel 59

Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

Anmerkungen

- 1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 58.03 und 58.06, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 58.08 sowie Gewirke und Gestricke der Positionen 60.02 bis 60.06.
- 2. Zu Position 59.03 gehören:
 - a) Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest oder zellförmig), ausgenommen:
 - 1) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
 - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im Allgemeinen Kapitel 39);
 - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet ist oder auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39);
 - 4) Gewebe, die mit Kunststoff teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
 - 5) Platten, Folien oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 39);
 - 6) Spinnstoffserzeugnisse der Position 58.11;
 - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04.
- 3. Als „Wandverkleidungen aus Spinnstoffen“ im Sinne der Position 59.05 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, mit einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf eine Unterlage aufgebracht oder – bei fehlender Unterlage – auf der Rückseite behandelt sind (getränkt oder bestrichen, um ein Ankleben zu ermöglichen).
Zu dieser Position gehören jedoch nicht Wandverkleidungen, bei denen Scherstaub unmittelbar aufgebracht worden ist auf eine Papierunterlage (Position 48.14) oder auf eine Spinnstoffunterlage (im Allgemeinen Position 59.07).
- 4. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Position 59.06 gelten:
 - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichen, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe,
 - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger; oder
 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 GHT;
 - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04;
 - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.
Zu dieser Position gehören jedoch nicht Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 40), und Spinnstoffserzeugnisse der Position 58.11.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>5. Zu Position 59.07 gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht; b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen); c) Gewebe, die mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch bleiben Nachahmungen von Samt in dieser Position; d) Gewebe, mit den üblichen Schlussappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet; e) Furnierblätter auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 44.08); f) natürlich oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.05); g) agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.14); h) dünne Bänder und Folien, aus Metall, auf einer Unterlage aus Gewebe (Abschnitt XV). <p>6. Zu Position 59.10 gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen geschnitten; b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (Position 40.10). <p>7. Zu Position 59.11, und nicht zu anderen Positionen des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die nachstehend erschöpfend aufgeführten Erzeugnisse aus Spinnstoffen, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10): <ul style="list-style-type: none"> - Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen; - Müllergaze; - Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren; - Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, von der auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss; - Gewebe mit Metalleinlagen, von der zu technischen Zwecken verwendeten Art; - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, von der zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen; b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10) (z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art [z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement], Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten). 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:		
- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	5901 10 00	m ²
- andere	5901 90 00	m ²
Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:		
- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
- - mit Kautschuk getränkt	5902 10 10	m ²
- - andere	5902 10 90	m ²
- aus Polyestern:		
- - mit Kautschuk getränkt	5902 20 10	m ²
- - andere	5902 20 90	m ²
- andere:		
- - mit Kautschuk getränkt	5902 90 10	m ²
- - andere	5902 90 90	m ²
Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02:		
- mit Poly(vinylchlorid):		
- - getränkt	5903 10 10	m ²
- - bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5903 10 90	m ²
- mit Polyurethan:		
- - getränkt	5903 20 10	m ²
- - bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5903 20 90	m ²
- andere:		
- - getränkt	5903 90 10	m ²
- - bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
- - - mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	5903 90 91	m ²
- - - andere	5903 90 99	m ²

XI | 59.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:		
– Linoleum	5904 10 00	m ²
● – andere	5904 90 00	m ²
Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:		
– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5905 00 10	–
– andere:		
– – aus Flachs	5905 00 30	–
– – aus Jute	5905 00 50	–
– – aus Chemiefasern	5905 00 70	–
– – andere	5905 00 90	–
Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02:		
– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	5906 10 00	–
– andere:		
– – aus Gewirken oder Gestrickten	5906 91 00	–
– – andere:		
– – – gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	5906 99 10	–
– – – andere	5906 99 90	–
Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen:		
– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	5907 00 10	m ²
– andere	5907 00 90	m ²
Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt		
	5908 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:		
- aus synthetischen Chemiefasern	5909 00 10	-
- aus anderen Spinnstoffen	5909 00 90	-
Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt		
	5910 00 00	-
Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:		
- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5911 10 00	-
- Müllergaze, auch konfektioniert	5911 20 00	-
- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):		
- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g:		
- - - aus Seide oder Chemiefasern:		
- - - - Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5911 31 11	m ²
- - - - andere	5911 31 19	-
- - - - aus anderen Spinnstoffen	5911 31 90	-
- - mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr:		
- - - aus Seide oder Chemiefasern	5911 32 10	-
- - - aus anderen Spinnstoffen	5911 32 90	-
- Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	5911 40 00	-
- andere:		
- - aus Filz	5911 90 10	-
- - andere	5911 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 60

Gewirke und Gestricke

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
 - a) Häkelspitzen der Position 58.04;
 - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken der Position 58.07;
 - c) Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, des Kapitels 59. Jedoch gehören Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, zu Position 60.01.
2. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke und Gestricke aus Metallfäden, von der zur Herstellung von Bekleidung, Innenausstattungen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als „Gewirke“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch Nähgewirke Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:

- „Hochflorerzeugnisse“	6001 10 00	-
- Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
- - aus Baumwolle	6001 21 00	-
- - aus Chemiefasern	6001 22 00	-
- - aus anderen Spinnstoffen:		
- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6001 29 10	-
- - - andere	6001 29 90	-
- andere:		
- - aus Baumwolle:		
- - - roh oder gebleicht	6001 91 10	-
- - - gefärbt	6001 91 30	-
- - - buntgewirkt oder buntgestrickt	6001 91 50	-
- - - bedruckt	6001 91 90	-
- - aus Chemiefasern:		
- - - roh oder gebleicht	6001 92 10	-
- - - gefärbt	6001 92 30	-
- - - buntgewirkt oder buntgestrickt	6001 92 50	-
- - - bedruckt	6001 92 90	-
- - aus anderen Spinnstoffen:		
- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6001 99 10	-
- - - andere	6001 99 90	-

XI | 60.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● - mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend 	6002 40 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - andere 	6002 90 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 60.01 und 60.02: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 	6003 10 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus Baumwolle 	6003 20 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus synthetischen Chemiefasern: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● -- Raschelspitzen 	6003 30 10	-
<ul style="list-style-type: none"> ● -- andere 	6003 30 90	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus künstlichen Chemiefasern 	6003 40 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - andere 	6003 90 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● - mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend 	6004 10 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - andere 	6004 90 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 60.01 bis 60.04: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 	6005 10 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus Baumwolle: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● -- roh oder gebleicht 	6005 21 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● -- gefärbt 	6005 22 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● -- buntgewirkt 	6005 23 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● -- bedruckt 	6005 24 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - aus synthetischen Chemiefasern: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● -- roh oder gebleicht: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● --- für Vorhänge und Gardinen 	6005 31 10	-
<ul style="list-style-type: none"> ● --- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen 	6005 31 50	-
<ul style="list-style-type: none"> ● --- andere 	6005 31 90	-
<ul style="list-style-type: none"> ● -- gefärbt: 		
<ul style="list-style-type: none"> ● --- für Vorhänge und Gardinen 	6005 32 10	-
<ul style="list-style-type: none"> ● --- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen 	6005 32 50	-
<ul style="list-style-type: none"> ● --- andere 	6005 32 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● -- buntgewirkt:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6005 33 10	–
● --- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	6005 33 50	–
● --- andere	6005 33 90	–
● -- bedruckt:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6005 34 10	–
● --- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	6005 34 50	–
● --- andere	6005 34 90	–
● – aus künstlichen Chemiefasern:		
● -- roh oder gebleicht	6005 41 00	–
● -- gefärbt	6005 42 00	–
● -- buntgewirkt	6005 43 00	–
● -- bedruckt	6005 44 00	–
● – andere	6005 90 00	–
● Andere Gewirke und Gestricke:		
● – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6006 10 00	–
● – aus Baumwolle:		
● -- roh oder gebleicht	6006 21 00	–
● -- gefärbt	6006 22 00	–
● -- buntgewirkt	6006 23 00	–
● -- bedruckt	6006 24 00	–
● – aus synthetischen Chemiefasern:		
● -- roh oder gebleicht:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6006 31 10	–
● --- andere	6006 31 90	–
● -- gefärbt:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6006 32 10	–
● --- andere	6006 32 90	–
● -- buntgewirkt:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6006 33 10	–
● --- andere	6006 33 90	–
● -- bedruckt:		
● --- für Vorhänge und Gardinen	6006 34 10	–
● --- andere	6006 34 90	–
● – aus künstlichen Chemiefasern:		
● -- roh oder gebleicht	6006 41 00	–
● -- gefärbt	6006 42 00	–
● -- buntgewirkt	6006 43 00	–
● -- bedruckt	6006 44 00	–
● – andere	6006 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 61

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 62.12;
 - b) Altwaren der Position 63.09;
 - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 61.03 und 61.04 gilt:
 - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
 - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist, und
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.

Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil oder gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).

Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. zwei lange Hosen oder eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfasst, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

 - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
 - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
 - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
 - b) Der Begriff „Kombinationen“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 61.07, 61.08 oder 61.09), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig, und
 - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.

Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfasst nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 61.12.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>4. Zu den Positionen 61.05 und 61.06 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer Fläche von 10 x 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 61.05 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.</p> <p>5. Zu Position 61.09 gehören nicht Kleidungsstücke mit einer Zugkordel, einem geripptem Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende des Kleidungsstücks.</p> <p>6. Im Sinne der Position 61.11 gilt Folgendes:</p> <p>a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;</p> <p>b) Waren, für die sowohl die Position 61.11 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 61.11.</p> <p>7. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 61.12 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, dass sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:</p> <p>a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;</p> <p>b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluss versehen, auch um eine Weste ergänzt, und – eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose. <p>Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a) beschriebenen Art und aus einer Art wattierter ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.</p> <p>Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.</p> <p>8. Bekleidung, für die sowohl die Position 61.13 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 61.11, in Betracht kommen, gehört zu Position 61.13.</p> <p>9. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluss „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluss „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen lässt, dass es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist. Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereicht.</p> <p>10. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.</p>		

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei

- kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein,
- ist ein Pullover oder eine Weste auch dann als Bestandteil einer Kombination zugelassen, wenn diese Kleidungsstücke Bündchen aufweisen, das zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstück aber nicht, vorausgesetzt, die Bündchen sind nicht angenäht, sondern unmittelbar im Wirk- oder Strickvorgang entstanden.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbstständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

2. Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 61.09 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlich solche mit Trägern.

Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.

● 3. Zur Position 61.11 oder zu den Warennummern 6116 10 20 bzw. 6116 10 80 gehören: mit Kautschuk oder Kunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon,

- ob sie aus Kunststoff oder Kautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken der Position 59.03 oder 59.06 konfektioniert sind oder
- aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken konfektioniert und anschließend mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind.

In die Kapitel 39 bzw. 40 gehören mit Zellkautschuk oder Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, auch wenn sie aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff oder Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind, sofern die Gewirke oder Gestricke nur der Verstärkung dienen (Anmerkung 2 a) 5 und Anmerkung 4 letzter Absatz zu Kapitel 59).

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestriicken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 61.03 :

- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:

- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren 6101 10 10 St
- - Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren 6101 10 90 St

- aus Baumwolle:

- - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren 6101 20 10 St
- - Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren 6101 20 90 St

XI | 61.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– aus Chemiefasern:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 30 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 30 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 90 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 90 90	St
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 61.04 :		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 10 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 10 90	St
– aus Baumwolle:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 20 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 20 90	St
– aus Chemiefasern:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 30 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 30 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 90 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 90 90	St
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
– Anzüge:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 11 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 12 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 19 00	St
– Kombinationen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 21 00	St
-- aus Baumwolle	6103 22 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 23 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 29 00	St
– Jacken:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 31 00	St
-- aus Baumwolle	6103 32 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 33 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 39 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6103 41 10	St
--- andere	6103 41 90	St
-- aus Baumwolle:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6103 42 10	St
--- andere	6103 42 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6103 43 10	St
--- andere	6103 43 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ..	6103 49 10	St
--- andere:		
--- aus künstlichen Chemiefasern	6103 49 91	St
--- aus anderen Spinnstoffen	6103 49 99	St

Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:

- Kostüme:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 11 00	St
-- aus Baumwolle	6104 12 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6104 13 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6104 19 00	St
- Kombinationen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 21 00	St
-- aus Baumwolle	6104 22 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6104 23 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6104 29 00	St
- Jacken:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 31 00	St
-- aus Baumwolle	6104 32 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6104 33 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6104 39 00	St
- Kleider:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 41 00	St
-- aus Baumwolle	6104 42 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6104 43 00	St
-- aus künstlichen Chemiefasern	6104 44 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6104 49 00	St
- Röcke und Hosenröcke:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 51 00	St
-- aus Baumwolle	6104 52 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6104 53 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6104 59 00	St

XI | 61.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6104 61 10	St
--- andere	6104 61 90	St
-- aus Baumwolle:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6104 62 10	St
--- andere	6104 62 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6104 63 10	St
--- andere	6104 63 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6104 69 10	St
--- andere:		
---- aus künstlichen Chemiefasern	6104 69 91	St
---- aus anderen Spinnstoffen	6104 69 99	St
Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
- aus Baumwolle	6105 10 00	St
- aus Chemiefasern:		
-- aus synthetischen Chemiefasern	6105 20 10	St
-- aus künstlichen Chemiefasern	6105 20 90	St
- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6105 90 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6105 90 90	St
Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
- aus Baumwolle	6106 10 00	St
- aus Chemiefasern	6106 20 00	St
- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6106 90 10	St
-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6106 90 30	St
-- aus Flachs oder Ramie	6106 90 50	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6106 90 90	St
Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
- Slips und andere Unterhosen:		
-- aus Baumwolle	6107 11 00	St
-- aus Chemiefasern	6107 12 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6107 19 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Nachthemden und Schlafanzüge:		
-- aus Baumwolle	6107 21 00	St
-- aus Chemiefasern	6107 22 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6107 29 00	St
- andere:		
-- aus Baumwolle:		
--- aus Schlingengewirken und Schlingengestricken	6107 91 10	St
--- andere	6107 91 90	St
-- aus Chemiefasern	6107 92 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6107 99 00	St
 Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
- Unterkleider und Unterröcke:		
-- aus Chemiefasern	6108 11 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6108 19 00	St
- Slips und andere Unterhosen:		
-- aus Baumwolle	6108 21 00	St
-- aus Chemiefasern	6108 22 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6108 29 00	St
- Nachthemden und Schlafanzüge:		
-- aus Baumwolle:		
--- Nachthemden	6108 31 10	St
--- Schlafanzüge	6108 31 90	St
-- aus Chemiefasern:		
--- aus synthetischen Chemiefasern:		
----- Nachthemden	6108 32 11	St
----- Schlafanzüge	6108 32 19	St
--- aus künstlichen Chemiefasern	6108 32 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6108 39 00	St
- andere:		
-- aus Baumwolle:		
--- aus Schlingengewirken und Schlingengestricken	6108 91 10	St
--- andere	6108 91 90	St
-- aus Chemiefasern	6108 92 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6108 99 10	St
---- aus anderen Spinnstoffen	6108 99 90	St
 T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:		
- aus Baumwolle	6109 10 00	St
- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6109 90 10	St
-- aus Chemiefasern	6109 90 30	St
-- andere	6109 90 90	St

XI | 61.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
● – – aus Wolle:		
● – – – Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	6110 11 10	St
● – – – andere:		
● – – – – für Männer oder Knaben	6110 11 30	St
● – – – – für Frauen oder Mädchen	6110 11 90	St
● – – aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere):		
● – – – für Männer oder Knaben	6110 12 10	St
● – – – für Frauen oder Mädchen	6110 12 90	St
● – – andere:		
● – – – für Männer oder Knaben	6110 19 10	St
● – – – für Frauen oder Mädchen	6110 19 90	St
– aus Baumwolle:		
– – Unterziehpullis	6110 20 10	St
– – andere:		
– – – für Männer oder Knaben	6110 20 91	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 20 99	St
– aus Chemiefasern:		
– – Unterziehpullis	6110 30 10	St
– – andere:		
– – – für Männer oder Knaben	6110 30 91	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 30 99	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Flachs oder Ramie	6110 90 10	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6110 90 90	St
Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – Handschuhe	6111 10 10	Paar
– – andere	6111 10 90	–
– aus Baumwolle:		
– – Handschuhe	6111 20 10	Paar
– – andere	6111 20 90	–
– aus synthetischen Chemiefasern:		
– – Handschuhe	6111 30 10	Paar
– – andere	6111 30 90	–
– aus anderen Spinnstoffen	6111 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:		
– Trainingsanzüge:		
– – aus Baumwolle	6112 11 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6112 12 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6112 19 00	St
– Skianzüge	6112 20 00	–
– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:		
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 31 10	St
– – – andere	6112 31 90	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 39 10	St
– – – andere	6112 39 90	St
– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:		
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 41 10	St
– – – andere	6112 41 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 49 10	St
– – – andere	6112 49 90	St
Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07:		
– aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.06	6113 00 10	–
– andere	6113 00 90	–
Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6114 10 00	–
– aus Baumwolle	6114 20 00	–
– aus Chemiefasern	6114 30 00	–
– aus anderen Spinnstoffen	6114 90 00	–
Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Ge- wirken oder Gestricken:		
– Strumpfhosen:		
– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Game von weniger als 67 dtex	6115 11 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Game von 67 dtex oder mehr	6115 12 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6115 19 00	St

XI | 61.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:		
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
-- Kniestrümpfe	6115 20 11	Paar
-- andere	6115 20 19	Paar
-- aus anderen Spinnstoffen	6115 20 90	Paar
- andere:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6115 91 00	Paar
-- aus Baumwolle	6115 92 00	Paar
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
-- Krampfaderstrümpfe	6115 93 10	Paar
-- Kniestrümpfe (ausgenommen Krampfaderstrümpfe)	6115 93 30	Paar
-- andere:		
---- Strümpfe für Frauen	6115 93 91	Paar
---- andere	6115 93 99	Paar
-- aus anderen Spinnstoffen	6115 99 00	Paar
 Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken:		
- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:		
-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	6116 10 20	Paar
-- andere	6116 10 80	Paar
- andere:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6116 91 00	Paar
-- aus Baumwolle	6116 92 00	Paar
-- aus synthetischen Chemiefasern	6116 93 00	Paar
-- aus anderen Spinnstoffen	6116 99 00	Paar
 Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:		
- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	6117 10 00	-
- Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	6117 20 00	-
- anderes Bekleidungszubehör:		
-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	6117 80 10	-
-- anderes	6117 80 90	-
- Teile	6117 90 00	-

Kapitel 62

Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 62 gehören nur korrektionierte Waren aus anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte. Nicht zu diesem Kapitel gehören Waren aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen Waren der Position .12).
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
 - a) Altwaren der Position 63.09;
 - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 62.03 und 62.04 gilt:
 - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
 - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist, und
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.

Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil oder gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Bieste oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).

Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. zwei lange Hosen oder eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfasst, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

 - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
 - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
 - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
 - b) Der Begriff „Kombinationen“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen, ganz oder zum Teil aus Waren der Position 62.07 oder 62.08), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist eine Weste zulässig, und
 - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.

Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfasst nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position .11.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
------------------	-------------	------------------------

4. Im Sinne der Position 62.09 gilt Folgendes:
 - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;
 - b) Waren, für die sowohl die Position 62.09 als auch andere Positionen des Kapitels 62 in Betracht kommen, gehören zu Position 62.09.
5. Bekleidung, für die sowohl die Position 62.10 als auch andere Positionen des Kapitels 62, ausgenommen Position 62.09, in Betracht kommen, gehört zu Position 62.10.
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 62.11 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, dass sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
 - a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
 - b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluss versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
 - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
 Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a) beschriebenen Art und aus einer Art wattierter, ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.
 Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
7. Halstücher und ähnliche Waren der Position 62.14 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger misst, werden wie Ziertaschentücher der Position 62.13 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm misst, gehören zu Position 62.14.
8. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluss „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluss „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen lässt, dass es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist. Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.
9. Waren des Kapitels 62 können aus Metallfäden hergestellt sein.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.
 Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt sein.
 Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.
 Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbstständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- 2. Zu Position 62.09 bzw. 62.16 gehören:
 - mit Kautschuk oder Kunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon.
 - ob sie aus einem mit Kunststoff oder Kautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anders als Gewirke oder Gestricke) der Position 59.03 oder 59.06 konfektioniert sind oder
 - aus einem nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anders als Gewirke oder Gestricke) konfektioniert und anschließend mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind.

In die Kapitel 39 bzw. 40 gehören mit Zellkautschuk oder Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, auch wenn sie aus einem nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnis (anderes als Gewirke oder Gestricke) konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff oder Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind, sofern dieses textile Flächenerzeugnis nur der Verstärkung dient (Anmerkung 2 a) 5 und Anmerkung 4 letzter Absatz zu Kapitel 59).

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03:

- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6201 11 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	6201 12 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	6201 12 90	St
-- aus Chemiefasern:		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	6201 13 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	6201 13 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6201 19 00	St
- andere:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6201 91 00	St
-- aus Baumwolle	6201 92 00	St
-- aus Chemiefasern	6201 93 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6201 99 00	St

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04:

- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6202 11 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	6202 12 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	6202 12 90	St

XI | 62.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus Chemiefasern:		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	6202 13 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	6202 13 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6202 19 00	St
- andere:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6202 91 00	St
-- aus Baumwolle	6202 92 00	St
-- aus Chemiefasern	6202 93 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6202 99 00	St
 Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließ- lich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:		
- Anzüge:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6203 11 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6203 12 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Baumwolle	6203 19 10	St
--- aus künstlichen Chemiefasern	6203 19 30	St
--- andere	6203 19 90	St
- Kombinationen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6203 21 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6203 22 10	St
--- andere	6203 22 80	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6203 23 10	St
--- andere	6203 23 80	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 29 11	St
---- andere	6203 29 18	St
--- andere	6203 29 90	St
- Jacken:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6203 31 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6203 32 10	St
--- andere	6203 32 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6203 33 10	St
--- andere	6203 33 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 39 11	St
---- andere	6203 39 19	St
--- andere	6203 39 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6203 41 10	St
--- Latzhosen	6203 41 30	St
--- andere	6203 41 90	St
-- aus Baumwolle:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 42 11	St
---- andere:		
----- aus Denim	6203 42 31	St
----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	6203 42 33	St
----- andere	6203 42 35	St
--- Latzhosen:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 42 51	St
---- andere	6203 42 59	St
--- andere	6203 42 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 43 11	St
---- andere	6203 43 19	St
--- Latzhosen:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 43 31	St
---- andere	6203 43 39	St
--- andere	6203 43 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----- Arbeits- und Berufskleidung	6203 49 11	St
----- andere	6203 49 19	St
--- Latzhosen:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6203 49 31	St
---- andere	6203 49 39	St
--- andere	6203 49 50	St
--- andere	6203 49 90	St
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenträger, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen und Mädchen:		
- Kostüme:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 11 00	St
-- aus Baumwolle	6204 12 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6204 13 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern	6204 19 10	St
--- andere	6204 19 90	St

XI | 62.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Kombinationen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 21 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6204 22 10	St
--- andere	6204 22 80	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6204 23 10	St
--- andere	6204 23 80	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 29 11	St
---- andere	6204 29 18	St
---- andere	6204 29 90	St
-- Jacken:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 31 00	St
-- aus Baumwolle:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6204 32 10	St
--- andere	6204 32 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- Arbeits- und Berufskleidung	6204 33 10	St
--- andere	6204 33 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 39 11	St
---- andere	6204 39 19	St
---- andere	6204 39 90	St
-- Kleider:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 41 00	St
-- aus Baumwolle	6204 42 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6204 43 00	St
-- aus künstlichen Chemiefasern	6204 44 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	6204 49 10	St
--- andere	6204 49 90	St
-- Röcke und Hosenröcke:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 51 00	St
-- aus Baumwolle	6204 52 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6204 53 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern	6204 59 10	St
--- andere	6204 59 90	St
-- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ...	6204 61 10	St
--- Latzhosen	6204 61 80	St
--- andere	6204 61 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus Baumwolle:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 62 11	St
---- andere:		
----- aus Denim	6204 62 31	St
----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	6204 62 33	St
----- andere	6204 62 39	St
--- Latzhosen:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 62 51	St
---- andere	6204 62 59	St
---- andere	6204 62 90	St
-- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 63 11	St
---- andere	6204 63 18	St
--- Latzhosen:		
---- Arbeits- und Berufskleidung	6204 63 31	St
---- andere	6204 63 39	St
---- andere	6204 63 90	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----- Arbeits- und Berufskleidung	6204 69 11	St
----- andere	6204 69 18	St
---- Latzhosen:		
----- Arbeits- und Berufskleidung	6204 69 31	St
----- andere	6204 69 39	St
----- andere	6204 69 50	St
---- andere	6204 69 90	St
Hemden für Männer oder Knaben:		
- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6205 10 00	St
- aus Baumwolle	6205 20 00	St
- aus Chemiefasern	6205 30 00	St
- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Flachs oder Ramie	6205 90 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6205 90 90	St
Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:		
- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6206 10 00	St
- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6206 20 00	St
- aus Baumwolle	6206 30 00	St
- aus Chemiefasern	6206 40 00	St
- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Flachs oder Ramie	6206 90 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6206 90 90	St

XI | 62.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:		
– Slips und andere Unterhosen:		
– – aus Baumwolle	6207 11 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6207 19 00	St
– Nachthemden und Schlafanzüge:		
– – aus Baumwolle	6207 21 00	St
– – aus Chemiefasern	6207 22 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6207 29 00	St
– andere:		
– – aus Baumwolle:		
– – – Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6207 91 10	St
– – – andere	6207 91 90	–
– – aus Chemiefasern	6207 92 00	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6207 99 00	–
Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:		
– Unterkleider und Unterröcke:		
– – aus Chemiefasern	6208 11 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Baumwolle	6208 19 10	St
– – – andere	6208 19 90	St
– Nachthemden und Schlafanzüge:		
– – aus Baumwolle	6208 21 00	St
– – aus Chemiefasern	6208 22 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6208 29 00	St
– andere:		
– – aus Baumwolle:		
– – – Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren:		
– – – – aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6208 91 11	St
– – – – andere	6208 91 19	–
– – – andere	6208 91 90	–
– – aus Chemiefasern	6208 92 00	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6208 99 00	–
Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6209 10 00	–
– aus Baumwolle	6209 20 00	–
– aus synthetischen Chemiefasern	6209 30 00	–
– aus anderen Spinnstoffen	6209 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07:		
– aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03:		
– – aus Erzeugnissen der Position 56.02	6210 10 10	–
– – aus Erzeugnissen der Position 56 03:		
– – – steril verpackt	6210 10 91	–
– – – andere	6210 10 99	–
– andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	6210 20 00	St
– andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	6210 30 00	St
– andere Bekleidung für Männer oder Knaben ..	6210 40 00	–
– andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen ..	6210 50 00	–
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung:		
– Badeanzüge und Badehosen:		
– – für Männer oder Knaben	6211 11 00	St
– – für Frauen oder Mädchen	6211 12 00	St
– Skianzüge	6211 20 00	St
– andere Bekleidung für Männer oder Knaben:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6211 31 00	–
– – aus Baumwolle:		
– – – Arbeits- und Berufskleidung	6211 32 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	6211 32 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile	6211 32 41	St
– – – – – Unterteile	6211 32 42	St
– – – – andere	6211 32 90	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – Arbeits- und Berufskleidung	6211 33 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	6211 33 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile	6211 33 41	St
– – – – – Unterteile	6211 33 42	St
– – – andere	6211 33 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6211 39 00	–

XI | 62.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6211 41 00	–
– – aus Baumwolle:		
– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	6211 42 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	6211 42 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile	6211 42 41	St
– – – – – Unterteile	6211 42 42	St
– – – – andere	6211 42 90	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	6211 43 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	6211 43 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile	6211 43 41	St
– – – – – Unterteile	6211 43 42	St
– – – – andere	6211 43 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6211 49 00	–
Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken:		
– Büstenhalter :		
– – aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6212 10 10	St
– – andere	6212 10 90	St
– Hüftgürtel und Miederhosen	6212 20 00	St
– Korsetts	6212 30 00	St
– andere	6212 90 00	–
Taschentücher und Ziertaschentücher:		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6213 10 00	St
– aus Baumwolle	6213 20 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6213 90 00	St
Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6214 10 00	St
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6214 20 00	St
– aus synthetischen Chemiefasern	6214 30 00	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6214 40 00	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Baumwolle	6214 90 10	St
– – andere	6214 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals:		
- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6215 10 00	St
- aus Chemiefasern	6215 20 00	St
- aus anderen Spinnstoffen	6215 90 00	St
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
	6216 00 00	-
Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 62.12:		
- Bekleidungszubehör	6217 10 00	-
- Teile	6217 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Anmerkungen

1. Zu Teilkapitel I gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffzeugnissen aller Art.
2. Zu Teilkapitel I gehören nicht:
 - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
 - b) Altwaren der Position 63.09.
3. Zu Position 63.09 gehören nur folgende Waren:
 - a) Waren aus Spinnstoffen:
 - Bekleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon;
 - Decken;
 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
 - Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Positionen 57.01 bis 57.05 und Tapisserien der Position 58.05;
 - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren werden von der Position 63.09 nur dann erfasst, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

 - sie müssen augenscheinlich gebraucht sein,
 - sie müssen lose in Massenladungen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen ein- oder ausgeführt werden.

I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

Decken:

- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6301 10 00	St
- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	.	
-- aus Gewirken oder Gestriicken	6301 20 10	St
-- andere:		
--- ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6301 20 91	St
--- andere	6301 20 99	St
- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung aus Baumwolle:		
-- aus Gewirken oder Gestriicken	6301 30 10	St
-- andere	6301 30 90	St
- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung aus synthetischen Chemiefasern:		
-- aus Gewirken oder Gestriicken	6301 40 10	St
-- andere	6301 40 90	St
- andere Decken:		
-- aus Gewirken oder Gestriicken	6301 90 10	St
-- andere	6301 90 90	St

XI | 63.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:		
– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken:		
– – aus Baumwolle	6302 10 10	–
– – andere	6302 10 90	–
– andere Bettwäsche, bedruckt:		
– – aus Baumwolle	6302 21 00	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – aus Vliesstoffen	6302 22 10	–
– – – andere	6302 22 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Flachs oder Ramie	6302 29 10	–
– – – andere	6302 29 90	–
– andere Bettwäsche:		
– – aus Baumwolle:		
– – – Flachs enthaltend	6302 31 10	–
– – – andere	6302 31 90	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – aus Vliesstoffen	6302 32 10	–
– – – andere	6302 32 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Flachs	6302 39 10	–
– – – aus Ramie	6302 39 30	–
– – – andere	6302 39 90	–
– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	6302 40 00	–
– andere Tischwäsche:		
– – aus Baumwolle:		
– – – Flachs enthaltend	6302 51 10	–
– – – andere	6302 51 90	–
– – aus Flachs	6302 52 00	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – aus Vliesstoffen	6302 53 10	–
– – – andere	6302 53 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6302 59 00	–
– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	6302 60 00	–
– andere:		
– – aus Baumwolle:		
– – – Flachs enthaltend	6302 91 10	–
– – – andere	6302 91 90	–
– – aus Flachs	6302 92 00	–
– – aus Chemiefasern:		
– – – aus Vliesstoffen	6302 93 10	–
– – – andere	6302 93 90	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6302 99 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbe-		
hänge (Schabracken):		
– aus Gewirken oder Gestricken:		
– – aus Baumwolle	6303 11 00	m ²
– – aus synthetischen Chemiefasern	6303 12 00	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen	6303 19 00	m ²
– andere:		
– – aus Baumwolle	6303 91 00	m ²
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – aus Vliesstoffen	6303 92 10	m ²
– – – andere	6303 92 90	m ²
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Vliesstoffen	6303 99 10	m ²
– – – andere	6303 99 90	m ²
Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren		
der Position 94.04:		
– Bettüberwürfe:		
– – aus Gewirken oder Gestricken	6304 11 00	St
– – andere:		
– – – aus Baumwolle	6304 19 10	St
– – – aus Flachs oder Ramie	6304 19 30	St
– – – aus anderen Spinnstoffen	6304 19 90	St
– andere:		
– – aus Gewirken oder Gestricken	6304 91 00	–
– – aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	6304 92 00	–
– – aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	6304 93 00	–
– – aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	6304 99 00	–
Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:		
– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
– – gebraucht	6305 10 10	–
– – andere	6305 10 90	–
– aus Baumwolle	6305 20 00	–
– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
– – flexible Schüttgutbehälter:		
– – – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:		
– – – – aus Gewirken oder Gestricken	6305 32 11	–
– – – – andere:		
– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	6305 32 81	–
– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	6305 32 89	–
– – – – andere	6305 32 90	–

XI | 63.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:		
-- -- aus Gewirken oder Gestricken	6305 33 10	-
-- -- andere:		
-- -- -- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	6305 33 91	-
-- -- -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	6305 33 99	-
-- -- andere	6305 39 00	-
-- aus anderen Spinnstoffen	6305 90 00	-
 Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:		
- Planen und Markisen:		
-- aus Baumwolle	6306 11 00	-
-- aus synthetischen Chemiefasern	6306 12 00	-
-- aus anderen Spinnstoffen	6306 19 00	-
- Zelte:		
-- aus Baumwolle	6306 21 00	-
-- aus synthetischen Chemiefasern	6306 22 00	-
-- aus anderen Spinnstoffen	6306 29 00	-
- Segel:		
-- aus synthetischen Chemiefasern	6306 31 00	-
-- aus anderen Spinnstoffen	6306 39 00	-
- Luftmatratzen:		
-- aus Baumwolle	6306 41 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6306 49 00	St
- andere:		
-- aus Baumwolle	6306 91 00	-
-- aus anderen Spinnstoffen	6306 99 00	-
 Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:		
- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:		
-- aus Gewirken oder Gestricken	6307 10 10	-
-- aus Vliesstoffen	6307 10 30	-
-- andere	6307 10 90	-
- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6307 20 00	-
- andere:		
-- aus Gewirken oder Gestricken	6307 90 10	-
-- andere:		
-- -- aus Filz	6307 90 91	-
-- -- andere	6307 90 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
II. Warenezusammenstellungen		
Warenezusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	6308 00 00	–
III. Altwaren und Lumpen		
Altwaren	6309 00 00	–
Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:		
– sortiert:		
– – aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	6310 10 10	–
– – aus Flachs oder Baumwolle	6310 10 30	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6310 10 90	–
– andere	6310 90 00	–

Abschnitt XII

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme,
Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen
und Teile davon;
zugerichtete Federn und Waren aus Federn;
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**



Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
 - a) Einwegartikel zum Bedecken der Füße oder Schuhe, aus leichtem oder wenig widerstandsfähigem Material (z. B. Papier, Kunststoffolie), ohne angebrachte Sohlen (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
 - b) Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne an das Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise angebrachte Laufsohle (Abschnitt XI);
 - c) gebrauchte Schuhe der Position 63.09;
 - d) Waren aus Asbest (Position 68.12);
 - e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Position 90.21);
 - f) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen (Kapitel 95).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 64.06 gelten nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- und Posamentierwaren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit), Schuhknöpfe und andere Waren der Position 96.06.
- 3. Im Sinne des Kapitels 64 gelten als:
 - a) „Kautschuk“ oder „Kunststoff“ auch Gewebe oder andere Spinnstoffzeugnisse, die eine mit bloßem Auge wahrnehmbare Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff aufweisen; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
 - b) „Leder“ Erzeugnisse der Positionen 41.07 und 41.12 bis 41.14.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 64 gelten als:
 - a) Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen;
 - b) Stoff der Laufsohle der Stoff, der den größten Teil der Berührungsfläche mit dem Boden bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen.

Unterpositions-Anmerkung

- Als „Sportschuhe“ im Sinne der Unterpositionen 6402 12, 6402 19, 6403 12, 6403 19 und 6404 11 gelten nur:
- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
 - b) Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe, Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsportschuhe.

XII | 64.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Zusätzliche Anmerkungen

- Im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe a) gelten als „Verstärkungsteile“ alle Teile (z. B. aus Kunststoff oder Leder), die die Außenfläche des Oberteils bedecken, ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der Sohle verbunden sein können. Nach Entfernung der Verstärkungsteile muss der sichtbare Teil die charakteristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die eines Futters aufweisen.
Bei der Bestimmung des Stoffes, aus dem das Oberteil besteht, sind die Flächen des Oberteils zu berücksichtigen, die von Zubehör- oder Verstärkungsteilen bedeckt sind.
- Im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe b) sind eine oder mehrere textile Lagen, die nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen (z. B. Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit usw.) erfüllen, für Einreihungszwecke außer Betracht zu lassen.

Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:

– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:		
– – mit Oberteil aus Kautschuk	6401 10 10	Paar
– – mit Oberteil aus Kunststoff	6401 10 90	Paar
– andere Schuhe:		
– – das Knie bedeckend:		
– – – mit Oberteil aus Kautschuk	6401 91 10	Paar
– – – mit Oberteil aus Kunststoff	6401 91 90	Paar
– – den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:		
– – – mit Oberteil aus Kautschuk	6401 92 10	Paar
– – – mit Oberteil aus Kunststoff	6401 92 90	Paar
– – andere:		
– – mit Oberteil aus Kautschuk	6401 99 10	Paar
– – mit Oberteil aus Kunststoff	6401 99 90	Paar

Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff.

– Sportschuhe:		
– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe:		
– – – Skistiefel und Skilanglaufschuhe	6402 12 10	Paar
– – – Snowboardschuhe	6402 12 90	Paar
– – andere	6402 19 00	Paar
– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	6402 20 00	Paar
– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	6402 30 00	Paar
– andere Schuhe:		
– – den Knöchel bedeckend	6402 91 00	Paar

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
-- andere:		
--- mit Oberteil aus Kautschuk	6402 99 10	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff:		
---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
----- mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm	6402 99 31	Paar
----- andere	6402 99 39	Paar
----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6402 99 50	Paar
----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
----- weniger als 24 cm	6402 99 91	Paar
----- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkenn- bar sind	6402 99 93	Paar
----- andere:		
----- für Männer	6402 99 96	Paar
----- für Frauen	6402 99 98	Paar

**Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder
oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:**

- Sportschuhe:		
-- Skistiefel, Skianglaufschuhe und Snowboardschuhe	6403 12 00	Paar
-- andere	6403 19 00	Paar
- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehen führen	6403 20 00	Paar
- Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	6403 30 00	Paar
- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	6403 40 00	Paar
- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:		
-- den Knöchel bedeckend:		
--- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 51 11	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer	6403 51 15	Paar
---- für Frauen	6403 51 19	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 51 91	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer	6403 51 95	Paar
---- für Frauen	6403 51 99	Paar

XII | 64.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
---- mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm	6403 59 11	Paar
---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
----- weniger als 24 cm	6403 59 31	Paar
----- 24 cm oder mehr:		
----- für Männer	6403 59 35	Paar
----- für Frauen	6403 59 39	Paar
--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6403 59 50	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 59 91	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- für Männer	6403 59 95	Paar
----- für Frauen	6403 59 99	Paar
- andere Schuhe:		
-- den Knöchel bedeckend:		
--- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 91 11	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 91 13	Paar
----- andere:		
----- für Männer	6403 91 16	Paar
----- für Frauen	6403 91 18	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 91 91	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 91 93	Paar
----- andere:		
----- für Männer	6403 91 96	Paar
----- für Frauen	6403 91 98	Paar

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
-- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
---- mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm	6403 99 11	Paar
-- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 99 31	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 99 33	Paar
----- andere:		
----- für Männer	6403 99 36	Paar
----- für Frauen	6403 99 38	Paar
-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6403 99 50	Paar
-- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm	6403 99 91	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 99 93	Paar
----- andere:		
----- für Männer	6403 99 96	Paar
----- für Frauen	6403 99 98	Paar
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:		
-- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:		
-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	6404 11 00	Paar
-- andere:		
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6404 19 10	Paar
---- andere	6404 19 90	Paar
-- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6404 20 10	Paar
-- andere	6404 20 90	Paar
Andere Schuhe:		
-- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	6405 10 10	Paar
-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	6405 10 90	Paar
-- mit Oberteil aus Spinnstoffen:		
-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	6405 20 10	Paar
-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:		
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	6405 20 91	Paar
---- andere	6405 20 99	Paar

XII | 64.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	6405 90 10	Paar
- - mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	6405 90 90	Paar
Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:		
- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:		
- - aus Leder:		
- - - Schuhoberteile	6406 10 11	-
- - - Teile von Schuhoberteilen	6406 10 19	-
- - aus anderen Stoffen	6406 10 90	-
- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff:		
- - aus Kautschuk	6406 20 10	-
- - aus Kunststoff	6406 20 90	-
- andere:		
- - aus Holz	6406 91 00	-
- - aus anderen Stoffen:		
- - - Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	6406 99 10	-
- - - Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	6406 99 30	Paar
- - - Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	6406 99 50	-
- - - Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6406 99 60	-
- - - andere	6406 99 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 65

Kopfbedeckungen und Teile davon

Anmerkungen

- Zu Kapitel 65 gehören nicht:
 - gebrauchte Kopfbedeckungen der Position 63.09;
 - Kopfbedeckungen aus Asbest (Position 68.12);
 - Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
- Zu Position 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammen-genäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Position 65.02.

Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	6501 00 00	St
Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	6502 00 00	St
Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet:		
– aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	6503 00 10	St
– andere	6503 00 90	St
Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	6504 00 00	St
Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarmetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:		
– Haarmetze	6505 10 00	–

XII | 65.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	6505 90 10	St
-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	6505 90 30	St
-- andere	6505 90 90	-
Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:		
- Sicherheitskopfbedeckungen:		
-- aus Kunststoff	6506 10 10	St
-- aus anderen Stoffen	6506 10 80	St
- andere:		
-- aus Kautschuk oder Kunststoff	6506 91 00	St
-- aus Pelzfellen	6506 92 00	St
-- aus anderen Stoffen	6506 99 00	St
Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	6507 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
 - a) Messstöcke und dergleichen (Position 90.17);
 - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 - c) Waren des Kapitels 95 (z. B. Regen- und Sonnenschirme, die den Charakter von Spielzeug haben).
2. Zu Position 66.03 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, sowie Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Positionen 66.01 und 66.02 erfassten Waren. Derartige Waren werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):

– Gartenschirme und ähnliche Waren	6601 10 00	St
– andere:		
– – Taschenschirme	6601 91 00	St
– – andere:		
– – – mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen:		
– – – – aus Chemiefasern	6601 99 11	St
– – – – aus anderen Spinnstoffen	6601 99 19	St
– – – andere	6601 99 90	St

Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren

6602 00 00 –

Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 66.01 und 66.02:

– Griffe und Knäufe	6603 10 00	–
– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	6603 20 00	–
– andere	6603 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen, Waren aus Menschenhaaren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
 - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Position 59.11);
 - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 - c) Schuhe (Kapitel 64);
 - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
 - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
 - f) Staubwedel, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).
2. Zu Position 67.01 gehören nicht:
 - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung der Polsterung dienen, insbesondere Bett-
ausstattungen der Position 94.04;
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur Besätze oder Auspolster-
ungen sind;
 - c) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Position 67.02.
3. Zu Position 67.02 gehören nicht:
 - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 - b) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall,
Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in
einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben,
Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder
Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren
daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und be-
arbeitete Federspulen und -kiele)**

6701 00 00 -

**Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche
Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen,
künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:**

- aus Kunststoff
- aus anderen Stoffen

6702 10 00 -
6702 90 00 -

**Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in
anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere
Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähn-
lichen Waren zugerichtet**

6703 00 00 -

XII | 67.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– aus synthetischen Spinnstoffen:		
– – vollständige Perücken	6704 11 00	–
– – andere	6704 19 00	–
– aus Menschenhaaren	6704 20 00	–
– aus anderen Stoffen	6704 90 00	–

Abschnitt XIII

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;
keramische Waren; Glas und Glaswaren**

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 25;
 - b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Position 48.10 oder 48.11 (z. B. mit Glimmerstaub oder Grafit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
 - c) bestrichene, überzogene oder getränkte textile Flächenerzeugnisse der Kapitel 56 oder 59 und andere Spinnstoffzeugnisse (z. B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
 - d) Waren des Kapitels 71;
 - e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
 - f) Lithografiesteine (Position 84.42);
 - g) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
 - h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Position 90.18);
 - ij) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren der Position 96.02, wenn sie aus den in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Position 96.06 (z. B. Knöpfe), der Position 96.09 (z. B. Schiefergriffel) oder der Position 96.10 (z. B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Position 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in der Position 25.15 oder 25.16 erfassten Art, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z. B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; das gilt jedoch nicht für Tonschiefer.

Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)

6801 00 00

-

Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 68.01; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen, Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:

- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt

6802 10 00

-

XIII | 68.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:		
– – Marmor, Travertin und Alabaster	6802 21 00	–
– – andere Kalksteine	6802 22 00	–
– – Granit	6802 23 00	–
– – andere Steine	6802 29 00	–
– andere:		
– – Marmor, Travertin und Alabaster:		
– – – polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	6802 91 10	–
– – – andere	6802 91 90	–
– – andere Kalksteine:		
– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	6802 92 10	–
– – – andere	6802 92 90	–
– – Granit:		
– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	6802 93 10	–
– – – andere	6802 93 90	–
– – andere Steine:		
– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	6802 99 10	–
– – – andere	6802 99 90	–
Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer:		
– Schiefer für Dächer oder Fassaden	6803 00 10	–
– andere	6803 00 90	–
Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	6804 10 00	–
– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:		
– – aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	6804 21 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:		
--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel:		
---- aus Kunstharz:		
----- nicht verstärkt	6804 22 12	-
----- verstärkt	6804 22 18	-
---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	6804 22 30	-
---- aus anderen Stoffen	6804 22 50	-
--- andere	6804 22 90	-
- aus Naturstein	6804 23 00	-
- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	6804 30 00	-
 Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:		
- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	6805 10 00	-
- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	6805 20 00	-
- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen:		
-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	6805 30 10	-
-- auf einer Unterlage aus Vulkanfaser	6805 30 20	-
-- andere	6805 30 80	-
 Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 68.11 und 68.12 oder des Kapitels 69:		
- Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	6806 10 00	-
- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt:		
-- geblähter Ton	6806 20 10	-
-- andere	6806 20 90	-
- andere	6806 90 00	-
 Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteepech):		
- in Rollen:		
-- Dach- und Dichtungsbahnen	6807 10 10	m ²
-- andere	6807 10 90	-
- andere	6807 90 00	-

XIII | 68.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	6808 00 00	-
Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:		
- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:		
- - nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	6809 11 00	m ²
- - andere	6809 19 00	m ²
- andere	6809 90 00	-
Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:		
- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:		
- - Baublöcke und Mauersteine:		
- - - aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	6810 11 10	-
- - - andere	6810 11 90	-
- - andere:		
- - - Dachsteine	6810 19 10	-
- - - Wand- und Bodenplatten:		
- - - - aus Beton	6810 19 31	m ²
- - - - andere	6810 19 39	m ²
- - - andere	6810 19 90	-
- andere:		
- - vorgefertigte Bauelemente:		
- - - Fußbodenelemente	6810 91 10	-
- - - andere	6810 91 90	-
- - andere	6810 99 00	-
Waren aus Asbestzement; Cellulosezement oder dergleichen:		
- Wellplatten	6811 10 00	-
- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen:		
- - Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 x 60 cm oder weniger	6811 20 11	m ²
- - andere	6811 20 80	-
- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	6811 30 00	-
- andere	6811 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 68.11 oder 68.13:		
- Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	6812 50 00	-
- Papier, Pappe und Filz	6812 60 00	-
- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	6812 70 00	-
- andere:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	6812 90 10	-
● - - - andere:		
● - - - bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	6812 90 30	-
● - - - andere	6812 90 80	-
Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:		
- Bremsbeläge und Bremsklötze:		
- - auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge	6813 10 10	-
- - andere	6813 10 90	-
- andere:		
- - auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge	6813 90 10	-
- - andere	6813 90 90	-
Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:		
- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	6814 10 00	-
- andere:		
- - Blätter oder Lamellen aus Glimmer	6814 90 10	-
- - andere	6814 90 90	-

XIII | 68.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektro-technische Zwecke:		
– – Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	6815 10 10	–
– – andere	6815 10 90	–
– Waren aus Torf	6815 20 00	–
– andere:		
– – Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	6815 91 00	–
– – andere:		
– – – aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	6815 99 10	–
– – – andere	6815 99 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 69

Keramische Waren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Zu den Positionen 69.04 bis 69.14 gehören nicht Waren der Positionen 69.01 bis 69.03.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 28.44;
 - b) Waren der Position 68.04;
 - c) Waren des Kapitels 71 (z. B. Fantasieschmuck);
 - d) Cermets der Position 81.13;
 - e) Waren des Kapitels 82;
 - f) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
 - g) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 90.21);
 - h) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
 - ij) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - k) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - l) Waren der Position 96.06 (z. B. Knöpfe) oder der Position 96.14 (z. B. Tabakpfeifen);
 - m) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

I. Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden und feuerfeste Waren

Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

- Steine mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m ³	6901 00 10	-
- andere	6901 00 90	-

Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	6902 10 00	-
--	------------	---

XIII | 69.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- mit einem Gehalt an Tonerde (Al₂O₃), an Kieselsäure (SiO₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:		
-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	6902 20 10	-
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	6902 20 91	-
--- andere	6902 20 99	-
- andere	6902 90 00	-
Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:		
- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	6903 10 00	-
- mit einem Gehalt an Tonerde (Al₂O₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO₂) von mehr als 50 GHT:		
-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	6903 20 10	-
-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr	6903 20 90	-
-- andere:		
-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	6903 90 10	-
-- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	6903 90 20	-
-- andere	6903 90 80	-
II. Andere keramische Waren		
Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:		
- Mauerziegel	6904 10 00	St
- andere	6904 90 00	-
Dachziegel, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik:		
- Dachziegel	6905 10 00	St
- andere	6905 90 00	-
Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke		
	6906 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:		
- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	6907 10 00	m ²
- andere:		
-- Spaltplatten	6907 90 10	m ²
-- andere:		
--- aus Steinzeug	6907 90 91	m ²
--- aus Steingut oder feinen Erden	6907 90 93	m ²
--- andere	6907 90 99	m ²
Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:		
- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:		
-- aus gewöhnlichem Ton	6908 10 10	m ²
-- andere	6908 10 90	m ²
- andere:		
-- aus gewöhnlichem Ton:		
--- Spaltplatten	6908 90 11	m ²
--- andere, mit einer größten Dicke von:		
---- 15 mm oder weniger	6908 90 21	m ²
---- mehr als 15 mm	6908 90 29	m ²
-- andere:		
--- Spaltplatten	6908 90 31	m ²
--- andere:		
---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	6908 90 51	m ²
---- andere:		
----- aus Steinzeug	6908 90 91	m ²
----- aus Steingut oder feinen Erden	6908 90 93	m ²
----- andere	6908 90 99	m ²
Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
-- aus Porzellan	6909 11 00	-

XIII | 69.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	6909 12 00	-
-- andere	6909 19 00	-
- andere	6909 90 00	-
● Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:		
- aus Porzellan	6910 10 00	-
- andere	6910 90 00	-
Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:		
- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch .	6911 10 00	-
- andere	6911 90 00	-
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände:		
- aus gewöhnlichem Ton	6912 00 10	-
- aus Steinzeug	6912 00 30	-
- aus Steingut oder feinen Erden	6912 00 50	-
- andere	6912 00 90	-
Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:		
- aus Porzellan	6913 10 00	-
- andere:		
-- aus gewöhnlichem Ton	6913 90 10	-
-- andere:		
--- aus Steinzeug	6913 90 91	-
--- aus Steingut oder feinen Erden	6913 90 93	-
--- andere	6913 90 99	-
Anderer keramische Waren:		
- aus Porzellan	6914 10 00	-
- andere:		
-- aus gewöhnlichem Ton	6914 90 10	-
-- andere	6914 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 70

Glas und Glaswaren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 32.07 (z. B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Glasfritten, anderes Glas in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
 - b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Fantasieschmuck);
 - c) Kabel aus optischen Fasern der Position 85.44, elektrische Isolatoren (Position 85.46) oder Isolierteile der Position 85.47;
 - d) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
 - e) Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, Reklameleuchten, Namensschilder und ähnliche Waren, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, der Position 94.05;
 - f) Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Weihnachtsartikel und andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
 - g) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuumisierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Für die Anwendung der Positionen 70 03, 70.04 und 70.05:
 - a) werden die vor dem Aushärten liegenden Arbeitsvorgänge bei dem Merkmal „bearbeitet“ nicht berücksichtigt;
 - b) bleibt ein Zuschneiden auf bestimmte Formen für die Einreihung von Glas in Platten oder Tafeln ohne Einfluss;
 - c) gelten als „absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schicht“ mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder einer chemischen Verbindung (z. B. Metalloxid), die z. B. Infrarotlicht absorbieren oder das Reflexionsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen oder die Lichtreflexion an der Glasoberfläche verhindern.
3. Waren der Position 70.06 bleiben in dieser Position, auch wenn sie den Charakter von Fertigwaren haben.
4. Als „Glaswolle“ im Sinne der Position 70.19 gelten:
 - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von 60 GHT oder mehr;
 - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von weniger als 60 GHT, jedoch mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K_2O oder Na_2O) von mehr als 5 GHT oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B_2O_3) von mehr als 2 GHT.
Mineralische Wollen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 68.06.
5. Als „Glas“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

Unterpositions-Anmerkung

Als „Bleikristall“ im Sinne der Unterpositionen 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleimonoxid (PbO) von 24 GHT oder mehr.

XIII | 70.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:		
- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	7001 00 10	-
- Glasmasse:		
-- optisches Glas	7001 00 91	-
-- anderes	7001 00 99	-
Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 70.18), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:		
- Kugeln	7002 10 00	-
- Stangen oder Stäbe:		
-- aus optischem Glas	7002 20 10	-
-- andere	7002 20 90	-
- Rohre:		
-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	7002 31 00	-
-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizien- ten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperat- urbereich von 0 °C bis 300 °C	7002 32 00	-
-- andere	7002 39 00	-
Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen ver- stärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit ab- sorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
--- aus optischem Glas	7003 12 10	m ²
--- andere:		
---- mit nicht reflektierender Schicht	7003 12 91	m ²
---- andere	7003 12 99	m ²
-- andere:		
--- aus optischem Glas	7003 19 10	m ²
--- andere	7003 19 90	m ²
- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlage oder dergleichen ver- stärkt	7003 20 00	m ²
- Profile	7003 30 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
-- optisches Glas	7004 20 10	m ²
-- anderes:		
--- mit nicht reflektierender Schicht	7004 20 91	m ²
--- anderes	7004 20 99	m ²
- anderes:		
-- optisches Glas	7004 90 10	m ²
-- sog. Gartenglas	7004 90 70	m ²
-- anderes mit einer Dicke von:		
--- 2,5 mm oder weniger	7004 90 92	m ²
--- mehr als 2,5 mm	7004 90 98	m ²
Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
-- mit nicht reflektierender Schicht	7005 10 05	m ²
-- anderes, mit einer Dicke von:		
--- 3,5 mm oder weniger	7005 10 25	m ²
--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 10 30	m ²
--- mehr als 4,5 mm	7005 10 80	m ²
- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen:		
--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	7005 21 25	m ²
--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 21 30	m ²
--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	7005 21 80	m ²
-- anderes:		
--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	7005 29 25	m ²
--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 29 35	m ²
--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	7005 29 80	m ²
- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	7005 30 00	m ²
Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
- optisches Glas	7006 00 10	-
- anderes	7006 00 90	-

XIII | 70.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:		
– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	7007 11 10	–
– – – anders	7007 11 90	–
– – anderes:		
– – – emailliert	7007 19 10	m ²
– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	7007 19 20	m ²
– – – anderes	7007 19 80	m ²
– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– – – Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge	7007 21 10	–
– – – anderes:		
– – – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	7007 21 91	–
– – – – anderes	7007 21 99	–
– – anderes	7007 29 00	m ²
Mehrschichtige Isolierverglasungen:		
– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht		
	7008 00 20	m ²
– andere:		
– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum		
	7008 00 81	m ²
– – andere	7008 00 89	m ²
Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:		
– Rückspiegel für Fahrzeuge	7009 10 00	St
– andere:		
– – nicht gerahmt	7009 91 00	–
– – gerahmt	7009 92 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:		
- Ampullen	7010 10 00	St
- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	7010 20 00	-
● - andere:		
● -- Haushaltskonservengläser	7010 90 10	St
● -- andere:		
● --- hergestellt aus Hohlglas	7010 90 21	St
● --- andere, mit einem Nenninhalt von:		
● ---- 2,5 l oder mehr	7010 90 31	St
● ---- weniger als 2,5 l:		
● ----- für Nahrungsmittel und Getränke:		
● ----- Flaschen:		
● ----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
● ----- 1 l oder mehr	7010 90 41	St
● ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	7010 90 43	St
● ----- 0,15 l bis 0,33 l	7010 90 45	St
● ----- weniger als 0,15 l	7010 90 47	St
● ----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
● ----- 1 l oder mehr	7010 90 51	St
● ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	7010 90 53	St
● ----- 0,15 l bis 0,33 l	7010 90 55	St
● ----- weniger als 0,15 l	7010 90 57	St
● ----- andere, mit einem Nenninhalt von:		
● ----- 0,25 l oder mehr	7010 90 61	St
● ----- weniger als 0,25 l	7010 90 67	St
● ----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von:		
● ----- mehr als 0,055 l	7010 90 71	St
● ----- 0,055 l oder weniger	7010 90 79	St
● ----- für andere Erzeugnisse:		
● ----- aus nicht gefärbtem Glas	7010 90 91	St
● ----- aus gefärbtem Glas	7010 90 99	St
Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:		
- für elektrische Beleuchtung	7011 10 00	-
- für Kathodenstrahlröhren	7011 20 00	-
- andere	7011 90 00	-
Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:		
- unfertig	7012 00 10	-
- fertig	7012 00 90	-

XIII | 70.13

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 70.10 oder 70.18):		
- aus Glaskeramik	7013 10 00	St
- Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
- - aus Bleikristall:		
- - - handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
- - - - geschliffen oder anders bearbeitet	7013 21 11	St
- - - - andere	7013 21 19	St
- - - mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
- - - - geschliffen oder anders bearbeitet	7013 21 91	St
- - - - andere	7013 21 99	St
- - andere:		
- - - aus vorgespanntem Glas	7013 29 10	St
- - - andere:		
- - - - handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
- - - - - geschliffen oder anders bearbeitet	7013 29 51	St
- - - - - andere	7013 29 59	St
- - - - - mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
- - - - - geschliffen oder anders bearbeitet	7013 29 91	St
- - - - - andere	7013 29 99	St
- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
- - aus Bleikristall:		
- - - handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	7013 31 10	St
- - - mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	7013 31 90	St
- - aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	7013 32 00	St
- - andere:		
- - - aus vorgespanntem Glas	7013 39 10	St
- - - andere:		
- - - - handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	7013 39 91	St
- - - - mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	7013 39 99	St
- andere Glaswaren:		
- - aus Bleikristall:		
- - - handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	7013 91 10	St
- - - mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	7013 91 90	St
- - andere	7013 99 00	St
Glaswaren für Signallvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet	7014 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:		
- Gläser für medizinische Brillen	7015 10 00	-
- andere	7015 90 00	-
Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Draht- einlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken: Glas- wüfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik- e oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasun- gen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:		
- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik- e oder zu ähnlichen Zierzwecken	7016 10 00	-
- andere:		
- - Kunstverglasungen	7016 90 10	m ²
- - andere	7016 90 80	-
Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeu- tische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eich- zeichen:		
- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	7017 10 00	-
- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	7017 20 00	-
- andere	7017 90 00	-
Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, aus- genommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durch- messer von 1 mm oder weniger:		
- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmuck- steinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
- - Glasperlen:		
- - - geschliffen und mechanisch poliert	7018 10 11	-
- - - andere	7018 10 19	-
- - Nachahmungen von Perlen	7018 10 30	-

XIII | 70.18

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
-- geschliffen und mechanisch poliert	7018 10 51	--
-- andere	7018 10 59	--
-- andere	7018 10 90	--
- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger ...	7018 20 00	--
- andere:		
-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	7018 90 10	--
-- andere	7018 90 90	--
Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):		
- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:		
-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7019 11 00	--
-- Glasseidenstränge (Rovings)	7019 12 00	--
-- andere:		
-- aus Filamenten	7019 19 10	--
-- aus Stapelfasern	7019 19 90	--
- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:		
-- Matten	7019 31 00	--
-- Vliese	7019 32 00	--
-- andere	7019 39 00	--
- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7019 40 00	--
- andere Gewebe:		
-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7019 51 00	--
-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7019 52 00	--
-- andere	7019 59 00	--
- andere:		
-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7019 90 10	--
-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7019 90 30	--
-- andere:		
-- aus textilen Glasfasern	7019 90 91	--
-- andere	7019 90 99	--

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Waren aus Glas:		
- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	7020 00 05	-
- andere:		
- - aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	7020 00 10	-
- - aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	7020 00 30	-
- - andere	7020 00 80	-

Abschnitt XIV

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder
Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und
Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen**

Kapitel 71

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 71 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen, alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
 - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten),
oder
 - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. a) Zu den Positionen 71.13, 71.14 und 71.15 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als geringfügige Verzierungen oder als unwesentliche Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
 - b) Zu Position 71.16 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
 - a) Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidem Zustand (Position 28.43);
 - b) steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
 - c) Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);
 - d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Position 38.15);
 - e) Waren der Position 42.02 oder 42.03, die in Anmerkung 2. B. zu Kapitel 42 genannt sind;
 - f) Waren der Position 43.03 oder 43.04;
 - g) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
 - ij) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
 - k) Waren aus Schleifmitteln, die Pulver von Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten, der Position 68.04 oder 68.05 oder des Kapitels 82, Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten); Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse oder Teile davon, des Abschnitts XVI; Waren und Teile davon, ganz aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), bleiben jedoch im Kapitel 71, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
 - l) Waren des Kapitels 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
 - m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
 - n) Waren, die von Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfasst sind;
 - o) Waren des Kapitels 96 gemäß Anmerkung 4 zu jenem Kapitel;
 - p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Position 97.03), Sammlungsstücke (Position 97.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 97.06). Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in Kapitel 71.
4. a) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold und Platin.
 - b) Als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
 - c) Als „Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)“ gelten nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffe.

5. Als „Edelmetalllegierungen“ im Sinne des Kapitels 71 gelten alle Legierungen (einschließlich gesinterte Mischungen und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, dass das Gewicht eines Edelmetalls 2 GHT oder mehr der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
 - a) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
 - b) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Gold, jedoch kein Platin oder weniger als 2 GHT Platin enthalten, als Goldlegierungen;
 - c) andere Legierungen, die 2 GHT oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfasst in der Nomenklatur, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Legierungen, die nach Anmerkung 5 als Edelmetalllegierungen einzureihen sind, jedoch weder Edelmetallplattierungen nach Anmerkung 7 noch unedle Metalle oder Nichtmetalle, die platiniiert, vergoldet oder versilbert sind.
7. Als „Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Nomenklatur gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Edelmetallplattierungen einzureihen.
8. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI sind Waren, die den Merkmalen der Position 71.12 entsprechen, dieser Position und nicht einer anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen.
9. Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten:
 - a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z. B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohr- ringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
 - b) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel (z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).

Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten auch solche Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, die echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) sowie Edelstein- oder Schmucksteinimitationen enthalten oder auch Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Gagat (Jett) oder Korallen haben.
10. Als „Gold- und Silberschmiedwaren“ im Sinne der Position 71.14 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toiletten- garnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Geräte für religiöse Zwecke.
11. Als „Fantasieschmuck“ im Sinne der Position 71.17 gelten Waren von der in der Anmerkung 9 a) genann- ten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Position 96.06, Einsteckkamme, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Position 96.15), wenn sie weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), noch – abgesehen von geringfügigen Verzierungen oder unwesentlichen Zutaten – Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen ent- halten.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Die Begriffe „Pulver“ und „als Pulverform“ im Sinne der Unterpositionen 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 umfassen Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm hindurchgehen.
2. Der Begriff „Platin“ im Sinne der Unterpositionen 7110 11 und 7110 19 umfasst, abweichend von An- merkung 4 b) zu Kapitel 71, nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
3. Bei der Einreihung von Legierungen in die Unterpositionen der Position 71.10 wird jede Legierung so be- handelt wie das Metall Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

I. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine

Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:

- echte Perlen	7101 10 00	g
- Zuchtperlen:		
- - roh	7101 21 00	g
- - bearbeitet	7101 22 00	g

Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:

- nicht sortiert	7102 10 00	Karat
- Industriediamanten:		
- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	7102 21 00	Karat
- - andere	7102 29 00	Karat
- andere:		
- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	7102 31 00	Karat
- - andere	7102 39 00	Karat

Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:

- roh oder nur gesägt oder grob geformt	7103 10 00	-
- anders bearbeitet:		
- - Rubine, Saphire und Smaragde	7103 91 00	g
- - andere	7103 99 00	g

Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:

- piezoelektrischer Quarz	7104 10 00	g
- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	7104 20 00	g
- andere	7104 90 00	g

XIV | 71.05

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen und Schmucksteinen:		
- von Diamanten	7105 10 00	g
- andere	7105 90 00	g
II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen		
Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
- Pulver	7106 10 00	g
- anderes:		
-- in Rohform:		
--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	7106 91 10	g
--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	7106 91 90	g
-- als Halbzeug:		
--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	7106 92 20	g
--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	7106 92 80	g
Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	7107 00 00	-
Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
- zu nicht monetären Zwecken:		
-- Pulver	7108 11 00	g
-- in Rohform	7108 12 00	g
-- als Halbzeug:		
--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	7108 13 10	g
--- anderes	7108 13 80	g
-- zu monetären Zwecken	7108 20 00	g
Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	7109 00 00	-
Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
- Platin:		
-- in Rohform oder als Pulver	7110 11 00	g
-- anderes:		
--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	7110 19 10	g
--- anderes	7110 19 80	g

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Palladium:		
-- in Rohform oder als Pulver	7110 21 00	g
-- anderes	7110 29 00	g
- Rhodium:		
-- in Rohform oder als Pulver	7110 31 00	g
-- anderes	7110 39 00	g
- Iridium, Osmium und Ruthenium:		
-- in Rohform oder als Pulver	7110 41 00	g
-- anderes	7110 49 00	g
Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	7111 00 00	-
Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art:		
● -- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend ...	7112 30 00	-
● -- andere:		
● -- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz).....	7112 91 00	-
● -- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz).....	7112 92 00	-
● -- andere	7112 99 00	-
III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren		
Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	7113 11 00	g
-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	7113 19 00	g
- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	7113 20 00	-
Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	7114 11 00	g
-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	7114 19 00	g
- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	7114 20 00	-

XIV | 71.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	7115 10 00	-
- andere:		
- - aus Edelmetallen	7115 90 10	-
- - aus Edelmetallplattierungen	7115 90 90	-
Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	7116 10 00	g
- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
- - ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
- - - Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	7116 20 11	g
- - - andere	7116 20 19	g
- - andere	7116 20 90	g
Fantasieschmuck:		
- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiert:		
- - Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	7117 11 00	-
- - anderer:		
- - - in Verbindung mit Glas	7117 19 10	-
- - - nicht in Verbindung mit Glas:		
- - - - vergoldet, versilbert oder platiert	7117 19 91	-
- - - - anderer	7117 19 99	-
- anderer	7117 90 00	-
Münzen:		
- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel:		
- - aus Silber	7118 10 10	g
- - andere	7118 10 90	-
- andere	7118 90 00	g

Abschnitt XV

Uedle Metalle und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:
 - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter, sowie Prägefolien (Positionen 32.07 bis 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15);
 - b) Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen (Position 36.06);
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Position 65.06 oder 65.07;
 - d) Schirmgestelle und andere Waren der Position 66.03;
 - e) Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Fantasieschmuck);
 - f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
 - g) zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Position 86.08) und andere Waren des Abschnitts XVII (Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
 - h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
 - ij) Jagdschrot (Position 93.06) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen, Beleuchtungskörper, beleuchtete Zeichen, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren des Kapitels 96 (z. B. Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. In der Nomenklatur gelten als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“:
 - a) Waren der Position 73.07, 73.12, 73.15, 73.17 oder 73.18 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
 - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 91.14);
 - c) Waren der Positionen 83.01, 83.02, 83.08, 83.10 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Position 83.06.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen Position 73.15) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zu Kapitel 83 gehören Waren der Kapitel 82 und 83 nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.
3. In der Nomenklatur gelten als „unedle Metalle“: Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut, Cadmium, Titan, Zirconium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium.
4. In der Nomenklatur gelten als „Cermets“ Erzeugnisse mit mikroskopisch heterogener Zusammensetzung aus einem Metall und einem keramischen Erzeugnis als Bestandteil. Der Begriff „Cermets“ erfasst auch gesinterte Metallcarbide (mit einem Metall gesinterte Metallcarbide).

5. Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen der Kapitel 72 und 74):
 - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmäßig vorherrschende Metall eingereiht;
 - b) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV eingereiht, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe;
 - c) gesinterte Mischungen von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Mischungen (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Legierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.
7. Einreihung zusammengesetzter Waren:
Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen oder diesen in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte Waren, wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.
Bei Anwendung dieser Anmerkung
 - a) werden Eisen und Stahl oder ihre verschiedenen Sorten als einheitliches Metall angesehen;
 - b) werden Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung nach Anmerkung 5 maßgebend ist;
 - c) wird ein Cermet der Position 81.13 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
8. In Abschnitt XV gelten als:
 - a) Abfälle und Schrott
Abfälle und Schrott aus Metall, die beim Herstellen oder beim Be- oder Verarbeiten von Metallen anfallen, und Waren aus Metall, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind;
 - b) Pulver
Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm hindurchgehen.

Kapitel 72

Eisen und Stahl

Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 72 – und in Bezug auf die Buchstaben d), e) und f) in der Nomenklatur insgesamt – gelten als:
 - a) Roheisen
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Anteilen enthalten können:
 - 10 GHT oder weniger Chrom,
 - 6 GHT oder weniger Mangan,
 - 3 GHT oder weniger Phosphor,
 - 8 GHT oder weniger Silicium,
 - 10 GHT oder weniger andere Elemente insgesamt.
 - b) Spiegeleisen
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 bis 30 GHT Mangan enthalten und die im Übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.
 - c) Ferrolegierungen
Legierungen, die im Allgemeinen nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, in im Stranggussverfahren hergestellten Formen oder als Körner oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Eisengehalt von 4 GHT oder mehr und mit einem oder mehreren Elementen mit folgenden Anteilen:
 - mehr als 10 GHT Chrom,
 - mehr als 30 GHT Mangan,
 - mehr als 3 GHT Phosphor,
 - mehr als 8 GHT Silicium,
 - mehr als insgesamt 10 GHT andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch 10 GHT oder weniger Kupfer.
 - d) Stahl
Andere Eisenwerkstoffe als die der Position 72.03, die mit Ausnahme bestimmter Stahlgussstücke gewöhnlich plastisch verformbar sind und 2 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen jedoch höhere Kohlenstoffgehalte aufweisen.
 - e) Nicht rostender Stahl
Legierte Stähle, die 1,2 GHT oder weniger Kohlenstoff und 10,5 GHT oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

f) Anderer legierter Stahl

Stähle, die nicht der Begriffsbestimmung für nicht rostenden Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- 0,3 GHT oder mehr Aluminium,
- 0,0008 GHT oder mehr Bor,
- 0,3 GHT oder mehr Chrom,
- 0,3 GHT oder mehr Cobalt,
- 0,4 GHT oder mehr Kupfer,
- 0,4 GHT oder mehr Blei,
- 1,65 GHT oder mehr Mangan,
- 0,08 GHT oder mehr Molybdän,
- 0,3 GHT oder mehr Nickel,
- 0,06 GHT oder mehr Niob,
- 0,6 GHT oder mehr Silicium,
- 0,05 GHT oder mehr Titan,
- 0,3 GHT oder mehr Wolfram,
- 0,1 GHT oder mehr Vanadium,
- 0,05 GHT oder mehr Zirconium,
- 0,1 GHT oder mehr von jedem anderen einzelnen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

g) Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

Grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.

h) Körner

Erzeugnisse, die mit einem Anteil von weniger als 90 GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm hindurchgehen.

ij) Halbzeug

Stranggegossene, massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt, und andere massive Erzeugnisse, nur warm vorgewalzt oder nur vorgeschmiedet, einschließlich vorprofilier-tes Halbzeug.

Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

k) Flachgewalzte Erzeugnisse

Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die der Begriffsbestimmung des vorstehenden Absatzes ij) nicht entsprechen,

- in Rollen (Coils) mit übereinander liegenden Lagen, oder
- nicht in Rollen (Coils), mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder mit einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als „flachgewalzte Erzeugnisse“ gelten auch solche Erzeugnisse, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster (z. B. Rillen, Riefen, Waffelungen, Tränen, Warzen, Rauten) aufweisen oder die gelocht, gewellt oder poliert sind, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter anderweit genannter Waren erhalten haben.

Flachgewalzte Erzeugnisse beliebiger Abmessungen von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenhat
------------------	-------------	-----------------------

l) Walzdraht

In Ringen regellos aufgehaspelte warmgewalzte massive Erzeugnisse mit Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder eines anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstäbe).

m) Stabstahl

Massive Erzeugnisse, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Absätze ij), k) oder l) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind).

Diese Erzeugnisse können

- vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstäbe),
- nach dem Walzen verwunden sein.

n) Profile

Massive Erzeugnisse mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k), l) oder m) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen. Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Position 73.01 oder 73.02.

o) Draht

Kalthergestellte massive Erzeugnisse, mit beliebigem, über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, in Ringen oder Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

p) Hohlbohrerstäbe

Hohlstäbe, zum Herstellen von Bohrern geeignet, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm bis 52 mm und mindestens das Doppelte der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.04.

2. Eisen- oder Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Sorten plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlsorte behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgießen oder Sintern hergestellte Eisen- oder Stahlerzeugnisse sind je nach Form, Zusammensetzung und Aussehen den Positionen für die entsprechenden warmgewalzten Erzeugnisse zuzuweisen.

Unterpositions-Anmerkungen

1. In Kapitel 72 gelten als:

a) Legiertes Roheisen

Roheisen, das eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthält:

- mehr als 0,2 GHT Chrom
- mehr als 0,3 GHT Kupfer
- mehr als 0,3 GHT Nickel
- mehr als 0,1 GHT eines der nachstehenden Elemente:
Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>b) Nicht legierter Automatenstahl Nicht legierte Stähle, die eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,08 GHT oder mehr Schwefel, - 0,1 GHT oder mehr Blei, - mehr als 0,05 GHT Selen, - mehr als 0,01 GHT Tellur, - mehr als 0,05 GHT Bismut. 		
<p>c) Silicium-Elektrostahl Legierte Stähle, die 0,6 bis 6 GHT Silicium und 0,08 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Mit Ausnahme von 1 GHT oder weniger Aluminium dürfen sie andere Elemente nicht mit einem Anteil enthalten, der ihnen den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.</p>		
<p>d) Schnellarbeitsstahl Legierte Stähle, die mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium mit insgesamt 7 GHT oder mehr sowie Kohlenstoff mit 0,6 GHT oder mehr und Chrom mit 3 bis 6 GHT enthalten. Sie dürfen andere Elemente enthalten.</p>		
<p>e) Mangan-Silicium-Stahl Legierte Stähle, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,7 GHT oder weniger Kohlenstoff, - 0,5 bis 1,9 GHT Mangan, und - 0,6 bis 2,3 GHT Silicium enthalten. Sie dürfen andere Elemente nur mit einem Anteil enthalten, der ihnen nicht den Charakter anderer legierter Stähle verleiht. 		
<p>2. Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unterpositionen der Position 72.02 gilt: Eine Ferrolegierung gilt als binär und wird der betreffenden Unterposition (soweit vorhanden) zugewiesen, wenn nur eines der Legierungselemente den in der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 festgesetzten Mindestanteil überschreitet. Entsprechend gilt eine Ferrolegierung als ternär oder quaternär, sofern zwei oder drei Legierungselemente die Mindestanteile übersteigen. Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die in Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 nicht gesondert aufgeführten "anderen Elemente" einzeln einen Anteil von mehr als 10 GHT aufweisen</p>		

Zusätzliche Anmerkung

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Elektrobleche und -bänder (Warennr. 7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10 und 7211 23 91) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von (ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla):
 - 2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger,
 - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,
 - 6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm,
- Weißbleche und -bänder (Warennr. 7210 12 11, ex 7210 70 31, 7212 10 10 und 7212 40 10) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> - Werkzeugstahl (Warenrn. 7228 30 20, 7228 40 10, 7228 50 20 und 7228 60 81) ist legierter Stahl (anderer als nicht rostender Stahl oder Schnellarbeitsstahl) der eine der folgenden Zusammensetzungen mit den angegebenen Anteilen enthält, auch mit anderen Elementen: <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 0,6 GHT Kohlenstoff und 0,7 GHT oder mehr Silicium und 0,05 GHT oder mehr Vanadium oder 4 GHT oder mehr Wolfram; - 0,8 GHT oder mehr Kohlenstoff und 0,05 GHT oder mehr Vanadium; - mehr als 1,2 GHT Kohlenstoff und 11 GHT bis 15 GHT Chrom; - 0,16 bis 0,5 GHT Kohlenstoff und 3,8 GHT bis 4,3 GHT Nickel und 1,1 GHT bis 1,5 GHT Chrom und 0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän; - 0,3 bis 0,5 GHT Kohlenstoff und 1,4 GHT bis 2,1 GHT Chrom und 0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän und weniger als 1,2 GHT Nickel; - 0,3 GHT oder mehr Kohlenstoff und weniger als 5,2 GHT Chrom und 0,65 GHT oder mehr Molybdän oder 0,4 GHT oder mehr Wolfram; - 0,5 GHT bis 0,6 GHT Kohlenstoff und 1,25 GHT bis 1,8 GHT Nickel und 0,5 GHT bis 1,2 GHT Chrom und 0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

I. Grunderzeugnisse; Körner oder Pulver

Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:

- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger (EGKS):		
- - mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:		
- - - mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	7201 10 11	-
- - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	7201 10 19	-
- - mit einem Mangangehalt von 0,1 oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	7201 10 30	-
- - mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	7201 10 90	-
- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS)	7201 20 00	-
- Roheisen, legiert; Spiegeleisen:		
- - Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS)	7201 50 10	-
- - anderes (EGKS)	7201 50 90	-

Ferrolegerungen:

- Ferromangan:		
- - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT (EGKS):		
- - - mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangan- gehalt von mehr als 65 GHT ..	7202 11 20	-
- - - anderes	7202 11 80	-
- - anderes	7202 19 00	-
- Ferrosilicium:		
- - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:		
- - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT	7202 21 10	-
- - - mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT	7202 21 90	-
- - anderes:		
- - - mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	7202 29 10	-
- - - anderes	7202 29 90	-
- Ferrosiliciummangan	7202 30 00	-
- Ferrochrom:		
- - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:		
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	7202 41 10	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT:		
- - - - mit einem Gehalt an Chrom von 60 GHT oder weniger	7202 41 91	-
- - - - mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT	7202 41 99	-
- - anderes:		
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7202 49 10	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7202 49 50	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7202 49 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Ferrosiliciumchrom	7202 50 00	-
- Ferronickel	7202 60 00	-
- Ferromolybdän	7202 70 00	-
- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	7202 80 00	-
- andere:		
- - - Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	7202 91 00	-
- - - Ferrovanadium	7202 92 00	-
- - - Ferroniob	7202 93 00	-
- - - andere:		
- - - - Ferrophosphor:		
- - - - mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS)	7202 99 11	-
- - - - mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr	7202 99 19	-
- - - - Ferrosiliciummagnesium	7202 99 30	-
- - - - andere	7202 99 80	-
 Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisen- erzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:		
- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeug- nisse (EGKS)	7203 10 00	-
- andere (EGKS)	7203 90 00	-
 Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:		
- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen (EGKS)	7204 10 00	-
- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:		
- - - aus nicht rostendem Stahl (EGKS):		
- - - - mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	7204 21 10	-
- - - - andere	7204 21 90	-
- - - - andere (EKGS)	7204 29 00	-
- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS) . . .	7204 30 00	-
- andere Abfälle und anderer Schrott:		
- - - Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi- ert (EGKS):		
- - - - Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	7204 41 10	-
- - - - Stanz- oder Schneidabfälle:		
- - - - - paketi-ert	7204 41 91	-
- - - - - andere	7204 41 99	-

XV | 72.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--andere (EGKS):		
--- geschreddert	7204 49 10	-
--- andere:		
---- paketiert	7204 49 30	-
---- andere:		
----- weder sortiert noch klassiert	7204 49 91	-
----- andere	7204 49 99	-
- Abfallblöcke:		
-- aus legiertem Stahl (EGKS)	7204 50 10	-
-- andere (EGKS)	7204 50 90	-

Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:

- Körner	7205 10 00	-
- Pulver:		
-- aus legiertem Stahl	7205 21 00	-
-- andere	7205 29 00	-

II. Eisen und nicht legierter Stahl

Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 72.03:

- Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	7206 10 00	-
- andere (EGKS)	7206 90 00	-

Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:

- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
---- aus Automatenstahl	7207 11 11	-
---- anderes:		
----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	7207 11 14	-
----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	7207 11 16	-
---- vorgeschmiedet	7207 11 90	-
- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7207 12 10	-
--- vorgeschmiedet	7207 12 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anderes:		
--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
----- aus Automatenstahl (EGKS)	7207 19 11	-
----- anderes (EGKS):		
----- stranggegossen	7207 19 14	-
----- anderes	7207 19 16	-
---- vorgeschmiedet	7207 19 19	-
--- vorprofiliert:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7207 19 31	-
---- vorgeschmiedet	7207 19 39	-
--- anderes	7207 19 90	-
- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
---- aus Automatenstahl	7207 20 11	-
---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:		
----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7207 20 15	-
----- 0,6 GHT oder mehr	7207 20 17	-
---- vorgeschmiedet	7207 20 19	-
- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7207 20 32	-
--- vorgeschmiedet	7207 20 39	-
- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- aus Automatenstahl (EGKS)	7207 20 51	-
---- anderes (EGKS):		
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7207 20 55	-
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	7207 20 57	-
---- vorgeschmiedet	7207 20 59	-
- vorprofiliert:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7207 20 71	-
--- vorgeschmiedet	7207 20 79	-
--- anderes	7207 20 90	-
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:		
- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster (EGKS)	7208 10 00	-
- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:		
-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	7208 25 00	-
-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	7208 26 00	-
-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	7208 27 00	-

XV | 72.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)	7208 36 00	-
- - mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
- - - zum Wiederauswalzen (EGKS)	7208 37 10	-
- - - andere (EGKS)	7208 37 90	-
- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
- - - zum Wiederauswalzen (EGKS)	7208 38 10	-
- - - andere (EGKS)	7208 38 90	-
- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
- - - zum Wiederauswalzen (EGKS)	7208 39 10	-
- - - andere (EGKS)	7208 39 90	-
- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster:		
- - mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	7208 40 10	-
- - mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS)	7208 40 90	-
- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):		
- - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	7208 51 10	-
- - - andere, mit einer Dicke von:		
- - - - mehr als 20 mm ..	7208 51 30	-
- - - - mehr als 15 mm bis 20 mm ..	7208 51 50	-
- - - - mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:		
- - - - - 2 050 mm oder mehr	7208 51 91	-
- - - - - weniger als 2 050 mm	7208 51 99	-
- - mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS)		
- - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	7208 52 10	-
- - - andere, mit einer Breite von:		
- - - - 2 050 mm oder mehr	7208 52 91	-
- - - - weniger als 2 050 mm	7208 52 99	-
- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):		
- - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	7208 53 10	-
- - - andere	7208 53 90	-
- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS):		
- - - mit einer Dicke von 2 mm oder mehr	7208 54 10	-
- - - mit einer Dicke von weniger als 2 mm ..	7208 54 90	-
- andere:		
- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder recht-eckig zugeschnitten (EGKS)	7208 90 10	-
- - andere	7208 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:

- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 15 00	-
- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 16 10	-
--- andere (EGKS)	7209 16 90	-
- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 17 10	-
--- andere (EGKS)	7209 17 90	-
- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 18 10	-
--- andere (EGKS):		
---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	7209 18 91	-
---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	7209 18 99	-
- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 25 00	-
- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 26 10	-
--- andere (EGKS)	7209 26 90	-
- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 27 10	-
--- andere (EGKS)	7209 27 90	-
- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
--- Elektrobleche (EGKS)	7209 28 10	-
--- andere (EGKS)	7209 28 90	-
- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7209 90 10	-
- - andere	7209 90 90	-

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:

- verzinkt:		
- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 11 10	-
--- andere	7210 11 90	-
- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
---- Weißbleche (EGKS)	7210 12 11	-
---- andere (EGKS)	7210 12 19	-
---- andere	7210 12 90	-

XV | 72.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band:		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 20 10	-
--- andere (EGKS)	7210 20 90	-
- elektrolytisch verzinkt:		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) ..	7210 30 10	-
-- andere	7210 30 90	-
- anders verzinkt:		
-- gewellt:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 41 10	-
--- andere	7210 41 90	-
--- andere:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 49 10	-
--- andere	7210 49 90	-
- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen:		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 50 10	-
-- andere	7210 50 90	-
- mit Aluminium überzogen:		
-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 61 10	-
--- andere	7210 61 90	-
--- andere:		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 69 10	-
--- andere	7210 69 90	-
- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
--- Weißbleche und mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert (EGKS) ..	7210 70 31	-
--- andere (EGKS) ..	7210 70 39	-
-- andere	7210 70 90	-
-- andere:		
-- versilbert, vergoldet, plattiert oder emailliert	7210 90 10	-
-- andere:		
--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):		
---- plattiert	7210 90 31	-
---- verzinkt und bedruckt	7210 90 33	-
---- andere	7210 90 38	-
---- andere	7210 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:		
– nur warmgewalzt:		
– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	7211 13 00	–
– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:		
– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 14 10	–
– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	7211 14 90	–
– – andere:		
– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 19 20	–
– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	7211 19 90	–
– nur kaltgewalzt:		
– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 23 10	–
– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– – – – in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS)	7211 23 51	–
– – – – andere:		
– – – – – Elektrobänder	7211 23 91	–
– – – – – andere	7211 23 99	–
– – andere:		
– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 29 20	–
– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7211 29 50	–
– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	7211 29 90	–
– andere:		
– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7211 90 11	–
– – – andere	7211 90 19	–
– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7211 90 90	–
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:		
– verzinkt:		
– – Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 10 10	–
– – andere:		
– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– – – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 10 91	–
– – – – andere	7212 10 93	–
– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger ..	7212 10 99	–

XV | 72.12

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- elektrolytisch verzinkt:		
- - mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
- - - nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 20 11	-
- - - andere	7212 20 19	-
- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7212 20 90	-
- anders verzinkt:		
- - mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
- - - nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 30 11	-
- - - andere	7212 30 19	-
- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7212 30 90	-
- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:		
- - Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS)	7212 40 10	-
- - andere:		
- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
- - - - nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 40 91	-
- - - - andere	7212 40 93	-
- - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
- - - - mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen, lackiert	7212 40 95	-
- - - - andere	7212 40 98	-
- anders überzogen:		
- - mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
- - - versilbert, vergoldet, platinert oder emailiert	7212 50 10	-
- - - andere:		
- - - - nur oberflächenbearbeitet (EGKS):		
- - - - - verbleit	7212 50 31	-
- - - - - andere	7212 50 51	-
- - - - - andere	7212 50 58	-
- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
- - - verkupfert	7212 50 75	-
- - - verchromt oder vernickelt	7212 50 91	-
- - - mit Aluminium überzogen:		
- - - - mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	7212 50 93	-
- - - - andere	7212 50 97	-
- - - - andere	7212 50 99	-
- plattiert:		
- - mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
- - - nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 60 11	-
- - - andere	7212 60 19	-
- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
- - - nur oberflächenbearbeitet:		
- - - - warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	7212 60 91	-
- - - - andere	7212 60 93	-
- - - - andere	7212 60 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)	7213 10 00	-
- anderer, aus Automatenstahl (EGKS)	7213 20 00	-
- anderer:		
- - mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS):		
- - - von der für Betonarmierung verwendeten Art	7213 91 10	-
- - - von der für Reifencord verwendeten Art	7213 91 20	-
- - - anderer:		
- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	7213 91 41	-
- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	7213 91 49	-
- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	7213 91 70	-
- - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	7213 91 90	-
- - anderer (EGKS):		
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	7213 99 10	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	7213 99 90	-
Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden:		
- geschmiedet	7214 10 00	-
- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	7214 20 00	-
- anderer, aus Automatenstahl (EGKS)	7214 30 00	-
- anderer:		
- - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT(EGKS) ...	7214 91 10	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	7214 91 90	-
- - anderer:		
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS):		
- - - - von der für Betonarmierung verwendeten Art	7214 99 10	-
- - - - anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
- - - - - 80 mm oder mehr	7214 99 31	-
- - - - - weniger als 80 mm	7214 99 39	-
- - - - - anderer	7214 99 50	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS):		
- - - - mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
- - - - - 80 mm oder mehr	7214 99 61	-
- - - - - weniger als 80 mm	7214 99 69	-
- - - - - anderer	7214 99 80	-
- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	7214 99 90	-

XV | 72.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	7215 10 00	-
- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	7215 50 11	-
--- anderer	7215 50 19	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7215 50 30	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	7215 50 90	-
- anderer:		
-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7215 90 10	-
-- anderer	7215 90 90	-
Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	7216 10 00	-
- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		
-- L-Profile (EGKS)	7216 21 00	-
-- T-Profile (EGKS)	7216 22 00	-
- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
-- U-Profile (EGKS):		
--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
---- mit parallelen Flanschflächen	7216 31 11	-
---- andere	7216 31 19	-
--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		
---- mit parallelen Flanschflächen	7216 31 91	-
---- andere	7216 31 99	-
-- I-Profile (EGKS):		
--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
---- mit parallelen Flanschflächen	7216 32 11	-
---- andere	7216 32 19	-
--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		
---- mit parallelen Flanschflächen	7216 32 91	-
---- andere	7216 32 99	-
-- H-Profile (EGKS):		
--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	7216 33 10	-
--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	7216 33 90	-
- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr (EGKS):		
-- L-Profile	7216 40 10	-
-- T-Profile	7216 40 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS):		
-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	7216 50 10	-
-- andere:		
--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	7216 50 91	-
--- andere	7216 50 99	-
- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	7216 61 10	-
--- andere	7216 61 90	-
-- andere	7216 69 00	-
- andere:		
-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:		
--- profilierte Bleche	7216 91 10	-
--- andere:		
---- verzinkt, mit einer Dicke von:		
----- weniger als 2,5 mm	7216 91 30	-
----- 2,5 mm oder mehr	7216 91 50	-
----- andere	7216 91 90	-
-- andere:		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7216 99 10	-
--- andere	7216 99 90	-
Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
- nicht überzogen, auch poliert:		
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	7217 10 10	-
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	7217 10 31	-
---- anderer	7217 10 39	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7217 10 50	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	7217 10 90	-
- verzinkt:		
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	7217 20 10	-
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	7217 20 30	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	7217 20 50	-
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	7217 20 90	-

XV | 72.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– mit anderen unedlen Metallen überzogen:		
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm:		
---- verkupfert	7217 30 11	–
---- anderer	7217 30 19	–
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
---- verkupfert	7217 30 31	–
---- anderer	7217 30 39	–
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT		
	7217 30 50	–
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr		
	7217 30 90	–
– anderer:		
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm		
	7217 90 10	–
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
	7217 90 30	–
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT		
	7217 90 50	–
-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr		
	7217 90 90	–

III. Nicht rostender Stahl

Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl:

– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	7218 10 00	–
– andere:		
-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7218 91 11	–
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7218 91 19	–
---- vorgeschmiedet	7218 91 90	–
-- anderes:		
--- mit quadratischem Querschnitt:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7218 99 11	–
---- vorgeschmiedet	7218 99 19	–
-- anderes:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7218 99 20	–
---- vorgeschmiedet:		
----- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt	7218 99 91	–
----- anderes	7218 99 99	–

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:

– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)		
	7219 11 00	–
-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 12 10	–
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 12 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 13 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 13 90	-
-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 14 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 14 90	-
- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 21 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 21 90	-
-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 22 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 22 90	-
-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	7219 23 00	-
-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	7219 24 00	-
- nur kaltgewalzt:		
-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	7219 31 00	-
-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 32 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 32 90	-
-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 33 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 33 90	-
-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 34 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 34 90	-
-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 35 10	-
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 35 90	-
- andere:		
-- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7219 90 10	-
-- andere	7219 90 90	-

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:

- nur warmgewalzt:		
-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	7220 11 00	-
-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS)	7220 12 00	-

XV | 72.20

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
– nur kaltgewalzt:		
– – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7220 20 10	–
– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7220 20 31	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7220 20 39	–
– – – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7220 20 51	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7220 20 59	–
– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickel- gehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7220 20 91	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7220 20 99	–
– andere:		
– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	7220 90 11	–
– – – andere	7220 90 19	–
– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:		
– – – – warmgewalzt, nur plattiert	7220 90 31	–
– – – – andere	7220 90 39	–
– – – andere	7220 90 90	–
Walzdraht aus nicht rostendem Stahl (EGKS):		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7221 00 10	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7221 00 90	–
Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl:		
– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm- stranggepresst (EGKS):		
– – mit kreisförmigem Querschnitt:		
– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickel- gehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7222 11 11	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7222 11 19	–
– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7222 11 21	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7222 11 29	–
– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickel- gehalt von:		
– – – – 2,5 GHT oder mehr	7222 11 91	–
– – – – weniger als 2,5 GHT	7222 11 99	–
– – anderer:		
– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7222 19 10	–
– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7222 19 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
-- mit kreisförmigem Querschnitt:		
--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr	7222 20 11	-
---- weniger als 2,5 GHT	7222 20 19	-
--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr	7222 20 21	-
---- weniger als 2,5 GHT	7222 20 29	-
--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr	7222 20 31	-
---- weniger als 2,5 GHT	7222 20 39	-
-- anderer, mit einem Nickelgehalt von:		
--- 2,5 GHT oder mehr	7222 20 81	-
--- weniger als 2,5 GHT	7222 20 89	-
- anderer Stabstahl:		
-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)		
	7222 30 10	-
-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von:		
--- 2,5 GHT oder mehr	7222 30 51	-
--- weniger als 2,5 GHT	7222 30 91	-
--- anderer	7222 30 98	-
- Profile:		
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS)		
	7222 40 10	-
-- andere:		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7222 40 30	-
--- andere:		
---- nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:		
----- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	7222 40 91	-
----- andere	7222 40 93	-
----- andere	7222 40 99	-
Draht aus nicht rostendem Stahl:		
- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT		
	7223 00 11	-
-- anderer	7223 00 19	-
- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT		
	7223 00 91	-
-- anderer	7223 00 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl

Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:

- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	7224 10 00	-
- andere:		
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
---- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
----- aus Schnellarbeitsstahl	7224 90 01	-
----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	7224 90 05	-
----- andere	7224 90 08	-
--- andere	7224 90 15	-
--- vorgeschmiedet	7224 90 19	-
-- andere:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
---- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7224 90 31	-
---- andere	7224 90 39	-
--- vorgeschmiedet:		
---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt	7224 90 91	-
---- andere	7224 90 99	-

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:

- aus Silicium-Elektrostahl (EGKS):		
-- kornorientiert	7225 11 00	-
-- andere:		
--- warmgewalzt	7225 19 10	-
--- kaltgewalzt	7225 19 90	-
- aus Schnellarbeitsstahl:		
-- nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) ..	7225 20 20	-
-- andere	7225 20 90	-
- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	7225 30 00	-
- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS):		
-- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	7225 40 20	-
-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm	7225 40 50	-
-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	7225 40 80	-
- andere, nur kaltgewalzt (EGKS)	7225 50 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - elektrolytisch verzinkt:		
- - - nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7225 91 10	-
- - - andere	7225 91 90	-
- - anders verzinkt:		
- - - nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7225 92 10	-
- - - andere	7225 92 90	-
- - andere		
- - - nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7225 99 10	-
- - - andere	7225 99 90	-

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:

- aus Silicium-Elektrostahl:		
- - komorientiert:		
- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7226 11 10	-
- - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7226 11 90	-
- - andere:		
- - - nur warmgewalzt (EGKS)	7226 19 10	-
- - - andere:		
- - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7226 19 30	-
- - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7226 19 90	-
- aus Schnellarbeitsstahl:		
- - nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kalt-gewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	7226 20 20	-
- - andere	7226 20 80	-
- andere:		
- - nur warmgewalzt (EGKS):		
- - - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	7226 91 10	-
- - - mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	7226 91 90	-
- - nur kaltgewalzt:		
- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7226 92 10	-
- - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7226 92 90	-
- - elektrolytisch verzinkt:		
- - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, (einschließlich plattiert) (EGKS)	7226 93 20	-
- - - andere	7226 93 80	-

XV | 72.26

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anders verzinkt:		
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, (einschließlich plattiert) (EGKS)	7226 94 20	-
--- andere	7226 94 80	-
-- andere:		
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, (einschließlich plattiert) (EGKS)	7226 99 20	-
--- andere	7226 99 80	-
Walzdraht aus anderem legierten Stahl:		
- aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	7227 10 00	-
- aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS)	7227 20 00	-
- anderer (EGKS):		
-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	7227 90 10	-
-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7227 90 50	-
-- anderer	7227 90 95	-
Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:		
- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:		
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS)	7228 10 10	-
-- anderer:		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7228 10 30	-
--- geschmiedet	7228 10 50	-
--- anderer	7228 10 90	-
- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:		
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS):		
--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7228 20 11	-
--- anderer	7228 20 19	-
-- anderer:		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7228 20 30	-
--- anderer	7228 20 60	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS):		
-- aus Werkzeugstahl	7228 30 20	-
-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger:		
--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	7228 30 41	-
--- anderer	7228 30 49	-
-- anderer:		
--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
--- 80 mm oder mehr	7228 30 61	-
--- weniger als 80 mm	7228 30 69	-
--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7228 30 70	-
--- anderer	7228 30 89	-
- anderer Stabstahl, nur geschmiedet:		
-- aus Werkzeugstahl	7228 40 10	-
-- anderer	7228 40 90	-
- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
-- aus Werkzeugstahl	7228 50 20	-
-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7228 50 40	-
-- anderer:		
--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
--- 80 mm oder mehr	7228 50 61	-
--- weniger als 80 mm	7228 50 69	-
--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7228 50 70	-
--- anderer	7228 50 89	-
- anderer Stabstahl:		
-- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7228 60 10	-
-- anderer:		
--- aus Werkzeugstahl	7228 60 81	-
--- anderer	7228 60 89	-
- Profile:		
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (EGKS)	7228 70 10	-
-- andere:		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert (EGKS)	7228 70 31	-
--- andere:		
--- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	7228 70 91	-
--- andere	7228 70 99	-
- Hohlbohrerstäbe:		
-- aus legiertem Stahl (EGKS)	7228 80 10	-
-- aus nicht legiertem Stahl (EGKS)	7228 80 90	-

XV | 72.29

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Draht aus anderem legierten Stahl:		
- aus Schnellarbeitsstahl	7229 10 00	-
- aus Mangan-Silicium-Stahl	7229 20 00	-
- anderer:		
-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7229 90 50	-
-- anderer	7229 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 73

Waren aus Eisen oder Stahl

Anmerkungen

1. Als „Gusseisen“ im Sinne des Kapitels 73 gelten durch Gießen hergestellte Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung nicht der für Stahl nach Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entspricht und in denen Eisen gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht.
2. Als „Draht“ im Sinne des Kapitels 73 gelten warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 16 mm oder weniger beträgt.

Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:

- Spundwanderzeugnisse (EGKS)	7301 10 00	-
- Profile	7301 20 00	-

Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:

- Schienen:		
- - Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	7302 10 10	-
- - andere:		
- - - neu:		
- - - - mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter (EGKS).....	7302 10 31	-
- - - - mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter (EGKS)	7302 10 39	-
- - - gebraucht (EGKS)	7302 10 90	-
- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	7302 30 00	-
- Laschen und Unterlagsplatten:		
- - gewalzt (EGKS)	7302 40 10	-
- - andere	7302 40 90	-
- andere:		
● - - Bahnschwellen und Leitschienen (EGKS)	7302 90 20	-
- - Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen	7302 90 30	-
- - andere	7302 90 90	-

XV | 73.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen:		
- Druckrohre	7303 00 10	-
- andere	7303 00 90	-
Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl:		
- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
-- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	7304 10 10	-
-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7304 10 30	-
-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	7304 10 90	-
- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):		
-- Bohrgestänge (drill pipe)	7304 21 00	-
-- andere:		
--- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	7304 29 11	-
--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	7304 29 19	-
- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
--- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 31 10	-
--- andere:		
---- Präzisionsstahlrohre	7304 31 91	-
---- andere	7304 31 99	-
-- andere:		
--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	7304 39 10	-
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 39 20	-
---- andere:		
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	7304 39 30	-
----- andere:		
----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		
----- verzinkt	7304 39 51	-
----- andere	7304 39 59	-
----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
----- 168,3 mm oder weniger	7304 39 91	-
----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7304 39 93	-
----- mehr als 406,4 mm	7304 39 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
- - kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
- - - für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 41 10	-
- - - andere	7304 41 90	-
- - andere:		
- - - roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	7304 49 10	-
- - - andere:		
- - - - für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 49 30	-
- - - - - andere:		
- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	7304 49 91	-
- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	7304 49 99	-
- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:		
- - kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
- - - gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
- - - - 4,5 m oder weniger	7304 51 11	-
- - - - mehr als 4,5 m	7304 51 19	-
- - - andere:		
- - - - für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 51 30	-
- - - - andere:		
- - - - - Präzisionsstahlrohre	7304 51 91	-
- - - - - andere	7304 51 99	-
- - andere:		
- - - roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	7304 59 10	-
- - - andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
- - - - 4,5 m oder weniger	7304 59 31	-
- - - - mehr als 4,5 m	7304 59 39	-
- - - andere:		
- - - - für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 59 50	-
- - - - - andere:		
- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger.	7304 59 91	-
- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7304 59 93	-
- - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	7304 59 99	-

XV | 73.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7304 90 10	-
-- andere	7304 90 90	-
Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:		
- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	7305 11 00	-
-- anders längsnahtgeschweißt	7305 12 00	-
-- andere	7305 19 00	-
- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing):		
-- längsnahtgeschweißt	7305 20 10	-
-- andere	7305 20 90	-
- andere, geschweißt:		
-- längsnahtgeschweißt	7305 31 00	-
-- andere	7305 39 00	-
- andere	7305 90 00	-
Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:		
- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
-- längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:		
--- 168,3 mm oder weniger	7306 10 11	-
--- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7306 10 19	-
-- spiralnahtgeschweißt	7306 10 90	-
- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)	7306 20 00	-
- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7306 30 10	-
-- andere:		
--- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:		
---- 2 mm oder weniger	7306 30 21	-
---- mehr als 2 mm	7306 30 29	-
--- andere:		
---- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		
----- verzinkt	7306 30 51	-
----- andere	7306 30 59	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
----- 168,3 mm oder weniger:		
----- verzinkt	7306 30 71	-
----- andere	7306 30 78	-
----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7306 30 90	-
- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7306 40 10	-
-- andere:		
--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	7306 40 91	-
--- andere	7306 40 99	-
- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7306 50 10	-
-- andere:		
--- Präzisionsstahlrohre	7306 50 91	-
--- andere	7306 50 99	-
- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7306 60 10	-
-- andere:		
--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:		
----- 2 mm oder weniger	7306 60 31	-
----- mehr als 2 mm	7306 60 39	-
--- mit anderem Querschnitt	7306 60 90	-
- andere	7306 90 00	-
 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:		
- gegossen:		
-- aus nicht verformbarem Gusseisen:		
--- von der für Druckrohre verwendeten Art	7307 11 10	-
--- andere	7307 11 90	-
-- andere:		
--- aus verformbarem Gusseisen	7307 19 10	-
--- andere	7307 19 90	-
- andere, aus nicht rostendem Stahl:		
-- Flansche	7307 21 00	-
-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:		
--- Muffen	7307 22 10	-
--- Bogen und Winkel	7307 22 90	-
-- Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
--- Bogen und Winkel	7307 23 10	-
--- andere	7307 23 90	-

XV | 73.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- mit Gewinde	7307 29 10	-
--- zum Einschweißen	7307 29 30	-
--- andere	7307 29 90	-
- andere:		
-- Flansche	7307 91 00	-
-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:		
--- Muffen	7307 92 10	-
--- Bogen und Winkel	7307 92 90	-
-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:		
---- Bogen und Winkel	7307 93 11	-
---- andere	7307 93 19	-
--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:		
---- Bogen und Winkel	7307 93 91	-
---- andere	7307 93 99	-
-- andere:		
--- mit Gewinde	7307 99 10	-
--- zum Einschweißen	7307 99 30	-
--- andere	7307 99 90	-
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
- Brücken und Brückenelemente	7308 10 00	-
- Türme und Gittermaste	7308 20 00	-
- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	7308 30 00	-
- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial:		
-- Material zum Grubenausbau	7308 40 10	-
-- anderes	7308 40 90	-
- andere:		
-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	7308 90 10	-
-- andere:		
--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:		
---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	7308 90 51	-
---- andere	7308 90 59	-
--- andere	7308 90 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	7309 00 10	-
- für flüssige Stoffe:		
- - mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7309 00 30	-
- - andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
- - - mehr als 100 000 l	7309 00 51	-
- - - 100 000 l oder weniger	7309 00 59	-
- für feste Stoffe	7309 00 90	-
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	7310 10 00	-
- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:		
- - Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden:		
- - - Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	7310 21 11	-
- - - Dosen von der für Getränke verwendeten Art	7310 21 19	-
- - - andere, mit einer Wanddicke von:		
- - - - weniger als 0,5 mm	7310 21 91	-
- - - - 0,5 mm oder mehr	7310 21 99	-
- - andere:		
- - - mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	7310 29 10	-
- - - mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	7310 29 90	-
Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:		
- nahtlos	7311 00 10	-
- andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
- - weniger als 1 000 l	7311 00 91	-
- - 1 000 l oder mehr	7311 00 99	-

XV | 73.12

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
- Litzen, Kabel und Seile:		
-- ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge	7312 10 10	-
-- andere:		
--- aus nicht rostendem Stahl	7312 10 30	-
--- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
---- 3 mm oder weniger:		
----- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	7312 10 51	-
----- andere	7312 10 59	-
---- mehr als 3 mm:		
----- Litzen:		
----- nicht überzogen	7312 10 71	-
----- überzogen:		
----- verzinkt	7312 10 75	-
----- andere	7312 10 79	-
----- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):		
----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
----- mehr als 3 mm bis 12 mm	7312 10 82	-
----- mehr als 12 mm bis 24 mm	7312 10 84	-
----- mehr als 24 mm bis 48 mm	7312 10 86	-
----- mehr als 48 mm	7312 10 88	-
----- andere	7312 10 99	-
- andere:		
-- ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge	7312 90 10	-
-- andere	7312 90 90	-
Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl		
	7313 00 00	-
Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:		
- Gewebe:		
-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	7314 12 00	-
-- andere endlose Gewebe für Maschinen	7314 13 00	-
-- andere, aus nicht rostendem Stahl	7314 14 00	-
-- andere	7314 19 00	-
- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr:		
-- aus geripptem Draht	7314 20 10	-
-- andere	7314 20 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Mäßeinheit
- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:		
- - verzinkt	7314 31 00	-
- - andere	7314 39 00	-
- andere Gitter und Geflechte:		
- - verzinkt:		
- - - mit sechseckigen Maschen	7314 41 10	-
- - - andere	7314 41 90	-
- - mit Kunststoff überzogen:		
- - - mit sechseckigen Maschen	7314 42 10	-
- - - andere	7314 42 90	-
- - andere	7314 49 00	-
- Streckbleche und -bänder	7314 50 00	-
 Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
- Gelenkketten und Teile davon:		
- - Rollenketten:		
- - - von der für Fahrräder, Mopeds und Krafrader verwendeten Art ..	7315 11 10	-
- - - andere	7315 11 90	-
- - andere Gelenkketten	7315 12 00	-
- - Teile	7315 19 00	-
- Gleitschutzketten	7315 20 00	-
- andere Ketten:		
- - Stegketten	7315 81 00	-
- - andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:		
- - - mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	7315 82 10	-
- - - mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	7315 82 90	-
- - andere	7315 89 00	-
- andere Teile	7315 90 00	-
 Schiffsanker, Dragen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	7316 00 00	-
 Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abge- schrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:		
- Reißnägel	7317 00 10	-
- andere:		
- - aus Draht:		
- - - Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	7317 00 20	-
- - - Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	7317 00 40	-

XV | 73.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
--- andere:		
--- - verzinkt	7317 00 61	-
--- - andere	7317 00 69	-
-- andere	7317 00 90	-
Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:		
- Waren mit Gewinde:		
-- Schwellenschrauben	7318 11 00	-
-- andere Holzschrauben:		
--- aus nicht rostendem Stahl	7318 12 10	-
--- andere	7318 12 90	-
-- Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	7318 13 00	-
-- gewindeformende Schrauben:		
--- aus nicht rostendem Stahl	7318 14 10	-
--- andere:		
---- Blechschrauben	7318 14 91	-
---- andere	7318 14 99	-
-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben:		
--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	7318 15 10	-
--- andere:		
---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	7318 15 20	-
---- andere:		
----- ohne Kopf:		
----- aus nicht rostendem Stahl	7318 15 30	-
----- andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
----- - weniger als 800 MPa	7318 15 41	-
----- - 800 MPa oder mehr	7318 15 49	-
----- mit Kopf:		
----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz:		
----- aus nicht rostendem Stahl	7318 15 51	-
----- andere	7318 15 59	-
----- mit Innensechskant:		
----- aus nicht rostendem Stahl	7318 15 61	-
----- andere	7318 15 69	-
----- mit Außensechskant:		
----- aus nicht rostendem Stahl	7318 15 70	-
----- andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
----- - weniger als 800 MPa	7318 15 81	-
----- - 800 MPa oder mehr	7318 15 89	-
----- andere	7318 15 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
-- Muttern:		
--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	7318 16 10	-
--- andere:		
---- aus nicht rostendem Stahl	7318 16 30	-
---- andere:		
----- Sicherungsmuttern	7318 16 50	-
----- andere, mit einer Lochweite von:		
----- 12 mm oder weniger	7318 16 91	-
----- mehr als 12 mm	7318 16 99	-
-- andere	7318 19 00	-
- Waren ohne Gewinde:		
-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	7318 21 00	-
-- andere Unterlegscheiben	7318 22 00	-
-- Niete	7318 23 00	-
-- Splinte und Keile	7318 24 00	-
-- andere	7318 29 00	-
Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	7319 10 00	-
- Sicherheitsnadeln	7319 20 00	-
- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	7319 30 00	-
- andere	7319 90 00	-
Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:		
- Blattfedern und Federblätter dafür:		
-- warmgeformt:		
--- Parabelfedern und Federblätter dafür	7320 10 11	-
--- andere	7320 10 19	-
--- andere	7320 10 90	-
- schraubentlinienförmige Federn:		
-- warmgeformt	7320 20 20	-
-- andere:		
--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	7320 20 81	-
--- Zugfedern	7320 20 85	-
--- andere	7320 20 89	-
-- andere:		
--- Spiralfachfedern	7320 90 10	-
--- Tellerfedern	7320 90 30	-
--- andere	7320 90 90	-

XV | 73.21

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
- Back-, Brat-, Grill- und Kochgeräte und Warmhalteplatten:		
-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	7321 11 10	St
--- andere	7321 11 90	St
-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	7321 12 00	St
-- für Feuerung mit festen Brennstoffen	7321 13 00	St
- andere Geräte:		
-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
--- mit eigener Abgasführung	7321 81 10	St
--- andere	7321 81 90	St
-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen:		
--- mit eigener Abgasführung	7321 82 10	St
--- andere	7321 82 90	St
-- für Feuerung mit festen Brennstoffen	7321 83 00	St
- Teile	7321 90 00	-
Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzerzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
- Heizkörper und Teile davon:		
-- aus Gusseisen	7322 11 00	-
-- andere	7322 19 00	-
- andere:		
-- Heißluftzerzeuger und -verteiler, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge	7322 90 10	-
-- andere	7322 90 90	-
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen ..		
	7323 10 00	-
- andere:		
-- aus Gusseisen, nicht emailliert	7323 91 00	-
-- aus Gusseisen, emailliert	7323 92 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus nicht rostendem Stahl:		
--- Artikel für den Tischgebrauch	7323 93 10	-
--- andere	7323 93 90	-
-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert:		
--- Artikel für den Tischgebrauch	7323 94 10	-
--- andere	7323 94 90	-
-- andere:		
--- Artikel für den Tischgebrauch	7323 99 10	-
--- andere:		•
--- mit Farbe versehen oder lackiert	7323 99 91	-
--- andere	7323 99 99	-
Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	7324 10 10	-
-- andere	7324 10 90	-
- Badewannen:		
-- aus Gusseisen, auch emailliert	7324 21 00	St
-- andere	7324 29 00	St
- andere, einschließlich Teile:		
-- hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge	7324 90 10	-
-- andere	7324 90 90	-
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:		
- aus nicht verformbarem Gusseisen:		
-- Straßenkappen	7325 10 50	St
-- andere:		
--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	7325 10 92	-
--- andere	7325 10 99	-
- andere:		
-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	7325 91 00	-
-- andere:		
--- aus verformbarem Gusseisen	7325 99 10	-
--- andere	7325 99 90	-
Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	7326 11 00	-
-- andere:		
--- freiformgeschmiedet	7326 19 10	-
--- andere	7326 19 90	-

XV | 73.26

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Waren aus Eisen- oder Stahldraht:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	7326 20 10	-
-- andere:		
--- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	7326 20 30	-
--- Körbe	7326 20 50	-
--- andere	7326 20 90	-
- andere:		
-- Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstift Hülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	7326 90 10	-
-- Leitern und Trittschemel	7326 90 30	-
-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	7326 90 40	-
-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	7326 90 50	-
-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	7326 90 60	-
-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	7326 90 70	-
-- Verbinder für Kabel aus optischen Fasern	7326 90 80	-
-- andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
--- freiformgeschmiedet	7326 90 91	-
--- gesenkgeschmiedet	7326 90 93	-
--- gesintert	7326 90 95	-
--- andere	7326 90 97	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 74

Kupfer und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,25	S Schwefel	0,7
As Arsen	0,5	Sn Zinn	0,8
Cd Cadmium	1,3	Te Tellur	0,8
Cr Chrom	1,4	Zn Zink	1
Mg Magnesium	0,8	Zr Zirkonium	0,3
Pb Blei	1,5	Andere Elemente ¹⁾ , je	0,3

¹⁾ Andere Elemente, z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet
oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupfervorlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 28.48.

d) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 74.03, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.

- e) **Profile:**
 gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.
- f) **Draht:**
 gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als „Draht“ im Sinne der Position 74.14 gelten jedoch nur Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.
- g) **Bleche, Bänder und Folien:**
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 74.03), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.
 Zu den Positionen 74.09 und 74.10 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.
- h) **Rohre:**
 Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Unterpositions-Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

- a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden:
 - muss Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;
 - muss ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber]);
 - muss ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze]).
- b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):
Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinkgehalt gegenüber dem Zinngehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.
- c) Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muss 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zink-Legierungen [Messing]).
- d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):
Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zink enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.

Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):

- Kupfermatte	7401 10 00	-
- Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	7401 20 00	-

Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren

7402 00 00	-
------------	---

Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:

- raffiniertes Kupfer:		
- - Kathoden und Kathodenabschnitte	7403 11 00	-
- - Drahtbarren	7403 12 00	-
- - Knüppel	7403 13 00	-
- - anderes	7403 19 00	-
- Kupferlegierungen:		
- - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	7403 21 00	-
- - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	7403 22 00	-
- - Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	7403 23 00	-
- - andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 74.05)	7403 29 00	-

XV | 74.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Abfälle und Schrott, aus Kupfer:		
- aus raffiniertem Kupfer	7404 00 10	-
- aus Kupferlegierungen:		
-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	7404 00 91	-
-- andere	7404 00 99	-
Kupfervorlegierungen	7405 00 00	-
Pulver und Flitter, aus Kupfer:		
- Pulver ohne Lamellenstruktur	7406 10 00	-
- Pulver mit Lamellenstruktur, Flitter	7406 20 00	-
Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:		
- aus raffiniertem Kupfer	7407 10 00	-
- aus Kupferlegierungen:		
-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
--- Stangen (Stäbe)	7407 21 10	-
--- Profile	7407 21 90	-
-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	7407 22 10	-
--- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	7407 22 90	-
-- andere	7407 29 00	-
Draht aus Kupfer:		
- aus raffiniertem Kupfer:		
-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	7408 11 00	-
-- anderer:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	7408 19 10	-
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	7408 19 90	-
- aus Kupferlegierungen:		
-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	7408 21 00	-
-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	7408 22 00	-
-- anderer	7408 29 00	-
Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		
- aus raffiniertem Kupfer:		
-- in Rollen	7409 11 00	-
-- andere	7409 19 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
– – in Rollen	7409 21 00	–
– – andere	7409 29 00	–
– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):		
– – in Rollen	7409 31 00	–
– – andere	7409 39 00	–
– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	7409 40 10	–
– – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	7409 40 90	–
– aus anderen Kupferlegierungen	7409 90 00	–
Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:		
– ohne Unterlage:		
– – aus raffiniertem Kupfer	7410 11 00	–
– – aus Kupferlegierungen	7410 12 00	–
– auf Unterlage:		
– – aus raffiniertem Kupfer	7410 21 00	–
– – aus Kupferlegierungen	7410 22 00	–
Rohre aus Kupfer:		
– aus raffiniertem Kupfer:		
– – gerade, mit einer Wanddicke von:		
– – – mehr als 0,6 mm	7411 10 11	–
– – – 0,6 mm oder weniger	7411 10 19	–
– – andere	7411 10 90	–
– aus Kupferlegierungen:		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
– – – gerade	7411 21 10	–
– – – andere	7411 21 90	–
– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	7411 22 00	–
– – andere	7411 29 00	–
Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:		
– aus raffiniertem Kupfer	7412 10 00	–
– aus Kupferlegierungen	7412 20 00	–

XV | 74.13

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
- ausgerüstet, für zivile Luftfahrzeuge	7413 00 10	-
- andere:		
- - aus raffiniertem Kupfer	7413 00 91	-
- - aus Kupferlegierungen	7413 00 99	-
Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Kupfer:		
- Gewebe	7414 20 00	-
- andere	7414 90 00	-
Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:		
- Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	7415 10 00	-
- andere Waren, ohne Gewinde:		
- - Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	7415 21 00	-
- - andere	7415 29 00	-
● - andere Waren, mit Gewinde:		
● - - Schrauben; Bolzen und Muttern	7415 33 00	-
- - andere	7415 39 00	-
Federn aus Kupfer	7416 00 00	-
Nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	7417 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:		
- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
- - Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	7418 11 00	-
- - andere	7418 19 00	-
- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	7418 20 00	-
Andere Waren aus Kupfer:		
- Ketten und Teile davon	7419 10 00	-
- andere:		
- - gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet	7419 91 00	-
- - andere	7419 99 00	-

Kapitel 75

Nickel und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 75.02), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu Position 75.06 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
------------------	-------------	------------------------

- e) **Rohre:**
 Hohlzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt, in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:
 - a) nicht legiertes Nickel:
 Metall mit einem Nickel- und Cobaltgehalt von insgesamt 99 GHT oder mehr, sofern
 - 1) der Cobaltgehalt 1,5 GHT oder weniger beträgt und
 - 2) der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
Andere Elemente, je	0,3

- b) **Nickellegierungen:**
 metallische Stoffe, in denen Nickel gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern
 - 1) der Cobaltgehalt mehr als 1,5 GHT beträgt,
 - 2) der Gehalt an mindestens einem der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet
oder
 - 3) der Gesamtgehalt an anderen Elementen als Nickel und Cobalt mehr als 1 GHT beträgt.
2. Abweichend von Anmerkung 1 c) gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7508 10 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:

- Nickelmatte	7501 10 00	-
- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	7501 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Nickel in Rohform:		
- nicht legiertes Nickel	7502 10 00	-
- Nickellegierungen	7502 20 00	-
Abfälle und Schrott, aus Nickel:		
- aus nicht legiertem Nickel	7503 00 10	-
- aus Nickellegierungen	7503 00 90	-
Pulver und Flitter, aus Nickel	7504 00 00	-
Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:		
- Stangen (Stäbe) und Profile:		
- - aus nicht legiertem Nickel	7505 11 00	-
- - aus Nickellegierungen	7505 12 00	-
- Draht:		
- - aus nicht legiertem Nickel	7505 21 00	-
- - aus Nickellegierungen	7505 22 00	-
Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:		
- aus nicht legiertem Nickel	7506 10 00	-
- aus Nickellegierungen	7506 20 00	-
Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel:		
- Rohre:		
- - aus nicht legiertem Nickel	7507 11 00	-
- - aus Nickellegierungen	7507 12 00	-
- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	7507 20 00	-
Andere Waren aus Nickel:		
- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	7508 10 00	-
- andere	7508 90 00	-

Kapitel 76

Aluminium und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Bohrerform der Position 76.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu Position 76.06 und 76.07 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.

Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) nicht egiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente ¹⁾ , je	0,1 ²⁾
¹⁾ Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn. ²⁾ Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Manganengehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.	

b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 1 c) gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7616 91 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

Aluminium in Rohform:

- nicht legiertes Aluminium	7601 10 00	-
- Aluminiumlegierungen:		
- - Primäraluminium	7601 20 10	-
- - Sekundäraluminium:		
- - - in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	7601 20 91	-
- - - anderes	7601 20 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Abfälle und Schrott, aus Aluminium:		
- Abfälle:		
- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschieren Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	7602 00 11	-
- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	7602 00 19	-
- Schrott	7602 00 90	-
Pulver und Flitter, aus Aluminium:		
- Pulver ohne Lamellenstruktur	7603 10 00	-
- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	7603 20 00	-
Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:		
- aus nicht legiertem Aluminium:		
- Stangen (Stäbe)	7604 10 10	-
- Profile	7604 10 90	-
- aus Aluminiumlegierungen:		
- Hohlprofile	7604 21 00	-
- andere:		
- Stangen (Stäbe)	7604 29 10	-
- Profile	7604 29 90	-
Draht aus Aluminium:		
- aus nicht legiertem Aluminium:		
- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7605 11 00	-
- anderer	7605 19 00	-
- aus Aluminiumlegierungen:		
- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7605 21 00	-
- anderer	7605 29 00	-
Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:		
- quadratisch oder rechteckig:		
- aus nicht legiertem Aluminium:		
- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7606 11 10	-
- andere, mit einer Dicke von:		
- weniger als 3 mm	7606 11 91	-
- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7606 11 93	-
- 6 mm oder mehr	7606 11 99	-

XV | 76.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus Aluminiumlegierungen:		
--- Bänder für Jalousien	7606 12 10	-
--- andere:		
---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7606 12 50	-
---- andere, mit einer Dicke von:		
----- weniger als 3 mm	7606 12 91	-
----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7606 12 93	-
----- 6 mm oder mehr	7606 12 99	-
- andere:		
-- aus nicht legiertem Aluminium	7606 91 00	-
-- aus Aluminiumlegierungen	7606 92 00	-
 Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:		
- ohne Unterlage:		
-- nur gewalzt:		
--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7607 11 10	-
--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7607 11 90	-
--- andere:		
--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7607 19 10	-
--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:		
---- selbstklebend	7607 19 91	-
---- andere	7607 19 99	-
- auf Unterlage:		
-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	7607 20 10	-
-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:		
--- selbstklebend	7607 20 91	-
--- andere	7607 20 99	-
 Rohre aus Aluminium:		
- aus nicht legiertem Aluminium:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7608 10 10	-
-- andere	7608 10 90	-
- aus Aluminiumlegierungen:		
-- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	7608 20 10	-
-- andere:		
--- geschweißt	7608 20 30	-
--- andere:		
---- nur stranggepresst	7608 20 91	-
---- andere	7608 20 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	7609 00 00	-
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:		
- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	7610 10 00	-
- andere:		
-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7610 90 10	-
-- andere	7610 90 90	-
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7611 00 00	-
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
- Tuben	7612 10 00	-
- andere:		
-- Verpackungsröhrchen	7612 90 10	-
-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	7612 90 20	St
-- andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
-- - 50 l oder mehr	7612 90 91	-
-- - weniger als 50 l	7612 90 98	-
Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	7613 00 00	-

XV | 76.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
- mit Stahlseele	7614 10 00	-
- andere	7614 90 00	-
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:		
- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	7615 11 00	-
-- andere:		
--- gegossen	7615 19 10	-
--- andere	7615 19 90	-
- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	7615 20 00	-
Andere Waren aus Aluminium:		
- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	7616 10 00	-
- andere:		
-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	7616 91 00	-
-- andere:		
--- gegossen	7616 99 10	-
--- andere	7616 99 90	-

Kapitel 78

Blei und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 78 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Platten, Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 78.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu Position 78.04 gehören insbesondere auch Platten, Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

XV | 78.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.

Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Unterpositions-Anmerkung

Als „raffiniertes Blei“ im Sinne des Kapitels 78 gilt:

Metall mit einem Bleigehalt von 99,9 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Hochstgrenze in GHT	Element	Hochstgrenze in GHT
Ag Silber	0,02	Fe Eisen	0,002
As Arsen	0,005	S Schwefel	0,002
Bi Bismut	0,05	Sb Antimon	0,005
Ca Calcium	0,002	Sn Zinn	0,005
Cd Cadmium	0,002	Zn Zink	0,002
Cu Kupfer	0,08	Andere (z. B. Te), je	0,001

Blei in Rohform:

- raffiniertes Blei	7801 10 00	-
- anderes:		
-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	7801 91 00	-
-- anderes:		
--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	7801 99 10	-
--- anderes:		
---- Bleilegierungen	7801 99 91	-
---- anderes	7801 99 99	-
Abfälle und Schrott, aus Blei	7802 00 00	-
Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei	7803 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:		
– Platten, Bleche, Bänder und Folien:		
– – Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	7804 11 00	–
– – andere	7804 19 00	–
– Pulver und Flitter	7804 20 00	–
 Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Blei		
	7805 00 00	–
 Andere Waren aus Blei:		
– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (EURATOM)	7806 00 10	–
– andere	7806 00 90	–

Kapitel 79

Zink und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 79.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu Position 79.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- e) Rohre:
 Hohlzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Unterpositions-Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

- a) nicht legiertes Zink:
 Metall mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr.
- b) Zinklegierungen:
 metallische Stoffe, in denen Zink gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.
- c) Zinkstaub:
 Staub, der durch Kondensieren von Zinkdämpfen gewonnen wird und aus kugelförmigen Partikeln besteht, die feiner als beim Pulver sind. Sie müssen mit einem Anteil von 80 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 µm (Mikron) hindurchgehen und 85 GHT oder mehr metallisches Zink enthalten.

Zink in Rohform:

- nicht legiertes Zink:		
- - mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	7901 11 00	-
- - mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:		
- - - mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	7901 12 10	-
- - - mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	7901 12 30	-
- - - mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	7901 12 90	-
- Zinklegierungen	7901 20 00	-

Abfälle und Schrott, aus Zink	7902 00 00	-
--	------------	---

Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:

- Zinkstaub	7903 10 00	-
- andere	7903 90 00	-

Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	7904 00 00	-
---	------------	---

Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	7905 00 00	-
--	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink	7906 00 00	-
Andere Waren aus Zink	7907 00 00	-

Kapitel 80

Zinn und Waren daraus

Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 80.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu den Positionen 80.04 und 80.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.

Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

Unterpositions-Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) nicht legiertes Zinn:

Metall mit einem Zinngehalt von 99 GHT oder mehr, sofern ein etwaiger Gehalt an Bismut oder Kupfer unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen liegt:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Bi Bismut	0,1
Cu Kupfer	0,4

b) Zinnlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt:
oder
- 2) der Gehalt an Bismut oder Kupfer der jeweiligen Höchstgrenze in der vorstehenden Tabelle entspricht oder sie überschreitet.

Zinn in Rohform:

– nicht legiertes Zinn	8001 10 00	–
– Zinnlegierungen	8001 20 00	–

Abfälle und Schrott, aus Zinn	8002 00 00	–
-------------------------------------	------------	---

Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	8003 00 00	–
--	------------	---

Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	8004 00 00	–
--	------------	---

Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn	8005 00 00	–
--	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohr- verbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zinn	8006 00 00	-
Andere Waren aus Zinn	8007 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 81

Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

Unterpositions-Anmerkung

Die Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien aus der Anmerkung zu Kapitel 74 gelten sinngemäß auch für das Kapitel 81.

Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

– Pulver	8101 10 00	–
● – andere:		
● – – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	8101 94 00	–
● – – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	8101 95 00	–
● – – Draht	8101 96 00	–
● – – Abfälle und Schrott	8101 97 00	–
– – andere	8101 99 00	–

Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

– Pulver	8102 10 00	–
● – andere:		
● – – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	8102 94 00	–
● – – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	8102 95 00	–
● – – Draht	8102 96 00	–
● – – Abfälle und Schrott	8102 97 00	–
– – andere	8102 99 00	–

Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

● – Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	8103 20 00	–
● – Abfälle und Schrott	8103 30 00	–
– andere:		
– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	8103 90 10	–
– – andere	8103 90 90	–

XV | 81.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
– Magnesium in Rohform:		
– – mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	8104 11 00	–
– – anderes	8104 19 00	–
– Abfälle und Schrott	8104 20 00	–
– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	8104 30 00	–
– andere	8104 90 00	–
Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
● – Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	8105 20 00	–
● – Abfälle und Schrott	8105 30 00	–
– andere	8105 90 00	–
Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	8106 00 10	–
– andere	8106 00 90	–
Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
● – Cadmium in Rohform; Pulver	8107 20 00	–
● – Abfälle und Schrott	8107 30 00	–
– andere	8107 90 00	–
Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
● – Titan in Rohform; Pulver	8108 20 00	–
● – Abfälle und Schrott	8108 30 00	–
– andere:		
– – Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .	8108 90 10	–
– – – andere:		
– – – Stangen (Stäbe), Profile und Draht	8108 90 30	–
– – – Bleche, Bänder und Folien	8108 90 50	–
– – – Rohre	8108 90 70	–
– – – andere	8108 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
● – Zirconium in Rohform; Pulver	8109 20 00	–
● – Abfälle und Schrott	8109 30 00	–
– andere	8109 90 00	–
Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
● – Antimon in Rohform; Pulver	8110 10 00	–
● – Abfälle und Schrott	8110 20 00	–
● – andere	8110 90 00	–
Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
– – Mangan in Rohform; Pulver	8111 00 11	–
– – Abfälle und Schrott	8111 00 19	–
– andere	8111 00 90	–
Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
– Beryllium:		
● – – in Rohform; Pulver	8112 12 00	–
● – – Abfälle und Schrott	8112 13 00	–
– – andere	8112 19 00	–
– Chrom:		
● – – in Rohform; Pulver:		
● – – – Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	8112 21 10	–
● – – – andere	8112 21 90	–
● – – Abfälle und Schrott	8112 22 00	–
● – – andere	8112 29 00	–
– Germanium:		
– – in Rohform; Pulver	8112 30 20	–
– – Abfälle und Schrott	8112 30 40	–
– – andere	8112 30 90	–
– Vanadium:		
– – in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
– – – in Rohform; Pulver	8112 40 11	–
– – – Abfälle und Schrott	8112 40 19	–
– – andere	8112 40 90	–
● – Thallium:		
● – – in Rohform; Pulver	8112 51 00	–
● – – Abfälle und Schrott	8112 52 00	–
● – – andere	8112 59 00	–

XV | 81.12

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere:		
● – – in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
● – – – Hafnium	8112 92 10	–
● – – – Niob (Columbium), Rhenium:		
● – – – – in Rohform; Pulver	8112 92 31	–
● – – – – Abfälle und Schrott	8112 92 39	–
● – – – Gallium, Indium:		
● – – – – Abfälle und Schrott	8112 92 50	–
● – – – – andere:		
● – – – – – Indium	8112 92 81	–
● – – – – – Gallium	8112 92 89	–
● – – – – andere:		
● – – – – – Hafnium	8112 99 10	–
● – – – – – Niob (Columbium), Rhenium	8112 99 30	–
● – – – – – Gallium, Indium	8112 99 80	–
Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
– in Rohform	8113 00 20	–
– Abfälle und Schrott	8113 00 40	–
– andere	8113 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 82

Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Außer Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- oder Fußpflege und Waren der Position 82.09 erfasst Kapitel 82 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil:
 - a) aus unedlem Metall;
 - b) aus Hartmetallen oder aus Cermets;
 - c) aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), auf einem Träger aus unedlem Metall, Hartmetall oder Cermet;
 - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch nach Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 82 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen Werkzeughalter für Handwerkzeug der Position 84.66 und besonders genannte Teile. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.
Köpfe, Käämme, Klingen, Messer und Schneidblätter für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- und Schermaschinen gehören zur Position 85.10.
3. Zu Position 82.15 gehören Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 82.11 und einer zumindest gleichen Anzahl von Waren der Position 82.15.

Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:

– Spaten und Schaufeln	8201 10 00	St
– Gabeln	8201 20 00	St
– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	8201 30 00	–
– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	8201 40 00	–
– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	8201 50 00	St
– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	8201 60 00	–
– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	8201 90 00	–

XV | 82.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):		
- Handsägen	8202 10 00	-
- Bandsägeblätter	8202 20 00	-
- Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:		
- - mit arbeitendem Teil aus Stahl	8202 31 00	-
- - andere, einschließlich Teile	8202 39 00	-
- Sägeketten	8202 40 00	-
- andere Sägeblätter:		
- - Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	8202 91 00	-
- - andere:		
- - - mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
- - - - für die Metallbearbeitung	8202 99 11	-
- - - - für die Bearbeitung anderer Stoffe	8202 99 19	-
- - - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8202 99 90	-
 Feilen, Raspeln, Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:		
- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	8203 10 00	-
- Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:		
- - Pinzetten	8203 20 10	-
- - andere	8203 20 90	-
- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	8203 30 00	-
- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	8203 40 00	-
 Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:		
- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:		
- - mit nicht verstellbarer Spannweite	8204 11 00	-
- - mit verstellbarer Spannweite	8204 12 00	-
- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	8204 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb:		
- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	8205 10 00	-
- Hämmer und Fäustel	8205 20 00	-
- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	8205 30 00	-
- Schraubenzieher (Schraubendreher)	8205 40 00	-
- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):		
-- Haushaltswerkzeuge	8205 51 00	-
-- andere:		
--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	8205 59 10	-
--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	8205 59 30	-
--- andere	8205 59 90	-
- Lötlampen und dergleichen	8205 60 00	-
- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	8205 70 00	-
- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	8205 80 00	-
- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	8205 90 00	-
Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8206 00 00	-
Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	8207 13 00	-
-- andere, einschließlich Teile:		
--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .	8207 19 10	-
--- andere	8207 19 90	-

XV | 82.07

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:		
- - mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	8207 20 10	-
- - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8207 20 90	-
- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:		
- - für die Metallbearbeitung	8207 30 10	-
- - andere	8207 30 90	-
- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden:		
- - für die Metallbearbeitung:		
--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	8207 40 10	-
--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	8207 40 30	-
- - andere	8207 40 90	-
- Bohrwerkzeuge:		
- - mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	8207 50 10	-
- - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Mauerbohrer	8207 50 30	-
--- andere:		
---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
----- aus Cermets	8207 50 50	-
----- aus Schnellarbeitsstahl	8207 50 60	-
----- aus anderen Stoffen	8207 50 70	-
----- andere	8207 50 90	-
- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge:		
- - mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	8207 60 10	-
- - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge:		
---- für die Metallbearbeitung	8207 60 30	-
---- andere	8207 60 50	-
--- Räumwerkzeuge:		
---- für die Metallbearbeitung	8207 60 70	-
---- andere	8207 60 90	-
- Fräswerkzeuge:		
- - für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
--- aus Cermets	8207 70 10	-
--- aus anderen Stoffen:		
---- Schafffräser	8207 70 31	-
---- Wälzfräser	8207 70 35	-
---- andere	8207 70 38	-
- - andere	8207 70 90	-
- Drehwerkzeuge:		
- - für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
--- aus Cermets	8207 80 11	-
--- aus anderen Stoffen	8207 80 19	-
- - andere	8207 80 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere auswechselbare Werkzeuge:		
-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	8207 90 10	-
-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Schraubendrehereinsätze	8207 90 30	-
--- Verzahnwerkzeuge	8207 90 50	-
--- andere, mit arbeitendem Teil:		
---- aus Cermets:		
----- für die Metallbearbeitung	8207 90 71	-
----- andere	8207 90 78	-
---- aus anderen Stoffen:		
----- für die Metallbearbeitung	8207 90 91	-
----- andere	8207 90 99	-
Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:		
- für die Metallbearbeitung	8208 10 00	-
- für die Holzbearbeitung	8208 20 00	-
- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie:		
-- Kreismesser	8208 30 10	-
-- andere	8208 30 90	-
- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
- andere	8208 40 00	-
- andere	8208 90 00	-
Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets:		
- Wendeschneidplatten	8209 00 20	-
- andere	8209 00 80	-
Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken		
	8210 00 00	-
Messer (ausgenommen Messer der Position 82.08) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:		
- Zusammenstellungen	8211 10 00	-
- andere:		
-- Tischmesser mit feststehender Klinge:		
--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8211 91 30	-
--- andere	8211 91 80	-

XV | 82.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere Messer mit feststehender Klinge	8211 92 00	–
-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8211 93 00	–
-- Klingen	8211 94 00	–
-- Griffe aus unedlen Metallen	8211 95 00	–
Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):		
– Rasiermesser und Rasierapparate:		
-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	8212 10 10	St
-- andere	8212 10 90	St
– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	8212 20 00	1000 St
– andere Teile	8212 90 00	–
Scheren und Scherenblätter	8213 00 00	–
Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen):		
– Papiermesser, Brieföffner, Rasiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür		
	8214 10 00	–
– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)		
	8214 20 00	–
– andere		
	8214 90 00	–
Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:		
– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten:		
-- nur versilberte, vergoldete oder platierte Bestandteile enthaltend	8215 10 20	–
-- andere:		
--- aus nicht rostendem Stahl	8215 10 30	–
--- andere	8215 10 80	–
– andere Zusammenstellungen:		
-- aus nicht rostendem Stahl	8215 20 10	–
-- andere	8215 20 90	–
– andere:		
-- versilbert, vergoldet oder platinieren	8215 91 00	–
-- andere:		
--- aus nicht rostendem Stahl	8215 99 10	–
--- andere	8215 99 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 83

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Anmerkungen

- Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 83 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht. Jedoch gelten Waren aus Eisen oder Stahl der Position 73.12, 73.15, 73.17, 73.18 oder 73.20 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.
- Als „Laufrädchen oder -rollen“ im Sinne der Position 83.02 gelten solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtener Lauffläche) von 75 mm oder weniger oder solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtener Lauffläche) von mehr als 75 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragenen Lauffläche von weniger als 30 mm.

Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:

- Vorhängeschlösser	8301 10 00	-
- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8301 20 00	-
- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	8301 30 00	-
- andere Schlösser; Sicherheitsriegel:		
- - Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art:		
- - - Zylinderschlösser	8301 40 11	-
- - - andere	8301 40 19	-
- - andere Schlösser; Sicherheitsriegel	8301 40 90	-
- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	8301 50 00	-
- Teile	8301 60 00	-
- Schlüssel, gesondert gestellt	8301 70 00	-

Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:

- Scharniere:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8302 10 10	-
- - andere	8302 10 90	-

XV | 83.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Laufrädchen oder -rollen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8302 20 10	-
- - andere	8302 20 90	-
- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge		
- andere Beschläge und andere ähnliche Waren:		
- - Baubeschläge	8302 41 00	-
- - andere, für Möbel:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8302 42 10	-
- - - andere	8302 42 90	-
- - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8302 49 10	-
- - - andere	8302 49 90	-
- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	8302 50 00	-
- automatische Türschließer:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8302 60 10	-
- - andere	8302 60 90	-
 Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:		
- Panzerschränke	8303 00 10	St
- Türen und Fächer für Stahlkammern	8303 00 30	-
- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	8303 00 90	-
 Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03		
	8304 00 00	-
 Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftdecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:		
- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	8305 10 00	-
- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	8305 20 00	-
- andere, einschließlich Teile	8305 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:		
- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	8306 10 00	-
- Statuetten und andere Ziergegenstände:		
-- versilbert, vergoldet oder platinirt	8306 21 00	-
-- andere:		
--- aus Kupfer	8306 29 10	-
--- aus anderen unedlen Metallen	8306 29 90	-
- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	8306 30 00	-
Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
- aus Eisen oder Stahl:		
-- mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	8307 10 10	-
-- andere	8307 10 90	-
- aus anderen unedlen Metallen:		
-- mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge	8307 90 10	-
-- andere	8307 90 90	-
Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:		
- Klammern, Haken und Ösen	8308 10 00	-
- Hohlniete oder Zweispitzniete	8308 20 00	-
- andere, einschließlich Teile	8308 90 00	-
• Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:		
- Kronenverschlüsse	8309 10 00	-
- andere:		
-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei, Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	8309 90 10	-
-- andere	8309 90 90	-

XV | 83.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05	8310 00 00	-
Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:		
- - Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	8311 10 10	-
- - andere	8311 10 90	-
- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	8311 20 00	-
- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	8311 30 00	-
- andere, einschließlich Teile	8311 90 00	-

Abschnitt XVI

Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

- 1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:
 - a) Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 40.16);
 - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Pelzfellen (Position 43.03);
 - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Träger, aus Stoffen aller Art (z. B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
 - d) Lochkarten für Jacquard- oder andere Maschinen (z. B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);
 - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 59.10), sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 59.11);
 - f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Positionen 71.02 bis 71.04 sowie Waren ganz aus diesen Steinen, der Position 71.16, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
 - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - h) Bohrgestänge (Position 73.04);
 - ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
 - k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
 - l) Waren des Abschnitts XVII;
 - m) Waren des Kapitels 90;
 - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
 - o) auswechselbare Werkzeuge der Position 82.07 und Bürsten, von der als Maschinenteile verwendeten Art (Position 96.03) sowie ähnliche nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzureihende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 68.04 oder 69.09);
 - p) Waren des Kapitels 95;
 - q) Bänder für Schreibmaschinen oder ähnliche Bänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder in die Position 96.12, wenn sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind).

2. Teile von Maschinen (ausgenommen Teile von Waren der Position 84.84, 85.44, 85.45, 85.46 oder 85.47), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 84.85, 85.03, 85.22, 85.29, 85.38 und 85.48) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
 - b) andere Teile sind, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 84.79 oder Position 85.43) erfasste Maschinen bestimmt sind, der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 85.03, 85.22, 85.29 oder 85.38 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 85.17 als auch für Waren der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt sind, gehören zu Position 85.17;
 - c) alle übrigen Teile sind der Position 84.09, 84.31, 84.48, 84.66, 84.73, 85.03, 85.22, 85.29 oder 85.38 oder, soweit diese nicht zutreffen, der Position 84.85 oder 85.48 zuzuweisen.
- 3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktionen) einzureihen.
4. Besteht eine Maschine oder eine Kombination aus Maschinen aus entweder voneinander getrennt oder durch Leitungen, Übertragungsvorrichtungen, elektrischen Kabeln oder anderen Vorrichtungen miteinander verbundenen Einzelkomponenten, die gemeinsam eine genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfaßte Funktion ausüben, so ist das Ganze in die Position einzureihen, die diese Funktion erfaßt.
5. Bei der Anwendung der Anmerkungen des Abschnitts XVI umfasst der Begriff "Maschinen" alle Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in den Positionen des Kapitels 84 oder 85 genannten Art.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für austauschbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.
2. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmelder der Anmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Fotografien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten oder nicht zusammengesetzten Maschinen hat der Anmelder auf Verlangen der Anmeldestelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Anmeldung vorzulegen.
3. Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.

Kapitel 84

Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
 - a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
 - b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen), aus keramischen Stoffen, und Teile aus keramischen Stoffen für Maschinen, Apparate und Geräte, aus Stoffen aller Art (Kapitel 69);
 - c) Glaswaren für Laboratorien (Position 70.17); Glaswaren zu technischen Zwecken (Position 70.19 oder 70.20);
 - d) Waren der Position 73.21 oder 73.22 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
 - e) elektromechanische Haushaltsgeräte der Position 85.09; digitale Einzelbild-Videokameras der Position 85.25;
 - f) nicht motorbetriebene Handkehrgeräte (Position 96.03).
- 2. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Positionen 84.01 bis 84.24 als auch unter den Positionen 84.25 bis 84.80 eingereiht werden können, unter den Positionen 84.01 bis 84.24 einzureihen.
Zu Position 84.19 gehören jedoch nicht:
 - a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht, sowie Keimapparate (Position 84.36);
 - b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Position 84.37);
 - c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Position 84.38);
 - d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Position 84.51);
 - e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.
 Zu Position 84.22 gehören jedoch nicht:
 - a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Position 84.52)
 - b) Büromaschinen und -apparate der Position 84.72.
 Zu Position 84.24 gehören jedoch nicht Tintenstrahldruckmaschinen (Position 84.43 oder 84.71).
- 3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Position 84.56 als auch in die Position 84.57, 84.58, 84.59, 84.60, 84.61, 84.64 oder 84.65 eingereiht werden können, sind der Position 84.56 zuzuweisen.
- 4. Zu Position 84.57 gehören nur metallbearbeitende Werkzeugmaschinen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren), die mehrere verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder
 - a) durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin oder dergleichen entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren) oder
 - b) durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder nacheinander ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen) oder
 - c) durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

5. A. „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Position 84.71 sind:
- a) digitale Maschinen, die: 1. das Datenverarbeitungsprogramm oder die Datenverarbeitungsprogramme und mindestens die Daten speichern können, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar benötigt werden; 2. frei programmiert werden können entsprechend den Benutzeranforderungen; 3. Rechenoperationen entsprechend den Anweisungen des Benutzers durchzuführen vermögen und 4. in der Lage sind, ohne menschliche Mitwirkung ein Datenverarbeitungsprogramm durchzuführen, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs aufgrund logischer Entscheidung selbst ändern können;
 - b) analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmiervorrichtungen besitzen;
 - c) hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine mit analogen Elementen oder aus einer analogen Maschine mit digitalen Elementen bestehen.
- B. Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl gesonderter Einheiten bestehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes E. wird eine Einheit dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) sie ist von der ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art;
 - b) sie ist an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten anschließbar; und
 - c) sie ist in der Lage, Daten in einer Form (Codes oder Signale) zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendbar sind.
- C. Gesondert gestellte Einheiten einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine sind in die Position 84.71 einzureihen.
- D. Drucker, Tastaturen, XY-Koordinateneingabegeräte und Plattenspeichereinheiten, die die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze B. b) und B. c) erfüllen, sind stets als Einheiten in die Position 84.71 einzureihen.
- E. Maschinen, die eine eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung) ausführen und in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten, sind in die ihrer Funktion entsprechende Position oder mangels einer solchen Position in eine Sammelposition einzureihen.
6. Zu Position 84.82 gehören nur solche polierten Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als ± 1 v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch $\pm 0,05$ mm beträgt. Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.26.
7. Maschinen mit vielseitiger Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkung 2 zu Kapitel 84 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, zu der Position, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Position nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, sind sie der Position 84.79 zuzuweisen.
Zu Position 84.79 gehören jedoch stets Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z. B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).
8. Im Sinne der Position 84.70 gilt der Begriff „im Taschenformat“ nur für Geräte, deren Abmessungen 170 mm x 100 mm x 45 mm nicht übersteigen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne der Unterposition 8471 49 umfasst der Begriff „System“ automatische Datenverarbeitungs-
maschinen, deren Einheiten die Bedingungen der Anmerkung 5. B. zum Kapitel 84 erfüllen und die minde-
stens aus einer Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit (z. B. einer Tastatur oder einem Scanner) und einer
Ausgabeeinheit (z. B. einem Bildschirm oder einem Drucker) bestehen.
2. Zu Unterposition 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen, deren gleich bleibender Durch-
messer 5 mm oder weniger und deren Länge mindestens das Dreifache des Durchmessers beträgt. Die
Rollen können an den Enden abgerundet sein.

Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die ihrer
Beschaffenheit nach zum Anbringen einer Luftschraube oder eines Rotors bestimmt sind.
- 2. Zur Warennr. 8471 70 51 gehören auch CD-ROM-Leser, die Speichereinheiten von automatischen Daten-
verarbeitungsmaschinen sind und aus Laufwerken bestehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Lesen von
CD-ROM-, CD-Audio- und CD-Foto-Signalen bestimmt und mit einem Kopfhöreranschluss, einem Laut-
stärkeregler oder einem Ein-Aus-Schalter ausgestattet sind.

Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopen- trennung:

- Kernreaktoren (EURATOM)	8401 10 00	-
- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (EURATOM)	8401 20 00	-
- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (EURATOM)	8401 30 00	g spaltb. Isotope
- Teile von Kernreaktoren (EURATOM)	8401 40 00	-

Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentral- heizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Nieder- druckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:

- Dampfkessel:		
- - Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	8402 11 00	-
- - Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	8402 12 00	-
- - andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel):		
- - - Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	8402 19 10	-
- - - andere	8402 19 90	-
- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	8402 20 00	-
- Teile	8402 90 00	-

XVI | 84.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02:		
– Heizkessel:		
– – aus Gusseisen	8403 10 10	–
– – andere	8403 10 90	–
– Teile:		
– – aus Gusseisen	8403 90 10	–
– – andere	8403 90 90	–
Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:		
– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	8404 10 00	–
– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8404 20 00	–
– Teile	8404 90 00	–
Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:		
– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	8405 10 00	–
– Teile	8405 90 00	–
Dampfturbinen:		
– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	8406 10 00	–
– andere Turbinen:		
– – mit einer Leistung von mehr als 40 MW:		
– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	8406 81 10	–
– – – andere	8406 81 90	–
– – mit einer Leistung von 40 MW oder weniger:		
– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von:		
– – – – 10 MW oder weniger	8406 82 11	–
– – – – mehr als 10 MW	8406 82 19	–
– – – andere	8406 82 90	–
– Teile:		
– – Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	8406 90 10	–
– – andere	8406 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:		
– Motoren für Luftfahrzeuge:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8407 10 10	St
– – andere	8407 10 90	St
– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
– – Außenbordmotoren:		
– – – mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	8407 21 10	St
– – – mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³ :		
– – – – mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	8407 21 91	St
– – – – mit einer Leistung von mehr als 30 kW	8407 21 99	St
– – andere:		
– – – mit einer Leistung von 200 kW oder weniger ..	8407 29 20	St
– – – mit einer Leistung von mehr als 200 kW	8407 29 80	St
– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
– – mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8407 31 00	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³ :		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8407 32 10	St
– – – mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8407 32 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ :		
– – – für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Positionen 87.03, 87.04 und 87.05	8407 33 10	St
– – – andere	8407 33 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ :		
– – – für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem		
Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ und		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8407 34 10	St
– – – andere:		
– – – – gebraucht	8407 34 30	St
– – – – neu, mit einem Hubraum von:		
– – – – – 1 500 cm ³ oder weniger	8407 34 91	St
– – – – – mehr als 1 500 cm ³	8407 34 99	St
– andere Motoren:		
– – mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	8407 90 10	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ :		
– – – für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem		
Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ und		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8407 90 50	St
– – – andere:		
– – – – mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	8407 90 80	St
– – – – mit einer Leistung von mehr als 10 kW	8407 90 90	St

XVI | 84.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):		
- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
-- gebraucht:		
--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 11	St
--- andere	8408 10 19	St
-- neu, mit einer Leistung von:		
--- 15 kW oder weniger:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 22	St
---- andere	8408 10 24	St
--- mehr als 15 kW bis 50 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 26	St
---- andere	8408 10 28	St
--- mehr als 50 kW bis 100 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 31	St
---- andere	8408 10 39	St
--- mehr als 100 kW bis 200 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 41	St
---- andere	8408 10 49	St
--- mehr als 200 kW bis 300 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 51	St
---- andere	8408 10 59	St
--- mehr als 300 kW bis 500 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 61	St
---- andere	8408 10 69	St
--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 71	St
---- andere	8408 10 79	St
--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 81	St
---- andere	8408 10 89	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- mehr als 5 000 kW:		
---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Warennr. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Warennr. 8906 00 10	8408 10 91	St
---- andere	8408 10 99	St
- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hub- raum von weniger als 2 500 cm ³ und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8408 20 10	St
-- andere:		
--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:		
---- 50 kW oder weniger	8408 20 31	St
---- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 20 35	St
---- mehr als 100 kW	8408 20 37	St
--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:		
---- 50 kW oder weniger	8408 20 51	St
---- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 20 55	St
---- mehr als 100 kW bis 200 kW	8408 20 57	St
---- mehr als 200 kW	8408 20 99	St
- andere Motoren:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8408 90 10	St
-- andere:		
--- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	8408 90 21	St
--- andere:		
---- gebraucht	8408 90 29	St
---- neu, mit einer Leistung von:		
----- 15 kW oder weniger	8408 90 31	St
----- mehr als 15 kW bis 30 kW	8408 90 33	St
----- mehr als 30 kW bis 50 kW	8408 90 36	St
----- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 90 37	St
----- mehr als 100 kW bis 200 kW	8408 90 51	St
----- mehr als 200 kW bis 300 kW	8408 90 55	St
----- mehr als 300 kW bis 500 kW	8408 90 57	St
----- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	8408 90 71	St
----- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	8408 90 75	St
----- mehr als 5 000 kW	8408 90 99	St

**Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für
Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt:**

- von Motoren für Luftfahrzeuge:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8409 10 10	-
-- andere	8409 10 90	-

XVI | 84.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	8409 91 00	-
-- andere	8409 99 00	-
Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür:		
- Wasserturbinen und Wasserräder:		
-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	8410 11 00	-
-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	8410 12 00	-
-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	8410 13 00	-
- Teile, einschließlich Regler:		
-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8410 90 10	-
-- andere	8410 90 90	-
Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:		
- Turbo-Strahltriebwerke:		
-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8411 11 10	St
--- andere	8411 11 90	St
-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:		
--- für zivile Luftfahrzeuge:		
---- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	8411 12 11	St
---- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	8411 12 13	St
---- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	8411 12 19	St
--- andere	8411 12 90	St
- Turbo-Propellertriebwerke:		
-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8411 21 10	St
--- andere	8411 21 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:		
--- für zivile Luftfahrzeuge:		
---- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	8411 22 11	St
---- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	8411 22 19	St
--- andere	8411 22 90	St
- andere Gasturbinen:		
-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8411 81 10	St
--- andere	8411 81 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8411 82 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	8411 82 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	8411 82 93	St
---- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	8411 82 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile:		
-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8411 91 10	-
--- andere	8411 91 90	-
-- andere:		
--- von Gasturbinen für zivile Luftfahrzeuge	8411 99 10	-
--- andere	8411 99 90	-
Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8412 10 10	St
-- andere	8412 10 90	St
- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:		
-- linear arbeitend (Zylinder):		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8412 21 10	-
--- andere:		
---- Hydrosysteme	8412 21 91	-
---- andere	8412 21 99	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8412 29 10	-
--- andere:		
---- Hydrosysteme	8412 29 50	-
---- andere:		
----- Hydromotoren	8412 29 91	-
----- andere	8412 29 99	-
- Druckluftmotoren:		
-- linear arbeitend (Zylinder):		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8412 31 10	-
--- andere	8412 31 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8412 39 10	-
--- andere	8412 39 90	-
- andere:		
-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	8412 80 10	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8412 80 91	-
--- andere	8412 80 99	-
- Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8412 90 10	-
-- andere:		
--- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	8412 90 30	-
--- von Hydromotoren	8412 90 50	-
--- andere	8412 90 90	-

XVI | 84.13

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:		
● – Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:		
– – Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art ...	8413 11 00	St
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8413 19 10	St
– – – andere	8413 19 90	St
– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8413 20 10	St
– – andere	8413 20 90	St
– Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8413 30 10	St
– – andere:		
– – – Einspritzpumpen	8413 30 91	St
– – – andere	8413 30 99	St
– Betonpumpen	8413 40 00	St
– andere oszillierende Verdrängerpumpen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8413 50 10	St
– – andere:		
– – – Hydroaggregate	8413 50 30	–
– – – Dosierpumpen	8413 50 50	St
– – – andere:		
– – – – Kolbenpumpen:		
– – – – – Hydropumpen	8413 50 71	St
– – – – – andere	8413 50 79	St
– – – – – andere	8413 50 90	St
– andere rotierende Verdrängerpumpen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8413 60 10	St
– – andere:		
– – – Hydroaggregate	8413 60 30	–
– – – andere:		
– – – – Zahnradpumpen:		
– – – – – Hydropumpen	8413 60 41	St
– – – – – andere	8413 60 49	St
– – – – – Flügelzellenpumpen:		
– – – – – Hydropumpen	8413 60 51	St
– – – – – andere	8413 60 59	St
– – – – – Schraubenspindelpumpen	8413 60 60	St
– – – – – andere	8413 60 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Kreiselpumpen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8413 70 10	St
- - andere:		
- - - Tauchmotorpumpen:		
- - - - einstufig	8413 70 21	St
- - - - mehrstufig	8413 70 29	St
- - - Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	8413 70 30	St
- - - andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:		
- - - - 15 mm oder weniger	8413 70 40	St
- - - - mehr als 15 mm:		
- - - - - Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	8413 70 50	St
- - - - - Radialkreiselpumpen:		
- - - - - einstufig:		
- - - - - - einströmig:		
- - - - - - - in Blockbauweise	8413 70 61	St
- - - - - - - andere	8413 70 69	St
- - - - - - - mehrströmig	8413 70 70	St
- - - - - - - mehrstufig	8413 70 80	St
- - - - - andere Kreiselpumpen:		
- - - - - - einstufig	8413 70 91	St
- - - - - - mehrstufig	8413 70 99	St
- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:		
- - Pumpen:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8413 81 10	St
- - - andere	8413 81 90	St
- - Hebewerke für Flüssigkeiten	8413 82 00	St
- Teile:		
- - von Pumpen:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8413 91 10	-
- - - andere	8413 91 90	-
- - von Hebewerken für Flüssigkeiten	8413 92 00	-
Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:		
- Vakuumpumpen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8414 10 10	St
- - zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8414 10 20	St
- - andere:		
- - - Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	8414 10 30	St
- - - andere:		
- - - - Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	8414 10 50	St
- - - - andere	8414 10 80	St

XVI | 84.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8414 20 10	St
- - andere:		
- - - Handpumpen für Fahrräder	8414 20 91	St
- - - andere	8414 20 99	St
- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8414 30 10	St
- - andere:		
- - - mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	8414 30 30	St
- - - mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:		
- - - - hermetische oder halbhermetische	8414 30 91	St
- - - - andere	8414 30 99	St
- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert:		
- - mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	8414 40 10	St
- - mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	8414 40 90	St
- Ventilatoren:		
- - Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:		
- - - Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor, für zivile Luftfahrzeuge	8414 51 10	St
- - - andere	8414 51 90	St
- - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8414 59 10	St
- - - andere:		
- - - - Axialventilatoren	8414 59 30	St
- - - - Zentrifugalventilatoren	8414 59 50	St
- - - - andere	8414 59 90	St
- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	8414 60 00	St
- andere:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8414 80 10	St
- - andere:		
- - - Turbokompressoren:		
- - - - einstufig	8414 80 21	St
- - - - mehrstufig	8414 80 29	St
- - - oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:		
- - - - 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
- - - - - 60 m ³ oder weniger	8414 80 31	St
- - - - - mehr als 60 m ³	8414 80 39	St
- - - - mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
- - - - - 120 m ³ oder weniger	8414 80 41	St
- - - - - mehr als 120 m ³	8414 80 49	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
--- rotierende Verdrängerkompressoren:		
---- einwellig	8414 80 60	St
---- mehrwellig:		
----- Schraubenkompressoren	8414 80 71	St
----- andere	8414 80 79	St
--- andere	8414 80 90	St
- Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8414 90 10	-
-- andere	8414 90 90	-
Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:		
● - zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen):		
● -- Kompaktgeräte	8415 10 10	-
● -- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	8415 10 90	-
- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	8415 20 00	-
- andere:		
● -- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen):		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8415 81 10	-
--- andere	8415 81 90	-
-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8415 82 10	-
--- andere	8415 82 80	-
-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8415 83 10	-
--- andere	8415 83 90	-
- Teile:		
-- von Klimageräten der Unterpositionen 8415 81, 8415 82 und 8415 83, für zivile Luftfahrzeuge	8415 90 10	-
-- andere	8415 90 90	-
Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:		
- Brenner für flüssigen Brennstoff:		
-- mit fest angebauter automatischer Steuerung	8416 10 10	St
-- andere	8416 10 90	St

XVI | 84.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner:		
– – ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	8416 20 10	St
– – andere	8416 20 90	–
– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
	8416 30 00	–
– Teile	8416 90 00	–
Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:		
– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen		
	8417 10 00	–
– Backöfen:		
– – Tunnelöfen	8417 20 10	–
– – andere	8417 20 90	–
– andere:		
– – Abfallverbrennungsöfen	8417 80 10	–
– – Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten ..	8417 80 20	–
– – andere	8417 80 80	–
– Teile	8417 90 00	–
Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15:		
– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8418 10 10	–
– – andere:		
– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l	8418 10 91	St
– – – andere	8418 10 99	St
– Haushaltskühlschränke:		
– – Kompressorkühlschränke:		
– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l	8418 21 10	St
– – – andere:		
– – – – Tischkühlschränke	8418 21 51	St
– – – – Einbaukühlschranke	8418 21 59	St
– – – – andere, mit einem Inhalt von:		
– – – – – 250 l oder weniger	8418 21 91	St
– – – – – mehr als 250 l bis 340 l	8418 21 99	St
– – elektrische Absorberkühlschränke	8418 22 00	St
– – andere	8418 29 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8418 30 10	-
-- andere:		
--- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	8418 30 91	St
--- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	8418 30 99	St
- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8418 40 10	-
-- andere:		
--- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	8418 40 91	St
--- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	8418 40 99	St
- andere Kühl-, Tiefkühl- und Gefriertruhen, -schränke, -vitrinen, -theken und ähnliche Kühl-, Tiefkühl- oder Gefriermöbel:		
-- Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):		
--- für tiefgekühlte Waren	8418 50 11	St
--- andere	8418 50 19	St
-- andere Külmöbel:		
--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	8418 50 91	St
--- andere	8418 50 99	St
- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:		
-- Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8418 61 10	-
--- andere	8418 61 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8418 69 10	-
--- andere:		
---- Absorptionwärmepumpen	8418 69 91	-
---- andere	8418 69 99	-
- Teile:		
● -- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	8418 91 00	-
-- andere:		
--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	8418 99 10	-
--- andere	8418 99 90	-

XVI | 84.19

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

● Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 85.14), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:		
– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:		
– – Gasdurchlauferhitzer	8419 11 00	–
– – andere	8419 19 00	–
– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	8419 20 00	–
– Trockner:		
– – für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8419 31 00	–
– – für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8419 32 00	–
– – andere:		
– – – für keramische Waren	8419 39 10	–
– – – andere	8419 39 90	–
– Destillier- und Rektifizierapparate	8419 40 00	–
– Wärmeaustauscher:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8419 50 10	–
– – andere	8419 50 90	–
– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	8419 60 00	–
– andere Apparate und Vorrichtungen:		
– – zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8419 81 10	–
– – – andere:		
– – – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	8419 81 91	–
– – – – andere	8419 81 99	–
– – – andere:		
– – – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	8419 89 10	–
– – – – Anlagen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers) ...	8419 89 15	–
– – – – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) (CVD-Verfahren)	8419 89 20	–
– – – – Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mittels Elektronenstrahl oder durch Aufdampfen	8419 89 25	–
– – – – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (CVD-Verfahren)	8419 89 27	–
– – – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	8419 89 30	–
– – – – andere	8419 89 98	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile:		
-- von Wärmeaustauschern, für zivile Luftfahrzeuge	8419 90 10	-
-- von Sterilisierapparaten der Warennr. 8419 20 00 und von Apparaten und Vorrichtungen der Warennr. 8419 89 15, 8419 89 20 oder 8419 89 25	8419 90 25	-
-- von Apparaten und Vorrichtungen der Warennr. 8419 89 27	8419 90 50	-
-- andere	8419 90 80	-
Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen:		
- Kalender und Walzwerke:		
-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	8420 10 10	-
-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	8420 10 30	-
-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	8420 10 50	-
-- andere	8420 10 90	-
- Teile:		
-- Walzen:		
--- aus Gusseisen	8420 91 10	-
--- andere	8420 91 80	-
--- andere	8420 99 00	-
Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:		
-- Milchenträher	8421 11 00	-
-- Wäscheschleudern	8421 12 00	St
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 19 10	-
--- andere:		
---- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	8421 19 91	-
---- Zentrifugen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	8421 19 94	-
---- andere	8421 19 99	-
- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:		
-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 21 10	-
--- andere	8421 21 90	-
-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	8421 22 00	-
-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 23 10	-
--- andere	8421 23 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 29 10	-
--- andere	8421 29 90	-

XVI | 84.21

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:		
-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 31 10	-
--- andere	8421 31 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8421 39 10	-
--- andere:		
---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	8421 39 30	-
---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen:		
----- durch nasses Verfahren	8421 39 51	-
----- durch katalytisches Verfahren	8421 39 71	-
----- andere	8421 39 98	-
- Teile:		
-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:		
--- von Apparaten der Warennr. 8421 19 94	8421 91 10	-
--- von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen der Warennr. 8421 19 99	8421 91 30	-
--- andere	8421 91 90	-
-- andere	8421 99 00	-

Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:

- Geschirrspülmaschinen:		
-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	8422 11 00	St
-- andere	8422 19 00	St
- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	8422 20 00	-
- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	8422 30 00	-
- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	8422 40 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile:		
-- von Geschirrspülmaschinen	8422 90 10	-
-- andere	8422 90 90	-
Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art:		
- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen:		
-- Haushaltswaagen	8423 10 10	St
-- andere	8423 10 90	St
- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	8423 20 00	St
- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	8423 30 00	St
- andere Waagen:		
-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger:		
--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	8423 81 10	St
--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	8423 81 30	St
--- Ladenwaagen	8423 81 50	St
--- andere	8423 81 90	St
-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:		
--- Sortierwaagen und selbständige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	8423 82 10	St
--- andere	8423 82 90	St
-- andere:		
--- Brückenwaagen	8423 89 10	St
--- andere	8423 89 90	St
- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	8423 90 00	-
Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:		
- Feuerlöscher, auch mit Füllung:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8424 10 10	-
-- andere:		
--- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	8424 10 91	-
--- andere	8424 10 99	-
- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	8424 20 00	-

XVI | 84.24

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahl- apparate:		
-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor:		
--- mit Heizvorrichtung	8424 30 01	St
-- andere mit einer Motorleistung von:		
---- 7,5 kW oder weniger	8424 30 05	St
---- mehr als 7,5 kW	8424 30 09	St
-- andere Maschinen und Apparate:		
--- mit Druckluft betrieben	8424 30 10	-
--- andere	8424 30 90	-
- andere Apparate:		
-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:		
--- Apparate zur Bewässerung	8424 81 10	-
--- andere:		
---- tragbare Apparate	8424 81 30	St
---- andere:		
● ----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	8424 81 91	St
----- andere	8424 81 99	St
-- andere:		
--- Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reini- gung von Halbleiterscheiben (wafers)	8424 89 20	-
--- Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleiter- gehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	8424 89 30	-
--- andere	8424 89 95	-
- Teile:		
-- von Geräten der Warennr. 8424 89 20	8424 90 10	-
-- von Maschinen der Warennr. 8424 89 30	8424 90 30	-
-- andere	8424 90 90	-
Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:		
- Flaschenzüge:		
-- mit Elektromotor:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 11 10	St
--- andere	8425 11 90	St
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 19 10	St
--- andere:		
---- Handkettenflaschenzüge	8425 19 91	St
---- andere	8425 19 99	St
● - Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herab- lassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden ihrer Beschaf- fenheit nach besonders für den Untertagebergbau bestimmt	8425 20 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Zugwinden; Spille:		
-- mit Elektromotor:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 31 10	St
--- andere	8425 31 90	St
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 39 10	St
--- andere:		
--- mit Kolbenverbrennungsmotor	8425 39 91	St
--- andere	8425 39 99	St
- Hubwinden:		
-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	8425 41 00	St
-- andere hydraulische Hubwinden:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 42 10	St
--- andere	8425 42 90	St
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8425 49 10	St
--- andere	8425 49 90	St
Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:		
- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verlade- brücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:		
-- Konsol- oder Wandlaufkrane	8426 11 00	-
-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhub- kraftkarren	8426 12 00	-
-- andere	8426 19 00	-
- Turmdrehkrane	8426 20 00	-
- Portaldrehkrane	8426 30 00	-
- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:		
-- mit luftbereiften Rädern	8426 41 00	-
-- andere	8426 49 00	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
● -- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt:		
--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	8426 91 10	St
--- andere	8426 91 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8426 99 10	-
--- andere	8426 99 90	-
Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:		
- Elektrokraftkarren:		
-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	8427 10 10	St
-- andere	8427 10 90	St

XVI | 84.27

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere selbstfahrende Karren:		
-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:		
--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	8427 20 11	St
--- andere	8427 20 19	St
--- andere	8427 20 90	St
- andere Karren	8427 90 00	St
 Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):		
- Personen und Lastenaufzüge:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8428 10 10	-
-- andere:		
--- elektrische	8428 10 91	-
--- andere	8428 10 99	-
- pneumatische Stetigförderer:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8428 20 10	-
-- andere:		
• --- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	8428 20 30	-
--- andere:		
---- für Schüttgut	8428 20 91	-
--- andere	8428 20 99	-
- andere Stetigförderer für Waren:		
-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt ..	8428 31 00	-
-- andere, mit Kübeln	8428 32 00	-
- andere, mit Bändern oder Gurten:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8428 33 10	-
--- andere	8428 33 90	-
- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8428 39 10	-
--- andere:		
---- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	8428 39 91	-
---- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	8428 39 93	-
---- andere	8428 39 98	-
- Rolltreppen und Rollsteige	8428 40 00	-
- Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebahnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	8428 50 00	-
- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	8428 60 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8428 90 10	-
-- andere:		
--- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	8428 90 30	-
--- andere:		
● --- Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt:		
● --- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	8428 90 71	-
--- andere	8428 90 79	-
--- andere:		
---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	8428 90 91	-
---- andere	8428 90 98	-
Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):		
-- auf Gleisketten	8429 11 00	St
-- andere	8429 19 00	St
- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	8429 20 00	St
- Schürfwagen (Scraper)	8429 30 00	St
- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
-- Straßenwalzen:		
--- Vibrationswalzen	8429 40 10	St
--- andere	8429 40 30	St
-- andere Bodenverdichter	8429 40 90	St
- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:		
-- Frontschaufellader:		
● --- Lader ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	8429 51 10	St
--- andere:		
--- Schaufellader auf Gleisketten	8429 51 91	St
--- andere	8429 51 99	St
-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen:		
--- Bagger auf Gleisketten	8429 52 10	St
--- andere	8429 52 90	St
--- andere	8429 59 00	St
Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:		
- Rammen und Pfahlzieher	8430 10 00	St

XVI | 84.30

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Schneeräumer	8430 20 00	St
- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:		
-- selbstfahrend	8430 31 00	-
-- andere	8430 39 00	-
- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:		
-- selbstfahrend	8430 41 00	-
-- andere	8430 49 00	-
- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	8430 50 00	-
- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:		
-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	8430 61 00	St
-- andere	8430 69 00	-
 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.25 bis 84.30 bestimmt:		
- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25	8431 10 00	-
- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	8431 20 00	-
- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.28:		
-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	8431 31 00	-
-- andere:		
-- von Walzwerkmaschinen der Warennr. 8428 90 30	8431 39 10	-
-- andere	8431 39 90	-
- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26, 84.29 oder 84.30:		
-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	8431 41 00	-
-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	8431 42 00	-
-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	8431 43 00	-
-- andere:		
-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8431 49 20	-
-- andere	8431 49 80	-
 Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:		
- Pflüge:		
-- Scharpflüge	8432 10 10	St
-- andere	8432 10 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hack- maschinen:		
- - Scheibeneggen	8432 21 00	St
- - andere:		
- - - Grubber (Kultivatoren)	8432 29 10	St
- - - Eggen	8432 29 30	St
- - - Motorhacken	8432 29 50	St
- - - andere	8432 29 90	St
- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:		
- - Sämaschinen:		
- - - Einzelkomdrillgeräte und Einzelkomdrillmaschinen mit Zentral- antrieb	8432 30 11	St
- - - andere	8432 30 19	St
- - Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	8432 30 90	St
- Düngerstreuer:		
- - für Kunstdünger	8432 40 10	St
- - andere	8432 40 90	St
- andere Maschinen, Apparate und Geräte	8432 80 00	-
- Teile	8432 90 00	-

Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.37:

- Rasenmäher:		
- - mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk:		
- - - mit Elektromotor	8433 11 10	St
- - - andere:		
- - - - selbstfahrend:		
- - - - mit Sitz	8433 11 51	St
- - - - andere	8433 11 59	St
- - - - andere	8433 11 90	St
- - andere:		
- - - mit Motor:		
- - - - mit Elektromotor	8433 19 10	St
- - - - andere:		
- - - - - selbstfahrend:		
- - - - - mit Sitz	8433 19 51	St
- - - - - andere	8433 19 59	St
- - - - - andere	8433 19 70	St
- - - ohne Motor	8433 19 90	St

XVI | 84.33

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau:		
– – Motormäher	8433 20 10	St
– – andere:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt:		
– – – mit horizontal rotierendem Schneidwerk	8433 20 51	St
– – – andere	8433 20 59	St
– – – andere	8433 20 90	St
– andere Heuente- (Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte:		
– – Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	8433 30 10	St
– – andere	8433 30 90	St
– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:		
– – Aufnahmepressen	8433 40 10	St
– – andere	8433 40 90	St
– andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:		
– – Mähdrescher	8433 51 00	St
– – andere Dreschmaschinen und -geräte	8433 52 00	St
– Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:		
– – – Kartoffelerntemaschinen	8433 53 10	St
– – – Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	8433 53 30	St
– – – andere	8433 53 90	St
– – andere:		
– – – Feldhäcksler:		
– – – – selbstfahrend	8433 59 11	St
– – – – andere	8433 59 19	St
– – – Traubenerntemaschinen	8433 59 30	St
– – – andere	8433 59 80	St
– – Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	8433 60 00	–
– Teile	8433 90 00	–
Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:		
– Melkmaschinen	8434 10 00	–
– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	8434 20 00	–
– Teile	8434 90 00	–
Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:		
– Maschinen, Apparate und Geräte	8435 10 00	–
– Teile	8435 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:		
- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	8436 10 00	-
- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:		
- - Brut- und Aufzuchtapparate	8436 21 00	-
- - andere	8436 29 00	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
- - für die Forstwirtschaft	8436 80 10	St
- - andere:		
- - - selbsttätige Tränkebecken	8436 80 91	St
- - - andere	8436 80 99	-
- Teile:		
- - von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	8436 91 00	-
- - andere	8436 99 00	-
Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:		
- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	8437 10 00	St
- andere Maschinen, Apparate und Geräte	8437 80 00	-
- Teile	8437 90 00	-
Maschinen und Apparate, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:		
- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren:		
- - zum Herstellen von Backwaren	8438 10 10	-
- - zum Herstellen von Teigwaren	8438 10 90	-
- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	8438 20 00	-
- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	8438 30 00	-
- Brauereimaschinen und -apparate	8438 40 00	-

XVI | 84.38

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	8438 50 00	-
- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	8438 60 00	-
- andere Maschinen und Apparate:		
-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	8438 80 10	-
-- andere:		
-- -- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	8438 80 91	-
-- -- andere	8438 80 99	-
- Teile	8438 90 00	-
 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:		
- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellu- losehaltigen Faserstoffen	8439 10 00	-
- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe ..	8439 20 00	-
- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	8439 30 00	-
- Teile:		
-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen:		
-- -- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8439 91 10	-
-- -- andere	8439 91 90	-
-- andere:		
-- -- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8439 99 10	-
-- -- andere	8439 99 90	-
 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Faden- heftmaschinen:		
- Maschinen und Apparate:		
-- Falzmaschinen	8440 10 10	-
-- Zusammentragmaschinen	8440 10 20	-
-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	8440 10 30	-
-- Klebebindemaschinen	8440 10 40	-
-- andere	8440 10 90	-
- Teile	8440 90 00	-
 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:		
- Schneidemaschinen:		
-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	8441 10 10	-
-- Längs- und Querschneider	8441 10 20	-
-- Schnellschneider	8441 10 30	-
-- Dreimesserschneider	8441 10 40	-
-- andere	8441 10 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	8441 20 00	-
- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	8441 30 00	-
- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8441 40 00	-
- andere Maschinen und Apparate	8441 80 00	-
- Teile:		
- - von Schneidemaschinen	8441 90 10	-
- - andere	8441 90 90	-
 Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 84.56 bis 84.65) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
- Fotosetzmaschinen	8442 10 00	St
- andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung:		
- - kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen)	8442 20 10	St
- - andere	8442 20 90	St
- andere Maschinen, Apparate und Geräte	8442 30 00	-
- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	8442 40 00	-
- Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
- - mit Druckbild:		
- - - für Hochdruck	8442 50 21	-
- - - für Flachdruck	8442 50 23	-
- - - andere	8442 50 29	-
- - andere	8442 50 80	-

XVI | 84.43

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 84.71; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> – Offsetdruckmaschinen und -apparate: <ul style="list-style-type: none"> – – Rollenoffsetmaschinen und -apparate 8443 11 00 St – – Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von 22 x 36 cm oder weniger (Büromaschinen und -apparate) 8443 12 00 St – – andere: <ul style="list-style-type: none"> – – – Bogenoffsetmaschinen und Apparate: <ul style="list-style-type: none"> – – – – gebraucht 8443 19 10 St – – – – neu, für ein Format von: <ul style="list-style-type: none"> – – – – – 52 x 74 cm oder weniger 8443 19 31 St – – – – – mehr als 52 x 74 cm bis 74 x 107 cm 8443 19 35 St – – – – – mehr als 74 x 107 cm 8443 19 39 St – – – – andere 8443 19 90 St – – Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate: <ul style="list-style-type: none"> – – Rollenhochdruckmaschinen und -apparate 8443 21 00 St – – andere 8443 29 00 St – Flexodruckmaschinen und -apparate 8443 30 00 St – Tiefdruckmaschinen und -apparate 8443 40 00 St – andere Druckmaschinen und -apparate: <ul style="list-style-type: none"> – – Tintenstrahldruckmaschinen 8443 51 00 St – – andere: <ul style="list-style-type: none"> – – – zum Bedrucken von Spinnstoffen 8443 59 20 St – – – andere: <ul style="list-style-type: none"> – – – – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern 8443 59 40 St – – – – andere 8443 59 70 St – Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen 8443 60 00 – – Teile: <ul style="list-style-type: none"> – – von Maschinen und Apparaten der Warennr. 8443 59 40 8443 90 05 – – – andere: <ul style="list-style-type: none"> – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen 8443 90 10 – – – – andere 8443 90 80 – 		
<ul style="list-style-type: none"> ● Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> – Düsenspinnmaschinen 8444 00 10 St – andere 8444 00 90 St 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 84.46 oder 84.47:		
– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:		
– – Krempeln (Karden)	8445 11 00	St
– – Kämmaschinen	8445 12 00	St
– – Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	8445 13 00	St
– – andere	8445 19 00	St
– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	8445 20 00	St
– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen:		
– – zum Dublieren von Spinnstoffen	8445 30 10	St
– – zum Zwirnen von Spinnstoffen	8445 30 90	St
– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen		
– andere	8445 40 00	St
	8445 90 00	St
Webmaschinen:		
– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	8446 10 00	St
– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:		
– – motorbetrieben	8446 21 00	St
– – andere	8446 29 00	St
– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	8446 30 00	St
Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen:		
– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:		
– – mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger:		
– – – mit Zungennadeln arbeitend	8447 11 10	St
– – – andere	8447 11 90	St
– – mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm:		
– – – mit Zungennadeln arbeitend	8447 12 10	St
– – – andere	8447 12 90	St

XVI | 84.47

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen:		
- - handbetrieben	8447 20 10	St
- - andere:		
- - - Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmashinen; Näh- wirkmaschinen	8447 20 92	St
- - - andere	8447 20 98	St
- andere	8447 90 00	St
Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar aus- schließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzen- garnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Web- schützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen):		
- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47:		
- - Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvor- richtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	8448 11 00	-
- - andere	8448 19 00	-
- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
- - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8448 20 10	-
- - andere	8448 20 90	-
- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.45 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
- - Kratzengarnituren	8448 31 00	-
- - für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinn- stoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	8448 32 00	-
- - Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer:		
- - - Spindeln und Spindelflügel	8448 33 10	-
- - - Spinnringe und Ringläufer	8448 33 90	-
- - andere	8448 39 00	-
- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
- - Webschützen	8448 41 00	-
- - Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	8448 42 00	-
- - andere	8448 49 00	-
- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.47 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
- - Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung:		
- - - Platinen	8448 51 10	-
- - - andere	8448 51 90	-
- - andere	8448 59 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	8449 00 00	-
Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trocken- vorrichtung:		
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
- - Waschvollautomaten:		
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:		
- - - - Frontlader	8450 11 11	St
- - - - Toplader	8450 11 19	St
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 90	St
- - - andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner ..	8450 12 00	St
- - - andere	8450 19 00	St
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8450 20 00	St
- Teile	8450 90 00	-
Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 84.50) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:		
- Maschinen für die chemische Reinigung	8451 10 00	-
- Trockner:		
- - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8451 21 10	-
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8451 21 90	-
- - - andere	8451 29 00	-
- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen:		
- - elektrisch beheizt, mit einer Leistung von:		
- - - 2500 W oder weniger	8451 30 10	St
- - - mehr als 2500 W ..	8451 30 30	St
- - - andere	8451 30 80	St
- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	8451 40 00	-

XVI | 84.51

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	8451 50 00	-
- andere Maschinen und Apparate:		
- - Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	8451 80 10	-
- - Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	8451 80 30	-
- - andere	8451 80 80	-
- Teile	8451 90 00	-
● Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 84.40; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenennadeln:		
- Haushaltsnähmaschinen:		
- - Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen:		
- - - Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	8452 10 11	St
- - - andere	8452 10 19	St
- - andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	8452 10 90	St
- andere Nähmaschinen:		
- - Nähautomaten	8452 21 00	St
- - andere	8452 29 00	St
- Nähmaschinenennadeln:		
- - mit einseitigem Flachkolben	8452 30 10	1000 St
- - andere	8452 30 90	1000 St
- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	8452 40 00	-
- andere Nähmaschinenteile	8452 90 00	-
Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:		
- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	8453 10 00	-
- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	8453 20 00	-
- andere Maschinen und Apparate	8453 80 00	-
- Teile	8453 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:		
- Konverter	8454 10 00	-
- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	8454 20 00	-
- Gießmaschinen:		
-- Druckgießmaschinen	8454 30 10	-
-- andere	8454 30 90	-
- Teile	8454 90 00	-
Metallwalzwerke und Walzen dafür:		
- Rohrwalzwerke	8455 10 00	-
- andere Walzwerke:		
-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke ...	8455 21 00	-
-- Kaltwalzwerke	8455 22 00	-
- Walzen für Walzwerke:		
-- aus Gusseisen	8455 30 10	-
-- aus Stahl, freiformgeschmiedet:		
--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	8455 30 31	-
--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	8455 30 39	-
-- aus Stahl, gegossen	8455 30 90	-
- andere Teile	8455 90 00	-
Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:		
- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:		
-- von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder -bauelementen verwendeten Art	8456 10 10	St
-- andere	8456 10 90	St
- Ultraschallwerkzeugmaschinen	8456 20 00	St
- Elektroerosionswerkzeugmaschinen:		
-- numerisch gesteuert:		
--- Drahterodiermaschinen	8456 30 11	St
--- andere	8456 30 19	St
-- andere	8456 30 90	St

XVI | 84.56

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
- andere:		
-- für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien ...	8456 91 00	St
-- andere:		
--- Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Reticles mit Mustern von Halbleiterbauelementen	8456 99 10	St
--- Apparate für die Ablösung (Resistentfernung) oder Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)	8456 99 30	St
--- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	8456 99 50	St
--- andere	8456 99 80	St
Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen:		
- Bearbeitungszentren:		
-- Horizontal-Maschinenzentren	8457 10 10	St
-- andere	8457 10 90	St
- Mehrwegemaschinen	8457 20 00	St
- Transfermaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8457 30 10	St
-- andere	8457 30 90	St
Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung:		
- Horizontal-Drehmaschinen:		
-- numerisch gesteuert:		
--- Drehzentren	8458 11 20	St
--- Drehautomaten:		
--- Einspindeldrehautomaten	8458 11 41	St
--- Mehrspindeldrehautomaten	8458 11 49	St
--- andere	8458 11 80	St
-- andere:		
--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	8458 19 20	St
--- Drehautomaten	8458 19 40	St
--- andere	8458 19 80	St
- andere Drehmaschinen:		
-- numerisch gesteuert:		
--- Drehzentren	8458 91 20	St
--- andere	8458 91 80	St
-- andere	8458 99 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 84.58:		
- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	8459 10 00	St
- andere Bohrmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8459 21 00	St
-- andere	8459 29 00	St
- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8459 31 00	St
-- andere	8459 39 00	St
- andere Ausbohrmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8459 40 10	St
-- andere	8459 40 90	St
- Kongsolfräsmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8459 51 00	St
-- andere	8459 59 00	St
- andere Fräsmaschinen:		
-- numerisch gesteuert:		
--- Werkzeugfräsmaschinen	8459 61 10	St
--- andere	8459 61 90	St
-- andere:		
--- Werkzeugfräsmaschinen	8459 69 10	St
--- andere	8459 69 90	St
- andere Außen- oder Innengewindeschneidemaschinen	8459 70 00	St

Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 84.61:

- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
-- numerisch gesteuert	8460 11 00	St
-- andere	8460 19 00	St
- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
-- numerisch gesteuert:		
--- Rundschleifmaschinen:		
--- Innenrundschleifmaschinen	8460 21 11	St
--- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	8460 21 15	St
--- andere	8460 21 19	St
--- andere	8460 21 90	St

XVI | 84.60

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Rundschleifmaschinen:		
---- Innenrundschleifmaschinen	8460 29 11	St
---- andere	8460 29 19	St
-- andere	8460 29 90	St
- Schärfmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8460 31 00	St
-- andere	8460 39 00	St
- Honmaschinen und Läppmaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8460 40 10	St
-- andere	8460 40 90	St
- andere:		
-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	8460 90 10	St
-- andere	8460 90 90	St
 Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	8461 20 00	St
- Räummaschinen:		
-- numerisch gesteuert	8461 30 10	St
-- andere	8461 30 90	St
- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:		
-- Verzahnmaschinen:		
--- für zylindrische Verzahnungen:		
---- numerisch gesteuert	8461 40 11	St
---- andere	8461 40 19	St
--- für andere Verzahnungen:		
---- numerisch gesteuert	8461 40 31	St
---- andere	8461 40 39	St
-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:		
--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
---- numerisch gesteuert	8461 40 71	St
---- andere	8461 40 79	St
--- andere	8461 40 90	St
- Sägemaschinen und Trennmaschinen:		
-- Sägemaschinen:		
--- Kreissägemaschinen	8461 50 11	St
--- andere	8461 50 19	St
-- Trennmaschinen	8461 50 90	St
- andere	8461 90 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen (Metallcarbiden), vorstehend nicht genannt:		
- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer:		
- - numerisch gesteuert	8462 10 10	St
- - andere	8462 10 90	St
- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):		
- - numerisch gesteuert:		
- - - von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art	8462 21 05	St
- - - andere:		
- - - - zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	8462 21 10	St
- - - - andere	8462 21 80	St
- - andere:		
- - - von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art	8462 29 05	St
- - - andere:		
- - - - zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	8462 29 10	St
- - - - andere:		
- - - - - hydraulisch arbeitend	8462 29 91	St
- - - - - andere	8462 29 98	St
- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanze kombinierte Scheren:		
- - numerisch gesteuert	8462 31 00	St
- - andere:		
- - - zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	8462 39 10	St
- - - andere:		
- - - - hydraulisch arbeitend	8462 39 91	St
- - - - andere	8462 39 99	St
- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanze kombinierte Scheren:		
- - numerisch gesteuert:		
- - - zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	8462 41 10	St
- - - andere	8462 41 90	St
- - andere:		
- - - zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	8462 49 10	St
- - - andere	8462 49 90	St

XVI | 84.62

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- hydraulische Pressen:		
--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	8462 91 10	St
--- andere:		
---- numerisch gesteuert	8462 91 50	St
---- andere	8462 91 90	St
-- andere:		
--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	8462 99 10	St
--- andere:		
---- numerisch gesteuert	8462 99 50	St
---- andere	8462 99 90	St
Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:		
- Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:		
-- Drahtziehmaschinen	8463 10 10	St
-- andere	8463 10 90	St
- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen		
- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	8463 20 00	St
- andere	8463 30 00	St
	8463 90 00	St
Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:		
- Sägemaschinen:		
-- zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben (wafers) oder Halbleiterscheiben (wafers) in Mikroplättchen (chips) ..	8464 10 10	St
-- andere	8464 10 90	St
- Schleifmaschinen und Poliermaschinen:		
-- Maschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers)	8464 20 05	St
-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas:		
--- von optischen Gläsern	8464 20 11	St
--- andere	8464 20 19	-
-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	8464 20 20	St
-- andere	8464 20 95	-
- andere:		
-- Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	8464 90 10	St
-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	8464 90 20	St
-- andere	8464 90 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:		
– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können:		
– – Maschinen, denen das Werkstück bei jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	8465 10 10	St
– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	8465 10 90	St
– andere:		
– – Sägemaschinen:		
– – – Bandsägen	8465 91 10	St
– – – Kreissägen	8465 91 20	St
– – – andere	8465 91 90	St
– – Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	8465 92 00	St
– – Schleifmaschinen und Poliermaschinen	8465 93 00	St
– – Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	8465 94 00	St
– – Bohrmaschinen und Stemmaschinen	8465 95 00	St
– – Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	8465 96 00	St
– – andere:		
– – – Drehmaschinen	8465 99 10	St
– – – andere	8465 99 90	St
Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.65 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:		
– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe:		
– – Werkzeughalter:		
– – – Dorne, Spannzangen und Hülsen	8466 10 10	–
– – – andere:		
– – – – für Drehmaschinen	8466 10 31	–
– – – – andere	8466 10 39	–
– – selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	8466 10 90	–
– Werkstückhalter:		
– – werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	8466 20 10	–
– – andere:		
– – – für Drehmaschinen	8466 20 91	–
– – – andere	8466 20 99	–
– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	8466 30 00	–

XVI | 84.66

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
-- für Maschinen der Position 84.64:		
--- für Maschinen der Warennr. 8464 10 10, 8464 20 05 oder 8464 90 10	8466 91 15	-
--- andere:		
---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 91 20	-
---- andere	8466 91 95	-
-- für Maschinen der Position 84.65:		
--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 92 20	-
--- andere	8466 92 80	-
-- für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61:		
--- für Maschinen der Warennr. 8456 10 10, 8456 91 00, 8456 99 10 oder 8456 99 30	8466 93 15	-
--- für Apparate der Warennr. 8456 99 50	8466 93 17	-
--- andere	8466 93 95	-
-- für Maschinen der Positionen 84.62 oder 84.63:		
--- für Maschinen der Warennr. 8462 21 05 oder 8462 29 05	8466 94 10	-
--- andere	8466 94 90	-
● Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen:		
- pneumatische Werkzeuge:		
-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge:		
--- zum Bearbeiten von Metallen	8467 11 10	-
--- andere	8467 11 90	-
--- andere	8467 19 00	-
● - mit eingebautem Elektromotor:		
● -- Bohrmaschinen aller Art:		
● --- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8467 21 10	St
● --- andere:		
● ---- elektropneumatische	8467 21 91	St
● ---- andere	8467 21 99	St
● -- Sägen:		
● --- Kettensägen	8467 22 10	St
● --- Kreissägen	8467 22 30	St
● --- andere	8467 22 90	St
● -- andere:		
● --- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8467 29 10	-
● --- andere:		
● ---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8467 29 30	St
● ---- andere:		
● ----- Schleifmaschinen:		
● ----- Winkelschleifer	8467 29 51	St
● ----- Bandschleifmaschinen	8467 29 53	St
● ----- andere	8467 29 59	St
● ----- Hobelmaschinen	8467 29 70	St
● ----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8467 29 80	St
● ----- andere	8467 29 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Werkzeuge:		
- - Kettensägen	8467 81 00	St
- - andere	8467 89 00	-
- Teile:		
- - von Kettensägen	8467 91 00	-
● - - von pneumatischen Werkzeugen	8467 92 00	-
- - andere	8467 99 00	-
Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 85.15; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:		
- Handapparate und -geräte (Brenner)	8468 10 00	-
- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	8468 20 00	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte	8468 80 00	-
- Teile	8468 90 00	-
Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 84.71; Textverarbeitungsmaschinen:		
- automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:		
- - Textverarbeitungsmaschinen	8469 11 00	St
- - automatische Schreibmaschinen	8469 12 00	St
- - andere elektrische Schreibmaschinen	8469 20 00	St
- - andere nicht elektrische Schreibmaschinen	8469 30 00	St
Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:		
- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen		
	8470 10 00	St
- andere elektronische Rechenmaschinen:		
- - druckende	8470 21 00	St
- - andere	8470 29 00	St
- andere Rechenmaschinen	8470 30 00	St
- Abrechnungsmaschinen	8470 40 00	St
- Registrierkassen	8470 50 00	St
- andere	8470 90 00	St

XVI | 84.71

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- analoge oder hybride automatische Datenverarbeitungs- maschinen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8471 10 10	St
- - andere	8471 10 90	St
- tragbare digitale automatische Datenverarbeitungs- maschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	8471 30 00	St
- andere digitale automatische Datenverarbeitungs- maschinen:		
- - mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Ge- häuse enthaltend:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8471 41 10	St
- - - andere	8471 41 90	St
- - andere, als System gestellt:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8471 49 10	St
- - - andere	8471 49 90	St
● - digitale Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unter- position 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeein- heiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8471 50 10	St
- - andere	8471 50 90	St
- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemein- samen Gehäuse Speichereinheiten enthalten:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8471 60 10	St
- - andere:		
- - - Drucker	8471 60 40	St
- - - Tastaturen	8471 60 50	St
- - - andere	8471 60 90	St
- Speichereinheiten:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8471 70 10	St
- - andere:		
- - - Zentralspeichereinheiten	8471 70 40	St
- - - andere:		
- - - - Plattenspeichereinheiten:		
- - - - - optisch, einschließlich magneto-optisch	8471 70 51	St
- - - - - andere:		
- - - - - Festplattenspeichereinheiten	8471 70 53	St
- - - - - andere	8471 70 59	St
- - - - Bandspeichereinheiten	8471 70 60	St
- - - - andere	8471 70 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsma- schinen	8471 80 00	St
- andere	8471 90 00	St
Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automati- sche Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforier- maschinen und Büroheftmaschinen):		
- Vervielfältigungsmaschinen	8472 10 00	St
- Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	8472 20 00	St
- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Brief- schließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankier- maschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	8472 30 00	St
- andere:		
- - Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	8472 90 10	St
- - Bankautomaten	8472 90 30	St
- - andere	8472 90 80	-
Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt:		
- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.69:		
- - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):		
- - - von Maschinen der Warennr. 8469 11 00	8473 10 11	-
- - - andere	8473 10 19	-
- - - andere	8473 10 90	-
- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 84.70:		
- - für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unter- position 8470 10, 8470 21 oder 8470 29:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8473 21 10	-
- - - andere	8473 21 90	-
- - - andere:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8473 29 10	-
- - - andere	8473 29 90	-
- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.71 :		
- - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8473 30 10	-
- - andere	8473 30 90	-
- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 84.72:		
- - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):		
- - - für Geräte der Warennr. 8472 90 30	8473 40 11	-
- - - andere	8473 40 19	-
- - - andere	8473 40 90	-

XVI | 84.73

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt:		
- - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8473 50 10	-
- - andere	8473 50 90	-
Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:		
- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	8474 10 00	-
- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen:		
- - von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	8474 20 10	-
- - andere	8474 20 90	-
- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:		
- - Beton- und Mörtelmischmaschinen	8474 31 00	-
- - Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	8474 32 00	-
- - andere:		
- - - Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	8474 39 10	-
- - - andere	8474 39 90	-
- andere Maschinen und Apparate:		
- - Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	8474 80 10	-
- - andere	8474 80 90	-
- Teile:		
- - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8474 90 10	-
- - andere	8474 90 90	-
Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:		
- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	8475 10 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:		
– – Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	8475 21 00	–
– – andere	8475 29 00	–
– Teile	8475 90 00	–
Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:		
– Getränkeverkaufsautomaten:		
– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	8476 21 00	St
– – andere	8476 29 00	St
– andere Maschinen:		
– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	8476 81 00	St
– – andere	8476 89 00	St
– Teile	8476 90 00	–
Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Spritzgießmaschinen:		
– – Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	8477 10 10	–
– – andere	8477 10 90	–
– Extruder	8477 20 00	–
– Blasformmaschinen	8477 30 00	–
– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	8477 40 00	–
– andere Maschinen und Apparate zum Formen:		
– – zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	8477 51 00	–
– – andere:		
– – – Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	8477 59 05	–
– – – andere:		
– – – – Pressen	8477 59 10	–
– – – – andere	8477 59 80	–
– andere Maschinen und Apparate:		
● – – Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk:		
– – – Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	8477 80 11	–
– – – andere	8477 80 19	–
– – andere:		
● – – – Zerkleinerungsmaschinen	8477 80 91	–
● – – – Mischer, Knetter und Rührwerke	8477 80 93	–
● – – – Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	8477 80 95	–
● – – – andere	8477 80 99	–

XVI | 84.77

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Teile:		
– – von Vorrichtungen der Warenrn. 8477 10 10 und 8477 59 05	8477 90 05	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8477 90 10	–
– – – andere	8477 90 80	–
Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Maschinen und Apparate	8478 10 00	–
– Teile	8478 90 00	–
Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	8479 10 00	–
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	8479 20 00	–
– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork:		
– – Pressen	8479 30 10	–
– – andere	8479 30 90	–
– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8479 40 00	St
– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	8479 50 00	–
– Verdunstungsluftkühler	8479 60 00	–
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
– – zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	8479 81 00	–
– – zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	8479 82 00	–
– – andere:		
● – – – folgende Waren für zivile Luftfahrzeuge: hydropneumatische Akkumulatoren, mechanische Schubumkehrvorrichtungen, ihrer Beschaffenheit nach besonders bestimmte Toiletteneinheiten, Luftbefeuchter und Luftentfeuchter, nicht elektrische Servo-Vorrichtungen, nicht elektrische Anlasser für Motoren, pneumatische Anlasser für Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propeller-Triebwerke oder andere Gasturbinen, nicht elektrische Scheibenwischer und nicht elektrische Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller	8479 89 10	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- schreitender hydraulischer Grubenausbau	8479 89 30	-
---- Zentralschmiersysteme	8479 89 60	-
---- Apparate für die Herstellung von Halbleiter-Einkristallbarren	8479 89 65	-
---- Apparate und Vorrichtungen zum Aufbringen von Epitaxie- schichten auf Halbleiterscheiben (wafers)	8479 89 70	-
---- Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Träger- materialien für Flachbildschirmanzeigen	8479 89 73	-
---- Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden von Halbleiter- bauelementen bei der Montage	8479 89 77	-
---- Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	8479 89 79	-
---- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	8479 89 91	-
---- andere	8479 89 98	-
- Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8479 90 10	-
-- andere:		
--- von Apparaten und Vorrichtungen der Warennr. 8479 89 65, 8479 89 70, 8479 89 73, 8479 89 77 oder 8479 89 79	8479 90 50	-
--- andere:		
---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8479 90 92	-
---- andere	8479 90 97	-
Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießerei- modelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:		
- Gießerei-Formkästen	8480 10 00	-
- Grundplatten für Formen	8480 20 00	-
- Gießereimodelle:		
-- aus Holz	8480 30 10	-
-- andere	8480 30 90	-
- Formen für Metalle oder Metallcarbide:		
-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	8480 41 00	-
-- andere	8480 49 00	-
- Formen für Glas	8480 50 00	-
- Formen für mineralische Stoffe:		
-- zum Druckgießen	8480 60 10	-
-- andere	8480 60 90	-
- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:		
-- zum Spritzgießen oder Formpressen:		
--- von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwen- deten Art	8480 71 10	-
--- andere	8480 71 90	-
--- andere	8480 79 00	-

XVI | 84.81

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauch-		
leitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder		
ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und		
thermostatisch gesteuerte Ventile:		
- Druckminderventile:		
-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	8481 10 05	--
-- andere:		
--- aus Gusseisen oder Stahl	8481 10 19	--
--- andere	8481 10 99	--
- Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieüber-		
tragung:		
-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	8481 20 10	--
-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	8481 20 90	--
- Rückschlagklappen und -ventile:		
-- aus Gusseisen oder Stahl	8481 30 91	--
-- andere	8481 30 99	--
- Überdruckventile und Sicherheitsventile:		
-- aus Gusseisen oder Stahl	8481 40 10	--
-- andere	8481 40 90	--
- andere Armaturen und ähnliche Apparate:		
-- Sanitärarmaturen:		
--- Mischarmaturen	8481 80 11	--
--- andere	8481 80 19	--
-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:		
--- Thermostatventile	8481 80 31	--
--- andere	8481 80 39	--
-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	8481 80 40	--
-- andere:		
--- Regelventile:		
---- Temperaturregelventile	8481 80 51	--
---- andere	8481 80 59	--
---- andere:		
----- Schieber:		
----- aus Gusseisen	8481 80 61	--
----- aus Stahl	8481 80 63	--
----- andere	8481 80 69	--
----- Ventile:		
----- aus Gusseisen	8481 80 71	--
----- aus Stahl	8481 80 73	--
----- andere	8481 80 79	--
----- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	8481 80 81	--
----- Klappen	8481 80 85	--
----- Membranarmaturen	8481 80 87	--
----- andere	8481 80 99	--
- Teile	8481 90 00	--

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):		
– Kugellager:		
– – mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger ...	8482 10 10	–
– – andere	8482 10 90	–
– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8482 20 00	–
– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8482 30 00	–
– Nadellager	8482 40 00	–
– Zylinderrollenlager	8482 50 00	–
– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8482 80 00	–
– Teile:		
– – Kugeln, Rollen und Nadeln:		
– – – Kegelrollen	8482 91 10	–
– – – andere	8482 91 90	–
– – andere	8482 99 00	–

Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):

– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 10 10	–
– – andere:		
– – – Kurbeln und Kurbelwellen:		
– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 10 41	–
– – – – aus Stahl, freiformgeschmiedet	8483 10 51	–
– – – – andere	8483 10 57	–
– – – Gelenkwellen	8483 10 60	–
– – – andere	8483 10 80	–
– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager:		
– – von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	8483 20 10	–
– – andere	8483 20 90	–
– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 30 10	–
– – andere:		
– – – Lagergehäuse:		
– – – – für Wälzlager aller Art	8483 30 31	–
– – – – andere	8483 30 39	–
– – – Gleitlager und Lagerschalen	8483 30 90	–

XVI | 84.83

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 40 10	–
– – andere:		
– – – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe):		
– – – – Stirnradgetriebe	8483 40 82	–
– – – – Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	8483 40 83	–
– – – – Schneckengetriebe	8483 40 84	–
– – – – andere	8483 40 85	–
– – – Kugel- oder Rollenrollspindeln	8483 40 92	–
– – – Schaltgetriebe:		
– – – – Zahnrad Schaltgetriebe	8483 40 94	–
– – – – andere	8483 40 96	–
– – – andere	8483 40 98	–
– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 50 10	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 50 91	–
– – – andere	8483 50 99	–
– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 60 10	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 60 91	–
– – – andere	8483 60 99	–
● – Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8483 90 10	–
– – andere:		
● – – – Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	8483 90 30	–
– – – andere:		
– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 90 92	–
– – – – andere	8483 90 98	–
Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:		
– metalloplastische Dichtungen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8484 10 10	–
– – andere	8484 10 90	–
– mechanische Dichtungen	8484 20 00	–
– andere:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8484 90 10	–
– – andere	8484 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Masseinheit
------------------	-------------	--------------------------

**Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84
anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen
Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschluss-
stücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakte-
ristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:**

- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür:		
- - aus Bronze	8485 10 10	St
- - andere	8485 10 90	St
- andere:		
- - aus nicht verformbarem Gusseisen	8485 90 10	-
- - aus verformbarem Gusseisen	8485 90 30	-
- - aus Stahl:		
- - - gegossen	8485 90 51	-
- - - freiformgeschmiedet	8485 90 53	-
- - - gesenkgeschmiedet	8485 90 55	-
- - - andere	8485 90 59	-
- - andere	8485 90 80	-

Kapitel 85

Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:
 - a) Bettdecken, Heizkissen, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere am Körper zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
 - b) Glaswaren der Position 70.11;
 - c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
2. Waren, die sowohl der Position 85.01, 85.02, 85.03 oder 85.04 als auch der Position 85.11, 85.12, 85.40, 85.41 oder 85.42 zugewiesen werden können, sind in eine der fünf zuletzt genannten Positionen einzureihen. Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Position 85.04.
- 3. Zu Position 85.09 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer üblicherweise im Haushalt verwendeten Art sind:
 - a) Staubsauger, einschließlich Trocken- und Nasssauger, Bohrergeräte, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
 - b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Position 84.14), Wäscheschleudern (Position 84.21), Geschirrspülmaschinen (Position 84.22), Waschmaschinen für Wäsche (Position 84.50), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Position 84.20 oder 84.51), Nähmaschinen (Position 84.52), elektrische Handscheren (Position 84.67) und Elektrowärmegeräte (Position 85.16).
4. „Gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Position 85.34 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z. B. durch Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Schichtschaltungen“ Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z. B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) – einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden – aufgebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z. B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können. Der Begriff „gedruckte Schaltungen“ umfasst weder Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind, noch einzelne diskrete Widerstände, Kondensatoren oder Induktionsspulen. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlussstücken ausgestattet sein. Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Position 85.42, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

5. Im Sinne der Positionen 85.41 und 85.42 sind:

- A. „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluss eines elektrischen Feldes beruht;
- B. „Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)“:
 - a) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen, usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
 - b) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind, und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
 - c) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), die in der Gießblocktechnik, Mikromodul-technik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt worden sind und aus diskreten, aktiven oder aktiven und passiven Bauelementen bestehen, die zusammengebaut und untereinander elektrisch verbunden sind.

Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Positionen 85.41 und 85.42 Vorrang vor jeder anderen Position der Nomenklatur, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

- 6. Platten, Bänder und andere Aufzeichnungsträger der Position 85.23 oder 85.24 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden. Für Aufzeichnungsträger, die mit anderen Waren als mit Apparaten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, ist diese Anmerkung nicht anwendbar.
- 7. Als verbrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien sowie verbrauchte elektrische Akkumulatoren im Sinne der Position 85.48 gelten derartige Waren, die wegen Bruchs, Zerstörung, Abnutzung oder anderer Gründe als solche nicht mehr verwendet werden können oder nicht wiederaufladbar sind.

Unterpositions-Anmerkungen

- 1. Zu den Unterpositionen 8519 92 und 8527 12 gehören nur Kassettengeräte mit eingebautem Verstärker aber ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können und deren Abmessungen 170 mm x 100 mm x 45 mm oder weniger betragen.
- 2. Im Sinne der Unterposition 8542 10 gelten als „smart cards“ Karten mit einer in ihnen als Mikroplättchen (chip) eingelassenen elektronischen integrierten Schaltung (Mikroprozessor) jeder Art, auch mit einem Magnetstreifen versehen.

Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Tonwiedergabegeräte mit Laserabnehmersystem gehören nicht zu Unterposition 8519 10, 8519 21, 8519 29, 8519 31 oder 8519 39, sondern zur Warennr. 8519 99 12 oder 8519 99 18.
- 2. Die Unterpositions-Anmerkung 1 gilt für die Warennrn. 8520 32 30 und 8520 33 30 sinngemäß.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:		
– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger:		
– – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	8501 10 10	St
– – andere:		
– – – Allstrom-(Universal-)motoren	8501 10 91	St
– – – Wechselstrommotoren	8501 10 93	St
– – – Gleichstrommotoren	8501 10 99	St
– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:		
– – mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 105 kW, für zivile Luftfahrzeuge	8501 20 10	St
– – andere	8501 20 90	St
– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:		
– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
– – – Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge	8501 31 10	St
– – – andere	8501 31 90	St
– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8501 32 10	St
– – – andere:		
– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	8501 32 91	St
– – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	8501 32 99	St
– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:		
– – – Motoren mit einer Leistung von 150 kW oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge	8501 33 10	St
– – – andere	8501 33 90	St
– – mit einer Leistung von mehr als 375 kW:		
– – – Generatoren für zivile Luftfahrzeuge	8501 34 10	St
– – – andere:		
– – – – Fahrmotoren	8501 34 50	St
– – – – andere, mit einer Leistung von:		
– – – – – mehr als 375 kW bis 750 kW	8501 34 91	St
– – – – – mehr als 750 kW	8501 34 99	St
– andere Einphasen-Wechselstrommotoren:		
– – mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge	8501 40 10	St
– – andere:		
– – – mit einer Leistung von 750 W oder weniger	8501 40 91	St
– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W	8501 40 99	St
– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:		
– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
– – – mit einer Leistung von mehr als 735 W, für zivile Luftfahrzeuge	8501 51 10	St
– – – andere	8501 51 90	St

XVI | 85.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8501 52 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	8501 52 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	8501 52 93	St
---- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	8501 52 99	St
-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:		
--- mit einer Leistung von 150 kW oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	8501 53 10	St
--- andere:		
---- Fahrmotoren	8501 53 50	St
---- andere, mit einer Leistung von:		
----- mehr als 75 kW bis 375 kW	8501 53 92	St
----- mehr als 375 kW bis 750 kW	8501 53 94	St
----- mehr als 750 kW	8501 53 99	St
- Wechselstromgeneratoren:		
-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8501 61 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8501 61 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	8501 61 99	St
-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8501 62 10	St
--- andere	8501 62 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8501 63 10	St
--- andere	8501 63 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8501 64 00	St

Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:

- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8502 11 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8502 11 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	8502 11 99	St
-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8502 12 10	St
--- andere	8502 12 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8502 13 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8502 13 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	8502 13 93	St
---- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	8502 13 98	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8502 20 10	St
- - andere:		
- - - mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8502 20 91	St
- - - mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	8502 20 92	St
- - - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8502 20 94	St
- - - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8502 20 98	St
- andere Stromerzeugungsaggregate:		
● - - windgetrieben:		
● - - - für zivile Luftfahrzeuge	8502 31 10	St
● - - - andere	8502 31 90	St
- - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8502 39 10	St
- - - andere:		
- - - - Turbogeneratoren	8502 39 91	St
- - - - andere	8502 39 99	St
- elektrische rotierende Umformer:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8502 40 10	St
- - andere	8502 40 90	St
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt:		
- amagnetische Schrumpfringe	8503 00 10	-
- andere:		
- - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8503 00 91	-
- - andere	8503 00 99	-
Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionspulen:		
- Vorschaltgeräte für Entladungslampen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8504 10 10	St
- - andere:		
- - - Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	8504 10 91	St
- - - andere	8504 10 99	St
- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:		
- - mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	8504 21 00	St
- - mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:		
- - - mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	8504 22 10	St
- - - mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	8504 22 90	St
- - mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	8504 23 00	St

XVI | 85.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Transformatoren:		
-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8504 31 10	St
--- andere:		
---- Messwandler:		
----- Spannungswandler	8504 31 31	St
----- andere	8504 31 39	St
----- andere	8504 31 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8504 32 10	St
--- andere:		
---- Messwandler	8504 32 30	St
---- andere	8504 32 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8504 33 10	St
--- andere	8504 33 90	St
-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	8504 34 00	St
- Stromrichter:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8504 40 10	St
-- andere:		
--- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	8504 40 20	St
--- andere:		
---- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	8504 40 50	St
---- andere:		
----- Akkumulatorenladegeräte	8504 40 93	St
----- andere:		
----- Gleichrichter	8504 40 94	-
----- Wechselrichter:		
----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8504 40 96	-
----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	8504 40 97	-
----- andere	8504 40 99	-
- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8504 50 10	St
-- andere:		
--- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversor- gungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	8504 50 30	-
--- andere	8504 50 80	-
- Teile:		
-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Warenr 8504 50 30	8504 90 05	-
--- andere:		
---- Ferritkerne	8504 90 11	-
---- andere	8504 90 18	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- von Stromrichtern:		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Warennr. 8504 40 20	8504 90 91	--
--- andere	8504 90 99	--
Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:		
- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden:		
-- aus Metall	8505 11 00	--
-- andere:		
--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	8505 19 10	--
--- andere	8505 19 90	--
- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	8505 20 00	--
- elektromagnetische Hebeköpfe	8505 30 00	--
- andere, einschließlich Teile:		
-- Elektromagnete	8505 90 10	--
-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	8505 90 30	--
-- Teile	8505 90 90	--
Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:		
- Mangandioxidelemente und -batterien:		
-- alkalische:		
--- Rundzellen	8506 10 11	St
--- Knopfzellen	8506 10 15	St
--- andere	8506 10 19	St
-- andere:		
--- Rundzellen	8506 10 91	St
--- Knopfzellen	8506 10 95	St
--- andere	8506 10 99	St
- Quecksilberoxidelemente und -batterien:		
-- Rundzellen	8506 30 10	St
-- Knopfzellen	8506 30 30	St
-- andere	8506 30 90	St
- Silberoxidelemente und -batterien:		
-- Rundzellen	8506 40 10	St
-- Knopfzellen	8506 40 30	St
-- andere	8506 40 90	St
- Lithiumelemente und -batterien:		
-- Rundzellen	8506 50 10	St
-- Knopfzellen	8506 50 30	St
-- andere	8506 50 90	St

XVI | 85.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Luft-Zink-Elemente und -Batterien:		
– – Rundzellen	8506 60 10	St
– – Knopfzellen	8506 60 30	St
– – andere	8506 60 90	St
● – andere Primärelemente und Primärbatterien:		
– – Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	8506 80 05	St
– – andere:		
– – – Rundzellen	8506 80 11	St
– – – Knopfzellen	8506 80 15	St
– – – andere	8506 80 90	St
– Teile	8506 90 00	–
 Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:		
– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8507 10 10	St
– – andere:		
– – – mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger:		
– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	8507 10 31	St
– – – – andere	8507 10 39	St
– – – mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:		
– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	8507 10 81	St
– – – – andere	8507 10 89	St
– andere Blei-Akkumulatoren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8507 20 10	St
– – andere:		
– – – Antriebsakkumulatoren:		
– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	8507 20 31	AnzZel
– – – – andere	8507 20 39	AnzZel
– – – andere:		
– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	8507 20 81	AnzZel
– – – – andere	8507 20 89	AnzZel
– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8507 30 10	St
– – andere:		
– – – gasdichte	8507 30 91	St
– – – andere:		
– – – – Antriebsakkumulatoren	8507 30 93	AnzZel
– – – – andere	8507 30 98	AnzZel
– Nickel-Eisen-Akkumulatoren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8507 40 10	St
– – andere	8507 40 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Akkumulatoren:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8507 80 10	St
-- andere:		
--- Nickelhydrid-Akkumulatoren	8507 80 91	St
--- andere	8507 80 99	St
- Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8507 90 10	-
-- andere:		
--- Platten für Akkumulatoren	8507 90 91	-
--- Scheider (Separatoren)	8507 90 93	-
--- andere	8507 90 98	-
Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:		
● - Staubsauger, einschließlich Trocken- und Nasssauger:		
-- für eine Spannung von 110 V oder mehr	8509 10 10	St
-- für eine Spannung von weniger als 110 V	8509 10 90	St
- Bohngeräte	8509 20 00	St
- Küchenabfallzerkleinerer	8509 30 00	St
- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	8509 40 00	St
- andere Geräte	8509 80 00	-
- Teile:		
● -- von Geräten der Warennummer 8509 10 10, 8509 10 90 oder 8509 20 00	8509 90 10	-
-- andere	8509 90 90	-
Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor:		
- Rasierapparate	8510 10 00	St
- Haarschneide- und Schermaschinen	8510 20 00	St
- Haarentferner (Epilatoren)	8510 30 00	St
- Teile	8510 90 00	-
Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zünd- kerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstrom- schalter:		
- Zündkerzen:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8511 10 10	-
-- andere	8511 10 90	-

XVI | 85.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8511 20 10	–
– andere	8511 20 90	–
– Zündverteiler; Zündspulen:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8511 30 10	–
– andere	8511 30 90	–
– Anlasser und Licht-Anlasser:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8511 40 10	–
– andere	8511 40 90	–
– andere Lichtmaschinen:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8511 50 10	–
– andere	8511 50 90	–
– andere Apparate und Vorrichtungen:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8511 80 10	–
– andere	8511 80 90	–
– Teile	8511 90 00	–
 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 85.39), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:		
– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	8512 10 00	–
– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	8512 20 00	–
– Hörsignalgeräte	8512 30 00	–
– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	8512 40 00	–
– Teile	8512 90 00	–
 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 85.12:		
– Leuchten	8513 10 00	–
– Teile	8513 90 00	–
 ● Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich solcher Induktionsöfen oder solcher Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:		
– für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	8514 10 05	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	8514 10 10	–
--- andere	8514 10 80	–
● – Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung:		
-- für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	8514 20 05	–
-- andere:		
--- Induktionsöfen	8514 20 10	–
--- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	8514 20 80	–
– andere Öfen:		
-- Infrarotöfen:		
--- zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers) ..	8514 30 11	–
--- andere	8514 30 19	–
-- andere:		
--- zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers) ..	8514 30 91	–
--- andere	8514 30 99	–
– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	8514 40 00	–
– Teile:		
-- von Öfen der Warennr. 8514 10 05, 8514 20 05, 8514 30 11 oder 8514 30 91	8514 90 20	–
-- andere	8514 90 80	–

Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:

– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten:		
-- Lötkolben und Lötpistolen	8515 11 00	–
-- andere	8515 19 00	–
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:		
-- voll- oder teilautomatische	8515 21 00	–
-- andere:		
--- zum Stumpfschweißen	8515 29 10	–
--- andere	8515 29 90	–

XVI | 85.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen:		
- - voll- oder teilautomatische	8515 31 00	-
- - andere:		
- - - zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und:		
- - - - Transformator	8515 39 13	-
- - - - Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	8515 39 18	-
- - - - andere	8515 39 90	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
- - Maschinen, Apparate und Geräte von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art (wire bonder)	8515 80 05	St
- - andere:		
- - - zum Behandeln von Metallen:		
- - - - zum Schweißen	8515 80 11	St
- - - - andere	8515 80 19	St
- - - - andere:		
- - - - zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	8515 80 91	St
- - - - andere	8515 80 99	St
- Teile:		
- - von Maschinen, Apparaten und Geräten der Warennr. 8515 80 05 ..	8515 90 10	-
- - andere	8515 90 90	-
 Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:		
- - Warmwasserbereiter:		
- - - Durchlauferhitzer	8516 10 11	St
- - - andere	8516 10 19	St
- - Tauchsieder:		
- - - von der für den Haushalt verwendeten Art	8516 10 91	St
- - - andere	8516 10 99	St
- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:		
- - Speicherheizgeräte	8516 21 00	St
- - andere:		
- - - Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	8516 29 10	St
- - - Konvektoren	8516 29 50	St
- - - andere:		
- - - - mit eingebautem Ventilator	8516 29 91	St
- - - - andere	8516 29 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:		
– – Haartrockner:		
– – – Trockenhauben	8516 31 10	St
– – – andere	8516 31 90	St
– – andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	8516 32 00	–
– – Händetrockner	8516 33 00	St
– elektrische Bügeleisen:		
– – Dampfbügeleisen	8516 40 10	St
– – andere	8516 40 90	St
– Mikrowellengeräte	8516 50 00	St
– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Brat- geräte:		
– – Vollherde	8516 60 10	St
– – Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:		
– – – zum Einbau	8516 60 51	St
– – – andere	8516 60 59	St
– – Grillgeräte und Bratgeräte	8516 60 70	St
– – Einbau-Backöfen	8516 60 80	St
– – andere	8516 60 90	St
– andere Elektrowärmegeräte:		
– – Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
– – Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
– – andere:		
– – – Warmhalteplatten	8516 79 10	St
– – – Fritteusen	8516 79 20	St
– – – andere	8516 79 80	St
– elektrische Heizwiderstände:		
– – nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Verbindungen versehen, für den Frostschutz oder zum Entfrosten, für zivile Luftfahrzeuge	8516 80 10	–
– – andere:		
– – – mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	8516 80 91	–
– – – andere	8516 80 99	–
– Teile	8516 90 00	–
Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik, einschließlich Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer und Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme; Videofone:		
– Fernsprechapparate; Videofone:		
– – Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	8517 11 00	St
– – andere:		
– – – Videofone	8517 19 10	St
– – – andere	8517 19 90	–

XVI | 85.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Fernkopiergeräte und Fernschreiber:		
- - Fernkopiergeräte	8517 21 00	St
- - Fernschreiber	8517 22 00	-
- Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik	8517 30 00	-
- andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme:		
- - für Trägerfrequenzsysteme	8517 50 10	-
- - andere	8517 50 90	-
- andere Geräte:		
- - Gegensprechanlagen	8517 80 10	-
- - andere	8517 80 90	-
- Teile:		
- - von Geräten für Trägerfrequenzsysteme der Warennr. 8517 50 10:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8517 90 11	-
- - - andere	8517 90 19	-
- - - andere:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8517 90 82	-
- - - andere	8517 90 88	-
• Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:		
- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8518 10 10	-
- - - andere:		
- - - Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	8518 10 20	-
- - - andere	8518 10 80	-
- Lautsprecher, auch in Gehäusen:		
- - Einzellautsprecher im Gehäuse:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8518 21 10	-
- - - andere	8518 21 90	St
- - zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8518 22 10	-
- - - andere	8518 22 90	St
- - - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	8518 29 10	-
- - - - andere:		
- - - - Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	8518 29 20	St
- - - - andere	8518 29 80	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8518 30 10	–
– andere:		
– – Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	8518 30 20	–
– – andere	8518 30 80	–
– elektrische Tonfrequenzverstärker:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8518 40 10	–
– andere:		
– – für die Fernsprech- oder Messtechnik	8518 40 30	–
– – andere:		
– – – mit einem einzigen Kanal	8518 40 91	St
– – – andere	8518 40 99	St
– elektrische Tonverstärkereinrichtungen:		
– für zivile Luftfahrzeuge	8518 50 10	–
– andere	8518 50 90	St
– Teile	8518 90 00	–
Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:		
– münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	8519 10 00	St
– andere Schallplattenspieler:		
– – ohne Lautsprecher	8519 21 00	St
– – andere	8519 29 00	St
– Plattenteller:		
– – mit automatischen Plattenwechsler	8519 31 00	St
– – andere	8519 39 00	St
– Diktiergeräte	8519 40 00	St
– andere Tonwiedergabegeräte:		
– – Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	8519 92 00	St
– – andere Kassettenabspielgeräte:		
– – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art:		
– – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8519 93 31	St
– – – – andere	8519 93 39	St
– – – andere:		
– – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8519 93 81	St
– – – – andere	8519 93 89	St
– – andere:		
– – – mit Laserabnehmersystem:		
– – – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	8519 99 12	St
– – – – andere	8519 99 18	St
– – – andere	8519 99 90	St

XVI | 85.20

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:		
- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	8520 10 00	St
- Telefonanrufbeantworter	8520 20 00	St
- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe:		
-- Digitalgeräte:		
--- Kassettengeräte:		
--- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:		
---- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	8520 32 11	St
---- andere	8520 32 19	St
---- im Taschenformat	8520 32 30	St
---- andere	8520 32 50	St
--- andere:		
---- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	8520 32 91	St
---- andere	8520 32 99	St
--- andere Kassettengeräte:		
--- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:		
---- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	8520 33 11	St
---- andere	8520 33 19	St
---- im Taschenformat	8520 33 30	St
---- andere	8520 33 90	St
--- andere:		
---- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	8520 39 10	St
---- andere	8520 39 90	St
--- andere:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8520 90 10	St
-- andere	8520 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:		
- Magnetbandgeräte:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8521 10 10	St
-- andere:		
--- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde ...	8521 10 30	St
--- andere	8521 10 80	St
- andere	8521 90 00	St
Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.19 bis 85.21 bestimmt:		
- Tonabnehmer für Rillentonträger	8522 10 00	-
- andere:		
-- Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterposition 8520 90, für zivile Luftfahrzeuge	8522 90 10	-
-- andere:		
--- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	8522 90 30	-
--- andere:		
---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):		
----- für Telefonanrufbeantworter der Warennr. 8520 20 00	8522 90 51	-
----- andere	8522 90 59	-
---- Baugruppen für Kassetten-Einzelaufwerke, mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten verwendeten Art	8522 90 93	-
---- andere	8522 90 98	-
Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:		
- Magnetbänder:		
-- mit einer Breite von 4 mm oder weniger	8523 11 00	St
-- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm	8523 12 00	St
-- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	8523 13 00	St
- Magnetplatten:		
-- starre	8523 20 10	St
-- andere	8523 20 90	St
- Karten mit Magnetstreifen	8523 30 00	St
- andere	8523 90 00	-

XVI | 85.24

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> ● Platten, Bänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: <ul style="list-style-type: none"> - Schallplatten 8524 10 00 St - Platten ("discs") für Laserabnehmersysteme: <ul style="list-style-type: none"> -- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe 8524 31 00 St ● -- nur zur Tonwiedergabe: <ul style="list-style-type: none"> ● --- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger 8524 32 10 St ● --- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm 8524 32 90 St -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können 8524 39 10 St ● --- andere: <ul style="list-style-type: none"> ● --- "Digital versatile discs (DVD)" 8524 39 20 St ● --- andere 8524 39 80 St - Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe 8524 40 00 St - andere Magnetbänder: <ul style="list-style-type: none"> -- mit einer Breite von 4 mm oder weniger 8524 51 00 St -- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm 8524 52 00 St -- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm 8524 53 00 St - Karten mit Magnetstreifen 8524 60 00 St - andere: <ul style="list-style-type: none"> -- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe 8524 91 00 - -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können 8524 99 10 - --- andere 8524 99 90 - 		
<ul style="list-style-type: none"> ● Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte; digitale Einzelbild-Videokameras: <ul style="list-style-type: none"> - Sendegeräte: <ul style="list-style-type: none"> -- für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge 8525 10 10 St -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr 8525 10 50 St --- andere 8525 10 80 St 		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:		
-- für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge	8525 20 10	St
-- andere:		
--- für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone)	8525 20 91	St
--- andere	8525 20 99	St
- Fernsehkameras:		
-- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	8525 30 10	St
-- andere	8525 30 90	St
● - Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte; digitale Einzelbild-Videokameras:		
● -- Standbild-Videokameras; digitale Einzelbild-Videokameras:		
--- digitale	8525 40 11	St
--- andere	8525 40 19	St
-- andere Videokameraaufnahmegeräte:		
--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	8525 40 91	St
--- andere	8525 40 99	St
Funkmessergeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:		
- Funkmessgeräte (Radargeräte):		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8526 10 10	-
-- andere	8526 10 90	-
-- andere:		
-- Funknavigationsgeräte:		
--- für zivile Luftfahrzeuge:		
---- Funknavigationsempfangsgeräte	8526 91 11	St
---- andere	8526 91 19	-
--- andere	8526 91 90	-
-- Funkfernsteuergeräte:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8526 92 10	-
--- andere	8526 92 90	-
Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:		
- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr empfangen können:		
-- Radiokassettengeräte im Taschenformat:		
--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 12 10	St
--- andere	8527 12 90	St

XVI | 85.27

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:		
--- mit Laserabnehmersystem	8527 13 10	St
--- andere:		
---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 13 91	St
---- andere	8527 13 99	St
-- andere	8527 19 00	St
- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr empfangen können:		
-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:		
--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können:		
---- mit Laserabnehmersystem	8527 21 20	St
---- andere:		
----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 21 52	St
----- andere	8527 21 59	St
--- andere:		
---- mit Laserabnehmersystem	8527 21 70	St
---- andere:		
----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 21 92	St
----- andere	8527 21 98	St
-- andere	8527 29 00	St
- andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr empfangen können:		
-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:		
--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse:		
---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 31 11	St
---- andere	8527 31 19	St
--- andere:		
---- mit Laserabnehmersystem	8527 31 91	St
---- andere:		
----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8527 31 93	St
----- andere	8527 31 98	St
-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert:		
--- Radiowecker	8527 32 10	St
--- andere	8527 32 90	St
-- andere:		
--- ohne eingebauten Verstärker	8527 39 20	St
--- mit eingebautem Verstärker	8527 39 80	St
- andere Geräte:		
-- für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge	8527 90 10	St
-- andere:		
--- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	8527 90 92	St
--- andere	8527 90 98	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren:		
– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:		
-- für mehrfarbiges Bild:		
--- Projektionsfernsehergeräte	8528 12 10	St
--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	8528 12 20	St
--- andere:		
---- mit eingebauter Bildröhre:		
----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
----- 42 cm oder weniger	8528 12 52	St
----- mehr als 42 cm bis 52 cm	8528 12 54	St
----- mehr als 52 bis 72 cm	8528 12 56	St
----- mehr als 72 cm	8528 12 58	St
----- andere:		
----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
----- 75 cm oder weniger	8528 12 62	St
----- mehr als 75 cm	8528 12 66	St
----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen:		
----- mit einer vertikalen Auflösung von weniger als 700 Zeilen	8528 12 72	St
----- mit einer vertikalen Auflösung von 700 Zeilen oder mehr	8528 12 76	St
----- andere:		
----- mit Bildschirm:		
----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	8528 12 81	St
----- andere	8528 12 89	St
----- ohne Bildschirm:		
----- Videotuner:		
----- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	8528 12 90	St
● ----- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-top-boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	8528 12 91	St
----- andere:		
● ----- digitale, einschließlich digitale/analogue	8528 12 94	St
----- andere	8528 12 95	St
----- andere	8528 12 98	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8528 13 00	St

XVI | 85.28

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Videomonitore:		
-- für mehrfarbiges Bild:		
--- mit Kathodenstrahlröhre:		
---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	8528 21 14	St
---- andere:		
---- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	8528 21 16	St
---- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	8528 21 18	St
--- andere	8528 21 90	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild		
	8528 22 00	St
- Videoprojektoren:		
-- mittels Flachbildschirm von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	8528 30 05	St
-- andere:		
--- für mehrfarbiges Bild	8528 30 20	St
--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8528 30 90	St

Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt:

- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8529 10 10	-
-- andere:		
--- Antennen:		
---- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafie- verkehr	8529 10 15	-
---- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahr- zeugempfangsgeräte	8529 10 20	-
---- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:		
----- für Empfang über Satellit	8529 10 31	-
----- andere	8529 10 39	-
---- Innenantenne für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließ- lich Geräteeinbauantennen	8529 10 40	-
---- andere Antennen	8529 10 45	-
--- Filter und Weichen, für Antennen	8529 10 70	-
--- andere	8529 10 90	-
-- andere:		
-- Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Warennm. 8526 10 10, 8526 91 11, 8526 91 19 und 8526 92 10, für zivile Luftfahrzeuge	8529 90 10	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Teile von Geräten, der Warenrn. 8525 10 50, 8525 20 91, 8525 20 99, 8525 40 11 und 8527 90 92	8529 90 40	-
--- andere:		
---- Möbel und Gehäuse:		
----- aus Holz	8529 90 51	-
----- andere	8529 90 59	-
---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) ...	8529 90 72	-
---- andere:		
----- für Fernsehkameras der Unterposition 8525 30 und Geräte der Positionen 85.27 und 85.28	8529 90 81	-
----- andere	8529 90 88	-
Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 86.08):		
- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	8530 10 00	-
- andere Geräte	8530 80 00	-
- Teile	8530 90 00	-
Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 85.12 oder 85.30:		
- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8531 10 10	-
-- andere:		
--- von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8531 10 20	St
--- von der für Gebäude verwendeten Art	8531 10 30	St
--- andere	8531 10 80	St
- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED):		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8531 20 10	-
-- andere:		
--- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	8531 20 30	-
--- mit Flüssigkristallanzeige (LCD):		
---- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	8531 20 50	-
---- andere	8531 20 80	-
- andere Geräte:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8531 80 10	-
-- andere:		
--- mit Flachbildschirm	8531 80 30	-
--- andere	8531 80 80	-

XVI | 85.31

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- Teile:		
-- von Geräten der Unterposition 8531 20 und von Geräten der Warennr. 8531 80 30	8531 90 20	-
-- andere	8531 90 80	-
Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:		
● - Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	8532 10 00	-
- andere Festkondensatoren:		
-- Tantalkondensatoren	8532 21 00	-
-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	8532 22 00	-
-- einschichtige Keramik Kondensatoren	8532 23 00	-
-- mehrschichtige Keramik Kondensatoren	8532 24 00	-
-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	8532 25 00	-
-- andere	8532 29 00	-
- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	8532 30 00	-
- Teile	8532 90 00	-
Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände:		
- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	8533 10 00	-
- andere Festwiderstände:		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	8533 21 00	-
-- andere	8533 29 00	-
- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	8533 31 00	-
-- andere	8533 39 00	-
- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	8533 40 10	-
-- andere	8533 40 90	-
- Teile	8533 90 00	-
Gedruckte Schaltungen:		
- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten:		
-- Mehrlagenschaltungen	8534 00 11	-
-- andere	8534 00 19	-
- mit anderen passiven Elementen	8534 00 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:

- Sicherungen	8535 10 00	-
- Leistungsschalter:		
-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	8535 21 00	-
-- andere	8535 29 00	-
- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter:		
-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	8535 30 10	-
-- andere	8535 30 90	-
- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	8535 40 00	-
- andere	8535 90 00	-

Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:

- Sicherungen:		
-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	8536 10 10	-
-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	8536 10 50	-
-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	8536 10 90	-
- Leistungsschalter:		
-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	8536 20 10	-
-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	8536 20 90	-
- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	8536 30 10	-
-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	8536 30 30	-
-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	8536 30 90	-
- Relais:		
-- für eine Spannung von 60 V oder weniger:		
-- -- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	8536 41 10	-
-- -- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	8536 41 90	-
-- andere	8536 49 00	-
- andere Schalter:		
-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	8536 50 03	-
-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	8536 50 05	-
-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	8536 50 07	-

XVI | 85.36

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere.		
--- für eine Spannung von 60 V oder weniger:		
---- Tastenschalter	8536 50 11	-
---- Drehschalter	8536 50 15	-
---- andere	8536 50 19	-
---- andere	8536 50 80	-
- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:		
-- Lampenfassungen:		
--- mit Edisongewinde	8536 61 10	-
--- andere	8536 61 90	-
-- andere:		
--- für Koaxialkabel	8536 69 10	-
--- für gedruckte Schaltungen	8536 69 30	-
--- andere	8536 69 90	-
- andere Geräte:		
-- vorgefertigte Schienerverteilungen für elektrische Leitungen	8536 90 01	-
-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	8536 90 10	-
-- Waferprober	8536 90 20	-
 Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 ausgerüstet, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17:		
- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:		
-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	8537 10 10	-
-- andere:		
--- speicherprogrammierbare Steuerungen	8537 10 91	-
--- andere	8537 10 99	-
- für eine Spannung von mehr als 1 000 V:		
-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	8537 20 91	-
-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	8537 20 99	-
 Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmt:		
- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	8538 10 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - für Waferprober der Warennr. 8536 90 20:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8538 90 11	-
- - - andere	8538 90 19	-
- - andere:		
- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8538 90 91	-
- - - andere	8538 90 99	-
Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:		
- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):		
- - für zivile Luftfahrzeuge	8539 10 10	St
- - andere	8539 10 90	St
- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:		
- - Wolfram-Halogen-Glühlampen:		
- - - Lampen von der für Krafräder oder andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8539 21 30	St
- - - andere, für eine Spannung von:		
- - - - mehr als 100 V	8539 21 92	St
- - - - 100 V oder weniger	8539 21 98	St
- - andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V:		
- - - Reflektorlampen	8539 22 10	St
- - - andere	8539 22 90	St
- - andere:		
- - - Lampen von der für Krafräder oder andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8539 29 30	St
- - - andere, für eine Spannung von:		
- - - - mehr als 100 V	8539 29 92	St
- - - - 100 V oder weniger	8539 29 98	St
- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:		
- - Glühkathoden-Leuchtstofflampen:		
- - - mit zwei Lampensockeln	8539 31 10	St
- - - andere	8539 31 90	St
- - Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen:		
- - - Quecksilberdampflampen	8539 32 10	St
- - - Natriumdampflampen	8539 32 50	St
- - - Halogen-Metaldampflampen	8539 32 90	St
- - andere	8539 39 00	St
- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:		
- - Bogenlampen	8539 41 00	St
- - andere:		
- - - Ultraviolettlampen	8539 49 10	St
- - - Infrarotlampen	8539 49 30	St

XVI | 85.39

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile:		
-- Lampensockel	8539 90 10	-
-- andere	8539 90 90	-
Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):		
- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitor:		
-- für mehrfarbiges Bild:		
--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
---- 42 cm oder weniger	8540 11 11	St
---- mehr als 42 cm bis 52 cm	8540 11 13	St
---- mehr als 52 cm bis 72 cm	8540 11 15	St
---- mehr als 72 cm	8540 11 19	St
--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
---- 75 cm oder weniger	8540 11 91	St
---- mehr als 75 cm	8540 11 99	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8540 12 00	St
- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerrohren; andere Fotokathodenrohren:		
-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	8540 20 10	St
-- andere	8540 20 80	St
- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm		
-- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8540 40 00	St
-- andere Kathodenstrahlrohren	8540 50 00	St
-- andere Kathodenstrahlrohren	8540 60 00	St
- Höchstfrequenzrohren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldrohren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Rohren:		
-- Magnetronen	8540 71 00	St
-- Klystronen	8540 72 00	St
-- andere	8540 79 00	St
- andere Elektronenrohren:		
-- Empfänger- und Verstärkerrohren	8540 81 00	St
-- andere	8540 89 00	St
- Teile:		
-- von Kathodenstrahlrohren	8540 91 00	-
-- andere	8540 99 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:		
- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	8541 10 00	-
- Transistoren, andere als Fototransistoren:		
- - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	8541 21 00	-
- - andere	8541 29 00	-
- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	8541 30 00	-
- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Foto- elemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden:		
- - Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	8541 40 10	-
- - andere	8541 40 90	-
- andere Halbleiterbauelemente	8541 50 00	-
- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	8541 60 00	-
- Teile	8541 90 00	-
Elektronische integrierte Schaltungen und zusammen- gesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine):		
● - Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung („smart cards“)	8542 10 00	-
● - monolithische integrierte Schaltungen:		
● - - - digitale:		
● - - - - Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik):		
● - - - - - Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zer- schnitten	8542 21 01	St
● - - - - - Chips	8542 21 05	St
● - - - - - andere:		
● - - - - - Speicher:		
● - - - - - - dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, dynamisch):		
● - - - - - - - mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger	8542 21 11	St
● - - - - - - - mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit	8542 21 13	St
● - - - - - - - mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 64 Mbit	8542 21 15	St
● - - - - - - - mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Mbit	8542 21 17	St
● - - - - - - statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, statisch) einschließlich Cache-Schreib- Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte Cache- RAMs)	8542 21 20	St
● - - - - - - UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	8542 21 25	St

XVI | 85.42

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- elektrisch löschbare, programmierbare Leserspeicher (so genannte E2PROMs), einschließlich FLASH E2PROMs:		
● ----- FLASH E2PROMs:		
● ----- mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger	8542 21 31	St
● ----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit	8542 21 33	St
● ----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 32 Mbit	8542 21 35	St
● ----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 32 Mbit	8542 21 37	St
● ----- andere	8542 21 39	St
● ----- andere Speicher	8542 21 41	-
● ----- Mikroprozessoren	8542 21 45	St
● ----- Mikrocontroller und Mikrocomputer	8542 21 50	St
● ----- andere:		
● ----- mikroperiphere Einheiten	8542 21 61	-
● ----- andere	8542 21 69	St
● ----- andere:		
● ----- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	8542 21 71	St
● ----- Chips	8542 21 73	St
● ----- andere:		
● ----- Speicher	8542 21 81	St
● ----- Mikroprozessoren	8542 21 83	St
● ----- Mikrocontroller und Mikrocomputer	8542 21 85	St
● ----- andere:		
● ----- mikroperiphere Einheiten	8542 21 91	-
● ----- andere	8542 21 99	St
● ----- andere:		
● ----- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	8542 29 10	St
● ----- Chips	8542 29 20	St
● ----- andere:		
● ----- Verstärker	8542 29 30	-
● ----- Leistungs- und Spannungsregler	8542 29 50	-
● ----- Steuer- und Kontrollbausteine	8542 29 60	-
● ----- Schnittstellenbausteine; Schnittstellenbausteine mit Kontroll- und Steuerfunktionen	8542 29 70	-
● ----- andere	8542 29 90	St
● - hybride integrierte Schaltungen	8542 60 00	-
● - zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	8542 70 00	-
- Teile	8542 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Teilchenbeschleuniger:		
- - Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	8543 11 00	-
- - andere	8543 19 00	-
- Signalgeneratoren	8543 20 00	-
- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese:		
- - Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Trägermaterialien für Flachbildschirmanzeigen	8543 30 20	-
- - andere	8543 30 80	-
- Elektrozaungeräte	8543 40 00	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
- - kontaktlose Karten und Etiketten	8543 81 00	-
- - andere:		
● - - - Flugschreiber, elektrische Synchro- und Umformer, Entfroster und Demister mit elektrischen Widerständen, für zivile Luftfahrzeuge	8543 89 10	-
- - - andere:		
- - - - Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	8543 89 15	-
- - - - Antennenerstärker	8543 89 20	-
- - - - Sonnenbänke, Sonnenhimmel und ähnliche Bräunungsgeräte:		
- - - - - für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen:		
- - - - - mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhren von 100 cm oder weniger	8543 89 51	St
- - - - - andere	8543 89 55	St
- - - - - andere	8543 89 59	St
- - - - Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers)	8543 89 65	-
- - - - Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	8543 89 73	-
- - - - Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	8543 89 75	-
● - - - - Aufrüstsätze für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mindestens bestehend aus Lautsprechern und/oder Mikrofonen sowie einer zusammengesetzten elektronischen Schaltung (Soundkarte), die die automatische Datenverarbeitungs- maschine und ihre Einheiten in die Lage versetzt, Tonsignale zu verarbeiten	8543 89 79	-
- - - - andere	8543 89 95	-

XVI | 85.43

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
- Teile:		
-- Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Flugschreiber, für zivile Luftfahrzeuge	8543 90 10	-
-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	8543 90 20	-
-- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Warennr. 8543 11 00, 8543 30 20, 8543 89 65, oder 8543 89 73	8543 90 30	-
-- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Warennr. 8543 89 75	8543 90 40	-
-- andere	8543 90 80	-
Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:		
- Wickeldrähte:		
-- aus Kupfer:		
--- lackiert	8544 11 10	-
--- andere	8544 11 90	-
-- andere:		
--- lackiert	8544 19 10	-
--- andere	8544 19 90	-
- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	8544 20 00	-
- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8544 30 10	-
-- andere	8544 30 90	-
- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:		
-- mit Anschlussstücken versehen:		
--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	8544 41 10	-
--- andere	8544 41 90	-
-- andere:		
--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	8544 49 20	-
--- andere	8544 49 80	-
- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:		
-- mit Anschlussstücken versehen:		
--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	8544 51 10	-
--- andere	8544 51 90	-
-- andere:		
--- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	8544 59 10	-
--- andere:		
---- für eine Spannung von 1 000 V	8544 59 20	-
---- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	8544 59 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:		
– – mit Kupferleitern	8544 60 10	–
– – mit anderen Leitern	8544 60 90	–
– Kabel aus optischen Fasern	8544 70 00	–
Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:		
– Elektroden:		
– – von der für Öfen verwendeten Art	8545 11 00	–
– – andere:		
– – – Elektroden für Elektrolyseanlagen	8545 19 10	–
– – – andere	8545 19 90	–
– Kohlebürsten	8545 20 00	–
– andere:		
– – Heizwiderstände	8545 90 10	–
– – andere	8545 90 90	–
Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:		
– aus Glas	8546 10 00	–
– aus keramischen Stoffen:		
– – ohne Metallteile	8546 20 10	–
– – mit Metallteilen:		
– – – für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	8546 20 91	–
– – – andere	8546 20 99	–
– andere:		
– – aus Kunststoffen	8546 90 10	–
– – andere	8546 90 90	–
Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:		
– Isolierteile aus keramischen Stoffen:		
– – mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	8547 10 10	–
– – andere	8547 10 90	–
– Isolierteile aus Kunststoffen	8547 20 00	–
– andere	8547 90 00	–

XVI | 85.48

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren:		
– – ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	8548 10 10	St
– – ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren:		
– – – Blei-Akkumulatoren	8548 10 21	AnzZel
– – – andere	8548 10 29	AnzZel
– – Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren:		
– – – Blei enthaltend	8548 10 91	–
– – – andere	8548 10 99	–
– andere:		
– – Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module	8548 90 10	–
– – andere	8548 90 90	–

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Position 95.01, 95.03 und 95.08 erfassten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Position 95.06)
2. Folgende Waren sind nicht als „Teile“ oder als „Zubehör“ einzureihen, auch wenn sie erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:
 - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Position 84.84) sowie andere Waren aus Weichkautschuk (Position 40.16);
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
 - d) Waren der Position 83.06;
 - e) Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.01 bis 84.79 sowie Teile davon; Waren der Position 84.81 oder 84.82 und die in Position 84.83 erfassten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
 - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
 - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
 - h) Waren des Kapitels 91;
 - ij) Waffen (Kapitel 93);
 - k) Beleuchtungskörper und Teile davon, der Position 94.05;
 - l) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Position 96.03).
3. „Teile“ und „Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Positionen der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Position zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. Im Abschnitt XVI werden:
 - a) Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fortbewegung sowohl auf der Straße als auch auf Schienen gebaut sind, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereiht;
 - b) schwimmfähige Kraftfahrzeuge (Amphibienfahrzeuge) in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereiht;
 - c) Luftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach so gebaut sind, dass sie auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 88 eingereiht.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind, und zwar:
 - a) in Kapitel 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
 - b) in Kapitel 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
 - c) in Kapitel 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Position einzureihen, der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial einzureihen; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege einzureihen.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Vorbehaltlich der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln wie die Beförderungsmittel einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.
2. Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Waren der Positionen 86.08, 88.05, 89.05 und 89 07 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
 - a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Position 44.06 oder 68.10),
 - b) Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, der Position 73.02;
 - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Position 85.30.
2. Zu Position 86.07 gehören insbesondere:
 - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
 - b) Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle,
 - c) Achslager, Bremsvorrichtungen aller Art;
 - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
 - e) Wagenkästen und andere Aufbauten.
3. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 86 gehören zu Position 86.08 insbesondere:
 - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke und Lademaße;
 - b) bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen (Handstellböcke), Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen.

Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:

- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	8601 10 00	St
- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	8601 20 00	St

Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:

- dieselelektrische Lokomotiven	8602 10 00	-
- andere	8602 90 00	-

Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 86.04:

- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	8603 10 00	St
- andere	8603 90 00	St

XVII | 86.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	8604 00 00	St
Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	8605 00 00	St
Schienengebundene Güterwagen:		
- Kesselwagen und dergleichen	8606 10 00	St
- wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	8606 20 00	St
- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 oder 8606 20	8606 30 00	St
- andere:		
- - gedeckt und geschlossen:		
- - - ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM)	8606 91 10	St
- - - andere	8606 91 90	St
- - offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	8606 92 00	St
- - andere	8606 99 00	St
Teile von Schienenfahrzeugen:		
- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:		
- - Triebgestelle	8607 11 00	-
- - andere Drehgestelle und Lenkgestelle	8607 12 00	-
- - andere, einschließlich Teile davon:		
- - - Achsen, Radsätze, Räder und Radteile:		
- - - - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 19 01	-
- - - - aus Stahl gesenkgeschmiedet	8607 19 11	-
- - - - andere	8607 19 18	-
- - - Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen:		
- - - - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 19 91	-
- - - - andere	8607 19 99	-
- Bremsvorrichtungen und Teile davon:		
- - Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon:		
- - - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 21 10	-
- - - andere	8607 21 90	-
- - andere:		
- - - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 29 10	-
- - - andere	8607 29 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon:		
- - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 30 01	-
- - andere	8607 30 99	-
- andere:		
- - von Lokomotiven:		
- - - Achslager und Teile davon	8607 91 10	-
- - - andere:		
- - - - aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 91 91	-
- - - - andere	8607 91 99	-
- - - andere:		
- - - - Achslager und Teile davon	8607 99 10	-
- - - - Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	8607 99 30	-
- - - - Untergestelle und Teile davon	8607 99 50	-
- - - - andere	8607 99 90	-
 Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektro- mechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenan- lagen oder Flughäfen; Teile davon:		
- ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	8608 00 10	-
- andere Geräte	8608 00 30	-
- Teile	8608 00 90	-
 ● Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssig- keiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet:		
- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (EURATOM)	8609 00 10	St
- andere	8609 00 90	St

Kapitel 87

Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind nur auf Schienen zu fahren.
- 2. Im Sinne des Kapitels 87 sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, die im Wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschinen Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
Maschinen und Arbeitsgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach auswechselbare Vorrichtungen zum Anbringen an Zugmaschinen der Position 87.01 sind, werden in die für sie zutreffende Position eingereiht, selbst wenn sie mit der Zugmaschine, auch an ihr montiert, gestellt werden.
- 3. Kraftwagenfahrgestelle mit Fahrerhaus gehören nicht zu Position 87.06, sondern zu den Positionen 87.02 bis 87.04.
- 4. Zu Position 87.12 gehören alle zweirädrigen Kinderfahrräder. Andere Kinderfahrräder gehören zu Position 95.01.

Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 87.09):

- Einachsschlepper	8701 10 00	St
- Sattel-Straßenzugmaschinen:		
- - neu	8701 20 10	St
- - gebraucht	8701 20 90	St
- Gleiskettenzugmaschinen:		
- - Schneepistenplanierfahrzeuge	8701 30 10	St
- - andere	8701 30 90	St
- andere:		
- - Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:		
- - - neu, mit einer Motorleistung von:		
- - - - 18 kW oder weniger	8701 90 11	St
- - - - mehr als 18 kW bis 37 kW	8701 90 20	St
- - - - mehr als 37 kW bis 59 kW	8701 90 25	St
- - - - mehr als 59 kW bis 75 kW	8701 90 31	St
- - - - mehr als 75 kW bis 90 kW	8701 90 35	St
- - - - mehr als 90 kW	8701 90 39	St
- - - gebraucht	8701 90 50	St
- - - andere	8701 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – neu	8702 90 11	St
– – – – gebraucht	8702 90 19	St
– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – – – neu	8702 90 31	St
– – – – gebraucht	8702 90 39	St
– – – andere	8702 90 90	St
● Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 87.02), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:		
– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge:		
– – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor		
	8703 10 11	St
– – andere	8703 10 18	St
– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8703 21 10	St
– – – gebraucht	8703 21 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :		
– – – neu	8703 22 10	St
– – – gebraucht	8703 22 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :		
– – – neu:		
– – – – Wohnmobile	8703 23 11	St
– – – – andere	8703 23 19	St
– – – – gebraucht	8703 23 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :		
– – – neu	8703 24 10	St
– – – gebraucht	8703 24 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von 1 500 cm³ oder weniger:		
– – – neu	8703 31 10	St
– – – gebraucht	8703 31 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 2 500 cm³:		
– – – neu:		
– – – – Wohnmobile	8703 32 11	St
– – – – andere	8703 32 19	St
– – – – gebraucht	8703 32 90	St
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³:		
– – – neu:		
– – – – Wohnmobile	8703 33 11	St
– – – – andere	8703 33 19	St
– – – – gebraucht	8703 33 90	St
– andere:		
– – Fahrzeuge mit Elektromotor	8703 90 10	St
– – andere	8703 90 90	St
Lastkraftwagen:		
● – Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor	8704 10 10	St
– – andere	8704 10 90	St
– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8704 21 10	St
– – – andere:		
– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³:		
– – – – – neu	8704 21 31	St
– – – – – gebraucht	8704 21 39	St
– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger:		
– – – – – neu	8704 21 91	St
– – – – – gebraucht	8704 21 99	St
– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8704 22 10	St
– – – andere:		
– – – – neu	8704 22 91	St
– – – – gebraucht	8704 22 99	St
– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8704 23 10	St
– – – andere:		
– – – – neu	8704 23 91	St
– – – – gebraucht	8704 23 99	St

XVII | 87.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: – – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8704 31 10	St
– – – andere:		
– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – – neu	8704 31 31	St
– – – – – gebraucht	8704 31 39	St
– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger:		
– – – – – neu	8704 31 91	St
– – – – – gebraucht	8704 31 99	St
– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:		
● – – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8704 32 10	St
– – – andere:		
– – – – neu	8704 32 91	St
– – – – gebraucht	8704 32 99	St
– andere	8704 90 00	St
● Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):		
– Kranwagen (Autokrane)	8705 10 00	St
– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	8705 20 00	St
– Feuerwehrwagen	8705 30 00	St
– Betonmischwagen (LKW-Betonmischer)	8705 40 00	St
– andere:		
– – Abschleppwagen	8705 90 10	St
– – Betonpumpenwagen	8705 90 30	St
– – andere	8705 90 90	St
Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05, mit Motor:		
– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 87.01; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ , oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – für Kraftfahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04	8706 00 11	St
– – andere	8706 00 19	St
– andere:		
– – für Kraftfahrzeuge der Position 87.03	8706 00 91	St
– – andere	8706 00 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03:		
– – für die industrielle Montage	8707 10 10	St
– – andere	8707 10 90	St
– andere:		
– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8707 90 10	St
– – andere	8707 90 90	St
Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
– Stoßstangen und Teile davon:		
– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 10 10	–
– – andere	8708 10 90	–
– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):		
– – Sicherheitsgurte:		
– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 21 10	St
– – – andere	8708 21 90	St

XVII | 87.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> -- andere: --- für die industrielle Montage: <ul style="list-style-type: none"> von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 --- andere 	8708 29 10 8708 29 90	- -
<ul style="list-style-type: none"> - Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon: - montierte Bremsbeläge: --- für die industrielle Montage: <ul style="list-style-type: none"> von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 --- andere: --- für Scheibenbremsen --- andere 	8708 31 10 8708 31 91 8708 31 99	- - -
<ul style="list-style-type: none"> - andere: --- für die industrielle Montage: <ul style="list-style-type: none"> von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 --- andere 	8708 39 10 8708 39 90	- -
<ul style="list-style-type: none"> - Schaltgetriebe: --- für die industrielle Montage: <ul style="list-style-type: none"> von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 --- andere 	8708 40 10 8708 40 90	- -

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen:		
- - für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 50 10	-
- - andere	8708 50 90	-
- Tragachsen und Teile davon:		
- - für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03 ,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04 , mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 60 10	-
- - andere:		
- - - aus Stahl, gesenkgeschmiedet	8708 60 91	-
- - - andere	8708 60 99	-
- Räder sowie Teile davon und Zubehör:		
- - für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 70 10	-
- - andere:		
- - - Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	8708 70 50	-
- - - in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	8708 70 91	-
- - - andere	8708 70 99	-
- Stoßdämpfer:		
- - für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 80 10	-
- - andere	8708 80 90	-

XVII | 87.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere Teile und anderes Zubehör:		
-- Kühler:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 91 10	-
--- andere	8708 91 90	-
-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 92 10	-
--- andere	8708 92 90	-
-- Schaltkupplungen und Teile davon:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 93 10	-
--- andere	8708 93 90	-
-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe:		
--- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05	8708 94 10	-
--- andere	8708 94 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
<ul style="list-style-type: none"> -- andere: --- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05: ---- „Airbags“ mit Aufblasvorrichtung ---- andere ---- andere: ---- Stabilisatoren ---- Drehstabfedern ---- andere: ---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet ---- andere 	<p>8708 99 11</p> <p>8708 99 19</p> <p>8708 99 30</p> <p>8708 99 50</p> <p>8708 99 92</p> <p>8708 99 98</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p>Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Kraftkarren: - Elektrokarren: • --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM) --- andere • --- andere: --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM) --- andere - Teile 	<p>8709 11 10</p> <p>8709 11 90</p> <p>8709 19 10</p> <p>8709 19 90</p> <p>8709 90 00</p>	<p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>-</p>
<p>Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon</p>	<p>8710 00 00</p>	<p>-</p>
<p>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm³ oder weniger 	<p>8711 10 00</p>	<p>St</p>

XVII | 87.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 250 cm³: 		
-- Motorroller	8711 20 10	St
-- andere, mit einem Hubraum von:		
--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8711 20 91	St
--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8711 20 93	St
--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8711 20 98	St
<ul style="list-style-type: none"> - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 500 cm³: 		
-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	8711 30 10	St
-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	8711 30 90	St
- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	8711 40 00	St
- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	8711 50 00	St
- andere	8711 90 00	St
<p>Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:</p>		
- ohne Kugellager	8712 00 10	St
- andere:		
-- Zweiräder	8712 00 30	St
-- andere	8712 00 80	St
<ul style="list-style-type: none"> ● Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung: 		
- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	8713 10 00	St
- andere	8713 90 00	St
<p>Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 87.11 bis 87.13:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - für Krafträder (einschließlich Mopeds): 		
-- Sättel	8714 11 00	St
-- andere	8714 19 00	-
<ul style="list-style-type: none"> ● - für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte 		
- andere:		
-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:		
--- Rahmen	8714 91 10	St
--- Gabeln	8714 91 30	St
--- Teile	8714 91 90	-
-- Felgen und Speichen:		
--- Felgen	8714 92 10	St
--- Speichen	8714 92 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze:		
--- Naben	8714 93 10	St
--- Freilaufzahnkränze	8714 93 90	-
-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon:		
--- Bremsnaben	8714 94 10	St
--- andere Bremsen	8714 94 30	-
--- Teile	8714 94 90	-
--- Sättel	8714 95 00	-
-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon:		
--- Pedale	8714 96 10	Paar
--- Tretlager	8714 96 30	-
--- Teile	8714 96 90	-
-- andere:		
--- Lenker	8714 99 10	St
--- Gepäckträger	8714 99 30	St
--- Kettenschaltungen	8714 99 50	-
--- andere; Teile	8714 99 90	-
Kinderwagen und Teile davon:		
- Kinderwagen	8715 00 10	St
- Teile	8715 00 90	-
Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:		
- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:		
-- faltbar	8716 10 10	St
-- andere, mit einem Gewicht von:		
--- 750 kg oder weniger	8716 10 91	St
--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	8716 10 94	St
--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	8716 10 96	St
--- mehr als 3 500 kg	8716 10 99	St
- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	8716 20 00	St
- andere Anhänger zum Befördern von Gütern:		
-- Anhänger mit Tankaufbau	8716 31 00	St
-- andere:		
• --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (EURATOM)	8716 39 10	St
--- andere:		
---- neu:		
----- Sattelanhänger	8716 39 30	St
----- andere:		
----- einachsig	8716 39 51	St
----- andere	8716 39 59	St
----- gebraucht	8716 39 80	St
- andere Anhänger	8716 40 00	-
- andere Fahrzeuge	8716 80 00	-

XVII | 87.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile:		
- - Fahrgestelle	8716 90 10	-
- - Karosserien und Aufbauten	8716 90 30	-
- - Achsen	8716 90 50	-
- - andere Teile	8716 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 88

Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

Unterpositions-Anmerkung

Als „Leergewicht“ im Sinne der Unterpositionen 8802 11 bis 8802 40 gilt das Gewicht des Luftfahrzeugs im flugbereiten Zustand unter Ausschluss des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:

– Segelflugzeuge und Hanggleiter:

– – zivile	8801 10 10	St
– – andere	8801 10 90	St
– andere:		
– – zivile	8801 90 10	–
– – andere:		
– – – Ballone und Luftschiffe	8801 90 91	–
– – – andere	8801 90 99	St

Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:

– Hubschrauber:

– – mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:

– – – zivile	8802 11 10	St
– – – andere	8802 11 90	St

– – mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg:

– – – zivile	8802 12 10	St
– – – andere	8802 12 90	St

– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:

– – zivile	8802 20 10	St
– – andere	8802 20 90	St

– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg:

– – zivile	8802 30 10	St
– – andere	8802 30 90	St

XVII | 88.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg:		
– – zivile	8802 40 10	St
– – andere	8802 40 90	St
– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:		
– – Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	8802 60 10	St
– – Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	8802 60 90	St
Teile von Waren der Position 88.01 und 88.02:		
– Propeller und Rotoren, Teile davon:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8803 10 10	–
– – andere	8803 10 90	–
– Fahrgestelle und Teile davon:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8803 20 10	–
– – andere	8803 20 90	–
– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge):		
– – für zivile Luftfahrzeuge ..	8803 30 10	–
– – andere	8803 30 90	–
– andere:		
– – von Drachen	8803 90 10	–
– – von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	8803 90 20	–
– – von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge ..	8803 90 30	–
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8803 90 91	–
– – – andere	8803 90 98	–
Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör		
	8804 00 00	–
Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:		
– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon:		
– – Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	8805 10 10	–
– – andere	8805 10 90	–
● – Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:		
● – – Luftkampsimulatoren und Teile davon	8805 21 00	–
● – – andere:		
● – – – zur zivilen Nutzung bestimmt	8805 29 10	–
● – – – andere	8805 29 90	–

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßenheit

Kapitel 89

Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

Anmerkung

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, in die Position 89.06 einzureihen.

Zusätzliche Anmerkungen

- Zu den Warenrn. 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 12, 8902 00 18, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 91 und 8906 00 91 gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
- Zu den Warenrn. 8905 10 10 und 8905 90 10 gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
- Die Position 89.08 erfasst mit dem Begriff „Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken“ auch folgende Waren, sofern sie mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken gestellt werden und zu deren üblicher Ausrüstung gehören:
 - gebrauchte oder neue Ersatzteile (z. B. Schiffsschrauben),
 - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:

– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:

– für die Seeschifffahrt	8901 10 10	BRZ
– andere	8901 10 90	St
– Tankschiffe:		
– für die Seeschifffahrt	8901 20 10	BRZ
– andere	8901 20 90	Lade-t
– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:		
– für die Seeschifffahrt	8901 30 10	BRZ
– andere	8901 30 90	Lade-t
– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:		
– für die Seeschifffahrt	8901 90 10	BRZ
– andere:		
– – ohne maschinellen Antrieb	8901 90 91	Lade-t
– – mit maschinellem Antrieb	8901 90 99	Lade-t

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:		
- für die Seeschifffahrt:		
- - mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	8902 00 12	BRZ
- - mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	8902 00 18	St
- andere	8902 00 90	St
Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:		
- aufblasbare Boote:		
- - mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	8903 10 10	St
- - andere	8903 10 90	St
- andere:		
- - Segelboote, auch mit Hilfsmotor:		
- - - für die Seeschifffahrt	8903 91 10	St
- - - andere:		
- - - - mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	8903 91 91	St
- - - - andere:		
- - - - - mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	8903 91 93	St
- - - - - mit einer Länge von mehr als 7,5 m	8903 91 99	St
- - Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:		
- - - für die Seeschifffahrt	8903 92 10	St
- - - andere:		
- - - - mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	8903 92 91	St
- - - - mit einer Länge von mehr als 7,5 m	8903 92 99	St
- - andere:		
- - - mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	8903 99 10	St
- - - andere:		
- - - - mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	8903 99 91	St
- - - - mit einer Länge von mehr als 7,5 m	8903 99 99	St
Schlepper und Schubschiffe:		
- Schlepper	8904 00 10	-
- Schubschiffe:		
- - für die Seeschifffahrt	8904 00 91	-
- - andere	8904 00 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:		
– Schwimmbagger:		
– – für die Seeschifffahrt	8905 10 10	St
– – andere	8905 10 90	St
– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	8905 20 00	St
– andere:		
– – für die Seeschifffahrt	8905 90 10	St
– – andere	8905 90 90	St
Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:		
● – Kriegsschiffe	8906 10 00	–
● – andere:		
● – – für die Seeschifffahrt	8906 90 10	St
● – – andere:		
● – – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	8906 90 91	St
● – – – andere	8906 90 99	St
Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm-tanks, Senkkästen, Festmachtetonnen, Bojen und schwim-mende Baken):		
– aufblasbare Flöße	8907 10 00	–
– andere	8907 90 00	–
Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	8908 00 00	–

Abschnitt XVIII

**Optische, fotografische oder kinematografische
Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder
Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte;
medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und
Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und
Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 90

Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:
 - a) Waren von der in Maschinen, Vorrichtungen oder für andere technische Zwecke verwendeten Art, aus Weichkautschuk (Position 40.16), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Spinnstoffen (Position 59.11);
 - b) Stützgürtel oder andere Stützvorrichtungen aus Spinnstoffen, deren Wirkung auf den Körperteil, der gestützt oder gehalten werden soll, sich ausschließlich aus ihrer Elastizität herleitet (z. B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Leibbinden, Muskel- oder Gelenkbandagen) (Abschnitt XI);
 - c) feuerfeste Waren der Position 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Position 69.09;
 - d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Position 70.09 und Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Position 83.06 oder Kapitel 71);
 - e) Glaswaren der Position 70.07, 70.08, 70.11, 70.14, 70.15 oder 70.17;
 - f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Position 84.13; Zähl- und Kontrollwaagen und gesondert gestellte Gewichte (Position 84.23); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Positionen 84.25 bis 84.28); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Position 84.41); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. sog. „optische“ Teilköpfe), der Position 84.66 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen, wie z. B. Zentrierfernrohre und Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Position 84.70); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Position 84.81);
 - h) Scheinwerfer von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art (Position 85.12); tragbare elektrische Leuchten der Position 85.13; kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Position 85.19 oder 85.20); Tonabnehmer (Position 85.22); Standbild-Videokameras, andere Videokameraaufnahmegeräte und digitale Einzelbild-Videokameras (Position 85.25); Funkmessgeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Position 85.26); numerische Steuerungen der Position 85.37; innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Position 85.39); Kabel aus optischen Fasern, der Position 85.44;
 - ij) Scheinwerfer der Position 94.05;
 - k) Waren des Kapitels 95;
 - l) Hohlmaße; sie sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen;
 - m) Spulen und ähnliche Materialträger (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit, z. B. nach Position 39.23 oder Abschnitt XV).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

2. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 nach folgenden Regeln einzureihen:
 - a) Teile und Zubehör, die sich als Waren einer Position des Kapitels 90 oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Position 84 85, 85.48 oder 90.33) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
 - b) andere Teile und anderes Zubehör sind, wenn zu erkennen ist, dass sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät oder Instrument oder für mehrere Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente der gleichen Position (auch der Position 90.10, 90.13 oder 90.31) bestimmt sind, der Position für diese Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente zuzuweisen;
 - c) alle übrigen Teile und alles übrige Zubehör sind nach Position 90.33 einzureihen.
3. Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für Kapitel 90.
4. Nicht zu Position 90.05 gehören Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI (Position 90.13).
5. Optische Instrumente, Geräte oder Maschinen zum Messen oder Prüfen, für die sowohl die Position 90.13 als auch die Position 90.31 in Betracht kommen, sind der Position 90.31 zuzuweisen.
6. Im Sinne der Position 90.21 gelten als „orthopädische Apparate und Vorrichtungen“ Apparate und Vorrichtungen
 - zum Verhüten oder Korrigieren körperlicher Fehlbildungen oder
 - zum Stützen oder Halten von Körperteilen oder Organen nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung.

Zu den orthopädischen Apparaten und Vorrichtungen gehören auch Schuhe und spezielle Einlegesohlen zum Korrigieren orthopädischer Leiden unter der Voraussetzung, dass sie 1) maßgerecht gefertigt sind oder 2) serienmäßig hergestellt sind, einzeln und nicht paarweise gestellt werden und passend zu jedem Fuß gleichermaßen hergerichtet sind.
7. Zu Position 90.32 gehören nur:
 - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln der Durchflussmenge, der Füllhöhe, des Druckes oder anderer veränderlicher Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, auch wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert. Diese Instrumente, Apparate und Geräte sind dazu bestimmt, die zu regelnde Größe auf einen vorgegebenen Wert zu bringen und ihn aufgrund fortlaufender oder periodischer Messungen des jeweiligen tatsächlichen Wertes gegen störende Einflüsse aufrechtzuerhalten;
 - b) selbsttätige Regler für elektrische Größen und Instrumente, Apparate oder Geräte zum Regeln nichtelektrischer Größen, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert. Diese Instrumente, Apparate und Geräte sind dazu bestimmt, die zu regelnde Größe auf einen vorgegebenen Wert zu bringen und ihn aufgrund fortlaufender oder periodischer Messungen des jeweiligen tatsächlichen Wertes gegen störende Einflüsse aufrecht-zuerhalten.

Zusätzliche Anmerkung

Als „elektronisch“ im Sinne der Warenrn. 9015 10 10, 9015 20 10, 9015 30 10, 9015 40 10, 9015 80 10, 9015 80 19, 9024 10 10, 9024 80 10, 9025 19 91, 9025 80 91, 9026 10 51, 9026 10 59, 9026 20 30, 9026 80 91, 9027 10 10, 9027 80 11, 9027 80 13, 9027 80 17, 9030 39 30, 9030 89 92, 9031 80 32, 9031 80 34, 9031 80 39 und 9032 10 30 gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Position 85.40, 85.41 und 85.42 enthalten. Bei der Anwendung dieser Anmerkung bleiben jedoch solche Waren der Position 85.40, 85.41 oder 85.42 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 85.44; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):		
- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:		
-- Kabel zur Bildübertragung	9001 10 10	-
-- andere	9001 10 90	-
- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	9001 20 00	-
- Kontaktlinsen	9001 30 00	St
- Brillengläser aus Glas:		
-- ohne Korrektionswirkung	9001 40 20	St
-- mit Korrektionswirkung:		
--- beide Flächen fertig bearbeitet:		
---- Einstärkengläser (unifokal)	9001 40 41	St
---- andere	9001 40 49	St
--- andere	9001 40 80	St
- Brillengläser aus anderen Stoffen:		
-- ohne Korrektionswirkung	9001 50 20	St
-- mit Korrektionswirkung:		
--- beide Flächen fertig bearbeitet:		
---- Einstärkengläser (unifokal)	9001 50 41	St
---- andere	9001 50 49	St
--- andere	9001 50 80	St
- andere:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9001 90 10	-
-- andere	9001 90 90	-
Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):		
- Objektive:		
-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	9002 11 00	St
-- andere	9002 19 00	St
- Filter	9002 20 00	St
- andere:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9002 90 10	-
-- andere	9002 90 90	-

XVIII | 90.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:		
– Fassungen:		
– – aus Kunststoffen	9003 11 00	St
– – aus anderen Stoffen:		
– – – aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9003 19 10	St
– – – aus unedlen Metallen	9003 19 30	St
– – – aus anderen Stoffen	9003 19 90	St
– Teile	9003 90 00	–
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:		
– Sonnenbrillen:		
– – mit optisch bearbeiteten Gläsern	9004 10 10	St
– – andere:		
– – – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	9004 10 91	St
– – – andere	9004 10 99	St
– andere:		
– – mit Brillengläsern aus Kunststoffen	9004 90 10	–
– – andere	9004 90 90	–
Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie):		
– Ferngläser	9005 10 00	St
– andere Instrumente	9005 80 00	–
– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	9005 90 00	–
Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 85.39):		
– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art:		
– – Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten	9006 10 10	St
– – andere	9006 10 90	St
– Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	9006 20 00	St
● – Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	9006 30 00	St
– Sofortbildkameras	9006 40 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Fotoapparate:		
-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	9006 51 00	St
-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	9006 52 00	St
-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm:		
-- Wegwerffotoapparate	9006 53 10	St
-- andere	9006 53 90	St
-- andere	9006 59 00	St
- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen:		
-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte) ...	9006 61 00	St
-- Blitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen	9006 62 00	St
-- andere	9006 69 00	St
- Teile und Zubehör:		
-- für Fotoapparate:		
-- von Apparaten der Warennr. 9006 10 10	9006 91 10	-
-- andere	9006 91 90	-
-- andere	9006 99 00	-
Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:		
- Filmkameras:		
-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	9007 11 00	St
-- andere	9007 19 00	St
- Filmvorführapparate	9007 20 00	St
- Teile und Zubehör:		
-- für Filmkameras	9007 91 00	-
-- für Filmvorführapparate	9007 92 00	-
Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:		
- Diaprojektoren	9008 10 00	St
- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	9008 20 00	St
- andere Stehbildwerfer	9008 30 00	St
- fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	9008 40 00	St
- Teile und Zubehör	9008 90 00	-

XVIII | 90.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopiergeräte:		
– elektrostatische Fotokopiergeräte:		
– – mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren)	9009 11 00	St
– – mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	9009 12 00	St
– andere Fotokopiergeräte:		
– – mit optischem System	9009 21 00	St
– – nach dem Kontaktverfahren arbeitend	9009 22 00	St
– Thermokopiergeräte	9009 30 00	St
● – Teile und Zubehör:		
● – – automatische Dokumentenzuführungen	9009 91 00	–
● – – Papierzuführungen	9009 92 00	–
● – – Sortiervorrichtungen	9009 93 00	–
● – – andere	9009 99 00	–
Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien (einschließlich Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände:		
– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen		
	9010 10 00	–
– Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien:		
– – Elektronenstrahldirektschreiber	9010 41 00	–
– – Waferstepper ..	9010 42 00	–
– – andere	9010 49 00	–
– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter:		
– – Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisiertes Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen	9010 50 10	–
– – andere	9010 50 90	–
– Lichtbildwände	9010 60 00	–
– Teile und Zubehör:		
– – von Apparaten der Warennr. 9010 41 00, 9010 42 00, 9010 49 00 oder 9010 50 10	9010 90 10	–
– – andere	9010 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikro- fotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion:		
– Stereomikroskope:		
● -- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind.....	9011 10 10	St
-- andere	9011 10 90	St
– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion:		
● -- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	9011 20 10	St
-- andere	9011 20 90	St
– andere Mikroskope	9011 80 00	St
– Teile und Zubehör:		
-- für Mikroskope der Warennr. 9011 10 10 oder 9011 20 10	9011 90 10	–
-- andere	9011 90 90	–
Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:		
– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:		
● -- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind ..	9012 10 10	–
-- andere	9012 10 90	–
– Teile und Zubehör:		
-- von Geräten der Warennr. 9012 10 10	9012 90 10	–
-- andere	9012 90 90	–
Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:		
– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI		
	9013 10 00	–
– Laser, ausgenommen Laserdioden	9013 20 00	–
– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – Flüssigkristallanzeigen:		
– – – aktive Matrix-Flüssigkristallanzeigen	9013 80 20	–
– – – andere	9013 80 30	–
-- andere	9013 80 90	–
– Teile und Zubehör:		
-- von Flüssigkristallanzeigen (LCD)	9013 90 10	–
-- andere	9013 90 90	–

XVIII | 90.14

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kompassen, einschließlich Navigationskompassen; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:		
– Kompassen, einschließlich Navigationskompassen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9014 10 10	–
– – andere	9014 10 90	–
– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompassen):		
– – für zivile Luftfahrzeuge:		
– – – Trägheitsnavigationssysteme	9014 20 13	St
– – – andere	9014 20 18	–
– – andere	9014 20 90	–
– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	9014 80 00	–
– Teile und Zubehör:		
– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Warennrn. 9014 10 10, 9014 20 13 und 9014 20 18	9014 90 10	–
– – andere	9014 90 90	–
Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompassen; Entfernungsmesser:		
– Entfernungsmesser:		
– – elektronische	9015 10 10	–
– – andere	9015 10 90	–
– Theodolite und Tachymeter:		
– – elektronische	9015 20 10	–
– – andere	9015 20 90	–
– Nivellierinstrumente:		
– – elektronische	9015 30 10	–
– – andere	9015 30 90	–
– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie:		
– – elektronische	9015 40 10	–
– – andere	9015 40 90	–
– andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – elektronische:		
– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	9015 80 11	–
– – – andere	9015 80 19	–
– – andere:		
– – – für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	9015 80 91	–
– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	9015 80 93	–
– – – andere	9015 80 99	–
– Teile und Zubehör	9015 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten:

- Waagen	9016 00 10	St
- Teile und Zubehör	9016 00 90	-

Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen:

- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische:		
-- Plotter	9017 10 10	St
-- andere	9017 10 90	St
- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte:		
-- Plotter	9017 20 05	St
-- andere Zeicheninstrumente und -geräte:		
--- Reißzeuge	9017 20 11	St
--- andere	9017 20 19	-
-- Anreißinstrumente und -geräte:		
--- Pattern-Generatoren zur Herstellung von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten	9017 20 31	St
--- andere	9017 20 39	St
-- Recheninstrumente und -geräte	9017 20 90	St
- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße:		
-- Mikrometer und Schieblehren	9017 30 10	St
-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 90.31) ..	9017 30 90	St
- andere Instrumente und Geräte:		
-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	9017 80 10	-
-- andere	9017 80 90	-
- Teile und Zubehör:		
-- für Geräte der Warennr. 9017 20 31	9017 90 10	-
-- andere	9017 90 90	-

Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:

- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern):		
-- Elektrokardiografen	9018 11 00	-
-- Ultraschalldiagnosegeräte	9018 12 00	-

XVIII | 90.18

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Magnetresonanzgeräte	9018 13 00	-
-- Szintigrafiegeräte	9018 14 00	-
-- andere:		
--- Überwachungsapparate und -geräte, zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	9018 19 10	-
--- andere	9018 19 90	-
- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	9018 20 00	-
- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:		
-- Spritzen, auch mit Nadeln:		
--- aus Kunststoffen	9018 31 10	-
--- andere	9018 31 90	-
-- Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähneln:		
--- Hohlnadeln aus Metall	9018 32 10	-
--- Operationsnähneln	9018 32 90	-
--- andere	9018 39 00	-
- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:		
-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Aus- rüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	9018 41 00	-
-- andere:		
--- Schleifradchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	9018 49 10	-
--- andere	9018 49 90	-
- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:		
-- nicht optische	9018 50 10	-
-- optische	9018 50 90	-
- andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
-- Blutdruckmessgeräte	9018 90 10	-
-- Endoskope	9018 90 20	-
-- künstliche Nieren	9018 90 30	-
-- Apparate und Geräte für Diathermie:		
--- Ultraschalltherapiegeräte	9018 90 41	-
--- andere	9018 90 49	-
-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	9018 90 50	-
-- Apparate und Geräte für Anästhesie	9018 90 60	-
-- Ultraschall-Lithoklaste	9018 90 70	-
-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	9018 90 75	-
-- andere	9018 90 85	-
Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massage- apparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psycho- technik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstoff- therapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:		
- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik:		
-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	9019 10 10	-
-- andere	9019 10 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	9019 20 00	-
Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement:		
- Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge	9020 00 10	-
- andere	9020 00 90	-
● Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen:		
● - Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen:		
● -- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	9021 10 10	-
● -- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	9021 10 90	-
● - künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik:		
-- künstliche Zähne:		
--- aus Kunststoffen	9021 21 10	100 St
--- aus anderen Stoffen	9021 21 90	100 St
-- andere	9021 29 00	-
● - andere künstliche Körperteile und Organe:		
● -- künstliche Gelenke	9021 31 00	-
● -- andere:		
--- Augenprothesen	9021 39 10	-
--- andere	9021 39 90	-
- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	9021 40 00	St
- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	9021 50 00	St
- andere:		
-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	9021 90 10	-
-- andere	9021 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen:</p>		
<p>- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:</p>		
- - Apparate für die Computertomografie	9022 12 00	St
- - andere, für zahnärztliche Zwecke	9022 13 00	St
- - andere, für medizinische, chirurgische, oder tierärztliche Zwecke	9022 14 00	St
- - für andere Zwecke	9022 19 00	St
<p>- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:</p>		
- - für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	9022 21 00	St
- - für andere Zwecke	9022 29 00	St
- Röntgenröhren	9022 30 00	St
<p>- andere, einschließlich Teile und Zubehör:</p>		
- - Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster .	9022 90 10	-
- - andere	9022 90 90	-
<p>● Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:</p>		
- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	9023 00 10	-
- andere	9023 00 80	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen):		
- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle:		
- - elektronische	9024 10 10	-
- - andere:		
- - - Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	9024 10 91	-
- - - Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	9024 10 93	-
- - - andere	9024 10 99	-
- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
- - elektronische	9024 80 10	-
- - andere:		
- - - zum Prüfen von Textilien, Papier und Pappe	9024 80 91	-
- - - andere	9024 80 99	-
- Teile und Zubehör	9024 90 00	-
Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:		
- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:		
- - unmittelbar ablesbare, flüssigkeitsgefüllt:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	9025 11 10	-
- - - andere:		
- - - - Fieberthermometer	9025 11 91	St
- - - - andere	9025 11 99	St
- - - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	9025 19 10	-
- - - andere:		
- - - - elektronische	9025 19 91	St
- - - - andere	9025 19 99	St
- andere Instrumente:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	9025 80 15	-
- - andere:		
- - - Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	9025 80 20	St
- - - andere:		
- - - - elektronische	9025 80 91	-
- - - - andere	9025 80 99	-
- Teile und Zubehör:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	9025 90 10	-
- - andere	9025 90 90	-

XVIII | 90.26

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32:		
– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9026 10 10	–
– – andere:		
– – – elektronische:		
– – – – Durchflussmesser	9026 10 51	St
– – – – andere	9026 10 59	St
– – – andere:		
– – – – Durchflussmesser	9026 10 91	St
– – – – andere	9026 10 99	St
– zum Messen oder Überwachen des Druckes:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9026 20 10	–
– – andere:		
– – – elektronische	9026 20 30	St
– – – andere:		
– – – – Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	9026 20 50	St
– – – – andere	9026 20 90	St
– andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9026 80 10	–
– – andere:		
– – – elektronische	9026 80 91	–
– – – andere	9026 80 99	–
– Teile und Zubehör:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9026 90 10	–
– – andere	9026 90 90	–
Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:		
– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch:		
– – elektronische	9027 10 10	St
– – andere	9027 10 90	St
– Chromatografen und Elektrophoresegeräte		
	9027 20 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	9027 30 00	-
- Belichtungsmesser	9027 40 00	-
- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	9027 50 00	-
- andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
- - elektronische:		
- - - ph-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	9027 80 11	-
- - - Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	9027 80 13	-
- - - andere	9027 80 17	-
- - andere:		
- - - Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	9027 80 91	-
- - - Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	9027 80 93	-
- - - andere	9027 80 97	-
- Mikrotome; Teile und Zubehör:		
- - Mikrotome	9027 90 10	St
- - Teile und Zubehör:		
- - - für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	9027 90 50	-
- - - von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	9027 90 80	-
Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
- Gaszähler	9028 10 00	St
- Flüssigkeitszähler	9028 20 00	St
- Elektrizitätszähler:		
- - Wechselstromzähler:		
- - - Einphasen-Wechselstromzähler	9028 30 11	St
- - - Drehstromzähler	9028 30 19	St
- - - andere	9028 30 90	St
- Teile und Zubehör:		
- - für Elektrizitätszähler	9028 90 10	-
- - andere	9028 90 90	-

XVIII | 90.29

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.14 oder 90.15; Stroboskope:		
- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler:		
- - elektrische oder elektronische Tourenzähler, für zivile Luftfahrzeuge	9029 10 10	--
- - andere	9029 10 90	--
- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:		
- - Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	9029 20 10	--
- - - andere:		
- - - - Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	9029 20 31	--
- - - - andere	9029 20 39	--
- - - Stroboskope	9029 20 90	--
- Teile und Zubehör:		
- - für Tourenzähler, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für zivile Luftfahrzeuge	9029 90 10	--
- - andere	9029 90 90	--
Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:		
- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	9030 10 10	--
- - andere	9030 10 90	--
- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen:		
- - für zivile Luftfahrzeuge	9030 20 10	--
- - andere	9030 20 90	--
- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung:		
- - Vielfachmessgeräte:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	9030 31 10	--
- - - andere	9030 31 90	--
- - andere:		
- - - für zivile Luftfahrzeuge	9030 39 10	--
- - - andere:		
- - - - elektronische	9030 39 30	--
- - - - andere:		
- - - - - Voltmeter	9030 39 91	--
- - - - - andere	9030 39 99	--

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser):		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9030 40 10	–
– – andere	9030 40 90	–
– andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	9030 82 00	–
– – andere, mit Registriervorrichtung:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	9030 83 10	–
– – – andere	9030 83 90	–
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	9030 89 10	–
– – – andere:		
– – – – elektronische	9030 89 92	–
– – – – andere	9030 89 99	–
– Teile und Zubehör:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9030 90 10	–
– – andere:		
– – – für Instrumente, Apparate und Geräte der Warenr. 9030 82 00 ..	9030 90 20	–
– – – andere	9030 90 80	–
Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:		
– Auswuchtmaschinen	9031 10 00	–
– Prüfstände	9031 20 00	–
– Profilprojektoren	9031 30 00	St
– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen ..	9031 41 00	–
– – andere	9031 49 00	–
– andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge	9031 80 10	–
– – andere:		
– – – elektronische:		
– – – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen:		
– – – – – zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	9031 80 32	–
– – – – – andere	9031 80 34	–
– – – – – andere	9031 80 39	–
– – – andere:		
– – – – zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	9031 80 91	–
– – – – andere	9031 80 99	–

XVIII | 90.31

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Teile und Zubehör:		
-- für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen der Warennr. 9031 80 10, für zivile Luftfahrzeuge	9031 90 10	-
-- andere:		
--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Warennr. 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Warennr. 9031 49 00	9031 90 20	-
--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Warennr. 9031 80 32 ..	9031 90 30	-
--- andere	9031 90 80	-
Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln:		
- Thermostate:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9032 10 10	-
-- andere:		
--- elektronische	9032 10 30	St
--- andere:		
---- mit elektrischer Schalteinrichtung	9032 10 91	St
---- andere	9032 10 99	St
- Druckregler:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9032 20 10	-
-- andere	9032 20 90	St
- andere Regler:		
-- hydraulische oder pneumatische:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	9032 81 10	-
--- andere	9032 81 90	-
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	9032 89 10	-
--- andere	9032 89 90	-
- Teile und Zubehör:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9032 90 10	-
-- andere	9032 90 90	-
Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instru- mente oder andere Waren des Kapitels 90	9033 00 00	-

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 91

Uhrmacherwaren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 91 gehören nicht:
 - a) Uhrgläser und Uhrgewichte (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit);
 - b) Uhrketten (Position 71.13 oder 71.17, je nach Beschaffenheit);
 - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im Allgemeinen Position 71.15); Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören jedoch zu Position 91.14;
 - d) Kugeln für Kugellager (Position 73.26 oder 84.82, je nach Beschaffenheit);
 - e) Waren der Position 84.12, die so konstruiert sind, dass sie ohne Hemmung laufen;
 - f) Kugellager (Position 84.82);
 - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Position 91.01 gehören nur Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen oder aus diesen Stoffen hergestellt und mit echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) der Positionen 71.01 bis 71.04 besetzt sind. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen sind der Position 91.02 zuzuweisen.
3. Als „Kleinuhr-Werke“ im Sinne des Kapitels 91 gelten Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird und die eine Anzeige oder ein System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige besitzen. Diese Uhrwerke dürfen eine Dicke von 12 mm und eine Breite, Länge oder einen Durchmesser von 50 mm nicht überschreiten.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 91 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Waren des Kapitels 91 als auch für andere Waren (z. B. für Mess- oder Präzisionsinstrumente) verwendet werden können, in Kapitel 91.

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:

- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
- - nur mit mechanischer Anzeige	9101 11 00	St
- - nur mit optoelektronischer Anzeige	9101 12 00	St
- - andere	9101 19 00	St
- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
- - mit automatischem Aufzug	9101 21 00	St
- - andere	9101 29 00	St
- andere:		
- - elektrisch betrieben	9101 91 00	St
- - andere	9101 99 00	St

XVIII | 91.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:		
– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – nur mit mechanischer Anzeige	9102 11 00	St
– – nur mit optoelektronischer Anzeige	9102 12 00	St
– – andere	9102 19 00	St
– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – mit automatischem Aufzug	9102 21 00	St
– – andere	9102 29 00	St
– andere:		
– – elektrisch betrieben	9102 91 00	St
– – andere	9102 99 00	St
Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 91.01, 91.02 oder 91.04:		
– elektrisch betrieben	9103 10 00	St
– andere	9103 90 00	St
Armaturenbretttuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge:		
– für zivile Luftfahrzeuge	9104 00 10	St
– andere	9104 00 90	St
Andere Uhren:		
– Wecker:		
– – elektrisch betrieben	9105 11 00	St
– – andere	9105 19 00	St
– Wanduhren:		
– – elektrisch betrieben	9105 21 00	St
– – andere	9105 29 00	St
– andere:		
– – elektrisch betrieben	9105 91 00	St
– – andere:		
– – – Tisch- oder Kaminuhren	9105 99 10	St
– – – andere	9105 99 90	St
Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren):		
– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	9106 10 00	St
– Parkuhren	9106 20 00	St
– andere:		
– – Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	9106 90 10	St
– – andere	9106 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	9107 00 00	St
Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt:		
– elektrisch betrieben:		
– – nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	9108 11 00	St
– – nur mit optoelektronischer Anzeige	9108 12 00	St
– – andere	9108 19 00	St
– mit automatischem Aufzug	9108 20 00	St
● – andere	9108 90 00	St
Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt:		
– elektrisch betrieben:		
– – für Wecker	9109 11 00	St
– – andere:		
– – – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 19 10	St
– – – andere	9109 19 90	St
– andere:		
– – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 90 10	St
– – andere	9109 90 90	St
Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke:		
– Kleinuhr-Werke:		
– – nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen):		
– – – mit einer Unruh mit Spiralfeder	9110 11 10	St
– – – andere	9110 11 90	St
– – unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	9110 12 00	–
– – Uhrrohrwerke	9110 19 00	–
– andere	9110 90 00	–

XVIII | 91.11

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Gehäuse für Uhren der Positionen 91.01 oder 91.02, Teile davon:		
- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9111 10 00	St
- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert:		
- - vergoldet oder versilbert	9111 20 10	St
- - andere	9111 20 90	St
- andere Gehäuse	9111 80 00	St
- Teile	9111 90 00	-
Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon:		
● - Gehäuse	9112 20 00	St
- Teile	9112 90 00	-
Uhrarmbänder und Teile davon:		
- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
- - aus Edelmetallen	9113 10 10	-
- - aus Edelmetallplattierungen	9113 10 90	-
- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	9113 20 00	-
- andere:		
- - aus Leder oder rekonstituiertem Leder	9113 90 10	-
- - aus Kunststoffen	9113 90 30	-
- - andere	9113 90 90	-
Andere Uhrenteile:		
- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern ..	9114 10 00	-
- Uhrensteine	9114 20 00	-
- Zifferblätter	9114 30 00	-
- Werkplatten und Brücken	9114 40 00	-
- andere	9114 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 92

Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
 - a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - b) Mikrofone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
 - c) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03);
 - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Position 96.03);
 - e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Position 97.05 oder 97.06).
2. Bogen, Schlägel und dergleichen für Musikinstrumente der Position 92.02 oder 92.06 werden wie die Instrumente eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen.
Karten, Scheiben und Walzen der Position 92.09 werden auch dann getrennt eingereiht, wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten gestellt werden, für die sie bestimmt sind.

Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:

– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen:		
– neu	9201 10 10	St
– gebraucht	9201 10 90	St
– Flügel	9201 20 00	St
– andere	9201 90 00	–

Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen):

– Streichinstrumente:		
– Geigen	9202 10 10	St
– andere	9202 10 90	St
– andere:		
– Harfen	9202 90 10	St
– Gitarren	9202 90 30	St
– andere	9202 90 90	St

XVIII | 92.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:		
- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur)	9203 00 10	-
- andere	9203 00 90	St
Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:		
- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	9204 10 00	St
- Mundharmonikas	9204 20 00	St
Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):		
- Blechblasinstrumente	9205 10 00	St
- andere	9205 90 00	-
Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)		
	9206 00 00	-
Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):		
- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons:		
-- Orgeln	9207 10 10	St
-- Digital-Pianos	9207 10 30	St
-- Synthesizer	9207 10 50	St
-- andere	9207 10 80	-
- andere:		
-- Gitarren	9207 90 10	St
-- andere	9207 90 90	-
Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:		
- Spieldosen	9208 10 00	-
- andere	9208 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:		
- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	9209 10 00	-
- Musikwerke für Spieldosen	9209 20 00	-
- Musiksaiten	9209 30 00	-
- andere:		
-- Teile und Zubehör für Klaviere	9209 91 00	-
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	9209 92 00	-
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.03	9209 93 00	-
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	9209 94 00	-
-- andere:		
--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.05	9209 99 30	-
--- andere	9209 99 70	-

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Kapitel 93

Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 36 (z. B. Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen);
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Position 87.10);
 - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
 - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtssport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
 - f) Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Position 97.05 oder 97.06).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 93.06 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Position 85.26.

● Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07:

● – Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen, Mörser [Granatwerfer]):		
● – – selbstfahrend	9301 11 00	–
● – – andere	9301 19 00	–
● – Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	9301 20 00	–
● – andere	9301 90 00	–

Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04:

– mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr	9302 00 10	St
– andere	9302 00 90	St

Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschussstolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinschießgeräte):

– Vorderlader	9303 10 00	St
– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf:		
– – mit einem Lauf, glatt	9303 20 10	St
– – andere	9303 20 95	St

XIX | 93.03

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Jagd- und Sportgewehre	9303 30 00	St
- andere	9303 90 00	St
Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07	9304 00 00	-
Teile und Zubehör für Waren der Position 93.01 bis 93.04:		
- für Revolver oder Pistolen	9305 10 00	-
- für Gewehre der Position 93.03:		
- - glatte Läufe	9305 21 00	St
- - andere:		
- - - Kolbenrohlinge (Schaftrohlinge)	9305 29 30	-
- - - andere	9305 29 95	-
● - andere:		
● - - von Kriegswaffen der Position 93.01	9305 91 00	-
● - - andere	9305 99 00	-
Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, ein- schließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:		
- Kartuschen für Bolzensetz- oder Nietwerkzeuge oder für Vieh- tötungsapparate, Teile davon	9306 10 00	1 000 St
- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:		
- - Patronen	9306 21 00	1 000 St
- - andere:		
- - - Hülsen	9306 29 40	1 000 St
- - - andere	9306 29 70	-
- andere Patronen und Teile davon:		
- - für Revolver und Pistolen der Position 93.02 und für Maschinen- pistolen der Position 93.01	9306 30 10	-
- - andere:		
- - - für Kriegswaffen	9306 30 30	-
- - - andere:		
- - - - Zentralfeuerpatronen	9306 30 91	1 000 St
- - - - Randfeuerpatronen	9306 30 93	1 000 St
- - - - andere	9306 30 98	-
- andere:		
- - zu Kriegszwecken	9306 90 10	-
- - andere	9306 90 90	-
Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	9307 00 00	-

Abschnitt XX
Verschiedene Waren

•

.

Kapitel 94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:
 - a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen oder Luftkissen, Matratzen, Kopfkissen oder Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63,
 - b) auf dem Boden stehende Spiegel, z. B. schwenkbare Ankleidespiegel der Position 70.09;
 - c) Waren des Kapitels 71;
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) oder Panzerschranke der Position 83.03;
 - e) Möbel als besondere Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung der Position 84.18, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen (Position 84.52) besonders hergerichtet sind;
 - f) Beleuchtungskörper des Kapitels 85.
 - g) Möbel als besondere Teile von Geräten der Positionen 85.18 (Position 85.18), 85.19 bis 85.21 (Position 85.22) oder 85.25 bis 85.28 (Position 85.29);
 - h) Waren der Position 87.14;
 - ij) Dentalstühle mit eingebauten Zahnbehandlungsgeräten der Position 90.18 sowie Speibecken für die zahnärztliche Praxis (Position 90.18);
 - k) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Uhrengehäuse);
 - l) Möbel oder Beleuchtungskörper, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03), Billardtische oder andere Spielmöbel der Position 95.04, Möbel für Zauberkunststücke oder Dekorationsartikel (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions, Papierlaternen (Position 95.05).
2. Die in den Positionen 94.01 bis 94.03 erfassten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.
Es bleiben jedoch in diesen Positionen, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinander gestellt werden:
 - a) Schränke, Bücherschränke, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
 - b) Sitze und Bettgestelle.
3. a) Als Teile von Waren im Sinne der Positionen 94.01 bis 94.03 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.
b) Gesondert gestellte Waren der Position 94.04 verbleiben in dieser Position, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 94.01 bis 94.03 sind.
4. Als „vorgefertigte Gebäude“ im Sinne der Position 94.06 gelten Gebäude, die im Werk fertig gestellt worden sind oder als Einzelteile geliefert, gemeinsam zur Abfertigung gestellt, auf der Baustelle zusammengesetzt werden, wie Wohngebäude, Baustellenunterkünfte, Bürogebäude, Schulen, Kaufhäuser, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

XX | 94.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßenheit
Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 94.02), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:		
– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:		
– – nicht mit Leder überzogen, für zivile Luftfahrzeuge	9401 10 10	–
– – andere	9401 10 90	–
– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	9401 20 00	–
– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:		
– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	9401 30 10	–
– – andere	9401 30 90	–
– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	9401 40 00	–
– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen	9401 50 00	–
– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:		
– – gepolstert	9401 61 00	–
– – andere	9401 69 00	–
– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:		
– – gepolstert	9401 71 00	–
– – andere	9401 79 00	–
– andere Sitzmöbel	9401 80 00	–
– Teile:		
– – von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	9401 90 10	–
– – andere:		
– – – aus Holz	9401 90 30	–
– – – andere	9401 90 80	–
Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:		
– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	9402 10 00	–
– andere	9402 90 00	–
Andere Möbel und Teile davon:		
– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 90.17)	9403 10 10	–
– – andere, mit einer Höhe von:		
– – – 80 cm oder weniger:		
– – – – Schreibtische	9403 10 51	–
– – – – andere	9403 10 59	–
– – – mehr als 80 cm:		
– – – – Schränke mit Türen oder Rollladen	9403 10 91	–
– – – – Karteschränke und andere Schränke mit Schubladen	9403 10 93	–
– – – – andere	9403 10 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere Metallmöbel:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9403 20 10	-
-- andere:		
--- Betten	9403 20 91	-
--- andere	9403 20 99	-
- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:		
--- Schreibtische	9403 30 11	-
--- andere	9403 30 19	-
-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm:		
--- Schränke	9403 30 91	-
--- andere	9403 30 99	-
- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:		
-- Einbauküchenelemente	9403 40 10	-
-- andere	9403 40 90	-
- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	9403 50 00	-
- andere Holzmöbel:		
-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	9403 60 10	-
-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	9403 60 30	-
-- andere Holzmöbel	9403 60 90	-
- Kunststoffmöbel:		
-- für zivile Luftfahrzeuge	9403 70 10	-
-- andere	9403 70 90	-
- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen	9403 80 00	-
- Teile:		
-- aus Metall	9403 90 10	-
-- aus Holz	9403 90 30	-
-- aus anderen Stoffen	9403 90 90	-
Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
- Sprungrahmen	9404 10 00	-
- Auflegematratzen:		
-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
--- aus Zellkautschuk	9404 21 10	-
--- aus Zellkunststoff	9404 21 90	-
-- aus anderen Stoffen:		
--- mit Federkern	9404 29 10	-
--- andere	9404 29 90	-
- Schlafsäcke	9404 30 00	St
- andere:		
-- mit Federn oder Daunen gefüllt	9404 90 10	-
-- andere	9404 90 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:		
-- aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 10 10	-
-- andere:		
--- aus Kunststoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 10 21	-
---- andere	9405 10 29	-
--- aus keramischen Stoffen	9405 10 30	-
--- aus Glas	9405 10 50	-
--- aus anderen Stoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 10 91	-
---- andere	9405 10 99	-
- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten:		
-- aus Kunststoffen:		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 20 11	-
--- andere	9405 20 19	-
-- aus keramischen Stoffen	9405 20 30	-
-- aus Glas	9405 20 50	-
-- aus anderen Stoffen:		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 20 91	-
--- andere	9405 20 99	-
- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	9405 30 00	-
- andere elektrische Beleuchtungskörper:		
-- Scheinwerfer	9405 40 10	-
-- andere:		
--- aus Kunststoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 40 31	-
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	9405 40 35	-
---- andere	9405 40 39	-
--- aus anderen Stoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 40 91	-
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	9405 40 95	-
---- andere	9405 40 99	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- nicht elektrische Beleuchtungskörper	9405 50 00	-
- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:		
- - Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 60 10	-
- - andere:		
- - - aus Kunststoffen	9405 60 91	-
- - - aus anderen Stoffen	9405 60 99	-
- Teile:		
- - aus Glas:		
- - - Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):		
- - - - facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	9405 91 11	-
- - - - andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	9405 91 19	-
- - - - andere	9405 91 90	-
- - aus Kunststoffen:		
- - - Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge	9405 92 10	-
- - - andere	9405 92 90	-
- - aus anderen Stoffen:		
- - - Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 99 10	-
- - - andere	9405 99 90	-
Vorgefertigte Gebäude:		
- aus Holz	9406 00 10	-
- aus Eisen oder Stahl:		
- - Gewächshäuser	9406 00 31	-
- - andere	9406 00 39	-
- aus anderen Stoffen	9406 00 90	-

Kapitel 95

Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:
 - a) Christbaumkerzen (Position 34.06);
 - b) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel der Position 36.04;
 - c) Garne, Monofile, Schnüre oder Messinhaar oder dergleichen für den Fischfang, auch abgepasst, jedoch nicht zusammengesetzte Angelleinen, des Kapitels 39, der Position 42.06 oder des Abschnitts XI;
 - d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Position 42.02, 43.03 oder 43.04;
 - e) Sportkleidung sowie Maskenkostüme, aus Spinnstoffen, der Kapitel 61 oder 62;
 - f) Fahnen und Wimpelgirlanden, aus Spinnstoffen, sowie Segel für Boote, Windsurfbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
 - g) Sportschuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
 - h) Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder dergleichen (Position 66.02), Teile davon (Position 66.03);
 - ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Position 70.18;
 - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), oder ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Position 83.06;
 - m) Flüssigkeitspumpen (Position 84.13), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Position 84.21), Elektromotoren (Position 85.01), elektrische Transformatoren (Position 85.04) und Geräte für die Funkfernsteuerung (Position 85.26);
 - n) Sportfahrzeuge (ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen) des Abschnitts XVII;
 - o) Zweirädrige Kinderfahräder (Position 87.12);
 - p) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
 - q) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Position 90.04);
 - r) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Position 92.08);
 - s) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
 - t) elektrische Girlanden aller Art (Position 94.05);
 - u) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerpitzen und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit).
- 2. Die Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen enthalten.
- 3. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt, wie diese Waren eingereiht.
- 4. Zu Position 95.03 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Aufmachung, Form oder des verwendeten Materials erkennbar ausschließlich für Tiere bestimmt sind, z. B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Beschaffenheit).

XX | 95.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z. B. Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk); Puppenwagen:		
- Puppenwagen	9501 00 10	-
- andere	9501 00 90	-
Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend:		
- Puppen, auch bekleidet:		
-- aus Kunststoff	9502 10 10	-
-- aus anderen Stoffen	9502 10 90	-
- Teile und Zubehör:		
-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	9502 91 00	-
-- andere	9502 99 00	-
Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:		
- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör:		
-- maßstabgetreu verkleinerte Modelle	9503 10 10	-
-- andere	9503 10 90	-
- maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unterposition 9503 10:		
-- aus Kunststoff	9503 20 10	-
-- aus anderen Stoffen	9503 20 90	-
- andere Bausätze und Baukastenspielzeug:		
-- aus Holz	9503 30 10	-
-- aus Kunststoff	9503 30 30	-
-- aus anderen Stoffen	9503 30 90	-
- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:		
-- Füllmaterial enthaltend	9503 41 00	-
-- andere:		
--- aus Holz	9503 49 10	-
--- aus Kunststoff	9503 49 30	-
--- aus anderen Stoffen	9503 49 90	-
- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	9503 50 00	-
- Puzzles:		
-- aus Holz	9503 60 10	-
-- andere	9503 60 90	-
- anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder Aufmachungen ..	9503 70 00	-
- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:		
-- aus Kunststoff	9503 80 10	-
-- aus anderen Stoffen	9503 80 90	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– – Spielzeugwaffen	9503 90 10	–
– – andere:		
– – – aus Kunststoff:		
– – – – ohne Mechanik	9503 90 32	–
– – – – andere	9503 90 34	–
– – – aus Kautschuk	9503 90 35	–
– – – aus Spinnstoffen	9503 90 37	–
– – – aus Metall:		
– – – – Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt	9503 90 51	–
– – – – andere	9503 90 55	–
– – – aus anderen Stoffen	9503 90 99	–
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen):		
– Videospiele, von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	9504 10 00	–
– Billardspiele und Zubehör:		
– – Billardmöbel und Tischbillards	9504 20 10	–
– – andere	9504 20 90	–
● – andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Spielmarken oder ähnlichen Waren betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (z.B. Bowlingbahnen):		
– – Spiele mit Bildschirm	9504 30 10	St
– – andere Spiele:		
– – – Flipper	9504 30 30	St
– – – andere Spiele	9504 30 50	St
– – Teile	9504 30 90	–
– Spielkarten	9504 40 00	–
– andere:		
– – elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	9504 90 10	–
– – andere	9504 90 90	–
Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:		
– Weihnachtsartikel:		
– – aus Glas	9505 10 10	–
– – aus anderen Stoffen	9505 10 90	–
– andere	9505 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:		
– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:		
– – Ski:		
– – – Langlaufski	9506 11 10	Paar
– – – Ski für den alpinen Skilauf:		
– – – – Monoski und Snowboards	9506 11 21	St
– – – – andere	9506 11 29	Paar
– – – andere Ski	9506 11 80	Paar
– – Skibindungen	9506 12 00	–
– – andere	9506 19 00	–
– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:		
– – Windsurfer	9506 21 00	–
– – andere	9506 29 00	–
– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:		
– – vollständige Golfschläger	9506 31 00	St
– – Bälle	9506 32 00	St
– – andere:		
– – – Teile von Golfschlägern	9506 39 10	–
– – – andere	9506 39 90	–
– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis:		
– – Tischtennisschläger, -bälle und -netze	9506 40 10	–
– – andere	9506 40 90	–
– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:		
– – Tennisschläger, auch ohne Bespannung	9506 51 00	–
– – andere	9506 59 00	–
– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:		
– – Tennisbälle	9506 61 00	–
– – aufblasbare Bälle:		
– – – aus Leder	9506 62 10	–
– – – andere	9506 62 90	–
– – andere:		
– – – Kricket- und Polobälle	9506 69 10	–
– – – andere	9506 69 90	–
– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:		
– – Schlittschuhe	9506 70 10	Paar
– – Rollschuhe	9506 70 30	Paar
– – Teile und Zubehör	9506 70 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- andere:		
- - Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik:		
- - - Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	9506 91 10	-
- - - andere	9506 91 90	-
- - andere:		
- - - Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	9506 99 10	-
- - - andere	9506 99 90	-
Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 92.08 oder 97.05) und ähnliche Jagdgeräte:		
- Angelruten	9507 10 00	-
- Angelhaken, auch mit Vorfach:		
- - Angelhaken, nicht montiert	9507 20 10	-
- - andere	9507 20 90	-
- Angelrollen	9507 30 00	-
- andere	9507 90 00	-
● Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schau- stattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen:		
● - Wanderzirkusse und Wandertierschauen	9508 10 00	-
● - andere	9508 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Kapitel 96

Verschiedene Waren

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
 - a) Schminke und Stifte für die Körperpflege (Kapitel 33);
 - b) Waren des Kapitels 66 (z. B. Teile von Regenschirmen oder Gehstöcken);
 - c) Fantasieschmuck (Position 71.17);
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und ähnliche Waren aus Kunststoff (Kapitel 39);
 - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Schneidwaren, Essbestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert gestellt gehören diese Griffe und Teile zu Position 96.01 oder 96.02;
 - f) Waren des Kapitels 90 (z. B. Brillenfassungen (Position 90.03), Reißfedern (Position 90.17), Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- oder Tierheilkunde Verwendung finden (Position 90.18);
 - g) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhrengehäuse);
 - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
 - ij) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).
2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe“ im Sinne der Position 96.02 gelten:
 - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B., Steinnuss und Dumpalmnüsse);
 - b) Meerschaum und Bernstein, auch rekonstituiert, Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.
3. Als „Pinselföpfe“ im Sinne der Position 96.03 gelten ungefasste Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer geringen ergänzenden Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) oder aus echten Perlen oder Zuchtperlen bestehen, verbleiben in diesem Kapitel. Jedoch verbleiben Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15 nur dann in Kapitel 96, wenn sie nur geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten.

Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):

– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	9601 10 00	–
– andere:		
– – Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	9601 90 10	–
– – andere	9601 90 90	–

XX | 96.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 35.03) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	9602 00 00	-
Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führen mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	9603 10 00	St
- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:		
-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	9603 21 00	St
-- andere:		
-- -- Haarbürsten	9603 29 30	St
-- -- andere	9603 29 80	-
- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:		
-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	9603 30 10	St
-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	9603 30 90	St
- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen:		
-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	9603 40 10	St
-- Kissen und Roller zum Anstreichen	9603 40 90	St
- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	9603 50 00	-
- andere:		
-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor ..	9603 90 10	St
-- andere:		
-- -- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	9603 90 91	-
-- -- andere	9603 90 99	-
Handsiebe	9604 00 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Reisezusammenstellungen von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung ...	9605 00 00	-
Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge:		
- Druckknöpfe und Teile davon	9606 10 00	-
- Knöpfe:		
-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	9606 21 00	-
-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	9606 22 00	-
-- andere	9606 29 00	-
- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlänge	9606 30 00	-
Reißverschlüsse und Teile davon:		
- Reißverschlüsse:		
-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	9607 11 00	m
-- andere	9607 19 00	m
- Teile:		
-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	9607 20 10	-
-- andere	9607 20 90	-
Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 96.09:		
- Kugelschreiber:		
-- mit flüssiger Tinte	9608 10 10	St
-- andere:		
--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9608 10 30	St
--- andere:		
---- mit auswechselbarer Mine	9608 10 91	St
---- andere	9608 10 99	St
- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	9608 20 00	St
- Füllfederhalter und andere Füllhalter:		
-- zum Zeichnen mit Tusche	9608 31 00	St
-- andere:		
--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9608 39 10	St
--- andere	9608 39 90	St
- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	9608 40 00	St
- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	9608 50 00	-

XX | 96.08

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend:		
-- mit flüssiger Tinte	9608 60 10	St
-- andere	9608 60 90	St
- andere:		
-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	9608 91 00	-
- - andere:		
--- Federhalter, Bleistifthalter und dergleichen	9608 99 10	-
--- andere:		
---- aus Metall	9608 99 92	-
---- andere	9608 99 98	-
 Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 96.08), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:		
- Stifte mit festem Schutzmantel:		
-- Bleistifte	9609 10 10	-
-- andere	9609 10 90	-
- Minen für Stifte	9609 20 00	-
- andere:		
-- Pastellstifte und Zeichenkohle	9609 90 10	-
-- andere	9609 90 90	-
 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt		
	9610 00 00	-
 Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch		
	9611 00 00	-
 ● Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:		
● - Bänder:		
-- aus Kunststoff	9612 10 10	-
-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	9612 10 20	-
-- andere	9612 10 80	-
- Stempelkissen	9612 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 36.03), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:		
- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	9613 10 00	St
- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar:		
-- mit elektrischer Zündung	9613 20 10	St
-- mit anderer Zündung	9613 20 90	St
● - andere Feuerzeuge und Anzünder	9613 80 00	-
- Teile	9613 90 00	-
Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigaretzenspitzen, und Teile davon:		
- Pfeifen und Pfeifenköpfe:		
-- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	9614 20 20	-
-- andere	9614 20 80	St
- andere	9614 90 00	-
Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 85.16, und Teile davon:		
- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen:		
-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	9615 11 00	-
-- andere	9615 19 00	-
- andere	9615 90 00	-
Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:		
- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür:		
-- Zerstäuber	9616 10 10	-
-- Vorrichtungen und Köpfe	9616 10 90	-
- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	9616 20 00	-

XX | 96.17

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben:		
- Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von:		
- - 0,75 l oder weniger	9617 00 11	-
- - mehr als 0,75 l	9617 00 19	-
- Teile, ausgenommen Glaskolben	9617 00 90	-
Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schau- fenster		
	9618 00 00	-

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere
Maßeinheit

Kapitel 97

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
 - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Position 49.07;
 - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Position 59.07), ausgenommen solche, die zu Position 97.06 gehören;
 - c) echte Perlen oder Zuchtperlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Positionen 71.01 bis 71.03).
- 2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke im Sinne der Position 97.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
- 3. Zu Position 97.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serien-erzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse); selbst wenn diese Waren von Künstlern entworfen oder gestaltet wurden.
- 4. a) Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Einreihung Kapitel 97 und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu Kapitel 97.
b) zu Position 97.06 gehören nicht Waren mit den Merkmalen der Positionen 97.01 bis 97.05.
- 5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Stiche, Schnitte oder Steindrucke werden wie diese eingereiht, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.
Rahmen, die nach Art und Wert den in dieser Anmerkung erwähnten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.

Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke:

– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen 9701 10 00 –
– andere 9701 90 00 –

Originalstiche, -schnitte und -steindrucke 9702 00 00 –

Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art 9703 00 00 –

XXI | 97.04

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
• Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttags- briefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07	9704 00 00	-
Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomi- sche Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungs- stücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontolo- gischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	9705 00 00	-
Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	9706 00 00	-

Kapitel 98

Vollständige Fabrikationsanlagen

Vorbemerkungen

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 (1) und Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren zur Erfassung der Ausfuhr und der Eingänge oder Versendungen vollständiger Fabrikationsanlagen in der Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels der Gemeinschaft möglich. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert¹⁾ überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Für die Anmeldung sind besondere Warennummern vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik muß folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer o. dgl.),
- Bestimmungsland bzw. Versendungsland,
- Gesamtwert (ggf. einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer der Bundesrepublik Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert ggf. an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden.

Im Genehmigungsschreiben werden die auf den Ausfuhranmeldungen zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern festgelegt. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Die zu verwendenden Warennummern werden nach folgendem Schema gebildet:

- a) Die Stellen 1 bis 3 sind grundsätzlich „988“;
- b) die Stelle 4 gibt – ggf. in Verbindung mit Stelle 8 – den Wirtschaftszweig an, zu dem die vollständige Fabrikationsanlage hauptsächlich gehört; die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Übersicht auf der folgenden Seite;
- c) die Stellen 5 und 6 geben das Kapitel an, dem die Einzelwaren normalerweise zuzuordnen sind; es kommen dafür die Kapitel 63, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 82, 84, 85, 86, 87, 90 und 94 in Frage, während Waren anderer Kapitel mit „99“ verschlüsselt werden;
- d) die Stelle 7 ist stets „0“; die Stelle 8 steht im Zusammenhang mit der Stelle 4 oder ist ebenfalls „0“.

Diese Warennummern dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden!

1) Zur Zeit: 1,5 Millionen EUR

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Vollständige Fabrikationsanlagen	Stelle 4	Stelle 8
- für die Energiewirtschaft (einschließlich Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser):		
- - für den Kohlenbergbau (einschließlich Herstellung von Briketts) oder für Kokereien	0	2
- - für die Erzeugung und Verteilung von Elektrizität	0	4
- - andere	0	9
- für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung), für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas:		
- - für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung)	1	2
- - für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas	1	4
- für die Erzeugung von Eisen und Stahl oder für die Be- und Verarbeitung von Metallen (ausgenommen Maschinen- und Fahrzeugbau):		
- - für die Erzeugung von Eisen und Stahl gemäß EGKS-Vertrag oder für die Herstellung von Stahlrohren	2	2
- - andere	2	9
- für den Maschinen- und Fahrzeugbau oder für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik:		
- - für den Maschinen- und Fahrzeugbau	3	2
- - für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	3	4
- für die chemische Industrie (einschließlich Chemiefaserindustrie) oder für die Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen	4	0
- für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (einschließlich Landwirtschaft, Jagd und Fischerei)	5	0
- für das Textil-, Leder-, Schuh- und Bekleidungs-gewerbe	6	0
- für die Be- oder Verarbeitung von Holz, für die Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (einschließlich Druckerei und Verlagsgewerbe) oder für anderweit nicht genanntes verarbeitendes Gewerbe:		
- - für die Be- oder Verarbeitung von Holz (einschließlich Forstwirtschaft) .	7	2
- - andere	7	9
- für den Verkehr (ausgenommen mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten, Reisebüros, Verkehrsvermittlung und Lagerei) oder für die Nachrichtenübermittlung	8	0
- für die Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung, für mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten oder für anderweit nicht genannte Wirtschaftszweige	9	0

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	Anwendung
------------------	-------------	-------------------------	-----------

Kapitel 99

Zusammenstellungen verschiedener Waren

Vorberkungen

Die Warennummern dieses Kapitels dienen der statistischen Erfassung des Außenhandels von Wareneinstellungen, die in den Kapiteln 01 bis 98 nicht erfasst sind. z.T. dürfen sie bei der Anmeldung nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden; im übrigen sind die jeweiligen Hinweise zu beachten.

Im einzelnen ergibt sich dies aus den Angaben in der Spalte "Anwendung" wie folgt:

-/A = nur Ausfuhr

E/A = Einfuhr und Ausfuhr

+ = nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes zu verwenden

o = im Rahmen der angegebenen Hinweise ohne besondere Genehmigung des Statistischen Bundesamtes anwendbar.

Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien

9990 29 00

-

E/A o

Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von mindestens drei verschiedenen Waren des Abschnitts VI (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses), wie sie üblicherweise in Laboratorien verwendet werden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 500,- EUR und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden.

Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.

Muster von Textilien, auch auf Karten oder in Katalogen

9990 63 00

-

E/A o

Diese Warennummer gilt für zweifelsfrei als Muster erkennbare Spinnstoff-erzeugnisse. Bei der Aufmachung auf Karten oder in Katalogen müssen die Spinnstoff-erzeugnisse den Charakter der Ware bestimmen.

Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	Anwendung
Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen, ausgenommen solche der Warenrn. 8205 90 00 und 8206 00 00	9990 82 00	–	E/A o
<p>Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen der Positionen 82.01 bis 82.09 (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses, wie sie in Werkzeugsortimenten üblich sind, z. B. Wasserwaagen, Maßstäbe, Lehren), sofern sie in Etuis, Kästen oder dergleichen aufgemacht sind oder sich aus mindestens drei verschiedenen Waren zusammensetzen</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör:			
– für die Montage von Kraftfahrzeugen (sogenannte Produktionsteilsätze)	9990 87 02	–	E/A +
– zum Instandhalten, Instandsetzen oder Ausstatten von Kraftfahrzeugen (sogenannte Ersatzteilsortimente)	9990 87 04	–	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Luftfahrzeugteilen und -zubehör:			
– für zivile Luftfahrzeuge	9990 88 02	–	E/A +
– andere	9990 88 09	–	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Warenmustern, ausgenommen solche der Warennr. 9990 63 00	9990 99 20	–	E/A o
<p>Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge als Muster darstellen und sich dadurch von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 500,- EUR nicht überschritten werden.</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (gemäß § 30 AHStatDV)	9990 99 21	–	E/A o
<p>Hierher gehören nicht die auszustellenden Waren; diese sind unter den jeweils zutreffenden Warennummern anzumelden.</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	Anwendung
Zusammenstellungen (Sortimente) von Montagewerkzeugen, Montagegeräten und Baugerätschaften zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (gemäß § 30 AHStatDV)	9990 99 22	–	E/A o
Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kleinwaren aus unedlen Metallen	9990 99 23	–	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Schreib- und Zeichenmitteln	9990 99 24	–	E/A +
Andere Zusammenstellungen (Sortimente)	9990 99 25	–	E/A +
Bei Zusammenstellungen (Sortimente) von Hilfsgütern verschiedener Art, die im Rahmen humanitärer Hilfe unentgeltlich ausgeführt werden, bedarf es derzeit keiner Genehmigung für die Verwendung dieser Warennummer.			

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Dieses Stichwortverzeichnis soll lediglich das Auffinden der gesuchten Waren erleichtern; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Nummern sind nur Hinweise und in jedem Fall anhand des systematischen Verzeichnisses auf 8 Stellen zu ergänzen.

Aale	0302 66	Ablegekästen aus unedlem Metall	8304 00
Aale	0303 76	Abrechnungsmaschinen	8470 40
Aale	0304	Abreißkalender	4910 00
Aale	0305	Abreißkapseln aus unedlem Metall	8309 90
Aale	0301 92	Abs-Terpolymere	3903 30
Abbauhämmer Druckluft handgeführt	8467 19	Absackwaagen	8423 30
Abbaumaschinen	8430 3	Abschleppkraftwagen	8705 90
Abbeizmittel für Metalle	3810 10	Abschminkpapier	4803 00
Abfallblöcke aus Stahl	7204 50	Abschminktücher aus Papier	4818 20
Abfälle aus Aluminium	7602 00	Absorbentien zur Vakuumherzeugung	3824 90
Abfälle aus Antimon	8110 20	Absorptionskältemaschinen	8418 69
Abfälle aus Baumwolle	5202	Absorptionswärmepumpen	8418 69
Abfälle aus Beryllium	8112 13	Abwaschbecken aus rostfreiem Stahl	7324 10
Abfälle aus Bindfäden/Seilen/Tauen	6310	Abwassersiebe aus Stahl für Kanalisation	7326 90
Abfälle aus Bismut	8106 00	Abwickelvorrichtungen für Bleche	8479 81
Abfälle aus Blei	7802 00	Abzeichen aus Edelmetall	7114
Abfälle aus Cadmium	8107 30	Abzeichen aus Spinnstoffen	5807
Abfälle aus Cermets	8113 00	Abziehbilder	4908
Abfälle aus Chemiefasern	5505	Abziehhülsen für Wälzlager	8482 99
Abfälle aus Chrom	8112 22	Abzugshauben	8414 60
Abfälle aus Cobalt	8105 30	Abzugspapier für Vervielfältiger	4823 59
Abfälle aus Columbium	8112 92	Acajou d'Afrique	4407 29
Abfälle aus Edelmetall	7112	Acajou d'Afrique	4403 49
Abfälle aus Eisen/Stahl	7204	Acetaldehyd	2912 12
Abfälle aus Eisen/Stahlherstellung	2619 00	Acetale	2911 00
Abfälle aus Eisen/Stahlherstellung	2618 00	Acetamidobenzoesäure	2924 23
Abfälle aus Gallium	8112 92	Acetatspinnfasern	5504 90
Abfälle aus Germanium	8112 30	Acetatspinnfasern	5507 00
Abfälle aus Glas	7001 00	Aceton	2914 11
Abfälle aus Gußeisen	7204 10	Acetoncyanhydrin	2926 90
Abfälle aus Hafnium	8112 92	Acetylanthranilsäure	2924 23
Abfälle aus Hartkautschuk	4017 00	Acetylenentwickler	8405 10
Abfälle aus Indium	8112 92	Acetylenruß	2803 00
Abfälle aus Kunststoff	3915	Acetylsalicylsäure	2918 22
Abfälle aus Kupfer	7404 00	Achsbrücken mit Getriebe für Kfz	8708 50
Abfälle aus Magnesium	8104 20	Achsen für Anhänger	8716 90
Abfälle aus Mangan	8111 00	Achsen für Schienenfahrzeuge	8607 19
Abfälle aus Molybdän	8102 97	Achslager für Schienenfahrzeuge	8607 9
Abfälle aus Nickel	7503 00	Ackerbohnen	0713 50
Abfälle aus Niob	8112 92	Ackerschlepper	8701 90
Abfälle aus Rhenium	8112 92	Ackerwalzen	8432 80
Abfälle aus Seide	5003	Acrylnitril Monomer	2926 10
Abfälle aus Tantal	8103 30	Acrylnitril Polymer	3906 90
Abfälle aus Thallium	8112 52	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	4002 5
Abfälle aus Titan	8108 30	Acrylnitrilbutadienstyrol-Copolym	3903 30
Abfälle aus Vanadium	8112 40	Acrylpolymer	3906
Abfälle aus Weichkautschuk	4004 00	Acrylsäure	2916 11
Abfälle aus Wolfram	8101 97	Acrylsäureester Monomer	2916 12
Abfälle aus Wolle/Tierhaaren	5103	Acrylsäureester Polymer	3906 90
Abfälle aus Zink	7902 00	Additives Zubereitung für Mineralöle	3811
Abfälle aus Zinn	8002 00	Additives Zubereitung für Zement/Beton	3824 40
Abfälle aus Zirconium	8109 30	Adipinsäure	2917 12
Abfälle aus Zuckergewinnung	2303 20	Adipinsäureester	2917 12
Abfälle von el. Batterien u. Akkus	8548 10	Adrenalin	2937 39
Abfälle von organischen Lösemitteln	3825 4	Adressenprägemaschinen	8472 20
Abfallverbrennungsöfen elektrisch	8514	Adressiermaschinen	8472 20
Abfallverbrennungsöfen nichtelektrisch	8417 80	Adreßplatten	8473 40
Abfüllwaagen	8423 30	Adsorptionspumpen	8414 10
Abkantmaschinen für Metall	8462 2	Adzuckbohnen	0713 32

Aerosoldosen aus Aluminium	7612 90	Alprazolam (INN)	2933 91
Aerosoltherapiegeräte	9019 20	Altpapier	4707
Agar Agar	1302 31	Altwaren aus Hartkautschuk	4017 00
Agarbatti Rauchermittel	3307 41	Altwaren aus Spinnstoffen	6309 00
Agavefasern	5304	Aluminate	2841 10
Agavefasern	1403 00	Aluminium Rohformen	7601
Ahlen aus Stahl mit Ohr	7319 90	Aluminiumammoniumbisulfat	2833 30
Ahornsirup	1702 20	Aluminiumcalciumphosphate natürlich	2510
Ahornzucker	1702 20	Aluminiumcarbid	2849 90
Airbags	8708 99	Aluminiumchlorid	2827 32
Akkordeons elektrisch	9207 90	Aluminiumerze	2606 00
Akkordeons nichtelektrisch	9204 10	Aluminiumfluorid	2826 12
Akkuleuchten tragbare	8513 10	Aluminiumhydroxid	2818 30
Akkumulatoren elektrische	8507	Aluminiumlegierungen Rohformen	7601 20
Akkumulatorenladegeräte	8504 40	Aluminiumoxid	2818
Aktendeckel	4820 30	Aluminiumsulfat	2833 22
Aktenklammern	8305 90	Aluminosilicate	2842 10
Aktenkoffer	4202 1	Amalgame	2843 90
Aktenaschen	4202 1	Amalgame	2851 00
Aktenvermichter	8472 90	Ambosse	8205 80
Aktien	4907 00	Amбра	0510 00
Aktivkohle	3802 10	Ameisensäure	2915 11
Akustikkoppler	8517	Amfepramon (INN)	2922 31
Alabaster	6802	Amfetamin (INN)	2921 46
Alabaster	2515 20	Amide	2924
Alan	4407 26	Amine alicyclische	2921 30
Alan	4403 49	Aminoaldehyde	2922 30
Alaune	2833 30	Aminoalkohole	2922 1
Alben	4820 50	Aminoalkoholphenole	2922 50
Albuminate	3502 90	Aminobenzoensäure-4	2922 43
Albuminderivate	3502 90	Aminocephalosporinsäure	2934 99
Albumine	3502	Aminochinone	2922 30
Aldehydalkohole	2912 30	Aminoharze	3909 30
Aldehyde	2912	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäure	2922 21
Aldehydether	2912 4	Aminoketone	2922 30
Aldehydphenole	2912 4	Aminonaphthole	2922 2
Alexandnerkerleesamen	1209 22	Aminophenole	2922 2
Aflentanil (INN)	2933 33	Aminophenolsäuren	2922 50
Algen	1212 20	Aminophyllin	2939 59
Alginsäure	3913 10	Aminorex (INN)	2934 91
Alkalimetalle	2805 1	Aminosäuren	2922 4
Alkaloide	2939	Ammoniak	2814
Alkaloidpräparate Arzneiwaren	3003 40	Ammoniumcarbonate	2836 10
Alkaloidpräparate Arzneiwaren	3004 40	Ammoniumchlorid	2827 10
Alkohole acyclische	2207	Ammoniumdihydrogenorthophosphat	3105 40
Alkohole acyclische	2208	Ammoniumfluoride	2826 11
Alkohole acyclische	2905	Ammoniumhydroxide Quartaer Organ	2923
Alkohole cyclische	2906	Ammoniumnitrat	3102 30
Alkoholperoxide	2909 60	Ammoniumnitrat/Calciumcarbonat-Misch	3102 40
Alkydharze	3907 50	Ammoniumpolyphosphate	2835 39
Alkybenzolgemische	3817 00	Ammoniumsulfat Quartaer Organ	2923
Alkylnaphthalingemische	3817 00	Ammoniumsulfat	3102 21
Allobarbital (INN)	2933 53	Ammoniumsulfat/Nitrat-Mischung.	3102 29
Allstrommotoren	8501	Ammonsalpeter	3102 30
Allylalkohol	2905 21	Amobarbital (INN)	2933 53
Allyldihydrodibenzazepin	2933 99	Amomen	0908 30
Allylpolyester	3907	Amoxicillin	2941 10
Aloesaft	1302 19	Ampicillin	2941 10
Alpakahaare	5102 19	Ampullen a Glas	7010 10

Amylacetat	2915 39	Antimon Rohformen	8110 10
Amylalkohol	2905 15	Antimonate	2841 90
Amylopektin	3913 90	Antimonerze	2617 10
Amylose	3913 90	Antimonoxide	2825 80
Analog/Digital Wandler Geräte	8543 89	Antimonsulfid	2830 90
Analog/Digital Wandler IC	8542	Antioxidantien zubereitet für Kautschuk	3812 30
Analysewaagen	9016 00	Antioxidantien zubereitet für Kunststoff	3812 30
Ananas	2008 20	Antioxidantien zubereitet für Mineralöle	3811
Ananas	0804 30	Antipyryn	2933 11
Ananaspflänzlinge	0602 90	Antiquitäten	9706 00
Ananassaft	2009 4	Antisera	3002 10
Anästhesieapparate	9018 90	Antitranspirationsmittel	3307 20
Anbauheckbagger	8430 69	Antreibsakkumulatoren	8507
Anbauplanierschilde	8431 42	Anzeigeröhren	8540 89
Andalusit	2508 50	Anzeigetafeln mit LCD-/LED-Modulen	8531 20
Andalusit	7103	Anzüge aus Geweben für Männer	6203 1
Angelgeräte	9507	Anzüge aus Gewirken für Männer	6103 1
Angelhaken	9507 20	Apfel	0813 30
Angelrollen	9507 30	Äpfel	2008 99
Angelruten	9507 10	Apfel	0808 10
Angledozer	8429 1	Apfelmus	2007 99
Angorakaninchenhaare	5102 19	Apfelsaft	2009 7
Angoraziegenhaare	5102 19	Apfelsäure	2918 19
Anhänger für Kraftfahrzeuge	8716	Apfelsinen	0812 90
Anhänger mit Tankaufbau	8716 31	Apfelsinen	2008 30
Anhydrit	2520 10	Apfelsinen	0805 10
Anileridin (INN)	2933 33	Apfelwein	2206 00
Anilin	2921 41	Apparate ärztliche	9018
Anisfrüchte	0909 10	Apparate ärztliche	9022 1
Anisidine	2922 22	Apparate chirurgische	9018
Ankerwinden	8425 3	Apparate elektromedizinische	9018
Anlasser für Verbrennungsmotor	8511 40	Apparate für Mikrokineematographie	9011 20
Annähdrukknöpfe	9606 10	Apparate für Mikrophotographie	9011 20
Anoraks aus Geweben	6201 9	Apparate geodätische	9015
Anoraks aus Geweben	6202 9	Apparate geophysikalische	9015 80
Anoraks aus Gewirken	6102	Apparate hydrographische	9015 80
Anoraks aus Gewirken	6101	Apparate hydrologische	9015 80
Anreißinstrumente/Geräte	9017 20	Apparate meteorologische	9015 80
Ansichtspostkarten	4909 00	Apparate orthopädische	9021 10
Anstrichfarben gebrauchsfertig	3210 00	Apparate ozeanographische	9015 80
Anstrichfarben gebrauchsfertig	3209	Apparate photogrammetrische	9015 40
Anstrichfarben gebrauchsfertig	3208	Apparate psychotechnische	9019 10
Antennen	8529 10	Apparate tierärztliche	9018
Antennenfilter	8529 10	Apparate topographische	9015
Antennenreflektoren	8529 10	Apparate zahnärztliche	9018 4
Antennenverstärker	8543 89	Appenzellerkase	0406
Antennenweichen	8529 10	Appretiermaschinen für Textilindustrie	8451 80
Anthracen	2707 99	Appreturen für Textil/Leder	3809
Anthracen	2902 90	Aprikosen	2008 50
Anthrachinon	2914 61	Aprikosen	0813 10
Anthransäure	2922 43	Aprikosen	0809 10
Anthrazit	2701 11	Aprikosen	0812 90
Antibiotika	2941	Aprikosensteine	1212 30
Antibiotika zubereitete Arzneiwaren	3004	Aquarelle	9701 10
Antibiotika zubereitete Arzneiwaren	3003	Aquatoreale	9005 80
Antigums für Mineralöle	3811	Araometer	9025 80
Antikglas	7004	Arbeitskleidung aus Geweben	6203
Antiklopfmittel für Mineralöle	3811	Arbeitskleidung aus Geweben	6204
Antikorrosivadditives für Mineralöle	3811	Arbeitskleidung aus Geweben	6211

Arbeitswagen Schienenfahrzeug	8604 00	Aufschnittsnerdemaschinen elekt.	8509 80
Arbeitszeitregistrieruhren	9106 10	Aufspanntische für Werkzeugmaschinen	8466 20
Arekanüsse	0802 90	Aufspannvorrichtungen magnetische	8505 90
Argon	2804 21	Auftragsbücher	4820 10
Armagnac	2208 20	Aufwickelvorrichtungen für Bleche	8479 81
Armaturen	8481	Aufzuchtapparate für Geflügel	8436 21
Armaturenblettuhren	9104 00	Aufzüge	8428 10
Armbänder aus echten Perlen	7116 10	Augen-Make-Up	3304 20
Armbänder aus Edel-/Schmuckstein	7116 20	Augenbrauen falsche	6704
Armbänder aus unedlen Metallen	7117 1	Augenprothesen	9021 39
Armbanduhren	9101	Augenwimpern falsche	6704
Armbanduhren	9102	Ausbohr-/Fräsmaschinen kombiniert	8459 3
Armierungsstähle für Beton aus Stahl	7214	Ausbohrmaschinen für Metall	8459
Armprothesen	9021 39	Ausbohrwerkzeuge	8207 60
Arrak	2208 90	Ausgabeeinheiten für EDV	8471 60
Arsen	2804 80	Ausgabepumpe mit Flüssigkeitsmesser	8413 1
Arsenhaltiger Rückstand	2620 60	Ausgüsse aus Keramik feuerfest	6903
Arsenigsäureanhydrid	2811 29	Ausgüsse aus Keramik Sanitär	6910
Artilleriewaffen	9301	Aushängeschilder aus unedlem Metall	8310 00
Artischocken	0709 10	Ausklinkmaschinen für Metall	8462 4
Artischocken	0710 80	Auspuffrohre für Kraftfahrzeuge	8708 92
Artischocken	2005 90	Auspufftopfe für Kraftfahrzeuge	8708 92
Arzneipflanzen	1211	Ausrüstungsmaschinen für Textilindustrie	8451 80
Arzneiwaren	30	Außenbordmotoren	8407 21
Asbest bearbeitet	6812	Außengewindeschneidemaschinen	8459 70
Asbest unbearbeitet	2524 00	Ausstattungspapier gemustert	4808 90
Asbestwaren	6812	Ausstellungsstücke beweglich	9618 00
Asbestzementwaren	6811	Austern	0307 10
Aschen metallhaltig	2620	Austern zubereitet	1605 90
Ascorbinsäure	2936 27	Austempilze	0709 59
Asiagokäse	0406	Auswuchtmaschinen	9031 10
Asparagus schnittgrün frisch	0604 91	Auszackmaschinen für Gewebe	8451 50
Aspergillus Alkalin Protease	3507 90	Auszüge aus Pflanzen	1302 1
Asphaltgestein	2714 90	Autodachkoffer	8708 29
Asphaltite	2714 90	Autokrane	8705 10
Asphaltmastix	2715 00	Autopflegemittel	3405 30
Asti spumante	2204 10	Autopoliermittel	3405 30
Astrachanfelle roh	4301 30	Autoradios	8527 2
Astrachanfelle zugenchtet	4302	Autorennspiele elektrisch	9504 90
Aszu Tokayer	2204 2	Autoverkehrsspiele elektrisch	9503 80
Atelierhintergründe Gewebe bemalt	5907 00	Avocadofrüchte	0804 40
Atemschutzgeräte	9020 00	Axialkolbenpumpen	8413 50
Atlanten	4905 91	Axialventilatoren	8414 59
Atmungsgeräte	9020 00	Axminsterteppiche	5702
Atrazin	2933 69	Axte	8201 40
Atzkali fest	2815 20	Azaleen	0602 30
Ätznatron fest	2815 11	Azapetin	2933 99
Ätzstickereien aus Spinnstoffen	5810 10	Azelainsäure	2917 13
Auberginen	0709 30	Azide	2850 00
Aubusson	5805 00	Azobe	4403 49
Audiometer	9018 19	Azobe	4407 29
Auf-/Abwickelmaschinen für Gewebe	8451 50	Azocine	2933 99
Aufbauten für Anhänger	8716 90	Azoverbindungen	2927 00
Aufheller optische für Spinnstoffe	3204 20	Azoxyverbindungen	2927 00
Auflegematrizen	9404 2	Azulen	2902 19
Aufnahmepressen für Heu/Stroh	8433 40		
Aufschieber für Schienenfahrzeuge	8428 50	Babassuoi	1513 2
Aufschnittsnerdegeräte Haushalt	8210 00	Baboen	4407 29
Aufschnittsnerdemaschinen	8438 50	Backhefen	2102 10

Backöfen elektrisch Gewerbe	8514 10	Bänder aus Kupfer	7410
Backöfen elektrisch Haushalt	8516 60	Bänder aus Kupfer	7409
Backöfen nichtelektrisch Gewerbe	8417 20	Bänder aus Magnesium	8104 90
Backöfen Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 1	Bänder aus Molybdän	8102 95
Backtriebmittel künstliche	2102 30	Bänder aus nicht legiertem Stahl	7211
Backwaren	1905	Bänder aus nicht legiertem Stahl	7212
Backwarenherstellungsmaschinen	8438 10	Bänder aus nichtrostendem Stahl	7220
Bacon-Hälften vom Schwein	0210 19	Bänder aus Nickel	7506
Badebatterien	8481 80	Bänder aus Platin	7110 19
Badehauben aus Kautschuk	6506 91	Bänder aus Silber	7106 92
Badejacken aus Geweben	6207 9	Bänder aus Spinnstoffen	5806
Badejacken aus Geweben	6208 9	Bänder aus Thonum	2844 30
Badejacken aus Gewirken	6108 9	Bänder aus Titan	8108 90
Badejacken aus Gewirken	6107 9	Bänder aus Wolfram	8101 95
Badekleidung aus Geweben	6211 1	Bänder aus Zink	7905 00
Badekleidung aus Gewirken	6112	Bänder aus Zinn	8005 10
Bademäntel aus Geweben	6207 9	Bänder aus Zinn	8004 00
Bademäntel aus Geweben	6208 9	Bänder für Schreibmaschinen	9612 10
Bademäntel aus Gewirken	6108 9	Bänder z. Innenausr. v. Kopfbedeckungen	6507 00
Bademäntel aus Gewirken	6107 9	Bandforderer	8428 3
Badeschwämme aus Kunststoff	3924 90	Bandmaß	9017 80
Badetücher aus Baumwollfrottee	6302 60	Bandsägeblätter	8202 20
Badewannen aus Gußeisen	7324 21	Bandsagemaschinen für Holz/Kunststoffe	8465 91
Badewannen aus Keramik	6910	Bandsagemaschinen für Metall	8461 50
Badewannen aus Kunststoff	3922 10	Bandschleifer elektrisch handgeführt	8467 29
Badewannen aus Stahlblech	7324 29	Bandspeichereinheiten für EDV	8471 70
Badezusatzmittel	3307 30	Bandstahl aus nicht legiertem Stahl	7211
Badöfen elektrisch	8516 10	Bandstahl aus nicht legiertem Stahl	7212
Badöfen nichtelektrisch	8419 1	Bandstahl aus nichtrostendem Stahl	7220
Bagasse	2303 20	Bandstahl aus sonstigem legiertem Stahl	7226
Bagger	8429 5	Bandwebmaschinen	8446 10
Bahndienstfahrzeuge	8604 00	Banjós	9202 90
Bahnschwellen aus Holz	4406	Bankautomaten	8472 90
Bahnschwellen aus Stahl	7302 90	Banknoten	4907 00
Bajonette	9307 00	Banknotenpapier	4802 52
Baken schwimmende	8907 90	Barbital (INN)	2933 53
Balata roh	4001 30	Barbitursäure	2933 52
Bälle aufblasbar	9506 62	Barcodeleser für EDV	8471 60
Bälle Sportbälle	9506 6	Barium	2805 19
Ballenpressen für Stroh/Heu	8433 40	Banumcarbonat künstlich	2836 60
Ballone Luftfahrzeuge	8801 90	Bariumcarbonat natürlich	2511 20
Ballons aus Kunststoff	3923 30	Bariumchlorid	2827 39
Ballotni	7018 20	Bariumhydroxid	2816 40
Balsa	4407 24	Bariumnitrat	2834 29
Balsame	1301 90	Bariumoxid	2816 40
Balsamharz	3806 10	Bariumperoxid	2816 40
Balsamterpentinol	3805 10	Bariumsulfat künstlich	2833 27
Bambus	1401 10	Bariumsulfat natürlich	2511 10
Bananen	0803 00	Barometer	9025 80
Bananenmehl	1106 30	Bärte falsche	6704
Bandaux aus Filz	6501 00	Bartenfransen	0507 90
Bänder a. Spinnstoffen m. Elastomerfäden	5806 20	Baryt natürlich	2511 10
Bänder aus Aluminium	7606	Basalt	6802
Bänder aus Aluminium	7607	Basalt	2516 90
Bänder aus Blei	7804 1	Baskenmützen	6505 90
Bänder aus Gold	7108 13	Basketballschuhe Oberteil Spinnstoffe	6404 11
Bänder aus Kunststoff	3920	Bast aus synthetischer Spinnmasse	5404 90
Bänder aus Kunststoff	3921	Bast natürlich	1401
Bänder aus Kunststoff	3919	Bastardweidelgrassamen	1209 29

Bastfasern textile	5303	Bekleidung aus Asbest	6812 50
Bauaufzüge	8428 10	Bekleidung aus Geweben kautschutiert	6210
Baubeschläge aus Kunststoff	3925 90	Bekleidung aus Geweben kunststbestr.	6210
Baubeschläge aus Metall	8302 41	Bekleidung aus Gewirken kautschutiert	6113 00
Baublocke aus Kalksandstein	6810 11	Bekleidung aus Gewirken kunststbestr	6113 00
Baublocke aus Leichtbeton	6810 11	Bekleidung aus Kunststoffolien	3926 20
Bauchspeck	0210 12	Bekleidung aus Leder	4203 10
Bauchspeck	0203	Bekleidung aus Papier	4818 50
Bauelemente aus Beton vorgefertigt	6810 91	Bekleidung aus Pelzfellen	4303 10
Baugips	2520 20	Bekleidung aus Weichkautschuk	4015 90
Baukastenspielzeug aus Kunststoff	9503 30	Bekleidungsleder Kalbleder	4104 10
Baukeramik	6905 90	Bekleidungsleder Lammlleder	4105 20
Bäume bewurzelt	0602	Bekleidungsleder Rindleder	4104 3
Bäummaschinen für Spinnstoffe	8445 90	Bekleidungsleder Schafleder	4105 20
Baumscheren	8201 60	Bekleidungsleder Ziegenleder	4106 20
Baumwoll-Linters	1404 20	Bekleidungszubehör aus Geweben	6217 10
Baumwollabfälle	5202	Bekleidungszubehör aus Gewirken	6117
Baumwolle gekrempelt/gekämmt	5203 00	Bekleidungszubehör aus Kunststoff	3926 20
Baumwolle ungekrempelt/ungekämmt	5201 10	Bekleidungszubehör aus Leder	4203 40
Baumwollentkernungsmaschinen	8445 90	Bekleidungszubehör aus Papier	4818 50
Baumwollgarnabfälle	5202 10	Bekleidungszubehör aus Pelzfellen	4303 10
Baumwollgarne	5204	Bekleidungszubehör aus W-Kautschuk	4015 90
Baumwollgarne	5205	Belegleser für EDV	8471 60
Baumwollgarne	5206	Beleuchtungsgeräte für Fahrrad	8512 10
Baumwollgarne	5207	Beleuchtungsgeräte für Kfz	8512 20
Baumwollgewebe	5208	Beleuchtungskörper	9405
Baumwollgewebe	5212	Beleuchtungsmesser	9027 40
Baumwollgewebe	5211	Bentonit	2508 10
Baumwollgewebe	5209	Benzaldehyd	2912 21
Baumwollgewebe	5210	Benzfetamin (INN)	2921 46
Baumwollkuchen	2306 10	Benzimidazol-2-thiol	2933 99
Baumwollsamens	1207 20	Benzin	2710 11
Baumwollsamensöl	1512 2	Benzinkanister aus Stahlblech	7310 29
Baumwollwatte	5601 21	Benzoessäure	2916 31
Baupläne	4906 00	Benzofuran	2932 99
Baustahlmatten	7314 20	Benzol	2902 20
Bautenschutzzubereitungen	3824 90	Benzole	2707 10
Bauwinden	8425 3	Benzoln-carbonsäure	2917 39
Bauxit	2606 00	Benzothiazolthiol	2934 20
Bauzierate aus Keramik	6905 90	Benzothiazolthiolendevate	2934 20
Bazookas	9301 20	Benzoylchlorid	2916 32
Bearbeitungszentren für Metallbearbeitung	8457 10	Benzoylperoxid	2916 32
Beatmungsapparate zum Wiederbeleben	9019 20	Benzylacetat	2915 39
Beauvais	5805 00	Benzylalkohol	2906 21
Becher aus Edelmetall	7114	Bergamotteöl	3301 11
Becken Schlaginstrumente	9206 00	Bergkäse	0406
Bedachungen aus Stahl	7308 90	Bernstein bearbeitet	9602 00
Beeren	0810	Bernstein roh	2530 90
Behälter aus Alu über 300 l Inhalt	7611 00	Berufskleidung aus Geweben	6211
Behälter aus Glas Verpackung	7010	Berufskleidung aus Geweben	6203
Behälter aus Stahl 50 - 300 l Inhalt	7310 10	Berufskleidung aus Geweben	6204
Behälter aus Stahl über 300 l Inhalt	7309 00	Beryllium Rohformen	8112 12
Behandlungstische für Röntgenapparate	9022 90	Berylliumhydroxid	2825 90
Beile	8201 40	Berylliumnitrat	2834 29
Bein bearbeitet	9601 90	Berylliumoxid	2825 90
Beinprothesen	9021 39	Beschicker mechanisch für Feuerungen	8416 30
Beiwagen für Kraftrader	8711 90	Beschickungseinricht für Hochofen	8428 90
Beizenfarbstoffe synthetische organische	3204 12	Beschläge aus unedlern Metall	8302
Beizzubereitungen für Textil	3809	Besen	9603

Besenfassungen aus Holz	4417 00	Bildpostkarten	4909 00
Besensorgho	1403 00	Bildröhren für Fernsehempfang	8540 1
Besenstiele aus Holz	4417 00	Bildtelegraphiegeräte drahtgebunden	8517
Bestecke	8215	Bildtelegraphiegeräte drahtlos	8525
Bestecke aus Edelmetall	7114	Bildverstärkerröhren	8540 20
Besteckgriffe aus Holz	4417 00	Bildwandlerröhren	8540 20
Besteckkasten	4202 9	Billardmobel	9504 20
Betätigungsmagnete elektrisch	8505 90	Billardspiele	9504 20
Betelnüsse	0802 90	Bimsbetonwaren	6810
Beton feuerfest	3816 00	Bimskies	2513 11
Betonmischmaschinen	8474 31	Bimsstein	2513 1
Betonmischwagen	8705 40	Bindeware aus Spinnstoffen	5607
Betonplattenpressen	8474 80	Bindemaschinen für Bürsten/Pinsel	8479 89
Betonpumpen	8413 40	Binden für Verbandzwecke	3005 90
Betonrohrpressen	8474 80	Binden hygienisch aus Spinnstoffen	5601 10
Betonschalttafeln aus Holz	4418 40	Binden hygienisch aus Zellstoff	4818 40
Betonspritzmaschinen	8424 20	Bindfäden aus Spinnstoffen	5607
Betonstraßenfertiger	8479 10	Binsen	1401 90
Betonvibratoren Druckluft handgeführt	8467 19	Biotin Beta	2936 29
Betonwaren	6810	Biphenyl	2902 90
Betonzusatzmittel zubereitet	3824 40	Birnen	0808 20
Bettausstattungen gepolstert	9404	Birnen	0813 40
Bettbehänge aus Spinnstoffen fertiggest.	6303	Birnen	2008 40
Betten	9402 90	Birnenbranntwein	2208 90
Betten	9403	Birnsaft	2009 80
Bettfedern	6701 00	Birnenwein	2206 00
Bettfedern	0505 10	Bisamrattenfelle roh	4301 80
Bettpolster	9404	Bisamrattenfelle zugerichtet	4302
Betttücher aus Papier	4818 90	Bisamrattenhaare	5102 19
Bettwäsche aus Spinnstoffen	6302	Biskuits	1905 31
Beutel aus Kunststoff	3923 2	Bismut Rohformen	8106 00
Beutel aus Papier	4819	Bismutcarbonat	2836 99
Beutel aus Spinnstoffen	6305	Bismutnitrat	2834 29
Beziramid (INN)	2933 33	Bisphenol A	2907 23
Biberfelle roh	4301 80	Bitter aromatisch	2103 90
Biberfelle zugerichtet	4302	Bitumen	2713 20
Bibergeißel	0510 00	Bitumenemulsionen	2715 00
Biberhaare	5102 19	Bitumenpapier	4811 10
Bidets aus Keramik	6910	Bitumenpappe	4811 10
Bidets aus Kunststoff	3922 90	Blades vom Rind gefroren	0202 30
Bidets aus Stahlblech	7324 90	Blanchierkessel	8419
Biegemaschinen für Holz	8465 94	Blarnaykäse	0406
Biegemaschinen für Metall	8462 2	Blasen tiensche	0504 00
Bienenhönig	0409 00	Blasformmaschinen für Kunststoff	8477 30
Bienenwachs	1521 90	Blasinstrumente	9205
Bier	2203 00	Blätter aus Glimmer	6814
Bierglasuntersetzer aus Pappe	4823 90	Blätter aus Thorium	2844 30
Bildaufnahmerröhren für Fernsehkamera	8540 20	Blätter aus Weichkautschuk	4008
Bilddrucke	4911 91	Blätter zu Bindezwecken	0604
Bilder	4911 91	Blattfedern aus Stahl	7320 10
Bilder	97	Blattgold	7108 13
Bilderalbum für Kinder	4903 00	Blattmetall aus Aluminium	7607
Bilderbücher für Kinder	4903 00	Blattmetall aus Kupfer	7410 1
Bilderrahmen aus Holz	4414 00	Blattmetall aus Zinn	8005 10
Bilderrahmen aus unedlem Metall	8306 30	Blattsilber	7106 92
Bildhauerwerke	9703 00	Blattwerk kunstliches	6702
Bildkalender	4910 00	Blattwerk natürliches zu Bindezwecken	0604
Bildmustergeneratoren	8543 20	Blechblasinstrumente	9205 10
Bildplattenspieler	8521 90	Bleche aus Aluminium	7606

Bleche aus Blei	7804 1	Blousons aus Gewirken	6102
Bleche aus Gold	7108 13	Bluebacks roh	4301 70
Bleche aus Kupfer	7409	Bluebacks zugerichtet	4302
Bleche aus Magnesium	8104 90	Blumen künstliche	6702
Bleche aus Molybdän	8102 95	Blumen naturliche	0603
Bleche aus nicht legiertem Stahl	7208	Blumenknolle	0601
Bleche aus nicht legiertem Stahl	7209	Blumenkohl	0704 10
Bleche aus nichtrostendem Stahl	7219	Blumensamen	1209
Bleche aus Nickel	7506	Blumenzwiebeln	0601
Bleche aus Platin	7110 19	Blusen aus Geweben	6206
Bleche aus Silber	7106 92	Blusen aus Gewirken	6106
Bleche aus sonstigem legier. Stahl	7225	Blut menschliches	3002 90
Bleche aus Thorium	2844 30	Blut tiensch zu therapeutischen Zwecken	3002 90
Bleche aus Titan	8108 90	Blutbestandteile	3002 10
Bleche aus Wolfram	8101 95	Blutdruckmeßgeräte	9018 90
Bleche aus Zink	7905 00	Bluten geschnitten	0603
Bleche aus Zinn	8004 00	Blütenknospen geschnitten	0603
Blechscheren	8203 30	Blütenpflanzen	0602 90
Blechscheren	8462 3	Blutgluboline	3002 10
Blechscheren elektrisch handgeführt	8467 29	Bobinetgardinstoff	5804 10
Blei Rohformen	7801	Bockwinden	8425 3
Bleiakkumulatoren	8507 10	Bodenbelag aus Weichkautschuk	4008 21
Bleiakkumulatoren ausgebraucht	8548 10	Bodenbelag aus Weichkautschuk	4016 91
Bleicarbonat	2836 70	Bodenbelagbeschichtungsmaschinen	8451 80
Bleichapparate für Textilindustrie	8451 40	Bodenbeläge aus Kunststoff	3918
Bleichchloridhydroxid	2827 49	Bodengeräte zur Flugausbildung	8805 21
Bleichchloridoxid	2827 49	Bodennäherungswarngeräte	9014 20
Bleicherden	2508 20	Bodenplatten aus Beton	6810 19
Bleicherden ölhaltig	1522 00	Bodenplatten aus Keramik glasiert	6908
Bleichromate	2841 20	Bodenplatten aus Keramik unglasiert	6907
Bleichsellerie	0709 40	Bodenventilatoren	8414 51
Bleierze	2607 00	Bodenverdichter nichtselbstfahrend	8430 61
Bleilegierungen Rohformen	7801 9	Bodenverdichter selbstfahrend	8429 40
Bleimonoxid	2824 10	Bodenvermörtelungsmaschinen	8479 10
Bleinitrat	2834 29	Bogenanlageapparate f. Druckmaschinen	8443 60
Bleioxide	2824	Bogenlampen	8539 40
Bleisilicate	2839 90	Bogenoffsetmaschinen	8443 1
Bleistiftbrettchen	4407 10	Bohnen	0710 22
Bleistiftbrettchen	4408 10	Bohnen	0712 90
Bleistifte	9609 10	Bohnen	0713
Bleistifthalter	9608 99	Bohnen	2004 90
Bleistiftherstellungsmaschinen	8465 99	Bohnen	2005 5
Bleistiftspitzer	8214 10	Bohnen	0708 20
Bleistiftspitzmaschinen	8472 90	Bohnergeräte Elektro Haushalt	8509 20
Bleisulfat	2833 29	Bohnerwachs	3405 20
Blenden für Photoapparate	9006 91	Bohrer zahnärztliche	9018 49
Blindenschnittschreibmaschinen	8469	Bohrfutter für Werkzeugmaschinen	8466 10
Blinkleuchten für Kraftfahrzeuge	8512 20	Bohrhammer Druckluft handgeführt	8467 11
Blitzlichtgeräte	9006 6	Bohrmaschinen elektr. handgeführt	8467 21
Blitzlichtvorrichtungen	9006 6	Bohrmaschinen für Holz/Kunststoff	8465 95
Blitzschutzvorrichtungen	8535 40	Bohrmaschinen für Metall	8459
Blitzwürfel	9006 62	Bohrplattformen Schwimm/Tauch	8905 20
Blöcke von Abreißkalendern	4910 00	Bohrstangen für Werkzeugmaschinen	8466 10
Blockflöten	9205 90	Bohrvorrichtungen f. Werkzeugmaschinen	8466 20
Blockrahm	0402	Bohrwerkzeuge	8205 10
Blooms aus nicht legiertem Stahl	7207	Bohrwerkzeuge	8207
Blousons aus Geweben	6201 9	Bohrwinden	8205 10
Blousons aus Geweben	6202 9	Bojen	8907 90
Blousons aus Gewirken	6101	Bolducs aus Spinnstoffen	5806 40

Bolzen aus Aluminium	7616 10	Brammen aus nichtrostendem Stahl	7218 91
Bolzen aus Kupfer	7415	Brammen aus sonstigem legiertem Stahl	7224 90
Bolzen aus Stahl	7318	Brandy de Jerez	2208 20
Bolzen für Luftgewehre	9306 90	Branntwein unvergällt	2208
Bolzenschneider	8203 40	Branntwein vergällt	2207
Bolzensetzwerkzeuge	8205 59	Bratgeräte elektrisch Haushalt	8516 60
Bomben	9306 90	Bratgeräte Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 1
Bonbons mit Kakao	1806 90	Bratschen	9202 10
Bonbons ohne Kakao	1704 90	Brauereimaschinen/Apparate	8438 40
Boniten	0304	Brauereiruckstände	2303 30
Boniten	0305	Brauerpech	3807 00
Boniten	0303 4	Braugerste	1003 00
Boniten	0302 3	Braumaiz	1107
Boniten	1604	Braunkohle	2702 10
Bonito echter	0303 43	Braunkohlenbriketts	2702 20
Bonito echter	0304	Braunkohlenkoks	2704 00
Bonito echter	0305	Braunkohlenteer	2706 00
Bonito echter	1604	Braunreis	1006 20
Bonito echter	0302 33	Brecher für Mineralstoffe	8474 20
Boote aufblasbare	8903 10	Brechmaschinen für Flachs	8445 90
Bootsaussetzwinden	8425 3	Breitflachstahl a. sonstigem leg. Stahl	7225
Bootsmotoren	8407	Breitflachstahl aus nicht legiertem Stahl	7208
Bootsmotoren	8408	Breitflachstahl aus nichtrostendem Stahl	7219
Bor	2804 50	Breitflanschträger a. nicht legiertem Stahl	7216 33
Borate künstlich	2840	Breitschwanzfelle roh	4301 30
Borate natürlich	2528	Breitschwanzfelle zugenchtet	4302
Borax raffiniert	2840 1	Bremsbeläge aus Asbest	6813 10
Borcarbid	2849 90	Bremsen elektromagnetische	8505 20
Boreogadus saida Fische	0304	Bremsen für Kraftfahrzeuge	8708 31
Boreogadus saida Fische	0305	Bremsen für Schienenfahrzeuge	8607 2
Boreogadus saida Fische	0303 79	Bremsklötze aus Asbest	6813 10
Boreogadus saida Fische	0302 69	Bremsnaben für Fahrräder	8714 94
Boride	2850 00	Brennelement für Kernreaktor neu	8401 30
Borkonzentrate natürlich roh	2528	Brennelement für Kernreaktor verbraucht	2844 50
Boroxide	2810 00	Brenner für Feuerungen	8416
Borsäure natürlich roh	2528 90	Brennereiruckstände	2303 30
Borsäuren	2810 00	Brennholz	4401 10
Borsten von Schweinen	0502 10	Brennscherenwärmer elektrisch	8516 32
Borstenabfälle	0502 10	Brennschneidmaschinen	8468 20
Böttcherwaren aus Holz	4416	Brennstoffe mineralische	27
Bottiche aus Alu über 300 l Inhalt	7611 00	Brennwein	2204 29
Bottiche aus Holz	4416 00	Briefaltmaschinen	8472 30
Bottiche aus Kunststoff über 300 l	3925 10	Briefklammern	8305 90
Bottiche aus Stahl 50 - 300 l Inhalt	7310 10	Briefkuvertiermaschinen	8472 30
Bottiche aus Stahl über 300 l Inhalt	7309 00	Briefmarken	4907 00
Bougram	5901 90	Briefmarken als Sammlungsstücke	9704 00
Bourbon-Whiskey	2208 30	Briefmarkenautomaten	8476 89
Bourreteseidengarne	5005 00	Briefmarkenentwertungsmaschinen	8472 30
Bourreteseidengarne	5006 00	Briefmarkenvordruckalben	4820 50
Bourreteseidengewebe	5007 10	Brieföffner	8214 10
Bowlingbahnen	9504 90	Brieföffnungsmaschinen	8472 30
Boxcalf	4104 10	Briefpapierblöcke	4820 10
Boxhandschuhe aus Leder	4203 21	Briefpapierzusammenstellungen	4817 30
Boxpaletten aus Holz	4415 20	Briefschließmaschinen	8472 30
Brachsenmakrelen	0302 69	Briefsiegelmaschinen	8472 30
Brachsenmakrelen	0303 79	Briefsortiermaschinen	8472 30
Brachsenmakrelen	0304	Brieftaschen	4202 3
Brachsenmakrelen	0305	Briefumschläge	4817 10
Brammen aus nicht legiertem Stahl	7207	Briefumschlagherstellungsmaschinen	8441 20

Briekäse	0406 90	Bulben von Pflanzen	0601
Briketts aus Braunkohle	2702 20	Bulgur-Weizen	1904 30
Briketts aus Steinkohle	2701 20	Bulldozer	8429 1
Brillen	9004	Bunde aus Stahl	7307
Brillenetuis	4202 3	Buntglaspapier	4814 90
Brillenfassungen	9003 1	Buprenorphin (INN)	2939 11
Brillengläser	9001	Büroartikel aus Glas	7013
Brillengläser nicht optisch bearbeitet	7015 10	Büroartikel aus Kunststoff	3926 10
Brillengläser	9013 80	Büroheftmaschinen	8472 90
Bnskets vom Rind gefroren	0202 30	Buroklammern	8305 90
Broccoli	0710 80	Buromaschinenpapierstreifen	4823 59
Brom	2801 30	Buromobel aus Holz	9403 30
Bromazepam (INN)	2933 33	Buromobel aus Metall	9403 10
Brombeeren	0810 20	Bursten	9603
Brombeeren	0820 20	Burstenfassungen aus Holz	4417 00
Brombeeren	0812 90	Busche bewurzelt	0602
Brombutylkautschuk	4002 39	Bustenhalter	6212 10
Bromchloridfluormethan	2903 46	Bustennieder	6212 90
Brommethan	2903 30	Butadien	2711 14
Bromtrifluormethan	2903 46	Butadien	2901 2
Bromwasserstoffsäure	2811 19	Butadienkautschuk	4002 20
Bronze Rohformen	7403 22	Butalbital (INN)	2933 53
Broschüren	4901	Butanal	2912 13
Brot	1905	Butandiol	2905 39
Brotaufstrich kakaohaltig	1806 90	Butane	2711 13
Brotizolam (INN)	2934 91	Butanole	2905 1
Brotröster elektrisch Haushalt	8516 72	Butanon	2914 12
Bruch von Kunststoff	3915	Butansäuren	2915 60
Bruch von Weichkautschuk	4004 00	Buten	2901 23
Bruchbänder	9021 10	Buttenpapier handgeschopft	4802 10
Bruchglas	7001 00	Buttenpappe handgeschopft	4802 10
Bruchreis	1006 40	Butter	0405 00
Brücken aus Aluminium	7610 90	Butterfett	0405 00
Brücken aus Stahl	7308 10	Butterkase	0406
Brücken für Uhren	9114 40	Buttermesser	8215 9
Brückenelemente aus Aluminium	7610 90	Buttermilch	0403 90
Brückenelemente aus Stahl	7308 10	Buttermilchpulver	0403 90
Brückenwaagen	8423 8	Buttersäure	2915 60
Brugnolen	0809 30	Butterschmalz	0405 10
Brugnolen	0813 40	Butterungsmaschinen	8434 20
Brühapparate für Schlachthofe	8419 89	Butylacetat	2915 33
Brühen	2104 10	Butylalkohole	2905 1
Brustbohrer	8205 10	Butyldimethyldinitroacetophenon	2914 70
Brusthutschen aus Weichkautschuk	4014 90	Butylen	2711 14
Brutapparate für Geflügel	8436 21	Butylen	2901 23
Bruteier von Hausgeflügel	0407 00	Butylkautschuk	4002 31
Buchbindereimaschinen	8440 10	Butylphenol p-tert	2907 19
Buchbindestoffe leimbestrichen	5901 10	Butyraldehyd	2912 13
Buchenholz	4403 92		
Buchenholz	4407 92	Caciocavallocase	0406
Bücher	4901	Cadmium Rohformen	8107 20
Buchführungsbücher	4820 10	Cadmiumnitrat	2834 29
Buchhüllen aus Papier	4820 90	Cadmiumoxid	2825 90
Buchstaben aus unedlem Metall	8310 00	Cadmumpigmente	3206 30
Buchweizen	1008 10	Cadmiumsulfat	2833 29
Büffelkäse	0406	Cadmiumsulfid	2830 30
Bügeleisen elektrisch	8516 40	Calcium	2805 12
Bügelmaschinen	8451 30	Calcium/Ammoniumnitrat-Mischung	3102 60
Bügelpressen	8451 30	Calciumcarbid	2849 10

Calciumcarbonat	2836 50	Cerverbindungen	2846 10
Calciumchlorid	2827 20	Cetobemidonhydrochlorid	2933 39
Calciumcitrat roh	3824 90	Cetylalkohol	2905 17
Calciumcyanamid	3102 70	Champagner	2204 10
Calciumhydrogenorthosphat	2835 25	Champignonbrut	0602 90
Calciumhydroxid	2825 90	Champignons	0709 51
Calciumhypochlorit	2828 10	Chechias	6505 90
Calciumperoxid	2825 90	Cheddarkase	0406
Calciumphosphate kunstlich	2835 2	Chemischreinigungsmaschinen	8451 10
Calciumphosphate natuerlich	2510	Chenillegarne	5606 00
Calciumpyrolignit	3824 90	Chenillegewebe	5801
Calciumsulfid	2830 90	Cheshire Käse	0406
Calciumtartrat roh	3824 90	Chicle	4001 30
Calvados	2208 90	Chicoree	0705 2
Camazepam (INN)	2933 91	Chinaalkaloide	2939 2
Camembertkäse	0406 90	Chinakohl	0704 90
Campher	2914 21	Chinarinde	1211 90
Campingwohnanhanger	8716 10	Chinin	2939 21
Cannelloni	1902	Chininsulfat	2939 21
Cantalkäse	0406	Chinolin	2933 49
Caprolactam Epsilon-	2933 71	Chinolincarbonsaurederivate	2933 49
Capsicumfruchte Gemuse	2001 90	Chinolinhalogenendevate	2933 49
Capsicumfruchte Gemuse	2005 90	Chinone	2914 6
Capsicumfruchte Gemuse	0710 80	Chiolith natuerlich	2530 90
Capsicumfruchte Gemuse	0711 90	Chips elektronisch	8542
Capsicumfruchte Gemuse	0709 60	Chlor	2801 10
Capsicumfruchte getrocknet/gemahlen	0904 20	Chloramphenicol	2941 40
Carbamate	2924	Chlorbenzol	2903 61
Carbide	2849	Chlorbutadienkautschuk	4002 4
Carboxymethylcellulose	3912 31	Chlorbutylkautschuk	4002 39
Cargoreis	1006 20	Chlordiazepoxid	2933 99
Camallit	3104 10	Chlorepoxypropan	2910 30
Casein	3501 10	Chloressigsäuren	2915 40
Caseinate	3501 90	Chlorethan	2903 11
Caseinderivate	3501 90	Chlorethoxyethanol	2909 49
Caseinleime	3506 10	Chlorethylen	2903 21
Caseinleime	3501 90	Chlorformiate	2915 90
Casing Rohre aus Stahl geschweißt	7306 20	Chlorheptafluorpropane	2903 45
Casing Rohre aus Stahl geschweißt	7305 20	Chlonte nicht gebläht	2530 10
Casing Rohre aus Stahl nahtlos	7304 20	Chlormethan	2903 11
Catgut nicht steril	4206 10	Chloroethylphosphonsäure	2931 00
Catgut steril	3006 10	Chloroform	2903 13
Cathin (INN)	2939 43	Chloroprenkautschuk	4002 4
CD-Player	8519 99	Chloroschwefelsäure	2806 20
Celli	9202 10	Chlorospinnfasern	5506 90
Celloidin	3912 20	Chlorospinnfasern	5503 90
Celluloid	3912 20	Chlorparaffine flussig	3824 90
Cellulose	47	Chlorpentafluorethan	2903 45
Celluloseacetate	3912 1	Chlorprothixen (INN)	2934 99
Cellulosebreiherstellungsmaschinen	8439 10	Chlortrifluormethan	2903 45
Celluloseester	3912 90	Chlorwasserstoff	2806 10
Celluloseether	3912 3	Chocolate-milk-crumb	1806 20
Celluloseklebstoffe	3912	Cholin	2923 10
Celluloseklebstoffe	3506 10	Cholinchlorid	2923 10
Cellulosenitrate	3912 20	Cholsäure	2918 19
Cellulosezermentwaren	6811	Chomhydroxide	2819 90
Cembalos	9201 90	Chrntbaumbeleuchtung elektrnsch	9405 30
Cereisen	3606 90	Chrntbaumschmuck	9505 10
Cermets Rohformen	8113 00	Chrom Rohformen	8112 21

Chromatographen	9027 20	Cortisonacetate	2937 29
Chromcarbid	2849 90	Courgettes	0709 90
Chromdioxid	2819 90	Couscous	1902 40
Chromerze	2610 00	CPU-Karten für EDV	8471
Chromitsteine nicht gebrannt	6815 91	Crepe Sheets Naturkautschuk	4001 29
Chromoersatzkarton	4805 2	Crops vom Rind gefroren	0202 30
Chromoxide	2819	Crotonsaure	2916 19
Chrompigmente	3206 20	Croupous Rindshaute	4101 22
Chromsulfat	2833 23	Cumann	2932 21
Chromtrioxid	2819 10	Cumaron	2932 99
Chrysanthemen Schnittblumen	0603 10	Cumaron-Inden-Harze	3911 10
Chucks vom Rind gefroren	0202 30	Cumaronharze	3911 10
Cinnamylalkohol	2906 29	Curmol	2902 70
Citronellöl	2905 22	Curry	0910 50
Citronellöl	3301 29	Cyanate	2838 00
Citronenöl	3301 13	Cyanide	2837
Citronensäure	2918 14	Cyanit	2508 50
Clementinen	2008 30	Cyant	7103
Clementinen	0805 20	Cyanocobalamine	2936 26
Globazam (INN)	2933 72	Cyanogenchlorid	2851 00
Clonazepam (INN)	2933 91	Cyanoguanidin	2926 20
Clorazepat (INN)	2933 91	Cyclobarbital (INN)	2933 53
Clotazepam (INN)	2934 91	Cyclohexan	2902 11
Cloxacolam (INN)	2934 91	Cyclohexanol	2906 12
Cobalamine	2936 26	Cyclohexanon	2914 22
Cobalt Rohformen	8105 20	Cyclohexylamin	2921 30
Cobaltacetate	2915 23	Cyclohexyldimethylamin	2921 30
Cobaltchlorid	2827 34	Cyclohexylendiamin	2921 30
Cobalterze	2605 00	Cycloterpene	2902 19
Cobalthaltiger Rückstand	2620 99	Cystein	2930 90
Cobalthydroxide	2822 00	Cystin	2930 90
Cobaltmatte	8105 20		
Cobaltnitrat	2834 29	Dachbahnen bituminiert	6807 10
Cobaltoxide	2822 00	Dachentlüfter aus Stahl	7326 90
Cobaltsulfate	2833 29	Dächer aus Aluminium	7610 90
Cocablätter	1211 30	Dachpappe	6807 10
Cocain	2939 91	Dachplatten aus Asbestzement glatt	6811 20
Cocarcboxylase	2934 99	Dachplatten aus Cellulosezement glatt	6811 20
Coffein	2939 30	Dachnnnen aus Stahl	7326 90
Cognac	2208 20	Dachschiefer	6803 00
Colbykäse	0406	Dachshaare	0502 90
Collagen	9701 90	Dachsteine/Pfannen aus Beton	6810 19
Collodium	3912 20	Dachstühle aus Aluminium	7610 90
Columbium Rohformen	8112 92	Dachventilatoren	8414 51
Compact Discs mit Aufzeichnung	8524 3	Dachziegel aus Glas	7016 90
Computer für EDV	8471	Dachziegel aus Keramik	6905 10
Computerbänder mit Aufzeichnung	8524	Damenstrümpfe aus Gewirken	6115
Computerbänder ohne Aufzeichnung	8523	Dämmplatten aus Holzwolle	6808 00
Computermause	8471 60	Dampfapparate	8419 8
Computertomographen	9022 12	Dampfbugeleisen elektrnsch	8516 40
Container Warenbehälter	8609 00	Dampferzeuger	8402 1
Corahgewebe aus Seide	5007 20	Dampffiltermaschinen	8419 81
Core Yarn aus synthetischen Filamenten	5401 10	Dämpfgeräte aus Wäschereien	8451 80
Corn flakes	1904 10	Dampfkessel	8402 1
Comed Beef	1602 50	Dämpfkolonnen für Viehfutter	8419 89
Cornichons	0711 40	Dampfspeicher	8404 10
Cornichons	2001 10	Dampfstrahlapparate	8424 30
Cornichons	0707 00	Dampfturbinen	8406
Cortison	2937 21	Danbokase	0406

Dark red meranti	4403 41	Diagnosereagenzien	3006 30
Dark red meranti	4407 25	Diagnosereagenzien	3822 00
Därme künstliche	3917	Diagrammpapier für Registriergeräte	4823 40
Därme künstliche	4823 90	Dialysatoren	8421 29
Därme natürliche	0504 00	Diamanten	7102
Darmsaiten	4206 10	Diamanten für Tonwiedergabegeräte	8522 90
Datenverarbeitungsmaschinen	8471	Diaminocyclohexan	2921 30
Dattein	0804 10	Diaminotoluole	2921 51
Datumstempel	9611 00	Diammoniumhydrogenorthosphat	3105 30
Datumstempeluhren	9106 10	Diammoniumphosphat	3105 30
Dauermagnete	8505 1	Dianisidine	2922 22
Dauerschablonen aus Papier	4816 30	Diaprojektoren	9008 10
Dauerschablonenpapier getränkt	4809 90	Diarsenoxid	2811 29
Dauerschablonenpapier ungetränkt	4802 51	Diathermieapparate/Geräte	9018 90
Dauerwellengeräte elektrisch	8516 32	Diatomit	2512 00
Dauerwellenmittel	3305 20	Diazepam (INN)	2933 91
Daunen	0505 10	Diazepine	2933 99
Daunen	6701 00	Diazinon	2933 59
DDT	2903 62	Diazoverbindungen	2927 00
Deckbetten	9404 90	Dibenzothiazolyldisulfid	2934 20
Deckel aus Glas	7010 20	Dibetou	4403 49
Deckel aus Kunststoff	3923 50	Dibetou	4407 29
Decken aus Spinnstoffen	6301	Dibortnoxid	2810 00
Decken gebraucht	6309 00	Dibromethyldibromcyclohexan	2903 59
Deckenleuchten	9405	Dibrommethan	2903 30
Deckenventilatoren	8414 51	Dibromneopentylglykol	2905 59
Deckenverkleidungen aus Kunststoff	3918	Dibromtetrafluorethan	2903 46
Deckenziegel aus Keramik	6904 90	Dibutylorthophthalate	2917 31
Degen	9307 00	Dicalciumphosphat	2835 25
Degras	1522 00	Dicamba ISO	2918 90
Dehydrocortison	2937 21	Dichlorbutane	2903 19
Dehydrohydrocortison	2937 21	Dichlordifluormethan	2903 42
Delorazepam (INN)	2933 91	Dichloressigsäure	2915 40
Denimgewebe aus Baumwolle	5209 42	Dichlorethan	2903 15
Denimgewebe aus Baumwolle	5211 42	Dichlorhexafluorpropane	2903 45
Dentalbohrmaschinen	9018 41	Dichlormethan	2903 12
Dentalgips	3407 00	Dichlormethylendianilin	2921 59
Dentalstühle	9402 10	Dichlorpropan	2903 19
Dentalwachs zubereitet	3407 00	Dichlorpyridincarbonsäure	2933 39
Dephosphorations Schlacken	3103 20	Dichlortetrafluorethan	2903 44
Derrickkrane	8426	Dichlortrifluorpyridin	2933 39
Desinfektionsmittel	3808 40	Dichtemesser	9025 80
Desoxycholsäure	2918 19	Dichtungen aus Filz	5911 90
Dessertwein	2204 2	Dichtungen aus Weichkautschuk	4016 93
Destillationsfettsäuren	3823 19	Dichtungen mechanisch	8484 20
Destillierapparate	8419 40	Dichtungen metalloplastische	8484 10
Detacheure für Müllerei	8437	Dichtungen Sortimente	8484 90
Deuterium	2845 90	Dichtungsbahnen bituminiert	6807 10
Deuteriumoxid	2845 10	Dicumylperoxid	2909 60
Dexamfetamin (INN)	2921 46	Dicyandiamid	2926 20
Dextrine	3505 10	Didecylorthophthalate	2917 33
Dextrineime	3505 20	Diebstahlsalarmgeräte elektrisch	8531 10
Dextrineime	3506 10	Diesellokomotiven	2710 19
Dextromethorphan	2933 49	Dieselmotoren	8602
Dextromoramid (INN)	2934 91	Diethanolamin	2922 12
Dextropropoxyphen (INN)	2922 14	Diethylamin	2921 12
Dextrose	1702	Diethylenglykol	2909 41
Diacetonalkohol	2914 40	Diethylenglykolmonoalkylether	2909 4
Diacs	8541 30		

Diethylenglykolmonobutylether	2909 43	Dodecanol	2905 17
Diethylenglykolmonomethylether	2909 42	Dodecylbenzol	3817 00
Diethylether	2909 11	Dolomit gesintert gebrannt	2518 20
Diethylhydrogenphosphit	2920 90	Dolomit roh	2518 10
Diethylphosphit	2920 90	Dolomitstampfmasse	2518 30
Diethylphosphonat	2920 90	Dolomitsteine nicht gebrannt	6815 91
Difenoxin (INN)	2933 33	Doppelbitumenpapier und Pappe	4807 10
Diffraktografen	9012 10	Doppelflinten	9303 20
Diffuseure	8438 30	Doppelsilicate	2842 10
Diffusionspumpen	8414 10	Doppelwachspapier	4807 99
Digital-Pianos	9207 10	Dome für Werkzeugmaschinen	8466 10
Digitalis-Glykoside	2938 90	Dornhaie	0302 65
Digitizer für EDV	8471	Dornhaie	0305
Digol	2909 41	Dornhaie	0304
Dihydrocodein (INN)	2939 11	Dornhaie	0303 75
Dihydrostreptomycin	2941 20	Dosen aus Aluminium	7612 90
Dihydroxycholansäure	2918 19	Dosen aus Kunststoff	3923 10
Dihydroxynaphthaline	2907 29	Dosen aus Pappe	4819 50
Disodecylorthophthalate	2917 34	Dosen aus Stahlblech	7310 21
Disononylorthophthalate	2917 34	Dosenöffner	8205 51
Diisooctylorthophthalat	2917 34	Dosenoffengeräte Haushalt	8210 00
Diisopropylbenzol	2902 90	Dosierpumpen	8413 50
Dikaliumhexafluorozirconat	2826 90	Dosierwaagen	8423 30
Diktiergeräte	8520	Dost Oganum vulgare	1211 90
Diktiergeräte	8519 40	Double Gloucester Käse	0406
Dilatometer	9027 80	Drachen Luftfahrzeuge	8801 10
Dimethoxybenzoesäure	2918 90	Dragees mit Kakao	1806 90
Dimethylamin	2921 11	Dragees ohne Kakao	1704 90
Dimethylcyclohexanol	2906 12	Dragen aus Eisen oder Stahl	7316 00
Dimethylmethylphosphonat	2931 00	Draht aus Aluminium	7605
Dimethylphosphit	2920 90	Draht aus Blei	7803 00
Dimethylphosphonat	2920 90	Draht aus Gold	7108 13
Dimethylterephthalat	2917 37	Draht aus Kupfer	7408
Dinatriumcarbonat	2836 20	Draht aus Magnesium	8104 90
Dinatriumhydrogenphosphat	2835 22	Draht aus Molybdän	8102 96
Dinatriumsulfat	2833 11	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217
Dinatriumtetraborat	2840 1	Draht aus nichtrostendem Stahl	7223 00
Dinatriumtetraboratpentahydrat	2840 19	Draht aus Nickel	7505 2
Dinitronaphthaline	2904 20	Draht aus Platin	7110 19
Dinonylorthophthalate	2917 33	Draht aus Silber	7106 92
Dinoseb	2908 90	Draht aus sonstigem legiertem Stahl	7229
Dioctylorthophthalate	2917 32	Draht aus Thorium	2844 30
Dioden	8541	Draht aus Titan	8108 90
Dipenten roh	3805 90	Draht aus Wolfram	8101 96
Diphenoxylat (INN)	2933 33	Draht aus Zink	7904 00
Diphenylamin	2921 44	Draht aus Zinn	8003 00
Diphenylether	2909 30	Draht isoliert für Elektrotechnik	8544
Diphenylolpropan	2907 23	Drahtbe-/verarbeitungsmaschinen	8463 30
Diphosphorpentaoxid	2809 10	Drahtbursten	9603
Dipipanon (INN)	2933 33	Drahterodiermaschinen	8456 30
Direktfarbstoffe synthetisch organisch	3204 14	Drahtfedern aus Stahl	7320 20
Dischwefeldichlorid	2812 10	Drahtglas	7005 30
Disketten mit Aufzeichnung	8524 9	Drahtglas	7003 20
Disketten ohne Aufzeichnung	8523 20	Drahtheftmaschinen für Buchbinderei	8440 10
Dispersionsfarbstoffe synthetisch organ	3204 11	Drahtkörbe aus Stahl	7326 20
Dithiocarbamate	2930 20	Drahtschraubwaren aus Stahl	7318 13
Dithiocarbonate	2930 10	Drahtspannungsteiler	8533 3
Dochte aus Spinnstoffen	5908 00	Drahtstellwiderstände	8533 3
Docks ortsfest aus Stahl	7308 90	Drahtstifte aus Stahl	7317 00

Drahtziehmaschinen	8463 10	Druckschnften periodische	4902
Draisinen	8604 00	Drucktypen	8442 50
Drehautomaten für Metall	8458 1	Druckzerstäuberdosens aus Aluminium	7612 90
Drehbankspitzen	8466 20	Drusen frnsch/gefroren	0510 00
Drehbleistifte	9608 40	Drusen getrocknet	3001 10
Drehergewebe aus Spinnstoffen	5803	Drusenextrakte zu pharmaz. Zwecken	3001 20
Drehfutter für Werkzeugmaschinen	8466 20	Dubliermaschinen für Spinnstoffe	8445 30
Drehgestelle für Schienenfahrzeuge	8607 1	Dudelsacke	9205 90
Drehkolbenverdichter	8414 80	Duftwasser	3303
Drehkondensatoren elektrisch	8532 30	Dumper	8704 10
Drehmaschinen für Holz/Kunststoff	8465 99	Düngermittel	31
Drehmaschinen für Metall	8458	Düngerstreuer/-verteiler	8432 40
Drehmomentschlüssel	8204 1	Dunggabeln	8201 20
Drehmomentwandler	8483 40	Dungzerreißer	8436 80
Drehorgeln	9208 90	Durchflußmesser	9026 10
Drehriegel für Fenster/Türen	8302 41	Durchlauferhitzer elektrisch	8516 10
Drehschalter =(60 V	8536 50	Durchlauferhitzer nichtelektrisch	8419 1
Drehschiebervakuumpumpen	8414 10	Durchlaufwaschmaschinen	8450 20
Drehspäne aus Magnesium	8104 30	Durchleuchtungsschirme	9022 90
Drehstabfedern für KFZ	8708 99	Durchschlager	8205 59
Drehstromzähler	9028 30	Durchschlagpapier	4823 59
Drehstuhle	9401 30	Durchschlagpapier	4802
Drehwerkzeuge	8207 80	Durchschreibesätze Formulare	4820 40
Drehzahlmesser für Fahrzeuge	9029 10	Durchschreibpapier prapanert	4809 20
Drehzentren für Metall	8458	Durchschreibpapier präpariert	4816 20
Dreimmersersneider für Papier	8441 10	Dunan	0810 60
Dreiräder für Kinder	9501 00	Duschen aus Kunststoff	3922 10
Dreschmaschinen	8433 5	Duschzusatzmittel	3307 30
Drill pipes aus Stahl nahtlos	7304 21	Düsenspinnmaschinen	8444 00
Drosselspulen	8504	DVD Digital versatile discs mit Aufzeichnung	8524 3
Druckbestäuber für Druckmaschinen	8424 20	Dynamos für Fahrrad	8512 10
Druckbleistifte	9608 40		
Drucker für EDV	8471 60	Ecaussine	6802
Druckfarben	3215 1	Ecaussine	2515 20
Druckfedern aus Stahl schraubenlinief.	7320 20	Ecgonin	2939 91
Druckfestigkeitsprüfmaschinen	9024	Eckenverstärker Stahl für Container	7325 99
Druckformzylinder	8442 50	Eckventile sanitäre	8481 80
Druckgasarmaturen autogene	8481	Economiser	8404 10
Druckgießformen für Metalle	8480 41	Edamerkase	0406
Druckgießmaschinen für Metalle	8454 30	Edelgase	2804 2
Druckkästen für Handgebrauch	9611 00	Edelmetallabfalle	7112
Druckknöpfe	9606 10	Edelmetallamalgame	2843 90
Druckluftbremsen für Schienenfahrzeuge	8607 2	Edelmetallasche	7112
Druckluftmotoren	8412 3	Edelmetalle kolloid	2843 1
Druckluftnebelolier	8424 89	Edelmetallerze	2616
Druckluftschrauber handgeführt	8467 11	Edelmetallgekratz	7112
Druckluftwartungseinheiten	8481 10	Edelmetallschrott	7112
Druckluftwerkzeuge handgeführt	8467 1	Edelsteine	7103
Druckluftzylinder	8412 31	Edelsteinnachahmungen aus Glas	7018
Druckmaschinen	8443	Edelsteinpulver	7105
Druckmeßgeräte	9026 20	Edgen	8432 2
Druckminderventile	8481 10	Eicheln ungerostet	2308 10
Druckpapier	4801	Eichenauszug	3201 90
Druckpapier	4802	Eichenholz	4407 91
Druckpapier	4823 5	Eichenholz	4403 91
Druckpapier	4810	Eichzähler	9028
Druckplatten	8442 50	Eier	0407 00
Druckregler	9032 20	Eier	0408
Druckrohre aus Gußeisen	7303 00	Eieralbumin	3502

Eierkocher elektrisch Haushalt	8516 79	Elektrodenpasten Kohlenstoffgehalt	3801 30
Eiersortiermaschinen	8433 60	Elektrodenalapparate	9018 4
Eierverpackung aus Papierhalbstoff	4823 70	Elektrodiagnoseapparate/-geräte	9018 1
Eigelb	0408	Elektroencephalographen	9018 19
Eimer aus Holz	4416 00	Elektroerosionswerkzeugmaschinen	8456 30
Eimer für Bagger	8431 41	Elektrofilter	8421 39
Ein-/Ausschalter elektrisch	8535 30	Elektroflaschenzuge	8425 11
Ein-/Ausschalter elektrisch	8536 50	Elektroherde Haushalt	8516 60
Einachsschlepper	8701 10	Elektrokardiographen	9018 11
Einbände aus Papier oder Pappe	4820 30	Elektrokarren ohne Hebevorrichtung	8709 11
Einbaugasbacköfen aus Stahl	7321 11	Elektrolokomotiven	8601
Einbauküchenelemente aus Holz	9403 40	Elektrolysegeräte	8543 30
Einbruchsalarmgeräte elektrisch	8531 10	Elektrolytkondensatoren	8532
Eingabeeinheiten für EDV	8471 60	Elektromagnete	8505
Einkaufsnetze aus Spinnstoffen geknüpft	5608	Elektromotoren	8501
Einkaufstaschen	4202 9	Elektronenblitzgeräte	9006 61
Einkomponentenwaagen	8423 30	Elektronenmikroskope	9012 10
Einkristallhalbleitergleichrichter	8504 40	Elektronenröhren	8540
Einlagen blutstillend steril	3006 10	Elektronenstrahlschweißmaschinen	8515 80
Einlegesohlen	6406 99	Elektrophoresegeräte	8543 30
Einnietdruckknöpfe	9606 10	Elektrophoresegeräte	9027 20
Einspindeldrehautomaten für Metall	8458 1	Elektrowerkzeuge handgeführt	8467
Einspritzpumpen	8413 30	Elektrozaungeräte	8543 40
Einsteckkäbme	9615 1	Elemente radioaktive	2844
Eintrittskartenausg. Masch. m. Rechenwerk	8470 90	Elfenbein	0507 10
Einwickelmaschinen	8422 40	Elfenbein bearbeitet	9601 10
Einzelbild-Videokamras digitale	8525 40	Elfenbeinwaren	9601 10
Einzelkornmühlgeräte/-maschinen	8432 30	Emetin	2939 99
Einzellermikroorganismen nicht lebend	2102 20	Emmentalerkase	0406
Eipulver	0408	Empfängerröhren	8540 81
Eis	220190	Empfangnisverhütungsmittel chemisch	3006 60
Eisbergsalat	0705 11	Emulgiermaschinen universell verwendb	8479 82
Eisbrecher	8906 90	Endvie	0705 29
Eisen gekörnt	7205 10	Endlosformulare	4823 51
Eisenchlorid	2827 33	Endlosformulare	4811 90
Eisenerze	2601	Endlosformularpapierrollen	4802 52
Eisenglimmer natürlich	2530 40	Endlosformularsätze	4820 40
Eisenhydroxide	2821 10	Endoskope	9018 90
Eisenoxide	2821 10	Engoben	3207 20
Eisenpulver	7205 2	Entascher mechanisch für Feuerungen	8416 30
Eisenschrott	7204	Enteisungsflussigkeiten Zubereitungen	3820 00
Eisenschwamm	7203	Enten geschlachtet	0207
Eisensulfate	2833 29	Enten lebend	0105
Eisensulfid	2830 90	Entenlebern Zubereitungen	1602 20
Eisenwolle	7323 10	Entfleischmaschinen für Haute	8453 10
Eispulver mit Kakao	1806 90	Entgasungsofen nichtelektrisch	8417 80
Eiweißkonzentrate	2106 10	Enthaarungsmaschinen für Schlachthof	8438 50
Eiweißstoffe gehärtet	3913	Entkrausungsmittel	3305 20
Eiweißstoffe textunert	2106 10	Entladungslampen	8539 3
Elastikschlupfer	6212 20	Entwässerungspresen für Wäschereien	8451 80
Elastizitätstestmaschinen/-gerät	9024	Entwickler photographisch zubereitet	3707 90
Elastomergarne aus synth. Filament	5402 49	Enzyklopädien	4901 91
Elastomermembranen	5404 10	Enzyimbildner lebend	3002 90
Elektrizitätszähler	9028 30	Enzyme	3507
Elektrobandstahl aus nicht legiertem Stahl	7211	Enzymzubereitungen für Gerberei	3202 90
Elektrobandstahl aus sonstigem leg. Stahl	7226 11	Ephedrin	2939 41
Elektrobleche aus nicht legiertem Stahl	7209	Epichlorohydrin	2910 30
Elektrobleche aus sonstigem leg. Stahl	7225 19	Epinephrin	2937 31
Elektroden aus Kohle oder Graphit	8545 1	Epingle	5801

Epoxide	2910	Ethchlorvynol (INN)	2905 51
Epoxidharze	3907 30	Ether	2909
Epoxyalkohole	2910	Etheralkohole	2909 4
Epoxyether	2910	Etheralkoholphenole	2909 50
Epoxyphenole	2910	Etherperoxide	2909 60
Eproms	8542	Etherphenole	2909 50
Epsomit	2530 20	Ethinamat (INN)	2924 24
Erbsen	0710 21	Ethoxydroxybenzaldehyd	2912 42
Erbsen	0713	Ethoxyethylacetat	2915 35
Erbsen	2005 40	Ethoxylinharze	3907 30
Erbsen	2004 90	Ethyl loflazepat (INN)	2933 91
Erbsen	0708 10	Ethylacetat	2915 31
Ercynopsis unicolor Fische	0305	Ethylacrylat	2916 12
Erdalkalimetalle	2805	Ethylalkohol	2208 90
Erdbeeren	2008 80	Ethylalkohol	2207
Erdbeeren	0812 20	Ethylbenzol	2902 60
Erdbeeren	0810 10	Ethylcellulose	3912 39
Erdbeeren	0811 10	Ethylchlorid	2903 11
Erdbeerpflanzen	0602 99	Ethylcumann	2932 21
Erdbohrwerkzeuge	8207 1	Ethyl-diethanolamin	2922 19
Erdedämpfgeräte	8419 89	Ethylen	2901 21
Erden kieselsäurehaltig	2512 00	Ethylen	2711 14
Erdgas	2711	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer	4002 70
Erdgaskondensate	2709 00	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	3901 30
Erdhobel selbstfahrend	8429 20	Ethylendiamin	2921 21
Erdnußbutter	2008 11	Ethylendibromhexahydromethanophthalimid	2925 19
Erdnüsse	1202	Ethylendichlorid	2903 15
Erdnüsse	2008 11	Ethylenglykol	2905 31
Erdnußöl	1508	Ethylenglykolmonoalkylether	2909 4
Erdnußkuchen	2305 00	Ethylenglykolmonobutylether	2909 43
Erdöl bearbeitet	2710	Ethylenglykolmonomethylether	2909 42
Erdöl roh	2709 00	Ethylenoxid	2910 10
Erdölrohre aus Stahl geschweißt	7305	Ethylether	2909 11
Erdölrohre aus Stahl geschweißt	7306	Ethylhexanol	2905 16
Erdölrohre aus Stahl nahtlos	7304	Ethylhydroxymethylpropandiol	2905 41
Erdölrückstände	2713	Ethylmorphin	2939 11
Erdölwachs	2712 90	Ethylvanillin	2912 42
Erdstamper Verbr -Motor handgeführt	8467 89	Etiketten aus Papier oder Pappe	4821
Ergometrin INN	2939 61	Etiketten aus Spinnstoffen	5807
Ergotamin INN	2939 62	Etikettiermaschinen für Behältnisse	8422 30
Erntebindegarne aus Spinnstoffen	5607	Etilamfetamin (INN)	2921 46
Erythromycin	2941 50	Etorphin (INN)	2939 11
Erze metallurgische	26	Etuis aus Holz	4420 90
Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	7018 90	Etuis Täschnerwaren	4202 9
Esel lebend	0101 90	Eukalyptusöl	3301 29
Eselfleisch	0205 00	Euthynnus Fische	0302
Esparsette	1214 90	Euthynnus Fische	0305
Esromkäse	0406	Euthynnus Fische	0303
Eßbestecke vollständig	8215	Euthynnus Fische	0304
Eßbestecke vollständig	7114	Euthynnus Fische	1604
Essig	2209 00	Extruder für Kautschuk/Kunststoffe	8477 20
Essigsäure	2915 21	Exzenterpressen für Metall	8462
Essigsäureanhydrid	2915 24	Exzenter-schneckenpumpen	8413 60
Eßkastanien	0802 40		
Eßzimmernobel aus Holz	9403 60	Fabriksschiffe für Hochseefischer	8902 00
Estazolam (INN)	2933 91	Fächer aus Papier oder Pappe	4823 90
Ethanal	2912 12	Fächer für Stahlkammern	8303 00
Ethandiol	2905 31	Fächergriffe aus Pappe	4823 90
Ethanolamin	2922 11	Fächerscheiben aus Stahl	7318 21

Fachmaschinen für Spinnstoffe	8445 40	Farbstoffe pflanzliche/tierische	3203 00
Fachzeitschriften	4902 90	Farbstoffe synthetische/organische	3204 1
Faden aus Molybdaen	8102 96	Farne schnittgrün frnsch	0604 91
Faden aus Weichkautschuk	4007 00	Farsen lebend	0102
Fäden aus Wolfram	8101 96	Faserplatten aus Holz	4411
Fadenheftmaschinen für Buchbinderei	8440 10	Faserplattenpressen	8479 30
Fadenreiniger für Spulmaschinen	8448 39	Faserschreiber	9608 20
Fadenzähler	9013 80	Faserschreibminen	9608 20
Fahrerhäuser für Kraftfahrzeuge	8707	Fassadenplatten für Asbestzement	6811 20
Fahrgastschiffe	8901 10	Fassadenplatten für Cellulosezement	6811 20
Fahrgestelle für Luftfahrzeuge	8803 20	Fassadenschiefer	6803 00
Fahrgestelle mit Motor für Kfz	8706 00	Fässer aus Alu bis 300 l Inhalt	7612 90
Fahrkarten-Ausgabemasch. m. Rechenwerk	8470 90	Fässer aus Alu über 300 l Inhalt	7611 00
Fahrmotoren elektrische	8501	Fässer aus Holz	4416 00
Fahrräder	8712 00	Fässer aus Pappe	4819 50
Fahrräder mit Hilfsmotor	8711 10	Fässer aus Stahl 50 - 300 l Inhalt	7310 10
Fahrradgabeln	8714 91	Fässer aus Stahl über 300 l Inhalt	7309 00
Fahrradketten aus Stahl	7315 11	Faßherstellungsmaschinen	8465 99
Fahrradkugeln	8482 91	Faßreinigungsmaschinen	8422 20
Fahrradpumpen	8414 20	Faßstäbe aus Holz	4416 00
Fahrradscheinwerfer elektrisch	8512 10	Fassungen für Brillen	9003 1
Fahrradschlösser	8301 40	Faustel	8205 20
Fährschiffe	8901 10	Fausthandschuhe aus Leder	4203 2
Fahrstühle für Behinderte	8713	Federabfälle	0505 90
Fahrzeuggestaltungen gebraucht	4012	Federballschläger	9506 59
Fahrzeuggestaltungen neu	4011	Federblätter aus Stahl	7320 10
Fahrzeuggestaltungen rundemueuert	4012	Federgewehre	9304 00
Fahrzeugbeschläge aus Kunststoff	3926 30	Federhalter	9608 99
Fahrzeuge für Tierzug	8716 80	Federkernmatratzen	9404 29
Fahrzeugkabelsätze	8544 30	Federkraftmotoren	8412 80
Fahrzeugwaagen	8423 8	Federmehl	0505 90
Faktis	4002 99	Federn aus Kupfer	7416 00
Fallschirme	8804 00	Federn aus Stahl	7320
Faltboote	8903 99	Federn von Vögeln	0505
Faltmaschinen für Gewebe	8451 50	Federpistolen	9304 00
Faltmaschinen/-tische für Mangeln	8451 80	Federprüfmaschinen	9024 10
Faltschachteln aus Karton	4819 20	Federringe aus Kupfer	7415 21
Falzapparate für Druckmaschinen	8443 60	Federringe aus Stahl	7318 21
Falzmaschinen für Buchbinderei	8440 10	Federringscheiben aus Aluminium	7616 10
Farbbursten	9603 40	Federschalen aus unedlen Metallen	8304 00
Färbeapparate für Textilindustrie	8451 40	Federscheiben aus Kupfer	7415 21
Farbebeschleuniger für Textil	3809	Federscheiben aus Stahl	7318 21
Farbehölzer	1404 10	Feigen	0804 20
Färbemittel	3212 90	Feilen	8203 10
Farben für Farbbänder	3215 90	Feilmuhlen für chemische Industrie	8479 89
Farben für Keramik/Email/Glas	3207 10	Feintaster	9017 80
Farben für Kunst-/Plakatmaler	3213	Feldhäcksler	8433 59
Farben für Stempelkissen	3215 90	Feldlader mit Pickuptrommel	8428 90
Farben für Vervielfältiger	3215 90	Feldschmieden	8205 80
Farbenherstellungsmaschinen	8479 89	Feldspat	2529 10
Farberden	2821 20	Feldspat	7103
Farberden	2530 90	Feldsteine	2517 10
Farbkästen gefüllt	3213 10	Feldthymian	0910 40
Farblacke nicht zubereitet	3205 00	Feigen für Fahrräder	8714 92
Farbpinsel	9603	Feigenbänder aus Weichkautschuk	4012 90
Farbspritzpistolen	8424 20	Fellabfälle ungegerbt	0511 99
Farbstifte	9609 10	Fellbearbeitungsmaschinen	8453 10
Farbstoffauszüge pflanzlich/tierisch	3203 00	Felle roh	4301
Farbstoffe basische synthetische organ	3204 13	Felle roh	4101

Felle roh	4103	Fersenstücke	6406 99
Felle roh	4102	Fertighäuser	9406 00
Fencamfamin (INN)	2921 46	Festartikel	9505
Fenchel frisch	0709 90	Festkondensatoren elektrisch	8532
Fenchelfruchte	0909 50	Festmachetonen	8907 90
Fender aus Weichkautschuk	4016 94	Festplatten für EDV ohne Aufzeichnung	8523 20
Fenetylil (INN)	2939 51	Festplattenspeichereinheiten	8471 70
Fenproporex (INN)	2926 30	Festwiderstände	8533
Fenster aus Aluminium	7610 10	Fetakäse	0406
Fenster aus Holz	4418 10	Fettaikohole technische	3823 70
Fenster aus Kunststoff	3925 20	Fette hydriert	1516
Fenster aus Stahl	7308 30	Fette pflanzliche	15
Fensterbehänge aus Spinnstoffen fertig	6303	Fette tiensche	15
Fensterläden aus Holz	4418 90	Fettlebern von Gänsen/Enten	0207
Fensterläden aus Kunststoff	3925 30	Fettsäuren	2915
Fensterrahmen aus Aluminium	7610 10	Fettsäuren destillierte	3823 19
Fensterrahmen aus Holz	4418 10	Fettsäuren technische einbasische	3823 1
Fensterrahmen aus Holz	4418 10	Fettsptzen	8205 59
Fensterrahmen aus Kunststoff	3925 20	Feuchtigkeitsmeßgeräte	9015 80
Fensterventilatoren	8414 51	Feuerlöscharmaturen	8481
Ferngas	2705 00	Feuertoschbomben	3813 00
Fernglaser	9005 10	Feuerlöschler	8424 10
Fernkopiergeräte drahtgebunden	8517 21	Feuerlöschgranaten	3813 00
Fernkopiergeräte funktetelegraphisch	8525 20	Feuerlöschschiffe	8905 90
Fernmeldekabel	8544	Feuermelder elektrisch	8531 10
Fernmeldeleitungen	8544	Feuerschiffe	8905 90
Fernmelderelais	8536 41	Feuersteine	2517 10
Fernrohre	9005 80	Feuerungen automatische	8416 30
Fernrohre für geodatische Geräte	9013 10	Feuerwehrkraftwagen	8705 30
Fernrohre für nautische Geräte	9013 10	Feuerwerkskörper	3604 10
Fernrohre für topographische Geräte	9013 10	Feuerzeuggrennstoff B 300 ccm	3606 10
Fernschreiber	8517 22	Feuerzeuge	9613
Fernsehbildröhren	8540 1	Feze	6505 90
Fernsehempfangsgeräte	8528	Fieberthermometer	9025 1
Fernsehkameras	8525 30	Figuren aus Holz	4420 10
Fernsprechapparate	8517	Figuren aus Keramik	6913
Ferritkerne für Transformatoren	8504 90	Figuren beweglich für Schaufenster	9618 00
Ferroaluminium	7202 99	Filmdruckschablonen aus Geweben	5911 90
Ferrochrom	7202 4	Filme aus Kunststoff	3921
Ferrolegerungen	7202	Filme aus Kunststoff	3919
Ferromangan	7202 1	Filme aus Kunststoff	3920
Ferromolybdän	7202 70	Filme photographische	37
Ferronickel	7202 60	Filmentwicklungsmaschinen	9010 10
Ferroniob	7202 93	Filmkameras	9007 1
Ferrophosphor	7202 99	Filmspulen aus Kunststoff	3923 40
Ferrosilicium	7202 2	Filmunterlagen aus Celluloseacetat	3920 73
Ferrosiliciumaluminium	7202 99	Filmvorführapparate	9007 20
Ferrosiliciumchrom	7202 50	Filter optische	9002 20
Ferrosiliciummagnesium	7202 99	Filterblöcke aus Papierhalbstoff	4812 00
Ferrosiliciummangan	7202 30	Filtergewebe aus Spinnstoffen	5911
Ferrosiliciummanganaluminium	7202 99	Filterpapier/-pappe	4805 40
Ferrosiliciumtitan	7202 91	Filterpapier/-pappe	4823 20
Ferrosiliciumwolfram	7202 80	Filterplatten aus Papierhalbstoff	4812 00
Ferrotitan	7202 91	Filterpressen	8421 2
Ferrounan	2844	Filtersäcke aus Geweben	5911 90
Ferrounan, nicht angereichert	2844 10	Filtertücher	5911 40
Ferrovandin	7202 92	Filterapparate	8421
Ferrowolfram	7202 80	Filze aus Asbest	6812 60
Fersenschoner	6406 99	Filze aus Spinnstoffen	5602

Filzherstellungsmaschinen	8449 00	Flachpaletten aus Holz	4415 20
Filzhüte	6503 00	Flachs	5301
Filzpapier/-pappe	4805 50	Flachsabfälle	5301 30
Filzschreiber	9608 20	Flachstrickmaschinen	8447 20
Filzschreiberminen	9608 99	Flachswerg	5301 30
Filzteppiche	5704	Flachwirkmaschinen	8447 20
Filztuche für technische Zwecke	5911	Flachwulststahl	7216 50
Fingerbalkenmähwerke	8433 20	Flakons aus Glas	7010
Fingerhandschuhe aus Spst. gewebt	6216 00	Flakons aus Kunststoff	3923 30
Fingerlinge aus Weichkautschuk	4014 90	Flammrohrkessel	8402 19
Finlandiakäse	0406	Flammenschutzmittel für Bautenschutz	3824 90
Fiore sardo Käse	0406	Flanschenrohre aus Stahl nahtlos	7304
Fischabfälle	0511 91	Flaschen aus Glas	7010
Fischbein	0507 90	Flaschen aus Kunststoff	3923 30
Fische	03	Flaschenhülsen aus Stroh	4602 10
Fische ungenießbar	0511 91	Flaschenkapseln aus Kunststoff	3923 50
Fischereifahrzeuge	8902 00	Flaschenkapseln aus unedlem Metall	8309 90
Fischernetze aus Spinnstoffen	5608	Flaschenreinigungsmaschinen	8422 20
Fischextrakte	1603 00	Flaschenzuge	8425 1
Fischfette	1504	Flash E2-PROMS	8542
Fischfilets	1604	Flechten	0511 99
Fischfilets	0304	Flechten zu Bindezwecken	0604 10
Fischfilets	0305	Flechtmaschinen für Textilien	8447 90
Fischfleisch auch zerkleinert	0305	Flechtmatten	4601
Fischfleisch auch zerkleinert	0304	Flechtspitzen aus Spinnstoffen	5804 2
Fischkonserven	1604	Flechtwaren	46
Fischlebern genießbar	0302 70	Fleisch genießbar	02
Fischlebern genießbar	0305 20	Fleisch ungenießbar	0511 99
Fischlebern genießbar	0303 80	Fleischextrakte	1603 00
Fischlebern ungenießbar	0511 91	Fleischhackgeräte Haushalt	8210 00
Fischlebern Zubereitungen	1604	Fleischkonserven	1602
Fischleberöle	1504 10	Fleischmehl genießbar	0210 99
Fischmehl genießbar	0305 10	Fleischmehl ungenießbar	2301 10
Fischmehl ungenießbar	2301 20	Fleischsaft	1603 00
Fischmesser	8215 9	Fleischwolfe gewerblich	8438 50
Fischmilch genießbar	0302 70	Flexodruckmaschinen	8443 30
Fischmilch genießbar	0305 20	Fliegenfänger	3803 90
Fischmilch genießbar	0303 80	Fliesen aus Gips	6809 1
Fischmilch ungenießbar	0511 91	Fliesen aus Glas	7016 90
Fischmilch Zubereitungen	1604	Fliesen aus Keramik feuerfest	6902
Fischöle	1504	Fliesen aus Keramik glasiert	6908
Fischrogen genießbar	0305 20	Fliesen aus Keramik unglasiert	6907
Fischrogen genießbar	0302 70	Fliesen aus Kieselgur gebrannt	6901 00
Fischrogen genießbar	0303 80	Fliesen aus Kunststoff	3918
Fischrogen ungenießbar	0511 91	Fliesen aus Naturstein	6802
Fischrogen Zubereitungen	1604	Fliesen aus Tripel gebrannt	6901 00
Fischverarbeitungsmaschinen	8438 80	Flintstein	2517 10
Fischzubereitungen	1604	Flipper Spielautomaten	9504 30
Fitschen	8302 10	Flitter aus Aluminium	7603 20
Fittings aus Temperguß	7307 19	Flitter aus Blei	7804 20
Fixierer photographisch zubereitet	3707 90	Flitter aus Kupfer	7406 20
Fixierpressen	8451 30	Flitter aus Nickel	7504 00
Flachfeinschleifmaschinen für Metall	8460 1	Flitter aus unedlem Metall	8308 90
Flachglas	7005	Flitter aus Zinn	7903 90
Flachglas	7003	Flitter aus Zinn	8005 00
Flachglas	7004	Floatglas	7005
Flachglas bearbeitet	7006	Flocken aus Glasfasern	7019 90
Flachkettenwirkmaschinen	8447 20	Floppydisklaufwerke für EDV	8471 70
Flachkullierwirkmaschinen	8447 20	Flosse aufblasbar	8907 10

Fluchtstäbe	9015 80	Forellen	0301 91
Fludrazepam (INN)	2933 91	Forellen	0305
Flugbenzin	2710 11	Forellen	0303 21
Flügel Musikinstrumente	9201 20	Forellen	0304
Flügelzellenpumpen	8413 60	Formaldehyd	2912 11
Flugturbinenkraftstoff, leicht	2710 11	Formbindemittel für Gießler zubereitet	3824 10
Flugturbinenkraftstoff, mittelschwer	2710 19	Formen für Glas	8480 50
Flugzeugbremsvorrichtung für Schiffdeck	8805 10	Formen für Kautschuk/Kunststoff	8480 7
Flundern	0303 39	Formen für Metalle	8480 4
Flundern	0302 29	Formen für Metalle	8454 20
Flundern	0305	Formen für Mineralstoffe	8480 60
Flundern	0304	Formen für Wäschereien	8451 80
Flunitrazepam (INN)	2933 91	Formmaschinen für Mineralstoffe	8474 80
Fluor	2801 30	Formöle	3403
Fluoride	3903 30	Formpressen für Kunststoff	8477 59
Fluorwasserstoff	2811 11	Formsandaufbereitungsmaschinen	8474 10
Flurazepam (INN)	2933 91	Formulare	4911 99
Flussigkeitsfilter	8421 2	Forstgeholze	0602 99
Flussigkeitskristallanzeigemodule	9013 80	Forstsamen	1209 99
Flüssigkeitspumpen	8413	Forstschlepper	8701 90
Flüssigkeitsringverdichter	8414 80	Fossilienmehle kieselsaurehaltig	2512 00
Flüssigkeitsstandanzeiger	9026 10	Frachtschiffe	8901
Flüssigkeitszähler	9028 20	Frankiermaschinen mit Rechenwerk	8470 90
Flußmittel zum Löten/Schweißen	3810 90	Fräser zahnärztliche	9018 49
Flußsäure	2811 11	Fräsketten	8207 70
Flußspat	2529 2	Frasmaschinen für Holz/Kunststoff	8465 92
Flutingpapier	4805 10	Fräsmaschinen für Metall	8459
Flyer zum Vorspinnen	8445 13	Frassägeblätter	8202 3
Flyerketten aus Stahl	7315 12	Frasverzahnmaschinen für Metall	8461 40
Folien aus Aluminium	7607	Fräswerkzeuge	8207 70
Folien aus Blei	7804 1	Freiformschmedehammer	8462 10
Folien aus Gold	7108 13	Freikolbengeneratoren	8414 80
Folien aus Kunststoff	3921	Freilandstauden	0602 99
Folien aus Kunststoff	3920	Freilaufzahnkranze für Fahrräder	8714 93
Folien aus Kunststoff	3919	Frequenzgeneratoren	8543 20
Folien aus Kupfer	7410	Frischbeton	3824 50
Folien aus Magnesium	8104 90	Frischkäse	0406 10
Folien aus Molybdän	8102 95	Friseurstühle	9402 10
Folien aus Nickel	7506	Frisierkämme	9615 1
Folien aus Platin	7110 19	Frisiermadeln	9615 90
Folien aus Silber	7106 92	Friteusen Haushalt elektrisch	8516 79
Folien aus Tantal	8103 90	Fromage Fribourgeois	0406
Folien aus Titan	8108 90	Frontlader Waschmaschinen	8450 11
Folien aus Wolfram	8101 95	Frontschaufellader	8429 51
Folien aus Zink	7905 00	Froschschenkel	0208 20
Folien aus Zinn	8005 10	Froschschenkel Zubereitungen	1602 90
Folien polansierend	9001 20	Frottiergewebe aus Spinnstoffen	5802
Folsäure	2936 29	Früchte	12
Fondantmassen	1704 90	Fruchte	08
Fondantwaren	1704 90	Fruchte künstliche	6702
Fontalkäse	0406	Fruchte Zubereitungen	20
Förderbänder aus Leder	4204 00	Fruchtgelees	2007
Förderbänder aus Spinnstoffen	5910 00	Fruchtmuse	2007
Förderbänder aus Weichkautschuk	4010	Fruchtnektare	2202 90
Förderbandwaagen	8423 20	Fruchtpasten	2007
Fördermaschinen für Bergwerke	8425 20	Fruchtpastenzuckerwaren	1704 90
Förderplattformen schwimmende/tauchende	8905 20	Fruchtpressen elektrisch Haushalt	8509 40
Fördervorrichtung mit Skips Bergbau	8428 10	Fruchtpulpe	2008
Forellen	0302 11	Fruchtpulpe	0812

Fruchtpulpe	0811	Galle auch getrocknet	0510 00
Fruchtsäfte	2009	Gallium Rohformen	8112 92
Fruchtschalen	2006 00	Gallketten aus Stahl	7315 12
Fruchtschalen	0814 00	Gallussaure	2918 29
Fruchtschneider Haushalt	8210 00	Galvanisationsmatte	2620 11
Fruchtsteine	1212 30	Galvanisationsmatte zinkhaltig	2620 11
Fruchtwein	2206 00	Galvanohilfsmittel chemisch zubereitet	3824 90
Fructose	1702	Galvanotechnikgerate	8543 30
Fructosesirup	1702	Gamaschen	6406 99
Fuchsfelle roh	4301 60	Gameboys	9504 90
Fuchsfelle zugenchtet	4302	Gammastrahlenmeßgeräte	9030 10
Füllbleistifte	9608 40	Gänse geschlachtet	0207
Füllfederhalter	9608 3	Gänse lebend	0105
Füllhalter	9608 3	Gänsefett	1501 00
Füllhöhenanzeiger	9026 10	Gänsefett	0209 00
Füllmaschinen für Behältnisse	8422 30	Gänselebern	0207
Fulmassen für Schweißelektroden	3810 90	Gänselebern Zubereitungen	1602 20
Fulminate	2838 00	Gänseleberpastete	1602 20
Fungicide	3808 20	Ganzstahlgarnituren	8448 31
Funkfernkopiergeräte	8525 20	Garagentoröffnersysteme	8479 89
Funkfernsteuerungsgeräte	8526 92	Garderobenständer aus Metall	9403 20
Funkhöhenmesser	8526 10	Gardinen aus Spinnstoffen fertiggestellt	6303
Funkmeßgeräte	8526 10	Garnabfälle aus Baumwolle	5202 10
Funknavigationsgeräte	8526 91	Garnabfälle aus Hanf	5302 90
Funksprechgeräte	8525 20	Garnabfälle aus Jute	5303 90
Funktelegraphiegeräte	8525	Garnabfälle aus kunstl. Chemiefasern	5505 20
Furaldehyd-2	2932 12	Garnabfälle aus Seide	5003
Furazolidon (INN)	2934 99	Garnabfälle aus Sisal	5304 90
Furfuraldehyd	2932 12	Garnabfälle aus synthet. Chemiefasern	5505 10
Furfurylalkohol	2932 13	Garnabfälle aus Wolle/Feintierhaar	5103 20
Furniere aus Holz	4408	Game aus Asbest	6812 90
Furnierplatten	4412	Game aus Baumwolle	5204
Furnierpressen	8465 94	Game aus Baumwolle	5205
Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen	57	Game aus Baumwolle	5206
Fußbodenbeläge mit Papierunterlage	4815 00	Game aus Baumwolle	5207
Fußbodenbeläge mit Spinnstoffunterlage	5904	Game aus Bourretteserde	5006 00
Fußbodenelemente aus Beton	6810 91	Game aus Bourretteseide	5005 00
Fußbodenheizung elektrisch	8516 2	Game aus feinen Tierhaaren	5108
Fußbodenkehrer ohne Motor	9603 90	Game aus feinen Tierhaaren	5109
Fußmatten aus Weichkautschuk	4008 21	Game aus Flachs	5306
Fußmatten aus Weichkautschuk	4016 91	Game aus Glasfasern	7019 10
Fußpflegezubereitungen	3304 30	Game aus groben Tierhaaren	5110 00
Fußstützen	9021 10	Game aus Hanf	5308 20
Futter für Tiere	1214	Game aus Jute	5307
Futter für Tiere	2309	Game aus Kokosfasern	5308 10
Futteralstoffe leimbestrichen	5901 10	Game aus künstlichen Filamenten	5403
Futterkohle	1214 90	Game aus künstlichen Filamenten	5406 20
Futterkohlsamen	1209 29	Game aus künstlichen Spinnfasern	5510
Futterleder Rindspaltleder	4104 39	Game aus künstlichen Spinnfasern	5511 30
Futterleder Ziegenleder	4106 20	Game aus künstlichen Spinnfasern	5508 20
Futtermischer für Landwirtschaft	8436 10	Game aus Leinen	5306
Futterpressen	8433 40	Game aus Papier	5308 90
Futterrüben	1214 90	Game aus Polyacrylspinnfasern	5509
Futterrübensamen	1209 21	Game aus Polyamidspinnfasern	5509
Fynbokase	0406	Game aus Polyesterspinnfasern	5509
		Game aus Ramie	5308 90
Gabeln	8215 9	Game aus Roßhaar	5110 00
Gabeln	8201 20	Game aus Schappeseide	5005 00
Gabelstapler	8427	Game aus Schappeseide	5006 00

Garne aus Seide	5006 00	Gefäßprothesen	9021 39
Garne aus Seide	5004 00	Geflechte aus Aluminiumdraht	7616 91
Garne aus Spinnstoffen kautschuküberz.	5604	Geflechte aus Flechtstoffen	4601
Garne aus Spinnstoffen kunststoffüberz	5604	Geflechte aus Kupferdraht	7414 90
Garne aus Spinnstoffen metallisiert	5605 00	Geflechte aus Nickeldraht	7508 10
Garne aus synthetischen Filamenten	5402	Geflechte aus Spinnstoffen Meterware	5808 10
Garne aus synthetischen Spinnfasern	5508 10	Geflechte aus Stahldraht	7314
Garne aus synthetischen Spinnfasern	5511	Geflügelfett	0209 00
Garne aus synthetischen Spinnfasern	5509	Geflügelfett	1501 00
Garne aus textilen Bastfasern	5307	Geflügelfleisch Zubereitungen	1602
Garne aus Wolle	5109	Geflügellebern	0210 99
Garne aus Wolle	5107	Geflügellebern	0207
Garne aus Wolle	5106	Geflügellebern Zubereitungen	1602 20
Garnelen	0306	Geflügelscheren	8201 50
Garnelen Zubereitungen	1605 20	Geflügelteile	0207
Garnrollen aus Pappe	4822 10	Gefrierschränke	8418
Gartenbohnen	0713 33	Gefrierschutzmittel zubereitet	3820 00
Gartenglas	7004	Gefriertruhen	8418
Gartenglas	7005	Gegensprechanlagen	8517 80
Gartenmelde	0709 70	Gehänge	8302 10
Gartenmelde	0710 30	Gehäuse für Rundfunk-/Fernsehgeräte	8529 90
Gartenscheren	8201 50	Gehäuseeinbauantennen	8529 10
Gartenschirme	6601 10	Gehstöcke	6602 00
Gartenspinat	0710 30	Gehstockgnffe	6603 10
Gartenspinat	0709 70	Geigen	9202 10
Gasanzünder	9613 80	Geländer aus Aluminium	7610 90
Gasbrenner für Feuerungen	8416 20	Geländer aus Stahl	7308 90
Gasdruckbehälter aus Aluminium	7613 00	Gelatine	3503 00
Gasdruckbehälter aus Stahl	7311 00	Gelatinederivate	3503 00
Gasdruckgewehre	9304 00	Gelatinekapseln nicht gehärtet	9602 00
Gasdruckpistolen	9304 00	Geldbörsen	4202 3
Gasdurchlauferhitzer	8419 11	Geldeinwickelmaschinen	8472 90
Gaserzeuger für Generatorgas	8405 10	Geldsortiermaschinen	8472 90
Gaserzeuger für Wassergas	8405 10	Geldwechselautomaten	8476 89
Gasfilter	8421 3	Geldzahlmaschinen	8472 90
Gasflaschenabsperrventile	8481 80	Gelees aus Früchten	2007
Gasheizöfen aus Stahl Haushalt	7321 81	Geleezuckerwaren	1704 90
Gasheizstrahler aus Stahl für Camping	7321 81	Gelenke künstliche	9021 31
Gasherde aus Stahl Haushalt	7321 11	Gelenkketten aus Stahl	7315
Gashochdruckrohre aus Stahl geschw.	7306	Gelenkkupplungen für Maschinen	8483 60
Gashochdruckrohre aus Stahl geschw	7305	Gelenkwellen für Maschinen	8483 10
Gashochdruckrohre aus Stahl nahtlos	7304	Gemalde	9701 10
Gaskohleherde aus Stahl Haushalt	7321 11	Gemüse	07
Gaskompressoren	8414	Gemüse gefroren	0710
Gasmasken	9020 00	Gemüse getrocknet	0712
Gasöl	2710 19	Gemüse mit Essig zubereitet	2001
Gasprüfer	9027 10	Gemüse vorläufig haltbar	0711
Gasreiniger	8421 3	Gemüse Zubereitungen	20
Gasreinigungsmassen	3824 90	Gemüsekonserven	20
Gasruß	2803 00	Gemüsepaprika	0711 90
Gasstandsanzeiger	9026 10	Gemüsepaprika	2001 90
Gasturbinen	8411	Gemüsepaprika	2005 90
Gasverflüssigungsapparate	8419 60	Gemüsepaprika	0710 80
Gaszähler	9028 10	Gemüsepaprika	0709 60
Gaszerlegungsapparate	8419 60	Gemüsepflanzen	0602 99
Gate Arrays IC	8542	Gemüsepressen elektrisch Haushalt	8509 40
Gattersagen für Holz	8465 91	Gemüsesäfte	2009
Gaze	3005 90	Gemüsesalate	2001 90
Gebäude vorgefertigt	9406 00	Gemüsesamen	0713

Gemusesamen	1209	Geschwindigkeitsmesser	9014 20
Gemuseschneider Haushalt	8210 00	Geschwindigkeitsmesser	9029 20
Gemusewaschmaschinen	8438 60	Gesellschaftsspiele	9504
Generatoren elektrische	8543 20	Gesenkschmiedehammer	8462 10
Generatoren elektrische	8501	Gesenkschmiedewerkzeuge	8207 30
Generatoren für Röntgenapparate	9022 90	Gestagene	2937 23
Generatorgas	2705 00	Gesteinbohrmaschinen	8430
Genever	2208 50	Gesteinsbohrwerkzeug	8207 1
Gepäckträger für Fahrräder	8714 99	Gestrücke kautschutiert	5906 91
Gepäckwagen für Schienenfahrzeuge	8605 00	Gestrücke über 30 cm breit mit Elastomer	6004
Geraniol	2905 22	Gestrücke über 30 cm breit ohne Elastomer	6006
Geraniumöl	3301 21	Gestrücke unter 30 cm breit mit Elastomer	6002
Geräte ärztliche	9022 1	Gestrücke unter 30 cm breit ohne Elastomer	6003
Geräte ärztliche	9018	Getranke	22
Geräte chirurgische	9018	Getränkedosen aus Stahlblech	7310 21
Geräte elektromedizinische	9018	Getränkefilter	8421 22
Geräte geodätische	9015	Getrankeverkaufsautomaten	8476 2
Geräte geophysikalische	9015 80	Getrankezapfstellen mit Kühlung	8418 50
Geräte hydrographische	9015 80	Getreide	10
Geräte hydrologische	9015 80	Getreide geröstet Kaffeemittel	2101 30
Geräte meteorologische	9015 80	Getreideflocken	1104 1
Geräte ozeanographische	9015 80	Getreidekeime	1104 30
Geräte photogrammetrische	9015 40	Getreidekörner gequetscht	1104 1
Geräte psychotechnische	9019 10	Getreidekörner geschalt	1104 2
Geräte tierärztliche	9018	Getreidekörner geschrotet	1104 2
Geräte topographische	9015	Getreidemehl	1102
Geräte zahnärztliche	9018 4	Getreidemehl	1101 00
Gerätewagen Schienenfahrzeug	8604 00	Getreidestroh	1401 90
Geräuschspannungsmesser	9030 40	Getreidestroh	1213 00
Gerbereimaschinen	8453 10	Getriebe elektromagnetische	8505 20
Gerbinden	1404 10	Getriebe für Kraftfahrzeuge	8708 40
Gerbstoffauszüge pflanzlich	3201	Getriebe für Maschinen	8483 40
Gerbstoffe synthetische	3202	Getriebemotoren elektrische	8501
Gerbstoffzubereitungen	3202 90	Getriebeöl	2710 19
Germanium Rohformen	8112 30	Gewachshäuser aus Eisen oder Stahl	9406 00
Germaniumoxide	2825 60	Gewebe aus Aluminiumdraht	7616 91
Gerste	1003 00	Gewebe aus Asbest	6812 90
Gerste gequetscht	1104 19	Gewebe aus Baumwolle	5209
Gerstenflocken	1104 19	Gewebe aus Baumwolle	5210
Gerstengrieß	1103 19	Gewebe aus Baumwolle	5212
Gerstengrutze	1104 29	Gewebe aus Baumwolle	5208
Gerstenmehl	1102 90	Gewebe aus Baumwolle	5211
Gerstenpellets	1103 20	Gewebe aus Bourreteseide	5007 10
Gerstenschrot	1104 29	Gewebe aus feinen Tierhaaren	5111
Geruchverschlüsse aus Blei	7805 00	Gewebe aus Flachs	5309
Gerüste aus Aluminium	7610 90	Gewebe aus Glasfasern	7019 5
Gerüstkonstruktionen aus Stahl	7308 40	Gewebe aus groben Tierhaaren	5113 00
Geschäftsbücher	4820 10	Gewebe aus Hanf	5311 00
Geschirr aus Glas	7013	Gewebe aus Jute	5310
Geschirr aus Keramik	6911	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen	5408
Geschirr aus Keramik	6912 00	Gewebe aus künstlichen Hochfestgarnen	5408 10
Geschirr aus Kunststoff	3924 10	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	5516
Geschirr aus rostfreiem Stahl	7323 93	Gewebe aus Kupferdraht	7414
Geschirr aus Stahl emailiert	7323 94	Gewebe aus Leinen	5309
Geschirr aus Zinn	8007 00	Gewebe aus Metallgarnen	5809 00
Geschirre Sattlerwaren	4201 00	Gewebe aus metallisierten Garnen	5809 00
Geschirrspülmaschinen	8422 1	Gewebe aus Nickeldraht	7508 10
Geschosse	9306	Gewebe aus Papiergarnen	5311 00
Geschosse für Luftgewehre	9306 29	Gewebe aus Polyacrylspinnfasern	5515

Gewebe aus Polyacrylspinnfasern	5512	Gewürznelken	0907 00
Gewebe aus Polyacrylspinnfasern	5514	Gewürznelkenol	3301 29
Gewebe aus Polyacrylspinnfasern	5513	Gichtstaub	2619 00
Gewebe aus Polyesterspinnfasern	5512	Gießereiformkästen	8480 10
Gewebe aus Polyesterspinnfasern	5515	Gießereihilfsmittel zubereitet	3824 90
Gewebe aus Polyesterspinnfasern	5514	Gießereimodelle	8480 30
Gewebe aus Polyesterspinnfasern	5513	Gießformen	8480
Gewebe aus Polyethylenstreifen	5407 20	Gießformen für Metalle	8454 20
Gewebe aus Polypropylenstreifen	5407 20	Gießmaschinen für Kunststoff	8477
Gewebe aus Ramie	5311 00	Gießmaschinen für Metalle	8454 30
Gewebe aus Roßhaar	5113 00	Gießpfannen für Metalle	8454 20
Gewebe aus Schappeseide	5007	Gießpfropfen aus unedlem Metall	8309 90
Gewebe aus Seide	5007	Gimpen aus Metallgarnen	5605 00
Gewebe aus Stahldraht	7314	Gimpen aus Spinnstoffen	5606 00
Gewebe aus synth. Filamentgarnen	5407	Gin	2208 50
Gewebe aus synth. Hochfestgarnen	5407 10	Ginsengewurzeln	1211 20
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	5514	Gips	2520 20
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	5515	Gipsdielen	6809 1
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	5512	Gipsplatten	6809 1
Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	5513	Gipsstein	2520 10
Gewebe aus textilen Bastfasern	5310	Gipswaren	6809
Gewebe aus Wolle	5111	Gitarren elektrisch	9207 90
Gewebe gummielastische	5806 20	Gitarren nichtelektrisch	9202 90
Gewebe kautschutiert	5906	Gitter aus Aluminiumdraht	7616 91
Gewebe kunststoffbeschichtet	5903	Gitter aus Kupferdraht	7414 90
Gewebe kunststoffgetränkt	5903	Gitter aus Nickeldraht	7508 10
Gewebebänder aus Glasfasern	7019 5	Gitter aus Stahldraht	7314
Gewebekunstleder	5903	Gittergeflechte aus Flechtstoff	4601 20
Gewebereinigungsmaschine Textilind.	8451 80	Gittermaste aus Aluminium	7610 90
Gewehre	9303	Gittermaste aus Stahl	7308 20
Gewehre	9304	Gladiolen	0601
Gewehre, zu Knegszwecken	9301 90	Gladiolen Schnittblumen	0603 10
Gewehre bearbeitet	9601 90	Glanzmittel für Keramik emailliert	3207 30
Gewehre unbearbeitet	0507 90	Glamer Kräuterkäse	0406
Gewichte für Waagen	8423 90	Glas feuerverglast	7005
Gewindebohrwerkzeuge	8205 10	Glasaugen für Puppen	9502 99
Gewindebohrwerkzeuge	8207 40	Glasaugen keine Prothesen	7018 90
Gewinderohre aus Stahl geschweißt	7306 30	Glasaugen Prothesen	9021 39
Gewinderohre aus Stahl nahtlos	7304 39	Glasballons	7010
Gewinderollmaschinen für Metall	8463 20	Glasbausteine	7016 90
Gewindeschneidköpfe selbstöffnende	8466 10	Glasdachkonstruktion aus Aluminium	7610 90
Gewindeschneidwerkzeuge	8207 40	Gläser für Brillen	9001
Gewindeschneidwerkzeuge	8205 10	Glaserkitt	3214 10
Gewindeschneidkluppen	8205 10	Glasfaserflocken	7019 90
Gewindewalzbacken	8207 40	Glasfaserkabel	8544 70
Gewindewalzmaschinen für Metall	8463 20	Glasfaserkabel	9001 10
Gewindewalzrollen	8207 40	Glasfaserkokillen	7019 39
Gewindewerkzeughalter	8205 10	Glasfasermatratzen	7019 39
Gewirke aus Asbest	6812 90	Glasfaserunterlagen	7019 31
Gewirke hochflorige Meterware	6001 10	Glasfasern	7019
Gewirke kautschutiert	5906 91	Glasfaserplatten	7019 39
Gewirke Meterware	6001	Glasfaserrollfilze	7019 39
Gewirke über 30 cm breit mit Elastomer	6004	Glasfaserschalen	7019 39
Gewirke über 30 cm breit ohne Elastomer	6006	Glasfaserschnüre	7019 90
Gewirke unter 30 cm breit mit Elastomer	6002	Glasfaservielse	7019 32
Gewirke unter 30 cm breit ohne Elastomer	6003	Glasflaschenblasmaschinen	8475 2
Gewürze	09	Glasflocken	3207 40
Gewürzmischungen	0910 91	Glasfritte	3207 40
Gewürzmühlen elektrisch Haushalt	8509 40	Glasgame	7019 1

Glasgewebe	7019	Gluhstrumpfe	5908 0
Glasgewebebänder	7019	Glutaminsäure	2922 42
Glasgranalien	3207 40	Glutethimid (INN)	2925 12
Glaskaltbearbeitungsmaschinen	8464	Glycern	2905 45
Glaskeramikkochfelder elektrisch	8516 60	Glycerin	1520
Glaskeramikwaren für Haushalt	7013 10	Glycennacetate	2915 39
Glaskolben für elektrische Zwecke	7011	Glycennpapier	4811 40
Glaskolben für Isolierbehälter	7012 00	Glycennstearatgemische Emulgator	3824 90
Glaskurzwaren	7018 90	Glycerinunterlaugen	1520 10
Glasmasse	7001 00	Glycerinwasser	1520 10
Glasöfen nichtelektrisch	8417 80	Glycerophosphate	2919 00
Glasperlen	7018 10	Glycerophosphorsäure	2919 00
Glaspulver	3207 40	Glycin	2922 49
Glasröhre für elektrische Zwecke	7011 10	Glykoside	2938
Glasschneider	8205 59	Glyzyrrhizin	2938 90
Glasschuppen	3207 40	Glyzyrrhizinate	2938 90
Glasseide	7019 10	Gneis	2516 90
Glasseidenrovings	7019 10	Gneis	6802
Glasseidenstränge	7019 10	Gnocchi	1902
Glasstapelfasern	7019 10	Gobelins	5805 00
Glaswaren	70	Gobelins flandrische	5805 00
Glaswaren für Haushalt	7013	Gold Rohformen	7108 12
Glaswaren für Signalvorrichtungen	7014 00	Goldabfälle	7112 10
Glaswolle	7019 90	Goldasche	7112 30
Glaswürfel für Mosaik	7016 10	Goldbarren	7108 12
Glatthafer samen	1209 29	Goldbarsche	0304
Gleichrichter	8504 40	Goldbarsche	0303 79
Gleichrichterröhren	8540 89	Goldbarsche	0305
Gleichstromgeneratoren	8501 3	Goldbarsche	0302 69
Gleichstrommotoren	8501	Goldbrassen frisch gekuhlt	0302 69
Gleichstromzähler	9028 30	Goldbutt	0302 22
Gleiskettenzugmaschinen	8701 30	Goldbutt	0303 32
Gleiskorrekturwagen Schienenfahrzeug	8604 00	Goldbutt	0305
Gleismaterial ortsfestes	8608 00	Goldbutt	0304
Gleisstopfmaschinenwagen	8604 00	Goldgekratz	7112 91
Gleitlager	8483 30	Goldplattierungen	7109 00
Gleitringdichtungen	8484 20	Goldpulver	7108 11
Gleitschutzketten aus Stahl	7315 20	Goldschlägerhautchen	4206 90
Glieder künstliche	9021 39,	Goldschmiedewaren	7114
Glimmer bearbeitet	6814	Goldschrott	7112 91
Glimmer roh/gespalten	2525 10	Goldverbindungen	2843 30
Glimmerabfall	2525 30	Golfaustrüstungen	9506 3
Glimmerpapier	4810 99	Golfbälle	9506 32
Glimmerpulver	2525 20	Golfplatzwagen mit Motor für Personen	8703 10
Glimmlampen	8539	Golfschläger	9506 31
Globen gedruckt	4905 10	Gongs	8306 10
Glocken	8306 10	Gorgonzolakäse	0406 40
Glucitol	2905 44	Goudakase	0406 90
Glückwunschkarten	4909 00	Grabenbagger	8429 5
Gluconsäure	2918 16	Grader selbstfahrend	8429 20
Glucose	1702	Grana Padano Käse	0406
Glucosesirup	1702	Granat natürlich	2513 2
Glucosesirup aromatisiert/gefärbt	2106 90	Granaten	9306
Gluhkathodenröhren	8540	Granit	2516 1
Gluhkerzen	8511 80	Granit	6802
Gluhlampen	8539	Granulatoren für Kautschuk/Kunststoff	8477 80
Gluhlampenherstellungsmaschinen	8475 10	Grapefruits	2008 30
Gluhöfen elektrisch	8514	Grapefruits	0805 40
Gluhöfen nichtelektrisch	8417 10	Grapefruitsaft	2009 2

Graphikpapier	4810	Guttapercha	4001 30
Graphikpapier	4802	Gymnastikgeräte	9506 91
Graphikpapier	4823 5		
Graphit kolloid	3801 20	Haarbehandlungsmittel	3305
Graphit künstlich	3801 10	Haarbursten	9603 29
Graphit natürlich	2504	Haarentfernungsmittel	3307 90
Graphitelektroden	8545 1	Haarersatz	6704
Grappa	2208 20	Haarfilzhüte	6503 00
Gräser zu Bindezwecken	0604	Haarklammern	9615 90
Gräser zu Futterzwecken	1214 90	Haarlacke	3305 30
Grassamen	1209 2	Haarnadeln	9615 90
Grasscheren elektrisch hegefuhr	8467 29	Haarnetze	6505 10
Gravimeter	9015 80	Haarpflegegeräte elektrisch	8516 3
Grege	5002 00	Haarschneideapparate elektrisch	8510 20
Greifer für Krane/Bagger	8431 41	Haarschneideapparate nichtelektrisch	8214 90
Greizerkräse	0406	Haarshampoo	3305 10
Grieben	2301 10	Haarspangen	9615 1
Grieff	1103 1	Haartrockner elektrisch	8516 31
Gnffel	9609	Haarwaschmittel	3305 10
Grillgeräte Haushalt elektrisch	8516 60	Haarwasser	3305 90
Grillgeräte Haushalt nichtelektrisch	7321 1	Habutaigewebe aus Seide	5007 20
Größkaffeemuhlen	8438 80	Hacken	8201 30
Größküchengeräte	8438	Hackmaschinen für Holz	8465 96
Größküchengeräte	8419 81	Hackmaschinen für Landwirtschaft	8432 29
Größlochbohrmaschinen	8430	Hackmesser	8214 90
Größrohre aus Stahl geschweißt	7305	Häckselmaschinen	8436 10
Größrohre aus Stahl nahtlos	7304	Häckselmaschinen	8433 59
Grubber	8432 29	Hafer	1004 00
Grubenausbau hydraulisch schreitend	8479 89	Hafer gequetscht	1104 12
Grubenausbau material aus Stahl	7308 40	Haferflocken	1104 12
Grubensicherheitsakkuleuchten	8513 10	Hafergrieß	1103 19
Grubenstempel aus Stahl	7308 40	Hafergrutze	1104 22
Grubenventilatoren	8414 59	Hafermehl	1102 90
Grundplatten für Formen	8480 20	Haferpellets	1103 20
Grünkohl	0710 80	Haferschrot	1104 22
Grutze	1104 2	Hafnium Rohformen	8112 92
Guajacol	2909 50	Haftpuder/-pasten für Zahnprothesen	3306 90
Guajacolphosphat	2919 00	Hähne	8481 80
Guanidin	2925 20	Haie	0304
Guaven	0804 50	Haie	0305
Guaven zubereitet	2008 99	Haie	0302 65
Guavensaft	2009 80	Haie	0303 75
Guayule	4001 30	Hainrispensamen	1209 29
Gullenwagen für Schlepperzug	8716 31	Häkelnadeln aus Aluminium	7616 90
Gummen natürliche	1301	Häkelnadeln aus Stahl	7319 90
Gummi arabicum	1301 20	Haken aus Stahl	7317 00
Gummi-Metall-Teile	4016 99	Haken aus Stahl	7318
Gummibonbons	1704 90	Haken für Bekleidung usw.	8308 10
Gummiharze	1301 90	Hakennägel aus Stahl	7317 00
Gummilösungen	4005 20	Halazepam (INN)	2933 91
Gummilösungen	3506 10	Halbacetale	2911 00
Gurken	0711 40	Halbcroupons Rindshäute	4101 22
Gurken	0707 00	Halbleiterbauelemente	8541
Gurken	2001 10	Halbleitertgleichrichtergeräte	8504 40
Gurtel aus Geweben	6217 10	Halbstoff aus Baumwollinters	4706 10
Gürtel aus Leder	4203 30	Halbstoff aus Holz	47
Gürtel medizinische	9021 10	Halbzellstoff aus Holz	4705 00
Gürtwebmaschinen	8446 10	Halbzellstoffpapier	4805 10
Güterwagen Schienenfahrzeug	8606	Halbzeug aus Gold	7108 13

Halbzeug aus Silber	7106 92	Handwerkernähmaschinen	8452 2
Hallen vorgefertigt	9406 00	Handys	8525 20
Halogen-Metaldampflampen	8539 32	Hanf Cannabis Sativa	5302
Halogendevate der Kohlenwasserstoffe	2903	Hanfabballe	5302 90
Halogendevate der Phenole	2908 10	Hanfgarne	5308 20
Halogenide der Nichtmetalle	2812	Hanfgewebe	5311 00
Halogenoxide der Nichtmetalle	2812	Hanfsamen	1207 99
Haloxazolam (INN)	2934 91	Hanfweg	5302 90
Halsketten aus Edel-/Schmuckstein	7116 20	Hängematten aus Spinnstoffen	6306 9
Halstücher aus Geweben	6214	Hanggleiter	8801 10
Halstücher aus Gewirken	6117 10	Harfen	9202 90
Haltevorrichtungen für Mikrophone	8518 10	Harmonien	9203 00
Hämatoheisen	7201 10	Harnstoff	3102 10
Hämmer	8205 20	Harnstoffharze	3909 10
Hämoglobin	3002 10	Hartepuřmaschinen für Metalle	9024 10
Handarbeitsgarne aus Wolle	5109	Hartkaramellen mit Kakao	1806 90
Handarbeitspackungen textile	6308 00	Hartkaramellen ohne Kakao	1704 90
Handblechscheren elektrische	8467 29	Hartkautschukwaren	4017 00
Handbohrmaschinen elektrische	8467 21	Hartmetallformstücke für Werkzeuge	8209 00
Händetrockner elektrisch	8516 33	Hartmetallplättchen für Werkzeuge	8209 00
Handfeuerlöcher	8424 10	Hartmetallspitzen für Werkzeuge	8209 00
Handgebläse elektrische	8467 29	Hartmetallstäbchen für Werkzeuge	8209 00
Handhobelmaschinen elektrische	8467 29	Hartpapierbehälter	4819 50
Handhubroller	8427 90	Hartweizen	1001 10
Handhubwagen	8427 90	Hartzink	2620 11
Handkettenflaschzuge	8425 19	Harze natürliche	1301
Handkettensägen elektrische	8467 22	Harzester	3806 30
Handkoffler	4202 1	Harzöle	3806 90
Handkreissägen elektrische	8467 22	Harzsauren	3806 90
Handmixer elektrisch Haushalt	8509 40	Harzsaurensäure	3806 20
Handnetze zum Fischen	9507 90	Harzzement	3214 10
Handpflegezubereitungen	3304 30	Haselnüsse	0802 2
Handpoliermaschinen elektrisch	8467 29	Hasenfelle roh	4301 80
Handpumpen	8413	Hasenfelle zugerichtet	4302
Handpumpen	8414 20	Hasenfleisch	0208 10
Handrührgeräte elektrisch Haushalt	8509 40	Hasenhaare	5102 19
Handsägen	8202 10	Häspel	8425 20
Handsägen elektrische	8467 22	Häspelmaschinen für Spinnstoffe	8445 40
Handschleifmaschinen elektrische	8467 29	Haumesser	8201 40
Handschuhe aus Aluminium z. Scheuern	7615 11	Hausenblase	3503 00
Handschuhe aus Geweben	6216 00	Hausgeflügel geschlachtet	0207
Handschuhe aus Gewirken/Gestricken	6116	Hausgeflügel lebend	0105
Handschuhe aus Kunststoff	3926 20	Haushaltsartikel aus Aluminium	7615
Handschuhe aus Kupfer zum Scheuern	7418 11	Haushaltsartikel aus Glas	7013
Handschuhe aus Leder	4203 2	Haushaltsartikel aus Holz	4419 00
Handschuhe aus Stahl zum Scheuern	7323 10	Haushaltsartikel aus Keramik	6911
Handschuhe aus Weichkautschuk	4015 1	Haushaltsartikel aus Keramik	6912 00
Handsiebe	9604 00	Haushaltsartikel aus Kupfer	7418
Handstemmaschinen elektrische	8467 29	Haushaltsartikel aus Stahl	7323
Handstempel	9611 00	Haushaltsgaszähler	9028 10
Handstrickgarne aus Baumwolle	5207	Haushaltsgegenstände aus Kunststoff	3924
Handstücke für Dentalbohrmaschinen	9018 49	Haushaltsgeräte elektromechanisch	8509
Handtaschen	4202 2	Haushaltskonservengläser	7010 9
Handtaschenverschlüsse aus Metall	8308 90	Haushaltskühlschränke	8418 2
Handteppichkehrer	9603 90	Haushaltsnähmaschinen	8452 10
Handtransportfahrzeuge	8716 80	Haushaltspapier	4803 00
Handtücher aus Papier	4818 20	Haushaltswaagen	8423 10
Handtuchpapier	4803 00	Haushaltswäsche aus Spinnstoffen gebr.	6309 00
Handtuchrollen aus Papier	4818 20	Haushaltswäsche aus Spinnstoffen neu	6302

Hauskaninchen lebend	0106 19	Heizkörperarmaturen	8481 80
Hausmäntel aus Geweben	6207 9	Heizleiterband aus Nickellegierung	7506 20
Hausmäntel aus Geweben	6208 9	Heizleiterdraht aus nichtrostendem Stahl	7223 00
Hausmäntel aus Gewirken	6107 9	Heizleiterdraht aus Nickellegierung	7505 22
Hausmantel aus Gewirken	6108 9	Heizlüfter elektrisch	8516 29
Hausschuhe	6402 99	Heizöl	2710 19
Hausschuhe	6403	Heizöle	2710
Hausschuhe	6405 20	Heizwiderstände elektrisch	8516 80
Hausschuhe	6404	Heizwiderstände elektrisch	8545 90
Haustaubenfleisch	0208 90	Hektographen	8472 10
Hauswasserzähler	9028 20	Helium	2804 29
Hauswirtschaftsartikel aus Aluminium	7615	Hemdblusen aus Geweben	6206
Hauswirtschaftsartikel aus Kupfer	7418	Hemdblusen aus Gewirken	6106
Hauswirtschaftsartikel aus Stahl	7323	Heparin	3001 90
Hautcremes	3304 99	Heptachlorfluorpropane	2903 45
Häute roh	4101	Herbicide	3808 30
Häute roh	4103	Herde aus Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 1
Häute roh	4102	Herde für Großküchen	8419 81
Häuteabfälle ungegerbt	0511 99	Heringe	0305
Hautemulsionen	3304 99	Henнге	1604
Hautöle	3304 99	Heringe	0302 40
Hautpulver auch chromiert	3504 00	Henнге	0303 50
Hautstücke zu Transplantation	3001 90	Henнге	0304
Havartikase	0406	Heroin	2939 10
Hebeböcke	8425 4	Herrenanzüge aus Geweben	6203 1
Hebebühnen	8425 4	Herrenanzüge aus Gewirken	6103 1
Hebeköpfe elektromagnetische	8505 30	Herzklappen künstliche	9021 39
Hebepontons	8905 90	Herzschrittmacher	9021 50
Hebwerke für Flüssigkeiten	8413 82	Herzstücke aus Stahl für Weichenbau	7302 30
Heckenscheren elektrische	8467 29	Heu	1214 90
Heckenscheren nichtelektrisch	8201 60	Heuermaschinen	8433 30
Hefekulturen	2102 10	Heurmesser	8201 90
Hefen	2102	Heuwender	8433 30
Hefte	4820 20	Heuwerbungsmaschinen	8433 30
Heftecken	8305 90	Hexachlorbenzol	2903 62
Heftgeräte Druckluft handgeführt	8467 19	Hexachlorcyclohexan	2903 51
Heftklammern in Streifen	8305 20	Hexachlordifluorpropane	2903 45
Heftmaschinen für Buchbinderei	8440 10	Hexadecanol	2905 17
Heftpflaster	3005 10	Hexadiensäure	2916 19
Heftrandlocher	8472 90	Hexahydrotrinitrotiazin	2933 69
Heidelbeeren	0810 40	Hexamethyldiamin	2921 22
Heidelbeeren	0811 90	Hexamethylentetramin	2933 69
Heidelbeeren	0813 40	Hexanlactam-6	2933 71
Heidelbeeren	0812 90	Hexogen	2933 69
Heilbutt	0305	Hexylenglykol	2905 39
Heilbutt	0304	HF-Dioden	8541 10
Heilbutt	0303 31	Hickorynüsse	0802 90
Heilbutt	0302 21	Hilfsapparate für Druckmaschinen	8443 60
Heilkräuter	1211	Hilfsmittel zum Schweißen	3810
Heißluftzerzeuger Stahl nichtelektrisch	7322 90	Himbeeren	0811 20
Heißluftschweißapparate autogene	8468 80	Himbeeren	0812 90
Heißluftverteiler Stahl nichtelektrisch	7322 90	Himbeeren	0810 20
Heißwasserspeicher nichtelektrisch	8419 19	Himbeeren	2008 99
Heizapparate Stahl Haushalt nichtelektr.	7321 8	Hinweisschilder aus unedlem Metall	8310 00
Heizdecken elektrisch	6301 10	Hirse	1008 20
Heizgeräte Kupfer Haushalt nichtelektrisch	7417 00	Hobbocks aus Stahlblech	7310 29
Heizkessel für Zentralheizung	8403 10	Hobel	8205 30
Heizkörper aus Guß für Zentralheizung	7322 11	Hobelmaschinen elektrisch handgeführt	8467 29
Heizkörper aus Stahl für Zentralheizung	7322 19	Hobelmaschinen für Holz	8465 92

Hobelmaschinen für Metall	8461 90	Holzschliff	4701 00
Hochdruckmaschinen	8443 2	Holz schnitzel	4401 2
Hochdruckwasserstrahlreiner	8424 30	Holzschrauben aus Kupfer	7415 3
Hochfestgame aus Polyamiden	5402 10	Holzschrauben aus Stahl	7318 12
Hochfestgame aus Polyester	5402 20	Holzschuhe	6403 30
Hochfestgame aus Viskose	5403 10	Holzschuhe	6405
Hochfestgame mit Kautschuk überzogen	5604 20	Holzschutzmittel	3210 00
Hochfestgame mit Kunststoff überzogen	5604 20	Holzschutzmittel	3208
Hochflorerzeugnisse gewirkt Meterware	6001 10	Holzschutzmittel	3209
Hochfrequenzindustriegeneratoren	8543 89	Holzschwarten	4401 30
Hochfrequenzkabel	8544	Holzspan	4404
Hochfrequenzleitungen	8544	Holzspanplatten	4410
Hochfrequenzschweißgeräte Kunststoff	8515 80	Holzpressel	4401 30
Hochofenschlacke	2619 00	Holzstabe für Parkett	4409
Hochofenschlacke granuliert	2618 00	Holzstreifen	4404
Hochofenschlackenmakadam	2517 20	Holzteere	3807 00
Hochofenstaub	2619 00	Holzteerole	3807 00
Hochofenzement	2523 90	Holzterpentinol	3805 10
Hochschaffstiefel aus Kautschuk	6401	Holzwohle	4405 00
Hochschubwagen ohne Fahrtrieb	8427 90	Holzzellstoff	47
Hochstfrequenzrohren	8540 7	Homogenisiermaschinen univers verw.	8479 82
Höckerpappe zur Eierverpackung	4823 70	Honangewebe aus Seide	5007 20
Höhenmesser für Aeronautik	9014 20	Honig künstlicher	1702 90
Hohlbeitel	8205 30	Honig natürlicher	0409 00
Hohlbohrstäbe aus Stahl	7228 80	Honigkuchen	1905 20
Hohlkammerreifen aus Weichkautschuk	4012 90	Honigpressen	8436 80
Hohlkugeln aus Glas	7015 90	Honmaschinen für Metall	8460 40
Hohlkugelsegmente aus Glas	7015 90	Hopfen	1210
Hohlnadeln medizinische	9018 32	Hopfenauszug	1302 13
Hohlniete	8308 20	Horizontal-Maschinenzentren	8457 10
Hohlstabe aus Gold	7108 13	Hormone	2937
Hohlstabe aus Platin	7110 19	Hormonpräparate Arzneiwaren	3003 3
Hohlstabe aus Silber	7106 92	Hormonpräparate Arzneiwaren	3004 3
Holz	44	Horn von Tieren bearbeitet	9601 90
Holz für Fußreifen	4404	Horn von Tieren un bearbeitet	0507 90
Holz furniert	4412	Hornspane	0507 90
Holz verdichtet	4413 00	Horsignalgeräte elektrnsch für Kfz	8512 30
Holzabfälle	4401 30	Hosen aus Geweben	6204 6
Holzausschuß	4401 30	Hosen aus Geweben	6203 4
Holzbänder	4404	Hosen aus Gewirken	6104 6
Holzbearbeitungsmaschinen kombiniert	8465 10	Hosen aus Gewirken	6103 4
Holzbretter zerbrochene	4401 30	Hosenanzüge aus Geweben	6204 2
Hölzer mit Einlegearbeit	4420 90	Hosenanzüge aus Gewirken	6104 2
Holzfaserplatten	4411	Hosenröcke aus Geweben	6204 5
Holzfresse für Möbel	4409	Hosenröcke aus Gewirken	6104 5
Holzfresse für Parkett	4409	Hosenträger	6212 90
Holzfumiere	4408	Hourdis aus Keramik	6904 90
Holzgeist	3807 00	Hubarbeitsbuhnen	8425 4
Holzhäuser	9406 00	Hubkraftkarren	8427
Holzkohle	4402 00	Hubportale fahrbare	8426 12
Holzkreosot	3807 00	Hubschrauber	8802 1
Holzleisten für Bilderrahmen und dergl	4409	Hubwinden	8425 4
Holzmehl	4405 00	Hufe	0507 90
Holznägel für Schuhe	4421 90	Huftgelenkprothesen	9021 31
Holzöl	1515 40	Huftgurtel	6212 20
Holzpfähle gespalten/gespitzt	4404	Hühner geschlachtet	0207
Holzpföcke gespitzt	4404	Hühner lebend	0105
Holzplättchen	4401 2	Hühnereier	0408
Holzschleifer für Papierhalbstoff	8439 10	Hühnereier	0407 00

Hülsen aus Kunststoff zum Aufwickeln	3923 40	Hydrozylinder	8412 21
Hülsen aus Pappe zum Aufwickeln	4822	Hygieneartikel aus Aluminium	7615 20
Hülsen für Werkzeugmaschinen	8466 10	Hygieneartikel aus Glas	7017
Hülsenfruchte trockene	0713	Hygieneartikel aus Keramik	6911 90
Hülsenfruchtmehl	1106 10	Hygieneartikel aus Keramik	6912 00
Hülsengemüse	0710 2	Hygieneartikel aus Kunststoff	3922 90
Hummern	0306	Hygieneartikel aus Kupfer	7418 20
Hummern Zubereitungen	1605 30	Hygieneartikel aus Stahl	7324
Hundedecken	4201 00	Hygieneartikel aus Weichkautschuk	4014
Hundefutter	2309	Hygienegegenstände aus Kunststoff	3924
Hundsrobbenfelle roh	4301 70	Hygienepapier	4803 00
Hundsrobbenfelle zugerichtet	4302	Hygrometer	9025 80
Hustenbonbons	1704 90		
Hustenpastillen	1704 90	Ilmenit	2614 00
Hutbezüge	6507 00	Ilomba	4403 49
Hüte aus Filz	6503 00	Ilomba	4407 29
Hüte aus Geflechten	6504 00	Imbuia	4407 24
Hüte gewirkt/gestrickt	6505 90	Imide	2925 1
Hutgestelle	6507 00	Imine	2925 20
Huthalter	8302 50	Impraminhydrochlorid	2933 99
Hutmacherformen	8449 00	Imprägniermaschinen für Holz	8479 30
Hutmaschinen	8449 00	Imprägniermaschinen für Papier/Pappe	8439 30
Hutplatten aus Filz	6501 00	Indenharze	3911 10
Hutrohlinge geflochten	6502 00	Indium Rohformen	8112 92
Hutstumpen	6501 00	Indol	2933 99
Hutstumpen	6502 00	Induktionsanlagen für Materialbehandlung	8514 40
Hüttenwolle	6806 10	Induktionsöfen	8514 20
Hyazinthen Schnittblumen	0603 10	Industriediamanten	7102 2
Hyazinthenzwiebeln	0601	Industrienähmaschinen	8452 2
Hybridmais	1005	Industrieöfen elektrisch	8514
Hydantoin	2933 21	Industrieöfen nichtelektrisch	8417
Hydraulikflüssigkeiten zubereitet	3819 00	Industrieroboter	8479 50
Hydrazin	2825 10	Infrarotbestrahlungsgeräte medizinisch	9018 20
Hydrazindervate organisch	2928 00	Infrarotdistanzmesser	9015 10
Hydride	2850 00	Infrarotlampen	8539 49
Hydroaggregate oszillierend	8413 50	Infrarottrockenofen elektrisch	8514 30
Hydrochinon	2907 22	Ingots aus nicht legiertem Stahl	7206 10
Hydrocodon (INN)	2939 11	Ingots aus nichtrostendem Stahl	7218 10
Hydrocortison	2937 21	Ingots aus sonstigem legiertem Stahl	7224 10
Hydrocortisonacetate	2937 29	Ingrainpapier	4814 10
Hydrogenbromid	2811 19	Ingwer	0910 10
Hydromorphon (INN)	2939 11	Ingwer	2008 99
Hydromotoren	8412 2	Ingwer	2006 00
Hydropumpen	8413	Innenausstattungsgegenstände aus Holz	4420
Hydrosysteme	8412 2	Innenfutter für Kopfbedeckungen	6507 00
Hydroventile	8481 20	Innengewindeschneidemaschinen	8459 70
Hydroxybenzoesäure	2918 29	Innenleuchten	9405
Hydroxybenzol	2907 11	Innenrollos aus Spinnstoffen fertiggestellt	6303
Hydroxyethylammoniumdichlorpyridinicarbo		Inosite	2906 13
xylat	2933 39	Insektenwachs	1521 90
Hydroxylamin	2825 10	Insekticide	3808 10
Hydroxylamindervate organisch	2928 00	Installationsselbstschalter	8536 20
Hydroxymethoxybenzaldehyd	2912 41	Instrumente ärztliche	9018
Hydroxymethylpentanon	2914 41	Instrumente astronomische	9005 80
Hydroxymethylpropionnitril	2926 90	Instrumente chirurgische	9018
Hydroxymethylpropionsäure	2918 19	Instrumente elektromedizinische	9018
Hydroxymethylthiobuttersäure	2930 90	Instrumente für Hand-/Fußpflege	8214 20
Hydroxynaphthoesäuren	2918 29	Instrumente geodätische	9015
Hydroxypropylcellulose	3912 39	Instrumente geophysikalische	9015 80

Instrumente hydrographische	9015 80	Italicokase	0406
Instrumente hydrologische	9015 80	Jachten	8903
Instrumente meteorologische	9015 80	Jacken aus Geweben	6204 3
Instrumente nautische	9014 80	Jacken aus Geweben	6203 3
Instrumente ophthalmologische	9018 50	Jacken aus Gewirken	6103 3
Instrumente ozeanographische	9015 80	Jacken aus Gewirken	6104 3
Instrumente photogrammetrische	9015 40	Jackfruchte	0810 90
Instrumente tierärztliche	9018	Jacquardgewebe aus Baumwolle	5211 49
Instrumente topographische	9015	Jacquardgewebe aus Baumwolle	5209 49
Instrumente zahnärztliche	9018 4	Jacquardgewebe aus kunstl. Filament	5408
Insulin	2937 12	Jacquardgewebe aus kunstl. Spinnfaser	5516 23
Insulin zubereitet Arzneiware	3004 31	Jacquardgewebe aus synth. Filament	5407
Insulin zubereitet Arzneiware	3003 31	Jacquardkarten gelocht	4823 90
Intertypmaschinen	8442 20	Jacquardmaschinen	8448 11
Inulin	1108 20	Jagdgewehre	9303
Inulinsirup	1702 60	Jagdpatronen	9306
Invertzucker	1702 90	Jagdschrot	9306 29
Invertzuckercreme	1702 90	Jahresuhren elektrisch	9105 91
Ionenaustauscher	3824 90	Jakhaare	5102 19
Ionenaustauscher aus Kunststoff	3914 00	Jalousetten aus Kunststoff	3925 30
Ionengetterpumpen	8414 10	Jalousien aus Kunststoff	3925 30
Ionenstrahlwerkzeugmaschinen	8456 99	Japankohl	0704 90
Ionentrenner	9027 80	Japanwachs	1515 90
Iproniazid	2933 39	Jarlsbergkäse	0406
Iridium	7110 4	Jasminöl	3301 22
Iridiumabfalle	7112 92	Jatmaschinen	8432 29
Iridiummasche	7112 30	Jauchefasser aus Stahl 50 - 300 l Inhalt	7310 10
Iridiumgekrätz	7112 92	Jelutong	4407 29
Iridiumschrött	7112 92	Jelutong	4403 49
Iroko	4403 49	Jockeleuhren	9105 29
Iroko	4407 29	Jod	2801 20
isoamylacetat	2915 39	Jodide	2903 30
isobuttersaure	2915 60	Joghurt	0403 10
isobutylacetat	2915 34	Johannisbeeren	0812 90
isochinolin	2933 49	Johannisbeeren	0811 20
isocyanate organische	2929 10	Johannisbeeren	0810 30
isoglucose	1702	Johannisbeeren	2008 99
isoglucosesirup	1702	Johannisbeersaft	2009 80
isoglucosesirup arom./gefärbt	2106 90	Johannisbrot	1212 10
isolatoren elektrische	8546	Johannisbrotkerne	1212 10
isolierbehälter	9617 00	Jojobaöl	1515 90
isolierflaschen	9617 00	Jongkong	4407 29
isolierkraftpapier	4804 3	Jongkong	4403 49
isolierteile für Elektrotechnik	8547	Jonone	2914 29
isolierverglasung mehrschichtig	7008 00	Joysticks	8471 60
isopentylacetat	2915 39	Jungstiere lebend	0102
isophthalonitr	2926 90	Juraplattenkalke	2530 90
isopren	2901 24	Juraplattenkalke	6802
isopren-Kautschuk	4002 60	Justiertische für Druckereien	8442 30
isopropylacetat	2915 39	Jute	5303
isopropylalkohol	2905 12	Juteabfalle	5303 90
isopropylamin	2921 19	Jutegarne	5307
isopropylidimethylendiisobutyrat	2915 60	Jutegewebe	5310
isopropylidendiphenol	2907 23	Jutesacke gewebt	6305 10
isoproturon (ISO)	2924 21	Jutewerg	5303 90
isosafrol	2932 91		
isotope künstlich radioaktiv	2844 40	Kabel aus Aluminiumdraht	7614
isotopentrennungsmaschinen/-apparat	8401 20	Kabel aus Kupferdraht	7413 00
Istel	1403 00		

Kabel aus optischen Fasern	8544 70	Kaliumbromat	2829 90
Kabel aus Stahldraht	7312 10	Kaliumbromid	2827 51
Kabel isoliert für Elektrotechnik	8544	Kaliumcarbonate	2836 40
Kabelherstellungsmaschinen	8479 40	Kaliumchlorid	3104 20
Kabeljau	0302 50	Kaliumdichromat	2841 50
Kabeljau	0305	Kaliumfluorosilicat	2826 20
Kabeljau	0303 60	Kaliumguajacolsulfonate	2909 50
Kabeljau	1604	Kaliumhydroxid	2815 20
Kabeljau	0304	Kaliumjodid	2827 60
Kabelkanäle aus Kunststoff	3925 90	Kaliumnatriumnitrat natürlich	3105 90
Kabelkrane	8426 99	Kaliumnitrat	2834 21
Kabelrollen aus Stahl	7326 90	Kaliumnitrit	2834 10
Kabeltrommeln aus Holz	4415 10	Kaliumpermanganat	2841 61
Kabeltrommeln aus Stahl	7326 90	Kaliumperoxid	2815 30
Kaffee	0901	Kaliumphosphate	2835
Kaffeearozüge	2101 10	Kaliumpolyphosphat	2835 39
Kaffeextrakte	2101 10	Kaliumpolysulfid	2830 90
Kaffeehäutchen	0901 90	Kaliumsilicate	2839 20
Kaffeekonzentrate	2101 10	Kaliumsulfat	3104 30
Kaffeemaschinen elektrisch Haushalt	8516 71	Kaliumsuperphosphate	3105 60
Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	0901 90	Kalk gebrannt	2522
Kaffeemittel ohne Kaffeegehalt	2101 30	Kalk hydraulischer	2522 30
Kaffeemittelauszüge	2101 30	Kalkammonsalpeter	3102 40
Kaffeemittlextrakte	2101 30	Kalkstein-Werksteine	2515
Kaffeemühlen gewerblich	8438 80	Kalksteine für Kalk/Zement	2521 00
Kaffeemühlen Haushalt elektrisch	8509 40	Kalkstickstoff	3102 70
Kaffeemühlen Haushalt nicht elektrisch	8210 00	Kalmarer	0307 4
Kaffeeröstmaschinen	8419 89	Kalorimeter	9027 80
Kaffeeschalen	0901 90	Kaltemaschinen	8418 6
Kaisergranate	0306	Kalteschutzgemische mineralisch	6806
Kaisergranate Zubereitungen	1605 40	Kaltkathodenrohren	8540
Kakaobabfall	1802 00	Kamelhaare	5102 19
Kakaobohnen	1801 00	Kamillenblüten	1211 90
Kakaobohnenbruch	1801 00	Kammmaschinen für Spinnstoffe	8445 12
Kakaobutter	1804 00	Kämme	9615 1
Kakaofett	1804 00	Kämme für Spinnereimaschinen	8448 32
Kakaoglasur	1806 20	Kammgame aus feinen Tierhaaren	5108 20
Kakaohäutchen	1802 00	Kammgame aus Wolle	5107
Kakaoherstellungsmaschinen	8438 20	Kammgame aus Feintierhaaren	5112
Kakaomasse entfettet	1803 20	Kammgame aus Wolle	5112
Kakaomasse nicht entfettet	1803 10	Kämmlinge von Chemiefasern	5505
Kakaool	1804 00	Kämmlinge von feinen Tierhaaren	5103 10
Kakaopulver gesüßt	1806 10	Kämmlinge von Seide	5003
Kakaoschalen	1802 00	Kämmlinge von Wolle	5103 10
Kakteen	0602 90	Kammuscheln genießbar	0307 2
Kalander	8420 10	Kammzug aus künstlichen Spinnfasern	5507 00
Kalber lebend	0102	Kammzug aus synthetischen Spinnfasern	5506
Kalbfläche roh	4101	Kampffahrzeuge gepanzert	8710 00
Kalbfleisch	0210 20	Kampfpfanzern	8710 00
Kalbfleisch	0201	Kanalisationserzeugnis aus Grauguß	7325 10
Kalbfleisch	0202	Kanalradpumpen	8413 70
Kalbfleisch Zubereitungen	1602 50	Kananensaat	1008 30
Kalbleder	4104	Kandiszucker	1701 99
Kalaidoskope	9013 80	Kaninchenfelle roh	4301 80
Kalender	4910 00	Kaninchenfelle zugerichtet	4302
Kalidüngemittel	3104	Kaninchenfleisch Zubereitungen	1602 90
Kalifauge	2815 20	Kaninchenhaare	5102 19
Kaliumsalze roh	3104 10	Kannen aus Aluminium	7612 90
Kalium	2805 19	Kanthariden	0510 00

Kantillen aus Gold	7108 13	Kartoffeln	0701
Kantillen aus Silber	7106 92	Kartoffeln	0710 10
Kanülen medizinische	9018 39	Kartoffeln	2005 20
Kanus	8903 99	Kartoffeln	2004 10
Kaolin	2507 00	Kartoffeln	0712 90
Kapellen aus Keramik feuerfest	6903	Kartoffeln süße	0714 20
Kapern	2004 90	Kartoffeln süße	2001 90
Kapern	0709 90	Kartoffelschälmaschinen gewerblich	8438 60
Kapern	2005 90	Kartoffelschälmaschinen Haushalt elektr	8509 80
Kapern	0711 30	Kartoffelsortiermaschinen	8433 60
Kapok	1402 00	Kartoffelstarke	1108 13
Kapselmaschinen für Flaschen	8422 30	Kartoffelsticks	2005 20
Kapur	4403 49	Kartographikerzeugnisse	4905
Kapur	4407 29	Kartonagen	4819
Karabinerhaken aus Stahl	7326 90	Kartonagenherstellungsmaschinen	8441
Karakulfelle rohe	4301 30	Kartuschen für Bolzensetzwerkzeuge	9306 10
Karakulfelle zugerichtet	4302	Kartuschen für Nietwerkzeuge	9306 10
Karamanie	5702 10	Kartuschen für Viehtötungsapparate	9306 10
Karambolon	0810 90	Karuselldrehmaschinen für Metall	8458
Karamelkochapparate	8419 89	Karuselle	9508 90
Karamellen mit Kakao	1806 90	Kaschmierziegenhaare gekammt	5105 31
Karamellen ohne Kakao	1704 90	Kaschmirziegenhaare	5102 19
Karamelzucker	1702 90	Kaschuapfel	0810 90
Karcinotrone	8540 79	Kaschunusse	0801 30
Kardamonen	0908 30	Kaschunusse	2008 19
Kardie Gemüse	0709 90	Kase	0406
Karden Krempeln	8445 11	Kasefondue	2106 90
Karitenusse	1207 92	Kasepressen	8434 20
Karnevalsartikel	9505 90	Kasezubereitungen	0406
Karosenen für Anhänger	8716 90	Kashkavalkase	0406
Karosenen für Kraftfahrzeuge	8707	Kassenkase	0406
Karoseneteteile für Kraftfahrzeuge	8708 29	Kassettenonbandgerate	8520
Karotten	2005 90	Kassettenonbandgerate	8519
Karotten	0706 10	Kastagnetten	9206 00
Karotten	0712 90	Kastanienauszug	3201 90
Karpfen	0305	Kataloge für Werbezwecke	4911 10
Karpfen	0304	Katalysatoren aus Edelmetall	7115
Karpfen	0303 79	Katalysatoren zubereitet	3815
Karpfen	0302 69	Katechu	3203 00
Karpfen	0301 93	Katheter	9018 39
Karteikartensortierapparate	8472 90	Kathodenstrahloszillographen	9030 20
Karteikasten aus unedlen Metallen	8304 00	Kathodenstrahloszilloskope	9030 20
Karteireiter	8305 90	Kathodenstrahlrohren	8540
Karteischränke aus Holz	9403 30	Katzenfutter	2309
Karteischränke aus Metall	9403 10	Katzenhaie	0305
Karten berührunglose	8543 81	Katzenhaie	0304
Kartenbindemaschinen	8448 11	Katzenhaie	0303 75
Kartenbriefe	4817 20	Katzenhaie	0302 65
Kartenskopiermaschinen	8448 11	Kaugummi	1704 10
Kartenlocher für EDV	8471 90	Kautabak	2403 99
Kartenschlagmaschinen	8448 11	Kautschuk regenerierter	4003 00
Kartensparvornchtungen	8448 11	Kautschuk synthetischer roh	4002
Kartentaschen	4202 9	Kautschukderivate chemische	3913 90
Kartoffelchips	2005 20	Kautschukdispersionen	4005 20
Kartoffelermemaschinen	8433 53	Kautschukdrucktücher	4008 21
Kartoffelflocken	1105 20	Kautschukdrucktücher	4016 99
Kartoffelgriß	1105 10	Kautschukdrucktücher	5911 10
Kartoffellegemaschinen	8432 30	Kautschukfäden mit Spinnstoffüberzug	5604 10
Kartoffelmehl	1105 10	Kautschukklebstoff	3506 91

Kautschukcordel mit Spinnstoffüberzug	5604 10	Kettenräder für Maschinen	8483 90
Kautschuklösungen	3506 10	Kettensägen elektrisch handgeführt	8467 22
Kautschuklösungen	4005 20	Kettensägen Verbrennungsmotor handg.	8467 81
Kautschukmischungen unvulkanisiert	4005	Kettenschaltungen für Fahrräder	8714 99
Kautschukwaren	40	Kettfadenwächter	8448 19
Kaviar	1604 30	Kettplusch aus Spinnstoffen	5801
Kaviarersatz	1604 30	Kettsamt aus Spinnstoffen	5801
Kefalogravierkäse	0406	Keyboards für EDV	8471 60
Kefalotyrynkäse	0406	Kfz-Rundfunkempfangsgeräte	8527 2
Kefir	0403 90	Kichererbsen	0713 20
Kegelanlagen automatisch	9504 90	Kiefernholz der Art Pinus sylvestris L.	4407 10
Kegelhähne	8481 80	Kies	2517 10
Kegelradgetriebe für Maschinen	8483 40	Kiesel	2517 10
Kegelrollen für Walzlager	8482 91	Kieselgur	2512 00
Kegelrollenlager	8482 20	Kiesent	2530 20
Kegelstirradgetriebe für Maschinen	8483 40	Kilometerzähler	9029 10
Kegelzahnräder	8483 90	Kinderfahrzeuge	9501 00
Kehlmaschinen für Holz	8465 92	Kinderlatzchen aus Geweben	6209
Kehrichtschaufeln	8201 10	Kindermährrmittel	1901 10
Kehrmaschinen	8479 89	Kinderwagen	8715 00
Keile aus Aluminium	7616 10	Kinnbänder für Kopfbedeckungen	6507 00
Keile aus Kupfer	7415 29	Kinofilme belichtet nicht entwickelt	3704 00
Keile aus Stahl	7318 24	Kinofilme entwickelt	3706
Keile zum Spalten	8201 40	Kinofilme unbelichtet	3702
Keilriemen aus Weichkautschuk	4010	Kipper für Schienenfahrzeuge	8428 50
Keimapparate für Landwirtschaft	8436 80	Kipper für Walzwerke	8428 90
Keimhemmungsmittel	3808 30	Kipfleder indisches	4104 10
Kekse	1905	Kirschbranntwein	2208 90
Kelch	5702 10	Kirschen	2006 00
Keltern	8435 10	Kirschen	2008 60
Kelchtrauben	0806 10	Kirschen	0809 20
Kempas	4403 49	Kirschen	0811 90
Kempas	4407 29	Kirschen	0812 10
Keramikkondensatoren	8532 2	Kirschsafft	2009 80
Kerbindemittel für Gießerei zubereitet	3824 10	Kissen	9404 90
Kernhemkäse	0406	Kissen für Kosmetika	9616 20
Kernreaktoren	8401 10	Kisten aus Holz	4415 10
Kernstrahlungsmeßgeräte	9030 10	Kisten aus Kunststoff	3923 10
Keruing	4407 29	Kistengarnituren aus Holz	4415 10
Keruing	4403 49	Kitte	3214 10
Kerzen	3406 00	Kittel aus Geweben	6211
Kerzengießmaschinen	8479 89	Kiwifruchte	0811 90
Kerzenleuchter	9405 50	Kiwifruchte	0810 50
Kessel für überhitztes Wasser	8402 20	Klammerheftmaschinen für Buchbinder	8440 10
Kesselöfen Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 8	Klammern aus Aluminium	7616 10
Kesselsteinentfernungsmittel	3824 90	Klammern aus Kupfer	7415 10
Kesselwagen Schienenfahrzeug	8606 10	Klammern aus Stahl	7317 00
Ketazolam (INN)	2934 91	Klammern für Bekleidung usw.	8308 10
Ketobemidon (INN)	2933 33	Klappen	8481
Ketonaldehyd	2914 40	Klappmesser	8211 93
Ketonalkohole	2914 40	Klannetten	9205 90
Ketone	2914	Klärschlamm	3825 20
Ketonmoschus	2914 70	Klauen	0507 90
Ketonperoxide	2909 60	Klauenkupplungen für Maschinen	8483 60
Ketonphenole	2914 50	Klauenöl	1506 00
Kettbäume	8448 49	Klaviere	9201 10
Ketten aus Kupfer	7419 10	Klebebänder aus Kunststoff	3919
Ketten aus Stahl	7315	Klebebänder aus Papier	4823 1
Kettengewirke	6005	Klebebänder aus Spinnstoffen kautschut.	5906 10

Klebebindemaschinen für Buchbinderei	8440 10	Knochenend	1506 00
Klebepressen für Filme	9010 50	Knochensägemaschinen	8438 50
Kleber für Weizen	1109 00	Knochenschrot	0506 90
Klebestreifen aus Kunststoff	3919	Knochenstücke zu Transplantation	3001 90
Klebestreifen aus Papier	4823 1	Knochenzement	3006 40
Klebstoffe für Chirurgie steril	3006 10	Knollensellene	0706 90
Klebstoffe in Packung bis 1 kg	3506 10	Knöpfe	9606
Klee	1214 90	Knopfornamente	9606 30
Kleesamen	1209 22	Knopffrohlinge	9606 30
Kleider aus Geweben	6204 4	Knopfteile	9606 30
Kleider aus Gewirken	6104 4	Knoten aus Spinnstoffen	5601 30
Kleiderbügel aus Holz	4421 10	Knüpftoppiche	5701
Kleiderbürsten	9603 90	Knüppel aus nicht legiertem Stahl	7207
Kleiderhaken	8302 50	Knüppel aus nichtrostendem Stahl	7218
Kleidung gebraucht	6309 00	Knüppel aus sonstigem legiertem Stahl	7224 90
Kleie	2302	Koaxialkabel	8544 20
Kleinbildfilme entwickelt	3705 90	Kochendwasserautomaten elektrisch	8516 10
Kleinbildfilme unbelichtet	3702	Kocher aus Stahl für flüssigen Brennstoff	7321 12
Kleinkäfige aus Stahl	7326 20	Kocher für Papierhalbstoff	8419 89
Kleinuhrwerke gangfertig	9108	Kochgeräte für Großkuchen	8419 81
Kleinuhrwerke nicht gangfertig	9110 11	Kochgeräte Kupfer Haushalt nichtelektr.	7417 00
Klemmplatten aus Stahl für Bahnbau	7302 90	Kochgeräte Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 1
Klimageräte	8415	Kochmulden elektrisch Haushalt	8516 60
Klingeln	8306 10	Kochplatten elektrisch Haushalt	8516 60
Klingen für Bleistiftspitzer	8214 10	Kochschränke für Fleischereien	8419 89
Klingen für Meser	8211 94	Kodein (INN)	2939 11
Klingen für Rasierapparate	8212 20	Koffer	4202 1
Klingen für Rasiermesser	8212 90	Kofferbeschläge	8302 49
Klinische Abfälle	3825 30	Kofferschlosser	8301 40
Klippfisch	0305 5	Kohle für Mikrophone	8545 90
Klischeeherstellungsmaschinen	8442 30	Kohle für Primärelemente	8545 90
Klischees	8442 50	Kohlebursten	8545 20
Kloppelspitzen aus Spinnstoffen	5804 2	Kohlelektroden	8545 1
Klosettbecken aus Keramik	6910	Kohleherde aus Stahl für Haushalt	7321 13
Klosettdeckel aus Kunststoff	3922 20	Kohlemassefestwiderstände	8533 10
Klosettschüssel aus Kunststoff	3922 90	Kohlenanzünder	3606 90
Klosettsitze aus Kunststoff	3922 20	Kohlendioxid	2811 21
Klosettspulkasten Stahl ohne Mechanik	7324 90	Kohlenhobel	8430 3
Klystrone	8540 72	Kohlensaureapparate für Getränke	8422 30
Knabbergebäck	1905 90	Kohlensaureester	2920 90
Knäckebrötchen	1905 10	Kohlenstaubbrenner	8416 20
Knallkörper	3604	Kohlenstoff	2803 00
Knäuelgrassamen	1209 29	Kohlenstoffasern und Waren daraus	6815 10
Kneifzangen	8203 20	Kohlenstoffdioxid	2811 21
Knetmaschinen für Kautschuk/Kunststoff	8477 80	Kohlenstoffdisulfid	2813 10
Knetmaschinen für Mineralstoffe	8474 3	Kohlenstofftetrachlorid	2903 14
Knetmaschinen universell verwendbar	8479 82	Kohlenwasserstoffe acyclische	2901
Kniebundhosen aus Geweben	6204 6	Kohlenwasserstoffe acyclische	2710
Kniebundhosen aus Gewirken	6203 4	Kohlenwasserstoffe cyclische	2902
Kniebundhosen aus Gewirken	6103 4	Kohlenwasserstoffe cyclische	2707
Kniebundhosen aus Gewirken	6104 6	Kohlepapier	4809 10
Kniekappen Sattlerwaren	4201 00	Kohlepapier	4816 10
Kniestrümpfe aus Gewirken	6115	Köhler Seelachs	1604
Kniestücke aus Stahl für Rohre	7307	Köhler Seelachs	0304
Knoblauch	0703 20	Köhler Seelachs	0303 73
Knochen	0506	Köhler Seelachs	0305
Knochenleim	3506 10	Köhler Seelachs	0302 63
Knochenleim	3503 00	Köhlerohpapier	4802 30
Knochenmehl	0506 90	Kohleschichtfestwiderstände	8533 10

Kohlrabi	0704 90	Kontaktelemente elektrisch	8536
Kohlrabisamen	1209 91	Kontaktelemente elektrisch	8535
Kokillen aus Glasfasern	7019 39	Kontaktlinsen	9001 30
Kokosfaserabfälle	5305 19	Kontrollbausteine elektronisch	8542
Kokosfasern	5305 1	Kontrollwaagen	8423 8
Kokosfleisch getrocknet	0801 10	Konvektoren aus Stahl für Zentralheizung	7322 19
Kokosgarne	5308 10	Konvektoren elektrisch	8516 29
Kokosnüsse	0801 10	Konverter	8454 10
Kokosnußbiskuit	2306 50	Koordinatographen	9015 40
Kokosnußraspel	0801 10	Kopfbedeckungen aus Asbest	6812 50
Kokosöl	1513 1	Kopfbedeckungen aus Filz	6503 00
Kokosteppiche	5702 20	Kopfbedeckungen aus Geflechten	6504 00
Koks	2704 00	Kopfbedeckungen gebraucht	6309 00
Koksausdruckmaschinen	8428 90	Kopfbedeckungen gewirkt/gestrickt	6505 90
Kokskohle	2701 12	Kopfkissen	9404 90
Kolanüsse	0802 90	Kopfsalat	0705 11
Kolben für Waffen	9305	Kopftücher aus Geweben	6214
Kolbenrohlinge für Waffen	9305	Kopftücher aus Gewirken	6117 10
Kolbenverbrennungsmotoren	8408	Kopierapparate photographische	9009
Kolbenverbrennungsmotoren	8407	Kopierdrehmaschinen für Holz	8465 99
Kolliers aus echten Perlen	7116 10	Kopierdrehmaschinen für Metall	8458 1
Kolliers aus Edelmetall/Schmuckstein	7116 20	Kopiermaschinen für Filme	9010 50
Kolophonium	3806 10	Kopierrohlpapier	4810 11
Kolophoniumsalze	3806 20	Kopierrohlpapier	4802 20
Kombinationen aus Geweben	6204 2	Koppel aus Leder	4203 30
Kombinationen aus Geweben	6203 2	Kopra	1203 00
Kombinationen aus Gewirken	6103 2	Kopraöl	1513 1
Kombinationen aus Gewirken	6104 2	Korallen bearbeitet	9601 90
Kombinationskraftwagen	8703	Korallen un bearbeitet	0508 00
Komparatoren	9031 30	Korbe aus Flechtstoffen	4602 10
Kompasse	9014 10	Korbflaschen	7010
Kompensatoren aus unedlen Metallen	8307	Korbmacherwaren	4602
Kompensatoren aus Weichkautschuk	4016 99	Korbweiden	8433 30
Kompensatoren Meßgeräte	9030 3	Korbweiden	1401 90
Kompressionskältemaschinen	8418 6	Kordeln aus Weichkautschuk	4007 00
Kompressionswärmepumpen	8418 61	Korianderfrüchte	0909 20
Kompressoren	8414	Korinthen	0806 20
Kompressoren für Kältemaschinen	8414 30	Korkabfälle	4501 90
Kompnmate für Zuckerwaren	1704 90	Korkblätter	4504 10
Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8404 20	Korkblätter	4502 00
Kondensatoren für Kältemaschinen	8418 99	Korken	4504 90
Konfitüren aus Früchten	2007	Korken	4503 10
Koniferenharze	1301 90	Korkfliesen	4504 10
Koniferennadelöl	3301 29	Korkmehl	4501 90
Konserven Fischkonserven	1604	Korkplatten	4504 10
Konserven Fleischkonserven	1602	Korkplatten	4502 00
Konserven Gemusekonserven	20	Korkquader	4504 10
Konserven Obstkonserven	2008	Korkscheiben	4504 10
Konserven Wurstkonserven	1602	Korkscheiben	4503 90
Konserven Wurstkonserven	1601 00	Korkschat	4501 90
Konservendosen aus Stahlblech	7310 21	Korkstopfen	4504 90
Konservendosenreinigungsmaschinen	8422 20	Korkstopfen	4503 10
Konservengläser aus Glas	7010 90	Korkstreifen	4504 10
Konsolen	8302 50	Korkstreifen	4502 00
Konsolfräsmaschinen für Metall	8459 5	Korkwürfel	4504 10
Konsollaufkrane	8426 11	Korkwürfel	4502 00
Konstruktionen aus Aluminium	7610	Kornbranntwein	2208 90
Konstruktionen aus Eisen/Stahl	7308	Körner aus Magnesium sortiert	8104 30
Konstruktionsteile aus Aluminium	7610	Körnermühlen elektrisch Haushalt	8509 40

Körnungen von Steinen gefärbt	6802 10	Kranwagen Schienenfahrzeug	8604 00
Körperdesodorierungsmittel	3307 20	Kratzengarnituren	8448 31
Körperpflegemittel	3305	Kratzengarniturenstoffe	5911 10
Körperpflegemittel	3307	Krauterbonbons	1704 90
Körperpflegemittel	3304	Krauterpastillen	1704 90
Körperpflegemittel	3306	Krawatten aus Geweben	6215
Körperpflegepapier	4803 00	Krawatten aus Gewirken	6117 20
Körperpflegewasche aus Spinnstoffen	6302	Krawattenschals aus Geweben	6215
Korrektionsbrillen	9004	Krawattenschals aus Gewirken	6117 20
Korrespondenzkarten	4817 20	Krebstiere genießbar	0306
Korrosionsschutzmittel	3403	Krebstiere Zubereitungen	1605
Korseletts	6212 30	Krebstierextrakte	1603 00
Korsette medizinische	9021 10	Krebstiermehl ungenießbar	2301 20
Korund kunstlich	2818 10	Kreide	2509 00
Korund natürlich	7103	Kreide kieselige	2530 90
Korund natürlich	2513 2	Kreiselmähwerke	8433 20
Kosmetikkoffer	4202 1	Kreiselpumpen	8413 70
Kostüme aus Geweben	6204 1	Kreiseltzettwender	8433 30
Kostüme aus Gewirken	6104 1	Kreismesser für Maschinen	8208
Kotelettstränge	0210 19	Kreissägeblätter	8202 3
Kotelettstränge	0203	Kreissagemaschinen für Holz	8465 91
Krabben	0306	Kreissagemaschinen für Metall	8461 50
Krabben Zubereitungen	1605 10	Kreissagen elektrisch handgeführt	8467 22
Kraftfahrzeugbeschläge	8302 30	Krempeln	8445 11
Kraftfahrzeuge mit Bohrturm	8705 20	Kreosotole	2707 91
Kraftfahrzeuglampen	8539	Krepppapier	4823
Kraftfahrzeugschlösser	8301 20	Krepppapier	4803 00
Kraftkarren ohne Hebevorrichtung	8709	Krepppapier	4808
Kraftliner	4804 1	Krepppapier	4811
Kraftmaschinen	8406	Kreppgewebe aus Seide	5007 20
Kraftmaschinen	8407	Kresole	2907 12
Kraftmaschinen	8408	Kresole	2707 60
Kraftmaschinen	8410	Kreuzfahrtschiffe	8901 10
Kraftmaschinen	8411	Kreuzkummelfruchte	0909 30
Kraftmaschinen	8412	Kreuzsticharbeiten	5805 00
Kraftpackpapier	4804	Kreuzungsmaterial aus Stahl für Bahnbau	7302 30
Kraftpackpapier gekreppt	4808	Kreuzzuchtwolle	5101
Kraftpackpapier gestrichen	4810	Kncketausrüstungen	9506 99
Kraftpappe	4804	Kncketballe	9506 69
Kraftpappe gestrichen	4810	Knechtierhaute roh	4103 20
Krafttrader	8711	Knechtierleder	4106 4
Krafttradketten aus Stahl	7315 11	Knegsschiffe	8906 10
Kraftsackpapier	4804 2	Knegswaffen	9301
Kraftsackpapier gekreppt	4808 20	Knppen Weihnachtsartikel	9505 10
Kraftspinnpapier	4804 3	Knppenfiguren	9505 10
Kraftstofffilter für Motoren	8421 23	Knstalle piezoelektrische gefaßt/montiert	8541 60
Kragenschoner aus Geweben	6214	Kronerverschlüsse aus unedlem Metall	8309 10
Kragenschoner aus Gewirken	6117 10	Krucken	9021 10
Kraken	0307 5	Krüge aus Glas	7010
Krallen	0507 90	Krumpfmaschinen für Textilindustrie	8451 80
Krampen aus Aluminium	7616 10	Kryolith natürlich	2530 90
Krampen aus Kupfer	7415 10	Kryolith synthetisch	2826 30
Krampen aus Stahl	7317 00	Krypumpen	8414 10
Krampfaderstrumpfe aus Gewirken	6115 9	Kubel für Krane/Bagger	8431 41
Krane	8426	Kuchen	1905 90
Krankenbehandlungstische	9402 90	Kuchenartikel aus Glas	7013
Krankentransportwagen	8703	Küchenherde für Großkuchen	8419 81
Krankkraftkarren	8426 41	Küchenherde Haushalt elektrisch	8516 60
Krankkraftwagen	8705 10	Küchenherde Haushalt nichtelektrisch	7321 1

Küchenkrauter	0710 80	Kupferlegierungen Rohformen	7403 2
Küchenkräuter	0712 90	Kupfermatte	7401 10
Küchenkräuter	0709	Kupfernickel Rohformen	7403 23
Küchenkrauter Zubereitungen	20	Kupfernitrat	2834 29
Küchenkrautersamen	1209 91	Kupferoxide	2825 50
Küchenmaschinenmesser	8208 30	Kupferphosphid	2848 00
Küchenmesser	8211	Kupfersulfate	2833 25
Küchenmobil aus Holz	9403 40	Kupferverlegierungen	7405 00
Küchenwäsche aus Spinnstoffen	6302	Kupplungen elektromagnetische	8505 20
Kuckucksuhren	9105 29	Kupplungen für Schienenfahrzeuge	8607 30
Kugelhähne	8481 80	Kupplungsbeläge aus Asbest	6813 90
Kugelketten aus Stahl	7315 89	Kurbeln für Maschinen	8483 10
Kugellager	8482 10	Kurbelwellen	8483 10
Kugeln aus Glas	7002 10	Kürbisse	0709 90
Kugeln für Luftgewehre	9306 29	Kurkuma	0910 30
Kugelrollspindeln	8483 40	Kurzzeitmesser	9106 90
Kugelschreiber	9608 10	Kutter für Fleisch	8438 50
Kugelschreiberminen	9608 60	Kuverture	1806
Kühe lebend	0102		
Kühl-/Gefrierschrankskombinationen	8418 10	Lab	3507 10
Kühler für Kraftfahrzeuge	8708 91	Laboraturnumsöfen nichtelektrisch	8417 80
Kühlmöbelbeschläge	8302 49	Laborbedarf aus Porzellan	6909 11
Kühlschiffe	8901 30	Laborglas	7017
Kühlschränke	8418	Laborkeramik	6909
Kühltruhen	8418	Laboröfen elektrisch	8514
Kühlwagen Schienenfahrzeug	8606 20	Laborzentrifugen	8421 19
Küken von Hausgeflügel lebend	0105 1	Lachse	0304
Kultivatoren	8432 29	Lachse	0301 99
Kulturen von Mikroorganismen	3002 90	Lachse	1604
Kümmelfrüchte	0909 40	Lachse	0305
Kunst Därme	3917	Lachse	0302 12
Kunstdüngerstreuer	8432 40	Lachse	0303
Kunstharzlacke	3209	Lacke gebrauchsfertig	3208
Kunstharzlacke	3208	Lacke gebrauchsfertig	3210 00
Kunstthonig	1702 90	Lacke gebrauchsfertig	3209
Kunstleder aus Vliesstoffen	5603	Lackleder	4114
Kunstleder Lederfaserstoff	4115 10	Lackpinsel	9603 40
Kunstleder nur auf Gewebe	5903 20	Lactalbumin	3502 20
Kunstleder nur auf Gewebe	5903 10	Lactame	2933 7
Kunstspeisefett	1517 90	Lactone	2932 2
Kunststoffblumen	6702 10	Lactose	1702 11
Kunststofffrüchte	6702 10	Lactosesirup	1702 11
Kunststoffkalender	8420 10	Lactosesirup aromatisiert/gefärbt	2106 90
Kunststoffklebstoffe	3506 91	Lademaschinen	8429 5
Kunststoffkondensatoren	8532 25	Lademaschinen	8428 90
Kunststoffmöbel	9403 70	Ladenmöbel aus Holz	9403 60
Kunststoffspritzen	9018 31	Ladenwaagen	8423 81
Kunststoffzähne	9021 21	Ladestromschalter	8511 80
Kunstverglasungen	7016 90	Ladungen für Feuerlöschergeräte	3813 00
Küpenfarbstoffe synthetische organische	3204 15	Lagenholz	4412
Kupfer nicht raffiniert	7402 00	Lagergehäuse mit Wälzlager	8483 20
Kupfer raffiniert Rohformen	7403 1	Lagergehäuse ohne Wälzlager	8483 20
Kupferanoden zum Raffinieren	7402 00	Lagerschalen	8483 30
Kupfercarbonat	2836 99	Lamahaare	5102 19
Kupferchlorid	2827 39	Lamellen aus Glimmer	6814
Kupferchloridhydroxid	2827 41	Lamellenholz	4418 90
Kupferchloridoxid	2827 41	Laminanastifte steril	3006 10
Kupfererze	2603 00	Lamm lebend	0104
Kupferhydroxide	2825 50	Lammfelle bewollt roh	4301 30

Lammfelle bewollt roh	4102 10	Lavandinol	3301 23
Lammfelle bewollt zugenchtet	4302	Lavendelöl	3301 23
Lammfelle enthaart roh	4102 2	Lavulose	1702
Lammfleisch	0204	Lebensmittelverkaufsautomaten	8476
Lammleder	4105	Lebensmittelzubereitung homogenisiert	1602 10
Lampantöl	1509 10	Lebensmittelzubereitung homogenisiert	2104 20
Lampen zum Abtrennen von Farbe	8205 60	Lebern Schlachtnebenerzeugnis	0207
Lampenfassungen	8536 61	Lebern Schlachtnebenerzeugnis	0206
Lampenschirme	9405 9	Lebern Schlachtnebenerzeugnis	0210
Lampensockel	8539 90	Lebern Zubereitungen	1602 20
Lancashire Käse	0406	Leberole von Fischen	1504 10
Landebrücken aus Stahl	7308 90	Lebertran	1504 10
Landehilfen für Luftfahrzeuge	8805 10	Leberwurst im Darm	1601 00
Landkarten	4905 99	Leberwurst in Dosen	1602 20
Langdrehautomaten für Metall	8458 1	Lebkuchen	1905 20
Langfräsemaschinen für Metall	8459 6	Lecithine	2923 20
Langlaufski	9506 11	Leder	41
Längs-/Querschneider für Papier	8441 10	Leder rekonstituiert	4115 10
Langsägeblätter für Metall	8202 91	Lederabfälle	4115
Langusten	0306	Lederbearbeitungsmaschinen	8453 10
Langusten Zubereitungen	1605 40	Lederfettungsmittel	3403
Lanolin	1505 90	Lederhilfsmittel	34
Lanzen	9307 00	Lederhilfsmittel	3809
Lappmaschinen für Metall	8460 40	Ledermehl	4115
Laptops	8471 30	Lederpflegemittel	3405 10
Lasagne	1902	Lederpulver	4115
Laschen aus Stahl für Bahnbau	7302 40	Lederschnitzel	4115
Laser allgemein verwendbar	9013 20	Lederspane	4115
Laserdioden	8541 40	Lederverarbeitungsmaschinen	8453
Laserschweißgeräte	8515 80	Lefatamin (INN)	2921 46
Laserstrahlwerkzeugmaschinen	8456 10	Legebattener für Geflügelhaltung	8436 29
Lastenaufzüge	8428 10	Lehm	2507 00
Lastendrehräder ohne Motor	8712 00	Lehm	2508
Lasthebemagnete elektrische	8505 30	Lehren für Handgebrauch verstellbar	9017 30
Lastkraftkarren ohne Hebevorrichtung	8709	Lehren nicht verstellbar	9031 80
Lastkraftwagen	8704	Lehrmittel Physik/Chemie/Technik	9023 00
Lastkraftwagenfahrgerüste mit Motor	8706 00	Leibwäsche aus Geweben	6207
Latex von Naturkautschuk	4001 10	Leibwäsche aus Geweben	6208
Latex von Synthetikautschuk	4002	Leibwäsche aus Gewirken	6108
Latzhosen aus Geweben	6204 6	Leibwäsche aus Gewirken	6107
Latzhosen aus Geweben	6203 4	Leichtathletikgeräte	9506 91
Latzhosen aus Gewirken	6103 4	Leimauftragmaschinen für Holz	8479 30
Latzhosen aus Gewirken	6104 6	Leinen für Tiere	4201 00
Laubholz	4403	Leinengarne	5306
Laubholz	4407	Leinengewebe	5309
Lauch	0703 90	Leinenschießgeräte	9303 90
Laufdecken für Fahrzeuge gebraucht	4012	Leinol	1515 1
Laufdecken für Fahrzeuge neu	4011	Leinol modifiziert	1518 00
Laufdecken für Fahrzeuge runderneuert	4012	Leinolkuchen	2306 20
Laufe für Waffen	9305	Leinsamen	1204 00
Laufkrane	8426 11	Leistungsgleichrichterdiode	8541 10
Laufträcher	8302 20	Leistungskondensatoren	8532 10
Laufrollen	8302 20	Leistungsprüfmaschinen	9031 20
Laurinsäure	2915 90	Leistungsreglerbausteine elektronisch	8542
Laurylalkohol	2905 17	Leistungsschalter elektrisch	8536 20
Lautwerke elektrisch	8531	Leistungsschalter elektrisch	8535 2
Lautsprecher	8518 2	Leitern aus Stahl	7326 90
Lava	2516 90	Leitfähigkeitsmeßgeräte	9027 80
Lava	6802	Leitfähigkeitswasser	2851 00

Leitschienen aus Stahl für Bahnbau	7302 90	Linoxyn	1518 00
Leitungen elektrische isoliert	8544	Linsen Gemuse	0713 40
Leng	0302 69	Linsen optische gefaßt	9002
Leng	0303 79	Linsen optische ungefaßt	9001 90
Leng	0304	Lipoproteinlipase	3507 90
Leng	0305	Lippen-Make-up	3304 10
Lenker für Fahrräder	8714 99	Lippenstifthulsen aus Kupfer	7419 99
Lenkgestelle für Schienenfahrzeuge	860.' 19	Lippenstifthulsen aus Stahl	7326 90
Lenkgetriebe für Kraftfahrzeuge	8708 94	Lithargyrum	2824 10
Lenkräder für Kraftfahrzeuge	8708 94	Lithiumcarbonate	2836 91
Lenksäulen für Kraftfahrzeuge	8708 94	Lithiumelemente/Batterien	8506 50
Lesespeicher IC	8542	Lithiumhydroxid	2825 20
Leuchtdioden	8541 40	Lithiumoxid	2825 20
Leuchten	9405	Lithographiesteine	8442 50
Leuchten elektrisch tragbare	8513 10	Lithoklaste Ultraschall	9018 90
Leuchtöl, mittelschwer	2710 19	Lithophone	3206 42
Leuchtpistolen	9303 90	Litschis	0810 90
Leuchtschilder	9405 60	Litzen aus Aluminiumdraht	7614
Leuchtstofflampen	8539 31	Litzen aus Kupferdraht	7413 00
Leukotriene	2937 50	Litzen aus Stahldraht	7312 10
Leuzit	2529 30	Litzenschlagmaschinen	8479 40
Levamfetamin (INN)	2921 46	LKW-Betonmischer	8705 40
Levometafetamin	2939 91	LKW-Betonpumpenwagen	8705 90
Levorphanol (INN)	2933 41	LKW-Ladekrane	8426 91
Lichtanlasser für Verbrennungsmotor	8511 40	Locheisen	8203 40
Lichtbildwände	9010 60	Lochkarten ungelocht	4823 30
Lichtbogenöfen	8514 30	Lochkartenpapier	4802 53
Lichtbogenschweißgeräte für Metall	8515 3	Lochstanzen für Metall	8462 4
Lichtmagnetzündler f. Verbrennungsmotor	8511 20	Lochstreifenkarten	4823 30
Lichtmaschinen für Verbrennungsmotor	8511 50	Lochwerkzeuge	8207 30
Lichtpausmaschinen	9009 22	Lochzangen	8203 40
Lichtpauspapier	3703 90	Locken falsche	6704
Lichtstrahlwerkzeugmaschinen	8456 10	Lockenwickler	9615 90
Lichtwurflampen	8539 2	Lockgeräte für Jagd	9507 90
Lidocain	2924 29	Lockpfeifen	9208 90
Light red Meranti	4403 41	Loden genannte Gewebe	5111
Light red Meranti	4407 25	Löffel	8215 9
Ligninsulfonate	3804 00	Löffel für Bagger	8431 41
Likör	2208 70	Loganbeeren	0810 20
Likorwein	2204 2	Loganbeeren	0811 20
Limba	4407 29	Logikbausteine IC	8542
Limba	4403 49	Loins	1604 19
Limetten	0805 50	Lokomotiven	86
Limettenöl	3301 14	Lokomotivtender	8602 90
Limonaden	2202	Loprazolam (INN)	2933 55
Linalol	2905 22	Lorazepam (INN)	2933 91
Lindan ISO	2903 51	Lorbeerblätter	0910 40
Lindenbast	1401 90	Lorbeerblätter zu Bindezwecken	0604
Line pipes aus Stahl geschweißt	7306 1	Lormetazepam (INN)	2933 91
Line pipes aus Stahl geschweißt >406,4 mm	7305 1	Losungsmittelgemische für Lacke	3814 00
Line pipes aus Stahl nahtlos	7304 10	Lötbäder elektrisch	8515 19
Lineale mit Maßeinteilung	9017 80	LötKolben/Pistolen elektrisch	8515 11
Lineale ohne Maßeinteilung	9017 20	Lötlampen	8205 60
Linolensäure	2916 15	Lotmaschinen autogene	8468 20
Linoleum mit Pappunterlage	4815 00	Lotmaschinen elektrisch	8515 19
Linoleum mit Spinnstoffunterlage	5904 10	Lotpasten	3810 10
Linoleumherstellungsmaschinen	8451 80	Lotpulver	3810 10
Linolsäure	2916 15	Lotsenboote	8906 90
Linotypemaschinen	8442 20	Lotstabe überzogen/gefüllt	8311

Luffwaren	4602	Magnesiumoxid	2519 90
Luft flüssige	2851 00	Magnesiumperoxid	2816 10
Luft-Zink-Primärelemente/Batterie	8506 60	Magnesiumsulfat	2833 21
Luftansaugfilter für Motoren	8421 31	Magnesiumsulfat natürlich	2530 20
Luftbildkameras	9006 30	Magnetbandblocks	8523
Luftdruckgewehre	9304 00	Magnetbanddatenerfassungsgeräte	8471 90
Luftdruckpistolen	9304 00	Magnetbänder bespielt	8524
Luftdruckprüfgeräte für Reifen	9026 20	Magnetbänder unbespielt	8523 1
Luftfahrzeuge	88	Magnetbandgeräte	8519
Luftfilter	8421 3	Magnetbandgeräte	8520
Luftkalk gelöscht	2522 20	Magnetbandgeräte	8521
Luftkalk ungelöscht	2522 10	Magnetbandspulen aus Kunststoff	3923 40
Luftkissenforderer	8428 20	Magnetit feingemahlen	3206 49
Luftkompressoren	8414	Magnetplatten mit Aufzeichnung	8524
Luftmatratzen aus Spinnstoffen	6306 4	Magnetplatten ohne Aufzeichnung	8523 20
Luftpumpen	8414	Magnetresonanzgeräte	9018 13
Luftreifen für Fahrzeuge gebraucht	4012	Magnetrone	8540 71
Luftreifen für Fahrzeuge neu	4011	Magnettonkopfe	8522 90
Luftreifen für Fahrzeuge runderneuert	4012	Magnetzunder für Verbrennungsmotor	8511 20
Luftschaukeln	9508 90	Mahdrescher	8433 51
Luftschiffe	8801 90	Mahlgänge für Mülerei	8437 80
Luftschlauche für Fahrzeuge	4013	Mahlkugeln aus Stahl gegossen	7325 91
Luftschlauchventile	8481 30	Mahlkugeln aus Stahl geschmedet	7326 11
Luftschrauben	8803 10	Mahlmühlen für Körner	8437 80
Luftstickereien aus Spinnstoffen	5810 10	Mahlsteine	6804 10
Luftverflüssigungsapparate	8419 60	Mähmaschinen	8433
Luftzerlegungsapparate	8419 60	Mähmaschinenmesser	8208 40
Luminophore anorganische	3206 50	Mahogany	4403 49
Luminophore organische	3206 90	Mahogany	4407 24
Lumpen	6310	Mahogany	4408 39
Lungen Schlachtnebenzerzeugnis	0206	Mahogany	4412 13
Lungen Schlachtnebenzerzeugnis	0208	Mais	1005
Lupen	9013 80	Mais aufgebläht/gerostet	1904 10
Lupinen zu Futterzwecken	1214 90	Maisflocken	1104 19
Lupinensamen	1209 29	Maisgrieß	1103 13
Lupulin	1210 20	Maiskeimol	1515 2
Luster	9405	Maiskeimolkuchen	2306 70
Lusterklemmen	8536 90	Maismehl	1102 20
Luzerne	1214	Maisol	1515 2
Luzermehl/Pellets	1214 10	Maispellets	1103 20
Luzernesamen	1209 21	Maissschrot	1104 23
LWC-Papier	4810 21	Maisstarke	1108 12
Lysergsaure	2939 63	Makadam	2517
Lysin	2922 41	Makkaroni	1902
		Makore	4403 49
Macadarnia-Nusse	0802 90	Makore	4407 29
Machmeter	9014 20	Makrelen	0302 64
Madeira	2204 2	Makrelen	0303 74
Magen tische	0504 00	Makrelen	0305
Magnesia geschmolzen	2519 90	Makrelen	0304
Magnesia gesintert	2519 90	Makrelen	1604
Magnesia totgebrannt	2519 90	Malbücher für Kinder	4903 00
Magnetit	2519 10	Malensäureanhydrid	2917 14
Magnetitsteine nicht gebrannt	6815 91	Malerwalzen	9603 40
Magnesium Rohformen	8104 1	Mallenwand	5901 90
Magnesiumcarbonat	2836 99	Malonsaure	2917 19
Magnesiumcarbonat-natürlich	2519 10	Malonylharnstoff	2933 52
Magnesiumchlorid	2827 31	Malpinsel	9603 30
Magnesiumhydroxid	2816 10	Maltodextrin	1702 90

Maltodextrinsirup	1702 90	Maschengarne aus Spinnstoffen	5606 00
Maltodextrinsirup aromatisiert/gefärbt	2106 90	Maschinenbursten	9603 50
Maltose	1702 90	Maschineneinführungen drehbar	8485 90
Malz auch geröstet	1107	Maschinengewehre	9301 90
Mälzbottiche mit Rührwerk	8438 40	Maschinenpistolen	9301 90
Malzextrakt	1901 90	Maschinenschraubstöcke	8466 20
Malzschrotmühlen	8438 40	Maschinenspitzen aus Spinnstoffen	5804 2
Mandarinen	2008 30	Massageapparate/-geräte	9019 10
Mandarinchen	0805 20	Maßbänder Maßstäbe	9017 80
Mandeln	0802 1	Massenspektrometer	9027 80
Mandelsäure	2918 19	Maßgriffe mit Radioisotopen	9022 2
Mangan Rohformen	8111 00	Massicot	2824 10
Manganate	2841	Mastix von Chios	1301 90
Mangandioxid	2820 10	Mate	0903 0
Mangandioxydelemente/Batterien	8506 10	Mateauszüge	2101 20
Manganerze	2602 00	Mateextrakte	2101 20
Manganite	2841 69	Matekonzentrate	2101 20
Manganoxide	2820	Maternalprüfmaschinen/-geräte	9024
Mangeln	8451 80	Maternprägepressen	8442 30
Mango-Chutney	2001 90	Matratzen aus Glasfasern	7019 39
Mango-Chutney flüssig	2103 90	Matratzendreiecke aus kunstl. Spinnfasern	5516 23
Mangofrüchte	0804 50	Matratzenfedern aus Stahl	7320 20
Mangold	0709 90	Matrizen für Schriftgießmaschinen	8442 50
Mangostanfrüchte	0804 50	Matrizen zum Herstellen von Schallplatten	8523 90
Manilahanf	5305 2	Matten aus Glasfasern	7019 31
Manilahanfabfälle	5305 29	Matzen	1905 90
Manilahanfweg	5305 29	Mauerbohrer	8207 50
Maniokknollen	0714 10	Mauersteine aus Kalksandstein	6810 11
Maniokstärke	1108 14	Mauersteine aus Leichtbeton	6810 11
Manipulatoren für Walzwerke	8428 90	Mauerziegel aus Keramik	6904 10
Manna	1302 19	Maul- und Klauenseuche-Vaccine	3002 30
Männerhüte aus Geweben	6505 90	Maulbeeren	0811 20
Mannit	2905 43	Maulbeeren	0810 20
Mannose	2940 00	Maulesel lebend	0101 90
Manometer	9026 20	Maulesel fleisch	0205 00
Manschettknöpfe	7113	Maulkorbe	4201 00
Manschettknöpfe	7117	Maultiere lebend	0101 90
Mansonie	4407 29	Maultierfleisch	0205 00
Mansonie	4403 49	Mäuse für EDV	8473 30
Mäntel aus Geweben	6201 1	Mayonnaise	2103 90
Mäntel aus Geweben	6202 1	MAZ-Geräte für Fernsehen	8521 10
Mäntel aus Gewirken	6102	Mazindol (INN)	2933 91
Mäntel aus Gewirken	6101	Mechaniken für Schnellheft/Aktenordner	8305 10
Manuskriptständer aus unedlen Metallen	8304 00	Mechanotherapiegeräte	9019 10
Maracas	9206 00	Mecloqualon (INN)	2933 55
Margarine	1517 10	Medaillen aus Edelmetall	7114
Manbokäse	0406	Medizinische Gele	3006 70
Markenfrankiermaschinen	8472 30	Meerbarsche	0305
Markisen aus Spinnstoffen	6306 1	Meerbarsche	0302 69
Marmeladen	2007	Meerbarsche	0303 77
Marmor	6802	Meerbarsche	0304
Marmor	2515 1	Meerrettich	0706 90
Maronen	0802 40	Meerschaum bearbeitet	9602 00
Maronenmus	2007 99	Meerschaum roh	2530 90
Maronenpaste	2007 99	Meerschwamme	0509 00
Marzipanmassen	1704 90	Meerwasser	2501 00
Marzipanwaren mit Kakao	1806 90	Mefenorex (INN)	2921 46
Marzipanwaren ohne Kakao	1704 90	Mehl von Fleisch ungenießbar	2301 10
Maschenfangnadeln aus Stahl	7319 90	Mehl von Früchten des Kapitels 8	1106 30

Mehl von Getreide	1102	Metallpulverpressen	8462 9
Mehl von Getreide	1101 00	Metallwalzwerke	8455
Mehl von Hulsenfruchten	1106 10	Metallwaschmaschinen mit Dusen	8424 89
Mehl von Ölsamen	1208	Metamfetamin (INN)	2939 91
Mehl von Schlachtnieberzeugnissen	2301 10	Metamfetamin-Racemat	2939 91
Mehl von Weichtierschalen	0508 00	Metampicillin	2941 10
Mehlibananen	0803 00	Methacrylsäure	2916 13
Mehrkomponentenwageeinrichtung	8423 30	Methacrylsäureester Monomer	2916 14
Mehrknstallhalbleitergleichrichter	8504 40	Methacrylsäureester Polymer	3906 10
Mehrspindelbohrmaschinen für Metall	8459 2	Methadon (INN)	2922 31
Mehrwegemaschinen für Metallbearb	8457 20	Methan	2711
Meißel	8205 59	Methanal	2912 11
Melamin	2933 61	Methanol	2905 11
Melaminharze	3909 20	Methaqualon (INN)	2933 55
Melassen	1703	Methenamin	2933 69
Melassen karamelisiert	1702 90	Methionin	2930 40
Melkmaschinen	8434 10	Methoxyethylhydroxylamin	2928 00
Melonen	0807 1	Methoxyphenylphosphat	2919 00
Melonenschalen	0814 00	Methylacrylat	2916 12
Membranarmaturen	8481 80	Methylalkohol	2905 11
Mengkorn	1001 90	Methylbromid	2903 30
Mengkornmehl	1101 00	Methylbutadien	2901 29
Mennige	2824 20	Methylchlorid	2903 11
Menschenhaare roh	0501 00	Methylcumarn	2932 21
Menschenhaare zugerichtet	6703 00	Methylcyclohexanol	2906 12
Menthol	2906 11	Methylcyclohexanone	2914 22
Meprobamat (INN)	2924 11	Methyl-diethanolamin	2922 19
Meranti Bakau	4403 41	Methylendchlorid	2903 12
Meranti Bakau	4407 25	Methylendioxyphenylpropanon	2932 90
Merbau	4403 49	Methyl-ester von Fluroxypyr ISO	2933 39
Merbau	4407 29	Methylethylketon	2914 12
Mercaptobenzimidazol	2933 99	Methylhexanon	2914 19
Mercaptobenzthiazol	2934 20	Methyliminodiethanol	2922 19
Mercaptobenzthiazoldenvate	2934 20	Methylindol-3	2933 99
Mennowolle	5101	Methylisobutylketon	2914 13
Merkbücher	4820 10	Methyljonone	2914 23
Merlan	0305	Methylmethacrylat	2916 14
Merlan	0304	Methylloxiran	2910 20
Merlan	0302 69	Methylpentandiol	2905 39
Merlan	0303 79	Methylpentanon	2914 13
Merzensiermaschinen für Textilindustrie	8451 80	Methylphenidat (INN)	2933 33
Mesocarb (INN)	2934 91	Methylphenobarbital (INN)	2933 53
Meßbrücken	9030 3	Methylphenylendiisocyanate	2929 10
Messer für Maschinen	8208	Methylphosphonoyldichlorid	2931 00
Messergriffe aus unedlen Metallen	8211 95	Methylphosphonoyldifluorid	2931 00
Messinahaar	5006 00	Methylphosphonsauredichlorid	2931 00
Messing Rohformen	7403 21	Methylphosphonsaureedifluorid	2905 14
Meßmikroskope	9011 80	Methylpropanol	2905 14
Meßrelais	8536 4	Methylpyridin	2933 39
Meßsender	8543 20	Methylsalicylat	2918 23
Meßwagen Schienenfahrzeuge	8604 00	Methylpyron (INN)	2933 72
Meßwandler	8504 3	Metis nur pflanzlich gegerbt	4105 11
Met	2206 00	Metosuliam ISO	2935 10
Metallalkoholate	2905 19	Metronome	9209 10
Metallcarbidge mische ungesintert	3824 30	Midazolam (INN)	2933 91
Metallfäden mit Spinnstoffen verbunden	5605 00	Medazepam (INN)	2933 91
Metallgame	5605 00	Middles vom Schwein	0210 19
Metallpoliermittel	3405 90	Miederhosen	6212 20
Metallprüfmaschinen	9024 10	Miesmuscheln	0307 3

Miesmuscheln	1605 90	Mixergeräte elektrisch Haushalt	8509 40
Mikrobenkulturen	3002 90	Mobel	94
Mikrofilmaufnahmegerate	9006 20	Mobel fur Rundfunk-/Fernsehgerate	8529 90
Mikrofilme belichtet nicht entwickelt	3704 00	Mobel medizinisch/chirurgisch	9402
Mikrofilme entwickelt	3705 20	Möbelbeschläge	8302 42
Mikrofilme unbelichtet	3702 3	Möbelbeschläge aus Kunststoff	3926 30
Mikrofilmiesegeräte	9008 20	Mobelbezugsleder	4104 3
Mikrokugeln aus Glas	7018 20	Mobelrollen	8302 20
Mikrometer	9017 30	Mobelschlösser	8301 30
Mikrophone	8518 10	Möbelteile	9403 90
Mikroprojektionsapparate	9011 20	Mobelwachs	3405 20
Mikroprozessoren/-computer IC	8542	Mobilkrane auf Gleisketten	8426 49
Mikroschalter elektrisch	8536 50	Modacrylspinnfasern	5506 30
Mikroschaltungen elektronisch	8542	Modacrylspinnfasern	5503 30
Mikroskope optische	9011	Modelle aus Metallguß Spielzeug	9503 90
Mikrotome	9027 90	Modelle biologische	9023 00
Mikrowachse	2712 90	Modelle fur Gießerei	8480 30
Mikrowellenöfen/-herde	8516 50	Modelle Physik/Chemie/Technik	9023 00
Milch	0402	Modelle von Bauwerken	9023 00
Milch	0401	Modelle zum Spielen	9503
Milch	0403	Modelleisenbahnen elektrisch	9503 10
Milchenträher	8421 11	Modellermassen	3407 00
Milchgetränke	2202 90	Modezeitschriften	4902 90
Milchkühlwannen mit Kältesatz	8418 50	Mofa 25	8711 10
Milchpulver	0402	Mohnsamen	1207 91
Milchsäure	2918 11	Mohnstroh	1211 40
Milchstreichfette	0405 20	Mohnstrohkonzentrate	2939 11
Milchwirtschaftsmaschinen	8434 20	Möhren frisch	0706 10
Mimosaauszug	3201 20	Mokicks	8711 10
Minen	9306 90	Molekularpumpen	8414 10
Minen für Faserschreiber	9608 99	Molke	0404 10
Minen für Filzschreiber	9608 99	Molkenkäse	0406 10
Minen für Füllbleistifte	9609 20	Molkenproteine	3502 20
Minen für Kugelschreiber	9608 60	Molybdan Rohformen	8102 94
Minerwerfer	9301 20	Molybdancarbid	2849 90
Mineralöl bearbeitet	2710	Molybdanerze	2613
Mineralöl roh	2709 00	Molybdanhaltiger Rückstand	2620 99
Mineralstoffe aktiviert	3802 90	Molybdanhydroxide	2825 70
Mineralteere	2706 00	Molybdanoxide	2825 70
Mineralteeremulsionen	2715 00	Molybdate	2841 70
Mineralwachse	2712	Monazit	2612 20
Mineralwasser	2202 10	Monitore für EDV	8471 60
Mineralwasser	2201 10	Monoamine acyclische	2921 1
Mineralwolle	6806 10	Monoamine aromatische	2921 4
Minutenzähler	9106 90	Monoammoniumphosphat	3105 40
Minzandlä	3301 2	Monoazepine	2933 99
Mischbatterien	8481 80	Monofile aus kunstlicher Spinnmasse	5405 00
Mischbrenner für Feuerungen	8416 20	Monofile aus Kunststoff	3916
Mischgemüse	0711 90	Monofile aus synthetischer Spinnmasse	5404 10
Mischgemüse	0710 90	Monofile aus synthetischer Spinnmasse	5402 10
Mischgemüse	0712 90	Monomethylamin	2921 11
Mischgemüse Zubereitungen	20	Mononatriumglutamat	2922 42
Mischmaschinen fur Kautschuk/Kunststoff	8477 80	Mononatriumhydrogenphosphat	2835 22
Mischmaschinen fur Mineralstoffe	8474 3	Monooxamonoazine	2934 99
Mischmaschinen fur Mullerei	8437	Monoski	9506 11
Mischmaschinen universell verwendbar	8479 82	Monothione	2934 99
Mischobst getrocknet	0813 50	Monothiole	2934 99
Mischobst zubereitet	2008 92	Monotypemaschinen	8442 20
Mittelfrequenzindustriengeneratoren	8543 89	Monreales	0805 20

Montanwachs	3404 10	Munzen	7118
Montanwachs	2712 90	Munzen als Sammlungsstücke	9705 00
Montasiokäse	0406	Murmeltierfelle roh	4301 80
Montereykäse	0406	Murmeltierfelle zugenchtet	4302
Moose zu Bindezwecken	0604 10	Mus von Früchten	2007
Mopedketten aus Stahl	7315 11	Musa textilis Nee	5305 2
Mopeds	8711 10	Muscheln genießbar	0307
Mops	9603 90	Muscheln ungenießbar	0511 91
Morphin (INN)	2939 11	Musikautomaten munzbetätigt	8519 10
Mörtel feuerfest	3816 00	Musikinstrumente als Spielzeug	9503 50
Mörtel nicht feuerfest	3824 50	Musikinstrumente elektronisch	9207
Mörtelmischmaschinen	8474 31	Musikkassetten	8524 5
Mosaikparkett	4418 30	Musiksaiten	9209 30
Mosaiksteinchen aus Glas	7016 10	Musikwerke für Spieldosen	9209 20
Mosaiksteinchen aus Keramik glasiert	6908 10	Muskatblüte	0908 20
Mosaiksteinchen aus Keramik unglasiert	6907 10	Muskatnüsse	0908 10
Mosaiksteinchen aus Naturstein	6802	Musteralben leer	4820 50
Moscatel	2204 2	Mutterhefen	2102 10
Moschus	0510 00	Mutterkornalkaloide	2939 6
Mostapfel	0808 10	Muttern aus Aluminium	7616 10
Mostbienen	0808 20	Muttern aus Kupfer	7415 33
Mostpressen	8435 10	Muttern aus Stahl	7318 16
Motherboards für EDV	8471	Muttermelken	0907 00
Motorboote	8903 92	Mützen mit Schirm	6505 90
Motoren elektrische	8501	Mutzenschirme	6507 00
Motoren Verbrennungsmotoren	8407	Myrtenwachs	1515 90
Motoren Verbrennungsmotoren	8408		
Motoren Verbrennungsmotoren	8411	Naben für Fahrräder	8714 93
Motoren Verbrennungsmotoren	8412	Nachthemden aus Geweben	6208 2
Motorenbenzin	2710 11	Nachthemden aus Geweben	6207 2
Motorenöl	2710 19	Nachthemden aus Gewirken	6107 2
Motorflugzeuge	8802	Nachthemden aus Gewirken	6108 3
Motorhacken	8432 29	Nadelfilze aus Spinnstoffen	5602 10
Motorjachten	8903 92	Nadelforgewebe aus Spinnstoffen	5802 30
Motormäher	8433 20	Nadelgeholzweige frisch	0604 91
Motorrader	8711	Nadelholz	4403
Motorroller	8711	Nadelholz	4407 10
Motorschlitten	8703 10	Nadellager	8482 40
Motorsensen Verbrennungsmotor handgeführt	8467 89	Nadeln für Tonwiedergabegeräte	8522 90
Muffeln aus Keramik feuerfest	6903	Nadeln für Wirk-/Strickmaschinen	8448 51
Muffelofen nicht elektrisch	8417 80	Nadeln medizinische	9018 3
Muffenrohre aus Stahl geschweißt	7306	Nadelstäbe für Spinnereimaschinen	8448 32
Muffenrohre aus Stahl nahtlos	7304	Nagel aus Aluminium	7616 10
Mühlen für Mineralstoffe	8474 20	Nägels aus Kupfer	7415 10
Mühlsteine	6804 10	Nagel aus Stahl	7317 00
Muldenchargierkrane	8426 11	Nagelbursten	9603 29
Muldenkipper	8704 10	Nagelfeilen	8214 20
Müllereizergebnisse	11	Nagelgeräte Druckluft handgeführt	8467 19
Müllereimaschinen	8437	Nahautomaten	8452 21
Müllereirückstände	2302	Nahgarne aus Baumwolle	5204
Müllergaze	5911 20	Nahgarne aus künstlichen Filamenten	5401 20
Müllgefäße aus Stahl	7323 99	Nahgarne aus künstlichen Spinnfasern	5508 20
Mullit	2508 60	Nahgarne aus synthetischen Filamenten	5401 10
Mullraupen	8479 89	Nahgarne aus synthetischen Spinnfasern	5508 10
Multiplexpapier gestrichen	4810 91	Nahgarnrollen aus Holz	4421 90
Mundharmonikas	9204 20	Nahmaschinen	8452
Mundpflegemittel	3306 90	Nahmaschinenmöbel	8452 40
Munition	9306	Nahmaschinennadeln	8452 30
		Nähnadeln aus Stahl	7319 10

Nährsubstrate für Mikrobekulturen	3821 00	Naturkautschuk roh	4001
Nahmaterial chirurgisch steril	3006 10	Naturkork unbearbeitet	4501 10
Nährwirkflächenerzeugn. aus Spinnstoffen	5602 10	Naturkorkwaren	4503
Namensschilder aus unedlen Metallen	8310 00	Naturpauspapier	4806 30
Namensschilder beleuchtet	9405 60	Navigationsinstrumente	9014
Naphazolinnitrat	2933 29	Navigationskompass	9014 10
Naphazolinhydrochlorid	2933 29	Negativbetrachter	9010 50
Naphthalin	2707 40	Negligés aus Geweben	6208 9
Naphthalin	2902 90	Negligés aus Gewirken	6108 9
Naphthalintetracarbonsäure	2917 39	Nektarinen	0813 40
Naphthensäureester	3824 20	Nektarinen	0809 30
Naphthensäuren	3824 20	Nelken Schnittblumen	0603 10
Naphthochinon	2914 69	Nelkenstiele Gewurz	0907 00
Naphthole	2907 15	Neon	2804 29
Naphthylamine	2921 45	Nepermeter	9030 40
Naphtylendiamin	2921 59	Nephelin	2529 30
Narkoseapparate	9018 90	Nephelinsyenit	2529 30
Narzissenzwiebeln	0601	Nerol	2905 22
Natnum	2805 11	Nerzfelle roh	4301 10
Natnumacetat	2915 22	Nerzfelle zugerichtet	4302
Natnumbicarbonat	2836 30	Netze aus Spinnstoffen geknüpft	5608
Natnumborate künstlich	2840	Netzknupfmaschinen	8447 90
Natnumborate natürlich roh	2528 10	Netzstoffe aus Spinnstoffen geknüpft	5804 10
Natnumbromat	2829 90	Neusämischleder	4114
Natriumbromid	2827 51	Neuseelandspinat	0710 30
Natriumcarbonat neutral	2836 20	Neuseelandspinat	0709 70
Natriumchlorat	2829 11	Neusilber Rohformen	7403 23
Natriumchlorid	2501 00	Niaoulidi	3301 29
Natriumcyanid	2837 11	Nickel Rohformen	7502
Natnumdichromat	2841 30	Nickelcadmiumakkumulatoren	8507 30
Natriumfluoride	2826 11	Nickelchlorid	2827 35
Natriumfluorosilicat	2826 20	Nickelisenakkumulatoren	8507 40
Natriumhexafluoroaluminat	2826 30	Nickelerze	2604 00
Natnumhydrogencarbonat	2836 30	Nickelhydroxide	2825 40
Natnumhydroglutamat	2922 42	Nickellegierungen Rohformen	7502 20
Natriumhydroxid	2815 1	Nickelmatte	7501 10
Natriumjodid	2827 60	Nickelnitrat	2834 29
Natnummetasilicate	2839 11	Nickeloxide	2825 40
Natriummethoxycarbonylbenzolsulfonat	2917 39	Nickeloxidsinter	7501 20
Natnumnitrat	3102 50	Nickelschlamm	2620 99
Natnumperborat	2840 30	Nickelsulfat	2833 24
Natnumperchlorat	2829 90	Nicomorphen (INN)	2939 11
Natnumperoxid	2815 30	Nicotin	2939 99
Natriumphenoxyacetat	2918 90	Nieren künstliche	9018 90
Natriumphosphate	2835	Nieren Schlachtnebenerzeugnis	0210
Natriumphosphit	2835 10	Nieren Schlachtnebenerzeugnis	0206
Natriumsilicate	2839 1	Nierenzapfen vom Rind	0210 99
Natnum sulfate	2833 1	Nierenzapfen vom Rind	0206
Natriumsulfide	2830 10	Niete aus Aluminium	7616 10
Natriumsulfoxylat	2831 10	Niete aus Kupfer	7415 29
Natriumtriphosphat	2835 31	Niete aus Stahl	7318 23
Natriumtripolyphosphat	2835 31	Niehammer Druckluft handgeführt	8467 19
Natronlauge	2815 12	Nimetazepam (INN)	2933 91
Natronpapier	4804	Niob Rohformen	8112 92
Natronsalpeter	4702 00	Niobhaltiger Ruckstand	2620 99
Natronzellstoff	4702 00	Niobmerze	2615 90
Natronzellstoff	4703	Nitrazepam (INN)	2933 91
Naturasphalt	2714 90	Nitride	2850 00
Naturbitumen	2714 90	Nitnersäuren	2808 00

Nitroderivate der Kohlenwasserstoffe	2904 20	Octylphenol	2907 13
Nitroderivate der Phenole	2908 90	Öfen aus Stahl Haushalt nichtelektrisch	7321 8
Nitrosodenvate der Kohlenwasserstoffe	2904 20	Offsetdruckplatten	8442 50
Nitrosodenvate der Phenole	2908 90	Offsetmaschinen	8443 1
Nivelliere	9015 30	Offsetplatten aus Papier	4816 90
NK-Dünger	3105 90	Offsetreproduktion kopierfähig	3705 10
Nockenwellen	8483 10	Ohrenrobberfelle roh	4301 70
Nonylphenol	2907 13	Ohrenrobberfelle zugerechnet	4302
Noppen aus Spinnstoffen	5601 30	Oiticicaöl	1515 90
Nordazepam (INN)	2933 91	Okoume	4407 29
Nordmannstannen	0604 91	Okoume	4403 49
Normalbenzin	2710 11	Öl aus bituminösen Mineralien roh	2709 00
Normethadon (INN)	2922 31	Ölabfälle	2710
Notebooks PC	8471 30	Ölbrenner	8416 10
Noten	4904 00	Ölmaß	1522 00
Notizblöcke	4820 10	Öle ethersche	3301
Notizbücher	4820 10	Öle hydrierte	1516
NP-Dünger	3105	Öle pflanzliche	15
NPK-Dünger	3105 20	Öle tiensche	15
Nucleinsäuren und ihre Salze	2934 99	Olefinpolymere fluoriert	3904 6
Nudeln	1902	Oleomargarin	1503 00
Nugat ohne Kakao	1704 90	Oleoresine	1301 90
Numerenmaschinen	8443 59	Oleoresine extrahierte	3301 90
Nummernstempel	9611 00	Oleostearin	1503 00
Nußbaumholz	4407 99	Oleum	2807 00
Nüsse	08	Ölfarben gebrauchsfertig	3210 00
Nüsse	2008 1	Ölfilter für Motoren	8421 23
Nüsse aus Spinnstoffen	5808 90	Ölgemälde	9701 10
Nutriaufelle roh	4301 80	Ölgewebe	5907 00
Nutriaufelle zugerechnet	4302	Ölherde aus Stahl Haushalt	7321 12
Nutriaufhaare	5102 19	Oliven	0710 80
		Oliven	2004 90
Obeche	4403 49	Oliven	2005 70
Obeche	4407 29	Oliven	2001 90
Oberbahnbahnmaterial aus Stahl	7302	Oliven	0711 20
Oberbauschrauben aus Stahl	7318	Oliven	0709 90
Oberbekleidung aus Geweben	62	Oliven aus Spinnstoffen	5808 90
Oberbekleidung aus Gewirken	61	Olivenöl	1509
Oberflächenhärtmaschinen autogene	8468 80	Olivenöl	1510 00
Oberflächenspannungsmeßgeräte	9027 80	Olivenölkuchen	2306 90
Oberhemden aus Geweben	6205	Ölkännchen aus unedlen Metallen	8205 59
Oberhemden aus Gewirken	6105	Ölkuchen	2304 00
Objektive für Fernsehkameras	9002 19	Ölkuchen	2305 00
Objektive für Filmkameras	9002 11	Ölkuchen	2306
Objektive für Mikroskope	9002 19	Ölmischungen pflanzlich/tiensch	1517 90
Objektive für Photoapparate	9002 11	Ölmischungen pflanzlich/tiensch	1518 00
Objektive für Projektoren	9002 11	Ölofen aus Stahl Haushalt	7321 82
Objektive für Vergrößerungsapparate	9002 11	Ölpapier	4811 40
Oblaten	1905 90	Ölpresen	8479 20
Oblatenkapseln	1905 90	Ölsamen	12
Obstbranntwein	2208 90	Ölsardinen	1604 13
Obstgehölze	0602 20	Ölsäure	2916 15
Obstkonserven	2008	Ölsäure technische einbasische	3823 12
Obstmühlen	8435 10	Omnibusse	8702
Obstpresse gewerbliche	8435 10	Opalwachs	1516 20
Obstsortiermaschinen	8433 60	Operationsnadeln	9018 32
Ochsen lebend	0102	Operationstische	9402 90
Octadecanol	2905 17	Opium	1302 11
Octylalkohol	2905 16	Opiumalkaloide	2939

Orangen	2008 30	Palmkernölkuchen	2306 60
Orangen	0805 10	Palmnusse	1207 10
Orangen	0812 90	Palmöl	1511
Orangennennige	2824 20	Palmölkuchen	2306 60
Orangenöl	3301 12	Pampelmusen	2008 30
Orangensaft	2009 1	Pampelmusen	0805 40
Orchestrien	9208 90	Pampelmusensaft	2009 2
Orchideen Schnittblumen	0603 10	Pantoffeln	6402 99
Orchideenbulben	0601	Pantoffeln	6403
Orcynopsis unicolor Fische	0302 69	Pantoffeln	6404
Orcynopsis unicolor Fische	0304	Pantoffeln	6405 20
Orcynopsis unicolor Fische	0305	Pantographen	9017 10
Orcynopsis unicolor Fische	0303 79	Pantothensäure D, DL	2936 24
Orcynopsis unicolor Fische	1604	Panzer von Krebstieren	0508 00
Ordner aus Papier oder Pappe	4820 30	Panzerfauste	9301 20
Organe getrocknet zu pharm. Zwecken	3001 10	Panzerkampfwagen	8710 00
Organextrakte zu pharm. Zwecken	3001 20	Panzerschranke	8303 00
Orgeln elektronisch	9207 10	Papayafruchte	0812 90
Orgeln nichtelektronisch	9203 00	Papayafruchte	0813 40
Originalschnitte	9702 00	Papayafruchte	0807 20
Originalsteindrucke	9702 00	Papier aus Altpapier für Verpackung	4805
Originalstiche	9702 00	Papier aus Asbest	6812 60
Orthodichlorbenzol	2903 61	Papier bituminiert	4811 10
Ösen für Bekleidung usw.	8308 10	Papier gestrichen	4811
Ösenschrauben aus Stahl	7318 13	Papier gestrichen	4810
Osmium	7110 4	Papier gummiert	4811 2
Osmiumabfälle	7112 92	Papier gummiert	4823
Osmiummasche	7112 30	Papier kunststoffüberzogen	4811 3
Osmiumgekrätz	7112 92	Papier mehrlagig gegautscht	4804
Osmiumschrott	7112 92	Papier mehrlagig gegautscht	4805 2
Ossein	0506 10	Papier oberflächengefarbt	4803 00
Östrogene	2937 23	Papier zusammengeklebt	4807
Oszilloskope	9030	Papierabfälle	4707
Ottomotoren	8407	Papierbeutelherstellungsmaschinen	8441 20
Oxalsäure	2917 11	Papierblumen	6702 90
Oxazepam (INN)	2933 91	Papiergarne	5308 90
Oxazolam (INN)	2934 91	Papiergarnewebe	5311 00
Oxiran	2910 10	Papierhalbstoffe	47
Oxycodon (INN)	2939 11	Papierhalbstoffherstellungsmaschinen	8439 10
Oxydiethanol	2909 41	Papierherstellungsmaschinen	8439 20
Oxymorphon (INN)	2939 11	Papierhilfsmittel	34
Ozokerit	2712 90	Papierhilfsmittel	3809
Ozontherapiegeräte	9019 20	Papierkalender	8420 10
		Papierkondensatoren	8532 25
Paddy-Reis	1006 10	Papiermaschinenfilze endlos	5911 3
Pailletten aus Gold	7108 13	Papiermesser	8214 10
Pailletten aus Silber	7106 92	Papiersackherstellungsmaschinen	8441 20
Paletten aus Stahl	7326 90	Papiertapeten	4814
Palettenaufsatzwände aus Holz	4415 20	Papierverarbeitungsmaschinen	8441
Palladium	7110 2	Papierwaren für hygienische Zwecke	4818
Palladiumabfälle	7112 92	Papierwasche	4818
Palladiummasche	7112 30	Pappbecher für Verpackung	4819 50
Palladiumgekrätz	7112 92	Pappbecher zum Trinken	4823 60
Palladiumschrott	7112 92	Pappe aus Altpapier für Verpackung	4805
Palmherzen zubereitet	2008 91	Pappe aus Altpapier geklebt	4807 99
Palmherzen zubereitet	2001 90	Pappe aus Asbest	6812 60
Palmitinsäure	2915 70	Pappe bituminiert	4811 10
Palmkerne	1207 10	Pappe gestrichen	4811
Palmkernöl	1513 2	Pappe gestrichen	4810

Pappe kunststoffüberzogen	4811 3	Pellets aus Getreide	1103 2
Pappe mehrlagig gegautscht	4805 2	Pellets aus Ölkuchen	2306
Pappe mehrlagig gegautscht	4804	Pellets aus Ölkuchen	2305 00
Pappe zusammengeklebt	4807	Pellets aus Ölkuchen	2304 00
Pappeabfälle	4707	Pelzabfälle gegerbt oder zugerichtet	4302 20
Pappeherstellungsmaschinen	8439 20	Pelzbekleidung	4303 10
Pappelholz	4407 99	Pelzfelle gegerbt oder zugenchtet	4302
Pappelholz	4403 99	Pelzfelle roh	4301
Pappteller	4823 60	Pelzfelleile roh	4301 90
Pappwaren für Büros	4819 60	Pelzmützen	6506 92
Paprikafrüchte Gemüse	0710 80	Pelzveredlungsmaschinen	8453 10
Paprikafrüchte Gemüse	2005 90	Pelzwaren	4303
Paprikafrüchte Gemüse	0709 60	Pelzwerk künstliches	4304 00
Paprikafruchte Gemüse	0711 90	Pemolin (INN)	2934 91
Paprikafruchte Gemüse	2001 90	Pendelrollenlager	8482 30
Paprikafruchte getrocknet/gemahlen	0904 20	Penicilline	2941 10
Para-Cymol roh	3805 90	Penicilline zubereitet Arzneiwaren	3004 10
Paraaminooeobenzosäure	2922 49	Penicilline zubereitet Arzneiwaren	3003 10
Parabelfedern aus Stahl	7320 10	Pentabromdiphenylether	2909 30
Paracetamol	2924 29	Pentabrommethylbenzol	2903 69
Paradichlorbenzol	2903 61	Pentachlorfluorethan	2903 45
Paraffin	2712 20	Pentachlortrifluorpropane	2903 45
Paraffinpapier	4811 40	Pentaerythrit	2905 42
Paraformaldehyd	2912 60	Pentanol	2905 15
Paranüsse	0801 20	Pentansäuren	2915 60
Paranüsse	2008 19	Pentazocin (INN)	2933 33
Paratolylacetat	2915 39	Pentobarbital (INN)	2933 53
Parfüms	3303 00	Pentylacetat	2915 39
Parfümzerstäuber	9616 10	Peptondenvate	3504 00
Parkettafeln aus Holz	4418 30	Peptone	3504 00
Parkettfriese aus Holz	4409	Perborate	2840 30
Parkettstabe aus Holz	4407	Percarbonate	2836 99
Parkuhren	9106 20	Perchloräthylen	2903 23
Parmigiano Reggiano Kase	0406	Perforiermaschinen für Büro Zwecke	8472 90
Passionsfrüchte zubereitet	2008 99	Pergamentersatzpapier	4806 20
Passionsfruchtsaft	2009 80	Pergamentleder	4106 20
Pastelle	9701 10	Pergamentpapier	4806 10
Pastellstifte	9609 90	Pergamentpappe	4806 10
Pasteurisierapparate	8419 89	Pergaminpapier	4806 40
Patentknöpfe	9606 10	Periskope	9013 80
Patientenlifter	8428 90	Perlen aus Glas	7018 10
Patientenüberwachungssysteme	9018 19	Perlen aus unedlen Metallen	8308 90
Patronenhülsen	9306	Perlen echte	7101
Pauken	9206 00	Perlenessenz	3212 90
Pausleinwand	5901 90	Perlennachahmungen aus Glas	7018 10
Pech	2708 10	Perlhühner geschlachtet	0207
Pech pflanzlich	3807 00	Perlhühner lebend	0105
Pechblende	2612 10	Perlit nicht gebläht	2530 10
Pechkoks	2708 20	Perlmutter bearbeitet	9601 90
Pecconokäse	0406	Permanganate	2841
Pedale für Fahrräder	8714 96	Peroxoborate	2840 30
Peddig	1401 20	Peroxocarbonate	2836 99
Pegelmesser für Fernmeldetechnik	9030 40	Peroxochromate	2841 50
Peitschen	6602 00	Peroxosulfate	2833 40
Pekannusse	2008 19	Persianerfelle roh	4301 30
Pekannusse	0802 90	Persianerfelle zugerichtet	4302
Pektate	1302 20	Persipanwaren	1704 90
Pektinate	1302 20	Persischkleesamen	1209 22
Pektinstoffe	1302 20	Personalcomputer	8471

Personenaufzüge	8428 10	Pflugscheiben	8432 90
Personenkraftwagen	8703	Pflugstreichbleche	8432 90
Personenrufempfänger	8527 90	Pfropfreiser	0602 10
Personenwaagen	8423 10	PH-Meißgeräte	9027 80
Personenwagen Schienenfahrzeug	8605 00	Phantasieschmuck	7117
Personenwiegeautomaten	8423 10	Pharmazeutische Abfälle	3006 80
Persulfate	2833 40	Phenazon	2933 11
Perücken	6704	Phencyclidin (INN)	2933 33
Pethidin (INN)	2933 33	Phenetidine	2922 22
Petit Point Stickerei	5805 00	Phenindamin	2933 99
Petroleumharze	3911 10	Phenobarbital (INN)	2933 53
Petroleumöfen aus Stahl Haushalt	7321 82	Phenol	2907 11
Petroleumsulfonate	3824 90	Phenolalkohole	2907 29
Petrolkoks	2713 1	Phenole	2707 60
Pfahlzieger	8430 10	Phenolgemische	2707 60
Pfeffer	0904 1	Phenolharze	3909 40
Pfefferminzblätter	1211 90	Phenolphthalein	2932 29
Pfefferminzöl	3301 24	Phenolsauren	2918 2
Pfeffermühlen Haushalt	8210 00	Phenopendin (INN)	2933 33
Pfeifenköpfe	9614 20	Phentermin (INN)	2921 46
Pfeifenorgeln	9203 00	Phentolamin	2933 29
Pfeifenreiniger	9603 90	Phenylaceton	2914 31
Pfeifenrohformen aus Holz	9614 20	Phenylbutazon	2933 19
Pfeiler aus Aluminium	7610 90	Phenylendiamine	2921 51
Pfeilwurz Arrowroot	0714 90	Phenylmethylamin	2921 59
Pferde lebend	0101 1	Phenylelessigsäure	2916 34
Pferdeböhen	0713 50	Phenylethandiolacetate	2915 39
Pferdefleisch	0210 99	Phenylglykolsäure	2918 19
Pferdefleisch	0205 00	Phenylpropan-2-on	2914 31
Pferdefleisch Zubereitungen	1602 90	Phenylpropylacetate	2915 39
Pferdehaare	5102 20	Phenylsalicylat	2918 23
Pferdehäute roh	4101 40	Pholcodin (INN)	2939 11
Pfifferlinge	2003 10	Phosgen (Carbonylchlorid)	2812 10
Pfifferlinge	0709 59	Phosphatdüngemittel	3103
Pfirsiche	0809 30	Phosphatkreiden	2510
Pfirsiche	0813 40	Phosphide	2848
Pfirsiche	2008 70	Phosphinate	2835 10
Pfirsichsteine	1212 30	Phosphoaminoipride	2923 20
Pflanzen lebend	0601	Phosphonate	2835 10
Pflanzen lebend	0602	Phosphor	2804 70
Pflanzenauszüge	1302 1	Phosphorchloride	2812 10
Pflanzenhaar	1402 00	Phosphorkupfer	2848 00
Pflanzensäfte	1302 1	Phosphorothioate	2920 10
Pflanzenschleime	1302 3	Phosphorsäure	2809 20
Pflanzenteile zu Bindezwecken	0604	Phosphorsäureester	2919 00
Pflanzenwaxse	1521 10	Phosphorsulfide	2813 90
Pflanzenwuchsregulatoren	3808 30	Phosphortnchlorid	2812 10
Pflanzkartoffeln	0701 10	Phosphortnchloroxid	2812 10
Pflanzmaschinen	8432 30	Phosphorylnchlorid	2812 10
Pflaster zum Heilgebrauch	3005 10	Photoapparate	9006
Pflasterplatten aus Naturstein	6801 00	Photoblitziampen	9006 62
Pflastersteine aus Naturstein	6801 00	Photochemikalien zubereitete	3707
Pflaumen	2008 99	Photodioden	8541 40
Pflaumen	0809 40	Photoelemente	8541 40
Pflaumen	0813 20	Photoemissionsrohren	8540 20
Pflaumenbranntwein	2208 90	Photoemulsionen	3707 10
Pflaumensteine	1212 30	Photogewebe unbelichtet	3703
Pflüge	8432 10	Photographien	4911 91
Pflugschare	8432 90	Photokarton unbelichtet	3703

Photokathodenröhren	8540 20	Planfräsmaschinen für Metall	8459 6
Photokopierapparate	9009	Planiermaschinen selbstfahrend	8429 1
Photokopierpapier zugeschnitten	4823 59	Planierschilde für Planiermaschinen	8431 42
Photokoppler	8541 40	Planscheiben für Werkzeugmaschinen	8466 20
Photometer	9027 50	Plasmaschweißgeräte für Metall	8515 3
Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	8456 10	Plasmastrahlwerkzeugmaschinen	8456 99
Photopapier entwickelt	4911	Platin Rohformen	7110 11
Photopapiere unbelichtet	3703	Platinabfälle	7112 92
Photopostkarten	4909 00	Platinasche	7112 30
Photorohpapier	4802 20	Platinen aus nicht legiertem Stahl	7207
Photorohpapier gestrichen	4810 11	Platinen aus nichtrostendem Stahl	7218 90
Photosetzmaschinen	8442 10	Platinen aus sonst legiertem Stahl	7224 90
Photothyristoren	8541 40	Platinen für Wirk-/Strickmaschinen	8448 51
Phototransistoren	8541 40	Platingekratz	7112 92
Photovervielfacherrohren	8540 20	Platinplattierungen	7111 00
Photozellen	8541 40	Platinschrott	7112 92
Phthalsaureanhydrid	2917 35	Platten aus Blei	7804 19
Phthalsäureester	2917 3	Platten aus Glas	7004
Piassava	1403 00	Platten aus Glas	7005
Pigmente zubereitet für Keramik Email	3207 10	Platten aus Glas	7003
Pigmentfarbstoffe synthetische organische	3204 17	Platten aus Glasfasern	7019 39
Pilgermuscheln	0307 2	Platten aus Glimmer	6814
Pilze	2003	Platten aus Hartkautschuk	4017 00
Pilze	0712 3	Platten aus Holzabfällen Mineralbindung	6808 00
Pilze	0711 90	Platten aus Keramik feuerfest	6902
Pilze	0709	Platten aus Kieselgur gebrannt	6901 00
Pilze	2001 90	Platten aus Kunststoff	3921
Pilze	0710 80	Platten aus Kunststoff	3920
Pilzmyzel	0602 90	Platten aus Kunststoff	3919
Pilzvertilgungsmittel	3808 20	Platten aus Pflanzenfasern Mineralbindung	6808 00
Pimentafruchte Gemüse	0709 60	Platten aus Sperrholz	4412
Pimentafruchte Gemüse	0711 90	Platten aus Stroh Mineralbindung	6808 00
Pimentafruchte Gemüse	0710 80	Platten aus Tripel gebrannt	6901 00
Pimentafruchte getrocknet/gemahlen	0904 20	Platten aus Weichkautschuk	4008
Pinazepam (INN)	2933 91	Platten für Akkumulatoren	8507 90
Pine-Öl	3805 20	Platten fotogr belichtet nicht entwickelt	3704 00
Pinienkerne	0802 90	Platten photogra entwickelt	3705
Pinsel	9603	Platten photogra unbelichtet	3701
Pinselfassungen aus Holz	4417 00	Platten polansierend	9001 20
Pinselköpfe	9603 90	Plattenspeichereinheiten für EDV	8471 70
Pinzetten	8203 20	Plattenspieler	8519
Pipendin und seine Salze	2933 32	Plattenwechsler	8519
Piperonal	2932 93	Plattfische	0303 3
Pipradrol (INN)	2933 33	Plattfische	0302 2
Pintramid (INN)	2933 33	Plattfische	0305
Pistazien	2008 19	Plattfische	0304
Pistazien	0802 50	Plomben aus unedlen Metallen	8309 90
Pistolen	9304 00	Plotter	8471 60
Pistolen	9303	Plotter	9017
Pistolen	9302 00	Plusch aus Spinnstoffen	5801
Pitahayas	0810 90	Pluschbänder aus Spinnstoffen	5806 10
Pivampicillin	2941 10	Plutonium	2844 20
PK-Dünger	3105 60	Plutoniumverbindungen	2844 20
Plandrehmaschinen für Metall	8458 1	Pneumatikventile	8481 20
Planen aus Spinnstoffen	6306 1	Pneumatikzylinder	8412 31
Planengewebe mit Wachs imprägniert	5907 00	Polanmeter	9027 50
Planetengetriebe für Maschinen	8483 40	Poliermaschinen elektrisch handgeführt	8467 29
Planfeinschleifmaschinen für Metall	8460 1	Poliermaschinen für Holz/Kunststoff	8465 93
Planfilme Photogra. unbelichtet	3701	Poliermaschinen für Metall	8460 90

Poliemaschinen für Mineralstoffe	8464 20	Port	2204 2
Polierscheiben aus Spinnstoffen	5911 90	Portaldrehkrane	8426 30
Poliersteine	6804	Portalhubkraftkarren	8426 12
Pollack	0305	Portalkrane	8426 19
Pollack	0302 69	Portlandzement	2523 2
Pollack	0303 79	Posamentiermaschinen	8447 90
Pollack	0304	Posamentierwaren aus Spinnstoffen	5808 90
Pollack	1604	Postbearbeitungsmaschinen	8472 30
Poloausrüstungen	9506 99	Postkarten mit Bildern	4909 00
Polobälle	9506 69	Postkarten ohne Bilder	4817 20
Polsterfedern aus Stahl	7320 20	Postwagen Schienenfahrzeug	8605 00
Poly(ethylenterephthalat)	3907 60	Potentiometer	8533
Poly(methylmethacrylat)	3906 10	Power Supply-Boards für EDV	8504 40
Poly(vinylacetat)	3905	Pragefolien	3212 10
Poly(vinylalkohole)	3905 30	Pragepressen für Buchbinderei	8440 10
Poly(vinylchlorid)	3904	Prägepressen für Papier/Pappe	8441 80
Polyacetale	3907 10	Pragestempel	9611 00
Polyacrylate	3906	Pragewerkzeuge	8207 30
Polyacrylspinnfasern	5503 30	Pralinen	1806 90
Polyacrylspinnfasern	5506 30	Präservative aus Weichkautschuk	4014 10
Polyamide	3908	Prazepam (INN)	2933 91
Polyamidspinnfäden	5402	Präzisionslehren	9017 30
Polyamidspinnfasern	5506 10	Präzisionsstahlrohre geschweißt	7306 50
Polyamidspinnfasern	5503 10	Präzisionsstahlrohre nahtlos	7304
Polyamine acyclische	2921 2	Präzisionszeichenmaßstäbe	9017 80
Polyamine aromatische	2921 5	Prednisolon	2937 21
Polycarbonate	3907 40	Prednison	2937 21
Polychlordiphenyle flüssig	3824 90	Preisauszeichnungswaagen	8423 8
Polylester	3907	Preiselbeeren	0811 90
Polyesterspinnfäden	5402	Preiselbeeren	0812 90
Polyesterspinnfasern	5503 20	Preiselbeeren	0810 40
Polyesterspinnfasern	5506 20	Preisetikettenausg Masch m Rechenw	8470 90
Polyether	3907	Premier Jus	1502 00
Polyetheralkohole	3907 20	Pressen für Metall	8462
Polyethylen	3901	Pressen Kuchengeräte	8210 00
Polyethylenglykole	3907 20	Pressengarne aus Spinnstoffen	5607
Polyethylenglykolgemische	3824 90	Preßformen für Kautschuk/Kunststoff	8480 71
Polyethylenglykolwachs	3404 20	Preßkorkwaren	4504
Polyisobutylene	3902 20	Preßluft	2851 00
Polyphosphorsäuren	2809 20	Preßmatrizen	8207 20
Polypropylen	3902 10	Preßspan gegautscht	4805
Polypropylenspinnfäden	5402	Preßspan zusammengeklebt	4807 99
Polypropylenspinnfasern	5506 90	Preßwerkzeuge	8207 30
Polypropylenspinnfasern	5503 40	Prnmaraluminium	7601 20
Polystyrol	3903 1	Primärelemente/Batterien	8506
Polyterpene	3911 10	Primaten	0210 91
Polytetrafluorethylen	3904 61	Prismen optische gefaßt	9002 90
Polyurethane	3909 50	Prismen optische ungefaßt	9001 90
Polyvinylacetale	3905	Produktionszähler	9029 10
Polyvinylether	3905 99	Profile aus Aluminium	7604
Polyvinylidenchlorid	3904 50	Profile aus Blei	7803 00
Pommes-Frites vorgebacken gefr	2004 10	Profile aus Glas	7003 30
Pommes-Frites-Schneider Haushalt	8210 00	Profile aus Gold	7108 13
Pompons aus Spinnstoffen	5808 90	Profile aus Hartkautschuk	4017 00
Pongeegewebe aus Seide	5007 20	Profile aus Kunststoff	3916
Porosimeter	9027 80	Profile aus Kupfer	7407
Porphyry	6802	Profile aus Magnesium	8104 90
Porphyry	2516 90	Profile aus Molybdän	8102 95
Porree	0703 90	Profile aus nicht legiertem Stahl	7216

Profile aus nichtrostendem Stahl	7222 40	Pulver aus Blei	7804 20
Profile aus Nickel	7505 1	Pulver aus Chrom	8112 21
Profile aus Platin	7110 19	Pulver aus Cobalt	8105 20
Profile aus Silber	7106 92	Pulver aus Eisen/Stahl	7205 2
Profile aus sonst. legiertem Stahl	7228 70	Pulver aus Germanium	8112 30
Profile aus Tantal	8103 90	Pulver aus Gold	7108 11
Profile aus Thonum	2844 30	Pulver aus Iridium	7110 4
Profile aus Titan	8108 90	Pulver aus Kupfer	7406
Profile aus Weichkautschuk	4008	Pulver aus Magnesium	8104 30
Profile aus Wolfram	8101 95	Pulver aus Mangan	8111 00
Profile aus Zink	7904 00	Pulver aus Molybdän	8102 10
Profile aus Zinn	8003 00	Pulver aus Nickel	7504 00
Profilprojektoren	9031 30	Pulver aus Osmium	7110 4
Projektionsapparate für Filme	9007 2	Pulver aus Palladium	7110 2
Projektionsapparate für Stehbilder	9008	Pulver aus Platin	7110 11
Projektionsfernsehergeräte	8528 12	Pulver aus Rhodium	7110 3
Propan	2711 12	Pulver aus Ruthenium	7110 4
Propandiol	2905 32	Pulver aus Silber	7106 10
Propanole	2905 12	Pulver aus Tantal	8103 20
Propazin	2933 69	Pulver aus Titan	8108 20
Propeller für Luftfahrzeuge	8803 10	Pulver aus Vanadium	8112 40
Propen	2901 22	Pulver aus Wolfram	8101 10
Propionsäure	2915 50	Pulver aus Zink	7903 90
Propiram (INN)	2933 33	Pulver aus Zinn	8005 00
Propylacetat	2915 39	Pulver aus Zirconium	8109 20
Propylalkohole	2905 12	Pumpen für Flüssigkeitspumpen	8413
Propylen	2901 22	Pumpen für Verbrennungsmotoren	8413 30
Propylen	2711 14	Pumpen Luftpumpen	8414
Propylen-Copolymere	3902 30	Pumpenschlauche aus Spinnstoffen	5909 00
Propylendichlorid	2903 19	Puppen	9502 10
Propylenglykol	2905 32	Puppenglieder	9502 99
Propylenoxid	2910 20	Puppenkleider	9502 91
Propyphenazon	2933 11	Puppenkopfbedeckungen	9502 91
Prostaglandine	2937 50	Puppenköpfe	9502 99
Prostglandine	2937 50	Puppenschuhe	9502 91
Prothesen	9021	Puppenwagen	9501 00
Provitamine rein	2936 10	Pureepressen Kuchengeräte	8210 00
Provolonekäse	0406	Putzlappen aus Aluminium zum Scheuern	7615 11
Prüfgeräte mit Radioisotopen	9022 2	Putzlappen aus Kupfer zum Scheuern	7418 11
Prüfmaschinen für Metalle	9024 10	Putzlappen aus Stahl zum Scheuern	7323 10
Prüfmaschinen für Papier/Textilien	9024 80	Puzzles	9503 60
Prüfstände	9031 20	Puzzolanzement	2523 90
Pseudoephedrin INN	2939 42	Pyrethrumauszug	1302 14
Psychrometer	9025 80	Pyrethrumwurzel/Rinde/Blüten	1211 90
Puddingpulver	2106 90	Pyridin	2933 31
Puddingpulver	1901 90	Pyndostgimnbromid	2933 39
Puder kosmetische	3304 91	Pyndoxin	2936 25
Puderdosen	4202 3	Pyroignite	3824 90
Puderdosen	7419 99	Pyrometer optische	9025 19
Puderdosen	7326 90	Pyrovaleron (INN)	2933 91
Puderquasten	9616 20		
Puderzucker	1701 99	Quartiers Compensés gefroren	0202 20
Puffbohnen	0713 50	Quarz piezoelektronisch natürlich	7103
Puffer für Schienenfahrzeuge	8607 30	Quarz piezoelektronisch synthetisch	7104 10
Puffreis	1904 10	Quarze	6802
Pullover aus Gewirken	6110	Quarze	7103
Pulver aus Aluminium	7603	Quarze	2506
Pulver aus Antimon	8110 10	Quarzite	2506 2
Pulver aus Beryllium	8112 12	Quarzite	6802

Quarzsand	2505 10	Raschelmachines	8447 20
Quassiaholzauszug	1302 19	Raschelsacke aus PE-/PP-Streifen	6305 31
Quasten aus Spinnstoffen	5808 90	Rasenkantenschneider	8467 89
Quebrachoauszug	3201 10	Rasenkantenschneider elektrisch	8467 29
Quecksilber	2805 40	Rasenmäher	8433 1
Quecksilberdampfgleichrichterrohren	8540 89	Rasierapparate elektrisch	8510 10
Quecksilberdampfampfen	8539 32	Rasierapparate nichtelektrisch	8212 10
Quecksilberdampfstromrichter	8504 40	Rasierklingen	8212 20
Quecksilbernitrat	2834 29	Rasiermesser	8212 10
Quecksilberoxide	2825 90	Rasiermittel	3307 10
Quecksilberoxidelemente/Batterien	8506 30	Rasierpinsel	9603 29
Quecksilbersulfat	2833 29	Raspeln	8203 10
Quecksilberthermometer	9025 1	Rauchgasprüfer	9027 10
Quellstärke	3505 10	Rauchgasruckschaltungen	8404 10
Querbinder aus Geweben	6215	Rauchleitungen aus Keramik	6905 90
Querbinder aus Gewirken	6117 20	Rauchrohrkessel	8402 19
Quetschmühlen für Körner	8437 80	Rauchtabak	2403 10
Quitzen	0808 20	Rauchwaren	43
Quittungsbücher	4820 10	Rauchwarenzurichtemaschinen	8453 10
		Rauhfaserpapier	4814 10
Radarantennen	8529 10	Rauhmaschinen für Textilindustrie	8451 80
Radargeräte	8526 10	Raumdesodorierungsmittel	3307 4
Räder für Kraftfahrzeuge	8708 70	Raumfahrzeuge	8802 60
Räder für Schienenfahrzeuge	8607 19	Raumheizgeräte elektrisch	8516 2
Radialbohrmaschinen für Metall	8459 2	Raumheizgeräte nichtelektrisch aus Stahl	7321 8
Radialkolbenpumpen	8413 50	Räummaschinen für Metall	8461 30
Radialkreiselumpen	8413 70	Raumwerkzeuge	8207 60
Radialventilatoren	8414 59	Ravioli	1902
Radiatoren elektrisch	8516 29	RDS Empfangsgeräte	8527 21
Radiergummi aus Kunststoff	3926 10	Reagenzien für Blutgruppenbestimmung	3006 20
Radiergummi aus Weichkautschuk	4016 92	Reagenzien für Labor zubereitet	3822 00
Radiermesser	8214 10	Reaktionsauslöser zubereitet	3815
Radieschen	0706 90	Reaktionsbeschleuniger zubereitet	3815
Radiowecker	8527 32	Reaktivfarbstoffe synthetische organische	3204 16
Radsätze für Schienenfahrzeuge	8607 19	Rebenstecklinge	0602 10
Raffinabast	1401 90	Rebenstöcke	0602 20
Raffinose	2940 00	Rechauds elektrisch Haushalt	8516 79
Ragusanokase	0406	Rechen aus Metall	8201 30
Rahm	0401 30	Recheninstrumente/Geräte	9017 20
Rahm	0402	Rechenmaschinen	8470
Rahmen für Fahrräder	8714 91	Rechenscheiben	9017 20
Rahmfrischkäse	0406	Rechenschieber	9017 20
Raketen	8412 10	Rechwender	8433 30
Raketen	9306 90	Reduktionsöfen elektrisch	8514 30
Raketen	3604	Reduziereinsätze für Werkzeugmaschinen	8466 10
Raketenwerfer	9301 20	Reflektorlampen	8539 22
Ramie	5305 9	Refraktometer	9027 50
Ramieabfälle	5305 9	Regelgeräte	9032
Ramiegarn	5308 90	Regelventile	8481 80
Ramiegewebe	5311 00	Regenschirme	6601 9
Ramiewerg	5305 9	Register	4820 10
Ramin	4403 49	Registrierkassen	8470 50
Ramin	4407 29	Regler für Wasserturbinen	8410 90
Rammen	8430 10	Regner für Landwirtschaft/Gartenbau	8424 81
Rams	8542	Rehposten	9306 29
Randsteine aus Natursteine	6801 00	Reibahlen	8207 60
Rapsöl	1514	Reibkäse	0406
Rapsölkuchen	2306 40	Reibradgetriebe	8483 40
Rapsamen	1205 00	Reibungsbeläge aus Asbest	6813

Reibungskupplungen für Maschinen	8483 60	Retortenkohle	2704 00
Reifen aus Weichkautschuk gebraucht	4012	Retlich	0706 90
Reifen aus Weichkautschuk neu	4011	Rettungsgürtel aus Spinnstoffen	6307 20
Reifen aus Weichkautschuk runderneuert	4012	Revolver	9302 00
Reifencordgarne aus synthet. Filament	5402 10	Revolverdrehmaschinen für Metall	8458 1
Reifencordgarne aus Viskose	5403 10	Revolverkopfe für Werkzeugmaschinen	8466 10
Reifencordgewebe aus Hochfestgarnen	5902	RH-Meßgeräte	9027 80
Reifenventile	8481 30	Rhamnose	2940 00
Reinigungsmaschinen für Behältnisse	8422 20	Rhenium Rohformen	8112 92
Reinigungsmaschinen für Mullerei	8437	Rheostate	8533
Reinigungstücher aus Spinnstoffen	6307 10	Rhodinol	2905 22
Reis	1006	Rhodinylacetat	2915 39
Reis aufgebläht/gerostet	1904 10	Rhodium	7110 3
Reis vorgekocht/zubereitet	1904 90	Rhodiumabfälle	7112 92
Reisebusse	8702	Rhodiumasche	7112 30
Reisekoffer	4202 1	Rhodiumgekratz	7112 92
Reiseneccessaires	4202 9	Rhodiumschrott	7112 92
Reiseneccessaires	9605 00	Rhododendren	0602 30
Reisetaschen	4202 9	Riboflavin	2936 23
Reisflocken	1104 19	Richtfunkantennen	8529 10
Reisgrieß	1103 19	Richtgeräte für Orthodontie	9021 10
Reisig	4401 10	Richtmaschinen für Metall	8462 2
Reismehl	1102 30	Riechstoffmischungen	3302
Reispellets	1103 20	Riemenscheiben	8483 50
Reißbaumwolle	5202 91	Riemenverbinder aus Stahl	7326 90
Reißfedern mit Halter	9017 20	Riffelbleche aus nicht legiertem Stahl	7208
Reißnadeln	9017 20	Rinden	1404 10
Reißnägeln aus Kupfer	7415 10	Rinder lebend	0102
Reißnägeln aus Stahl	7317 00	Rinderembryonen	0511 99
Reißspinnstoff aus Baumwolle	5202 91	Rinderfett	1502 00
Reißspinnstoff aus Chemiefasern	5505	Rinderhaare	0503 00
Reißspinnstoff aus Flachs	5301 30	Rinderhaare	5102 20
Reißspinnstoff aus Hanf	5302 90	Rindersperma	0511 10
Reißspinnstoff aus Jute	5303 90	Rindertalg	1502 00
Reißspinnstoff aus Kokosfasern	5305 19	Rindfleisch	0210 20
Reißspinnstoff aus Manilahanf	5305 29	Rindfleisch	0202
Reißspinnstoff aus Ramie	5305 9	Rindfleisch	0201
Reißspinnstoff aus Seide	5003	Rindfleisch Zubereitungen	1602 50
Reißspinnstoff aus Sisal	5304 90	Rindleder	4104
Reißspinnstoff aus Wolle/Tierhaaren	5104 00	Rindshaute roh	4101
Reisstärke	1108 19	Ringlaufer für Spinnmaschinen	8448 33
Reißverschlüsse	9607 1	Ringschrauben aus Kupfer	7415 3
Reißverschlußteile	9607 20	Ringschrauben aus Stahl	7318 13
Reißzeuge	9017 20	Rinnen aus Keramik	6906 00
Reiswurzeln	1403 00	Rio-Palisander gehobelt oder geschliffen	4407 29
Reitpertschen	6602 00	Rippenschußplusch aus Spinnstoffen	5801
Reizstoffrevolver	9303 90	Rippenschußsamt aus Spinnstoffen	5801
Reklameleuchten	9405 60	Rispengrassamen	1209 2
Rektifizierapparate	8419 40	Rizinusol	1515 30
Relais elektrisch	8536 4	Rizinusol hydriert	1516 20
Relais elektrisch	8535	Rizinussamen	1207 30
Rennwagen	8703	Robbenfleisch	0208 90
Rentierflechte zu Bindezwecken	0604 10	Robbenfleisch Zubereitungen	1602 90
Repassiermaschinen	8447 20	Rocke aus Geweben	6204 5
Reproduktionskameras	9006 10	Rocke aus Gewirken	6104 5
Reptilien	0210 93	Rodelschlitten	9506 99
Resinoide	3301 30	Rodenticide	3808 90
Resorcin	2907 21	Roggen	1002 00
Retorten aus Keramik feuerfest	6903	Roggenflocken	1104 19

Roggengrieß	1103 19	Rohrheizkörper elektrisch	8516 80
Roggenmehl	1102 10	Rohrkupplungen aus Stahl	7307
Roggenpellets	1103 20	Rohrleitungen aus Keramik	6906 00
Roggenschrot	1104 29	Rohrleitungssysteme aus Stahl	7308 90
Roggenstarke	1108 19	Rohrmuffen aus Aluminium	7609 00
Rohblöcke aus nicht legiertem Stahl	7206 10	Rohrmuffen aus Blei	7805 00
Rohblöcke aus nichtrostendem Stahl	7218 10	Rohrmuffen aus Gußeisen	7307 11
Rohblöcke aus sonst. legiertem Stahl	7224 10	Rohrmuffen aus Kupfer	7412
Roheisen	7201	Rohrmuffen aus Nickel	7507 20
Rohhautleder	4106 20	Rohrmuffen aus Stahl	7307
Rohholz	4403	Rohrmuffen aus Temperguß	7307 19
Rohkaffee	0901 1	Rohrmuffen aus Zink	7906 00
Rohlaufprofile aus Kautschuk unvulkanisiert	4006 10	Rohrmuffen aus Zinn	8006 00
Rohluppen aus Eisen/Stahl	7206 90	Rohrpostanlagen	8428 20
Rohmassen Zuckerwaren	1704 90	Rohrschellen aus Stahl	7326 90
Rohrbogen aus Aluminium	7609 00	Rohrschneider	8203 40
Rohrbogen aus Blei	7805 00	Rohrverbindungsstücke aus Aluminium	7609 00
Rohrbogen aus Kupfer	7412	Rohrverbindungsstücke aus Asbestzement	6811 30
Rohrbogen aus Nickel	7507 20	Rohrverbindungsstücke aus Blei	7805 00
Rohrbogen aus Stahl	7307	Rohrverbindungsstücke aus Gußeisen	7307 11
Rohrbogen aus Temperguß	7307 19	Rohrverbindungsstücke aus Keramik	6906 00
Rohrbogen aus Zink	7906 00	Rohrverbindungsstücke aus Kunststoff	3917 40
Rohrbogen aus Zinn	8006 00	Rohrverbindungsstücke aus Kupfer	7412
Röhrchen aus Glas	7010	Rohrverbindungsstücke aus Nickel	7507 20
Rohre aus Aluminium	7608	Rohrverbindungsstücke aus Stahl	7307
Rohre aus Beton	6810 99	Rohrverbindungsstücke aus Temperguß	7307 19
Rohre aus Blei	7805 00	Rohrverbindungsstücke aus Zink	7906 00
Rohre aus Cellulosezement	6811 30	Rohrverbindungsstücke aus Zinn	8006 00
Rohre aus Glas	7002 3	Rohrverschlußstücke aus Aluminium	7609 00
Rohre aus Gold	7108 13	Rohrverschlußstücke aus Asbestzement	6811 30
Rohre aus Gußeisen	7303 00	Rohrverschlußstücke aus Blei	7805 00
Rohre aus Hartkautschuk	4017 00	Rohrverschlußstücke aus Keramik	6906 00
Rohre aus Kautschuk	6906 00	Rohrverschlußstücke aus Kunststoff	3917 40
Rohre aus Keramik feuerfest	6903	Rohrverschlußstücke aus Kupfer	7412
Rohre aus Kunststoff	3917	Rohrverschlußstücke aus Nickel	7507 20
Rohre aus Kupfer	7411	Rohrverschlußstücke aus Zink	7906 00
Rohre aus Magnesium	8104 90	Rohrverschlußstücke aus Zinn	8006 00
Rohre aus Nickel	7507 1	Rohrwälzwerke	8455 10
Rohre aus Platin	7110 19	Rohrwinkel aus Stahl	7307
Rohre aus Silber	7106 92	Rohrzucker	1701
Rohre aus Stahl nahtlos	7304	Rohrzucker melasse	1703 10
Rohre aus Titan	8108 90	Rohrzuckersirup	1702 90
Rohre aus Weichkautschuk	4009	Rohrschienen aus Eisen/Stahl	7206 90
Rohre aus Zink	7906 00	Rohwürste	1601 00
Rohre aus Zinn	8006 00	Rohrzucker	1701
Rohreis	1006 10	Rolladen aus Stahl	7308 90
Rohrflansche aus Stahl	7307	Rollen aus Pappe zum Aufwickeln	4822
Rohrformstücke aus Aluminium	7609 00	Rollenbahnen	8428 39
Rohrformstücke aus Blei	7805 00	Rollenhochdruckmaschinen	8443 21
Rohrformstücke aus Cellulosezement	6811 30	Rollenketten aus Stahl	7315
Rohrformstücke aus Gußeisen	7307 11	Rollenlager	8482
Rohrformstücke aus Keramik	6906 00	Rollenoffsetmaschinen	8443 11
Rohrformstücke aus Kunststoff	3917 40	Rollenrollspindeln	8483 40
Rohrformstücke aus Kupfer	7412	Rollenschneidemaschinen für Papier	8441 10
Rohrformstücke aus Nickel	7507 20	Roller für Kinder	9501 00
Rohrformstücke aus Stahl	7307	Roller zum Anstreichen	9603 40
Rohrformstücke aus Temperguß	7307 19	Rollfilze aus Glasfasern	7019 39
Rohrformstücke aus Zink	7906 00	Rollgänge für Walzwerke	8428 90
Rohrformstücke aus Zinn	8006 00	Rollkörper für Wälzlager	8482 91

Rollschuhe	9506 70	Rubenschneder für Landwirtschaft	8436 10
Rollschuhteile	9506 70	Rubensirup	1702 90
Rollsteige	8428 40	Rübenzucker	1701
Rollstühle für Behinderte	8713	Rubine	7103
Rolltreppen	8428 40	Rubol	1514
ROMS	8542	Rubsenol	1514
Röntgenapparate/Geräte	9022 1	Rubsenölkuchen	2306 40
Röntgenfilme entwickelt	3705 90	Rubsensamen	1205 00
Röntgenkontrastmittel	3006 30	Rucksäcke	4202 9
Röntgenplatten/Planfilme unbelichtet	3701 10	Ruckschlagklappen	8481 30
Röntgenröhren	9022 30	Ruckspiegel aus Glas für Fahrzeuge	7009 10
Röntgenrollfilme unbelichtet	3702 10	Rückstände der Pflanzenölgewinnung	2306
Röntgenschirme	9022 90	Rückstände der Pflanzenölgewinnung	2304 00
Rootsverdichter	8414 80	Rückstände der Pflanzenölgewinnung	2305 00
Roquefortkäse	0406 40	Rückstände der Stärkegewinnung	2303 10
Rosen Pflanzen	0602 40	Rückstände metallhaltig	2620
Rosen Schnittblumen	0603 10	Rückstände radioaktiv	2844 40
Rosenholz gehobelt oder geschliffen	4407 99	Rückstromschalter	8511 80
Rosenkohl	0704 20	Ruderboote	8903 99
Rosenkohl	0710 80	Ruhrwerke für Kautschuk/Kunststoff	8477 80
Rosenöl	3301 29	Ruhrwerke universell verwendbar	8479 82
Rosenscheren	8201 50	Rum	2208 40
Rosinen	0806 20	Rundfeinschleifmaschinen für Metall	8460 2
Roßhaar	0503 00	Rundfunkempfangsgeräte	8527
Roßhaar	5102 20	Rundstabe aus Holz für Rollvorhänge	4421 90
Roßhaarabfälle	0503 00	Rundstrickmaschinen	8447 1
Roßhaargarne	5110 00	Rundwirkmaschinen	8447 1
Roßhaargewebe	5113 00	Ruß	2803 00
Roßhaute roh	4101 40	Rußblaser	8404 10
Roßkastanien	2308 10	Ruthenium	7110 4
Roßleder	4104	Rutheniumabfälle	7112 92
Rostkaffee	0901 2	Rutheniummasche	7112 30
Rostmaschinen	8419 8	Rutheniumgekratz	7112 92
Röstöfen für Erze nichtelektrisch	8417 10	Rutheniumschrott	7112 92
Rostschutzmittel	3403	Rutin	2938 10
Rostschutzmittel	3824 90	Rutosid	2938 10
Rostschutzmittel, >70 % Erdöl	2710 19		
Rotationsdruckmaschinen	8443	Saatbohnen	0713
Rotbarsche	0305	Saaterbsen	0713 1
Rotbarsche	0302 69	Sabel	9307 00
Rotbarsche	0303 79	Saccharin	2925 11
Rotbarsche	0304	Sacke aus Kunststoff	3923 2
Rote Rüben	0706 90	Sacke aus Papier	4819
Rote Rüben	2001 90	Sacke aus Spinnstoffen	6305
Roter Thun	0302 35	Sackkarren	8716 80
Roter Thun	0303 49	Safflorol	1512 1
Rotklee Samen	1209 22	Safflorsamen	1207 60
Rotkohl	0704 90	Safran	0910 20
Rotkohl	2001 90	Safrol	2932 94
Rotoren für Hubschrauber	8803 10	Sageblätter	8202
Rotschwingelsamen	1209 23	Sageketten	8202 40
Rotwein	2204 2	Sagemaschinen für Holz/Kunststoff	8465 91
Rovings aus Glasfaser	7019 12	Sagemaschinen für Metall	8461 50
Rüben	1214 90	Sägemaschinen für Mineralstoffe	8464 10
Ruben	1212 91	Sagen singende	9208 90
Rubenblätter	2308 90	Sagespane	4401 30
Rubenerntemaschinen	8433 53	Sägezahn Drahtbeschläge	8448 31
Rubensaft	1702 90	Sago	1903 00
Rubensamen	1209 1	Sagomark	0714 90

Sagomarkgneß	1106 20	Saphire	7103
Sagomarkmehl	1106 20	Saphire für Tonwiedergabegeräte	8522 90
Sagomarkstärke	1108 19	Sapotpflaumen	0810 90
Sahneschlagbesen	8205 51	Sardellen	0305
Salate	0709 90	Sardellen	1604
Salate	0705	Sardellen	0302 69
Salteknollen	0714 90	Sardellen	0304
Salicylsäure	2918 21	Sardellen	0303 79
Salicylsäureester	2918 23	Sardinellen	1604
Salinenmutterlauge	2501 00	Sardinellen	0305
Salmiakgeist	2814 20	Sardinellen	0302 61
Salmoniden	0305	Sardinellen	0303 71
Salmoniden	0303	Sardinellen	0304
Salmoniden	0304	Sardinen	1604
Salmoniden	0301	Sardinen	0304
Salmoniden	0302 1	Sardinen	0303 71
Salmoniden	1604	Sardinen	0305
Salol	2918 23	Sardinen	0302 61
Salpetersäure	2808 00	Satelliten	8802 60
Salz	2501 00	Satellitenempfänger für Fernsehsignale	8528
Salzsaure	2806 10	Satellitenempfangsantennen	8529 10
Sämaschinen	8432 30	Satsumas	0805 20
Samen von Blumen	1209	Satsumas	2008 30
Samen von Futterpflanzen	1209	Sättel für Fahrräder	8714 95
Samen von Futterpflanzen	0713	Sättel für Kraftrader/Mopeds	8714 11
Samen von Gemüse	0713	Sättel für Tiere	4201 00
Samen von Gemüse	1209	Sattelanhänger	8716 3
Sämschleder	4114	Satteldecken	4201 00
Sammelalben leer	4820 50	Satteltaschen	4201 00
Sammelbehälter Aluminium über 300 l Inhalt	7611 00	Sattelzugmaschinen	8701 20
Sammelbehälter aus Kunststoff über 300 l	3925 10	Sattlerwaren	4201 00
Sammelbehälter aus Stahl 50-300 l	7310 10	Saturatingkraftpapier	4804 41
Sammelbehälter aus Stahl über 300 l	7309 00	Sauen lebend	0103
Sammelpackmaschinen	8422 40	Sauerkirschen	0812 10
Sammelmünzen	9705 00	Sauerkirschen	2008 60
Sammlungsstücke	9705 00	Sauerkirschen	0809 20
Samsökäse	0406	Sauerkirschen	0811 90
Samt aus Spinnstoffen	5801	Sauerkonserven	2001
Samtbänder aus Spinnstoffen	5806 10	Sauerkraut	2004 90
Sand natürlich	2505	Sauerkraut	2005 90
Sandalen	6403	Sauermilch	0403 90
Sandalen	6402 99	Sauerstoff	2804 40
Sande bituminos	2714 10	Sauerstofftherapiegeräte	9019 20
Sandformmaschinen	8474 80	Sauger aus Weichkautschuk	4014 90
Sandklaffmuscheln	0307 9	Sauglingskleidung aus Geweben	6209
Sandschaufeln	8201 10	Sauglingskleidung aus Gewirken	6111
Sandstein	6802	Sauglingswaagen	8423 10
Sandstein	2516 2	Säulen aus Aluminium	7610 90
Sandstrahlmaschinen	8424 30	Saumfleisch vom Rind	0210 99
Sanitärarmaturen	8481 80	Saumfleisch vom Rind	0206
Sanitärartikel aus Aluminium	7615 20	Säurefarbstoffe synthetische organische	3204 12
Sanitärartikel aus Keramik	6910	Sbrnnzkäse	0406
Sanitärartikel aus Kunststoff	3922	Scandium	2805 30
Sanitärartikel aus Kupfer	7418 20	Scandiumverbindungen	2846 90
Sanitärartikel aus Stahl	7324	Scanner für EDV	8471 60
Sanitärartikel aus Weichkautschuk	4014	Schaber aus Metall für Garten	8201 30
Santalylacetat	2915 39	Schablonenvervielfältiger	8472 10
Sapelli	4407 29	Schabracken aus Spinnstoff fertiggestellt	6303
Sapelli	4403 49	Schabzigerkäse	0406

Schachtausbau aus Stahl	7308 40	Schärmaschinen für Spinnstoffe	8445 90
Schachteile aus Pappe	4819	Scharniere	8302 10
Schachteile für Schmuckwaren	4202 9	Scharpflüge	8432 10
Schädlingsbekämpfungsmittel	3808	Schaufellader	8429 5
Schafdarne	0504 00	Schaukeln	8201 10
Schafe lebend	0104 10	Schaukeln für Lader/Bagger	8431 41
Schaffelle bewollt roh	4102 10	Schaufensterpuppen	9618 00
Schaffelle bewollt zugerichtet	4302	Schaukuhlmodel	8418 50
Schaffelle enthaart roh	4102 2	Schaumglas in Platten/Schalen	7016 90
Schafffleisch	0204	Schaumlötel	8215 9
Schafffleisch	0210 99	Schaumschlacke	6806 20
Schafffleisch Zubereitungen	1602 90	Schaumstoffherstellmaschinen	8477 80
Schafkäse	0406	Schaumwein	2204 10
Schafleder	4105	Schaumwein	2206 00
Schafschwingelsamen	1209 23	Schaustellerunternehmen	9508 90
Schaftalg	1502 00	Scheckformulare	4907 00
Schäfte für Waffen	9305	Scheefschnut Fische	0305
Schaftfräser	8207 70	Scheefschnut Fische	0302 29
Schaftmaschinen	8448 11	Scheefschnut Fische	0304
Schaftrohlinge für Waffen	9305	Scheefschnut Fische	0303 39
Schalen aus Glasfasern	7019 39	Scheibenbremsenbeläge Montage für KFZ	8708 31
Schalen von Weichtieren	0508 00	Scheibeneggen	8432 21
Schalenfrüchte	0801	Scheibenentfroster elektrisch für KFZ	8512 40
Schalenfrüchte	0802	Scheibenpflüge	8432 10
Schalenfrüchte	2008 1	Scheibenrollenbahnen	8428 39
Schaldämpfer für Kraftfahrzeuge	8708 92	Scheibenwischer elektrisch für KFZ	8512 40
Schallplatten	8524 10	Scheiden für blanke Waffen	9307 00
Schallplattenhüllen aus Papier	4819 50	Scheider für Akkumulatoren	8507 90
Schallschutzgemische mineralisch	6806	Scheinwerfer	9405 40
Schalmaschinen für Kautschuk/Kunststoff	8477 80	Scheinwerferlampen innenverspiegelt	8539 10
Schalotten	0703 10	Schellack	1301 10
Schals aus Geweben	6214	Schellfisch	0305
Schals aus Gewirken	6117 10	Schellfisch	0302 62
Schälschraper	8430 62	Schellfisch	0303 72
Schalter elektrisch	8536	Schellfisch	0304
Schalter elektrisch	8535	Scherapparate nichtelektrisch	8214 90
Schaltfelder elektrisch ausgerüstet	8537	Scherben und Bruch von Keramikwaren	2530 90
Schaltgetriebe für Kraftfahrzeuge	8708 40	Scherben von Glas	7001 00
Schaltgetriebe für Maschinen	8483 40	Scheren	8213 00
Schaltkonsolen elektrisch ausgerüstet	8537	Scheren	8203 30
Schaltkupplungen für Kraftfahrzeuge	8708 93	Scheren	8462
Schaltkupplungen für Maschinen	8483 60	Scheren	8201
Schaltpulte elektrisch ausgerüstet	8537	Scherenblätter	8213 00
Schaltpulte für Röntgenapparate	9022 90	Scherengitter aus Stahl	7308 90
Schalttschränke elektrisch ausgerüstet	8537	Schermaschinen elektrische	8510 20
Schalttschmaschinen für Metallbearbeitung	8457	Schermaschinen für Textilindustrie	8451 80
Schalttrommelmaschinen Metallbearbeitung	8457	Scherstaub aus Spinnstoffen	5601 30
Schaltuhren	9107 00	Scherzartikel	9505 90
Schaltungen gedruckte	8534	Scheuerpasten	3405 40
Schaltungen integriert elektronisch	8542	Scheuerpulver	3405 40
Schalungsmaterial aus Holz	4418 40	Scheuertücher aus Spinnstoffen	6307 10
Schalungsmaterial aus Stahl	7308 40	Schichtpreßstoffplatte aus Aminoharz	3921 90
Schamotte	2508	Schiebebahnen für Schienenfahrzeuge	8428 50
Schamottekörnungen	2508 70	Schieber	8481 80
Schappeseidengarne	5006 00	Schiebesammler für Heu	8433 30
Schappeseidengarne	5005 00	Schieblehren	9017 30
Schappeseidengewebe	5007	Schiefer bituminös	2714 10
Schare für Grubber	8432 90	Schieferol bearbeitet	2710
Schärfmaschinen für Metall	8460 3	Schiefertafeln	9610 00

Schienen aus Stahl	7302 10	Schleifmaschinen elektrisch handgeführt	8467 29
Schienen für Knochenbrüche	9021 10	Schleifmaschinen für Holz/Kunststoff	8465 93
Schienenbusse	8603	Schleifmaschinen für Metall	8460
Schienennägel aus Stahl	7317 00	Schleifmaschinen für Mineralstoffe	8464 20
Schienenstühle aus Stahl für Bahnbau	7302 90	Schleifpapier/Pappe	6805 20
Schienenverteilungen vorgefertigt	8536 90	Schleifscheiben	6804
Schießbuden	9508 90	Schleifsteine	6804
Schießpulver	3601 00	Schleifstoffe natürlich	2513 2
Schiffsanker aus Eisen oder Stahl	7316 00	Schlempen	2303 30
Schiffsschrauben	8485 10	Schlepper für Schifffahrt	8904 00
Schiffswellen	8483 10	Schlepperanbaulader	8428 90
Schiffszwieback	1905 90	Schleppermäherwerke	8433 20
Schilder aus unedlen Metallen	8310 00	Schleppkettenförderer	8428 90
Schildpatt	0507 90	Schlepplifte	8428 60
Schildpatt bearbeitet	9601 90	Schleppschubschiffe	8904 00
Schiff	1401 90	Schleudergießmaschinen für Metalle	8454 30
Schindeln aus Holz	4418 50	Schleuderradgußputzmaschinen	8424 30
Schirme	6601	Schleusentore aus Stahl	7308 90
Schirmgestelle	6603 20	Schlichtemittel für Textil	3809
Schirmgriffe	6603 10	Schlichtmaschinen für Spinnstoffe	8445 90
Schirmknaufe	6603 10	Schlingengewebe aus Spinnstoffen	5802
Schirmmützen	6505 90	Schlingengewirke/-gestricke	6001 2
Schlachthofmaschinen	8438 50	Schlitsschuhe	9506 70
Schlachtnebenerzeugnisse genießbar	0210	Schlittschuhteile	9506 70
Schlachtnebenerzeugnisse genießbar	0207	Schlösser	8301
Schlachtnebenerzeugnisse genießbar	0206	Schloßschalter elektrisch	8536 20
Schlachtnebenerzeugnisse genießbar	0208	Schlummerrollen	9404 90
Schlachtperde	0101 90	Schlüssel	8301 70
Schlachtrinder	0102 90	Schmalfilme unbelichtet	3702
Schlacken von Eisenherstellung	2618 00	Schmalzmittel für Spinnstoff/Leder	3403
Schlackenmakadam	2517 20	Schmalzöl	1503 00
Schlackensand von Eisenherstellung	2618 00	Schmalzsteann	1503 00
Schlafanzüge aus Geweben	6208 2	Schmelzglasuren	3207 20
Schlafanzüge aus Geweben	6207 2	Schmelzharze	3806 90
Schlafanzüge aus Gewirken	6108 3	Schmelzkäse	0406
Schlafanzüge aus Gewirken	6107 2	Schmelzöfen für Metalle elektrisch	8514
Schlafsäcke gepolstert	9404 30	Schmelzöfen für Metalle nichtelektrisch	8417 10
Schlafzimmermöbel aus Holz	9403 50	Schmelzriegel aus Keramik feuerfest	6903
Schlagstöcke	9304 00	Schmetterlingsnetze	9507 90
Schlamm von bleihaltigem Banzin	2620 21	Schmiedehalbzeug aus nicht legiertem Stahl	7207
Schlauchboote	8903 10	Schmiedehalbzeug aus nichtrost. Stahl	7218 90
Schlauche aus Kunststoff	3917	Schmiedehalbzeug aus sonst legiertem Stahl	7224 90
Schlauche aus Spinnstoffen	5909 00	Schmiedemanipulatoren	8428 90
Schlauche aus unedlen Metallen	8307	Schmiedemaschinen	8462 10
Schläuche aus Weichkautschuk	4009	Schmiedeofen nichtelektrisch	8417 10
Schlauchfilter	8421 39	Schmierfette zubereitet	3403
Schlauchgewirke für Gluhstrumpfe	5908 00	Schmierkannen aus unedlen Metallen	8205 59
Schlauchreifen für Fahrräder	4011 50	Schmiermittel zubereitet	3403
Schlauchschellen aus Stahl	7326 90	Schmieröl	2710 19
Schlauchtrommeln aus Stahl	7326 90	Schmierstoffadditives zubereitet	3811
Schlauchverbindungselemente aus Stahl	7326 90	Schminkpinsel	9603 30
Schlegelmäher	8433 20	Schmirgel	2513 2
Schlehen	0809 40	Schmuckdiamanten	7102 3
Schleier aus Geweben	6214	Schmuckfedern	6701 00
Schleier aus Gewirken	6117 10	Schmuckkästchen aus Holz	4420 90
Schleifapparate handbetrieben	8205 80	Schmucknägel aus Stahl	7317 00
Schleifgewebe	6805 10	Schmucksteine natürlich	7103
Schleifkontaktstromabnehmer	8536 90	Schmucksteine rekonstituiert	7104
Schleifkörper zahnärztliche	9018 49		

Schmucksteine synthetisch	7104	Schönheitsmittel	3304
Schmucksteinnachahmung aus Glas	7018 10	Schöpföffel	8215 9
Schmucksteinpulver	7105	Schornsteinaufsätze aus Stahl	7326 90
Schmuckwaren aus Edelmetall	7113	Schornsteinteile aus Keramik	6905 90
Schmutzkörbe aus Stahl für Kanalisation	7326 90	Schotter	2517 10
Schnäbel	0507 90	Schrammaschinen	8430 3
Schnallen aus Metall für Schuhe usw	8308 90	Schraubbolzen aus Stahl	7318
Schnappschlösser für Möbel	8302 42	Schrauben aus Aluminium	7616 10
Schnecken Weichtiere	0307 60	Schrauben aus Kupfer	7415 3
Schneckengetriebe für Maschinen	8483 40	Schrauben aus Nickel	7508 00
Schneckenrader	8483 90	Schrauben aus Stahl	7318
Schnee	2201 90	Schraubendreher	8205 40
Schneepflüge	8430 20	Schraubendrehereinsatz	8207 90
Schneepistenplanierfahrzeuge	8701 30	Schraubenflügel für Schiffsschrauben	8485 10
Schneeräumer	8430 20	Schraubenlösemittel	3403
Schneeschieudern	8430 20	Schraubenschlüssel unverstellbar	8204 11
Schneespezialfahrzeuge mit Motor	8703 10	Schraubenschlüssel verstellbar	8204 12
Schneidbrenner	8468 10	Schraubenspindelpumpen	8413 60
Schneidemaschinen elektrischer Haushalt	8509 80	Schraubenverdichter	8414
Schneidemaschinen für Chemiefasern	8444 00	Schraubenwinden	8425 4
Schneidemaschinen für Papier	8441 10	Schraubenzieher	8205 40
Schneiderkreide	9609 90	Schraubenzieherklingen	8207 90
Schneiderpuppen	9618 00	Schraubhaken aus Aluminium	7616 10
Schneidklingen für Maschinen	8208	Schraubhaken aus Kupfer	7415 3
Schneidmaschinen für Kautschuk/Kunststoff	8477 80	Schraubhaken aus Stahl	7318 13
Schneidöle	3403	Schraubstocke	8205 70
Schneidscheiben	6804	Schraubzwingen	8205 70
Schneidstäbe	8207 80	Schreckschußrevolver	9303 90
Schnellhefter	4820 30	Schreib-Lesespeicher IC	8542
Schnellschneider für Papier	8441 10	Schreibautomaten	8469 1
Schnittblumen	0603 10	Schreibblocke	4820 10
Schnittlauch	0703 90	Schreibfedern	9608 91
Schnittmuster aus Spinnstoffen	6307 90	Schreibfederspitzen	9608 91
Schnittstellenbausteine elektronisch	8542	Schreibkreide	9609 90
Schnitzel aus Gold	7108 13	Schreibmaschinen	8469
Schnitzel aus Kunststoff	3915	Schreibmaschinenpapier	4802 52
Schnitzel aus Silber	7106 92	Schreibmaschinenpapier	4823 59
Schnitzel aus Weichkautschuk	4004 00	Schreibpapier	4802
Schnitzstoffe tiensche	0507	Schreibpapier	4810
Schnitzstoffe tiensche	0506	Schreibpapier	4823 5
Schnupftabak	2403 99	Schreibpinsel	9603 30
Schnüre aus Asbest	6812 90	Schreibprojektoren	9008 30
Schnüre aus Glasfasern	7019 90	Schreibtafeln	9610 00
Schnurmadeln aus Stahl	7319 90	Schreibtische aus Holz	9403 30
Schnürsenkel aus Spinnstoffen	6307 90	Schreibtische aus Metall	9403 10
Schokolade	1806	Schnftgieß-/Setzmaschinen kombiniert	8442 20
Schokolade weiße	1704 90	Schnftgießmaschinen	8442
Schokoladepackungsmaschinen	8438 20	Schnftlaser für EDV	8471 60
Schokoladeneigel	1806 3	Schnftschutzmaschinen	8469
Schokoladestangen	1806 3	Schnftsetzmaschinen	8442
Schokoladetafeln	1806 3	Schnftstücke handgeschrieben	4906 00
Schokoladeüberzugsmasse	1806	Schnftstücke maschinengeschrieben	4901
Schokoladewaren	1806	Schnftzähler	9029 10
Schollen	0305	Schrot Schießbedarf	9306 29
Schollen	0302 22	Schrotmühlen für Kerner	8437 80
Schollen	0303 22	Schrott aus Aluminium	7602 00
Schollen	0304	Schrott aus Antimon	8110 20
Schönheitsmittel	3305	Schrott aus Beryllium	8112 13
Schönheitsmittel	3307	Schrott aus Bismut	8106 00

Schrott aus Blei	7802 00	Schuhteile	6406
Schrott aus Cadmium	8107 30	Schulartikel aus Kunststoff	3926 10
Schrott aus Cermets	8113 00	Schuldverschreibungen	4907 00
Schrott aus Chrom	8112 22	Schülermikroskope	9011 80
Schrott aus Cobalt	8105 30	Schulmobel aus Holz	9403 60
Schrott aus Columbium	8112 92	Schulp von Tintenfischen	0508 00
Schrott aus Eisen/Stahl	7204	Schultaschen	4202 1
Schrott aus Gallium	8112 92	Schulterpolster aus Spinnstoff	6217 10
Schrott aus Germanium	8112 30	Schulterriemen aus Leder	4203 30
Schrott aus Gold	7112 91	Schurflader	8429 5
Schrott aus Gußeisen	7204 10	Schürfwagen selbstfahrend	8429 30
Schrott aus Hafnium	8112 92	Schurwolle	5101
Schrott aus Indium	8112 92	Schurzen aus Geweben	6211
Schrott aus Kupfer	7404 00	Schüsseln aus Edelmetall	7114
Schrott aus Magnesium	8104 20	Schüsseln aus Pappe	4823 60
Schrott aus Mangan	8111 00	Schußfadenwächter	8448 19
Schrott aus Molybdän	8102 97	Schußplusch aus Spinnstoffen	5801
Schrott aus Nickel	7503 00	Schußsamt aus Spinnstoffen	5801
Schrott aus Niob	8112 92	Schußspulmaschinen für Spinnstoffe	8445 40
Schrott aus Platin	7112 92	Schütze elektrisch	8535
Schrott aus Rhodium	8112 92	Schütze elektrisch	8536
Schrott aus Silber	7112 99	Schützen aus Stahl	7308 90
Schrott aus Tantal	8103 30	Schutzgasschweißgeräte für Metall	8515 3
Schrott aus Thallium	8112 52	Schutzhandschuhe aus Leder	4203 29
Schrott aus Thorium	2844 30	Schutzhelme	6506 10
Schrott aus Titan	8108 30	Schutzrelais	8536 4
Schrott aus Vanadium	8112 40	Schutzrohre aus Keramik feuerfest	6903
Schrott aus Wolfram	8101 97	Schwachgas	2705 00
Schrott aus Zink	7902 00	Schwadmäher	8433 20
Schrott aus Zinn	8002 00	Schwämme aus Aluminium zum Scheuern	7615 11
Schrott aus Zirconium	8109 30	Schwämme aus Kunststoff	3924 90
Schrottpakete aus Eisen/Stahl	7204 4	Schwämme aus Kupfer zum Scheuern	7323 10
Schrottpaketierpressen	8462 9	Schwämme aus Weichkautschuk	4016 10
Schrumpfringe amagnetische	8503 00	Schwämme natürliche	0509 00
Schubkarren	8716 80	Schwarz tierisches	3802 90
Schubleichter	8901 90	Schwarzdeckenfertiger	8479 10
Schubschiffe	8904 00	Schwarzwurzeln	0706 90
Schuhabsätze	6406 20	Schwebekörperdurchflußmesser	9026 10
Schuhbursten	9603 90	Schwefel	2802 00
Schuhcreme	3405 10	Schwefel	2503
Schuhe aus Asbest	6812 50	Schwefelbänder	3808 40
Schuhe gebraucht	6309 00	Schwefeldichlord	2812 10
Schuhe neu	64	Schwefeldioxid	2811 23
Schuhe wasserdicht aus Kautschuk	6401	Schwefelfäden	3808 40
Schuhe wasserdicht aus Kunststoff	6401	Schwefelkerzen	3808 40
Schuhformen aus Holz	4417 00	Schwefelkies nicht geröstet	2502 00
Schuhherstellungsmaschinen	8453 20	Schwefelkiesabbrände	2601 20
Schuhinstandsetzungsmaschinen	8453 20	Schwefelsäure	2807 00
Schuhkrampen aus Stahl	7317 00	Schwefelsäureanhydrid	2811 29
Schuhleisten aus Holz	4417 00	Schwefelsäureester	2920 90
Schuhnagel aus Holz	4421 90	Schwefeltnoxid	2811 29
Schuhnagel aus Stahl	7317 00	Schweine lebend	0103
Schuhoberleder	4105 20	Schweinebäuche	1602 49
Schuhoberleder	4104	Schweinebäuche	0203
Schuhoberteile mit Bodenteilen	6406 99	Schweinebäuche	0210 12
Schuhoberteile ohne Bodenteile	6406 10	Schweineborsten	0502 10
Schuhpflegemittel	3405 10	Schweinedarme	0504 00
Schuhsohlen	6406 20	Schweinefett	0209 00
Schuhspanner aus Holz	4417 00	Schweinefett	1501 00

Schweinefleisch	0210	Seefische	0301
Schweinefleisch	0203	Seefische	0303
Schweinefleisch Zubereitungen	1602	Seefische	0304
Schweineköpfe Schlachtnebenerzeugnis	0210 99	Seefische	0305
Schweineköpfe Schlachtnebenerzeugnis	0206	Seefische	0302
Schweinekoteletts	1602 49	Seegras	1402 00
Schweinenacken	1602 49	Seehechte	1604
Schweineschinken	1602 41	Seehechte	0302 69
Schweineschinken	0203	Seehechte	0303 78
Schweineschinken	0210 11	Seehechte	0304
Schweineschmalz	1501 00	Seehechte	0305
Schweineschultern	0203	Seelachs Köhler	0305
Schweineschultern	1602 42	Seelachs Köhler	1604
Schweineschultern	0210 11	Seelachs Köhler	0302 63
Schweinespeck	0209 00	Seelachs Köhler	0304
Schweinespeck	0203	Seelachs Köhler	0303 73
Schweinespeck	0210 12	Seenotkreuzer	8906 90
Schweinsleder	4106 3	Seeotternfelle roh	4301 80
Schweißblätter aus Geweben	6217 90	Seeotternfelle zugerichtet	4302
Schweißbrenner	8468 10	Seetangasche	2621 90
Schweißelektroden gefüllt	8311	Seeteufel	0305
Schweißelektroden überzogen	8311	Seeteufel	0304
Schweißmaschinen/Apparate autogen	8468 20	Seeteufel	0303 79
Schweißmaschinen/Apparate elektrisch	8515	Seeteufel	0302 69
Schweißpasten	3810 10	Seezungen	0305
Schweißprofile aus Stahl	7301 20	Seezungen	0304
Schweißpulver	3810 10	Seezungen	0303 33
Schweißrohrbogen aus Stahl	7307	Seezungen	0302 23
Schweißstäbe überzogen/gefüllt	8311	Segel aus Spinnstoffen	6306 3
Schweißstromrichter	8504 40	Segelboote	8903 91
Schweißtransformatoren	8504	Segelflugzeuge	8801 10
Schweißwolle	5101 1	Segeljachten	8903 91
Schweizerkase	0406	Segmentsageblätter	8202 3
Schwelkoks	2704 00	Sehnen	0511 99
Schwellenschrauben aus Stahl	7318 11	Seide	50
Schwerathletikgeräte	9506 91	Seidenabfälle	5003
Schwerhängegeräte	9021 40	Seidengarne	5004 00
Schwertfisch (Xiphias Gladius)	0304	Seidengarne	5006 00
Schwertfisch (Xiphias Gladius)	0303 79	Seidengewebe	5007
Schwertfisch (Xiphias Gladius)	0302 69	Seidenkammlinge	5003
Schwimmbagger	8905 10	Seidenraupenkokons abhaspelbar	5001 00
Schwimmdocks	8905 90	Seidenraupenkokons nicht abhaspelbar	5003
Schwimmkrane	8905 90	Seifen	3401
Schwimmtanks	8907 90	Seile aus Aluminiumdraht	7614
Schwimmwesten aus Spinnstoffen	6307 20	Seile aus Asbest	6812 90
Schwingelsamen	1209 23	Seile aus Kupferdraht	7413 00
Schwingforderer	8428 39	Seile aus Spinnstoffen	5607
Schwingmaschinen für Fiachs	8445 90	Seile aus Stahldraht	7312 10
Schwungmagnetzunder für Verbrennmotor	8511 20	Seileremaschinen	8479 40
Schwungräder	8483 50	Seilerwaren aus Spinnstoffen	5608
Scraper selbstfahrend	8429 30	Seilerwaren aus Spinnstoffen	5609
Sealed beam Lamp Units	8539 10	Seilerwaren aus Spinnstoffen	5607
Sebacinsäure	2917 13	Seilkloben	8483 50
Secbutabarbital (INN)	2933 53	Seitrollenblocke	8483 50
Secobarbital (INN)	2933 53	Seilscheiben	8483 50
Seebrassen	0302 69	Seilschlagmaschinen	8479 40
Seebrassen	0303 79	Seilschlingen aus Stahldraht	7312 90
Seebrassen	0304	Seilschwebbahnen	8428 60
Seebrassen	0305	Seilumlenkrollen	8483 50

Seismographen	9015 80	Siebdruckmaschinen	8443 59
Seitenkanalpumpen	8413 70	Siebgewebe aus Spinnstoffen	5911
Sekundäraluminium	7601 20	Siebmaschinen für Mineralstoffe	8474 10
Sekundenzähler	9106 90	Siebmaschinen universell verwendbar	8479 82
Selbstentladewagen Schienenfahrzeug	8606 30	Siedlungsabfallasche	2621 10
Selbstinduktionsspulen	8504	Siedlungsabfälle	3825 10
Selbstklebepapier	4823	Siegel	9611 00
Selbstklebepapier	4811 21	Siegellack	3404 90
Selbstladewagen für Landwirtschaft	8716 20	Siegeloblaten	1905 90
Selen	2804 90	Siegelwachs	3404 90
Selenscheiben dotiert für Elektronik	3818 00	Signalgeneratoren	8543 20
Sellene	0706 90	Signalgeräte elektrisch	8531
Sellerie	0709 40	Signalgeräte elektrisch für KFZ/Fahrrad	8512
Seltenerdmetalle	2805 30	Signalgläser	7014 00
Seltenerdmetallverbindungen	2846 90	Signalhörner	9208 90
Sendegeräte für Rundfunk/Fernsehen	8525 10	Signalpfeifen	9208 90
Senf	2103 30	Signalraketen	3604 90
Senfmehl	2103 30	Sikkative zubereitet	3211 00
Senföl	1514	Silber kolloid	2843 10
Senfpflaster	3005 90	Silber Rohformen	7106 91
Senfsamen	1207 50	Silberabfälle	7112 99
Senkkästen	8907 90	Silberasche	7112 30
Senkrechstoßmaschinen für Metall	8461 20	Silberbarren	7106 91
Senkwaagen	9025 80	Silbererze	2616 10
Sensen	8201 90	Silbergekratz	7112 99
Separatoren für Akkumulatoren	8507 90	Silbernitrat	2843 21
Sepiolith	2530 90	Silberoxidelemente/Batterien	8506 40
Serumglobuline	3002 10	Silberplattierungen	7107 00
Servietten aus Papier	4818 30	Silberpulver	7106 10
Serviettenpapier	4803 00	Silberschmiedewaren	7114
Servobremsen für Kraftfahrzeuge	8708 39	Silberschrott	7112 99
Sesamöl	1515 50	Silberverbindungen	2843 2
Sesamölkuchen	2306 90	Silicide	2850 00
Sesamsamen	1207 40	Silicium	2804 6
Sessellifte	8428 60	Siliciumcarbid	2849 20
Setzmaschinen	8432 30	Siliciumdioxid	2811 22
Sextanten	9014 80	Siliciumscheiben dotiert für Elektronik	3818 00
Shantunggewebe aus Seide	5007 20	Silicone	3910 00
Sheanüsse	1207 92	Sillimanit	2508 50
Sherry	2204 2	Simazin	2933 69
Shorts aus Geweben	6203 4	Sintermagnesit	2519 90
Shorts aus Geweben	6204 6	Sipo	4407 29
Shorts aus Gewirken	6104 6	Sipo	4403 49
Shorts aus Gewirken	6103 4	Sirenen elektrisch	8531
Sicheln	8201 90	Sisal	5304
Sicherheitsglas	7008	Sisalabfälle	5304 90
Sicherheitsgurte für Kraftfahrzeuge	8708 21	Sitze für Kraftfahrzeuge	9401 90
Sicherheitsgurtverschlüsse	8308 90	Sitzmobel	9401
Sicherheitskästen	8303 00	Sitzmöbelteile	9401 90
Sicherheitskopfbedeckungen	6506 10	Sitzstöße	6602 00
Sicherheitsnadeln aus Stahl	7319 20	Skatol	2933 99
Sicherheitsriegel	8301 40	Ski für Wintersport	9506 11
Sicherheitsventile	8481 40	Skianzüge aus Geweben	6211 20
Sicherheitszundschnüre	3603 00	Skianzüge aus Gewirken	6112 20
Sicherungen elektrisch	8535 10	Skibindungen	9506 12
Sicherungen elektrisch	8536 10	Skilanglaufschuhe	6403 12
Sicherungsbleche aus Stahl	7318 29	Skilanglaufschuhe	6402 12
Sicherungsringe aus Stahl	7318 29	Skilifte	8428 60
Sicherungsringe aus Stahl	7318 21	Skistiefel	6403 12

Skistiefel	6402 11	Spannschlüssel unverstellbar	8204 11
Skistöcke	9506 19	Spannschlüssel verstellbar	8204 12
Slack Wax	2712 90	Spannungsbegrenzer > 1000 V	8535 40
Slips aus Geweben	6207 1	Spannungsreglerbausteine elektronisch	8542
Slips aus Geweben	6208 9	Spannungsteiler	8533
Slips aus Gewirken	6107 1	Spannungswandler	8504 3
Slips aus Gewirken	6108 2	Spannzangen für Werkzeugmaschinen	8466 10
Smaragde	7103	Spanplatten aus Holz	4410
Smoked sheets Naturkautschuk	4001 21	Spanplattenpressen	8479 30
Snowboards	9506 11	Spargel	2005 60
Snowboardschuhe	6403 12	Spargel	0709 20
Snowboardschuhe	6402 12	Spargel	0710 80
Soapstock	1522 00	Spaten	8201 10
Socken aus Gewirken	6115	Spatienkeile	8442 40
Sockenhalter	6212 90	Spazierstöcke	6602 00
Soda	2836 20	Speckstein natürlich	2526
Sofortbild-Planfilme unbelichtet	3701 20	Speichen für Fahrräder	8714 92
Sofortbild-Rollfilme unbelichtet	3702 20	Speichereinheiten für EDV	8471 70
Software auf Diskette	8524 9	Speicherheizgeräte elektrnsch	8516 21
Sohlenleder Rindleder	4104 31	Speiseeis auch kakaohaltig	2105 00
Sohlenplatten aus Weichkautschuk	4008 21	Speiseeisbereiter	8418 50
Sojabohnen	1201 00	Speiseessig	2209 00
Sojabohnenmehl	1208 10	Speisekartoffeln	0701 90
Sojaböl	1507	Speisemöhren	0706 10
Sojadrückkuchen	2304 00	Speisemöhren	0712 90
Sojasoße	2103 10	Speiseruben	0706 10
Solarabsorber	8419 19	Speisesalz	2501 00
Solar Kollektoren	8419 19	Speisetransportgefäße aus Stahlblech	7310 29
Solarzellen	8541 40	Speisezwiebeln	0703 10
Solubles von Fischen oder Walen	2309 90	Speisezwiebeln	0711 10
Solventnaphtha	2707 50	Speisezwiebeln	0712 20
Somatotropin	2937 11	Speisezwiebeln	2004 90
Sonnenblumenkerne	1206 00	Speisezwiebeln	2001 90
Sonnenblumendöl	1512 1	Spektralanalysatoren	9030
Sonnenblumenolkuchen	2306 30	Spektrographen	9027 30
Sonnenbrillen	9004 10	Spektrometer	9027 30
Sonnenschirme	6601	Spektrophotometer	9027 30
Sonnenschutzmittel	3304	Spelz	1001 90
Sorbinsäure	2916 19	Spencers vom Schwein	0210 19
Sorbit	2905 44	Sperholz	4412
Sorbit	3824 60	Sperrschiebervakuumpumpen	8414 10
Sorghorispfen	1403 00	Spezialbenzine	2710 11
Sorghum	1007 00	Spezialfüßeinlagen	9021 10
Sortierkasten aus unedlen Metallen	8304 00	Spiegel aus Glas	7009
Sortiermaschinen für Mineralstoffe	8474 10	Spiegel aus unedlen Metallen	8306 30
Sortierwaagen	8423 8	Spiegel optische gefaßt	9002 90
Spachtelmassen	3214 10	Spiegel optische ungefaßt	9001 90
Spaghetti	1902	Spiegelisen	7201 40
Spaltmaschinen für Holz	8465 96	Spiegelrahmen aus Holz	4414 00
Spaltmaschinen für Kautschuk/Kunststoff	8477 80	Spielautomaten mit Münzeinwurf	9504 30
Spaltmesser	8214 90	Spieldosen	9208 10
Spaltplatten aus Keramik glasiert	6908	Spielfahrzeuge für Kinder	95
Spaltplatten aus Keramik unglasiert	6907 90	Spielkarten	9504 40
Späne aus Eisen/Stahl	7204 41	Spielzeug	95
Spangen aus Metall für Schuhe usw	8308 90	Spielzeugaugen aus Glas	7018 90
Spannfutter magnetische	8505 90	Spielzeugisenbahnen elektrnsch	9503 10
Spannhülisen aus Stahl	7318 29	Spielzeugmodelle	9503
Spannhülisen für Wälzlager	8482 99	Spielzeugwaffen	9503 90
Spannplatten magnetische	8505 90	Spille	8425 3

Spinat	0710 30	Spritzgießmaschinen für Kunststoff	8477 10
Spinat	0709 70	Spritzlackierautomaten	8424 20
Spindelbänke zum Vorspinnen	8445 13	Spritzpistolen	8424 20
Spindelflügel für Spinnmaschinen	8448 33	Sprossen	0305
Spindelmäherwerke	8433 20	Sprossen	0303 71
Spindeln aus Holz zum Aufwickeln	4421 90	Sprossen	0304
Spindeln aus Kunststoff zum Aufwickeln	3923 40	Sprossen	0302 61
Spindeln aus Pappe zum Aufwickeln	4822	Sprossen	1604
Spindeln für Spinnmaschinen	8448 33	Sprühgeräte für Schädlingsbekämpfung	8424 81
Spindelöl	2710 19	Sprungrahmen	9404 10
Spinnäusen für Spinnmaschinen	8448 20	Spulen aus Holz zum Aufwickeln	3923 40
Spinnfasern künstliche	5507 00	Spulen aus Pappe zum Aufwickeln	4822
Spinnfasern künstliche	5504	Spulenwickelmaschinen	8479 81
Spinnfasern synthetische	5503	Spulkästen aus Keramik	6910
Spinnfasern synthetische	5506	Spulkästen aus Kunststoff	3922 90
Spinnkabel aus künstlichen Filamenten	5502 00	Spulmaschinen für Spinnstoffe	8445 40
Spinnkabel aus Modacryl	5501 30	Spultücher aus Spinnstoffen	6307 10
Spinnkabel aus Polyacryl	5501 30	Spundbleche aus unedlen Metallen	8309 90
Spinnkabel aus Polyamiden	5501 10	Spunde aus unedlen Metallen	8309 90
Spinnkabel aus Polyestern	5501 20	Spundwanderzeugnisse aus Stahl	7301 10
Spinnkabel aus synthetischen Filamenten	5501	Spurplatten aus Stahl für Bahnbau	7302 90
Spinnkabel aus Viskose	5502 00	Spurstangen aus Stahl für Bahnbau	7302 90
Spinnkabelschneidemaschinen	8444 00	Squashschläger	9506 59
Spinnmaschinen	8445 20	St. Nectairekase	0406
Spinnmaschinen	8444 00	St. Paulinkase	0406
Spinnringe für Spinnmaschinen	8448 33	Stabantennen für Kraftfahrzeuge	8529 10
Spinnstoffaufbereitungsmaschinen	8445	Stäbe aus Aluminium	7604
Spinnstoffblumen	6702 90	Stäbe aus Blei	7803 00
Spinnstoffe für Haarersatz zugerichtet	6703 00	Stäbe aus Glas	7002 20
Spinnstoffvorbereitungsmaschinen	8444 00	Stäbe aus Gold	7108 13
Spinnstoffvorbereitungsmaschinen	8445	Stäbe aus Hartkautschuk	4017 00
Spiralfachfedern aus Stahl	7320 90	Stäbe aus Keramik feuerfest	6903
Spirituosen	2208	Stäbe aus Kunststoff	3916
Spitzen aus Spinnstoffen	5804	Stäbe aus Kupfer	7407
Spitzendrehmaschinen für Metall	8458 1	Stäbe aus Magnesium	8104 90
Spitzenmaschinen	8447 90	Stäbe aus Molybdän	8102 95
Spitzennadeln für Wirkmaschinen	8448 51	Stäbe aus Molybdän, nur gesintert	8102 94
Spitzhacken	8201 30	Stäbe aus Nickel	7505 1
Splinte aus Aluminium	7616 10	Stäbe aus Platin	7110 19
Splinte aus Kupfer	7415 29	Stäbe aus Silber	7106 92
Splinte aus Stahl	7318 24	Stäbe aus Tantal	8103 90
Splitt für Wegebau	2517 10	Stäbe aus Tantal, nur gesintert	8103 20
Splitter von Steinen gefärbt	6802 10	Stäbe aus Thonum	2844 30
Sportboote	8903	Stäbe aus Titan	8108 90
Sportgewehre	9303	Stäbe aus Weichkautschuk	4008
Sporthandschuhe aus Leder	4203 21	Stäbe aus Wolfram	8101 95
Sportschuhe	6402 19	Stäbe aus Wolfram, nur gesintert	8101 94
Sportschuhe	6403 1	Stäbe aus Zink	7904 00
Sportschuhe	6404 11	Stäbe aus Zinn	8003 00
Sprachübersetzungsgeräte	8543 89	Stabilisatoren für KFZ	8708 99
Sprengkapseln	3603 00	Stabilisatoren Zubereitung für Kautschuk	3812 30
Sprengstoffe zubereitet	3602 00	Stabilisatoren Zubereitung für Kunststoff	3812 30
Sprengzünder	3603 00	Stabilisatorrohren	8540
Sprengzundschnüre	3603 00	Stabstahl aus nicht legiertem Stahl	7215
Spritzen medizinische	9018 31	Stabstahl aus nicht legiertem Stahl	7214
Spritzgeräte für Farben/Lacke/Leim	8424 20	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl	7222
Spritzgeräte für Schädlingsbekämpfung	8424 81	Stabstahl aus sonstigem legiertem Stahl	7228
Spritzgießformen für Kunststoff	8480 71	Stachelbeeren	0811 20
Spritzgießformen für Metalle	8480 41	Stachelbeeren	0810 30

Stachelbeeren	2008 99	Staubwedel	9603 90
Stacheldraht aus Stahl	7313 00	Staustrahltriebwerke	8412 10
Stahl gekörnt	7205 10	Steanssaure	2915 70
Stahlpulver	7205 2	Steanssaure technische einbasische	3823 11
Stahlrohblöcke nicht legiert	7206 10	Stearylalkohol	2905 17
Stahlrohreisen	7201 10	Stechbeitel	8205 30
Stahlschrott	7204	Stecklinge von Pflanzen	0602 10
Stahlschwamm	7203	Stecknadeln aus Stahl	7319 30
Stahlschwamme zum Scheuern	7323 10	Steckruben	1214 90
Stahlwolle	7323 10	Steckschlüsseleinsätze	8204 20
Stalldungstreuer mit Streuwerk	8716 20	Steckvorrichtungen elektrisch	8536 69
Stalldungstreuerwerke für Ackerwagen	8432 40	Steckvorrichtungen elektrisch	8535 90
Standard-Zellen IC	8542	Steckzwiebeln	0703 10
Standbild-Videokamras	8525 40	Stegketten aus Stahl	7315 81
Stangen aus Aluminium	7604	Stehbildbetrachter	9008 30
Stangen aus Blei	7803 00	Stehbildwerfer	9008
Stangen aus Glas	7002 20	Stehleuchten	9405
Stangen aus Kunststoff	3916	Steigerisen für Kanalisation aus Grauguß	7325 10
Stangen aus Kupfer	7407	Steirohrkessel	8402 1
Stangen aus Magnesium	8104 90	Steine aus Keramik feuerfest	6902
Stangen aus Molybdän	8102 95	Steine aus Kieselgur gebrannt	6901 00
Stangen aus Molybdän, nur gesintert	8102 94	Steine aus Tripel gebrannt	6901 00
Stangen aus Nickel	7505 1	Steinkohle	2701 1
Stangen aus Tantal	8103 90	Steinkohlenbriketts	2701 20
Stangen aus Tantal, nur gesintert	8103 20	Steinkohlengas	2705 00
Stangen aus Thorium	2844 30	Steinkohlenskoks	2704 00
Stangen aus Titan	8108 90	Steinkohlenteer	2706 00
Stangen aus Weichkautschuk	4008	Steinkohlenteerole	2707
Stangen aus Wolfram	8101 95	Steinkohlenteerpech	2708 10
Stangen aus Wolfram, nur gesintert	8101 94	Steinkohlenteerpechkoks	2708 20
Stangen aus Zink	7904 00	Steinkornungen	2517 4
Stangen aus Zinn	8003 00	Steinmehl	2517 4
Stangensellene	0709 40	Steinmehl künstlich gefärbt	6802 10
Stanzwerkzeuge	8207 30	Steinpilze	0709 59
Stapelfasern aus Glas	7019 1	Steinpilze	2003 10
Stapelkraftkarren	8427	Steinsageblätter	8202 99
Starke	1108 1	Steinsplitter	2517 4
Starke modifiziert	3505 10	Steinwolle	6806 10
Starke verestert	3505 10	Stelltransformatoren	8504 32
Starkeleime	3506 10	Stellwiderstände	8533
Starklichtlampen/Laternen	9405 50	Stemmaschinen elektrisch handgeführt	8467 29
Starkstromkabel	8544	Stemmaschinen für Holz	8465 95
Starkstromleitungen	8544	Stempel	9611 00
Starter für Entladungslampen	8536 50	Stempelhalter aus unedlen Metallen	8304 00
Starterbatterien	8507 10	Stempelkissen	9612 20
Starterpistolen	9303 90	Stempelmarken	4907 00
Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge	8805 10	Stempelmarken als Sammlungsstücke	9704 00
Stationsgaszähler	9028 10	Stenogrammblocke	4820 10
Statistisches Bundesamt, Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, 2001	151	Stoppdecken	9404 90
Stative für Filmkameras	9007 91	Stereomikroskope	9011 10
Stative für geodätische Geräte	9015 90	Stereoskope	9015 40
Stative für Photoapparate	9006 91	Stereoskope	9013 80
Statuetten aus Keramik	6913	Sterilisierapparate medizinisch	8419 20
Statuetten aus Kunststoff	3926 40	Sterne	2906 13
Statuetten aus unedlen Metallen	8306 2	Sternanisfruchte	0909 10
Stäubegeräte für Schädlingsbekämpfung	8424 81	Sterndreieckschalter elektrisch	8536 50
Staubsauger elektrisch Haushalt	8509 10	Steroide	2937
Staubtücher aus Spinnstoffen	6307 10	Stetigförderer	8428
		Steuerbausteine elektronisch	8542

Steuereinheiten für EDV	8471 80	Streckband aus Stahl	7314 50
Steuerschranke für numerische Steuerung	8537	Streckblech aus Kupfer	7414 90
Steuerungen speicherprogrammierbar	8537 10	Streckblech aus Stahl	7314 50
Steuerzeichen	4907 00	Streckenausbau aus Stahl	7308 40
Steuerzeichen als Sammlungsstücke	9704 00	Streckenbogen aus Stahl	7308 40
Stichsägeblätter	8202 99	Streckenvortriebsmaschinen	8430 3
Stickereien aus Spinnstoffen	5810	Streckmaschinen für Chemiefasern	8444 00
Stickgarne aus künstlichen Filamenten	5406 20	Streichgarne aus feinen Tierhaaren	5108 10
Stickgarne aus synthetischen Filamenten	5406 10	Streichgarne aus Wolle	5106
Stickmaschinen/-automaten	8447 90	Streichgarnewebe aus Feintierhaaren	5111
Sticknadeln aus Stahl	7319 10	Streichgarnewebe aus Wolle	5111
Stickpackungen aus Gewebe und Garn	6308 00	Streichinstrumente	9202
Stickstoff	2804 30	Streichmaschinen für Papier	8439 30
Stickstoffdüngemittel	3102	Streichrohlpapier	4802
Stickstoffoxide	2811 29	Streifen aus Glimmer	6814
Stere lebend	0102	Streifen aus Hartkautschuk	4017 00
Stifte aus Aluminium	7616 10	Streifen aus künstlicher Spinnmasse	5405 00
Stifte aus Kupfer	7415 10	Streifen aus Kunststoff	3919
Stifte aus Stahl für Spinnstoffmaschinen	7317 00	Streifen aus Kunststoff	3920
Stimmgabeln	9209 10	Streifen aus Kunststoff	3921
Stumpfpfeifen	9209 10	Streifen aus synthetischer Spinnmasse	5404 90
Stirnbeinzapfen	0506	Streifen aus Weichkautschuk	4008
Stirnradgetriebe für Maschinen	8483 40	Streptomycine	2941 20
Stirnzahnräder	8483 90	Streptomycine zubereitete Arzneiwaren	3003 10
Stöcker Bastardmakrelen	0303 79	Streptomycine zubereitete Arzneiwaren	3004 10
Stöcker Bastardmakrelen	0301 99	Streu von Getreide	1213 00
Stöcker Bastardmakrelen	0302 69	Streustrahlenn raster	9022 90
Stockfisch	0305 5	Strickjacken	6110
Stockschirme	6601 99	Strickmaschinen	8447
Stoffzuschneidemaschinen elektrisch	8467 29	Strickmützen	6505 90
Stopfen aus Glas	7010 20	Stricknadeln aus Aluminium	7616 90
Stopfen aus Keramik feuerfest	6903	Stricknadeln aus Stahl	7319 90
Stopfen aus Kork	4503 10	Strickwesten	6110
Stopfen aus Kork	4504 90	Stripper	8426 11
Stopfen aus unedlen Metallen	8309 90	Stroboskope	9029 20
Stopfsicherungen aus Draht	8309 90	Stroh künstlich aus künstlicher Spinnmasse	5405 00
Stopfnadeln aus Stahl	7319 10	Stroh künstlich aus synthetischer Spinnmasse	5404 90
Stoppuhren	9102	Stroh von Getreide	1213 00
Stoppuhren	9101	Stroh von Getreide	1401 90
Stöpsel aus Kunststoff	3923 50	Strohmatte	4601 20
Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge	8708 80	Strohmesser	8201 90
Stoßstangen für Kraftfahrzeuge	8708 10	Strohpapier	4805 60
Stoßverzahnmaschinen für Metall	8461 40	Strohplatte geklebt oder beklebt	4807 91
Strahlendosismesser	9030 10	Strohplatte nicht geklebt	4805 60
Strahlentherapiegeräte	9022	Strohpresse	8433 40
Strahlentriebwerke	8412 10	Strom elektrischer	2716 00
Strahlentriebwerke	8411	Stromerzeugungsgenerator, windgetrieben	8502 31
Stränge aus Glasfaser	7019 12	Stromerzeugungsgeneratoren	8502
Straßenbahntriebwagen	8603	Stromrichter	8504 40
Straßenhobel selbstfahrend	8429 20	Stromschienen aus Stahl	7302 10
Straßenkappen aus Grauguß	7325 10	Stromversorgungseinheiten für EDV	8504 40
Straßenwalzen nichtselbstfahrend	8430 61	Stromwandler	8504 3
Straßenwalzen selbstfahrend	8429 40	Strontium	2805 19
Sträucher bewurzelt	0602	Strontiumcarbonat	2836 92
Straußgrassamen	1209 29	Strontiumhydroxid	2816 40
Strebausbau aus Stahl	7308 40	Strontiumoxid	2816 40
Strechfolien aus PE	3920 10	Strontiumperoxid	2816 40
Streckapparate für Knochenbrüche	9021 10	Strumpfbänder	6212 90
Streckband aus Kupfer	7414 90	Strumpfe aus Gewirken	6115

Strumpfhalter	6212 90	Synchronmotoren bis 18 W	8501 10
Strumpfhosen aus Gewirken	6115 1	Szamorodni Tokayer	2204 2
Stucke formlos aus Eisen/Stahl	7206 90	Szintigraphen	9018 1
Stuhlrohr	1401 20	Szintigraphiegerate	9018 14
Stumpfen Tabakwaren	2402 10		
Sturmlaternen	9405 50	Tête de Moinekäse	0406
Stützen aus Keramik feuerfest	6903	T-Shirts aus Gewirken	6109
Stützmaterial aus Stahl	7308 40	Tabak homogenisiert	2403 91
Styrol	2902 50	Tabak rekonstituiert	2403 91
Styrol-Acrylnitril-Copolymere	3903 20	Tabak verarbeitet	2402
Styrol-Butadien-Kautschuk	4002 1	Tabak verarbeitet	2403
Sulfatertentinöl	3805 10	Tabakabfälle	2401 30
Sulfatzellstoff	4702 00	Tabakauszuge	2403 99
Sulfatzellstoff	4703	Tabakbeutel	4202 3
Sulfide der Nichtmetalle	2813	Tabakdosen aus Kupfer	7419 99
Sulfitaugen	3804 00	Tabakdosen aus Stahl	7326 90
Sulfitpackpapier	4805 30	Tabakersatzstoffe verarbeitet	2403
Sulfitterpentinöl	3805 90	Tabakersatzstoffe verarbeitet	2402
Sulfitzellstoff	4702 00	Tabakfolien	2403 91
Sulfitzellstoff	4704	Tabakpfeifen	9614 20
Sulfoderivate der Kohlenwasserstoffe	2904 10	Tabaksamenöl	1515 90
Sulfodervate der Phenole	2908 20	Tabakoßen	2403 99
Sulfohalogenendervate der Kohlenwasserst.	2904 90	Tabakverarbeitungsmaschinen	8478 10
Sulfonamide	2935 00	Tabletts aus Pappe	4823 60
Sulfosalicylsäuren	2918 29	Tachometer	9029 20
Sultaninen	0806 20	Tachymeter	9015 20
Sumachauszug	3201 90	Tafelbestecke aus Edelmetallen	7114
Sumak	5702 10	Tafelbestecke aus unedlen Metallen	8215
Super-Plus (98 ROZ)	2710 11	Tafelgeräte aus Edelmetall	7114
Superbenzin	2710 11	Tafelglasziehmachines	8475 2
Superphosphate	3103 10	Tafeln aus Gips	6809 1
Suppen	2104 10	Tafeln aus Kunststoff	3920
Suppenwürze	2103 90	Tafeln aus Kunststoff	3921
Suppenzubereitungen	2104 10	Tafeln aus Kunststoff	3919
Surfbretter	9506 2	Tafeln zum Schreiben/Zeichnen	9610 00
Sunni	0304 90	Tafelschokolade	1806 3
Suspensorien orthopadische	9021 10	Tafeltrauben	0806 10
Sußholzsaugzug	1704 90	Taffia	2208 40
Sußholzswurzelauzug/-saft	1302 12	Tagebucher	4820 10
Sußholzswurzeln	1211 10	Tagesdecken aus Spinnstoffen	6304
Sußkirschen	2008 60	Taleggiokase	0406
Sußkirschen	0812 10	Talg	1502 00
Sußkirschen	0811 90	Talgöl	1503 00
Sußkirschen	0809 20	Talk	2526
Sußwaren	1806	Talkum	2526 20
Sußwaren	1704	Tallol	3803 00
Sußwaren mit Zuckeraustauschstoff	2106 90	Tallölfettsauren	3823 13
Sußwarenherstellungsmachines	8438 20	Tamanniden	2008 99
Sußwasserfische	0301	Tamanniden	0810 90
Sußwasserfische	0304	Tamarinden	0813 40
Sußwasserfische	0302	Tampons hygien aus Spinnstoffen	5601 10
Sußwasserfische	0305	Tampons hygien aus Zellstoffwatte	4818 40
Sußwasserfische	1604	Tange	1212 20
Sußwasserfische	0303	Tangennen	0805 20
Sußwasserfische ungenießbar	0511 91	Tangerinnen	2008 30
Sußwasserkrebse	0306	Tanks aus Kunststoff über 300 l	3925 10
Syenit	2516 90	Tankschiffe	8901 20
Syenit	6802	Tannine	3201 90
Sylvint	3104 10	Tantalcarbide	2849 90

Tantalerze	2615 90	Temperaturregelventile	8481 80
Tantalhaltiger Rückstand	2620 99	Temperemaschinen für Schokolade	8419 89
Tantalkondensatoren	8532 21	Tennisbälle	9506 61
Tapeten aus Papier	4814	Tennisschläger	9506 51
Tapetendruckmaschinen	8443	Tennisschuhe Oberteil Spinnstoff	6404 11
Tapetenrohpapier	4802 40	Tentanyl (INN)	2933 33
Tapetenrohpapier	4810 29	Teppiche aus Spinnstoffen	57
Tapiokasago	1903 00	Terassenschirme	6601 10
Tapisserien als Nadelarbeit	5805 00	Terephthalsäure	2917 36
Tapisserien handgewebt	5805 00	Terpenalkohole acyclisch	2905 22
Tarifschaltuhren	9107 00	Terphenyle	2902 90
Taschen für erste Hilfe	3006 50	Terpineole	2906 14
Taschen für Sportartikel	4202 9	Testbenzin	2710 11
Taschenfeuerzeuge	9613	Testliner	4805
Taschenkalender	4820 10	Testosteron	2937 23
Taschenkrebse	0306	Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy) benzol	2909 30
Taschenleuchten elektrisch	8513 10	Tetrabromcyclooctan	2903 59
Taschenrechner	8471	Tetrachlordifluorethane	2903 45
Taschenrechner	8470 10	Tetrachlorethylen	2903 23
Taschenschirme	6601 91	Tetrachlorkohlenstoff	2903 14
Taschentücher aus Geweben	6213	Tetrachlorphthalsäureanhydrid	2917 39
Taschentücher aus Zellstoff	4818 20	Tetrachlorpyridin	2933 39
Taschenuhren	9102	Tetrachlortetrafluorpropan	2903 45
Taschenuhren	9101	Tetracycline	2941 30
Tastaturen für EDV	8471 60	Tetracycline zubereitete Arzneiwaren	3003 20
Tastenschalter =(60 V	8536 50	Tetracycline zubereitete Arzneiwaren	3004 20
Tauben lebend	0106 39	Tetrahydrocannabinole	2932 95
Tauchmotorpumpen	8413 70	Tetrahydrofuran	2932 11
Tauchsieder	8516 10	Tetrahydrofurfurylalkohol	2932 13
Taue aus Spinnstoffen	5607	Tetramethylbutylamin	2921 19
Taxameter	9029 10	Tetrazepam (INN)	2933 91
Teak	4407 29	Textildruckmaschinen	8443
Teak	4403 49	Textilhilfsmittel	3809
Tee schwarzer/grüner	0902	Textilhilfsmittel	34
Teeauszüge	2101 20	Textilkalender	8420 10
Teeextrakte	2101 20	Textiltapeten	5905 00
Teekonzentrate	2101 20	Texturermaschinen für Chemiefasern	8444 00
Teelichte	3406 00	Textverarbeitungsmaschinen/Systeme	8469 11
Teemaschinen elektrisch Haushalt	8516 71	TFS-Band aus nicht legiertem Stahl	7212 50
Teermakadam	2517 30	TFS-Bleche aus nicht legiertem Stahl	7210 50
Teerpappe	4811 10	Thallium Rohformen	8112 51
Teigblätter getrocknet	1905 90	Theaterdekorationen aus Geweben	5907 00
Teigwaren auch gefüllt/gekocht	1902	Theaterpistolen	9303 90
Teigwarenherstellungsmaschinen	8438 10	Thebacon (INN)	2939 11
Teigzubereitung für Backwaren	1901 20	Thebin	2939 11
Teilapparate für Werkzeugmaschinen	8466 30	Thenalinid (INN)	2934 99
Teilchenbeschleuniger	8543 1	Theobromin	2939 99
Teile für Beleuchtungskörper	9405 9	Theodolite	9015 20
Teilkettbäume	8448 49	Theophyllin	2939 59
Teilköpfe optische	8466 30	Theophyllin-Ethylendiamin	2939 59
Telefaxgeräte	8517 21	Thermokopierapparate	9009 30
Telefonanrufbeantworter	8520 20	Thermometer	9025 1
Telegraphiegeräte	8517	Thermostate	9032 10
Teleskopantennen für Kraftfahrzeuge	8529 10	Thermostatventile	8481 80
Teleskope optische	9005 80	Thiethylperazin	2934 30
Teller aus Pappe	4823 60	Thiocarbamate	2930 20
Tellerfedern aus Stahl	7320 90	Thiocyanate anorganische	2838 00
Tellur	2804 50	Thiodiethanol	2930 90
Temazepam (INN)	2933 91		

Thiodiglykol (INN)	2930 90	Tischmesser aus unedlen Metallen	8211 91
Thioharnstoffharze	3909 10	Tischtennis-ausrüstungen	9506 40
Thionylchlorid (Thionylchlorid)	2812 10	Tischtennisbälle	9506 40
Thiophen	2934 99	Tischtennisnetze	9506 40
Thiophosphorsäureester	2920 10	Tischtennisschläger	9506 40
Thiondazin	2934 30	Tischtücher aus Papier	4818 30
Thiosulfate	2832 30	Tischventilatoren	8414 51
Thioverbindungen organische	2930	Tischwäsche aus Spinnstoffen	6302
Thiuramsulfide	2930 30	Tissues	4803 00
Thonium	2844 30	Titan Rohformen	8108 20
Thoriumerze	2612 20	Titancarbide	2849 90
Thoriumverbindungen	2844 30	Titanerze	2614 00
Thromboxane	2937 50	Titanhaltiger Rückstand	2620 99
Thunfische	0305	Titanoxide	2823 00
Thunfische	0303 4	Titanoxidpigmente	3206 10
Thunfische	0304	Titansulfat	2833 29
Thunfische	0302 3	Toaster elektrisch Haushalt	8516 72
Thunfische	1604	Toilettenartikel aus Aluminium	7615 20
Thymian	0910 40	Toilettenartikel aus Glas	7013
Thynstoren	8541 30	Toilettenartikel aus Keramik	6911 90
Tiama	4403 49	Toilettenartikel aus Keramik	6912 00
Tiama	4407 29	Toilettenartikel aus Kunststoff	3924 90
Tibetziegenhaare	5102 19	Toilettenartikel aus Kupfer	7418 20
Tiefbohrgeräte	8430 4	Toilettegegenstände aus Kunststoff	3924
Tiefbohrwerkzeuge	8207 1	Toilettenpapier	4803 00
Tiefdruckmaschinen	8443 40	Toilettenpapier	4818 10
Tiefenbarsche	0303 79	Toiletentaschen	4202 9
Tiefenbarsche	0305	Toilettenwasser	3303
Tiefenbarsche	0302 69	Tokayer	2204 2
Tiefenbarsche	0304	Tolazolinhydrochlorid	2933 29
Tiefkühlschranke	8418	Toluidine	2921 43
Tiefkühltruhen	8418	Toluol	2707 20
Tiefofenkrane	8426 11	Toluol	2902 30
Tiefziehwerkzeuge	8207 30	Toluoldiisocyanate	2929 10
Tiegeldruckpressen	8443 59	Tomaten	0710 80
Tiere lebende	01	Tomaten	0702 00
Tierfiguren Spielzeug	9503 4	Tomaten	0712 90
Tierhaarabfälle	0502	Tomaten	2002
Tierhaarabfälle	5103	Tomatenketchup	2103 20
Tierhaarabfälle	0503 00	Tomatensaft	2009 50
Tierhaare für Haarersatz zugerichtet	6703 00	Tomatensoßen	2103 20
Tierhaare gekrempelt/gekämmt	5105	Ton	2507 00
Tierhaare roh	5102	Ton	2508
Tierhaare roh	0502	Ton feuerfest	2508 30
Tierhaare roh	0503 00	Ton gebläht	6806 20
Tierhaarkämmlinge	5103	Ton keramisch	2508 40
Tierzähne	0507 10	Ton-Dinasmassen	2508 70
Tilidin (INN)	2922 44	Tonabnehmer für Rillentonträger	8522 10
Tilsiterkäse	0406	Tonaufnahme-/Wiedergabegeräte	8520
Tinten	3215 90	Tonbandspulen aus Kunststoff	3923 40
Tintenfische	0307 4	Tonerdezement	2523 30
Tintenstrahldruckmaschinen	8443 51	Tonfrequenzverstärker	8518 40
Tischbillards	9504 20	Tonkabohnen	1211 90
Tischfeuerzeuge	9613 80	Tonnenlager	8482 30
Tischgeräte aus Edelmetallen	7114	Tonschiefer bearbeitet	6803
Tischgeräte aus Glas	7013	Tonschiefer roh oder gespalten	2514 00
Tischlerplatten	4412	Tonverstärkereinrichtungen elektrisch	8518 50
Tischleuchten	9405	Tonwiedergabegeräte	8519
Tischmesser aus Edelmetallen	7114	Töpfe aus Glas	7010

Topinambur	0714 90	Treppenlifter	8428 90
Toplader Waschmaschinen	8450 11	Trester	2308 90
Tops aus gekammter Wolle	5105 21	Tresterwein	2206 00
Tore aus Aluminium	7610 10	Tretautos für Kinder	9501 00
Tore aus Stahl	7308 30	Tretlager für Fahrräder	8714 96
Torf	2703 00	Tracs	8541 30
Torfstreu	2703 00	Triammoniumphosphat	2835 29
Torfteer	2706 00	Triazolam (INN)	2933 91
Torfwachs	2712 90	Tributylphosphate	2919 00
Torpedoausstoßvorrichtungen	9301 20	Trichlorbisparachlorphenylethan	2903 62
Torpedos	9306 90	Trichloressigsäure	2915 40
Torrahmen aus Aluminium	7610 10	Trichlorethan	2903 19
Torschwellen aus Aluminium	7610 10	Trichlorethylen	2903 22
Torschwellen aus Stahl	7308 30	Trichlorfluormethan	2903 41
Torten	1905 90	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	2904 90
Tortenheber	8215 9	Triebachsen mit Getriebe für KFZ	8708 50
Tortenschaufeln aus Edelmetall	7114	Triebgestelle für Schienenfahrzeuge	8607 11
Tourenzähler	9029 10	Triebnemen aus Spinnstoffen	5910 00
Trachyt	6802	Triebwagen	8603
Trachyt	2516 90	Triethanolamin	2922 13
Tragachsen für Kraftfahrzeuge	8708 60	Triethylamin	2921 19
Tragbahnen	9402 90	Triethylphosphit	2920 90
Trägerfrequenzgeräte	8517 50	Trihydroxybenzoesäure-3,4,5	2918 29
Trägerraketen für Raumfahrzeuge	8802 60	Trimependin (INN)	2933 33
Trägheitsnavigationssysteme	9014 20	Trimethoxyphosphin	2920 90
Trainingsanzüge aus Geweben	6211	Trimethylamin	2921 11
Trainingsanzüge aus Gewirken	6112 1	Trimethylentriminamin	2933 69
Trainingschuhe Oberteil Spinnstoff	6404 11	Trimethylolpropan	2905 41
Tran	1504	Trimethylphosphit	2920 90
Tränkebecken selbsttätige	8436 80	Trinnatriumphosphat	2835 23
Transfermaschinen für Metallbearbeitung	8457 30	Trinitrotoluole	2904 20
Transformatoren	8504	Trinkgläser aus Bleikristall	7013 21
Transfusionsgeräte medizinische	9018 90	Trinkgläser aus Glas	7013 29
Transistoren	8541	Trinkstrohhalme	1401 90
Transportkannen aus Stahlblech	7310 29	Tripel	2512 00
Transportkrüge aus Keramik	6909 90	Triphenylphosphat	2919 00
Transportmittel aus Kunststoff	3923	Trischloroethylphosphat	2919 00
Transportverbinder aus Stahl	7326 90	Tritcale	1008 90
Traßzement	2523 90	Tritolylphosphate	2919 00
Traubenemtermaschinen	8433 59	Trittschmel aus Stahl	7326 90
Traubenmost	2009 6	Trnxylylphosphate	2919 00
Traubenmost	2204	Trockenapparate	8451 2
Traubenmühlen	8435 10	Trockeneier	0408
Traubensaft	2009 6	Trockengemüse	0712
Traubentraster	2308 90	Trockenhauben elektrisch	8516 31
Traubenzucker	1702 90	Trockenmaschinen für Behältnisse	8422 20
Trauerkarten	4909 00	Trockenmilch	0402
Travertin	2515 1	Trockenobst	0813
Travertin	6802	Trockentransformatoren	8504 3
Treiber	2303 30	Trockner	8419 3
Treibriemen aus Leder	4204 00	Troddeln aus Spinnstoffen	5808 90
Treibnemen aus Weichkautschuk	4010	Tröge aus Holz	4416 00
Trennmaschinen für Metall	8461 50	Troge aus Keramik für Landwirtschaft	6909 90
Trennmaschinen für Mineralstoffe	8464	Trommeln aus Aluminium	7612 90
Trennöle	3403	Trommeln aus Holz	4416 00
Trennschalter elektrisch	8535 30	Trommeln aus Pappe	4819 50
Trennschalter elektrisch	8536 50	Trommeln aus Stahlblech 50 - 300 l Inhalt	7310 10
Trennscheiben	6804	Trommeln Musikgeräte	9206 00
Trennwände aus Stahl	7308 90	Trompeten	9205 10

Tropenholz	4407	Uhren	91
Tropenholz	4403	Uhrenanlagen elektrnsch	9105 91
Trübungsmittel Zubereitung fur Email	3207 10	Uhrenarmbander	9113
Trüffeln	0709 52	Uhrenradios	8527 32
Trüffeln	0712 30	Uhrensteine	9114 20
Trüffeln	2003 20	Uhrfedern	9114 10
Truthahnfleisch Zubereitungen	1602 31	Uhrgehäuse	9111
Truthuhner geschlachtet	0207	Uhrgehäuse	9112
Truthuhner lebend	0105	Uhrglaser aus Glas	7015 90
TSNR Naturkautschuk	4001 22	Uhrrohwerke	9110
Tuben aus Aluminium	7612 10	Uhrwerke gangfertig	9108
Tubing Rohre aus Stahl geschweißt	7306 20	Uhrwerke gangfertig	9109
Tubing Rohre aus Stahl nahtlos	7304 20	Uhrwerke nicht gangfertig	9110
Tuftingteppiche	5703	Uhrwerkschablonen	9110
Tülle aus Spinnstoffen	5804 10	Ultramarin	3206 41
Tüllmaschinen	8447 90	Ultraschall-Lithoklaste	9018 90
Tulpen Schnittblumen	0603 10	Ultraschalldiagnosegeräte	9018 12
Tulpenzwiebeln	0601	Ultraschalldiagnosegeräte	9018 12
Tungöl	1515 40	Ultraschallreiniger für Metalle	8479 81
Tunnelausbau aus Stahl	7308 40	Ultraschalltherapiegeräte	9018 90
Tunnelbohrmaschinen	8430 3	Ultraschallwerkzeugmaschinen	8456 20
Tunnelöfen nicht elektrnsch	8417 80	Ultraviolettbestrahlungsgeräte	8543 89
Turbinen	8406	Ultraviolettbestrahlungsgeräte	9018 20
Turbinen	8411	Ultraviolettlampen	8539 49
Turbinen	8410	Umdruckpapier	4809 90
Turbogeneratoren	8502 39	Umformer elektrische rotierend	8502 40
Turbokompressoren	8414 80	Umgleiser für Schienenfahrzeuge	8428 50
Turbopropellertnebwerke	8411	Umhänge aus Geweben	6201 1
Turbostrahltriebwerke	8411	Umhänge aus Geweben	6202 1
Türen aus Aluminium	7610 10	Umhänge aus Gewirken	6102
Türen aus Holz	4418 20	Umhänge aus Gewirken	6101
Türen aus Kunststoff	3925 20	Umlaufbeschleuniger für Heizung	8413 70
Türen aus Stahl	7308 30	Umschlagtücher aus Geweben	6214
Türen für Stahlkammern	8303 00	Umschlagtücher aus Gewirken	6117 10
Turmdrehkrane	8426 20	Umspinnungsgarn aus synth. Filamenten	5401 10
Türme aus Aluminium	7610 90	Undecensäure	2916 19
Türme aus Stahl	7308 20	Uniformmützen mit Schirm	6505 90
Turnschuhe Oberteil Spinnstoff	6404 11	Uniformmützen ohne Schirm	6505 90
Türrahmen aus Aluminium	7610 10	Universalbagger	8429 52
Türrahmen aus Holz	4418 20	Universalkuchenmaschinen elektrisch	8509 40
Türrahmen aus Kunststoff	3925 20	Universalmotoren elektrnsche	8501
Türschließer automatische	8302 60	Untergestelle für Schienenfahrzeuge	8607 99
Türschlosser	8301 40	Unterhemden aus Geweben	6207 9
Türschwellen aus Aluminium	7610 10	Unterhemden aus Geweben	6208 9
Türschwellen aus Kunststoff	3925 20	Unterhemden aus Gewirken	6109
Türschwellen aus Stahl	7308 30	Unterhosen aus Geweben	6208 9
Turverkleidungen aus Holz	4418 20	Unterhosen aus Geweben	6207 1
Tuten aus Papier	4819 40	Unterhosen aus Gewirken	6108 2
		Unterhosen aus Gewirken	6107 1
Überdruckventile	8481 40	Unterkleidung aus Geweben	6207
Überfangglas	3207 40	Unterkleidung aus Geweben	6208
Überhitzer	8404 10	Unterkleidung aus Gewirken	6108
Überreifen aus Kautschuk	4012 90	Unterkleidung aus Gewirken	6107
Überspannungsableiter	8535 40	Unterlagsplatten aus Stahl für Bahnbau	7302 40
Überspannungsableiter	8536 30	Unterlegscheiben aus Aluminium	7616 10
Überwachungsgerä. med. zwei od. mehr		Unterlegscheiben aus Filz	5911 90
Parameter	9018 19	Unterlegscheiben aus Kupfer	7415 21
Überziehwarnrechner	9014 20	Unterlegscheiben aus Nickel	7508 90
Überzugsmassen für Schweißelektroden	3810 90	Unterlegscheiben aus Stahl	7318 22

Unterrocke aus Geweben	6208 1	Verdampfer nicht für Kaltemaschinen	8419
Unterrocke aus Gewirken	6108 1	Verdichter	8414
Untersuchungsstühle	9402 90	Verdickungsstoffe von Pflanzen	1302 3
Untersuchungstische	9402 90	Verdünnungsmitteln für Lacke	3814 00
Untersuchungstische für Röntgenapparate	9022 90	Verdunstungsluftkühler	8479 60
Unterwasserkameras	9006 30	Vergnügungsboote	8903
Unterziehpullis aus Gewirken	6110	Vergoldepressen für Buchbinderei	8440 10
Uran abgereichert	2844 30	Vergrößerungsapparate Photographische	9008 40
Uran angereichert	2844 20	Verkaufsautomaten	8476
Uran natürlich	2844 10	Verkaufskataloge	4911 10
Uran-Thonanit	2612 20	Verkehrssicherungsgeräte elektrische	8530
Uranerze	2612 10	Verkehrssicherungsgeräte mechanisch	8608 00
Uranplutoniumgemische	2844 20	Verkehrssignalgeräte elektrisch	8530
Uranverbindungen abgereichert	2844 30	Verkehrssignalgeräte mechanisch	8608 00
Uranverbindungen angereichert	2844 20	Verkehrssteuergeräte elektrisch	8530
Uranverbindungen nicht angereichert	2844 10	Verkehrssteuergeräte mechanisch	8608 00
Ureine	2924 21	Verkehrsüberwachungsgeräte elektrisch	8530
Urnierbecken aus Keramik	6910	Verkehrsüberwachungsgeräte mechanisch	8608 00
		Verkleinerungsapparate Photographische	9008 40
Vaccine für Humanmedizin	3002 20	Verladebrücken	8426 19
Vaccine für Veterinärmedizin	3002 30	Vermiculit gebläht	6806 20
Vacherin Mont d'Or Kase	0406	Vermiculit nicht gebläht	2530 10
Vachetten Rindleder	4104 3	Vermittlungseinrichtung Fernsprech	8517 30
Vakuumaufdampfapparate	8419 89	Verpackungskorbe aus Holzspan	4602 10
Vakuummformmaschinen für Kunststoff	8477 40	Verpackungskrüge aus Keramik	6909 90
Vakuumisolierbehälter	9617 00	Verpackungsmaschinen	8422
Vakuumisolierflaschen	9617 00	Verpackungsmittel aus Blei	7806 00
Vakuumpumpen	8414 10	Verpackungsmittel aus Holz	4415
Vakuumpumpen	8540 89	Verpackungsmittel aus Kunststoff	3923
Valenansäure	2915 60	Verpackungsmittel aus Papier	4819
Valoneaauszug	3201 90	Verpackungsmittel aus Pappe	4819
Vanadate	2841 90	Verpackungsnetze aus Kunststoff	3923 90
Vanadium Rohformen	8112 40	Verpackungsrohre aus Aluminium	7612 90
Vanadium Schrott	8112 40	Verpuffungsstrahlnebwerke	8412 10
Vanadium verarbeitet	8112 40	Verputzmassen für Mauerwerk	3214 90
Vanadiumcarbid	2849 90	Verschalungen aus Holz für Beton	4418 40
Vanadiumerze	2615 90	Verschalungen aus Stahl für Beton	7308 40
Vanadiumhydroxide	2825 30	Verschläge aus Holz	4415 10
Vanadiumoxide	2825 30	Verschläge aus Kunststoff	3923 10
Vanille	0905 0	Verschleißmaschinen für Behältnisse	8422 30
Vanille Oleoresin	1302 19	Verschleißbugel für Handtaschen	8308 90
Vanillezucker	1701 91	Verschlüsse aus Glas für Verpackung	7010 20
Vanillin	2912 41	Verschüsse aus Metall für Taschen	8308 90
Vanillinzucker	1701 91	Verschüsse für Photoapparate	9006 91
Vaselin	2712 10	Verschleißkapseln aus Kunststoff	3923 50
Ventilatoren	8414	Verschleißkapseln aus unedlen Metallen	8309 90
Ventile	8481	Verschnittbitumen	2715 00
Venturimeter	9026 10	Verstärkerbausteine IC	8542
Verbandmull	3005 90	Verstärkerfolien für Röntgenschilder	9022 90
Verbandmull aus Baumwolle	5208	Verstärkerrohre	8540 81
Verbandzeug	3005	Verstärkungsgradmesser	9030 40
Verbindungselemente elektrisch	8536	Verteilungstafeln elektrisch ausgerüstet	8537
Verbindungselemente elektrisch	8535	Vervielfältigungsfarben	3215 90
Verbrennungsmotoren	8407	Vervielfältigungsmaschinen	8472 10
Verbrennungsmotoren	8408	Vervielfältigungspapier	4816
Verbrennungsmotoren	8411	Vervielfältigungspapier	4809
Verbundglas	7007	Verzahnmaschinen für Metall	8461 40
Verbundlampen	8539 3	Verzahnwerkzeuge	8207 90
Verdampfer für Kaltemaschinen	8418 99	Verzerrungsmesser für Fernmeldetechnik	9030 40

Vetiverol	3301 26	Vorblocke aus nichtrostendem Stahl	7218 90
Vibrationsmassagegerate elektrisch	9019 10	Vorblocke aus sonst legiertem Stahl	7224 90
Vibrationsstraßenwalzen	8429 40	Vorderladergewehre	9303 10
Videobänder bespielt	8524 5	Vorhänge aus Spinnstoffen fertiggestellt	6303
Videobänder unbespielt	8523 13	Vorhängeschlösser	8301 10
Videokameraaufnahmegerate	8525 40	Vorschaltrosselspulen	8504 10
Videomonitor	8528 2	Vorschubroste für Feuerungen	8416 30
Videophone	8517 19	Vorspinnmaschinen	8445 13
Videoprojektoren	8528 30	Vorwärmer für Dampfkessel	8404 10
Videorecorder	8521 10	Vorzieher für Schienenfahrzeuge	8428 50
Videospiele	9504 10	Vulkanisationsbeschleunigerzubereitung	3812 10
Videotuner	8528 12	Vulkanisierkessel	8419 89
Viehfutterdampfer	8419 89	Vulkanisierpressen	8477 51
Vielfachgerate für Landwirtschaft	8432 29		
Vielschnittdrehmaschinen Metall	8458 1	Waagen	8423
Vielseitenverdichter	8414 80	Waagen	9016 00
Vikunjahaare	5102 19	Waagrechtbohr-/Fraswerke für Metall	8459 3
Vinylacetat	2915 32	Waagrechtstoßmaschinen für Metall	8461 20
Vinylital (INN)	2933 53	Wacholderbeeren	0909 50
Vinylchlorid Monomer	2903 21	Wachse künstliche	3404
Vinylchlorid Polymer	3904	Wachse natürliche	1521
Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymer	3904 30	Wachse zubereitete	3404 90
Vinyltoluole	2902 90	Wachspapier	4811 40
Viskosespinnfäden	5403	Wachstuch	5907 00
Viskosespinnfasern	5507 00	Wafers	8542
Viskosespinnfasern	5504 10	Wafers	8541
Viskosimeter	9027 80	Waffeleisen elektrisch Haushalt	8516 79
Viskositätsverbesserer für Mineralole	3811	Waffeln	1905
Vitamin A	2936 21	Waffen	93
Vitamin B1	2936 22	Waffen blanke	9307 00
Vitamin B12	2936 26	Waffenteile	9305
Vitamin B2	2936 23	Wagenaufbauten für Schienenfahrzeuge	8607 99
Vitamin B3	2936 24	Wagenheber	8425 4
Vitamin B5	2936 24	Wagenkasten für Schienenfahrzeuge	8607 99
Vitamin B6	2936 25	Walfangschiffe	8902 00
Vitamin B9	2936 29	Walfett	1504 30
Vitamin C	2936 27	Walfleisch	0208 40
Vitamin E	2936 28	Walfleisch Zubereitungen	1602 90
Vitamin H	2936 29	Walkerden	2508 20
Vitamine rein	2936	Walnüsse	0802 3
Vitaminkonzentrate natürliche	2936 90	Walol	1504 30
Vliese aus Glasfasern	7019 32	Walrat	1521 90
Vliese aus Zellstoffasern	4811 90	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl	7213
Vliese aus Zellstoffasern	4803 00	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl	7221 00
Vliesstoffe	5603	Walzdraht aus sonst legiertem Stahl	7227
Vogelbälge	6701 00	Walzen für Kalender	8420 91
Vogelbalge	0505 90	Walzen für Metallwalzwerke	8455 30
Vogeleier	0407 00	Walzen für Sportplätze	8432 80
Vogeleier	0408	Walzenstraßen für Metalle	8455
Vogelfedern	6701 00	Walzenstühle für Mollerei	8437 80
Vogelfedern	0505	Walzkolbenvakuumpumpen	8414 10
Vogelkäfige aus Stahl	7326 20	Walzlager	8482
Vollherde elektrisch Haushalt	8516 60	Walzwerke	8420 10
Vollmilch	0401 20	Walzwerke	8455
Vollmilch	0402	Wanderbühnen	9508 10
Vollmilchpulver	0402	Wanderfeldrohren	8540 79
Vollreifen aus Weichkautschuk	4012 90	Wandertierschauen	9508 10
Vorbereitungsmaschinen für Mangeln	8451 80	Wanderzirkusse	9508 10
Vorblocke aus nicht legiertem Stahl	7207	Wandkarten	4905 99

Wandlaufkrane	8426 11	Wasserrohrkessel	8402 1
Wandleuchten	9405	Wasserrückkühlvorrichtungen	8419 89
Wandplatten aus Beton	6810 19	Wasserruckstoßmotoren	8412 29
Wandplatten aus Keramik glasiert	6908	Wasserschutzmittel für Bautenschutz	3824 90
Wandplatten aus Keramik unglasiert	6907	Wasserski	9506 29
Wanduhren	9105 2	Wassersportgeräte	9506 29
Wandventilatoren	8414 51	Wasserstoff	2804 10
Wandverkleidungen aus Kunststoff	3918	Wasserstoff Deuteriumhaltig	2845 90
Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	5905 00	Wasserstoffperoxid	2847 00
Wannen aus Keramik für Landwirtschaft	6909 90	Wasserstrahlreinigungsapparate	8424 30
Waren aus Asphalt	6807	Wassertiere wirbellose	0307
Waren aus Diatomit gebrannt	6901 00	Wasserturbinen	8410
Waren aus Federn	6701 00	Wasserwaagen	9031 80
Waren aus Graphit ungebrannt	6815 10	Wasserzähler	9028 20
Waren aus Graphit/Keramik feuerfest	6903	Watte aus Spinnstoffen	5601 2
Waren aus Kohlenstoffasern	6815 10	Watte medizinisch	3005 90
Waren aus Pech	6807	Watterollen	5601 2
Waren aus Torf	6815 20	Wattetupler medizinisch	3005 90
Warenschaummaschinen für Textilindustrie	8451 80	Wattewaren aus Spinnstoffen	5601 2
Warmbearbeitungsmaschinen für Glas	8475	Webeblätter	8448 42
Warmbreitband aus nicht legiertem Stahl	7208	Weberkarden zu Bindezwecken	0604
Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl	7219	Weblitzen	8448 42
Warmbreitband aus sonst. legiertem Stahl	7225	Webmaschinen	8446
Wärmeaustauscher	8419 50	Webschäfte	8448 42
Wärmemengenzähler	9026 80	Webschützen	8448 41
Wärmepumpen	8418 6	Webschützenwechsler	8448 19
Wärmeschutzgemische mineralisch	6806	Webspitzen aus Spinnstoffen	5804 2
Warmformmaschinen für Kunststoff	8477 40	Webteppiche	5702
Warmhalteplatten elektr. Haushalt	8516 79	Wechselgetriebe für Maschinen	8483 40
Warmhalteplatten nichtelektr. Haushalt	7321 1	Wechselrichter	8504 40
Warmwasserbereiter elektrisch	8516 10	Wechselstromgeneratoren	8501 6
Warmwasserbereiter nichtelektrisch	8419 1	Wechselstrommotoren	8501
Waschapparate Mineralstoffe	8474 10	Wechselstromzähler	9028 30
Waschbecken aus Keramik	6910	Weckeruhren	9105 1
Waschbecken aus Kunststoff	3922 10	Wegwertphotoapparate	9006 53
Waschbecken aus rostfreiem Stahl	7324 10	Wehre aus Stahl	7308 90
Waschbeckensockel aus Keramik	6910	Weichenmaterial aus Stahl für Bahnbau	7302 30
Wäscheschleudern	8421 12	Weichenzungen aus Stahl für Bahnbau	7302 30
Wäschetrockner	8451 2	Weichkaramellen mit Kakao	1806 90
Waschhilfsmittel für Haushalt	3402	Weichkaramellen ohne Kakao	1704 90
Waschmaschinen für Textilindustrie	8451 40	Weichkautschukwaren	40
Waschmaschinen für Wasche	8450	Weichmacher zubereitet für Kautschuk	3812 20
Waschmittel für Haushalt	3402	Weichmacher zubereitet für Kunststoff	3812 20
Waschvollautomaten	8450 11	Weichtiere genießbar	0307
Wasser	2201	Weichtiere ungenießbar	0511 91
Wasser	2202	Weichtiere Zubereitungen	1605 90
Wasser destilliertes	2851 00	Weichtierextrakte	1603 00
Wasser schweres	2845 10	Weichtiermehl ungenießbar	2301 20
Wasserbombenwerfer	9301 20	Weichweizen	1001 90
Wasserdampfturbinen	8406	Weidelgrassamen	1209 25
Wasserfahrzeuge zum Abwracken	8908 00	Weihnachtsartikel	9505 10
Wasserfässer aus Stahlblech 50 - 300l	7310 10	Weihnachtsbaumbeleuchtung elektrisch	9405 30
Wassergas	2705 00	Weihnachtsbäume bewurzelt	0602 90
Wasserkalk	2522 30	Weihnachtsbäume künstlich	9505 10
Wasserkraftmaschinen	8412 2	Weihnachtsbäume unbewurzelt	0604 91
Wassermelonen	0807 11	Weihnachtskarten	4909 00
Wasserpigmentfarben	3210 00	Wein	2204
Wasserräder	8410	Wein aromatisiert	2205
Wasserreinigungsapparate	8421 21	Weinbrand	2208 20

Weinessig	2209 00	Werkzeugmaschinen für Metall	8457
Weinsäure	2918 12	Werkzeugmaschinen für Metall	8460
Weinstein roh	2307 00	Werkzeugmaschinen für Mineralstoffe	8464
Weintrauben	2008 99	Werkzeugmaschinen mit Laserstrahl arb.	8456
Weintrauben	0806	Werkzeugstiele aus Holz	4417 00
Weinrüb	2307 00	Werkzeugtaschen leer	4202 9
Weißband aus nicht legiertem Stahl	7212	Wermutwein	2205
Weißbleche aus nicht legiertem Stahl	7210	Wertpapiere	4907 00
Weißkiesamen	1209 22	Wertzeichenpapier	4802 52
Weißkohl	0704 90	Westen aus Gewirken/Gestricken	6110
Weißwein	2204 2	Wetzsteine	6804
Weizen	1001	Whisky	2208 30
Weizenflocken	1104 19	White Lauan	4407 26
Weizengrieß	1103 11	White Lauan	4403 49
Weizenkörner	1104 30	White Meranti	4403 49
Weizenkleber	1109 00	White Meranti	4407 26
Weizenmehl	1101 00	White Seraya	4403 49
Weizenpellets	1103 20	White Seraya	4407 26
Weizenschrot	1104 29	White Spirit	2710 11
Weizenstärke	1108 11	Whitecoats roh	4301 70
Weißbleche aus nicht legiertem Stahl verzinkt	7210	Whitecoats zugenchtet	4302
Wellen biegsame mit Anschlußstück	8483 10	Wickeldrähte isolierte	8544 1
Wellen für Maschinen	8483 10	Wickelmaschinen für Bürsten/Pinsel	8479 89
Wellenkupplungen für Maschinen	8483 60	Wickelmaschinen für Spinnstoffe	8445 40
Wellpapier	4808 10	Wicken zu Futterzwecken	1214 90
Wellpappe	4808 10	Wickensamen	1209 29
Wellpappenroh papier	4805	Widerstandsöfen	8514 10
Wellpappenroh papier	4804	Widerstandsschweißmaschinen	8515
Wellplatten aus Asbestzement	6811 10	Wiegemesser	8214 90
Wellplatten aus Cellulosezement	6811 10	Wiesenlieschgrassamen	1209 26
Wellplatten aus Polyester	3921 90	Wiesennspengrassamen	1209 24
Wender für Walzwerke	8428 90	Wiesenschwingelsamen	1209 23
Wendeschneidplatten Hartmetall	8209 00	Wiesenwalzen	8432 80
Wensleydale Kase	0406	Wildbret Zubereitungen	1602 90
Werbedrucke	4911 10	Wildfleisch	0208
Werbeschriften	4911 10	Wildgeflügelfleisch	0208 90
Werg aus Flachs	5301 30	Wildkatzenfelle rohe	4301 80
Werg aus Hanf	5302 90	Wildkatzenfelle zugerichtete	4302
Werg aus Jute	5303 90	Wilkins	2008 30
Werg aus Manilahanf	5305 29	Wilkins	0805 20
Werg aus Ramie	5305 9	Wimpernbürstchen	9603 29
Werkblei	7801 99	Windeisen	8205 10
Werkplatten für Uhren	9114 40	Windeleinlagen aus Zellstoff	4818 40
Werkstattmaßstäbe	9017 80	Windeln aus Papier/Zellstoff	4818 40
Werkstattmöbel aus Holz	9403 60	Windeln aus Spinnstoffen	5601 10
Werkstattmöbel aus Metall	9403 20	Winden	8425
Werksteine bearbeitet	6802	Windjacken aus Geweben	6202 9
Werkstückhalter für Werkzeugmaschinen	8466 20	Windjacken aus Geweben	6201 9
Werkzeuge aus Holz	4417 00	Windjacken aus Gewirken	6101
Werkzeugfassungen aus Holz	4417 00	Windjacken aus Gewirken	6102
Werkzeugfräsmaschinen	8459 6	Windsurfer	9506 21
Werkzeuggriffe aus Holz	4417 00	Winkelmesser Zeicheninstrument	9017 20
Werkzeughalter für Werkzeugmaschinen	8466 10	Winkelschleifer elektrisch handgeführt	8467 29
Werkzeugmaschinen für Holz/Kunststoff	8465	Wirkmaschinen	8447
Werkzeugmaschinen für Metall	8458	Wirsingkohl	0704 90
Werkzeugmaschinen für Metall	8463	Wischer aus Kautschuk	9603 90
Werkzeugmaschinen für Metall	8462	Wischtücher aus Spinnstoffen	6307 10
Werkzeugmaschinen für Metall	8461	Withent	2511 20
Werkzeugmaschinen für Metall	8459	Witloof-Chicoree	0705 21

Wittling Blauer	0304	Zahlen aus unedlen Metallen	8310 00
Wittling Blauer	0305	Zähler	9029
Wittling Blauer	0302 69	Zähler	9028
Wittling Blauer	0303 79	Zählertafeln	8536 90
Wobbelsender	8543 20	Zahnabdruckmassen	3407 00
Wochenschaufilme Positiv	3706 90	Zahnbürsten	9603 21
Wodka	2208 60	Zähne aus Stahl für Spinnstoffmaschinen	7317 00
Wohnanhänger für Kraftfahrzeuge	8716 10	Zähne künstliche	9021 21
Wohnmobile	8703	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	8461 40
Wohnraumleuchten	9405	Zahnfische	0302 69
Wohnzimmermöbel aus Holz	9403 60	Zahnfische	0304 20
Wolfram Rohformen	8101 94	Zahnfische	0303 79
Wolframäte	2841 80	Zahnfullstoffe	3006 40
Wolframcarbid	2849 90	Zahnketten aus Stahl	7315 12
Wolframerze	2611 00	Zahnprothesen	9021 2
Wolframhydroxide	2825 90	Zahnputzmittel	3306 10
Wolframoxide	2825 90	Zahnräder	8483 90
Wolfsbarsche	0304	Zahnradgetriebe für Maschinen	8483 40
Wolfsbarsche	0303 77	Zahnradpumpen	8413 60
Wolfsbarsche	0305	Zahnscheiben aus Stahl	7318 21
Wolfsbarsche	0302 69	Zahnseide für Einzelverkauf	3306 20
Wollabfälle	5103	Zahnstangen aus Stahl für Bahnbau	7302 90
Wolle fabrikgewaschen	5101 2	Zahnstangen für Kraftübertragung	8483 90
Wolle für Haarersatz zugenchtet	6703 00	Zahnstangenwinden	8425 4
Wolle gekämmt	5105 2	Zahnzement	3006 40
Wolle gekrempelt	5105 10	Zangen	8203 20
Wolle roh	5101 1	Zangen für Hebezeuge	8431 41
Wolle rückengewaschen	5101 1	Zapfsäulen	8413 11
Wollfett	1505	Zargen aus Aluminium	7610 10
Wollhaarfilzhüte	6503 00	Zargen aus Stahl	7308 30
Wollkämmlinge	5103 10	Zauberartikel	9505 90
Wörterbücher	4901 91	Zeichen aus unedlen Metallen	8310 00
Wörterbuchgeräte	8543 89	Zeichenbücher für Kinder	4903 00
Wundnadeln	9018 32	Zeicheninstrumente/Geräte	9017
Würfelzucker	1701 99	Zeichenkohle	9609 90
Wurste	1601 00	Zeichenkreide	9609 90
Wurstfüllmaschinen	8438 50	Zeichenmaschinen	9017 10
Wurstkonserven	1602	Zeichenschablonen	9017 20
Wurzelknollen von Pflanzen	0601	Zeichentische	9403 10
Wurzeln zu Futterzwecken	1214 90	Zeichentische	9017 10
Wurzelstöcke von Pflanzen	0601	Zeichnungen	9701 10
Wurzmittel zusammengesetzt	2103	Zeichnungen technische	4906 00
Wurzsoßen	2103	Zeitauslöser	9107 00
		Zeitkontrollapparate	9106
Xanthate	2930 10	Zeitrelais	8536 4
Xylenole	2907 14	Zeitschalter	9107 00
Xylenole	2707 60	Zeitschriften wissenschaftlich	4902 90
Xylidine	2921 49	Zeitstempeluhren	9106 10
Xylole	2707 30	Zeitungen	4902
Xylole	2902 4	Zeitungsdruckpapier	4801 00
Xylolisomergemische	2902 44	Zellkautschukherstellungsmaschinen	8477 80
Xylophone	9206 00	Zellstoff	47
		Zellstoffkocher	8419 89
Yamswurzeln	2001 90	Zellstoffwatte	4803 00
Yellow Meranti	4403 49	Zellstoffwatte	4811 90
Ylang-Ylang-Öl	3301 29	Zellböden aus Spinnstoffen	6306 9
Yttrium	2805 30	Zelte aus Spinnstoffen	6306 2
Yttriumverbindungen	2846 90	Zeltlagerausrüstung aus Spinnstoffen	6306
		Zement	2523

Zement feuerfest	3816 00	Zigarettenetuis	7419 99
Zementklinker	2523 10	Zigarettenhülsen	4813 10
Zementkupfer	7401 20	Zigarettenpapier	4813
Zementwaren	6810	Zigarettenspitzen	9614 90
Zementzusatzmittel zubereitet	3824 40	Zigarillos	2402 10
Zenerdioden	8541 10	Zigarren	2402 10
Zentraleinheiten für EDV	8471	Zigarrenspitzen	9614 90
Zentralheizungskessel	8403 10	Zimmerpflanzen	0602 99
Zentralschmiersysteme	8479 89	Zimt	0906
Zentralspeichereinheiten für EDV	8471 70	Zimtbluten	0906
Zentnermikroskope	9011 80	Zink Rohformen	7901
Zentriervorrichtung für Werkzeugmaschinen	8466 30	Zinkate	2841 90
Zentrfugalventilatoren	8414 59	Zinkchlond	2827 36
Zentrifugen	8421 1	Zinkchromate	2841 20
Zentrifugenschleudern	8421 1	Zinken für Eggen	8432 90
Zerkleinerungsmaschinen für Haushalt elektromechanische	8509 40	Zinkenhacken	8201 30
Zerkleinerungsmaschinen für Kautschuk	8477 80	Zinkerze	2608 00
Zerkleinerungsmaschinen für Kunststoff	8477 80	Zinklegierungen Rohformen	7901 20
Zerkleinerungsmaschinen für Mineralstoffe	8474 20	Zinkoxid	2817 00
Zerkleinerungsmaschinen univ. Verwendung	8479 82	Zinkperoxid	2817 00
Zerstäuberköpfe	9616 10	Zinkstaub	7903 10
Zerstäubervorrichtungen	9616 10	Zinksulfat	2833 26
Zettelbäume	8448 49	Zinksulfid	2830 20
Zettelmaschinen für Spinnstoffe	8445 90	Zinksulfidpigmente	3206 42
Zettwender	8433 30	Zinn Rohformen	8001 10
Zibet	0510 00	Zinnchlond	2827 39
Zichorien lebend	0601 20	Zinnerze	2609 00
Zichonenwurzeln gerostet	2101 30	Zinnlegierungen Rohformen	8001 20
Zickelfelle roh	4103 10	Zinnoxide	2825 90
Zickelleder	4106	Zipeprol (INN)	2933 55
Ziegen lebend	0104 20	Zirconium Rohformen	8109 20
Ziegenfelle roh	4103 10	Zirconiumdioxid	2825 60
Ziegenfelle zugerichtet	4302	Zirkel Zeicheninstrumente	9017 20
Ziegenfleisch	0210 99	Zirkonerze	2615 10
Ziegenfleisch	0204	Zirkonhaltiger Rückstand	2620 99
Ziegenfleisch Zubereitungen	1602 90	Zithern	9202 90
Ziegenhaare	5102 19	Zitronen	0805 50
Ziegenleder	4106	Zitronensaft	2009 3
Ziegentalg	1502 00	Zitrusfrüchte	2008 30
Ziehmaschinen für Metall	8463 10	Zitrusfrüchte	0805
Ziehwerkzeuge	8207 20	Zitrusfruchtsaft	2009
Zielferrohre	9013 10	Zitrusfruchtschalen	2006 00
Zielgerate optische	9013 10	Zitrusfruchtschalen	0814 00
Zierfische lebend	0301 10	Zubereitungen für Speiseeis	1901 90
Ziergegenstände aus Holz	4420 10	Zubereitungen mit Kakao für Getränke	1806 90
Ziergegenstände aus Keramik	6913	Zubereitungen mit Kakao für Speiseeis	1806 90
Ziergegenstände aus Kunststoff	3926 40	Zubereitungen ohne Kakao für Speiseeis	1901 90
Ziergegenstände aus Naturstein	6802	Zucchini	0709 90
Ziergegenstände aus unedlen Metallen	8306 2	Zuchthengste reinrassig	0101 10
Ziernägel aus Eisen oder Stahl	7317 00	Zuchtperlen	7101 2
Ziertaschentücher aus Geweben	6213	Zuchtrinder reinrassig	0102 10
Zifferblätter für Uhren	9114 30	Zuchtschafe reinrassig	0104 10
Ziffernanzeigelampen	8539	Zuchtschweine reinrassig	0103 10
Zigaretten mit Tabak	2402 20	Zuchtstuten reinrassig	0101 10
Zigaretten ohne Tabak	2402 90	Zuchtziegen reinrassig	0104 10
Zigarettenautomaten	8476 89	Zucker	2940 00
Zigarettenetuis	4202 3	Zucker	1702
Zigarettenetuis	7326 90	Zucker	1701
		Zuckerherstellungsmaschinen	8438 30

Zuckermais	2004 90	Zündhütchen	3603 00
Zuckermais	0709 90	Zündkabelsätze	8544 30
Zuckermais	0710 40	Zündkerzen	8511 10
Zuckermais	0711 90	Zündmetallegerungen	3606 90
Zuckermais	0712 90	Zündspulen für Verbrennungsmotoren	8511 30
Zuckermais	2001 90	Zündsteine	3606 90
Zuckermais	2005 80	Zündverteiler für Verbrennungsmotoren	8511 30
Zuckerrohr	1212 92	Zungen Schlachtnebenerzeugnis	0210
Zuckerrüben	1212 91	Zungen Schlachtnebenerzeugnis	0206
Zuckerrübensamen	1209 10	Zungennadeln für Strickmaschinen	8448 51
Zuckerrübenschnitzel ausgelaut	2303 20	Zusammenfügemaschinen für Holz	8465 94
Zuckerrübenschnitzel melassiert	2309 90	Zusammensetzstempel	9611 00
Zuckersirupe	1702	Zusammenstell. Hand-/Fußpflegenstrume.	8214 20
Zuckersirupe aromatisiert/gefärbt	2106 90	Zusammentragmaschinen für Buchbinder	8440 10
Zuckerwaren mit Kakao	1806	Zuschneidemaschinen für Textilien	8451 50
Zuckerwaren ohne Kakao	1704	Zweispitzniete	8308 20
Zuckerzangen	8215 9	Zwerchfellpfeiler vom Rind	0210 99
Zugfedern aus Stahl Schraubenlinien/förmig	7320 20	Zwieback	1905 40
Zugfestigkeitsprüfmaschinen	9024	Zwiebelblumen Schnittblumen	0603 10
Zughaken für Schienenfahrzeuge	8607 30	Zwiebeln	0703 10
Zugkraftkarren	8709	Zwiebeln	0711 10
Zugmaschinen	8701	Zwiebeln	0712 20
Zugmechanismen für Standseilbahnen	8428 60	Zwiebelpulver	0712 20
Zugtaue für Tiere	4201 00	Zwirnmaschinen für Spinnstoffe	8445 30
Zugwinden	8425 3	Zyklone	8421 39
Zunder	3603 00	Zylinderhahne	8481 80
Zunder von Eisenherstellung	2619 00	Zylinderrollenlager	8482 50
Zundholzer	3605 00	Zylindersägemaschinen für Holz	8465 91
Zundholzherstellungsmaschinen	8465 99	Zylinderschlosser	8301 40

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Das nachstehende Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik gibt den Stand 2002 wieder. Neben den dreistelligen numerischen Ländercodes sind zweibuchstabile Ländercodes auf der Grundlage der internationalen Norm ISO 3166-1 (ISO-Alpha-2-Ländercodes) angeführt. Diese Ländercodes sind in allen Meldungen zur Außenhandelsstatistik (Intrahandel und Handel mit Drittländern) zu verwenden. Das jeweils aktuelle Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik kann auf der Webseite <http://www.destatis.de/allg/d/klassif/veroedow.htm> im Internet abgerufen werden. Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	832	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	357
Afghanistan	AF	660	Brunei Darussalam	BN	703
Ägypten	EG	220	Bulgarien	BG	068
Albanien	AL	070	Burkina Faso	BF	236
Algerien	DZ	208	Burundi	BI	328
Amerikanisch-Samoa	AS	830	Ceuta	XC	021
Amerikanische Jungferninseln	VI	457	Chile	CL	512
Andorra	AD	043	Cookinseln	CK	837
Angola	AO	330	Costa Rica	CR	436
Anguilla	AI	446	Côte d'Ivoire	CI	272
Antarktis	AQ	891	Dänemark	DK	008
Antigua und Barbuda	AG	459	Demokratische Republik Kongo	CD	322
Äquatorialguinea	GQ	310	Demokratische Volksrepublik Korea	KP	724
Arabische Republik Syrien	SY	608	Demokratische Volksrepublik Laos	LA	684
Argentinien	AR	528	Deutschland	DE	004
Armenien	AM	077	Dominica	DM	460
Aruba	AW	474	Dominikanische Republik	DO	456
Aserbajdschan	AZ	078	Dschibuti	DJ	338
Äthiopien	ET	334	Ecuador	EC	500
Australien	AU	800	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK	096
Bahamas	BS	453	El Salvador	SV	428
Bahrain	BH	640	Eritrea	ER	336
Bangladesch	BD	666	Estland	EE	053
Barbados	BB	469	Falklandinseln	FK	529
Belarus	BY	073	Färöer	FO	041
Belgien	BE	017	Fidschi	FJ	815
Belize	BZ	421	Finnland	FI	032
Benin	BJ	284	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	823
Bermuda	BM	413	Frankreich	FR	001
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	625	Französisch-Polynesien	PF	822
Bhutan	BT	675	Französische Südgebiete	TF	894
Bolivien	BO	516	Gabun	GA	314
Bosnien und Herzegowina	BA	093	Gambia	GM	252
Botsuana	BW	391	Georgien	GE	076
Bouvetinsel	BV	892			
Brasilien	BR	508			
Britische Jungferninseln	VG	468			

Ghana	GH	276	Luxemburg	LU	018
Gibraltar	GI	044	Macau	MO	743
Grenada	GD	473	Madagaskar	MG	370
Griechenland	GR	009	Malawi	MW	386
Grönland	GL	406	Malaysia	MY	701
Guam	GU	831	Malediven	MV	667
Guatemala	GT	416	Mali	ML	232
Guinea	GN	260	Malta	MT	046
Guinea-Bissau	GW	257	Marokko	MA	204
Guyana	GY	488	Marshallinseln	MH	824
Haiti	HT	452	Mauretanien	MR	228
Heard und McDonaldinseln	HM	835	Mauritius	MU	373
Honduras	HN	424	Mayotte	YT	377
Hongkong	HK	740	Melilla	XL	023
Indien	IN	664	Mexiko	MX	412
Indonesien	ID	700	Mongolei	MN	716
Irak	IQ	612	Montserrat	MS	470
Irland	IE	007	Mosambik	MZ	366
Islamische Republik Iran	IR	616	Myanmar	MM	676
Island	IS	024	Namibia	NA	389
Israel	IL	624	Nauru	NR	803
Italien	IT	005	Nepal	NP	672
Jamaika	JM	464	Neukaledonien	NC	809
Japan	JP	732	Neuseeland	NZ	804
Jemen	YE	653	Nicaragua	NI	432
Jordanien	JO	628	Niederlande	NL	003
Jugoslawien	YU	094	Niederländische Antillen	AN	478
Kaimaninseln	KY	463	Niger	NE	240
Kambodscha	KH	696	Nigeria	NG	288
Kamerun	CM	302	Niue	NU	838
Kanada	CA	404	Nördliche Marianen	MP	820
Kap Verde	CV	247	Norfolkinsel	NF	836
Kasachstan	KZ	079	Norwegen	NO	028
Katar	QA	644	Oman	OM	649
Kenia	KE	346	Österreich	AT	038
Kirgisistan	KG	083	Osttimor	TP	626
Kiribati	KI	812	Pakistan	PK	662
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	833	Palau	PW	825
Kolumbien	CO	480	Panama	PA	442
Komoren	KM	375	Papua-Neuguinea	PG	801
Kroatien	HR	092	Paraguay	PY	520
Kuba	CU	448	Peru	PE	504
Kuwait	KW	636	Philippinen	PH	708
Lesotho	LS	395	Pitcairn	PN	813
Lettland	LV	054	Polen	PL	060
Libanon	LB	604	Portugal	PT	010
Liberia	LR	268	Republik Kongo	CG	318
Libysch-Arabische Dschamahirija	LY	216	Republik Korea	KR	728
Liechtenstein	LI	037	Republik Moldau	MD	074
Litauen	LT	055	Ruanda	RW	324
			Rumänien	RO	066

Russische Föderation	RU	075
Salomonen	SB	806
Sambia	ZM	378
Samoa	WS	819
San Marino	SM	047
São Tomé und Príncipe	ST	311
Saudi-Arabien	SA	632
Schweden	SE	030
Schweiz	CH	039
Senegal	SN	248
Seychellen	SC	355
Sierra Leone	SL	264
Simbabwe	ZW	382
Singapur	SG	706
Slowakei	SK	063
Slowenien	SI	091
Somalia	SO	342
Spanien	ES	011
Sri Lanka	LK	669
St. Helena	SH	329
St. Kitts und Nevis	KN	449
St. Lucia	LC	465
St. Pierre und Miquelon	PM	408
St. Vincent und die Grenadinen	VC	467
Südafrika	ZA	388
Sudan	SD	224
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS	893
Suriname	SR	492
Swasiland	SZ	393
Tadschikistan	TJ	082
Taiwan	TW	736

Thailand	TH	680
Togo	TG	280
Tokelau	TK	839
Tonga	TO	817
Trinidad und Tobago	TT	472
Tschad	TD	244
Tschechische Republik	CZ	061
Tunesien	TN	212
Türkei	TR	052
Turkmenistan	TM	080
Turks- und Caicosinseln	TC	454
Tuvalu	TV	807
Uganda	UG	350
Ukraine	UA	072
Ungarn	HU	064
Uruguay	UY	524
Usbekistan	UZ	081
Vanuatu	VU	816
Vatikanstadt	VA	045
Venezuela	VE	484
Vereinigte Arabische Emirate	AE	647
Vereinigte Republik Tansania	TZ	352
Vereinigte Staaten	US	400
Vereinigtes Königreich	GB	006
Vietnam	VN	690
Volksrepublik China	CN	720
Wallis und Futuna	WF	811
Weihnachtsinsel	CX	834
Zentralafrikanische Republik	CF	306
Zypern	CY	600

Verschiedenes:

950 **Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf**
(Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr
bzw. Durchfuhr auf fremde
Seeschiffe und Luftfahrzeuge) Schiff

958 **Nicht ermittelte Länder
und Gebiete** N erm

Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	09	Bayern
02	Hamburg	10	Saarland
03	Niedersachsen	11	Berlin
04	Bremen	12	Brandenburg
05	Nordrhein-Westfalen	13	Mecklenburg-Vorpommern
06	Hessen	14	Sachsen
07	Rheinland-Pfalz	15	Sachsen-Anhalt
08	Baden-Württemberg	16	Thüringen